This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

R. Pauli.

DP
66
.L55

Geschichte

der

europäischen Staaten.

Herausgegeben

von

A. H. L. Heeren und F. A. Ukert.

Geschichte von Spanien

von

Dr. H. Schäfer.

Zweiter Band.

Hamburg, 1844.
Bei Friedrich Perthes.

Geſchichte

von

Spanien,

von

Dr. Heinrich Schäfer,

ordentlichem Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität Gießen.

MICHIGAN

Zweiter Band.

Von den erſten Jahrzehnten des neunten Jahrhunderts bis zum Anfang des zwölften.

Hamburg, 1844.

Bei Friedrich Perthes.

Vorrede.

Die Erscheinung dieser Fortsetzung der Geschichte von Spanien hat sich länger hinausgeschoben, als ich voraussehen konnte und in der Vorrede zum zweiten Bande meiner Geschichte von Portugal die Erwartung aussprach. Ein einjähriges akademisches Amt, das mir unerwartet anvertraut wurde, nahm während seiner Dauer alle Muße, welche ich sonst schriftstellerischen Arbeiten widmete, in Anspruch. Nach dieser langen Unterbrechung war an eine um so größere Beschleunigung nicht zu denken bei der Bearbeitung eines Zeitraums, welcher namentlich in Hinsicht auf die Urgeschichte und früheste Entwickelung der christlichen Staaten der Halbinsel unstreitig der dunkelste und schwierigste ist. Die früheren Bearbeitungen konnten, bei allem Verdienstlichen derselben, nicht der zeitraubenden Mühe mich überheben, überall zu den ersten Quellen zurückzugehen; vielmehr hielt ich mich für verpflichtet, wo möglich mit größerer Sorgfalt und Vorsicht diese zu prüfen und zu benutzen. Wenn ich hierbei nicht selten Anderes fand und gab als die früheren Bearbeiter, so glaubte ich, da diese oft auf die nämliche Quelle hinwiesen, der Wahrheit und dem Leser es schuldig zu sein, die Belegstelle selbst mitzutheilen,

um meine Angabe oder Ansicht zu begründen, das Unrichtige der abweichenden nachzuweisen und dem Leser ein selbständiges Urtheil möglich zu machen. Dies schien um so nöthiger, je seltener die Quellen und literärischen Hülfsmittel der spanischen Geschichte in Deutschland sind. Der Verfasser ist sich indessen bewußt, bei den Ausstellungen, zu welchen er sich da und dort veranlasst sah, allein von der historischen Wahrheit den Beweggrund wie den Zielpunkt genommen, und dabei diejenige Form und Weise beobachtet zu haben, welche allein jenem Wahrheitsgefühl geziemen.

Nächst der sorgfältigen Quellenforschung und Prüfung glaubte ich vornehmlich auf eine zweckmäßigere und klarere Anordnung des Stoffes mein Augenmerk richten zu müssen. Ohne Zweifel ist die Geschichte der Entstehung und Fortbildung der verschiedenen Staaten der Halbinsel in jenen Jahrhunderten, ihr wechselndes Verhältniß zu einander sehr verwickelt und schwer zu überschauen, und nicht selten hat die bisherige Behandlungsweise eine klare Übersicht eher erschwert, als erleichtert. Es mußte darum bisweilen das offenbar Schwierigere durcharbeitet und mühsam überwunden werden, nur um dem Leser den Überblick zu erleichtern; es mußte in der Forschung und Darstellung auf Bequemlichkeiten und Vortheile verzichtet werden, um dem Leser die Annehmlichkeit einer leichten und doch befriedigenden Auffassung zu bereiten. So z. B. konnte ich mich nicht entschließen, die Geschichte der christlichen Staaten an geeigneten Stellen der Geschichte des Khalifats einzuverleiben, obgleich dies schon darum leichter war, weil manche Übergänge und Mittelzustände, über welche die Quellen wenig oder keine Auskunft geben, dann unbeach-

tet bleiben konnten. Abgesehen von dem Störenden einer so häufigen Unterbrechung der moslemischen Geschichte, mußte sich sonst der Leser selbst eine fortlaufende Geschichte der christlichen Staaten aus den betreffenden Stellen zusammensetzen und unvermeidlich auf manche Lücken in dem Gegenstande stoßen, die in einer zerrissenen Darstellung leicht entstehen, in einer zusammenhängenden dagegen oft von selbst sich schließen (freilich in dieser auch oft vom Geschichtschreiber mit großer Mühe ausgefüllt werden müssen, in jener dagegen leicht verdeckt werden können, wenn gleich nicht sollten). Das Bedürfniß aber der Verknüpfung des Getrennten zu einem übersichtlichen Ganzen drängt sich unabweisbar dem Leser auf; denn er weiß schon jetzt, daß diese kleinen christlichen Staaten der Halbinsel bald die wichtigeren, zuletzt die einzigen werden, und er möchte den Faden ihrer Geschicke gern von ihrer Wiege an verfolgen, mit leichtem Blick und ohne Unterbrechung. Der kleine Übelstand, bisweilen Das, was über die Kämpfe der Christen mit den Moslemen bereits in der Geschichte der letzteren umständlicher berichtet worden, in der Geschichte der christlichen Staaten mit wenigen Zügen wiederholt zu sehen, wird von den Vortheilen und Annehmlichkeiten, welche eine zusammenhängende Geschichte der christlichen Länder gewährt, weit überwogen. Wie in diesem Punkt, so war der Verfasser überall bemüht, den Stoff zweckmäßiger zu ordnen, zu vertheilen und zu verknüpfen.

Mißbilligt dürfte wohl nicht werden, daß bei der Schilderung der abendländischen moslemischen Culturzustände unter Abderrahman III. und Hakem II. von den morgenländischen ausgegangen worden ist. Eine genügende Bekanntschaft mit diesen konnte nicht bei jedem

Leser vorausgesetzt werden (für Orientalisten von Fach schrieb der Verfasser nicht), und doch war sie unerläßlich zum richtigen Verständniß der moslemischen Zustände in Spanien, die von den christlichen so wesentlich verschieden waren und dem Abendländer so fremdartig erscheinen. Durch sie allein erhalten ohnehin die beiläufigen, vereinzelten und abgerissenen Notizen, die sich in den arabischen Geschichtswerken über Spanien, namentlich bei Conde, finden, erst ihr Licht, treten in Beziehung zur Gesammtbildung der spanischen Araber und vervollständigen das Gemälde derselben. Nur so ist es möglich, die scharfen Gegensätze der arabischen und christlichen Culturzustände der Halbinsel klarer und mehrseitig darzustellen, und die Einwirkungen jener auf diese, wie sie sich späterhin kund geben, in der Folge nachzuweisen und zu erklären.

Gießen, 28. März 1844.

H. Schäfer.

Inhaltsübersicht

des zweiten Bandes.

Der Geschichte Spaniens

dritter Theil.

Die Zeiten gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Khalifats von Cordova.

Erstes Buch.

Fortsetzung der Geschichte der Ommeije bis zum Tode Abdallah's. (822—912.)

Innere Unruhen. Kriege mit den Christen.

	Seite
Abderrahman II. (822—852.)	3
Aufstände in Merida und Toledo	5
Mohammed. (852—886.)	14
Mondhir. (886—888.)	29
Abdallah. (888—912.)	32

Zweites Buch.

Die Zeiten Abderrahmans III. und Hakems II. (912—976.)

Höchste Blüthe des Khalifats.

Erstes Capitel.

Innere Zustände.

1) Volk und Land	48
Rückblick auf den Bildungsgang der Araber überhaupt	—

Seite

Pflege und Förderung arabischer Kunst und Poesie, Wissenschaft und Literatur im Allgemeinen durch die Ommeije in Spanien 61
Dichtkunst 68
Geschichtschreibung 82
Musik 88
Baukunst und Bildnerei 91
Bevölkerung, Städte und Ortschaften 113
Cordova . . . . . —
Die christliche Bevölkerung unter der moslemischen Herrschaft, besonders in Cordova 115
Landwirthschaft und Bergbau 120
Gewerbe und Kunsterzeugnisse 125
Handel 129

2) Staatswesen 130
Gesetzgebung des Islams . . . . . —
Der Khalife 132
Insignien und Majestätsrechte des Khalifen 134
Die Thronfolge 136
Die hohen Staatsbeamten 138
Die Wesire. Der Hadschib 139
Der Staatssecretair 141
Die Emire 143
Übergang zu den besondern Verwaltungszweigen und ihren Behörden 144
Die Moschee, die Stätte der Andacht, der Wissenschaft und des Rechts 145
1) Die Diener der Moschee, der öffentlichen Andacht . . 146
2) Die Lehrer der Moschee . . . . . —
3) Die Richter und Rechtsgelehrten der Moschee; Rechtsverfassung und Rechtspflege überhaupt 147
Das Beschwerdeverhör 151
Die Polizei (Hisbet) 153
Die Schaarwache (Schorta) 154
Finanzwesen 155
Verwaltung der Staatseinkünfte 160
Das Heerwesen 162

Zweites Capitel.

Politische Geschichte und Kriege Abderrahmans III. und Hakems II. 167
1) Bekämpfung und Unterwerfung der Aufrührer . . . . . —
2) Kriege Abderrahmans III. mit den christlichen Fürsten der Halbinsel. Hinrichtung Abdallahs 176
Verschwörung und Hinrichtung des Prinzen Abdallah 187

Seite
3) Verhältnisse des Khalifats zu Ländern außer der Halbinsel . 190
a) Gesandtschaften . . . . . —
b) Kriege Abderrahmans III. in Maghrib. Tod des Khalifen 191
c) Krieg in Maghrib unter Hakem II. Tod dieses Khalifen . 198

Drittes Buch.

Die Zeiten vom Tode Hakems II. bis zur Auflösung des Khalifats. (976—1031.)

Erstes Capitel.

Der Khalife Hischam II. und die Hadschibe Manssur, Abdolmelek und Abderrahman. (J. 976—1009.)

Seite
Der Hadschib Manssur 202
Seine Feldzüge gegen die Christen . . . . . —
Ereignisse und Kriege in Maghrib 214
Manssurs Staatsverwaltung und Pflege der Wissenschaften . . . 218
Letzter Feldzug und Tod Manssurs 222
Der Hadschib Abdolmelek 225
Abderrahman 226

Zweites Capitel.

Kampf der Parteien um den Khalifenthron. Hischam II., Mohammed II., Suleiman. (J. 1009—1016.) . . . 229

Drittes Capitel.

Kampf der Edrisiden und Ommeije um das Khalifat von Cordova. Auflösung desselben und Untergang der Ommeije. (J. 1016—1031.) 237

Viertes Buch.

Geschichte der Entstehung und Ausbreitung der christlichen Staaten.

Erstes Capitel.

Fortsetzung der Geschichte des Königreichs Asturien, vom Jahre 842—910. Das Königreich Leon bis zur Vereinigung mit Castilien, vom Jahre 910—1037.

Seite
Königreich Asturien 247
Ramiro. (J. 842—850.) 249

Seite
Ordoño I. (J. 850—866.) 252
Alfonso III. (J. 866—910.) 253
Das Königreich Leon bis zur Vereinigung mit Castilien (J. 910—1037) 260
Garcias. (J. 910—914) 261
Ordoño II. (J. 914—924.) 262
Fruela II. (J. 924—925.) 264
Alfonso IV., der Blinde oder der Mönch. (J. 925—931.) . . 265
Ramiro II. (J. 931—950.) 266
Ordoño III. (J. 950—957.) 268
Sancho I. (J. 957—966.) 271
Ramiro III. (J. 966—982.) 274
Bermudo II. (J. 982—999.) 276
Alfonso V. (J. 999—1027.) 278
Bermudo III. (J. 1028—1037.) 279

Zweites Capitel.

Geschichte der Markgrafschaft Barcelona bis zu ihrer Vereinigung mit dem Königreich Aragon (im J. 1137) 282
Die Berenguere 295
Ramon Berenguer I. . . . . —
Ramon Berenguer II. und Ramon Berenguer III. 302

Drittes Capitel.

Geschichte Navarra's bis znm Tode Sancho's des Großen und zur Theilung seines Reichs 313

Viertes Capitel.

Geschichte von Aragon bis zum Tode Pedro's I. 324

Fünftes Capitel.

Castilien 343
Ursprünglicher Name und Gebiet desselben; Erweiterung seiner Grenzen . . . . . —
Die Grafen von Castilien 344

Sechstes Capitel.

Castilien und Leon vereinigt unter Ferdinand I. (1037—1065) 349
Ferdinands I. Söhne, Sancho, Alfonso und Garcias, ... 356

Der Geschichte Spaniens vierter Theil.

Von der Auflösung des Khalifats von Cordova bis zu den Eroberungen Ferdinands III. im südlichen Spanien und dem Ende der Herrschaft der Mowahidin in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Von der Auflösung des Khalifats von Cordova bis zur Schlacht bei Ucles (1108), dem Höhepunkt der Herrschaft der Morabithin, und zum Tode Alfonso's VI. (1109).

Erstes Capitel.

Seite

Dschewher in Cordova und die herrschenden Familien im übrigen moslemischen Spanien 363

Zweites Capitel.

Die Zeiten Alfonso's VI. und Jusufs Ben Taschfin, des Almoravidenherrschers 373
Alfonso's Eroberung von Toledo . . . . . —
Jusuf Ben Taschfin und die Morabithin 376
Schlacht von Salaka 383
Unterwerfung der Emire Andalusiens 389
Eroberung Valencia's durch den Cid und Wiedereroberung durch die Morabithin 395
Jusufs Bestimmung der Thronfolge, sein Tod 398
Ali's Regierungsantritt. Sieg der Morabithin bei Ucles. Alfonso's letzte Verfügungen und Tod 401
Blick auf den Zustand der moslemischen Länder unter der Almoravidenherrschaft, und der christlichen unter Alfonso's VI. Regierung. Uebergang zu einer umfassenderen Betrachtung der letztern 409

Zweites Buch.

Innere Zustände der nordwestlichen christlichen Staaten.

Gesetzgebung. Verhältnisse der Familie, der Gemeinde, des Staates.

Erstes Capitel.

Gesetzgebung.

Seite

Fortdauernde Geltung der westgothischen Gesetze 412
Die Fueros 418

Zweites Capitel.

Die Familie.

Seite

Familienverhältnisse. Familienrecht 429
1) Ehe . . . . . —
2) Verhältnisse zwischen Ältern und Kindern. Väterliche Gewalt 447
3) Das Erbrecht 454

Drittes Capitel.

Die Gemeinde.

Ihr Verhältniß zum König 463
1) Kriegspflicht 464
2) Abgaben und Leistungen 467
3) Rechtspflege 473
Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . 474
Schiedsgerichte 483
Peinliches Recht 487
Gerichtliches Verfahrrn . . . . . —
Verbrechen und Strafen 488
Todtschlag; Mord; Homicidium 494
Körperliche Verletzungen 497
Beschimpfungen . . . . . —
Geschlechtsvergehen 498
Diebstahl 499
Fälschung 500
Gerichtspersonen in den Gemeinden; Verwaltungsbeamten derselben . . . . . —

Viertes Capitel.

Die königlichen Beamten und Behörden der Gemeinden und Landesbezirke 504

Fünftes Capitel.

Die höchsten Hof- und Staatsbeamten; der Staatsrath . . 514

Der Geschichte Spaniens
dritter Theil.

Die Zeiten gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Khalifats von Cordova.

Erstes Buch.

Fortsetzung der Geschichte der Ommeise bis zum Tode Abdallah's. (822—912.)

Innere Unruhen. Kriege mit den Christen.

Abderrahman II. (822—852.)

An demselben Tag, an welchem Hhakems I. Leiche beigesetzt wurde, rief man seinen Sohn Abderrahman in seinem einunddreißigsten Lebensjahre in Cordova zum Herrscher aus. Schon als Prinz hatte er sich im Feld ausgezeichnet, und die Tapferkeit wie das Glück, womit er die Aufrührer an der östlichen Grenze besiegt und die kriegerischen Gebirgsbewohner bezwungen hatte, erwarben ihm früh den Beinamen Al-Modhaffer, d. i. des Siegreichen. Den bereits gewonnenen Kriegsruhm als Emir zu bewähren, bot sich gleich nach seinem Regierungsantritt Gelegenheit dar. Abdallah, der Sohn Abderrahmans I., von diesem zurückgesetzt [1]), und nach einem fruchtlosen Aufstande von Hescham I. in die Nähe von Toledo verwiesen [2]), nach Hakems I. Regierungsantritt wieder aufrührerisch und von neuem überwunden und beruhigt, hatte kaum des Neffen Tod vernommen, als er, ein siebzigjähriger Greis, von Tanger aus die alten Ansprüche wieder erhob, mit zahlreichen Truppen nach Andalusien übersetzte, und in

1) Band I. 350.

2) Bd. I. 358.

der Hoffnung, von seinen Söhnen, welche Statthalter in spanischen Städten waren, unterstützt zu werden, in seinem Lager wie in den Orten, durch welche er zog, sich zum Emir von Spanien ausrufen ließ. Sobald Abderrahman II. von seiner Landung Kunde erhalten, brach er mit seiner Reiterei gegen ihn auf, nöthigte ihn nach wenigen Gefechten durch Murcia nach Valencia sich zurückzuziehen und belagerte ihn in dieser Stadt. Durch Vermittlung seiner Söhne ließ sich Abdallah zu einem friedlichen Vergleich bereit finden, und Abderrahman gewährte Versöhnung und Frieden. Jener erhielt auf Lebenszeit den Besitz von Tadmir; die aus Africa mitgebrachten Truppen ließen sich theils in Tadmir nieder, theils kehrten sie nach Tanger zurück [1]).

Schon im J. 823 starb Abdallah. Als seine Söhne sein Hinscheiden dem Emir verkündeten, bewilligte er ihnen alle Güter desselben als erbliches Eigenthum. Bei dieser Gelegenheit soll Abderrahman das allgemeine Gesetz für sein Reich gegeben haben, daß die Söhne alle Güter des Vaters erben sollen, den Frauen des Verstorbenen ihr Brautschatz nebst einem angemessenen Unterhalt verbleibe und sie über den dritten Theil ihres Vermögens zu Gunsten der Ihrigen oder Fremder letztwillig verfügen können [2]).

Der Regierungswechsel und besonders die ihm folgenden

1) Conde Parte II. cap. 38. Casiri Bibl. Escur. T. II. p. 33.

2) Conde c. 39. Roderic. Tolet. Hist. Arab. c. 26. Aschbach (Gesch. der Ommaij I. 242) fasst die betreffende Stelle bei Conde so auf, „daß die Söhne die Güter des Vaters erbten", und „daß jeder Moslem im Testament über den dritten Theil seines Vermögens zu Gunsten Fremder und Verwandter verfügen durfte." Wenn die Söhne die gesetzlichen Erben der Güter („aller Güter" sagt Conde) des Vaters waren, so konnte dieser nicht über den dritten Theil seines Vermögens zu Gunsten Fremder verfügen. Auch sagt Conde das Letztere nicht von dem Vater, sondern von den Frauen des Vaters: quedando á las mugeres de los difuntos sus bienes dotales y alimentos correspondientes y que pudieran disponer en testamento del ercio de sus haberes en favor de propios o estraños. Auch der deutsche Uebersetzer Condes, Rutschmann, hat die Stelle unrichtig übersetzt; richtig aufgefasst hat sie dagegen der französische Bearbeiter der Chron. hist. des Maures d'Espagne in L'art de verifier les dates — Continuation Tom. II. p. 365.

Wirren im Innern des Reichs mochten die Christen an den östlichen und nördlichen Grenzen zu Einfällen ins moslemische Gebiet ermuthigt haben. Sie bewogen Abderrahman, ein Heer unter Obeidallah, einem Sohne seines Großoheims Abdallah, gegen Alfons II. ausrücken zu lassen (im J. 824), das diesen nöthigte, sich in seine Festen und Berge zurückzuziehen [1]). Den Christen in den nördlichen Pyrenäen lieferten die Grenzwalis mehrere blutige Gefechte, und als die Grafen Eblus und Asinarius von Pampelona, wohin sie von dem fränkischen König befehligt worden, mit ihrem vaskonischen Heer zurückkehrten, wurde dieses in dem Engpasse von Roncesvalles (Scheser, d. i. der schwierige von den Arabern genannt) von den Gebirgsbewohnern überfallen und beinahe gänzlich aufgerieben, Eblus als Gefangener nach Cordova geführt (im J. 824) [2]).

Aufstände in Merida und Toledo.

Einen zweiten, bereits vorbereiteten Feldzug gegen die Christen an der östlichen Grenze des Reichs hinderte ein Aufstand, der plötzlich in Merida ausbrach. Veranlassung dazu gab die übermäßige Strenge, womit die Vesire des Walis dieser Provinz die Seka (Azaque bei Conde) [3]) eintrieben. Aufwiegler, unter ihnen Mohammed Ben Abdol-Dschebir, zur Zeit Hakems Polizeivogt (Mohtesib), jetzt ohne Amt und müssig, nährten den Unmuth und reizten das niedere Volk, das bald die Schranken des Gehorsams durchbrechend in zügellosen Haufen die Häuser der Vesire plünderte und zerstörte; der Wali mit seiner Familie entkam nur durch die schleunigste Flucht dem sichern Tode. Sofort rissen Mohammed und die Verwogensten unter den Aufrührern die Regierung an sich,

1) Conde II. c. 40. Cardonne p. 174. Obeidallah kehrte, reich an Beute und Gefangenen, i. J. 826 nach Cordova zurück.

2) Vita Hludowici an. 824 in Pertz Monum. tom. II. p. 628. Einhard Annal. an. 824 ibid. tom. I. p. 213. Conde II. c. 40. Näheres s. unten in der Geschichte von Navarra.

3) Ueber diese Abgabe s. weiter unten den Abschnitt über das Finanzwesen.

vertheilten Waffen und Geld unter dem Volke, sammelten alle übelgesinnte und Verbrecher um sich und schickten sich an, die angemaßte Gewalt mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen rückten die Truppen aus Algarve und der Provinz Toledo in größter Eile gegen die Empörer, welche aber die Mauern von Merida nicht zu verlassen wagten. Zur Erstürmung der reichen und stark bevölkerten Stadt mochte der Khalife nicht schreiten, aus Furcht, noch größeres Unheil zu veranlassen. So zog sich die Belagerung in die Länge, die Verwirrung, die Gefahr wuchs. Mehr als vierzigtausend großentheils bewaffnete Menschen durchwogten die Straßen; die Häuser der Reichen, die Kaufläden wurden ausgeplündert. Da gelang es wohlgesinnten oder für ihre Sicherheit besorgten Bürgern einige vornehme Jünglinge, die gleichfalls bewaffnet unter den Aufrührern sich umhertrieben, zu bewegen, in der Nacht heimlich ins Lager zu kommen, wo verabredet ward, daß sie in der folgenden Nacht auf ein gegebenes Zeichen den Truppen einige Thore öffnen sollten. Es geschah. In tiefer Stille rückten jene des Nachts ein, besetzten die Thore und öffentlichen Plätze, streng angewiesen, nur den Pöbel, wenn er bewaffnet sich widersetze, anzugreifen. Als der Tag anbrach, ergriff Schrecken die überraschten Anführer und das Volk. Die planlos umherirrenden Haufen wurden von der Reiterei zerstreut; die Rädelsführer retteten sich durch heimliche Flucht in der allgemeinen Verwirrung. Von den Aufrührern lagen siebenhundert in den Straßen getödtet. Wenige Tage darauf, nachdem die Ruhe und Ordnung in der Stadt hergestellt war, erfolgte des Emirs Verzeihung mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß die rechtlichen Einwohner Meridas so große Drangsale erlitten hätten. Kaum aber hatte Abderrahman Zeit, sich der Dämpfung dieser Unruhen zu freuen, als die schmerzliche Kunde von noch bedenklicheren Unruhen, die in Toledo ausgebrochen, bei ihm eintraf.

Die Bevölkerung dieser Stadt war groß, unruhigen Geistes und widerstrebend in ihren Bestandtheilen. Viele Christen und reiche Juden, die hier lebten und in den Moslemen immer ihre Unterdrücker und Andersgläubige sahen und hassten,

mochten der Unfälle, die diese betroffen, sich freuen, und deren Mißmuth und Zwietracht unter einander nähren. Auch war wohl in den Verwandten und Nachkommen jener Unglücklichen, die unter Hakem I. auf eine so hinterlistige und empörende Weise niedergemetzelt worden waren[1]), weder die Erinnerung daran, noch die Rache erloschen. Leicht fanden die Mißvergnügten ein Haupt, wie sie es wünschten, einen sehr reichen, jungen und unternehmenden Mann, Hischam el-Atibi, der aus Rache gegen den Vesir der Stadt einen Volksaufstand zu erregen suchte. Während er durch reichliche Geldspenden die niedere Klasse für sich gewann, versicherte er sich zugleich der Berbern unter der Besatzung des Alkassars. Alles war für seine Plane bereits vorbereitet. Ein Zufall gab Anlaß zur früheren Ausführung. Es befanden sich gerade viele der von Hischam Bestochenen beisammen, als die Schergen des Marktrichters einen derselben in einem Chan oder Waarenlager verhafteten. Sogleich wurden jene von einer lärmenden Menge umzingelt, und obgleich sie den Verhafteten losließen, mit einem Steinregen verfolgt. Sie flüchteten unter den Schutz der Wache des Alkassars, wo die bestochenen Berbern aus verstellter Furcht vor der nachsetzenden Menge die Flucht ergriffen, der treu gebliebene Theil der Besatzung aber mit den Schergen niedergemacht wurde. Das Volk brach darüber in einen Jubel aus, als hätte es sich von jeglichem Druck für immer befreit.

Sobald Abderrahman durch den Wali, der sich zu seinem Glück gerade außer der Stadt befand, Nachricht von dem Aufruhr erhielt, schickte er seinen Sohn Omeje mit einem Theil der berittenen Leibwache ab, um vereinigt mit den Truppen des Walis die Aufrührer zu züchtigen. Von diesen aufgereizt, hielten Viele für nöthig die Stadt zu vertheidigen, und wählten einstimmig den ehrsüchtigen Hischam zum Anführer, der, nachdem er die erforderlichen Vorkehrungen in der Stadt getroffen, mit einer auserlesenen Schaar gegen den Wali ausrückte, in verschiedenen Gefechten einige Vortheile und damit größere Hoffnungen gewann.

1) Bd. I. 368.

Die Klugheit, womit der Wali von Merida, Abderruuf, die Unruhen in dieser Stadt gedämpft und die Ordnung durch zweckmäßige Maßregeln hergestellt hatte, bezeichnete ihn dem Emir als den geeignetsten Mann, um auch Toledo zum Gehorsam zurückzuführen. Indem er ihm diesen Auftrag gab, schärfte er ihm besonders ein, in diesem Kriege nicht mehr Schaden anzurichten, als durchaus unvermeidlich sei, die Fliehenden nicht zu verfolgen, um sie zu tödten, sondern um sie zu nöthigen, die Waffen niederzulegen, oder die Comarcas, die von ihnen beunruhigt würden, zu verlassen: in solcher Weise sollten Moslemen mit ihren Glaubensgenossen den Krieg führen!

Vielleicht lag in diesem schonenden Verfahren, das die Feldherrn zu beobachten hatten, der Grund, daß drei Jahre verstrichen, ohne daß jene bedeutende Vortheile über die Rebellen erfochten. Endlich gelang es dem Sohne des Emirs, Omeje, ein großes Blutbad unter ihnen anzurichten, im J. 832. Die ihm Entkommenen fanden Schutz in der Feste von Toledo. Im folgenden Jahre schlug der Wali Abderruuf die Toledaner so nachdrücklich aufs Haupt, daß nur sehr wenige durch die Flucht sich retten konnten. Aber Toledo blieb in der Gewalt der Rebellen[1]).

Unterdessen hatte die lange Abwesenheit des Walis und die Schwäche der Besatzung von Merida die Mißvergnügten in dieser Stadt ermuthigt, der Unterwürfigkeit, worin sie gehalten wurden, von neuem sich zu entziehen. Sie setzten sich in Verbindung mit den Banden der Rebellen, die unter Mohammed al-Dschebirs Anführung im Gebiet von Lisboa sich umhertrieben, führten die Einzelnen nach und nach zur Nachtzeit in die Stadt, überfielen die Wachen der Thore, und bemächtigten sich der Waffenvorräthe und der Beamten. Auf die Nachricht davon führte Abderrahman selbst — so groß erschien die Gefahr — ein Heer von 40,000 Mann unter 120 Fahnen gegen Merida. Auch dießmal empfahl er den Anführern, den Krieg wie gegen Brüder, die demselben Glauben anhingen, zu führen; in dem Augenblicke, worin sie die

1) Conde II. c. 42.

Flucht ergriffen, sie nicht mehr als Gegner, sondern als übelberathene Söhne und Brüder anzusehen, sich zu begnügen mit ihrer Entwaffnung und ihnen eine andere Strafe zu geben als den Tod, den allein die Rädelsführer verdienten. Wie wenige christliche Fürsten jener Jahrhunderte mochten in ähnlichen Fällen ähnliche Verhaltungsbefehle geben, oder auch nur ähnliche Ansichten hegen!

Die Rebellen wagten nicht, die Mauern der Stadt zu verlassen, allein sie vertheidigten sie muthig und nöthigten auch die übrigen Einwohner zum hartnäckigsten Widerstand. Nach einigen fruchtlosen Versuchen sah sich Abderrahman gezwungen, zur Erstürmung der Stadt mit allem Nachdruck Anstalten zu treffen. Doch machte er vorher, um Merida die Schrecknisse eines Sturmes zu sparen, einen letzten Versuch, indem er in die Stadt Pfeile mit der Nachricht schießen ließ, daß er Allen verzeihen werde, wenn sie die vornehmsten Urheber der Empörung auslieferten. Auf diese Nachricht entgingen mehrere derselben dem, was ihnen drohte, durch die Flucht. Die gutgesinnten Bürger kamen überein, dem Emir die Thore zu öffnen, der sofort unter Jubel in die Stadt einzog, durch seine Milde die Herzen ihrer Einwohner schnell gewinnend. Die zerstörten Mauern befahl er wieder herzustellen, gegen den Rath Einiger, daß er sie gänzlich zerstören möchte, um neuen Empörungen vorzubeugen; er ließ zu diesen Arbeiten die hülfsbedürftigen Armen verwenden [1]).

Unterdessen war der Kampf mit den Rebellen in Toledo fortgesetzt worden, die neun Jahre lang (829—838) [2]), mit unbeschreiblicher Ausdauer gegen die Walis stritten, bis sie zuletzt, von diesen auf den höchstgelegenen Punct der Stadt getrieben, um dem Hungertode zu entgehen, sich ergaben. Der Häuptling Hischam fiel verwundet in die Hände des Walis Abderruuf, der seinen Kopf an einem Stadtthore auf-

1) Eine arabische Inschrift v. J. 838, die er an das Hauptwerk der Festung setzen ließ, theilt Conde II. c. 43 mit.

2) Nicht drei Jahre, wie Conde, sich selbst widersprechend (c. 42. p. 276 u. c. 43. p. 276) angibt, und nach ihm ebenso Aschbach (Ommaij. I. S. 247. u. 248.) Vergl. L'art de verif. les dates — Continuat. T. II. p. 370.

stecken ließ. Darauf verkündete jener, auf Abderrahmans Befehl, der gesammten Bevölkerung Toledos allgemeine Verzeihung und zog in die Stadt ein (im J. 838), deren Beruhigung in Cordova freudig gefeiert wurde.

Den flüchtigen Mohammed Ben Abdol-Dschebir mit seinen Anhängern nahm König Alfons II. auf und wies ihnen Wohnsitze an der Grenze von Galicien an. Acht Jahre hernach erfuhr Alfons, daß Mohammed eine Menge Moslemen an sich zog, die Umgegend plünderte und in der Feste Santa Christina bei Lugo sich zu befestigen bemüht war. Der König sah sich in der Lage gegen einen Feind des Landes, das ihn gastlich und schützend aufgenommen, zu Feld zu ziehen, und umlagerte Santa Christina mit seinen Streiterschaaren. Im ersten Treffen fiel Mohammed und die Feste mit reichen Vorräthen wurde eingenommen, wobei nach christlichen Berichten 50,000 Saracenen (Weiber und Kinder wahrscheinlich mitgezählt), welche Mohammed zu Hülfe gekommen waren, niedergehauen wurden [1]).

Abderrahman II. hatten jene Empörungen belehrt, wie viele gährende und widerstrebende Stoffe in der neuerungssüchtigen Volksmasse lagen und wie leicht diese von Ehrsüchtigen und Uebelgesinnten in gefährliche Bewegung gesetzt werden konnte. Um jene zu beschäftigen, diese möglichst zu entfernen, und beider Thätigkeit nach außen zu richten, erließ er an den Wali von Zaragoza den Befehl, alle Fahnen der östlichen Reichsgrenze zum Krieg gegen die Franken zu vereinigen. Zu gleicher Zeit mußten die Heerhaufen von Merida, Badajos und Lisboa in Galicien einfallen. Die Erfolge dieser Kriegsunternehmung in so weiter Ausdehnung waren jedoch weder für das Khalifat noch für die christlichen Staaten von sonderlichem Belange. Im Osten ging man bei den zwei Jahre lang erneuerten Streifzügen, wie es scheint, nur auf Beute und Gefangene aus; im Norden wurde der Kampf gegen den

1) Chron. Albeld. p. 453. Chron. Sebast. p. 488. Chron. Silens. p. 279. Die offenbar falschen Zeitangaben der christlichen Berichte müssen hier nach dem Gang der Ereignisse in Merida und Toledo im allgemeinen berichtigt werden.

König Alfons II. mit wechselndem Glücke geführt. Wie die Landmacht aufgeboten ward gegen das Ausland, ohne daß dieses einen besondern Anlaß dazu gab, so auch die Seemacht. Aus dem Hafen von Tarragona liefen in dem nämlichen Jahre (838) saracenische Schiffe aus, landeten, vereinigt mit denen der Inseln Majorca und Ivica [1]), an der Küste von Frankreich, plünderten die Umgegend von Marseille und raubten selbst in den Vorstädten viele Menschen und Güter.

Wie zur Rache und Strafe für diese Seeräuberei und Länderverheerung der spanischen Saracenen erschienen im J. 843 an der Küste von Spanien, hier zum ersten Mal [2]), die Normannen, von den arabischen Geschichtschreibern Madschus [3]) genannt.

1) . . . juntas (las naves) con las que habia en las islas Yebisat y Mayoricas, sagt wörtlich Conde c. 44. Nach Aschbach I. 262 „ward eine Flotte abgeschickt, welche auf den balearischen Inseln große Verwüstungen anrichtete" (also in den moslemischen Besitzungen selbst). Er citirt ebenfalls Conde c. 45 (soll heißen c. 44, da in c. 45 von dem Gegenstande nirgends die Rede ist.) Auf der folgenden Seite führt Aschbach die oben erzählte Plünderung von Marseille an, aber mit demselben unrichtigen Citat, unter einem falschen Jahre, 842 statt 838, das Conde ausdrücklich nennt, und führt als weitere Quelle eine Stelle aus den Annal. Bertin. ad an. 842 an, die sich aber auf eine Landung der Mauren an den Mündungen der Rhone und in der Nähe von Arles „per Rhodanum prope Arelatum" bezieht. Dieselben Annalen enthalten jedoch unter dem Jahre 838, ganz übereinstimmend mit Conde c. 44 die Plünderung von Marseille. Interim Sarracenorum piraticae classes Massiliam Provinciae irruentes, abductis sanctimonialibus, quarum illic non modica congregatio degebat, omnibus, et cunctis masculini sexus clericis et laicis, vastataque urbe, thesauros quoque ecclesiarum Christi secum universaliter asportarunt. Pertz Monumenta etc. I. p. 432.

2) . . . Nordmani (Lordomani) primi in Asturias venerunt. Chron. Albeld. p. 453.

3) Conde II. c. 45, und nach ihm Aschbach I. S. 254 verwechseln die Madschus (eigentlich Magier, was soviel als Heiden oder Ungläubige bedeutet) mit „Magiogen, Bewohnern des Gog und Magog." Vergl. außer Hadschi Chalfas chron. Taf. im J. 230 besonders: Ch. M. Frähn, Ein neuer Beleg, daß die Gründer des russischen Staates Nordmannen waren, und zugleich Aufklärung über den bisher fast gar nicht gekannten arabischen Reisenden (gewöhnlich kurz Ahmed el-Katib, d. i. Ahmed der

Als kühne und unersättliche Seeräuber, wie überall, Geißeln und Schrecken der Küsten, an welche sie Beutesucht trieb, plünderten sie auch hier die Städte und Dörfer und machten Alles, was ihnen in die Hände fiel, mit barbarischer Grausamkeit nieder, weder Weiber, noch Kinder und Greise, selbst die harmlosen Hausthiere nicht schonend. Fanden sie keine Beute mehr, so brannten sie die Häuser nieder und zerstörten die Fluren und Gärten. Zuerst landeten sie an der Küste von Galicien, in der Gegend von Coruña, wo ihnen jedoch König Ramiro mit einem schnell versammelten Heere eine schwere Niederlage beibrachte und siebzig Fahrzeuge verbrannte[1]). Dann erschienen sie mit vierundfunfzig Fahrzeugen vor Lisboa, verheerten und verbrannten die umliegenden Felder und Ortschaften, dreizehn Tage lang, und verschwanden mit der gemachten Beute, als die Saracenen ihre Kriegsmacht zusammenzogen. Bald darauf zeigten sie sich an den Küsten von Algarve und Mauritanien, überfielen Huelva und Cadiz, und durchstreiften das Land bis Medina Sidonia. Im folgenden Jahre (Sept. 844) fuhren sie den Guadalquivir hinauf bis Sevilla, beraubten und verbrannten die Ortschaften und richteten unter der Bevölkerung drei Tage lang ein fürchterliches Blutbad an, plünderten die Vorstädte von Sevilla[2]) und befestigten sich in Tablada. Doch brach sich ihre Wuth an der Tapferkeit, womit die Moslemen ihre Stadt vertheidigten. Auf die Kunde, daß funfzehn saracenische Schiffe mit einer auserlesenen Mannschaft gegen sie heranführen, zogen sie sich mit Beute beladen am vierten Tage zurück, nach den

Schreiber genannt), aus dessen Werk dieser Beleg entnommen. In der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg gelesen den 4. Mai 1838.

1) Chron. Sebast. p. 489. Mon. Sil. p. 281.

2) Der oben genannte Ahmed el-Katib erzählt: „Westlich von der Stadt, welche Eldschesira (Algeziras) heißt, liegt eine Stadt, welche Ischbilija (Sevilla) genannt wird, an einem großen Fluß, welches der Fluß von Cordova ist. In selbige drangen im Jahre 229 (= 844 n. Chr.) die Ungläubigen (el madschus), welche Russen heißen, und raubten und plünderten, und sengten und brannten. Frähn a. a. O.

Küsten Algarves sich wendend[1]). Unterdessen waren von Abderrahhman bereits Befehle nach Merida, Santarem und Coimbra erlassen, die Küsten jener Gegend in Vertheidigungsstand zu setzen, und er selbst war mit seiner Reiterei aufgebrochen, um Andalusiens Städte zu schützen. Mit Schmerz sah er die von den Normannen angerichteten Verheerungen, und befahl die zerstörten Mauern und Gebäude in Sevilla wieder herzustellen. Das Volk, das aus Furcht vor jenen bis nach Carmona geflohen war, kehrte zurück. Gegen ähnliche Ueberfälle traf der Emir sofort zweckmäßige Vorkehrungen, ließ in Cadiz, Carthagena und Taragona Schiffe zum Schutze der Küsten bauen, und übertrug seinem Sohne Jakub die Sorge für die Anstalten, welche zum schnelleren Verkehr zwischen dem Meere und dem Lande und zur schleunigeren Mittheilung von Nachrichten errichtet wurden. In jedem der Kriegsbezirke des Reichs wurde ein Straßenvorsteher (Sendvorsteher) mit einer Anzahl berittener Eilboten angestellt, um durch sie die Benachrichtigungen und Befehle der Regierung mit der größten Schnelligkeit zu befördern[2]).

Hatten durch die Verheerungen und Plünderungen der Normannen vornehmlich nur einzelne Küstenstriche und Uferstrecken gelitten, so wurde nicht lange darauf (im J. 846) das ganze Land von noch größeren Drangsalen im Gefolge von Naturereignissen heimgesucht. Eine außerordentliche Dürre versagte dem Vieh das dringendste Bedürfniß, sodaß ganze Heerden an den ausgetrockneten Tränken umkamen; Weinstöcke und Obstbäume verdorrten, die kümmernde Getreidesaat erreichte nicht die Ernte[3]). Dazu kamen zahllose Heuschrecken-

1) Über das Ganze s. Conde II. c. 45. Cardonne p. 180—182. Roderic. Tolet. Hist. Arab. c. 26. Prudent. Trec. Annal. an. 844. Pertz Monum. I. p. 441.

2) Conde II. c. 45.

3) Dombay p. 106. Cardonne p. 182. Die von Aschbach I. 257 in die Schilderung der Hungersnoth vom J. 846 aufgenommenen „vielen Regengüsse und Wolkenbrüche im folgenden Jahre" traten nach dem von ihm citirten Cardonne p. 185 erst im J. 849 ein und können daher weder als Ursachen dieser Hungersnoth, noch als Züge zum Gemälde derselben angeführt werden.

schwärme und verzehrten, was noch an der Pflanze Leben hatte. Dem Hungertode zu entgehen, wanderten viele Menschen nach Africa aus. Zur Linderung der Noth erließ Abderrahman, als im folgenden Jahre Mangel und Theuerung fortdauerten, dem Volke den Zehnten der Früchte und des Viehes, und befahl, um den Armen Lebensunterhalt zu bieten und sie zu beschäftigen, Moscheen und Alkassare in mehreren Städten aufzuführen. In Cordova wurde die Vorstadt Russafa am Ufer des Flusses erbaut, von dem Gebirge Trinkwasser in bleiernen Röhren in die Stadt geleitet, eine Menge Brunnen und Marmorbäder zur Bequemlichkeit der Einwohner angelegt, die Stadt gepflastert, der Bau der prächtigen Paläste Merwan und Moghais vollendet (im J. 849).

Nachdem Abderrahman im Frühling des folgenden Jahres seinem Sohne Mohammed (außer ihn hinterließ er 44 Söhne) als Thronfolger hatte huldigen lassen, starb er nach einer 31jährigen Regierung am 21. Juli 852, mit dem Rufe eines Fürsten von ausgezeichneten Geistesfähigkeiten, bewundernswerthen Kenntnissen und einem ausgebildeten Talente für Poesie, als Krieger und Feldherr wegen seiner Tapferkeit und Strenge vom Soldaten geehrt und gefürchtet, vom Volke geliebt wegen seiner Güte und Menschenfreundlichkeit, und von den Armen und Unglücklichen, deren mildthätiger Tröster er war, aufrichtig beweint [1]).

Mohammed. 852—886.

Mohammed stand in der vollen Manneskraft, als er im dreißigsten Lebensjahre den Thron bestieg, seine Menschen-

1) Conde II. cap. 38 u. 46. Anders freilich beurtheilten ihn die Christen zur Zeit ihrer Verfolgung; aber selbst der eifernde Eulogius erkennt an, was Abderrahman seinem Reiche, was er Cordoba war: Honoribus sublimavit, gloria dilatavit, divitiis cumulavit, cunctarumque delitiarum mundi affluentia, ultra quam credi, vel dici fas est, vehementius ampliavit: ita ut in omni pompa saeculari praedecessores generis sui Reges excederet, superaret et vinceret. Lib. II. cap. I.

freundlichkeit, Gerechtigkeitsliebe und Tapferkeit, wie seine Kenntnisse und natürlichen Geistesanlagen versprachen dem Volke eine glückliche Regierung. Vom Wunsche beseelt, den Islam über die Grenzen des Reichs auszubreiten, und den Bewegungen der Christen im Osten und Westen desselben zu begegnen, gebot er den Walis von Merida und Zaragoza, ihre Kriegerschaaren zu versammeln, um in die Länder der Christen einzufallen [1]). Bald aber sah sich Mohammed von seinen eigenen aufrührerischen Unterthanen feindlich angegriffen und in einen Krieg verwickelt, in welchem fast die Hälfte seines Reiches auf dem Spiele stand [2]).

Muza, ein Gothe von Geburt, von hochstrebendem Geiste, voll Muth und Kriegserfahrung [3]), war mit seinem ganzen zahlreichen Stamm zum Islam übergetreten und zum Wali von Zaragoza ernannt worden. Bald nach Mohammeds Regierungsantritt empörte sich Muza mit vielen Unzufriedenen gegen den Emir, und bemächtigte sich theils mit Gewalt, theils mit List vieler Städte, zuerst Zaragozas, dann Tudelas und Huescas, endlich Toledos, wo er seinen Sohn Lupo zum Statthalter einsetzte. Durch sein Glück immer kühner, wendete er seine Waffen gegen die Franken, drang über die Pyrenäen, fiel in Frankreich verheerend ein, und nahm zwei Befehlshaber, Sancio und Epulo, durch List gefangen. Karl der Kahle erkaufte den Frieden durch Geschenke. Mit reichlicher Beute kehrte Muza zurück, focht ebenso glücklich gegen Mohammeds Heerhaufen, von welchen zwei Anführer in seine und seines Sohnes Gewalt geriethen. Diese Siege steigerten Muzas Stolz so sehr, daß er sich von den Seinen dritter König von Spanien nennen ließ.

Sein Glück scheiterte indessen an Ordoños Kriegsmacht und Klugheit. Muza hatte neuerdings den Grenzplatz Albaida (d. i. die weiße, welchen Namen er der Stadt gab) unge-

1) Conde II. c. 48. p. 288.

2) . . . ei mediam Regni sui partem fere abstulit. Mon Sil. p. 283.

3) . . . vir quidam magnanimus . . . militaribus armis omnibus fortior. Ibid.

wöhnlich stark befestigen lassen und damit seine feindlichen Absichten ausgesprochen (andere Gründe mögen mitgewirkt haben). Darauf führte der König ein Heer gegen diese Feste und umsetzte sie. Auf die Nachricht davon zog Muza mit zahlreichen Heerhaufen heran und schlug sein Lager auf dem Berge Laturgo auf. Als Ordoño sah, daß Muza nicht alsbald dem Platze zu Hülfe eilte, theilte er sein Heer, ließ die Hälfte zur Belagerung zurück, und rückte mit der andern auf den Feind los. Der König begann die Schlacht sogleich mit dem Vortheile des ersten Angriffes und mit überlegener Tapferkeit; Muzas Heer wurde geschlagen. Seine Niederlage war so groß, daß mehr als 10,000 Reiter außer den Gemeinen gefallen sein sollen. Auch Muzas Schwiegersohn, Garcias, fand seinen Tod; er selbst wurde schwer verwundet von einem Freunde im christlichen Heere auf einem Pferde in Sicherheit gebracht, scheint aber an den Wunden gestorben zu sein, da sein Name nicht weiter genannt wird. Das feindliche Lager, große Kriegsvorräthe, selbst die Geschenke des Königs Karl von Frankreich fielen in Ordoños Hände. Darauf vereinigte er seine siegreiche Schaar mit dem Belagerungsheer und erstürmte am siebenten Tage das feste Albaida. Die gesammte Kriegsmannschaft ward niedergehauen, die Stadt, damit sie dem Feinde kein Asyl böte, von Grund aus zerstört [1]). Als Muzas Sohn, Lupo, der Statthalter von Toledo, des Vaters Niederlage und Flucht erfuhr, unterwarf er sich mit der ganzen Bevölkerung seines Gebietes freiwillig dem Könige, blieb ihm sein Leben lang treu, sein Bundesgenosse im Kampfe gegen die Saracenen [2]).

Nun wurde Toledo der Gegenstand des Kampfes, seine Umgegend der Schauplatz stets erneuerter Verheerungen und häufiger Gefechte. Von Ordoño mit Hülfstruppen unterstützt, behauptete sich Lupo noch mehrere Jahre im Besitze des stark-

1) Im folgenden Jahrhundert ließ hier König Sancho Garcias das berühmt gewordene Kloster Albelda erbauen. S. unten die Geschichte von Navarra.

2) Chron. Albeld. p. 454 sqq. Chron. Sebast. p. 490 sqq. Hier die Hauptquelle.

befestigten Toledos, wenngleich unter den empfindlichsten Schlägen und Verlusten, wie denn Mohammeds Kriegerschaaren einst durch einen listig angelegten Hinterhalt unweit der Stadt ein schreckliches Blutbad unter Lupos Streiterhaufen anrichteten, in welchem, nach arabischen Berichten, 8000 Christen und 7000 mit ihnen verbündete Moslemen ihren Tod fanden. Auch jetzt noch verweigerten die Belagerten, im Vertrauen auf die Festigkeit der Stadt, ihre Übergabe, obgleich der Emir ihnen Verzeihung versprach, und vergebens führte bald dieser in Person, bald sein kriegerischer Sohn und Thronfolger Mondhir das Belagerungsheer an. Endlich fiel die Stadt durch Verrath im J. 859. Lupo entkam, wie es scheint, nach Asturien.

Wiewohl Mohammed den Einwohnern von Toledo Verzeihung gewährte, setzte er doch andere Wesire und Kadis ein, sowohl für die Moslemen als für die Christen, und wählte sie aus zuverlässigen Männern, denen er neue Verhaltungsbefehle gab und ein strengeres Verfahren einschärfte; „denn die allzu große Milde und Nachsicht der Regierung hatte die Einwohnerschaft übermüthig und vermessen gemacht[2])."

Kaum hatte Mohammed diesen Feind im Innern seines Reiches unterworfen, als ein nicht weniger gefährlicher von außen erschien — die Normannen, zum zweiten Male, im J. 860. Von Galiciens Küsten, an denen sie zuerst gelandet, durch die Streiterhaufen Ordoños vertrieben, segelten sie weiter und erschienen auf sechzig Schiffen an den Küsten von Andalusien, bald durch ihre Verheerungen Alles mit Schrecken erfüllend. Obgleich sie nicht weit in das Innere des Landes sich wagten, bemeisterten sie sich der dem Meere zunächst liegenden Orte, zerstörten eine Menge Gebäude und Leuchtthurme und beraubten die Moscheen. Als maurische Reiterei gegen sie auszog, schifften sie sich ein, überfielen die gegenüberliegende Küste von Africa und die balearischen Inseln, plündernd und verheerend, nahmen dann ihre Richtung nach Sicilien hin, kehrten zum Überwintern an die Küste von Spanien zurück,

1) Conde II. c. 48. p. 291. Rod. Toled. Hist. Arab. c. 27.

und verschwanden, mit reicher Beute beladen, gegen das Frühjahr im atlantischen Meere[1]).

Sobald die Normannen von Galiciens Küste vertrieben waren, setzte König Ordoño den Krieg gegen die Saracenen fort, bemächtigte sich mehrerer Flecken und Städte, namentlich der Stadt Coria, in welcher er den Statthalter Seid Ben Kasim gefangen nahm, Salamancas, dessen gefangenen Befehlshaber er wieder freigab, während er die Kriegsmannschaft niederhauen und das übrige Volk mit Weib und Kindern verkaufen ließ (im J. 860)[2]).

Auf die Nachricht von Ordoños Fortschritten ließ Mohammed eilig seine Reiterei unter Mondhirs Anführung gegen Galicien aufbrechen. An dem Ufer des Duero theilte sie der Prinz in fünf Heerhaufen (Chamis), die Vorhut, das Mitteltreffen, den rechten und linken Flügel und die Nachhut und griff sofort das Heer der Christen an. Sie wurden, nach einem arabischen Berichte[3]), mit großem Verluste geschlagen, mehrere ihrer Festungen genommen. Darauf drangen die Moslemen bis nach Pampelona vor, die Weinberge und Saatfelder verheerend, und kehrten mit großer Beute an Heerden und Gefangenen in ihre Länder zurück[4]).

Schon im J. 863 erneuerten die Christen in Galicien und Navarra ihre Einfälle, plünderten die mauriſchen Ortschaften, zerstörten die Saaten und nahmen die gefangenen Moslemen mit sich fort. Als Mohammed Kunde davon erhielt, ließ er im ganzen Reiche zum heiligen Kriege aufrufen und die Fahnen aller Capitanias versammeln, damit sie auf den ersten Wink auszuziehen bereit wären[5]). Indessen erscholl

1) Conde II. c. 49. Chron. Sebast. p. 492. Rod. Tol. Hist. Arab. c. 28.

2) Chron. Albeld. p. 454. Chron. Sebast. p. 492. Conde II. c. 49, p. 292.

3) Bei Conde p. 293; aber weder der Ort, noch irgend ein näherer Umstand der angeblichen Schlacht wird angeführt, weshalb die Richtigkeit der Angabe vielleicht zu bezweifeln ist.

4) Ein angesehener und tapferer Christ, Namens Fortun, der dort gefangen, nach Cordoba gebracht, und hier freigelassen wurde, soll ein Alter von 126 Jahren erreicht haben.

5) Conde II. c. 49.

die Kunde von immer kühneren Einfällen der Christen durch das ganze maurische Spanien, ward drohender mit der Entfernung vom Schauplatze des Krieges und übertrieb die Verwüstungen und Drangsale, welche die Ortschaften erlitten, die Zahl und Beschaffenheit der feindlichen Heere, das Schreckhafte aller Umstände jener Einfälle. Als Eilboten aus Merida, von den Walis an den Emir geschickt, berichteten, wie Galiciens König in Lusitanien eingedrungen sei, das Land um Lisboa plündernd durchzogen, Cintra verbrannt und überall mächtige Beute an Heerden und Gefangenen mit fortgenommen habe, brach Mohammed unverweilt mit der andalusischen Reiterei auf, verband mit ihr die Fahnen von Merida und fiel in Galicien ein. Arabische Nachrichten lassen ihn bis Santiago vordringen, wissen aber nichts weiter zu berichten, als daß die Christen sich in die Gebirge zurückgezogen und in ihre Burgen auf den Felsgipfeln eingeschlossen hätten[1]), und verherrlichen damit gerade nicht die Thaten ihres Heeres und Emirs. Vielmehr regen sich Zweifel, ob diese überhaupt so weit vorgedrungen. Sicherlich aber hatte dieser Streifzug ebenso wenig nachhaltigen Erfolg, als ein im J. 866 gemachter Versuch, das asturische Reich von der Seeseite anzugreifen, der erste Versuch dieser Art. Die von Mohammed ausgesandte Flotte hatte die Mündung des Minho glücklich erreicht und gedachte dort zu landen, als ein furchtbarer Sturm sich erhob, die Schiffe heftig wider einander und gegen die klippenvolle Küste schleuderte und die ganze Flotte zerstörte. Nur Wenige von der Mannschaft, unter ihnen der Befehlshaber der Flotte, Walid Ben Abdelhamid, retteten sich. Durch diesen Unfall der Mauren von neuem ermuthigt, durchstreiften die Christen noch in demselben Jahre ganz Lusitanien, bemächtigten sich wieder Salamancas und belagerten die Stadt Coria[2]).

So wechselten fast unaufhörlich die Einfälle der Saracenen und Christen in die gegenseitigen Länder, jedoch ohne

1) Conde II. c. 50.

1) Conde II. c. 53. Eine kurze Andeutung dieses Seeunternehmens s. Chron. Albeld. p. 454.

entschiedenen, dauernden Erfolg. Der unglückliche Landmann sah seine Saaten wiederholt zerstört, seine Heerden weggetrieben, nicht selten die Seinigen, ja sich selbst als Gefangenen fortgeschleppt. Offene Ortschaften wurden ausgeplündert, Städte und Festungen erobert, bald wieder aufgegeben, häufig in der kürzesten Frist ihren Herrn wechselnd. Fort und fort schwanken die Grenzen beider Reiche; doch rücken die christlichen, wenngleich langsam und kaum merklich, immer südlicher, und die Christen erscheinen bei ihren Einfällen öfter als Eroberer. Bei den Feldzügen der Moslemen scheint es nur darauf abgesehen, dem Feinde durch Verheerung seiner Länder zu schaden, Beute zu machen, die Christen von der Grenze zu entfernen. Selbst bei der ausgesprochenen Absicht, mit der aufgebotenen ganzen Kriegsmacht das Reich der Christen zu stürzen, ja mit einem mächtigen Schlage dem Islam den Triumph, die Alleinherrschaft auf der Halbinsel zu verschaffen, gleichen die maurischen Feldzüge mehr Streifzügen, und die etwaigen Eroberungen sind ebenso schnell erworben als vorübergehend und flüchtig, gleich der andalusischen Reiterei, wenn sie im Fluge heransprengend den offenen Flecken überrumpelt, an den Felsschlössern und Burgfesten aber abprallend, bald wieder in die lieblicheren Fluren Andalusiens zurückweicht. Eroberungen zu machen, konnte den Christen, nicht mehr den Moslemen einfallen; selbst nur eine feste, bleibende Grenze zu ziehen und zu wahren, schien die Zeit für sie vorüber. Schon war die Grenzlinie, von Galicien bis Navarra, zu ausgedehnt, und hinter ihr hauste ein rüstiges, kriegslustiges, unternehmendes Volk[1]), im Vollgefühl der noch ungeschwächten Naturkraft, rauh wie die Berge, die es geboren und fortdauernd es stählten, gleichwohl nach dem reizenden, gesegneteren Süden, nach der nie vergessenen Heimat seiner Väter sich sehnend; endlich von einem Glauben beseelt,

1) La gente de Galicia es la mas brava y aguerrida de los Christianos, sagt ein arabischer Schriftsteller bei Conde II. c. 55, eine aus Feindes Mund vollgültige Stimme, wenn die Thaten der Galicier einen Zweifel darüber aufkommen ließen.

der dem frommen Streiter jener Zeit den Kampf wider die Ungläubigen zur Pflicht, den Sieg des Kreuzes zum schönsten Preis auf Erden wie im Himmel machte. Unermessliche Streitkräfte hätten die Khalifen an dieser sich weithin dehnenden Grenzscheide aufstellen müssen, und neben der flüchtigen Reiterei, der Mauren Hauptstärke, ein starkes, beharrliches Fußvolk, gegenüber den Bergen und Schlössern, den Waldhöhen und Thalschluchten, welche die Christen bargen und schützten. Und durften sie die Grenze im Osten entblößen? Konnten sie selbst im Innern des Khalifats der Waffe entbehren? Der Moslem mochte nicht mehr dem Moslem trauen, noch weniger dem Renegaten, am wenigsten dem unterworfenen Christen und Juden. Das Beispiel Muzas, Lupos und ihrer Anhänger hatten dies dargethan. Jetzt trat ein Ereigniß ein, das die kranke Stelle des Staates, seine fehlerhafte Einrichtung aufdeckte, ein Zeugniß gab von dem Unvereinbaren, Widerstrebenden der moslemischen und christlichen Bevölkerung, von der Leichtigkeit, womit ein schlauer und unternehmender Kopf jene und ähnliche Übelstände und Schwächen mit einem beinahe wunderbaren Erfolg benutzen konnte, trotz der ansehnlichen Streitkräfte, die von bewährten Feldherrn gegen den Empörer geführt wurden, und ungeachtet einer Persönlichkeit des Emirs, die dem Unterthanen Liebe und Vertrauen, dem Feinde Furcht einflößen musste. Die Empörung, die um jene Zeit (im J. 863) ihren Ursprung nahm, bald gedämpft schien, bald von neuem in Flammen ausbrach, erschütterte das Reich der Khalifen bis in seine Grundfesten und brachte es mehrmal an den Rand des Untergangs.

Omar Ben Hafssun, von niederer Herkunft, im Gebiet von Raya, in Ronda, von gemeiner Handarbeit lebend, zog, wie erzählt wird, unzufrieden mit seinem Loose, nach Torgiela (Truxillo), um einen andern Lebensunterhalt zu suchen, ward Wegelagerer und Straßenräuber mit andern Genossen, und seines Muthes wegen von diesen zum Häuptlinge gewählt. Den Verfolgungen der Gerichte geschickt ausweichend, gewann er immer größeren Anhang und Ruf; Kalat-Yabaster, ein unzugängliches Schloß, diente ihm und den Seinen zum Zu-

fluchtsorte[1]). Aus Andalusien endlich vertrieben (864), wandte er sich mit seiner Bande nach dem östlichen Spanien und bemächtigte sich hier des Schlosses Rotal-Yehud, das auf steilem, von einem Flusse umkreisten Felsen thronend, jedem Angriffe trotzte. Mit Leichtigkeit gewann er für sich die Christen in den Gebirgen, wiegelte die Ortschaften gegen ihre rechtmäßigen Herren auf, indem er ihnen Schutz gegen die Grenzwalis versprach, ließ widersetzliche Orte niederbrennen, und bemeisterte sich mehrerer festen Plätze dieser Gegend bis zum Gebiete von Lerida hinab. Noch hätte es in der Macht des Walis von Zaragoza gestanden, dem Übel Einhalt zu thun, allein dieser Statthalter, seines Amtes entlassen und einen Nachfolger erwartend, versäumte im Verdrusse alle Vorkehrungsmaßregeln und ließ die Alkaiden ohne Befehle. Schon wankten mehrere von diesen, und der Alkaide von Lerida, Abdolmelek, wohl der angesehenste von allen, gestattete, im Einverständnisse mit Hassun, ihm den Eintritt in diese Stadt; andere Alkaiden folgten diesem Beispiele. Schon hatten die Empörer die Verwegenheit, das ganze Land bis zu den Ufern des Ebro herab zu durchstreifen.

Auf die Nachricht von diesen Vorgängen befahl Mohammed den Walis schleunigst ein starkes Heer zu versammeln, brach selbst auf mit der andalusischen Reiterei und vereinigte mit ihr die Streiterhaufen von Toledo; die Kriegsschaaren von Murcia und Valencia führte sein Enkel an, Seid Ben Kasim; der Prinz Al-Mondhir erhielt den Auftrag, mit den Truppen von Merida und Lusitanien die Grenzen gegen Galicien zu decken. Eine so mächtige Bewegung in den Ländern der Moslemen erzeugte der arme Tagelöhner!

Als dieser den gewaltigen Sturm heranziehen sah, suchte er ihn durch List zu beschwören. In Schreiben voll erheuchelter Unterwürfigkeit und täuschender Versprechen betheuerte er dem Emir, daß er nur den Schein eines Empörers angenommen habe, um desto leichter und sicherer die Feinde des Islams im östlichen Spanien zu täuschen und zu verderben;

1) Esta es una de las diversas relaciones que hay en España del principio de su rebelion. Conde II. c. 50.

er bat ihn sogar um seine Unterstützung, damit er mit einem Schlag seinen beabsichtigten Plan ausführen könne. Mohammed ließ sich täuschen, versprach ihm selbst den Beistand der von seinem Enkel befehligten Streiterhaufen, und, wenn die Grenzen gegen die Franken wieder gesichert, die von den Christen eingenommenen Festen zurückerobert sein würden, die Statthalterschaft von Huesca oder Zaragoza. Darauf ließ der Emir sein Kriegsvolk von Merida aufbrechen, um es mit den Truppen des Prinzen Mondhir an der Grenze von Galicien zu vereinigen, und Seid Ben Kasim zog nach der Ostgrenze, wo er bei Alcanit von Hafssun freundlich empfangen wurde. Aber schon hatte dieser mit den verrätherischen Alkaiden von Lerida den meuchelmörderischen Plan ausgesonnen. In der ersten Nacht fielen ihre Rotten über die neben ihnen gelagerten sorglos schlafenden Kriegerschaaren aus Valencia und Murcia her, und machten sie zum großen Theile nieder. Seid Ben Kasim selbst, der Enkel des Emirs, fiel nach einem verzweifelten Kampfe, erst achtzehn Jahre alt. Die dem Gemetzel bei Alcanit (im J. 866) entronnen waren, brachten Mohammed die Trauerkunde, der, über den abscheulichen Verrath tief entrüstet, blutige Rache schwur.

Als Mondhir seinem Heere die vom Emir empfangene Nachricht dieser Schandthat und die Weisung sie zu rächen vorlas, ward es von Wuth ergriffen. Sogleich brach er von den baskischen Gebirgen, wohin er vorgedrungen war, gegen die Empörer auf. Unfern Rotal-Yehud, dem Felsenneste Hafssuns, rückte ihm der Alkaide von Lerida mit seiner Kriegerschaar entgegen; sie wurde geschlagen, er selbst verwundet flüchtete sich mit hundert Reitern in die Feste. Sofort wurde diese angegriffen, und trotz ihrer himmelhohen Mauern und Thürme von den rachedürstenden Moslemen erstürmt. Beim Erklimmen der Felsen fanden zwar Viele den Tod, aber ungleich mehr Feinde unterlagen dem Schwerte oder wurden in die Abgründe hinabgestürzt. Abdolmelek fiel fechtend und sein abgeschlagener Kopf begleitete die Siegesnachricht nach Cordova. Sein Tod und Rotal-Yehuds Fall verbreitete Schrecken unter den Rebellen. Ainsa, Iraga, Lerida und andere feste Plätze unterwarfen sich freiwillig dem Prinzen, der, nachdem

er das Land beruhigt hatte, in Cordova mit Jubel und Festlichkeiten empfangen wurde. Hassun war entkommen. Nachdem er seine Schätze unter seine Treuen vertheilt und seinen Anhängern gerathen hatte, sich zu ihrer Sicherheit dem Sieger scheinbar zu unterwerfen, indem er bald wieder als ihr Retter zu erscheinen versprach, verschwand er in den Felsenklüften von Arbe [1]).

Der Freude über diese glückliche Wendung konnte sich Mohammed nicht lange überlassen; denn schon drohte ein anderer Feind. Im asturischen Reiche hatte Alfonso III. den Thron bestiegen, zwar noch Jüngling, aber bald so mannhaft auftretend, daß er der christlichen Macht einen hohen Aufschwung zu geben versprach. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung stellte sich der jugendliche König an die Spitze seiner Kriegsschaaren und brachte einem zahlreichen Heere, das von Mohammeds Sohn, Mondhir, gegen Leon geführt wurde, eine schwere Niederlage bei; der Rest des Heeres entging nur durch die Flucht dem Untergange. Um diese Zeit wurde ein anderes in Galicien eingedrungenes maurisches Heer in dem Engpaß von Vergidus gänzlich aufgerieben. Hatten die Saracenen noch jüngst die Grenzen überschritten, so überschritten sie nun die Christen. Asturiens König nahm die Burg Deza (man hält Langa dafür) weg, gewann Atienza durch Vertrag, eroberte Coimbra, entfernte aus ihm alle Moslemen und verpflanzte Galicier dahin [2]). Unruhen im Innern des Reiches nöthigten in den folgenden Jahren Mohammed seine Aufmerksamkeit und Kräfte auf diese zu richten. In Zaragoza verweigerte ihm der Wali Muza den Gehorsam (im J. 869), ebenso in Tudela Fortun Muza und Iben Muza, Toledos Einwohner riefen den Sohn des frühern Rebellen Lupo, Abu Abdallah Mohammed Ben Lupo, zum Wali aus. Gegen Muza wurde Mondhir mit einem Heere geschickt, das Zaragoza ohne Erfolg einige Zeit belagerte, und erst nach Muzas Tode (nicht ohne Verdacht, daß er in seinem Bette erstickt worden) unterwarf sich die Stadt dem Emir (870). Gegen

1) Conde II. c. 51. 52.
2) Chron. Albeld. p. 455. Chron. Sampir. p. 439.

Toledo führte dieser selbst ein Heer: Abu Abdallah aber, mißtrauisch gegen die Einwohner, obgleich sie zu hartnäckigem Widerstand entschlossen schienen, ohne Aussicht auf eine nachhaltige Hülfe der Christen, mit denen er immer in geheimer Verbindung gestanden, und geschreckt durch die Größe des heranziehenden moslemischen Heeres, entwich heimlich aus der Stadt, worauf diese Mohammeds Verzeihung suchte und erhielt[1]) (im J. 870). Diese für Alfonsos Eroberungsplane so günstige Vorgängen würde er noch besser benutzt haben, hätten nicht innere Unruhen auch im asturischen Reiche seinen Kopf und Arm vielfach in Anspruch genommen. So oft er aber sich frei sah, ward immer wieder zum Schwert gegriffen, und „kaum verging ein Tag, an dem nicht (den Mauren) sehr hitzige Gefechte geliefert wurden"[2]).

Von zwei starken Heeren, welche im J. 878 gegen die Städte Leon und Astorga vordrangen, schlug Alfonso das eine am Flusse Orbigo (an einer Stelle, die Polvoraria genannt wird), und streckte bei 12,000 Feinde auf das Schlachtfeld; das andere ergriff auf die Kunde von dieser Niederlage und Alfonsos Abzug alsbald die Flucht. Hierauf suchten und erhielten die Saracenen einen dreijährigen Frieden mit dem Könige von Asturien. Eine lang anhaltende Dürre und Unfruchtbarkeit, Hungersnoth und Pest in ihrem Gefolge, ein schreckliches Erdbeben im J. 880, das besonders an den südlichen und westlichen Küsten von Spanien große Verheerungen anrichtete[3]), mochten nicht minder die Moslemen für den Frieden stimmen. Kaum aber waren jene drei Jahre verflossen, so begann Alfonso den Kampf von neuem, fiel mit einem Heere in Lusitanien ein (881), und bemächtigte sich in siegreichem Zuge der Städte Braga, Porto, Stuca, Eminio, Viseu, Lamego und vieler anderen Plätze und Festen, bevölkerte sie mit Christen, setzte über den Tajo und rückte vor bis in die Nähe von Merida; ja er drang selbst über den Guadiana bis zum Berge Orifer (einem Aste der Sierra Mo-

1) Conde II. c. 54.
2) Conde c. 55. p. 308.
3) Conde c. 55. Dombay p. 110.

rena [1]). In einer Schlacht, die er hier den Mauren lieferte, sollen, nach einer christlichen Nachricht, über 15,000 Feinde geblieben sein [2]).

Ohne Zweifel wurden diese glänzenden Fortschritte der christlichen Waffen im Westen der Halbinsel durch den Umstand erleichtert, daß die Furcht vor Hassfuns rastloser Thätigkeit stets im Osten des Reichs eine Kriegsmacht als Wache aufzustellen gebot. Eine Zeit lang hatte dieser, in seinen Kriegsunternehmungen gelähmt, sich auf das Feld der Ränke und Meutereien beschränkt, den umwohnenden Christen an der östlichen Grenze Tribut und Unterwerfung angeboten mit dem Versprechen, die Grenzfesten in ihre Hände zu spielen, sich so mit ihrer Hülfe der festen Plätze längs dem Ufer des Segre bemeistert, und während er von den Christen, denen er Tribut zahlte, ihr König genannt wurde, den Feinden des Islams eine Stadt nach der andern zugewandt [3]). Besorgt, Mondhir möchte den Waffenstillstand mit dem Könige von Asturien zu einem Angriffe benutzen, rief Hassfun die Gebirgsvölker zum Beistande auf. In Kurzem sammelten sich zahllose Haufen von Moslemen, Renegaten und Christen, die letzteren großentheils aus Navarra und von ihrem eigenen Fürsten, Garcia Iñiguez, angeführt, stiegen von den Gebirgen herab und durchstreiften die Länder bis an den Ebro. Die Walis von Zaragoza und Huesca wurden bei Tudela geschlagen und verlangten Hülfe von Cordoba. Eiligst brach hierauf Mohammed mit seiner ganzen Reiterei auf, vereinigte das von Mondhir angeführte Heer mit dieser und rückte in raschem, wohlgeordnetem Zuge auf den Feind los, der, eine offene Feldschlacht meidend, sich zurückzog. Eines Morgens entdeckte bei Tagesanbruch Mondhir das Lager der Feinde so nahe, daß diese einem Treffen nicht ausweichen konnten. Bald war ihre Schlachtreihe durchbrochen und nach einem schrecklichen Blutvergießen der Kampfplatz mit Leichen bedeckt. Hassfun entkam

1) Chron. Albeld. p. 456. Chron. Sampir. p. 440. Chron. Lusit. p. 403. Chron. Conimbr. p. 331.

2) Chron. Albeld. p. 456. Pellic. Quinque millia capita.

3) Conde II. c. 55. p. 309.

tödtlich verwundet, Navarras Fürst war mit seinen vornehmsten Reitern gefallen. Die Moslemen erfreuten sich einer reichen Beute. Nach diesem Siege bei Aibar im J. 882 blieb der Prinz bis zum Winter an der Grenze, und kehrte, nachdem er diese gesichert und aus einigen wenig verlässigen Städten Geißeln genommen hatte, beim Eintritte der Regenzeit nach Cordoba zurück[1]).

Der Kampf gegen die Feinde an der Ostgrenze des Reiches setzte Abu Abdallah Ben Lupo fort, der sich mit dem Emir vertragen hatte, und darüber mit seinem Oheime und Vetter, die sich zu Hassums Partei geschlagen, zerfallen war. Er lockte Iben Fortun und Ibn Muza mit ihrem Heere von 7000 Mann in eine unzugängliche Gebirgsgegend, stürzte mit den Seinen über sie her, nahm mit vielen Andern die beiden Anführer gefangen und steckte sie in eine seiner Burgen. Das Heer hatte die Flucht ergriffen. Darauf zog Abu Abdallah nach Zaragoza, setzte sich friedlich in dessen Besitz und sandte Boten nach Cordova, wo er sich das Ansehen gab, als ob er das Alles für den Emir als sein Getreuer gethan habe. Als aber Mohammed die Übergabe der Stadt und die Auslieferung jener Gefangenen verlangte, und Abu Abdallah, beides verweigernd, den Zorn der Cordovaner fürchten musste, versöhnte er sich mit jenen, entließ sie, gegen Übergabe einiger ihrer festen Plätze und behauptete sich im Besitze von Zaragoza. Indessen auch von den Grafen von Castilien und Alava, Diego und Vigila, angegriffen, und so zugleich von christlicher Seite gedrängt, von moslemischer bedroht, wandte er sich an den ihm früher befreundeten Alfons III., sandte wiederholt Friedensboten an den König, fand ihn aber wenig geneigt, feste Zusicherungen zu geben[2]).

Den widerspenstigen Abu Abdallah zu züchtigen, zog im J. 883 ein starkes Heer unter Mondhirs Befehlen gegen Zaragoza. Jener vertheidigte jedoch die Stadt aufs tapferste und Mondhir beschränkte sich bald nur auf Verheerungen der Umgegend, verfuhr ebenso in Navarra, ohne auch hier eines

1) Conde c. 56 u. 57.
2) Chron. Albeld. p. 458 u. 459.

Platzes sich zu bemächtigen, drang in Alfonsos Staaten, in Alava, ein, wurde bei Cellorigo mit Verlust zurückgeschlagen, ebenso bei Pancorvo von dem Grafen von Castilien, Diego, und zog darauf in das Gebiet von Leon. Auf die Kunde, daß der in Leon schlagfertige König entschlossen sei, ihm bei Sublancia (Sollanzo) eine Schlacht zu liefern, wandte sich Mondhir des Nachts dahin, fand aber den Ort verlassen und die Häuser leer, schlug nun, Leon meidend, einen andern Weg als im vorigen Jahre ein und kehrte über Coyanca, wo er seinen Unmuth an der Kirche der Heiligen Facundus und Primitivus, die er von Grund aus zerstörte, ausließ, nach Cordova zurück. Dieser mißlungene und fruchtlose Feldzug hatte wohl den Saracenen die Überzeugung aufgedrungen, daß, wenn ein widerspenstiger Statthalter, eine einzige widerspenstige Stadt in ihrem eignen Lande ungestraft ihnen trotzen durfte, König Alfonso in seiner wohlgerüsteten Stellung, in seinen Burgen und Festen noch weniger zu beugen wäre. Darum hatte der Wali Abu Walid (Abuhalit), der neben Mondhir das Heer befehligte, schon während seines Aufenthaltes im Gebiete von Leon, Worte des Friedens an Asturiens König gerichtet. Alfonso selbst, des nutzlosen Vertheidigungskrieges müde, und gesonnen, seine Thätigkeit auf das Wohl seiner Länder zu richten, schickte im September den Presbyter Dulcidio von Toledo mit Vollmachten nach Cordova[1]), der einen Frieden, wie Einige behaupten, auf sechs Jahre mit Mohammed abschloß. Zur Freude der Christen erlangte zugleich Dulcidio, daß die in Cordoba liegenden Leichname des heiligen Eulogius und der heiligen Leocritia ausgeliefert wurden.

In demselben Jahre (883) soll Omar Ben Hafssun an seinen Wunden gestorben sein, und so schien das moslemische Reich auch von dieser Seite einen Feind weniger zu haben. Allein Omars Sohn, Koleib Ben Hafssun, hatte des Vaters Muth und Ehrgeiz, List und Verwegenheit geerbt. Vereint mit den Christen der Umgegend von Jacca, seinem Hauptsitze,

1) Chron. Albeld. p. 460. Leider endigt hier diese für jene Zeiten vorzüglichste christliche Quelle.

drang er bis nach Borja hinab, durchstreifte die Landstriche am Ebroufer und ließ sich König nennen. Bei der Annäherung Mondhirs, der mit der Reiterei von Toledo unverweilt gegen ihn aufgebrochen war, seinen Weg über Valencia nehmend, weil die leichten Reiterhaufen der Rebellen bis zum untern Ebro hinabschwärmten, zogen sie sich zwar in gewohnter Weise in die Gebirge zurück; allein der Wali Abdelhamid, der von dem Prinzen mit der Vertheidigung der Grenze beauftragt worden war und den Krieg mit abwechselndem Glücke fortsetzte, sah sich endlich beim Verfolgen der Feinde von ihnen in einen Hinterhalt gelockt, umzingelt, verwundet und gefangen (886). Der Rest des geschlagenen Heeres flüchtete in die Grenzfesten oder gerieth in die Gefangenschaft der Christen, unter denen Abdelhamid seines Rufes und seiner Tapferkeit wegen eine gute Behandlung fand. Doch nur gegen eine schwere Geldsumme lieferten sie ihn dem über den Verlust vieler trefflichen Ritter bekümmerten Mondhir aus.

In dem nämlichen Jahre (886, Anfang Aug.) starb Mohammed, im fünfundsechzigsten Lebens- und fünfunddreißigsten Regierungsjahre, nachdem er schon drei Jahre vorher dem ältesten von dreiunddreißig noch lebenden Söhnen (er hatte ihrer einhundert von verschiedenen Frauen gezeugt), Mondhir, bei Gelegenheit seiner Rückkehr von seinem Siege bei Aibar als seinem Mitregenten und Nachfolger feierlich hatte huldigen lassen.

Mondhir.

886—888.

Auf die Führung des Krieges hatte der Regierungswechsel keinen Einfluß, weil Mondhir schon Jahre lang Heere befehligt und als muthigen, erfahrnen Feldherrn sich erprobt hatte. Indessen ermuthigte doch Mohammeds Tod den Sohn Hafssuns zu neuen Unternehmungen. Er fiel bald mit zahlreichen Streiterhaufen in die Länder am Ebro ein und bemächtigte sich durch Ueberrumpelung vieler Städte. Wie Gießbäche, von den Bergen sich stürzend und in der Ebene sich einigend, schnell zum mächtigen Strome anschwellen, so mehrte sich

Koleibs Heer: es zählte allein 10,000 Reiter. Zaragoza und Huesca mussten sich ergeben. Im Einverständniß mit den Christen in Toledo drang er in diese Provinz ein, selbst in die Stadt, nannte sich König und spendete Geldsummen, um so genannt zu werden. Über diese Vorgänge nicht wenig in Sorge, bot Mondhir sogleich Andalusiens und Meridas Streitkräfte auf und sandte den Hadschib Haschem Ben Abdolasis mit einer auserlesenen Reiterei voraus. Bei seiner Annäherung verließ Koleib mit dem Kerne seiner Reiterei Toledo, wo er sich nicht sicher hielt, ließ aber eine ansehnliche Besatzung in der Stadt zurück und befestigte die Schlösser am obern Tajo. Während Haschem Toledo belagerte, knüpfte Hafssun, um Zeit zu gewinnen, Unterhandlungen mit ihm an, erbot sich Toledo zu übergeben und sich ins östliche Spanien zurückzuziehen, wenn ihm zur Fortschaffung seiner Verwundeten und Vorräthe die nöthigen Lastthiere gegeben würden, ohne welche er nur zur großen Beschwerde für die zu berührenden Ortschaften zurückkehren könne; schlechte Moslemen, klagte er, und die Christen in Toledo hätten ihn hintergangen. Obgleich von dem mit andalusischem Kriegsvolke heranziehenden Emir gewarnt „vor dem schlauen Fuchs", traute Haschem seinen Versicherungen. Die Lastthiere wurden geliefert, Hafssuns Streiterhaufen räumten die Stadt; doch nur zum Theil, eine Anzahl blieb heimlich zurück und verbarg sich in derselben. Darauf besetzte Haschem Toledo mit einigen Truppen und benachrichtigte Mondhir, daß er der Stadt Meister geworden, der Feind nach der Grenze abgezogen, der Bürgerkrieg beendigt sei; die Alkaiden könnten mit ihren Streiterschaaren in ihre Provinzen entlassen werden. Der Emir folgte dem und kehrte selbst nach Cordova zurück, wo einige Tage hernach auch Haschem eintraf.

Sobald Koleib das andalusische Heer entfernt, und die Verstärkung, die er erwartete, im Anzuge wusste, ließ er die Führer der Lastthiere niederhauen, warf mit Hülfe der in Toledo verborgenen Truppen eine Reiterschaar in die Stadt, versicherte sich der Festen am Tajo und durchschweifte ungehindert das ganze Land. Den Emir ergriff wüthender Zorn bei dieser Nachricht. „Du warst es, fuhr er den unglücklichen Haschem an,

der mich so übel berieth, die Treulosigkeit der Rebellen unterstützte; heute noch sollst du sterben, damit Andere lernen, klug und vorsichtig zu sein." Wenige Tage darauf ließ ihn Mondhir im Hofe des Alkassars enthaupten (886), uneingedenk der guten Absicht, die ihn geleitet[1]), der großen Dienste, die er früher dem Staate geleistet hatte. Nie war, erzählt ein arabischer Geschichtschreiber, ein größerer Jammer in Cordova, als über die Enthauptung des edeln Haschems; kein Haus, in welchem nicht Thränen um ihn flossen; denn sein wohlwollendes Wesen hatte ihm die Herzen der Großen wie der Niederen gewonnen und er genoß als einer der edelsten, gebildetsten und treuesten Wesire Spaniens die Achtung aller Wohlgesinnten. Dem Emir aber genügte selbst seine Hinrichtung nicht; er ließ überdies die Söhne Haschems, die Walis von Jaen und Ubeda, ins Gefängniß setzen und ihr Vermögen einziehen[2]).

Den treulosen Hassfun zu züchtigen, brach an der Spitze seiner Leibwache Mondhir mit seinem Bruder Abdallah gegen Toledo auf, wohin er auch die Alkaiden Andalusiens und Meridas mit ihren Streiterhaufen beschied. Da die Rebellen, ein Zusammentreffen mit dem Feinde meidend, theils in Toledo, theils in den Festen dieser Provinz sich einschlossen, so überließ Mondhir seinem Bruder die Belagerung der Stadt, und verfolgte mit seiner fliegenden Reiterschaar überall die Aufrührer. Über ein Jahr lang setzte er, fast täglich kämpfend, mit wechselndem Glücke, wiewohl meist siegend, diesen Krieg fort, bis er eines Tages den Feind in großer Zahl auf einer Anhöhe vor der Feste Webde erblickte, ihn, trotz seiner vortheilhaften Stellung, mit ungestümer Hitze angriff, seine Reihen durchbrach und selbst vorankämpfend bis zu den Fahnen Hassfuns drang, hier aber umzingelt und von unzähligen Lanzenstichen durchbohrt, niedersank. Alle die Tapfern, die neben ihm fochten, theilten sein Loos. Als ein Gemurmel

1) Conde p. 320.

2) Conde II. c. 58, wo noch andere, in früheren Vorgängen liegende, Beweggründe zu diesem tyrannischen Verfahren Mondhirs gegen den edeln Hadscheb angeführt werden.

entstand, der Emir sei [1]) gefallen, glaubten dies Hafssüns Truppen von diesem und ergriffen die Flucht, konnten aber von den hauptlosen Cordovanern nicht verfolgt werden.

So endete, zum großen Schmerze aller wohlgesinnten Moslemen, schon gegen das Ende des zweiten Jahres seiner Regierung, „welche eine der glorreichsten der Ommeije in Spanien zu werden versprach", in seinem 45. Lebensjahre, Mondhir (888, Jul.), ein Moslem der alten Zeit. Von Liebe zur Wissenschaft und Poesie, die seine nächsten Vorgänger und Nachfolger auszeichnete, wissen seine Geschichtschreiber nichts zu berichten; aber sie rühmen die Heiterkeit, womit er von früher Jugend an die Mühseligkeiten des Kriegslebens ertragen, die heldenmüthige Tapferkeit, die er immer und überall bewährt habe, die Unerschrockenheit, mit der er den größten Gefahren entgegengetreten, den unerschütterlichen Gleichmuth, der inmitten derselben auf seinem Gesichte sichtbar gewesen sei. Im höchsten Grade genügsam und einfach, unterschied er sich in Waffen, Kleidung und Nahrungsmitteln nicht von den Anführern niedern Ranges; sein Zelt war weder größer noch kostbarer und nur sein Banner zeichnete ihn vor den andern Walis aus [2]).

Abdallah.

888—912.

Auf die Nachricht von Mondhirs Tod verließ Abdallah, sein Bruder, die Belagerung Toledos und eilte nach Cordova, wo er, da jener, wie es scheint, keine Söhne hinterlassen hatte, in dem versammelten Staatsrath als Emir begrüßt, und ihm „ohne Bedingungen und Vorbehalt" gehuldigt wurde. Abdallah eröffnete seine Regierung mit einer Handlung, die geeignet war, ihm die Liebe des Volkes und der Großen zu

1) D. i. Befehlshaber, Fürst (Landesfürst). Diese Zweideutigkeit des Wortes erzeugte das Mißverständniß und seine Folgen. Über die Emire s. weiter unten den Abschnitt über die Verfassung und Verwaltung des Khalifats.

1) Conde II. c. 59.

gewinnen, indem sie eine schreiende Ungerechtigkeit seines Vorgängers, so weit dies thunlich, wieder gut machte. Er gab den Söhnen des unglücklichen Haschem, wie ihrem Lehrer die Freiheit und ihre Güter zurück, erhob den einen, Omar, zum Statthalter von Jaen, was sein Vater einst gewesen war, den andern, Ahmed, zum Anführer der berittenen Leibwache. Diese Handlung der Gerechtigkeit und Milde wurde dem neuen Herrscher um so höher angerechnet, da Mondhir noch an dem Tage der Schlacht, in welcher er fiel, die Hinrichtung der Söhne Haschems, vielleicht aus Furcht vor Unruhen, befohlen hatte. Gleichwohl sehen wir gleichzeitig mit Abdallahs Regierungsantritte aller Orten Unruhen und Empörungen ausbrechen, deren Ursachen wir aber mehr in der ungeregelten Thronfolge, in der ungemessenen Gewalt und den steigenden Ansprüchen der Statthalter und Großen — eine im Laufe der Zeit immer ergiebigere Quelle des Aufruhrs — und in andern fehlerhaften Staatseinrichtungen und Zuständen, als in Abdallahs Persönlichkeit suchen müssen.

Alle Anstalten zum Feldzuge gegen Koleib Ben Hafssun, der sich noch im Gebiete von Toledo behauptete, waren getroffen und die in Cordova versammelte Reiterei harrte des Befehls, um dem Emir zu folgen, als Eilboten von Sevilla ihm die Nachricht brachten, daß seine Brüder Kasim und El-Assbag und sein eigener Sohn Mohammed, Wali von Sevilla, mit den Alkaiden mehrerer Städte im südöstlichen Andalusien (Lucena, Elbira, Ronda u. s. w.) sich zu einem Aufstande verbündet hätten, die treuen Wesire und großentheils die Einwohner aber sich weigerten, gegen Jaen und dessen Gebiet ins Feld zu ziehen. Die Nachricht war dem Emir um so beunruhigender, weil er besorgte, sein Sohn Mohammed möchte durch seinen Anhang das ganze Land um Xerez und Sidonia, deren Walis seine Oheime waren und Mohammeds Ansprüche immer unterstützt hatten, zur Empörung reizen. Am nämlichen Tage lief von Merida die Kunde ein, daß der Wali von Lisboa gegen die Walis von Lamego und andern Städten an der Duerogrenze feindlich ausgerückt sei. Gegen den Wali von Lisboa schickte er sogleich einen Wesir, den Erzieher seines jüngeren Sohnes Abderrahhman, und gab ihm

mehrere Schiffe zur Verfügung. Abderrahhman selbst, in der Folge Ad-Modhaffer, d. i. der Siegreiche beigenannt, ging nach Sevilla, um durch brüderliche Vorstellungen Mohammed zu beschwichtigen und die Ruhe herzustellen. Wohl mag eine Bevorzugung Abderrahhmans vor dem ältern Mohammed diesen vom Vater abgewandt haben; gewiß ist, daß die Prinzen des Hauses, und namentlich Mohammed, die mit den von Abdallah begnadigten Söhnen Haschems, wegen jugendlicher Liebschaften und aus Eifersucht befeindet waren, deren Begnadigung und Beförderung sehr mißfällig aufgenommen hatten[1]). Toledo zu belagern übernahm Abdallah, hatte aber mit seinem Heere[2]) noch nicht die Stadt erreicht, als ihm hinterbracht wurde, daß der Kadi von Merida sich wider den dortigen Wali erhoben und ihn unter großer Aufregung des Volks aus der Stadt geworfen habe. Eiligst wandte sich Abdallah mit seiner reitenden Leibwache dorthin. Der überraschte Kadi warf sich ihm zu Füßen und erhielt, wegen seiner Jugend und Geistesfähigkeiten, seiner und seines Vaters früherer Verdienste, nach kurzer Haft Verzeihung. Während Abdallah darauf im Gebiete von Toledo Hassſuns Anhänger verfolgte, gelang es diesem in der Hauptstadt selbst, in Cordova Unruhen zu erregen, die jedoch durch die Wachsamkeit der Behörden und durch die abschreckende Hinrichtung der Rädelsführer gestillt wurden. Je gefährlicher Koleib durch seine rastlose Thätigkeit und Schlauheit wurde, um so ungeduldiger suchte Abdallah sich im offenen Kampfe mit ihm zu messen; aber jener vermied diesen durch geschickte Wendungen. Endlich gelang es, seine Reiterei in einer Ebene am Tajo in die Flucht zu schlagen; allein der kriegslistige Koleib versetzte seinem Gegner bald einen empfindlicheren Schlag, indem er während eines hitzigen Gefechts unbemerkt alle Mundvorräthe und Lastthiere, welche Abdallahs Lager stets folgten, durch einen Reiterhaufen überfallen und schleunigst in die Feste Zurita führen ließ. Der Emir musste nun ein anderes Verfahren einschlagen, bemeisterte sich im Sturme mehrerer Plätze,

1) Conde II. c. 60 p. 327.
2) 40,000 Mann, nach Cardonne S. 201.

die er jetzt nicht mehr entbehren konnte und schritt dann zur Belagerung von Toledo, das als Hauptfeste der Empörer, von den erfahrensten und entschlossensten derselben standhaft vertheidigt wurde[1]).

Um diese Zeit erfreute den Emir die Nachricht, daß der Aufstand in Lusitanien durch den Muth und die Klugheit des dahin geschickten Wesirs gedämpft sei; der Wali und die aufrührerischen Alkaiden hatten mit ihren Köpfen, die nach Cordova geschickt wurden, gebüßt. Von seinem Sohne Abderrahhman aber erfuhr er, daß der Bruder jede Unterhandlung zurückgewiesen habe, und in Verbindung mit vielen Aufrührern, die bereits das Gebiet von Jaen aufgewiegelt hätten, feindselige Absichten gegen Cordova zu hegen scheine. Um sich mit Abderrahhman, seinem Wunsche gemäß, über die zu ergreifenden Maßregeln zu besprechen, ging Abdallah, ohne die Belagerung zu unterbrechen, in großer Eile nach Cordova[2]). Er beschloß mit seinem Sohne den Krieg gegen Mohammed und dessen Anhänger.

Der Sohn Hafssuns benutzte indessen die ihm so günstigen Wirren und schickte ins Gebiet von Jaen Truppen unter der Anführung eines sehr schlauen Häuptlings, der vereinigt mit Suwar Ben Hamdun el Kaisi, unter dessen Fahnen 7000 Mann standen, sich Cazlonas und anderer Festen in den Apujarras bemächtigte, von Raub und Plünderung lebend. Mit ihnen verbanden sich Jahja Ben Sukela, der Häuptling der, wie es scheint, von Abdallah zurückgesetzten Araber, und

1) Conde II. c. 61.

1) . . . se vino con mucha diligencia a Cordoba. Conde I. p. 332. Da er bei dieser Eile in der Stadt ankam, ohne vorher Nachricht von seinem Kommen gegeben zu haben, fügt Conde hinzu, so wurde er von dem Volke nicht empfangen und mit (dem üblichen) Jubel begrüßt — no fue recebido ni aclamado del pueblo. Ohne eine andere als diese Quelle zu haben, sagt Aschbach (I. S. 324) bei dieser Veranlassung: „Wie wenig ihm selbst das Volk in der Hauptstadt geneigt war, konnte er aus dem kalten Empfange der Cordvaner ersehen, die des Emirs Rückkehr nicht, wie sonst gewöhnlich war, mit Festlichkeiten begingen.“ Eine solche Annahme verletzt ohne Grund das Andenken Abdallahs und bezeichnet eine Volksstimmung und Sachlage, die nicht erwiesen ist und aus Obigem nicht erwiesen werden kann.

die mächtige Partei der Maulidinen, welche 6000 Mauren und Christen in ihrem Solde hielt. Der gegen diese Rebellen geschickte Wali von Jaen wurde in einer blutigen Schlacht (gegen Ende 889) mit einem Verluste von 7000 Mann geschlagen und fiel selbst mit andern Anführern in die Hände der Feinde, die sich nun über die ganze Provinz verbreiteten, Huescar, Jaen, Raya, Archidona und das ganze Land von Elvira bis Calatrava besetzten. Koleib Ben Hassfun konnte von Toledo aus leicht ihnen die Hand bieten; die Gefahren des moslemischen Reichs wuchsen und drohten in bedenklicher Weise.

Da schwur Abdallah nicht eher nach Cordova zurückzukehren, als bis er die Anführerbanden vernichtet habe, versammelte unverweilt die Streiterschaaren Andalusiens und vertraute die Anführung des Fußvolks einem in den Gebirgen von Ronda und den Alpujarras wohlbewanderten Feldherrn, der sofort in das Gebiet von Jaen eindrang und in einer Schlacht bei Elvira (im J. 890) die Rebellen schlug. Zwölftausend sollen hier gefallen sein, unter ihnen Ben Sukela, der Häuptling der Araber; Suwar Ben Hamdun selbst wurde gefangen, vor Abdallah geführt und enthauptet. Seine Anhänger wählten sogleich ein anderes Haupt, den Syrer Said Ben Dschudi, der mehr verwegen und tapfer als vorsichtig seine Streiterhaufen in die Ebenen von Granada und Loja hinabführte, wo sie von dem Heere des Emirs angegriffen und in einer blutigen Schlacht großentheils aufgerieben wurden. Der Anführer selbst gerieth in die Gewalt Abdallahs und wurde zum Tode verurtheilt. Nachdem man ihm die Augen ausgebrannt, ward ihm am dritten Tage der Kopf abgeschlagen und als Siegeszeichen nach Cordova geschickt. Jaen und Loja hatte der Emir schon vorher wieder eingenommen und zu befestigen befohlen. Die Überbleibsel der geschlagenen Rebellen versammelten sich in Elvira und wählten Mohammed el Hamdani, von persischer Herkunft, zum Anführer, der klüger als sein Vorgänger in die Gebirgsschluchten sich zurückzog und jedes Zusammentreffen mit dem überlegenen Gegner vermied.

Um dem Kriege gegen die Rebellen im Gebiete von Toledo mehr Nachdruck zu geben und zugleich die Unruhen in

der Provinz Sevilla zu bewältigen, kehrte der Emir nach Cordova zurück, indem er zur Verfolgung der Wegelagerer in dem Gebirge eine hinreichende Mannschaft zurückließ. Abderrahhman, der bisher wider die Empörer in Sidonia, Xerez und Astaba mit abwechselndem Glücke gefochten hatte, brach gegen die aufrührerischen Prinzen auf, verstärkt durch die Reiterei, welche ihm der Emir von Cordova schickte, bemächtigte sich Sevillas, des Schauplatzes wilder Parteiwuth, ebenso Carmonas und folgte dem Heere seines Bruders Mohammed, in dessen Lager sich seine Oheime mit ihrer Mannschaft befanden, auf dem Fuße nach. Bei dem ersten Zusammentreffen entspann sich, da auf beiden Seiten die tapfersten und edelsten Ritter Andalusiens fochten und der wetteifernde Muth allmälig alle in den Kampf hinriß, aus einem hitzigen Gefechte bald eine allgemeine sehr blutige Schlacht. Man stritt aus Parteiwuth mit der größten Erbitterung, Verwandte gegen Verwandte, bis nach schwerem Verluste auf beiden Seiten die Gegner des Emirs, trotz ihrer heldenmäßigen Tapferkeit, überwunden wurden. Mohammed selbst fiel mit Wunden bedeckt in die Gewalt Abderrahhmans, der ihn sorgfältig zu heilen und zu bewachen befahl; gleiches Loos hatte Kasim, der Bruder des Emirs. Mohammed, erst 28 Jahre alt, ein Mann von Geist, gelehrten Kenntnissen und ausgezeichneter Tapferkeit, starb im Gefängniß (im J. 895), nach Einigen an Gift, das ihm Abderrahhman, auf des Vaters Befehl, wie erzählt wird, geben ließ; nach Andern an den Folgen seiner schweren Wunden und niedergebeugt von Kummer[1]). Er hinterließ einen vierjährigen Sohn, Abderrahhman[2]), „den Gott zu großen Dingen aufbewahrte".

Nach dieser Niederlage der Rebellen wurde es Abderrahhman leicht, die Parteiungen in Sevilla zu beschwichtigen, und die Ruhe herzustellen. In Xerez, Astaba und Sidonia setzte Abdallah neue Statthalter ein. Jaen erhielt Abdelwahid, um dessen Gebiet gegen Koleib Ben Hafsun und die Em-

1) . . . que es lo mas cierto, sagt Conde.

2) Vom Volke, das diesen Glauben hegte, Ibnol-Maktul, d. i. der Sohn des Gemordeten genannt. Conde II. c. 63. p. 339.

pörer in den Gebirgen zu schützen. Toledo und Talavera aber betrachtete dieser als sein Eigenthum, suchte es gegen Asturien hin zu erweitern und durchstreifte jene Gegenden. Er fand dabei einen erwünschten Beistand an einem, der Familie des Emirs verwandten Häuptling, Abulkasim, der ein Heer von 60,000 Mann um sich versammelt haben soll. Da zwischen Abdallah und Alfons III. Friede bestand und die Grenzen beider Länder lässig bewacht wurden, so drang Abulkasim mit zahlreichen Streiterhaufen gegen Zamora vor, die moslemischen wie die christlichen Ortschaften plündernd, und schrieb voll Aufgeblasenheit dem asturischen König, daß er ihn, wenn er nicht Moslem oder sein Vasall werde, aus seinem Lande zu werfen, und gerathe er in seine Hände, einen schlimmen Tod ihm zu bereiten Willens sei. Sofort brach Alfons mit seinen Schaaren gegen Abulkasim auf. In der Nähe von Zamora trafen beide Heere zusammen und fochten mit großer Erbitterung und Ausdauer, vier Tage hintereinander, bis die besoldeten Berbern (nach Einigen schon am ersten Tage) das Schlachtfeld verließen, und Abulkasim selbst im Gefechte fiel. Unter den fliehenden Moslemen richteten die Christen ein schreckliches Blutbad an. Ihre abgeschlagenen Köpfe wurden auf den Zinnen und an den Thoren von Zamora in Menge aufgesteckt. Dieser Sieg (im J. 900), der Christen Stolz, die Schmach und Trauer der Moslemen, lebte noch lange in der Erinnerung.

Für Abdallah wurde die Niederlage der Rebellen, so erwünscht sie ihm sein mochte, verderblich. Dieser Triumph der Christen verbreitete auch unter den treuen Moslemen Trauer, und eifrige Anhänger des Islams predigten laut, daß sich das gesammte Volk der Moslemen erheben müsse, um das vergossene Blut der Brüder zu rächen. Sie ermahnten den Emir, sich mit dem Sohne Hafssuns zu vereinigen, um die Christen mit Feuer und Schwert zu bekriegen. Abdallah aber, weit entfernt, solchen Vorschlägen Gehör zu geben, schickte vielmehr seinen Feldherrn Obeidallah Ben Ghamri an den König von Leon, um das gute Einverständniß und den Frieden mit ihm zu befestigen; beide gaben einander das Versprechen, die Rebellen, welche den Grenzen nahten, ohne Unterlaß

zu bekämpfen [1]). Diese Unterhandlungen erregten Anstoß und schwächten das Ansehen Abdallahs bei den strenggläubigen Moslemen. In einigen Städten gingen die Imame und Chatiben so weit, daß sie im öffentlichen Gebete (Chutbe) seinen Namen wegließen, als eines schlechten, aus der Gemeinschaft der Gläubigen verstoßenen Moslems. Am weitesten trieb man die Keckheit in Sevilla, wo sie durch die aufrührerischen Reden und Aufreizungen des Prinzen Alkasim genährt und gesteigert wurde. Nicht allein setzte man dort im Gebet an die Stelle von Abdallahs Namen den des Khalifen im Orient; der Prinz behauptete selbst öffentlich, daß man die Seka [2]) nicht an Abdallah zu zahlen brauche, an einen Ungläubigen, der den Zehnten wider die Moslemen anwende. Der Emir, von Allem unterrichtet, schickte einen Wesir nach Sevilla, um sich von der Richtigkeit des ihm Hinterbrachten zu überzeugen, ließ Kasim, nachdem er überführt worden, verhaften und im Gefängniß durch Gift tödten (im J. 902). Zugleich wurden viele Alimen wegen aufrührerischer Reden aus dem Reiche verwiesen; Andere, unter ihnen Männer von großem Ansehen, entzogen sich den Verfolgungen durch die Flucht in den Orient.

Schwerlich würde der Sieg der Christen über das Heer der Rebellen, und das gute Vernehmen zwischen Alfons III. und Abdallah dem letztern so verderblich geworden sein, wenn nicht vorausgegangene Ereignisse die Gemüther für Eindrücke

1) Conde c. 65. p. 345.

2) Nicht, wie Aschbach Gesch. der Ommaij. Bd. I. S. 334 sagt, „das Fünftel des Einkommens oder die Gewerbsteuer". Derselbe Verfasser sagt Bd. II. S. 116 von der nämlichen Seka: „Sie bestand im Zehnten von allen Feldfrüchten, Heerden, dem Gewinne im Handel und Gewerbe und von Bergwerken. Von aufgefundenen Schätzen wurde der fünfte Theil gegeben." Endlich Bd. I. S. 245 wird von derselben Seka gesagt: „Es mußte von dem Ertrage der Güter, den Producten des Handels und der Gewerbe, den Bergwerken und den aufgefundenen Schätzen der fünfte Theil dem Landesfürsten entrichtet werden." Zur Berichtigung dieser Widersprüche und Unrichtigkeiten verweisen wir der Kürze wegen auf den unten folgenden Abschnitt über das Finanzwesen, insbesondere über die Seka, über welche Abgabe uns Conde in der von Aschbach citirten Stelle Tom. I. pag. 270. Not. 1 klaren Aufschluß gibt.

gegen den Emir empfänglich gemacht und es seinen Gegnern erleichtert hätten, Mißstimmung gegen ihn zu erregen.

Eine außerordentliche Mißernte, Theuerung und Hungersnoth in Spanien und Africa (im J. 898), in welcher man Arme sich untereinander aufzehren sah, im Gefolge dieser Übel die Pest, die so viele Opfer wegraffte, daß es an Menschen fehlte, um alle die Gräber zu machen, und Sterbende, um nicht unbeerdigt zu bleiben, in ihre Grüfte sich begaben, und nach ihrem Tode ohne die heiligen Gebräuche, ohne Waschen und Gebet, begraben wurden, — diese Schreckniſſe und Drangsale lasteten schwer auf dem Volke[1]).

In den höhern Ständen, die von diesen Übeln weniger hart betroffen wurden, herrschten dagegen Parteiungen, offene Fehden, aus Eifersucht, Rangsucht, Blutrache. In dem nämlichen Jahre, worin Mohammed, der Sohn des Emirs, im Gefängniß starb, tödtete der Wesir Abdolmelek den Wali Omar, den Sohn des unglücklichen Haschem, im Zweikampfe; ihn rächte wenige Tage nachher Almutaraf, der Sohn des Emirs Mohammed, indem er Abdolmelek im Zweikampfe erschlug. Dem Sohne des Gefallenen, Merwan, gab der Emir die von seinem Vater einst gut verwaltete Stelle eines Chatib; aber er wurde noch in dem nämlichen Jahre, als man den Prinzen Almataraf des Nachts auf der Straße ermordet fand und der Verdacht auf Merwan fiel, ins Gefängniß gesetzt, und starb darin. Wie viele Keime zu weitern Feindschaften in den höchsten Kreisen und Familien!

Wirkte hier Blutrache, der alte Charakterzug des Arabers der Wüste, und der sie nährende Rittergeist der spanischen Moslimen, der sich in Privatfehden Luft machte, während der Nationalkampf gegen die Ungläubigen ruhte, so war auf der andern Seite die Empfindlichkeit des Ehrgefühls, wie es sich bei der gesteigerten Bildung der Araber entwickelt hatte, der Zündstoff, der bei der leisesten Berührung in Flammen aufschlug. Als Said Ben Suleiman Ben Dschudi, aus einer alten und edeln Familie entsprossen, von dem man rühmte,

1) Conde II. c. 63. Dombay p. 111.

daß er die zehn auszeichnenden Eigenschaften eines Edeln besäße (Redlichkeit, Muth, Ritterſinn, feinen Anſtand, Dichtkunſt, Wohlredenheit, Stärke und Gewandtheit in der Lanze, dem Schwerte und Bogenſchießen), den Sohn Haſſſuns zum Zweikampfe herausfoderte und dieſer nicht erſchien, griff er ihn ſpäter auf offenem Felde an, und würde ihn getödtet haben, wenn ihn nicht die Seinen befreit hätten. Said aber verließ nun Koleibs Partei und trat in den Dienſt des Emirs, der ihm eine Stelle in Elvira gab; allein hier wurde er von Einigen aus ſeiner Umgebung meuchlings getödtet (im J. 897), wie behauptet wird, wegen einiger beleidigenden Verſe[1]), die er gegen die Merwanen geſchrieben hatte.

Der Emir überließ ſich wohl ſelbſt zur Unzeit ſeiner ſatiriſchen Laune, die den feierlichen Ernſt, wie er dem Araber, zumal im höhern Lebensalter und in Staatswürden eigen und unerläſſlich war, tief verletzte. So beleidigte Abdallah den Befehlshaber der africaniſchen Leibwache, der zugleich Weſir und Mitglied des Staatsraths war, einen ebenſo ſtrengen und freimüthigen als einſichtsreichen Mann, indem er auf ſeinen langen, dichten Bart, den Schmuck des freien und würdevollen Moſlems, einige ſatiriſche Verſe ſprach. „Wenn wir Menſchen, erwiderte der gekränkte Weſir, nicht ſo albern wären und mit unſern Bedürfniſſen in dieſe Alkaſſare kämen, wie viele Verdrießlichkeiten und Demüthigungen würden wir uns erſparen"![2]) erhob ſich ſofort von ſeinem Sitze, und entfernte ſich ohne den üblichen Gruß. Alle Vorſtellungen, die man ihm machte, vermochten nicht ihn zu bewegen, ſeine Zurückgezogenheit wieder zu verlaſſen, und Abdallah beklagte in der Folge laut, einen ſo ehrwürdigen Bart aus ſeinem Rathe verloren zu haben.

Zu den mancherlei Urſachen der Spannungen und Feindſchaften in den höhern Ständen und ſelbſt am Hofe des Emirs kamen endlich nach Rangſtreitigkeiten. So ſtritten zwei We-

1) Sie finden ſich bei Conde II. c. 63. p. 341:
O hijos de Mervan
Celebres en ritaradas! etc.

2) Weiteres ſ. Conde c. 66. p. 353.

fire des Staatsraths um den Vorrang ihrer Sitze, bis Abdallah erklärte, daß alle Sitze im Staatsrathe gleich seien, und der seinige allein einen Vorzug und eine Auszeichnung habe; schon sein Vater habe übrigens entschieden, daß bei vorkommenden Rangstreitigkeiten die Syrer den Arabern vorgehen sollten. Die Bevorzugung einzelner moslemischer Stämme und Völkerschaften vor andern war oft und wurde in der Folge noch öfter die Quelle bitterer Feindschaft und blutiger Fehde; in ihr liegt ein Hauptgrund der spätern Zerrüttung und Auflösung des Khalifats.

Bei diesen Zerwürfnissen und Anfeindungen konnte es einem Ehrsüchtigen von Ansehen und Gewicht nicht schwer werden, sich eine mächtige Partei zu bilden, der Einzelnen Zwietracht und Erbitterung, so verschieden ihre Beweggründe waren, in einem Punct zu vereinigen und gegen eine einzige Person zu richten. Als die Niederlage der abtrünnigen Moslemen bei Zamora auch bei den treuen Trauer und Mißstimmung erzeugte und des Emirs Einverständniß mit dem Könige der Christen bei eifrigen Moslemen Anstoß erregte, bot sich jener Punct der Vereinigung und jene Person zur Verfolgung dar, und so konnte es dem Prinzen Kasim in Sevilla und andern Gegnern des Emirs gelingen, diesen als Christenfreund und Verräther an seinem Volk und Glauben darzustellen. Und doch war Abdallahs Friede mit den Christen, so scheint es, eine Wohlthat für das Reich, das im Innern von Parteiungen und Fehden zerrissen, durch Hassfuns Ränke und Streitkräfte in seinen Grundfesten erschüttert, schwerlich der Zertrümmerung entgangen sein würde, wenn es von den Christen mit Nachdruck angegriffen und mit Beharrlichkeit bekriegt worden wäre. Koleibs Muth und Macht waren durch Abulkasims Niederlage so wenig gebrochen, daß er, die Zwietracht unter den Großen und die Erbitterung der eifrigen Moslemen gegen den Emir schlau benutzend, die Schaar seiner Anhänger wieder ansehnlich vergrößerte, und während ihre Häuptlinge den Krieg gegen Abdallahs Heerhaufen fortsetzten, die Verwegenheit hatte, in die Hauptstadt selbst, in Cordova, verkleidet sich einzuschleichen, um von dem Mittelpunct des Reiches aus sein Netz über dasselbe zu spinnen.

Ein seltsamer Zufall verrieth seinen Aufenthalt. Durch die Wachsamkeit der Wesire wurde entdeckt, daß unter den Übelgesinnten, die den Emir und seine Minister lästerten, ein Scheich, Namens Suleiman, früher Kadi in Merida und schon einmal wegen seiner Jugend und Geistesfähigkeiten von Abdallah begnadigt, einige satirische Verse geschrieben und in Umlauf gesetzt hatte, in welchen er offenbar auf den Emir zielte, dem er den Namen Himar gab (d. i. Esel, welchen Namen der letzte Khalife des Hauses Ommeije in Syrien, Merwan, führte)[1], unter vielen Verwünschungen gegen seinen Führer, d. i. gegen die Räthe des Emirs. Als Suleiman vor diesen gerufen ward, empfing er, statt der verdienten Strafe, für jeden Vers ein tausend Goldstücke mit dem Hinzufügen: „Hätte er dem Esel noch mehr aufgeladen, so würde seine Ladung noch kostbarer gewesen sein." Durch diese seltene Großmuth gerührt und vom heißesten Dankgefühl gegen Abdallah hingerissen, entdeckte ihm der Dichter den Aufenthalt Koleibs, der jedoch, als Suleiman zur Vorsicht selbst festgehalten ward, geschreckt alsbald die Flucht ergriff. Alle angestellten Nachforschungen waren vergeblich; aber sie gaben die Gewißheit, daß der Sohn Hassuns, als verkleideter Bettler von Thür zu Thür um Almosen bittend, in Cordova gewesen war.

Bald erschien er wieder an der Spitze seiner Streiterhaufen im Gebiete von Toledo, und durchstreifte die Gegend von Calatrava. Nach mehreren Gefechten, in denen der Wesir Osman Obeidallah Ben Ghamri seine Überlegenheit bewies, brachte ihm dieser im J. 909 eine entscheidende Niederlage bei; seine ganze Reiterei ward aufgerieben, er selbst genöthigt mit dem Reste seines Fußvolkes hinter den Mauern von Toledo und anderer Festungen Schutz zu suchen. In den drei ersten Jahren wagte es Koleib nicht, sich wieder in eine Feldschlacht einzulassen[2].

Osman Obeidallah Ben Ghamri aber, der so viele Siege

1) Hammer in den Wiener Jahrb. der Literat. Bd. 39. S. 39 und im Gemäldesaal III. 100.

2) Conde II. c. 65.

über die Aufrührer errungen hatte, legte im folgenden Jahre seine Feldherrnstelle und Statthalterwürde von Merida freiwillig nieder, als ihm hinterbracht wurde, daß der Sohn des Emirs, Abderrahman, selbst nach jener Stelle trachte, obgleich mit Widerspruch des Vaters, der die Verdienste des betagten Wesirs aufrichtig ehrte. Obeidallah wurde vom Emir aus Erkenntlichkeit zum Befehlshaber seiner slawischen Leibwache, einer sehr geachteten Kriegerschaar, die den Dienst im Innern des Alkassars versah, ernannt, bewahrte aber forthin einen tiefen Groll gegen den Prinzen, warf sich seitdem in Cordova zum Beschützer des jungen Abderrahman auf und suchte ihm die Liebe des Emirs, seines Großvaters, und die Zuneigung der Scheiche, Walis und Wesire zu gewinnen. Abderrahhman war seiner liebenswürdigen Eigenschaften wegen die Freude von ganz Cordova. Nur der Emir äußerte sich nicht über ihn, um nicht seinen Sohn Abderrahman al-Modhaffer zu verletzen und zu beunruhigen; aber mit innigem Wohlgefallen vernahm er das Lob und die Liebe, die seinem Enkel zu Theil wurden.

Nach Obeidallahs Rücktritt übernahm Abderrahman al-Modhaffer den Oberbefehl über die gegen Koleib Ben Hafssun gerichteten Streitkräfte und bewies, als wollte er das an jenem begangene Unrecht sühnen, oder den Vorzug jugendlicher Kraft im Felde vor der allzu bedächtigen Weisheit des Alters, die er an Obeidallah getadelt hatte, bethätigen, eine so rastlose Thätigkeit in der Verfolgung der Aufrührer, daß sie im offenen Felde sich nicht mehr zu zeigen wagten. Wer ihm von diesen in die Hände fiel, ward auf der Stelle enthauptet; dabei hielt er auf strenge Mannszucht, und ward deshalb von den Seinen fast ebenso gefürchtet, wie von dem Feinde. Eine unerbittliche Strenge mochte der Prinz für nöthig erachten, zu einer Zeit, wo Parteiung und Schlaffheit das Heer mit Auflösung bedrohten, und nur eine gedrungene Einheit, Kraft uad Raschheit einen Feind zu bewältigen vermochten, der unter Umständen Alles wagte, weil er Alles fürchten musste. Gewiß ist, daß vornehmlich Abderrahmans kräftiger Arm das Reich Abdallahs in seinen letzten Jahren vor noch größern Erschütterungen, vielleicht vor dem Untergange bewahrte, wie er es

war, der dem glücklichern Neffen Abderrahman, als er dem hingeschiedenen Großvater auf dem Throne folgte, eine Regierung anbahnte, die, alle früheren der Ommeije verdunkelnd, den Glanzpunct ihres Hauses und Reiches bildete.

Abdallah lebte nur noch wenige Jahre. Im Oct. 911 starb seine Mutter Athara, die er überaus geehrt und geliebt hatte; ihr Hinscheiden versenkte ihn in tiefe Trauer. Forthin nur mit seinem eigenen Tode beschäftigt (in diese Zeit fallen die von Conde übersetzten rührenden Verse von ihm), befahl er neben dem prächtigen Grabmal, das er ihr errichten ließ, sein eigenes zu bauen, fiel, von dieser Gemüthsstimmung und vielleicht auch vom Kummer über die schwierige Lage des Reichs verzehrt, in eine schwere Krankheit, und verschied, nachdem er vor den versammelten Wesiren und Walis seinen Enkel Abderrahhman zum Nachfolger ernannt und dem Schutze und der Liebe des Prinzen Abderrahman al-Modhaffer empfohlen hatte, am 19. Oct. 912[1]), nach einer vierundzwanzigjährigen Regierung.

Abdallah, von mittler Größe und wohlgebildetem Körper, schöner Gesichtsbildung mit großen, blauen Augen, besaß Geist und Beredtsamkeit, nicht gewöhnliche Kenntnisse und dichterische Anlagen, von welchen er bei mehreren Anlässen schöne Proben ablegte. Als Regent bewies er Milde und Leutseligkeit, Edelsinn und Großmuth, mehr vielleicht als seine Zeit und Lage es vertrugen, daneben Muth und Geistesgegenwart inmitten der Gefahren und Unruhen, die seine Regierung verwirrten. Wie er sich im Kriege als thätigen Feldherrn bewährte, so im Frieden als treuer Beobachter der mit den Christen geschlossenen Verträge. Das Letztere aber, das ihm das Lob eines gewissenhaften und staatsklugen Fürsten unter uns erwirbt, zog ihm den Tadel fanatischer Moslemen zu, wurde für ihn eine Quelle vielfachen, schweren Ungemachs und noch bei der Nachwelt der Grund mancher ungünstigen, schiefen Beurtheilung[2]).

1) Conde II. c. 67. Der arabische Geschichtschreiber in der Exp. sagr. X. p. 241. Casiri II. p. 34.

2) Conde II. c. 60 u. 67. Casiri l. c.

Obgleich Abdallah elf Söhne hinterließ, so bestimmte er seinen Enkel zu seinem Nachfolger. Auf seine Erziehung — ein wahres Musterbild moslemischer Fürstenerziehung [1]) — hatte Abdallah die größte Sorgfalt verwendet, und den liebenswürdigen Enkel, wenn er mit andern Knaben spielte, oft mit Wonne betrachtet, über diesen Anblick Alles vergessend [2]). Als Abderrahman dem Großvater auf dem Thron folgte, war er kaum 22 Jahre alt, in der Blüthe der Jugend und Schönheit, von anmuthiger Körperbildung, weißröthlicher Gesichtsfarbe und blauen Augen, dabei voll feinen Anstands und fürstlicher Haltung. Trefflicher noch waren seine Gemüthsanlagen, die Güte seines Herzens, sein Edelsinn. Mit hervorstechenden Geistesfähigkeiten und reichen Kenntnissen verband er eine Klugheit, die über seine Jahre ging, viel Leutseligkeit und eine anziehende Umgänglichkeit. Diese Eigenschaften, die ebenso bekannt als beliebt waren, erklären die Bereitwilligkeit, womit dem Prinzen gleich nach Abdallahs Hintritt der Huldigungseid geleistet wurde, und die Entfernung jeder Bedenklichkeit, welche die Abweichung von der bisherigen Thronfolge erregen konnte, als der Prinz Abderrahman al-Modhaffer, der den Neffen wie den eigenen Sohn liebte, der Erste war, der ihm Gehorsam schwur und der königliche Jüngling mit so ungeheuchelter Liebe und Ehrerbietung den Eid entgegen nahm, daß die Umstehenden sich der Thränen nicht erwehren konnten. Eben jene Eigenschaften erklären auch, wie es Abderrahman nach seinem Regierungsantritt gelingen konnte, so viele bestehende Mißhelligkeiten und Feindschaften beizulegen, der Blutrache und den Unbilden, womit einige alte Familien einander verfolgten, Einhalt zu thun, die zahlreichen Mißvergnügten und Übelwollenden der vorigen Regierung, welche die Ruhe der seinigen gefährdeten, zu beschwichtigen und zu gewinnen.

So glücklich indessen diese Bemühungen Abderrahmans und so ruhmvoll auch seine Kämpfe gegen die Christen waren, so gewährt gleichwohl seine Regierung und noch mehr die Re-

1) Näheres darüber s. weiter unten Cap. I. Buch 2.

2) Bei einer solchen Gelegenheit dichtete Abdallah die von Conde II. c. 67. p. 356 mitgetheilten Verse.

gierung seines Sohnes, wenn wir unser Augenmerk nur auf die äußern Begebenheiten richten, einen einförmigen, ja dürftigen Anblick. Und doch sind beide Regierungen, wenden wir den Blick auf die innern Zustände, der Glanzpunct des Herrscherhauses der Ommeije und bilden eine wahre Lichtmasse, in welcher alle Strahlen moslemischer Bildung und Herrlichkeit sich vereinigen. Diese einzeln, jede in ihrem besondern Wesen und ihrer eigenthümlichen Färbung zu betrachten, ist ebenso belehrend als anziehend. Je ungewohnter aber unser Auge dieses Anblicks ist, je fremdartiger uns Abendländern diese einzelnen Lichtstrahlen und Lichtbilder erscheinen, um so nöthiger dürfte es sein, sie rückwärts bis zu ihrem gemeinschaftlichen Ursprung zu verfolgen, sie in ihrer Fortpflanzung, in ihrem Zusammentreffen, in welchem sie sich so vielfach gebrochen, gefärbt, verdunkelt und erhellt haben, zu betrachten, um dann, mit ihrer Natur vertraut, sie in dem letzten Stadium, das uns hier vorliegt, auf dem Höhepunct des Khalifats unter Abderrahman III. und Hakem II. richtiger und vielseitiger einzeln auffassen zu können. Wir werfen darum zunächst einen flüchtigen Rückblick auf den Gang der arabischen Gesammtbildung bis auf diesen Zeitpunct, und werden dann ihre Seiten und Bestandtheile einzeln und ausführlicher darlegen.

Zweites Buch.

Die Zeiten Abderrahmans III. und Hakems II. (912—976.)

Höchste Blüthe des Khalifats.

Erstes Capitel.

Innere Zustände.

1) Volk und Land.

Rückblick auf den Bildungsgang der Araber überhaupt. Pflege und Förderung arabischer Kunst und Poesie, Wissenschaft und Literatur im Allgemeinen durch die Ommeije in Spanien. Dichtkunst. Geschichtschreibung. Musik. Baukunst und Bildnerei. Bevölkerung, Städte und Ortschaften; Cordova. Die christliche Bevölkerung unter der moslemischen Herrschaft. Landwirthschaft und Bergbau. Gewerbe und Kunsterzeugnisse. Handel.

Rückblick auf den Bildungsgang der Araber überhaupt.

Von allen Völkern Asiens war das arabische vorzugsweise ein nomadisches. Boden und Klima schrieben ihm seine Lebensweise vor, sie scharf umgrenzend und damit seine einfachen Sitten und gleichförmigen Gewohnheiten verewigend. Gegen Eroberung und Unterjochung schützte den Araber die Wüste und seine Armuth. Nur die Ansässigen, die Ruhigen (Hadhewi), wohnten in Städten unter Königen; die Herum-

ziehenden (Bedewi) lebten in wilder Freiheit; das Leben der Kriegsgefangenen allein war in den Händen ihres Herrn. In Stämme gesondert, erkannte jeder Stamm sein Haupt in dem Scheich, d. i. dem Alten, der jedesmal aus der edelsten und ältesten Familie entsprossen war. Über mehrere Stämme gebot der Emir, d. i. der Befehlende. Die Stämme erwuchsen und bestanden aus Familien, deren Häupter die Väter oder Erstgebornen waren. Einfach wie diese Verhältnisse war des Arabers Wohnung: ein Zelt; seine Kleidung: ein Mantel und ein wollenes Hemd; sein Geräthe: der Kameelsattel, der Wasserschlauch und Dreifuß; seine Waffe: Schwert und Speer, Helm und Panzer. Heerden waren sein Reichthum; das Kameel, das Schiff der Wüste, der Ersatz für Alles, was ihm diese versagte, sein Nährer und Versorger; das Pferd sein treuer Gefährte und Freund. In seiner Lebensweise wurzelten die Tugenden des Arabers. Sein Stolz und Ruhm waren das Schwert, das Gedicht und das Gastmahl, d. h. Tapferkeit, Wohlredenheit und Gastfreundschaft. Aus der letzten, dem zur frommen Tugend veredelten Bedürfnisse der Wüste, entkeimten noch andere Tugenden des Arabers, wie Großmuth und Biedersinn. Sie war eine heilige; es reichte hin das Seil des Zeltes berührt, vom Wasser des Brunnens getrunken zu haben, um auf den Schutz des Eigenthümers Anspruch zu besitzen. Zur Berühmtheit führten Schwert und Feder. Diese war ursprünglich allein der Poesie geweiht, Poesie aber galt dem Araber Alles, und blieb zu allen Zeiten sein Stolz und Erbe. Das Schwert ward gezogen zur Selbstwehr, zur Vertheidigung Derer, die sich in seinen Schutz begeben, zum ritterlichen Kampfe für die Frauen, häufiger noch, um Rache zu üben. Blutrache war der Keim beständiger Fehden Einzelner, wie ganzer Stämme. Der geringste Angriff auf die Ehre der Ältern, der Schützlinge, der Frauen (deren Unbescholtenheit der zarteste Ehrenpunct war) musste gerächt werden, und entehrt war, wer die Beleidigung nicht im Blute des Beleidigers abwusch (die Keime des arabischen Rittergeistes). Blutrache rieb ganze Stämme auf. Die Worte, womit die Bibel mit einem kräftigen Zug Ismael, den unechten Sohn des Patriarchen, zeichnet: „dessen Hände wider Jedermann und Je-

dermanns Hände wider ihn“[1]), gaben stets ein treues Bild der Söhne Ismaels, der Wüstenbewohner. Der Gluth der Rache glich allein die Gluth der Liebe des Arabers; doch waren alle seine Leidenschaften feurig und andauernd. Wie zum Gegengewichte hatte ihn die Natur mit nicht gewöhnlichen Geistesfähigkeiten ausgestattet: hervorstechende Verstandesschärfe, Stärke des Gedächtnisses, geübt durch häufige Erzählung geschichtlicher Sagen und beliebter Märchen, und um so mehr in Anspruch genommen, je später die Schrift hier allgemeiner wurde, vor Allem eine feurige Einbildungskraft, die, nicht von außen zerstreut, nur auf wenige Gegenstände gerichtet war, diese treu ausmalend, dann wieder mächtig schaffend in riesenhaften Bildern, wenn der ewige Anblick der weiten Öde sie auf sich selbst, in ihre grenzenlose Räume zurückführte. Mit diesen Geistesanlagen und jener Lebensweise stand in Wechselwirkung die Sprache des naturberedten Arabers, nicht allein die reichste der semitischen, sondern überhaupt eine der reichsten durch die Menge der Formen, die sie zur Bezeichnung der verschiedenen Begriffe und ihrer feineren Züge und Färbungen darbietet, wie durch die ungemeine Biegsamkeit neben jenem Formenreichthum. Die Einführung der Schrift scheint mit der Einführung des Christenthums in Arabien in Verbindung gestanden zu haben. Nach dem fast einstimmigen Zeugniß moslemischer Überlieferung nahm jene ihren Ursprung in Anbar, von wo sie nach Hira überging. Das Königreich Hira besaß sie (ungefähr gegen d. J. 530) vor den Bewohnern von Hedschas (diese gegen d. J. 560). Zur Zeit der Sendung Mohammeds (gegen d. J. 612) war sie höchst wahrscheinlich bereits in Gebrauch bei den Bewohnern von Mekka, und besonders bei dem Stamme Koreisch[2]). Das heilige Haus der Kaaba in Mekka, schon vor Mohammed vielbesuchter Wallfahrtsort, war nicht nur der Mittelpunct der Religion (der Anbetung der Gestirne), sondern auch des Handels, durch den

1) Genesis XVI. 12.

2) Silv. de Sacy in Mémoires de Literature etc. T. 50. p. 305 sqq. Ibn Chaldun in der Chrestomathie arabe par Silv. de Sacy. T. II. p. 309 sqq.

der Araber mit der übrigen Welt fast allein zusammenhing. Während im Süden die indischen und persischen Handelsflotten in die Häfen Arabiens einliefen, ging der indische, ägyptische, syrische und persische Handelszug von uralten Zeiten her durch die Halbinsel. Überall und selbst am Mittelpunct des Handels und der Religion heischte und begünstigte jener Duldung in dieser. Und so fanden sich zu Mohammeds Zeit in Arabien Anhänger von allen Religionen, friedlich mit einander verkehrend, während die Stämme und kleinen Reiche untereinander in ewigem Hader lebten, und mehr noch in politischer als in religiöser Hinsicht Spaltungen und Zerrissenheit in der Halbinsel herrschten.

Unter diesen Umständen trat aus dem edelsten Stamme, dem Hüter des alten Nationalheiligthums, Mohammed auf, schuf aus Bestandtheilen der vorhandenen Religionen eine neue, die durch ihre Einfachheit Alle anzog, die Bekenner aller Religionen einen Theil ihrer Lehre in ihr wiederfinden ließ, sie dadurch mit dem Abweichenden versöhnend, vor Allem aber das religiöse Stamm- und Nationalgefühl der Ismaeliten weckte und durch Inhalt und Form dem Araber, seinem Glauben und Leben, seinen alten Gewohnheiten und Neigungen zusagte. Den Stein der Kaaba, längst Gegenstand der Verehrung, machte er zur Kibla, d. i. Richtpunct des Gesichts während des Gebets. Waschungen, Fasten, Almosengeben, uralte und allgemeine Sitten der Araber, wurden Religionspflichten. Die Dichtersprache des Korans bezauberte den Araber, den warmen Freund der Poesie. Die Visionen und Sentenzen, von denen das heilige Buch voll ist, reizten seinen Hang zum Beschaulichen und seine Vorliebe für Denksprüche. Dem stolzen, auserwählten Volke ward vom Propheten die Weisung, die Welt zu bekehren und sich zu unterwerfen, so eröffnete sich die lockende Aussicht, als Kämpfer für die neue Religion die reichste Beute davon zu tragen. Das Schwert, bisher von den Stämmen wider einander geführt, ward nach außen gerichtet, und Krieg, des Arabers Lebenslust, zur Religionspflicht geweiht.

Mohammed brachte Einheit unter die Bewohner der Halbinsel, aus welcher nun jede andere Religion verbannt wurde. Ein Glaube, ein Wille vereinigte die kleinen Kö-

nigreiche und die bisher getrennten Stämme, und verband die freien Söhne der Wüste zu einer großen Gesammtheit unter der unumschränkten Alleinherrschaft der Khalifen. Als sie aus ihrer bisherigen Abgeschlossenheit heraustraten, erschienen sie auf dem Weltschauplatze in gesunder Naturkraft, mit jugendlicher Lebensfrische, zumal den verweichlichten Völkern gegenüber. Gleichwohl verloren sie, obgleich Sieger, ihre ursprüngliche Unabhängigkeit, sobald sie Arabiens Grenze überschritten. Die Strenge ihres Glaubens und ihre volksthümliche Lebensweise ward gefährdet durch die Berührung mit verfeinerten Völkern. Omar, der zweite Khalife, rauher Krieger, strenger Beobachter der Vorschriften des Korans und Eiferer des Islams, ein vollendeter Moslem, wollte den nomadischen und kriegerischen Geist seiner Nation erhalten, die Fortschritte der Sittigung und Aufklärung hemmen, und wies jede Spur von Verfeinerung und Wohlleben von sich und seinen Arabern zurück. Er stellte in seiner Person ein Beispiel von Einfachheit und Genügsamkeit in Kleidung und Nahrung auf[1]). Die Eroberung der heiligen Stadt, Jerusalems, zu verherrlichen, zog er selbst herbei, zu Fuß sein rothes Kameel führend, auf dem sein Sclave saß, zu beiden Seiten des Thiers einen Sack, mit Korn und Reis in dem einen, Datteln, einem Wasserschlauch und einer hölzernen Schüssel im andern. Er verbot den Moslemen Paläste zu bauen[2]), untersagte ihnen für immer die Schifffahrt, und ließ die Bibliothek der Hauptstadt Per-

1) Als Omar seine Tochter Hafsa beim Mittagsmahle traf, das aus einem Topfe mit Gemüse und einem andern mit Öl bestand, tadelte er den Luxus, indem Eine Speise zur Stillung des Hungers genug wäre. Er pflegte des Tages nur elf Datteln oder ebenso viele Bissen Brotes zu essen. Sein Kleid war ein Hemd, dem Lappen aufgenäht waren.

2) Als Mohammed, der Statthalter der neuerbauten Stadt Kufa, der Moschee gegenüber einen Palast gebaut und denselben mit einer aus dem Palaste der Chosroen zu Medain genommenen Pforte geschmückt hatte, ließ Omar das Gebäude verbrennen. „Wisse, schrieb er dem Statthalter, die Chosroen sind von ihren Palästen in die Gräber, und der Prophet ist von diesem Staubhaufen in den Himmel gewandert," zugleich rügend, „daß er in persische Sitte verfallen und sich von der des Propheten entfernt habe." Hammer Gemäldesaal I. S. 278.

siens, Medains, in den Tiger werfen. Allein er vermochte nicht zu verhindern, daß die Araber durch ihre Eroberungen mit den Griechen und Persern, damals den gebildetsten Völkern der Welt, in engere Berührung kamen, dem cultivirteren Geiste derselben huldigten, von ihnen manche Einrichtungen annahmen, an den Reizen eines verfeinerten gesellschaftlichen Lebens Geschmack fanden, und während aus der Beute von feindlichen Völkern, wie durch die Tribute des besiegten Syriens, Persiens und Africas die Schätze der Sieger sich aufhäuften, eben diese Sieger dem Luxus Eingang gestatteten und schnell der Üppigkeit und Sittenverderbniß erlagen. Schon Omars Nachfolger, Osman, entfernte sich in mehr als Einem Punct von den Grundsätzen seines Vorfahren. Er erlaubte und musste erlauben die von Omar verbotene Schifffahrt; das durch seine Flotte eroberte Cypern zahlte siebentausend Ducaten Tribut. Eine schönere Frucht der Eroberungen war die reichere Geistesbildung, die der Araber gewann. Immer vertrauter mit Griechenlands und Persiens Geistern und wissenschaftlichen Leistungen unterrichteten sich die Sieger bei den Besiegten, die Herren der Länder bei den Meistern in den Wissenschaften.

Unterdessen hatte sich das Khalifat mehr im Innern befestigt und Einrichtungen erhalten, die ihm zur Grundlage einer festeren Stellung und geordneteren Verwaltung dienen sollten. Der eine und der andere der Khalifen hatte Bausteine gesammelt und zusammengefügt zu dem Gebäude der Herrschaft über die eroberten Länder und Reiche, einer Herrschaft auf fremdem Boden, über fremde Völker, nach neuen, wenig zusammenstimmenden Formen. Da diese Formen, späterhin nach Spanien verpflanzt, den arabischen Zuständen hier zur Unterlage dienten, dann im christlichen Spanien manche Spuren zurückließen, und uns über beide Zeiten Aufschlüsse geben, so wird ein flüchtiger Blick auf die successive Einführung der wichtigsten islamitischen Staatseinrichtungen im Osten ihrer Darstellung im Westen mit Nutzen vorausgehen.

Nachdem der erste Khalife Ebubekr sich vorzüglich um die Einrichtung der Rechtsverwaltung verdient gemacht, und zuerst einen Verwalter des öffentlichen Schatzes bestellt hatte,

wurde der zweite Khalife Omar der eigentliche Gründer der Staatsgewalt des Islams, des Khalifenthums. Unter ihm wurden die ersten Richter in den eroberten Ländern ernannt, bestimmte Gehalte für die ersten Beamten des Reiches ausgesetzt und die Diwane, d. i. die Finanzkammern und Staatskanzleien errichtet. J. d. H. 15 (636). Er führte die Benennung „Fürst der Rechtgläubigen" ein, wie die Aera der Hidschrot (d. i. von dem Rückzuge des Propheten nach Medina), ließ das Heer im Osten und Westen aus dem Staatsschatze verpflegen, ordnete diesen selbst, machte die ersten Stiftungen von Religionsgütern, womit Moscheen und Schulen begabt wurden, befahl in allen Städten Moscheen zu errichten, ließ Kerker und Grenzfestungen zur innern und äußern Sicherheit erbauen, und bereiste selbst die ihm untergebenen Länder, um sich von dem Zustande der Unterthanen zu unterrichten. Omars Nachfolger, Osman, legte den Grund zu dem im osmanischen Reiche fortlebenden militairischen Lehnssystem, indem er den Truppen Ländereien zum Unterhalte anwies. Für die Gesetzgebung des Islams war Osmans Vertilgung aller Exemplare des Korans, welche von der in den Händen der Gemahlin Mohammeds, Hafssas, hinterlegten Handschrift abwichen, wichtig. Er ließ sieben Abschriften von dieser machen, alle Korane in Übereinstimmung mit diesen bringen, und die nicht übereinstimmenden verbrennen — daher der Sammler des Korans genannt. Ali, mehr schriftgelehrt als die drei früheren Khalifen und deshalb von dem Propheten mit dem Namen „Pforte der Wissenschaft" beehrt, sorgte zuerst für die Aufbewahrung der Urkunden und Schriften durch Anlegung des ersten Archivs im Islam. Bei seinem Tode kamen außer dem Staatssecretair und dem Richter, welche schon früher vorhanden, zwei neue Staatsämter vor: der Kämmerer (Hadschib) und der Oberst der Schaarwache (Sfahib eschschorta). Die Statthalter führten den zweifachen Namen: Wali d. i. Statthalter, oder Amil d. i. Werkführer; manchmal wurden sie blos Emire d. i. Befehlshaber genannt. Der Titel Hakim d. i. der Befehlende, wurde ausschließlich den Richtern beigelegt, gleichbedeutend mit Kadhi. Moawia, der Gründer der Khalifenherrschaft des Hauses Ommeije mehr

Staatsmann als der Prophet und seine vier ersten Nachfolger, und minder auf Vergrößerung des Reichs nach außen als auf Befestigung im Innern bedacht, stand als Schöpfer neuer Staatseinrichtungen dem Omar am nächsten, wich aber von dessen Grundsätzen in Betreff der Statthalterschaften ab, indem er mehrere derselben wieder in einer Person vereinigte (nicht zum Heile der Länder), nachdem Omar die größern Statthalterschaften zur Erleichterung der Verwaltung in mehrere kleinere getheilt hatte. Er verwandelte das Khalifat, das vor ihm ein Wahlreich war, in ein Erbreich, indem er noch bei seinem Leben das Heer seinem Sohne Jesid als Nachfolger huldigen ließ, fügte zu dem von Omar angeordneten Diwan den des Siegels (Diwan el-Chatem), der eine Controle des Schatzes bildete, hinzu, baute zuerst in der Moschee eine Makssura, d. i. eine für die Person des Khalifen abgesonderte Bühne, stellte die ersten Eunuchen zu seinem innersten Dienste an, umgab sich als Khalife mit den Trabanten der Leibwache, und führte die Staatsboten ein, welche mit unterlegten Pferden von einem Orte zum andern die Befehle trugen. Jesid entweihte den strengen Ernst des Hofes der Khalifen durch Sängertruppen und Weingelage. Abdolmelek, unter dessen Regierung die Waffen des Islams von dem Statthalter Africas, Musa, im Westen bis nach Carthago, im Osten bis an die Ufer des Indus, im Norden bis an die äußerste Grenze von Großarmenien siegreich getragen wurden, einer der größten Khalifen des Hauses Ommeije, hob die bisher bestandene Zugänglichkeit des Khalifen auf, indem er verbot, demselben ohne Mittler zu nahen und in Person Bitten vorzutragen. Er schlug die ersten Münzen des Islams unter seinem Namen (im J. 75 d. H) und ließ die Geschäftsführung des Diwans der Finanzen, die bis auf seine Zeit in den persischen Provinzen persisch, in den griechischen griechisch geführt worden war, ins Arabische übertragen, eignete damit die, wie es scheint, ursprünglich persischen und byzantinischen Einrichtungen den Arabern noch mehr an und verbreitete zugleich deren Sprache immer weiter, indem er diese in einem so wichtigen Zweige der Verwaltung, in dem Steuerwesen, den Be-

siegten aufzwang[1]). Unter Welid, dem mächtigsten und prächtigsten Khalifen seines Hauses, das unter ihm auf dem Gipfel seines Flores stand, erhob sich die arabische Baukunst durch griechische Baumeister zu einer glänzenden Höhe, vor Allem in dem Meisterwerke der arabischen Architektur im Osten, der herrlichen Moschee zu Damaskus, vor welcher alle seine Bauten in Medina, Mekka und Jerusalem in den Hintergrund traten, das schönste und bleibendste Denkmal seiner Regierung, das noch heute seinen Namen verherrlicht[2]). Solche großartige und prachtvolle Bauten förderten und beurkunden die Pflege mannichfaltiger Künste; die Erbauung von nicht weniger als sechs Städten, die von der Gründung des Islams bis zum Untergange der Ommeije, zum Theil von diesen, aufgeführt wurden, beflügelte die Regsamkeit in vielen Gewerbszweigen. Die sich aufhäufenden unermeßlichen Schätze, die Frucht der Siege über reiche Völker, führten zum Wohlleben und Prachtaufwand. Eine empfängliche Einbildungskraft und ein angeborner Sinn für geistige Genüsse, den auch im Überflusse schwelgend der Araber so wenig als unter den blutigen Waffen verlor, ließen ihn unter den Ommeije neben den mechanischen Künsten auch die schönen pflegen; mehrere ausgezeichnete Dichter[3]) und Tonkünstler, die reichlich belohnt wurden, verschönerten schon unter diesem Khalifenhause das Leben am Hofe. Selbst einzelne Wissenschaften, auf welche der Islam und das Bedürfniß zunächst hinwiesen, wurden bereits angebaut. So ward unter Omar Ben Abdolasis, dem achten Khalifen des Hauses Ommeije, die Rechtswissenschaft des Islams durch die sieben großen Rechtsgelehrten Medinas bearbeitet, und der Rechtsgelehrten waren bereits so viele, daß der Statthalter von Irak zu Bassra, Sejad, einem halben Tausend derselben, deren Namen aufgenommen wurden, ihren Unterhalt aus dem öffent-

1) J. v. Hammer über die Länderverwaltung unter dem Khalifate. Eine von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1832 gekrönte Preisschrift. Berlin, 1835. Erstes Hauptstück.

2) Hammer Gemäldesaal II. 134.

3) S. ihre Namen bei Murphy S. 49.

lichen Schatze anwies[1]). Der Koran und die mündliche Überlieferung, die Quelle der Rechtsgelehrsamkeit wie der Theologie des Islams, wurden frühzeitig Gegenstand eines besondern Studiums, die Grundlage aller wissenschaftlichen Forschungen der Araber für alle folgenden Zeiten.

Indeß waren es zuerst die Abbasiden-Khalifen, durch deren Pflege und Freigebigkeit die wissenschaftlichen Bestrebungen stärker hervortraten und wissenschaftliche Bildung die Lichtseite des arabischen Lebens in den höheren Kreisen ward. „Es erzählt der Kadi Saad Ben Achmed, der Andalusier" und bezeichnet damit die durch das Haus der Abbasiden bewirkte Umwandlung, „daß die Araber im Anfange des Islams sich außer ihrer Sprache und der Kunde ihrer Gesetzgebung um keine Kenntnisse bekümmert haben, ausgenommen die Arzneikunde, die bei verschiedenen von ihnen gefunden und von dem größten Theil wegen ihres allgemeinen Bedürfnisses für die Menschen nicht gemißbilligt wurde. Dieses war der Zustand der Araber zur Zeit der Herrschaft der Ommeije. Als aber Gott die Haschemiden (d. i. Abbasiden) auf den Thron erhob, da verließen die Herzen ihre Trägheit und die Gemüther wurden geweckt aus ihrem Todesschlummer. Der erste aber unter ihnen, der sich um die Wissenschaften bekümmerte, war der zweite Khalife (dieses Hauses), Abu Dschafar Almanssur, welcher sich außer seiner vorzüglichen Kenntniß des göttlichen Gesetzes auf die Philosophie legte und vorzüglich auf die Sternkunde. Als aber das Khalifat an den siebenten Khalifen unter ihnen kam, Abdallah al Mamun ben Harun al-Raschid, so vollendete dieser, was sein Großvater Almanssur angefangen hatte. Er fing damit an, die Kenntnisse zu suchen, wo sie zu finden waren; er wandte sich nämlich an die griechischen Kaiser und bat sich zum Geschenke aus, was sie von philosophischen Schriften hatten. Und da sie ihm deren so viel schickten, als sie hatten, suchte er geschickte Übersetzer und trug ihnen auf, gute Übersetzungen davon zu machen. Als sie diese nun so gut, als sie konnten, übersetzt hatten, so lockte er die Leute an, sie zu lesen, so daß sie begierig wurden,

1) Hammer über die Länderverwaltung u. s. w. S. 15.

dieſe Wiſſenſchaften zu erlernen. Er ſelbſt ging gern mit den Gelehrten um, war oft bei ihren Disputationen und hatte Wohlgefallen an ihren Unterredungen“ [1]).

Ließ ſchon Seffah, der Gründer der Dynaſtie Abbas, Bücher aus dem Syriſchen, Perſiſchen und Griechiſchen überſetzen (daneben manche Neuerungen einführend, die dem urſprünglichen Geiſte der islamitiſchen Staatsverwaltung widerſtritten), ſo war es doch vornehmlich ſein Bruder und Nachfolger Manſſur (753—775 n. Chr.), der in der Culturgeſchichte der Araber Epoche machte durch die Erbauung von Bagdad, der Hauptſtadt des Khalifats unter den Beni Abbas, der wichtigſten Schöpfung für Kunſt, Wiſſenſchaft und Geiſtesbildung, für Handel und Völkerverkehr. Die Stadt des Friedens, wie ſie ihr Erbauer ſelbſt nannte, ward ſchnell der Sitz des Welthandels und Reichthums, einer verſchwenderiſchen Pracht und aller Künſte des Friedens, der Brennpunct arabiſcher Geiſtesbildung. Syriſche Ärzte, alle zugleich von philoſophiſcher Bildung, größtentheils neſtorianiſche Chriſten, als Leibärzte vom Khalifen an den Hof berufen, gaben den neuen wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen der Araber die erſte Anregung, zum Theil die Richtung. Manſſur ehrte die Wiſſenſchaft ohne Unterſchied der Religion Derer, die ſie betrieben. Sein Aſtronom Newbacht war ein Magier geweſen; Theophilus von Edeſſa, der Maronite, der Überſetzer Homers und anderer griechiſcher Claſſiker ins Syriſche, zugleich Aſtronom und Geſchichtſchreiber, war Chriſt; ſo auch der berühmte Arzt Georg, der mit ſeinem Schüler, Iſa, allen Verſuchen Manſſurs, ihn zum Islam zu bekehren, widerſtand, ohne deshalb von ihm weniger hochgehalten zu werden [2]). Der Khalife ſetzte Belohnungen darauf, wenn Gelehrte griechiſche Schriften über Philoſophie, Arzneikunde und Mathematik ins Arabiſche übertrugen. Neben dieſen Fächern wurden Theologie und Literaturkunde mit Eifer gepflegt. Harun Radſchid (786—808

1) Greg. Abul. Farajii Historia Dynastarum, ed. Pococke p. 246. 247. Obige Stelle findet ſich auch überſetzt in dem Artikel „Arabien“ von Geſenius in der Encyklopädie der Wiſſenſchaften von Erſch und Gruber. Thl. V. S. 58.

2) Hammer (Gemäldeſaal II. 190) nach Abulferradſch und Meſudi.

n. Chr.) trat in seines Vaters Fußtapfen, wissenschaftliche Leistungen reichlich belohnend. An keinem Hofe eines Khalifen waren so viele Richter, Rechtsgelehrte, Philologen und Dichter versammelt als an dem seinigen. So oft er nach Mekka pilgerte (siebenmal, der letzte der Khalifen, der dahin wallfahrtete), begleiteten ihn einhundert Gesetzgelehrte. Eine fast gleich große Menge von Dichtern, die er als großer Freund der Poesie freigebig beschenkte, bewegte sich in den Vorsälen seines Palastes. Vom Nutzen gelehrter Reisen überzeugt, ließ er dreihundert Gelehrte auf seine Kosten reisen. Mit jeder Moschee, die erbaut wurde, befahl er eine Schule zu verbinden. So wurden Unterricht und Wissenschaften in den weiten Ländern des Khalifats verbreitet. Daneben entfaltete sich aber zugleich am Hofe des Khalifen ein überaus üppiges Wohlleben, und mit Recht nannte man die Tage seiner Regierung die hochzeitlichen, weil Fest an Fest sich reihte und überall Lust und Freude winkte. Harun führte zuerst am Hofe das Pfeilschießen, Ballspiel, Damen- und Schachspiel (das er besonders liebte) ein und besoldete Spieler von Amtswegen. Sein Harem umschloß viertausend Sclavinnen, die täglich vor ihm erschienen, ihre Talente als Tänzerinnen, Sängerinnen, Flöte- und Lautespielerinnen, Märchenerzählerinnen und Dichterinnen aus dem Stegreif entwickelnd[1]). Seine Gemahlin Sobeide bediente sich zuerst goldener, mit Edelsteinen besetzter Gefäße und kostbarer Stoffe, Zelte aus Gold- und Silberstoff u. s. w.; doch wetteiferte sie auch in gemeinnützigen und wohlthätigen Bauten mit dem Gemahl, wie mit der großen Wasserleitung, wodurch sie Mekka mit Wasser versorgte. Haruns Ruhm verdunkelte sein zweiter Sohn, der Khalife Mamun, während einer glücklichen Regierung von zwanzig Jahren (813—833 n. Chr.), ein Lichtpunkt seines Zeitalters. Schon vor seinem Regierungsantritt hatte er ausgezeichnete Gelehrte unter den Griechen, Persern und Chaldäern in seine Umgebung gezogen und nach demselben ward sein Hof der Sammelplatz von Dichtern, Philosophen und Mathematikern. Selbst Dichter und freigebiger Gönner der Dichter, wetteiferte er mit ihnen

1) Hammer Gemäldesaal II. S. 217.

in poetischen Hervorbringungen. Unter den Wissenschaften zog ihn vor allen die Astronomie an, worin er gelehrte Kenntnisse erwarb. Zu Bagdad und Damaskus erhoben sich Sternwarten und auf der Ebene von Sinaar wurde der Grad des Meridians zur Bestimmung des Erdumfanges gemessen; die Ergebnisse der Arbeiten der großen Astronomen sind in ihren astronomischen Tafeln, in denen Al-Faraghanis, Mohammeds des Chuaresmiers, und Habeschs, des Rechners, niedergelegt. Neben der Astronomie wucherten Astrologie und Alchemie. Unter den Ärzten haben, außer andern, die Christen Joannes, Georg und Gabriel, letzterer Augenarzt und zugleich Leibarzt des Khalifen (mit eintausend Dirhem monatlich besoldet) einen großen Namen hinterlassen. Rechtsgelehrte disputirten alle Dienstage in Mamuns Gegenwart. Als Philosoph glänzte Jakub-el-Kindi, der Verfasser von ein paar hundert Werken; als Tonkünstler der berühmte Ibrahim von Mossul. Auf die Herbeischaffung philosophischer und anderer griechischer Werke aus Cypern und auf ihre Übertragung wurden bedeutende Summen verwendet. Die Übersetzungen wurden zum Theil aus dem Syrischen veranstaltet, die Elemente des Euklides und die *Μεγάλη Σύνταξις* des Ptolemäus, die Schriften des Hippokrates, Galenus und Theophrastus erschienen in arabischem Gewande; von Philosophen vornehmlich Aristoteles, wenige Schriften von Plato. Die Übersetzer, von Mamun reichlich belohnt und ausgezeichnet, versammelten sich wöchentlich einmal in seiner Gegenwart[1]). Die classischen Werke der griechischen Redner und Dichter blieben ausgeschlossen (ihre eigenthümlichsten Schöpfungen, die Abbilder ihrer volksthümlichen Lebens-, Staats- und Weltansichten konnten die Moslemen nicht ansprechen), dafür trieb man arabische Grammatik, Rhetorik und Poesie. Es wurden Bibliotheken gesammelt, eine Akademie in Bagdad, ähnliche Anstalten in Bassora, Kufa und Bokhara gegründet. Sie wurden in der Folge gleichsam die Feuerherde, von welchen das Licht arabischer Bildung und Wissenschaft sich über die Länder des Islams verbreitete. Einzelne Funken des arabisch-islamitischen Geistes

1) Hammer (Gemäldesaal II. 233) nach arabischen Quellen.

hatten die Moslemen überall, wohin ihre Waffen und der Koran drangen, schon früher ausgestreut.

Pflege und Förderung arabischer Kunst und Poesie, Wissenschaft und Literatur im Allgemeinen durch die Ommeije in Spanien.

Sinn für Dichtkunst, Wissenschaft und Geistesbildung begleitete die Araber auch nach Spanien. Aber fast ein halbes Jahrhundert verfloß hier unter Eroberungskriegen, Kämpfen der Statthalter wider einander, blutigen Wirren bis Abderrahhman I. die Herrschaft der Ommeije gründete, unter deren Pflege arabische Poesie und Literatur auf der Halbinsel sich zur schönsten Blüthe entfaltete. Mit der Gründung der Unabhängigkeit des arabischen Spaniens entzündete sich ein Wetteifer der westlichen Herrscher mit den östlichen. Wie diese ihrem Hofe einen besondern Glanz dadurch zu verleihen suchten, daß sie die größten Dichter und die in den verschiedenen Fächern der Wissenschaft hervorragendsten Gelehrten in ihrer Umgebung hielten, so suchten dies nicht minder die spanischen. Während der Araber im Orient stolz auf seine großen Dichter war, erhoben sich wetteifernd gleich große im fernen Spanien, und jene erkannten wohl einem Andalusier den gleichen Lorbeerkranz zu[1]). Und während die Khalifen von Bagdad den Osten erhellten, sagt Murphy[2]), erleuchteten die Khalifen von Cordoba den Westen.

Schon Abderrahhman I., dem ersten Ommeije in Spanien, wird Liebe für Wissenschaft und Dichtkunst, die er selbst übte, nachgerühmt; doch wies ihn seine Lage mehr auf die Waffen hin. Jener Sinn ging auf seinen Sohn Haschem I. über, den der Vater durch die gelehrtesten Männer seiner Zeit hatte unterrichten lassen[3]). Auch er liebte es, in schönen Versen gelegentlich seine Gefühle auszusprechen[4]).

1) Ein Beispiel eines solchen Wettstreites s. bei Conde II. c. 81.
2) S. 214.
3) Conde I. p. 200.
4) Eine Probe s. bei Conde I. p. 228.

Wie er Schulen anlegte zum Unterricht in der arabischen Sprache, ist bereits angeführt worden[1]). Stärker tritt das Aufblühen der arabischen Bildung unter Abderrahhman II. hervor. Die Schulen vieler Städte wurden von ihm mit Einkünften versorgt, dreihundert Waisenkinder in der Schule der großen Moschee in Cordoba unterhalten[2]). Die Stunden, die er den Regierungsgeschäften entübrigte, widmete er der Unterhaltung mit den zahlreichen Gelehrten und ausgezeichneten Köpfen, die an seinem Hofe lebten. Unter ihnen schätzte er vorzüglich den Dichter Abdallah Ben Schemri und Jahja Ben Hhakem Ghasali, weil dieser nach seiner Rückkehr aus Griechenland, wohin er als Gesandter geschickt worden, dem Emir von den Sitten und Gebräuchen fremder Völker und Fürsten zu erzählen wusste. Daneben fanden die schönen Künste einen Kenner und warmen Freund an Abderrahhman. Er selbst dichtete mit Leichtigkeit und genauer Kenntniß der Metrik aus dem Stegreif[3]), — eine Kunst, die von den Arabern stets hochgehalten, als die Zierde und Würze der geselligen Unterhaltung angesehen, und durch die Leichtigkeit der Versification, die der Reichthum der arabischen Sprache an gleichlautenden Endungen gewährt, sehr unterstützt wurde[4]). Musik fesselte ihn so sehr, daß er, als man ihn auf die Leistungen des Ali Ben Serrab, eines im Orient sehr berühmten Tonkünstlers, aufmerksam gemacht, nicht nachließ, bis es ihm durch Geschenke und Anerbietungen gelang, ihn nach Spanien zu ziehen, wo er ihn in seinem Alkassar aufnahm und der gelehrte Tonkünstler in Cordova viele Schüler bildete, die in der Folge den ausgezeichnetsten Meistern gleich kamen[5]). Seinen Sinn für Baukunst bezeugten die Moscheen, Fontainen, Bäder, Wasserleitungen, womit er namentlich Cordoba verherrlichte.

Abderrahhmans Sohn und Nachfolger, Mohammed I.,

1) Bd. I. S. 363 dieser Geschichte.
2) Conde p. 285 u. 265.
3) Conde p. 267.
4) Will. Jones Works, vol. X. p. 178.
5) Conde II. c. 40. Murphy 293.

wiewohl gebildet, scheint für Beförderung wissenschaftlicher Leistungen und Anstalten weniger thätig gewesen zu sein. Allein der Sinn für Geistesbildung und Belehrung hatte bereits da und dort Wurzeln geschlagen. In Cordova wurde das Haus eines gelehrten Fakih, Jahje el Laithi, der in seiner Jugend zweimal in den Orient gereist war und von dem berühmten Malik Ben Anes, seinem Lehrer, „Spaniens Verstand und der kluge Andalusier" genannt worden, von Zuhörern und Schülern in Menge besucht, gleich einem öffentlichen Lehrsaal.

Alle Vorgänger aber wurden verdunkelt von Abderrahman III. und besonders Hakem II. Ihre Regierung war die Blüthezeit arabischer Poesie und Bildung, wissenschaftlicher und künstlerischer Strebsamkeit, feiner Sitte und Lebenseigenthümlichkeit in Spanien. Je reicher und umfassender nun aber das Gemälde wird, desto nöthiger, es in seinen Theilen zu betrachten, und wir setzen die bisherige Sammtschilderung hier nur in soweit fort, als beide Khalifen Poesie und Kunst, Wissenschaft und Literatur im Allgemeinen mit Liebe umfassten, ihnen Schutz und Pflege angedeihen ließen, zu ihrer Förderung Mittel gewährten und Anstalten gründeten.

Auf die Ausbildung Abderrahmans III., der frühzeitig schöne Hoffnungen erregte, wurde von seiner Kindheit an die größte Sorgfalt verwendet. Die berühmtesten Lehrer ertheilten ihm, auf Anordnung seines Großvaters, des Emirs Abdallah, Unterricht. Man las ihm den Koran vor und er lernte dessen Lehren auswendig. Vom achten Lebensjahr an empfing er Unterricht in der Sunna und Wissenschaft der Hadiss oder in der Überlieferung, in der Grammatik und Poesie, in arabischen Sprüchwörtern, Lebensbeschreibungen von Fürsten, in der Regierungskunst und andern Fächern. Dann lernte er reiten, Pfeilschießen und Lanzenstechen, den Gebrauch der Waffen und Kriegskünste; darin übte er sich von seinem elften Jahr an [1]).

Seine Regierung entsprach diesem sorgfältigen Unterricht. Wissenschaft und Dichtkunst erfreuten sich unter ihm einer gedeihlichen Pflege und seinem Beispiele eiferten die Großen des

1) Conde II. c. 67.

Reichs nach. So stand das Haus des Wesirs Abu Aamir Ben Ahmed Ben Said allen Gelehrten offen und war der Sammelplatz aller guten Köpfe und der ausgezeichnetsten Dichter Andalusiens; es glich einer Akademie. In den Wohnungen zweier Wesire, welche Abderrahmans Leibärzte[1]) und beide wegen ihrer Kenntnisse in den verschiedensten Fächern, besonders aber durch ihre gelehrten medicinischen Werke berühmt waren, versammelte man sich zur Förderung der naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnisse, namentlich auch der Astronomie[2]).

Am meisten vielleicht machte sich Abderrahman III. um Wissenschaft und Dichtkunst verdient durch die hohe Bildung, die er seinem Sohne Hakem geben ließ, wodurch er die schönste Zeit arabischer Geistesblüthe in Spanien vorbereitete. Denn wiewohl Abderrahman III. Vieles und Großes für die Wissenschaften und Künste gethan, so ist doch eigentlich erst die Regierung Al-Hakems der strahlendste Glanzpunct des höchsten Flores der Wissenschaften und Künste unter dem Hause Ommeije, und sie hat als solcher besondern Reiz und Gehalt für Alle, denen das Gemälde wissenschaftlicher Bildung und geistiger Cultur in der Geschichte mehr Interesse abgewinnt, als das von gedämpften Empörungen und blutiger Ländererwerbung[3]).

Um die wissenschaftliche Bildung seines Sohnes zu vollenden, wendete sich Abderrahman III. an den berühmten Ismail Ben Kasim Abu Ali el-Kali, der, von Persiens, Syriens und Iraks Gelehrten bewundert, in Bagdad lebte (seit 303 d. H.), wo ihn die Khalifen um Rath fragten, „wenn", wie die arabischen Schriftsteller sich ausdrücken, „eine Fliege über ihrem Haupte summte", und lud ihn unter so anlockenden Bedingungen nach Spanien ein, daß er im Jahre 941 (330 d. H.) nach Cordova kam. Ismail bezauberte hier Alle durch seine glänzenden Geistesgaben, seine Dichtungen, vor

1) Tag und Nacht standen ihre Häuser den Hülfesuchenden offen und ihre Höfe wären mit armen Leidenden, welche Heilung suchten, angefüllt.

2) Conde II. p. 427.

3) Hammer Gemäldesaal III. S. 132.

Allem durch den Adel seiner Gesinnung und die über sein ganzes Wesen verbreitete Anmuth. Sein Haus wurde bald häufig von den gelehrtesten und ausgezeichnetsten Männern Cordovas besucht, unter denen er den berühmten Dichter Jusuf Ben Harun von Rameda in Algarve, den er den Anfang und das Siegel der Vollendung der Poesie nannte, einer besondern Freundschaft werth hielt. Dem Khalifen überreichte Ismail nicht lange nach seiner Ankunft sein berühmtes Werk „Die Seltenheiten", voll schöner Hervorbringungen in gebundener und ungebundener Rede, worüber der unter dem Hadschib Manssur einen großen Ruf genießende Gelehrte Ebil-Ola einen Commentar schrieb [1]). Von diesem Meister, den Hakem im Leben durch liebevolle Auszeichnungen, im Tode durch ein prächtiges Grabmal ehrte [2]), geleitet und aufgeklärt, widmete der Prinz noch zwanzig Jahre, bis zum Tode Abderrahmans, seine Liebe und Muße den Wissenschaften und zeigte sich als einen so eifrigen Freund der Literatur und nützlicher Kenntnisse, daß er von Jugend an keine andere Leidenschaft zu haben schien, als die, die trefflichsten Werke über Geschichte und Geographie sich zu verschaffen. Weder Mühe, noch Kosten wurden gescheut, um sie aus allen Ländern zu beziehen, und er unterhielt in den vornehmsten Städten Africas, Ägyptens, Syriens und Persiens eigene Geschäftsführer zum Aufkauf vorzüglicher Werke. Die geeignetsten für diese Aufträge wählte er aus den gelehrtesten und geistreichsten Männern, denen sein Palast immer offen stand, und unterhielt überall die geschicktesten Copisten, um von seltenen Werken Abschriften nehmen zu lassen. Mit dieser reichen Ausbeute literärischer Schätze ward sein Palast Merwan angefüllt, der jetzt schon einzig für die Aufbewahrung von Büchern bestimmt schien. Aber nicht allein die reichste, sondern auch die wohlgeordnetste wurde die Bibliothek des Palastes Merwan durch die Sorgfalt, welche Hakem auf die Kataloge derselben verwandte. Die Bibliothek war nach den Fächern der Wissenschaften und Künste geordnet, und geschmackvoll geschriebene

1) Conde II. c. 82. p. 430 und c. 99.
2) Conde II. c. 90. p. 467.

Überschriften an den Sälen und Schränken bezeichneten die verschiedenen Abtheilungen der Fächer. In den Katalogen waren die Titel der Werke, die Namen der Verfasser, deren Herkunft, Vaterland, Geburts- und Todesjahr angegeben, Alles mit vieler Genauigkeit und Kritik. Hakem war in diesen Gegenständen sehr bewandert und hatte die Genealogien der Araber aller Provinzen Spaniens sorgfältig und weitläufig aufgeschrieben. Bei dieser Arbeit half ihm sein Geheimschreiber Ghalib Ben Mohammed, bekannter unter dem Namen Abdes-selam, von dem auch das Verzeichniß aller Ortschaften Spaniens herrührt. Die Kataloge der Merwanischen Bibliothek bildeten vier und vierzig Hefte, jedes zu fünfzig Blättern, die allein die Namen der Verfasser oder der Sammlungen enthielten. Nach Talid el Feti wurde der allgemeine Katalog erst unter der Regierung Haschems vollendet [1]).

Seit ihm von Abderrahman die Regierung anvertraut worden, konnte Hakem seinen Lieblingsneigungen und Beschäftigungen nicht mehr ungetheilt sich hingeben, und widmete fortan dem Studium und dem Umgange mit Gelehrten nur die sparsamen Augenblicke, die ihm die strengen Obliegenheiten des Regenten übrig ließen. Aber seine Liebe erkaltete nicht auf dem Thron und die Genien der Wissenschaft und Poesie umschwebten ihn auch hier. Seinen beiden Brüdern, die gleichfalls von Liebe für die Wissenschaften beseelt waren, den Prinzen Abdolasis und Mondhir, übertrug er die Sorge, der er selbst nicht mehr genügen konnte: dem ersten die Aufsicht über die Bibliothek, dem andern die Sorge für die Gelehrten und Akademien (Gelehrtenvereine) [2]), die er schon als Prinz in seinem Palast Merwan gehalten hatte [3]). Den Richter der Moschee von Cordova, den gelehrten Sevillaner Ahmed Ben Abdolmelik, unter dem Namen Mokui bekannt, der ihm ein sehr gelehrtes Werk über die Politik der Fürsten und über die Grundsätze einer weisen Regierung überreicht, und den Obeidollah Moiti, der jenem in der Ausarbeitung geholfen hatte,

1) Casiri II. 201, 202. Conde II. c. 88. Murphy p. 108.
2) Conde II. c. 88.
3) Conde II. c. 87. p. 452.

ernannte er beide zu Mitgliedern des Staatsrathes unter dem Vorsitze des gelehrten Kadis Ibn Sorbi[1]).

Nach dem Beispiel des Khalifen zeigten sich die Walis und Westre in der Hauptstadt und in den Provinzen als Freunde der Wissenschaften und Gönner der Gelehrten. Ahmed Ben Said, ein gelehrter, reicher, angesehener Fakih in Toledo, pflegte bei vierzig gelehrte Männer aus der Stadt, aus Calatrava und andern Orten in seinem Hause zu versammeln In den Monaten November, December und Januar vereinigten sie sich bei ihm in einem großen Saale, in geselligem Kreise ein gewisses morgenländisches Wohlleben mit der geistigen Unterhaltung verknüpfend. Der Fußboden des Saales und die Ruhepolster waren mit Teppichen von Wolle und Seide bedeckt, die Wände schmückten schön verzierte Tapeten und Tücher. In der Mitte des Saales erhob sich ein mit glühenden Kohlen gefülltes starkes Rohr in Mannshöhe, um welches die Versammelten saßen. Man las einen Abschnitt oder einige Verse des Korans und unterhielt sich darüber. Räucherwerk von Moschus und andere Wohlgerüche wurden herbeigebracht, die Versammelten besprengten sich mit Rosenwasser; ein Tisch ward reichlich besetzt mit Fleisch von jungen Böckchen und Hammeln, verschiedenen andern mit Öl zubereiteten Speisen, dann geronnener und geschäumter Milch, Butter, mannichfaltigen Süßigkeiten, einigen Obstarten und Datteln[2]). In den kurzen Tagen dieser Jahreszeit brachte man so den größten Theil des Tages bei der Tafel zu, und diese Zusammenkünfte dauerten bis zum Ende des Januars, und wiederholten sich alle Jahre. Obschon Toledo noch andere sehr reiche Einwohner zählte, so kam diesem Fakih doch keiner an edler Freigebigkeit gleich. Er wurde vom Khalifen zum Vorstand des Gerichtshofes der Stadt ernannt[3]).

Wie Hakem seine wissenschaftliche Bildung der Fürsorge seines Vaters verdankte, so sollte Hakems einziger Sohn, Ha-

1) Conde II. c. 92. p. 475.

2) Gewährt zugleich einen Blick in die Küche der Vornehmen unter den Arabern in Spanien.

3) Conde II. c. 93.

schem, ein Gleiches seinem Vater nachrühmen. Die gelehrtesten Meister des Orients und Occidents wurden für den Prinzen gesucht. Unter andern berief Hakem den Mohammed Ben Hasan Ben Sobeidi aus Sevilla zum Lehrer, damals den gelehrtesten Kenner der arabischen Sprache und Grammatik, außer verschiedenen andern Werken Verfasser des berühmten Wörterbuchs Ain, d. i. der Quelle; den Kasim Ben Esbagh von Baen zum Unterricht in den Überlieferungswissenschaften; den Mohammed Ben Chatib el-Esdi, der ihn Metrik lehrte, und den Dichter Tobni aus Sab und Andere. Hakems besonderer Verdienste um die Poesie wird später gedacht werden; für Förderung der Wissenschaften that dieser Khalife vor allen Herrschern aus dem Hause der Ommeije das Meiste, das Größte, und nur der große Hadschib Al-Manssur fachte noch einmal die heilige Flamme an, während das von ihm angezündete Kriegsfeuer die Länder der Christen verheerte.

Wenden wir den Blick von dem Allgemeinen der arabischen Geistesbildung und ihrer Pflege auf die besondern Zweige derselben, so fesseln ihn zunächst ihre Dichtkunst und Geschichtschreibung, ihre Tonkunst, Baukunst und Bildnerei, die am frühesten Knospen trieben, und, mehr oder weniger selbständig von ihnen gepflegt, hier ihre Blüthen entfalteten. Die strengen Wissenschaften dagegen, die, auf fremdem Boden entsprossen, von den Arabern in ihren Bildungskreis verpflanzt wurden, die, von zahlreichen Beobachtungen und Versuchen lebend, unter Mühen und Anstrengungen nur allmälig und langsam am Licht der Jahrhunderte reifen, müssen einer späteren Darstellung überlassen bleiben, damit die Leistungen der spanischen Araber auf diesem Felde, ihr Ertrag für die Wissenschaft und Menschheit in ihrer Fortbildung besser überblickt werden möge.

Dichtkunst.

Wenn überhaupt in den Gesängen der Dichter die Welt, in der sie lebten, sich spiegelt, so gilt dies vor allen von den ältesten Gedichten der Araber. Sie geben uns ein überaus anschauliches und treues Bild von dem gesellschaftlichen Zu-

ſtande und der Bildungsſtufe dieſes Volkes, von ſeinen Sitten und ſeinem Leben, ſeiner Denk- und Gefühlsweiſe. Und dieſes Bild der Araber vor Mohammed und ſelbſt bis zum zweiten Jahrhundert der Hidſchret iſt um ſo werthvoller, da außer jenen Gedichten, die aus dieſen Zeiten uns geblieben, außer Sprüchwörtern und mehr oder weniger veränderten Überlieferungen, die von den erſten Commentatoren des Korans oder den früheſten Erklärern jener Gedichte erhalten worden ſind, kein hiſtoriſches Moment uns über jene Puncte Aufſchluß zu geben vermag [1]).

Die meiſten der Dichter vor dem Islam „aus den Jahrhunderten der Unwiſſenheit" (d. i. des Heidenthums), lebten nicht lange vor Mohammed und waren ſelbſt ſeine Zeitgenoſſen, wohnten zerſtreut unter den verſchiedenen Stämmen, oder an dem Hofe der Könige von Hira und Gaſſan, wo die Schrift lange vorher, ehe ſie nach Hedſchas gebracht wurde, im Gebrauch war. Die ſo ſehr ausgebildete Sprache mehrerer dieſer alten Gedichte, in denen alle Regeln einer kunſtvollen Proſodie mit ängſtlicher Genauigkeit befolgt ſind, weiſt jedoch darauf hin, daß lange Zeit vor dem Stifter des Islams in der Halbinſel Genien lebten, die der Sprache jenes ſo ſcharf gezeichnete und dauerhafte Gepräge, das ſo früh und immer ſie auszeichnete, aufdrückten [2]).

So blühte ſchon die Poeſie in Arabien, ſobald der Tag in ſeiner Geſchichte für uns anbricht, und die Poeſie ſelbſt iſt es, die mit ihren Strahlen es uns zuerſt beleuchtet. In ihren Zauberkreis zog ſie Alles, was in dem engen Lebensraum den Araber bewegte: jede ihm merkwürdige That, jeder errungene Sieg, jede geübte Blutrache, jede empfangene Wohlthat, jede überſtandene Gefahr [3]). Tapferkeit, Ruhmliebe, Gaſtfreundſchaft, Freigebigkeit, die Tugenden des Arabers, vor Allem Frauenliebe, boten den Stoff zu Schilderungen. Jedes dieſer Gedichte

1) Silv. de Sacy im Journal asiatique. Juin 1826.

2) Silv. de Sacy a. a. O. und im Journal asiat. Avril 1827 p. 212.

3) Tychsen, de poeseos Arabum origine et indole antiquissima in Comment. societatis scient. Gotting. recent. Vol. III. p. 254.

ist weniger ein in seinen Theilen zu einer Einheit verschlungenes Ganzes, als eine lockere Verbindung verschiedener kleiner Gemälde (Kasiden), einzelner Blumen, die kunstlos zu einem Strauße verbunden sind. Schilderungen von Einöden, Stürmen, Gefechten, zergliedernde Beschreibung des Kameels, des Pferdes, der Gazelle, das Lob des Schwertes, der Lanze, das Abbild der Geliebten, bilden diese kleinen Gemälde, die sich meist in jedem Gedicht wiederholen. Der Araber in seiner Abgeschiedenheit von der Welt, in seinem engern Lebenskreis, in den er um so tiefer sich einlebt, von wenigen Gegenständen, an denen sein Blick haftet, umgeben, beobachtet an ihnen alle Formen bis auf die feinsten Züge. Für ihn gleicht nicht der Sturm des Frühlings dem Sturm des Herbstes, nicht das eine Wiehern des Pferdes dem andern. Für jede Gestalt, für jede Umwandlung hat er den bezeichnenden Ausdruck [1]).

Diese ältesten Gedichte der Araber sind reine Laute, einfache Schriftzüge der Natur, sie mögen nun große Naturereigniße oder die harmlosen Tugenden des Arabers oder seine unverhüllten Leidenschaften schildern, oder sie mögen durch Sittensprüche von tiefer Wahrheit und bedeutsamem Ausdruck in die bewegte Seele des Hörers einen unerwarteten Lichtstrahl fallen lassen, der ihm die ewigen Wahrheiten in seinem Innern erschließt und ihre Schriftzüge im Weltall leserlich macht. Allein wir müssen Alles zu Hülfe nehmen, was Phantasie und Selbstentäußerung vermögen, um eine Poesie zu verstehen, die in einer Natur sich bewegt, welche wir uns nur unvollkommen vorstellen können, die ihre Bilder von Gegenständen entlehnt, deren charakteristischen Züge uns der Duft der Ferne verbirgt, die von einer religiösen Weltansicht getragen wird, die wir nur nach mühsamem Studium zu fassen vermögen. Wohl folgen wir mitfühlend dem arabischen Naturdichter, wenn er die Gluth der Liebe, die nagende Eifersucht, den Durst der Rache, die Wonne der Großmuth, die Erhabenheit des Heldenmuths schildert, der gegen die Schläge des Schicksals stählt und trocknen Auges selbst dem Tode entgegentritt. Fremder aber fühlen wir uns, wenn er das Eigenthümliche arabischer Zustände

1) Silv. de Sacy im Journal des Savans, Mars 1817.

und Anschauungen entfaltet, das Schauspiel jener sich aufthürmenden Wolken, die der Bewohner der dürren Ebene, der Hirte der dürstenden Heerde mit unruhigem Blick am Himmel verfolgt, der Hoffnung weckenden und täuschenden Blitze, der Ströme von Wasser, die über allzu entfernte oder von angefeindeten Stämmen bewohnte Gegenden sich ergießend hinziehen, während die eigene Heerde auf dem versengten Boden vor Durst und Hitze verschmachtet; oder wenn er die Angst, die Bestürzung der sanften Gazelle malt, die, durch den Anblick der Jäger und das Bellen der Hunde geschreckt, in den Klüften, auf den Gipfeln der Felsen ihren Säugling, den ein wildes Thier verschlungen, zitternd sucht; wenn er die zarte Biegsamkeit ihres Halses beschreibt, den schmachtenden Blick, die glänzende Weiße der Haare, die selbst durch die finstere Nacht hindurchschimmert [1]).

Der dichterische Geist, der in allen diesen Schilderungen athmet, fand in der Brust jedes Arabers Anklang; denn Sinn und Liebe für Poesie war ihm wie angeboren. Die Feder, fast einzig ihr geweiht, und das Schwert, selbst von ihr verherrlicht, führten allein zur Berühmtheit, die ihm ein mächtiger Sporn zur Dichtkunst, der süßeste Lohn war. Verwandte Stämme beglückwünschten festlich den Stamm, aus dessen Mitte ein Dichter von vorragendem Talent sich erhob. Nicht minder wurden dichterische Anlagen geweckt und entzündet in jenen Zusammenkünften beim Heiligthum zu Mekka, wo neben einem ansehnlichen Handelsverkehr auch ein reger Geistesverkehr statt hatte, die besten Köpfe sich zusammenfanden und Dichter ihre Hervorbringungen vortrugen, die Stimme der versammelten Stämme den Wettstreit entschied, und der Sieger sein ruhmgekröntes Werk, mit goldnen Buchstaben auf kostbaren Stoff geschrieben, an den Thoren der Kaaba aufgehängt sah. Mehr noch geschah dies auf den seit dem sechsten Jahrhundert üblichen jährlichen Märkten und Spielen zu Okhad, einer Stadt in Tehama, wo die größten Geister der Nation um den Dichterpreis stritten. Dichtkunst ward so sehr der Araber Stolz und Freude, ja Geistesbedürfniß, daß auch

1) Silv. de Sacy a. a. O.

Frauen sich ihr hingaben und als Dichterinnen glänzten [1]). Und so wurde wahr, was Mohammed gesagt haben soll: „daß Gedichte den Arabern der Diwan (d. i. der Inbegriff) ihres Wissens, das höchste Ziel der Weisheit gewesen, woher sie Alles genommen, was ihnen frommte, und worauf sie Alles bezogen [2])".

Nun erschien der Prophet und veröffentlichte den Koran. Seine Wirkung als Glaubens- und Lebensregel war unermeßlich groß und nachhaltig; er ward zugleich der Ausgangspunct und Gegenstand wissenschaftlicher Bestrebungen, für dichterische Regungen dagegen eine beengende Schranke, der Grund einer andern Richtung und Färbung der Poesie. In den ersten Zeiten nach der Predigt des Islams unterschieden sich die Gedichte zwar wenig oder gar nicht von den älteren. Als aber alle Moslemen von der blindesten Bewunderung des Korans ergriffen wurden, und man ihn, wiewohl er nur stellenweis dichterischen Werth hat und Mohammed selbst dessen Sprache nur als göttliche Prosa angesehen wissen wollte, auch in poetischer und ästhetischer Hinsicht als höchstes Muster betrachtete, konnte sich die Poesie seines nachtheiligen Einflusses nicht erwehren. Beseligend, heiligend waren den Arabern in ihrem neu entzündeten Glaubenseifer nur die dichterischen Worte des Korans; die Ergüsse der dichtenden Zeitgenossen, ihr Lesen und Anhören galten nur als weltliche, erheiternde Unterhaltung. Der Boden und die Umgebung, das Leben und Streben des Arabers, sein Glaubensgrund, des Dichters Stellung und Weltansicht, sein Gegenstand und Bilderkreis hatten sich wesentlich verändert. Hatte in den Augen des Moslem die geheiligte Poesie des Korans die weltliche eine Stufe hinabgedrückt, so fühlte der Dichter, wenn er in den Kreis jener trat, in seinem Aufschwunge sich zurückgehalten von den Fesseln des Glaubens, gehemmt in jeder freien Bewegung durch die Schranken des Dogmas. Selbst das religiöse Naturgefühl, das in der Tiefe jeder Dichterbrust lebt und webt, und

1) Eichhorn, Monum. ant. Arab. p. 43. 47.
2) Ebn Phares bei Tychsen a. a. O. S. 255.

in den Dichtern Arabiens aus „den Zeiten der Unwissenheit" so harmlos und rührend sich kund gegeben, erlitt im Dichter des Islams eine Umwandlung; es wurde Glaubenspflicht und entzündete sich in manchem Dichtergeiste zur Gluth der Glaubensschwärmerei, welche die schönsten reinmenschlichen Gefühle verzehrte. Dem Propheten allein, später seinem Stellvertreter, dem Khalifen, huldigte fortan das Dichtertalent des gläubigen Moslim. Vordem wetteiferten Arabiens Stämme mit einander um den Ruhm des größten Dichters; wer wagte aber nun dem Stamme Koreisch es zuvorzuthun, dem auserwählten, aus dem der Prophet erstanden? Sonst wurden die kleinen Fehden in der Wüste von Dichtern besungen; jetzt lieferten sie keinen Stoff, erregten keine Theilnahme mehr, als die Araber, nachdem ihr Vaterland dem Islam unterworfen war, in geschlossenen Massen vom Khalifen oder seinem Feldherrn angeführt, Heer gegen Heer Schlachten lieferten, deren Preis der Besitz weiter Länderstrecken, Syriens, Ägyptens, Persiens, war. Die einzelne That verscholl im Völkerkampf, der einzelne Held im Siegerheer; das Besondere, Persönliche, und wenn es das Hervorstechendste war, verschwamm und ging unter in der großen Masse, in der Gesammtheit. Die freien Tugenden des Arabers, seine Freigebigkeit, seine Großmuth und andere, einst das Lob des begeisterten Dichters, waren nun vom Gesetzgeber gebotene Pflichten; andere Tugenden, darunter die Zierde des Wüstenbewohners, die Gastfreundschaft, verloren außerhalb Arabiens ihre Bedeutung. Omar, ein strenger Wächter des Islams, würde einen wider das Dogma laufenden dichterischen Erguß nicht verziehen haben, und Osman war in diesem Punct nicht duldsamer. Mehrere Khalifen aus dem Geschlechte der Ommeije liebten zwar die Dichtkunst, zogen Dichter an den Hof und belohnten sie reichlich; aber sie durften nicht auf die Gunst des Khalifen zählen, wenn sie nicht das Lob Mohammeds und seiner Nachfolger sangen. Nur vom Khalifen konnten sie Ruhm und Belohnung erwarten, und sein Beifall ward ihr Ziel. Einst hatten sie in den großen Zusammenkünften in Mekka und Okhad um den jubelnden Zuruf der Stämme Arabiens gewetteifert, jetzt buhlten sie wetteifernd an den Pforten des Palastes um

die Gunst des Khalifen, und überboten sich in Übertreibungen seiner Tugenden.

Als unter den Abbasiden die Araber immer vertrauter mit dem verfeinerten Leben der Perser wurden, besonders seit Bagdad die Residenz der Khalifen, der Sitz der Künste und einer verschwenderischen Pracht geworden, als der Perser Spiele, Tanz und Pantomimen, ihre musikalischen Instrumente und Weisen, alle Genüsse eines wollüstigen Lebens bei den Arabern Eingang fanden [1]), empfand auch die arabische Poesie diese Einflüsse. Die alte Einfalt arabischer Sitte lebte unter den Arabern in Persien nur noch in ihren Gedichten der Vorzeit. Jene Frauenliebe edlerer Art, jene rührende Sehnsucht nach der Geliebten, der reine Hauch eines jungfräulichen Naturgefühls, machte in den Liebesgedichten dieser Zeit einem sinnlichen, das Zartgefühl verletzenden Gelüsten Platz, seitdem die Frau, die Lebensgefährtin des Mannes, aus dem häuslichen Kreise in den Harem versetzt war und Sinnenreiz fast allein den Verkehr mit dem Manne vermittelte. Auf der andern Seite wurde die Geistesrichtung der Araber unter den Abbasiden, als sie die Wissenschaft der Griechen in den Bereich ihrer geistigen Bestrebungen aufgenommen, eine überwiegend wissenschaftliche, die nun selbst in die Gefilde der Phantasie eindrang, ohne diese zu neuen Schöpfungen zu befruchten. Man suchte die Überreste der älteren arabischen Gedichte sorgfältig auf, sammelte und erklärte sie, bestimmte die Regeln der Prosodie genauer und ausführlicher. Man ahmte jene Dichter als Muster nach; aber es mangelte die unmittelbare Anschauung, das frische Naturgefühl, die urkräftige Begeisterung. Umgebung und Lebensweise, Sitte und Glauben hatten sich verändert. Die Nachahmung ward Nachkünstelung, Bild und Gedanke schweiften in Schwulst aus, Geistesfunken und Wortspiele prunkten als falsche Zierden. Alle die großen Gefühle des edeln und stolzen, freien Ara-

1) Hammer, quelle a été pendant les trois premiers siecles de l'hegire l'influence du mohametisme sur l'esprit, les moeurs et le gouvernement des peuples, chez lesquels il s'est établi? in den Fundgruben des Orients Th. I. S. 360 ff.

bers, alle die männlichen und anmuthigen Schönheiten, die unmittelbar aus dem Quell der Natur geschöpft waren, wurden entstellt durch die Vermischung mit mehr feinen als gediegenen Gedanken, mit einem mehr geistreichen als wahren Schmuck [1]). Endlich erlag die dichtende Phantasie fast gänzlich dem Übergewicht der Wissenschaft und Gelehrsamkeit. Diese bildeten den Kern der angeblichen Gedichte, und nur die Schale derselben schien der Poesie anzugehören. Man dichtete über die Regeln der Metrik, über Grammatik, Astronomie, selbst über mohammedanische Jurisprudenz; aber alle diese sogenannten Gedichte hatten mit der Poesie nichts gemein als die Verse oder Reime [2]). Hatte der freie Araber der Vorzeit die Naturerscheinungen der Wüste, das Leben und die Tugenden ihrer Söhne besungen, so huldigte nun der unfreie Araber in seinen Gedichten dem Oberhaupte der geistlichen und weltlichen Macht des Islams, dem Geiste, den die Khalifen an ihrem Hofe pflegten. Und nachdem die Araber eine andere Bildungsstufe betreten, ihr Leben sich verfeinert und ihr Geist den Wissenschaften sich zugewandt hatte, und jener darin mehr Ruhm erntete, nahm die Bedeutung der Poesie für sie ab, und verkümmerte meist unter dem Einflusse des vorwaltenden Verstandes und der in ihr Gebiet eingedrungenen Gelehrsamkeit. So, könnte man sagen, durchlief die arabische Poesie drei Stadien: sie war ursprünglich Naturdichtung, wurde dann vorzugsweise Hofpoesie und artete zum Theil in Schulpoesie aus.

Der Charakter der arabischen Poesie blieb zu allen Zeiten im Wesentlichen der nämliche, lyrisch. Epische und dramatische Dichtung war den Arabern fremd. Zur didaktischen könnten jene Gedichte über Metrik, Grammatik, Astronomie u. s. w. gezählt werden, wenn sie überhaupt Gedichte wären und diesen Namen verdienten. Die von ihnen cultivirte Fabel allein gehört hierher.

Als die Araber in Spanien Muße und Mittel zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse erlangten, hatte die ara-

1) Silv. de Sacy a. a. O. S. 330.

2) Tychsen a. a. O. S. 272.

bische Poesie die oben bezeichneten Stadien zum Theil schon durchwandert. Auf der Bildungsstufe, auf welcher die Araber jetzt standen, hatte die Dichtkunst nicht mehr die frühere Bedeutung für sie, und hat sie auch nicht mehr für uns. War sie in frühester Zeit ihr erstes und eindringlichstes Bildungsmittel gewesen, hatte in ihr die geistige Entwickelung und Eigenthümlichkeit der Araber sich abgespiegelt und sie den Schlüssel zum innern Leben derselben uns dargeboten, zu einer Zeit, worin die Geschichte über alles das noch schwieg, so war sie jetzt auf ein beschränkteres Gebiet zurückgewiesen, in dem Maße die Verstandesbildung, die Wissenschaft, das werkthätige Leben der Araber sich geltend gemacht und ihre Lichtkreise erweitert hatten. Bei dem weiteren Auseinandergehen und der schärferen Begrenzung des arabischen Lebens konnte die Poesie kaum es wagen, in ein ihr fremdes Gebiet überzuschweifen, nachdem sie schon früher an ihrer äußersten Grenze im Lehrgedicht sich so mühsam erhalten und so erfolglos versucht hatte. Ihre eigenste Natur, das Lyrische, wies den arabischen Dichter vorzugsweise an das Gemüth. Das Leben in seiner großen und reichen Entfaltung in den Völkern und den Pulsschlägen der Zeit, oder in seiner individuellsten Entfaltung in den kleinen Ausschnitten aus dem großen Ganzen oder aus den bürgerlichen und häuslichen Kreisen blieb der Poesie der Araber verschlossen, weil ihnen die beiden Thorflügel zu dem Heiligthum derselben, das Epos und das Drama, verschlossen blieben. Immer aber schlug die Poesie den Grundton des arabischen Lebens an, und selbst in seiner Verfeinerung oder Überfeinerung sprach der Araber in ihr seine schönsten und edelsten Gefühle aus. In Liebe zur Poesie, in der Menge der Dichter, in der Gunst, Pflege und Anerkennung, die sie fanden, wetteifert der moslemische Westen mit dem moslemischen Osten, und nur in der Kunde, welche die neuere Zeit von der arabischen Dichtkunst genommen hat, steht jener diesem weit nach. „Wiewohl man" klagt Silvestre de Sacy[1]) mit Recht, „eine sehr große Anzahl von arabischen

1) Im Journal asiat. T. XII. p. 500 bei Gelegenheit der Anzeige von Weyers's Specimen crit. exhibens locos Ibn Khacanis de Ibn Zeidouno etc. Lugdun. 1831.

Gedichten veröffentlicht und übersetzt hat, mit deren Hülfe man die alte Poesie der Bewohner Arabiens mit der Poesie der folgenden Jahrhunderte und der verschiedenen Zeitalter der moslemischen Literatur vergleichen kann, so hat man doch nur sehr wenig aus der reichen Quelle geschöpft, welche Spanien in dem Zeitraum darbietet, worin es mit so großem Glanze strahlt, unter dem Scepter der Khalifen des Abendlandes und der Könige von Toledo, Sevilla und Cordova." Um so willkommener müssen uns die poetischen Stellen und Bruchstücke sein, welche Conde, nach dem Brauch arabischer Geschichtschreiber, seinem historischen Werke eingewebt hat. Hervorgerufen durch wirkliche Erlebnisse sind sie zum Theil alsbald aus dem Stegreif gedichtet, und bezeugen wenigstens eine ungemeine Kunstfertigkeit ihrer Verfasser und zugleich die große Biegsamkeit der arabischen Sprache. Wenn einige jener Bruchstücke, aller Dichtung baar, von dieser nur die äußerlichste Form haben, so sind andere, nicht minder von wirklichen Ereignissen veranlasst, Ergüsse eines wahrhaft dichterischen Geistes und gehören zu den schönsten Hervorbringunden in dieser Gattung der arabischen Poesie.

Nicht weniger dankenswerth sind die Nachrichten, welche aus arabischen Schriftstellern Conde über die Dichter, Dichterinnen und ihre Werke in der Regierungszeit Abderrahmans III. und Hakems II. mittheilt. Sie mögen hier eine Stelle finden.

Nachdem schon ein Jahrhundert früher der Dichter El Teman in der Hamasa und später Abulferradsch von Ispahan in dem Buche der Gesänge (Oghghani) die Reste der ältern arabischen Dichter gesammelt hatten, waren Saalebi und Bacherzi die ersten Sammler arabischer Dichter nach der Sendung des Propheten. Der letztere benannte nach der Bildsäule Sehra's über dem Eingang des von Abderrahman III. erbauten Palastes von Es-sehra seine Blüthensammlung arabischer Dichter „Die Statue des Alkassars", die eine Fortsetzung der einzigen Perle Saalebi's ist. Unter Abderrahmans Regierung lebte auch der erste Verfasser der eklogischen Werke, welche unter dem Titel Mohadherat, d. i. schlagfertige Reden und Gegenreden, eine eigene Classe bilden,

Ahmed Ben Mohammed, mit dem Beinamen Abd rebbihi, d. i. der Diener seines Herrn, von Cordova, dessen geistreiche Dichtungen die Freude Cordovas und der Ruhm der Dichter Andalusiens waren. Der Prinz Hakem ordnete seinen Divan in zwanzig Theile, welche, wie die Suren des Korans, von den erhabensten und schönsten Gegenständen der Natur entlehnte Titel führen, wie der Himmel, die Sterne, die Morgenröthe, die Nacht, die Wolke, die Gazelle u. s. w. [1]). Abd rebbihi selbst hat sein unter dem Titel Ikd, d. i. der Juwelenknoten, berühmtes eklogisches Werk in fünf und zwanzig Theile getheilt, welche die Namen eben so vieler kostbarer Steine führen. In seinen Gedichten hatte er die vier letzten Herrscher, Mohammed, Mondhir, Abdallah und Abderrahman, gefeiert und starb im acht und zwanzigsten Jahr der Regierung des letzten (940), ein und achtzig Jahre alt. Noch im Tode entzündete er eine edle Nacheiferung in der Dichtkunst. Als Jahja Ben Hudeil (erzählt dieser von sich selbst) zufällig zum Leichenbegängniß Abd Rebbihi's kam und die allgemeine Theilnahme der unzähligen Begleiter bemerkte, schloß er sich dem Zuge an, und fühlte sich von so mächtiger Sehnsucht nach gleicher Auszeichnung ergriffen, daß er von dem Augenblick an den Vorsatz faßte, sich ganz der Dichtkunst zu widmen. Das Haus des Wesirs Abu Aamir Ben Ahmed Ben Said, der Sammelplatz aller guten Köpfe und der ausgezeichnetsten Dichter Andalusiens, ward seine Schule, und er erwarb sich wirklich in der Folge den Ruf eines der besten Dichter Spaniens [2]). Die beiden ausgezeichnetsten Dichter des Hofes waren zwei Spanier aus dem Gebiet von Segovia, Idris Ben Jemen, beigenannt Sabini, und Abderrahman Ben Osman, ausgezeichnet durch Geist und Gelehrsamkeit; dem ersten konnte in der Folge allein Ben Derradsch den ersten Rang unter den Dichtern Andalusiens streitig machen [3]). Selbst in dem Harem Abderrahmans III. veredelte die Poesie das Leben; sie

1) Conde II. c. 81. und Wiener Jahrbücher der Litteratur Bd. 54, S. 32.

2) Conde II. c. 81.

3) Conde II. c. 84.

verschönerte die letzten Tage des Khalifen, die er in Es-sehra zubrachte, im Umgange mit Freunden, entzückt von den schönen Gesängen seiner Geheimschreiberin Mesne, von den Gedichten Aische's von Cordova, wie Aben Hayan berichtet, dem sittsamsten, schönsten und gelehrtesten Mädchen seines Jahrhunderts, von den Schriften Schafije's, der Tochter Abdallah's Rajik, einer ebenfalls höchst lieblichen und kenntnißreichen Dichterin, von der Anmuth und dem treffenden Witz seiner Sklavin Nureddunja, d. i. des Weltlichts.

Als Hakem II. den Thron bestieg, verkündeten Astrologen und Dichter in Cordova, wie in den übrigen Städten des Reichs, in ihren Weissagungen und Gedichten die Fortdauer der glücklichen Regierung des Vaters in der des Sohnes und erfüllten Spanien mit den freudigsten Hoffnungen. Unter Andern feierte der Wali von Sevilla, Ismail Ben Bedr, den Tag der Huldigung in sehr schönen Versen, welche Ibn Ferradsch in seiner Blüthenlese, die Gärten genannt, aufbewahrt hat, der von diesem Dichter sagt, daß er in dem poetischen Wettkampf bei dieser Gelegenheit den Sieg über die größten Geister davongetragen habe. Der Wali, ein Freigelassener des Hauses Ommeije, hatte bei dem Prinzen Hakem eine Zeitlang die Stelle eines Rawi, d. i. Märchenerzählers, bekleidet, und ihn durch die Erzählung von Heldenthaten und Liebesgeschichten mit wunderlichen Abenteuern in sehr schöner Sprache unterhalten, war aber nun im Alter weit vorgerückt, und starb wenige Jahre hernach[1]). Hakems Liebe zur Poesie begeisterte, weckte und lohnte Dichter. Die Dichtkunst feierte unter ihm ihre Festtage und wand aus den schönsten Geistesblüthen einer Reihe von Dichtern dieser Zeit einen herrlichen Blumenkranz um seine gefeierte Regierung. Hakem selbst war guter Dichter, „denn da in jener Zeit die Dichtkunst für ein Erforderniß der Erziehung eines Ritters galt, so war er sehr kundig in ihr und hatte sich in seiner Jugend in jeder Art des Versmaßes geübt, und wir besitzen noch Verse von ihm, die er bei dem Abschied von der Sultanin Sobeiha, der Mutter Hischams, bei Gelegenheit des Feldzugs von San

1) Conde II. c. 88.

Eſtevan de Gormaz dichtete“[1]). Zugleich richtete er ſein Augenmerk auf die Erwerbung ausgezeichneter Dichterwerke, wie er denn als Prinz ſelbſt an den berühmten Abulferradſch el-Iſfanhi in Irak ſchrieb, um ihn um eine Abſchrift ſeines Werkes Oghghani, d. i. Geſänge, eine vortreffliche Sammlung von Gedichten mit der Muſik und der Angabe ſie zu ſingen, die Frucht funfzigjähriger Anſtrengung, zu bitten, und ihm für die Koſten des Abſchreibens tauſend Ducaten ſchickte[2]). Bald wies Spanien ſelbſt Dichterwerke auf, die mit den orientaliſchen wetteifernd dieſen den Rang ſtreitig machten. Ibn Ferradſch aus Jaen ließ ſeine große Blüthenleſe ans Licht treten, die Gärten genannt, in einhundert Hauptſtücken, jedes wieder in einhundert Abſchnitte getheilt, ein Werk, das überall von den Gelehrten des Orients und Occidents der Blüthenleſe des Ebu Bekr Daud's von Iſpahan vorgezogen ward, und ausſchließlich nur Dichtungen von Spaniern enthält[3]). Vor allen Dichtungen Ibn Dſchewner's, des Vorſtehers der Schatzkammer, wurde ſein Geſang auf „die Vorzüge der Roſe“ geprieſen, von welchem Einige behaupteten, daß er „den Frühling“ und „die Schilderung des Regens“ von Abdallah, dem Sohne Hakems Koreiſchi, übertreffe[4]). Dem Dichter Juſuf Ben Harun von Rameda in Algarve, mit dem Beinamen Abu Aammar, d. i. der Vater des Gebildeten, weil er alle Eigenſchaften höchſter arabiſcher Bildung und Verfeinerung in ſich vereinigte[5]), ſchenkte er ein Haus in Sehra. Mit ihm lebte Ali Abu Kali, der bereits erwähnte Lehrer des Khalifen, in vertrauter Freundſchaft, nannte ihn den Anfang und das Siegel der Vollendung der Poeſie und einen Kendi, mit Anſpielung auf Amrukaid, den gleichzeitigen Montenebbi und Jeſid Ben Kindi den Spanier, welche alle drei große Dichter demſelben Stamme der Beni Kindi angehörten[6]). Juſuf

1) Conde II. c. 94, wo ſich auch dieſe Verſe finden.
2) Conde II. c. 88. p. 458 u. c. 90. p. 466.
3) Conde II. c. 93.
4) Conde II. c. 94. p. 489.
5) Hammer Gemäldeſaal III. S. 138.
6) Conde II. c. 82.

widmete dem Khalifen zwei große Gedichte, das eine über die Jagd, das andere über die Reitkunst[1]). Nicht allein am Hofe, auch in den Provinzen lebten viele ausgezeichnete Dichter, wie Abu Welid Jonas, Kadi von Badajoz, deſſen Gedichte weithin berühmt waren. Seiner allbekannten Tugend wegen wurde der Kadi vom Khalifen nach Cordova gezogen, bat aber bald, des lärmenden und eiteln Treibens in der Hauptſtadt müde, ſich zurückziehen zu dürfen, und ſchrieb in einem einſamen Orte in Algarve ſein ascetiſches Werk „über die Verachtung menſchlicher Dinge."

Selbſt in die entlegenen Gemächer der Frauen drang, mehr noch unter Hakem als unter Abderrahman, die Liebe und Pflege der Dichtkunſt und wiſſenſchaftlichen Bildung. Die ſchöne Lobna im Alkaſſar des Khalifen beſaß gelehrte Kenntniſſe in der Grammatik und Poeſie, in der Arithmetik und in andern Wiſſenſchaften. Ihre Handſchrift war ebenſo ſchön als ihr ſchriftlicher Ausdruck, und Hakem bediente ſich ihrer als Geheimſchreiberin in wichtigen Angelegenheiten. Niemand im Palaſte kam ihr gleich in der Feinheit der Gedanken und Anmuth des Versbaues. Fatime, die Tochter eines Hofdieners, war eine vollendete Schönſchreiberin und ſchrieb die Bücher für den Khalifen ab. Aiſche, die Tochter Ahmeds von Cordova, in Schönheit und Sittſamkeit, Verſtand und Kenntniſſen, Wohlredenheit und Dichtkunſt von keinem Mädchen in Spanien übertroffen, ſchrieb Lobreden auf die Könige und Fürſten ihrer Zeit. Alle Kenner bewunderten ihre Geiſteserzeugniſſe und die Schönheit ihrer Schriftzüge, auf Papier wie auf Pergament. Auch beſaß ſie eine koſtbare Sammlung von Werken über Künſte und Wiſſenſchaften. Chadidſche, die Tochter Dſchaafers, ſang mit der lieblichſten Stimme ihre ſelbſtgedichteten ſehr ſchönen Lieder. Merjem, die Tochter Abu Jakubs, unterrichtete die Töchter der vornehmſten Familien von Sevilla in Poeſie und Wiſſenſchaften, mit großer Auszeichnung, und bildete einige in dieſer Beziehung ausgezeich-

1) Nicht über das „Ritterthum", wie Rutſchmann caballeria überſetzt, und Aſchbach in ſeiner Geſchichte der Ommajaden annimmt. S. Conde II. c. 92.

nete Mädchen, die dann in den Alkassaren der Prinzen und Großen Entzücken erregten. Nadhije, die schöne Freigelassene Abderrahmans, von Hakem der Glücksstern genannt, allgemein bewundert wegen ihrer reizenden Gedichte und Erzählungen, reiste nach Abderrahmans Tod in den Orient und wurde überall von den Gelehrten mit Beifall begrüßt [1]).

Geschichtschreibung.

Waren die Araber in der Poesie originell und blieben es auch nach ihrer Bekanntschaft mit der griechischen Literatur, ihren Dichtungen dadurch einen eigenthümlichen Reiz bewahrend, so hielten sie sich nicht minder in der Geschichte fern von griechischen Einflüssen, hier aber besonders zu ihrem großen Nachtheil [2]). Ihre Unabhängigkeit beharrte in der einseitigen Befangenheit und die griechischen Meister verschmähend, blieben sie weit entfernt von deren Vollendung. Freilich konnte Arabiens Wüste so wenig als der Hof von Bagdad einen Thukydides erzeugen, und das griechische Geschichtswerk, das Erzeugniß hellenischer Bildung, des eigenthümlichen griechischen Volks- und Staatslebens, konnte den arabischen Geschichtskundigen, den Anhänger der Verhängnißlehre und Unterthanen eines unumschränkten Herrschers, nicht zur Nacheiferung anreizen.

Die historische Literatur bildete sich bei den Arabern etwas später als die poetische. Ihre frühere Geschichte war mündliche Überlieferung; die Sagen von den Begebenheiten der Vorzeit der Araber, dem Ursprung und Ruhm der Stämme, den Thaten der alten Könige wurden von Mund zu Mund

1) Conde II. cap. 88 u. 92.

2) . . . si con el mismo fervor se hubiesen entonces aplicado a leer y traducir las historias griegas y latinas, hubieran imitado los buenos ejemples que dieron ambas naciones. Y ahora en vez de impertinentes y pueriles biografos, secos analistas, y vanos autores de Hadices, o historias tradicionales, llenos de pompa, y de lascivas geacias de estilo, tendriamos en ellos buenos historiadores; pues los Arabes ni en lengua ni en ingenio ceden á ninguna otra nacion. Conde, Prologo p. XI.

fortgepflanzt. Vor den Zelten in der Wüste, vor den Thüren der Häuser in den Städten versammelte sich in der Kühle des Abends, beim Lichte des Mondscheins der Kreis der Familie und horchte den Erzählungen der Älteren und Erfahrneren von dem, was die Väter Preiswürdiges gethan oder mit Weisheit gesprochen. Diese Erzählungen waren in ungebundener Rede, nahmen aber oft einen rhythmischen Schwung, wenn im gehobenen Gefühl des Erzählers die Personen redend eingeführt wurden. Was dem Gedächtnisse entfallen war, ergänzte der lebhafte, beredte Araber leicht durch Erdichtung[1]). Aus diesen Erzählungen schöpften die ersten arabischen Geschichtschreiber nach Mohammed ihre Kunde der Vorzeit, und obgleich sie die Märchen, die stets das Entzücken des Arabers blieben, von den geschichtlichen Sagen schieden, so ist doch kein Wunder, wenn diese in den verschiedenen Schriftstellern, von denen sie zuerst (ungefähr im Anfange des neunten Jahrhunderts) niedergeschrieben wurden, nicht selten sehr von einander abwichen. Neben diesen geschichtlichen Sagen legte man bei den Arabern, die weniger ein zur Einheit verbundenes Volk, als eine Menge, zum Theil feindseliger Familien und Stämme waren, viel Werth auf Geschlechtsregister, zu deren Studium später selbst der Prophet durch die Worte: „Lernet Eure Geschlechter kennen", aufmunterte[2]). Der älteste historische Schriftsteller, den wir kennen, Hescham († 826), zeichnete nur Geschlechtsregister auf.

Ebn Koteiba († 889) gab zuerst wichtige Nachrichten über die alte Geschichte der Araber und die verschiedenen Stämme. Um diese Zeit schrieben arabische Geschichtschreiber auch das Leben und die Kriege Mohammeds und seiner ersten Nachfolger, so Mohammed Ben Omar al Wakedi, der älteste noch erhaltene Geschichtschreiber. Seit dem dritten Jahrhundert d. H. wenden sich nun sehr viele arabische Gelehrte der Geschichtschreibung zu; Namen reihen sich an Namen und Einzelne ragen hervor durch eine ungemeine Fruchtbarkeit an

1) Tychsen in den Commentt. societ. Gotting. recent. T. III. p. 275.

2) Encyklopädische Übersicht der Wissenschaften des Orients S. 256.

geschichtlichen Werken, so daß Hadschi Khalfa an 1300 Geschichtsbücher in alphabetischer Ordnung aufführen konnte.

Zu diesen lieferte das arabische Spanien keine geringe Anzahl. Aus den Zeiten vor Hakem II. muß hier selbst ein Emir genannt werden, Abderrahman II., der nicht allein Dichter, sondern auch Geschichtschreiber war, indem er eine Geschichte von Andalusien schrieb[1]). Der Wesir Temam Ben Amri, der unter drei Emiren, Mohammed, Mondhir und Abdallah, diese Stelle bekleidet hatte, und unter dem letzten in seinem 96. Lebensjahre in Cordova starb (im J. 904), beschrieb in Versen die Geschichte Spaniens, die Thaten und Kriege seiner Emire von dem Einfall der Araber an bis zu den letzten Jahren der Regierung Abderrahmans II.[2]); er kann nur in gewisser Beziehung unter den Geschichtschreibern angeführt werden[3]). Unter Abderrahman III. lebte Mesudi, der Verfasser „der goldenen Wiesen". Dieser berühmte Geschichtschreiber schrieb die Geschichte aller Nationen seiner Zeit, und gibt nähere Nachrichten über die wichtigen Begebenheiten in Spanien vom J. 949 bis 958[4]).

Vorzüglich aber erfreute sich die Geschichtschreibung unter und durch Hakem II. einer besondern Aufnahme und Pflege. Die Vorliebe dieses Khalifen für Geschichte und die von ihm geschaffene reiche Bibliothek, welche Hülfsmittel in Menge darbot, seine Aufforderung an die Statthalter und Ortsvor-

1) Casiri T. II. p. 199, nach Ibnol Abar.

2) Conde II. c. 63. p. 340.

3) Nicht wohl aber konnte Ahmed Ben Mohammed, mit dem Beinamen Abd Rebbihi von Cordova (s. oben die Dichter dieser Zeit), hierher gezogen worden, noch weniger Abdallah Ben Mohammed Ben Mokeith. den, wie jenen, Aschbach (Geschichte der Ommaijaden II. 151) unter den Geschichtschreibern aufführt, und „mit der Abfassung einer Geschichte der Ommaijaden beschäftigt" sein lässt, ebenso Hammer im Gemäldesaal (Bd. III. S. 144); Conde (c. 89) sagt: se ocupaba en illustrar las poesias de los Reyes Beni Omeyas, y las que se habian compuesto por grandes ingenios en elogio de ellos. Rutschmann übersetzt „las poesias" durch „die Geschichte".

4) Das Werk liegt handschriftlich in der Bibliothek des Escurials, zwei starke Quartbände, mit africanischer Schrift geschrieben. Conde Prologo p. XXII.

stände, Alles, was sie für Geschichte und Geschlechtskunde ausmitteln könnten, einzuschicken[1]), begünstigten und erleichterten geschichtliche Studien und Arbeiten. Schon als Prinz besaß Hakem die Geschlechtsregister aller Stämme der Araber in Arabien und Africa, mit ihrer Herkunft und ihren Wanderungen[2]). Und als Abulferradsch el-Isspahani, der Verfasser der Oghghani, um eine Abschrift dieser Blüthenlese von Hakem angegangen wurde, schickte er diesem auch eine sehr ausführliche und umständliche genealogische Geschichte der Ommeije im Orient und in Spanien, der Edelsten vom Stamme Koreisch. Das Buch über die Beherrscher Spaniens war „Ursprung der Ommeije" betitelt; ein anderes enthielt die Wanderungen und Eroberungen der Araber, ein drittes eine allgemeine Genealogie und ein viertes die Thaten Ibn Scheibans[3]). Hakem selbst war in diesen Fächern sehr unterrichtet, und hatte, wie oben bemerkt worden, die Genealogien der Araber aller Provinzen Spaniens sorgfältig und weitläufig aufgeschrieben. Der Geschichtschreiber Mohammed Ben Jusuf von Guadalarara, der Vertraute des Khalifen, schrieb für ihn die Geschichte von Andalusien und Maghrib, das Leben der Könige und ihre Kriege, die Specialgeschichten von Oran, Tahart, Tenes, Sedschelmesa, Nakor und andern africanischen Städten[4]). Dem berühmten Geschichtschreiber Ahmed Ben Sad el-Hamdani, der mit einer Geschichte von Andalusien beschäftigt war, schenkte er ein schönes Haus zu Sehra in der Nähe des Palastes[5]).

1) Viros omni scientiarum genere excellentes undequaque accitos in primis caros habuit; praemiis, honoribus amplissimis cumulavit: quorum alios rerum Hispanicarum annalibus, alios historiae aut naturali aut literariae conscribendae deligebat. Id quo accuratius fieret, urbium praefectis ceterorumque locorum rectoribus negotium dabat ut certiores quasdam notitias cum ad antiquitatum monumenta, tum ad familiarum origines et stemmata pertinentes diligenter ex incolis exquirerent mittendasque curarent. Ebn Alabar bei Casiri p. 202.

2) Conde II. c. 88. p. 458.

3) Conde ebendas. u. c. 90. p. 466.

4) Conde II. c. 88. p. 460.

5) Conde II. c. 92. p. 475.

In der Auffassung und Behandlungsweise der Geschichte sind die arabischen Geschichtschreiber der verschiedenen Zeiten im Wesentlichen einander ähnlich. Eine höhere Auffassung der Geschichte darf bei ihnen im Allgemeinen nicht gesucht werden; doch spricht aus vielen ein religiöser Geist, eine theokratische Ansicht der Weltbegebenheiten. Aber diese im Dogma der Vorherbestimmung befangene, die Freiheit des menschlichen Willens fast vernichtende Ansicht vermag nicht die gesammte Auffassung zu durchdringen, das Ganze zu beherrschen, zu beseelen; es ist nur ein Lichtstrahl, dem sich auch des Befangenen Auge nicht verschließen kann. Mit der christlichen Lehre darin übereinstimmend, daß ohne den Willen Gottes nichts geschieht und also auch des Menschen Leben in seiner Hand ruht, enthielt der Islam die falsche Nebenbestimmung, daß der Mensch nur leidend sich dem Schicksale hinzugeben habe, verrückte dadurch das Ziel und die Aufgabe des Menschen, der Völker, der Menschheit und lähmte somit in der Geschichte derselben den Pulsschlag des Lebens.

In der Behandlung und Darstellung gleichen die arabischen Geschichtschreiber darin den Chronisten des Mittelalters, daß sie nach den Bestimmungen des Ortes und der Zeit die Ereignisse zusammenreihen, und diese blos in ihrer Äußerlichkeit hinstellen; in der Auswahl des Stoffes stimmen sie mit ihnen insofern überein, daß sie es lieben, merkwürdige Naturereignisse, Dürre, Hungersnoth, Pest u. s. w. aufzuführen; weichen dagegen von ihnen darin ab, daß sie häufig Nachrichten von Gelehrten und Dichtern, ihrem Leben und ihren Schriften, von den Dichtern selbst Proben ihrer Gedichte oder bei der Erzählung von Ereignissen die bezüglichen Gelegenheitsgedichte mittheilen; daß sie mit Vorliebe Beschreibungen von Personen, Charakterzüge, Anekdoten, überhaupt viele historische Einzelheiten beibringen. Die Umständlichkeit geht bei Einzelnen so weit, daß sie die Stunden des Lebens oder der Regierung der Fürsten zählen, während sie nicht selten die wichtigsten Ereignisse mit Stillschweigen übergehen.

Der beste und fleißigste Geschichtschreiber spanischer Angelegenheiten, Abu Meruan Ben Hayan Ben Chalf (starb um 1086), beschränkt sich auf die Geschichte von Maghrib

und die Regierung der Ommeije in Cordova. Die unzähligen ſpätern Schriftſteller — wir laſſen hier den in den arabiſchen Geſchichtſchreibern vielbeleſenen Conde (Prologo XI) ſprechen — haben nichts gethan, als nach ihrer Weiſe abgeſchrieben, und ſich in ihren Compilationen mit mehr oder weniger Einſicht und Kritik die Nachrichten der ältern Schriftſteller angeeignet. Nicht Wenige begnügten ſich nicht damit, die Begebenheiten, wie ſie ſie vorfanden, wieder zu erzählen, ſondern ſchmückten ſie, von ausſchweifender Neigung zum Wunderbaren geleitet, mit den Bildern ihrer Phantaſie und füllten die Geſchichte mit erdichteten Umſtänden an; Einige gingen in dieſer Manie ſo weit, daß ſie ſelbſt die Ereigniſſe, deren Augenzeugen oder Theilnehmer ſie geweſen waren, verfälſchten und entſtellten. Die gewöhnliche Liebhaberei der Araber aber war, die ältern Schriftſteller, Hiſtoriker wie Geographen, in einen Auszug zu bringen, ſo daß ſie aus der Geſchichte und Geographie gemeinlich ein bloßes Gerippe machten, das nur die Namen der Völker und Fürſten und einige ungehörige, kleinliche Zeitangaben enthielt. Die ältern arabiſchen Schriftſteller ſind genauer und pünktlicher und ſtimmen in ihren Berichten mehr überein; die neuern, mit Ausnahme des einen oder andern, ſind unzuſammenhängend und ungleich, bald gedrängt, bald weitſchweifig und überfließend in Schilderungen, beſonders von Schlachten, in welchen ſie glücklich waren, während ſie mit zwei Worten derjenigen erwähnen, in welchen ſie, bisweilen durch ein fürchterliches Blutbad, beſiegt worden. Dies iſt, fügt Conde hinzu, gewöhnlich der Geiſt dieſer Schriftſteller; doch trifft dieſer Tadel nicht alle, denn es gibt einige gute Geſchichtſchreiber, die mit dem großen Haufen von geringem Werthe nicht vermiſcht werden dürfen.

Und in der That haben einzelne arabiſche Geſchichtſchreiber zu richtige und geſunde Grundſätze der Kritik aufgeſtellt[1]), als daß ſie in ihren eigenen Werken, in denen ſie ſich zu ihnen bekennen, zu laut ſie widerlegen konnten.

Die Araber betrachten endlich die Geſchichte auch von

1) S. die trefflichen Anſichten Ibn Chalduns in Silv. de Sacys Chrestom. arabe T. I. p. 371.

der praktischen Seite. „Ihr Nutzen ist, sagen sie[1]), Belehrung durch Beispiel, fremde Erfahrung und Beobachtung des Laufs der Welt. Wir hüten uns dann vor schädlichen Dingen, und lernen aus den Begebenheiten Vortheil ziehen. Die Geschichte ist, wie man zu sagen pflegt, ein zweites Leben, und ein unerschöpflicher Quell von Vortheilen." Sehen sie hiernach in der Geschichte eine treffliche Lehrerin, so kann sie dies in der Geschichtschreibung der Araber nur unter großen Beschränkungen sein, die in der mangelhaften und oberflächlichen Auffassung, in der einseitigen, aller innern Gliederung und Wechselbeziehungen entbehrenden Darstellung und Behandlungsweise, in der Leichtgläubigkeit, Übertreibung und Wundersucht der Geschichtschreiber, von welchen selbst die besten sich nicht frei halten, gegründet sind.

Poesie und Geschichte pflegten die Araber in ihrer ursprünglichen Heimath und bewahrten ihr eigenthümliches Wesen, jener zum Heil, dieser mehr zum Schaden, auch in der Fremde. Die schönen Künste dagegen, Musik, Baukunst und Bildnerei, fanden erst Anregung, Musterbilder und Belehrung, als die Araber mit den von ihnen besiegten Persern und Griechen verkehrten.

Musik.

In der frühesten Zeit der Araber, als sich ihre Dichtung noch nicht von der Tonkunst geschieden hatte und diese noch jener den lauten lebensvollen Ausdruck, der den Hörer zur Theilnahme und Mitempfindung stimmte und hinriß, lieh (auch hier bewährend, daß beide Blüthen aus Einer Wurzel stammen), in jener Zeit „begnügten sich die Araber mit der Declamation von Sprüchen in gemessener Rede, die sie durch den Reim verschönerten"[2]). Nach der Bekehrung der Araber zum Islam fand ihre Liebe zum Tonspiel Nahrung in ihrem Umgange

1) Encyklop. Übersicht der Wissenschaften des Orients S. 427.

2) Was W. Jones (Works, vol. III. p. 67) vermuthet, sagt hier Ibn Chaldun (in seinem politisch-histor. Werk, Hauptst. IV. §. 30 in den Fundgruben, Bd. IV) ausdrücklich.

mit den Persern, die von jeher die Musik eifrig liebten und sich immer Sänger und Tonkünstler hielten. Ihnen verdankten die Araber ihre Kenntniß und Übung der vervollkommneten Musik[1]), und noch in sehr später Zeit (im Anfange des siebenten Jahrhunderts der Hidschr.) bezeugen die persischen Namen der meisten musikalischen Instrumente der Araber[2]) den Einfluß, den in dieser Beziehung die Perser auf die Araber ausgeübt haben. Bald wetteiferten beide Völker in der Pflege, Kenntniß und Vervollkommnung dieser Kunst, und unter den Moslemen erschienen die berühmten Sänger und Tonkünstler Nechit Farsi, Tavis, Abdollah, der Sohn Dschafer's, Saib Aathir, Ibrahim Mahadi, Ibrahim Mossuli und der Sohn des Letztern, welche die Lust des Hofes der Khalifen waren. Wie Ali Ben Serrab aus Mossul, der als Tonkünstler einen ausgezeichneten Ruf im Orient genoß, von Abderrahman II. durch glänzende Anerbietungen nach Spanien berufen und vom Emir in seinen Alkassar aufgenommen ward, in Cordova viele Schüler bildete, die in der Folge den berühmtesten Meistern im Orient gleich kamen, ist schon oben erwähnt worden. Er brachte die Musik in Andalusien auf den höchsten Grad des Flors[3]).

Sie erfreute sich selbst der wissenschaftlichen Bearbeitung bei den Arabern und ausgezeichnete Gelehrte weihten ihr ihre Forschungen. Der Philosoph Al-Farabi verbreitete sich in seinem Werke: „Über die Elemente der Musik" im ersten Theil über die Principien dieser Kunst, im zweiten über die Composition für die Stimmen sowohl als für die Instrumente, im dritten über die verschiedenen Arten der Compositionen mit Hinzufügung von musikalischen Noten und mehr als dreißig Abbildungen von Instrumenten[4]).

1) Ibn Chaldun l. c.

2) Sie werden von Casiri I. p. 527 und 525 aufgeführt.

3) Ibn Chaldun l. c.

4) Casiri I. p. 347. Freunde der Geschichte der Tonkunst harren der Veröffentlichung oder wenigstens der Benutzung dieser Handschrift im Escurial durch einen Sachkundigen. Ein anderes musikalisches Werk ruht dort und in einer Abschrift in der königl. Bibliothek in Paris, betitelt: „Große Sammlung von Tonstücken", von Abulfaradsch Ali Ben Alhassan,

In den verschiedenen Gattungen der Instrumente gehörten die große Pauke, die Trommel, die kleine Pauke, der Zirkel; von Blasinstrumenten die Blasröhre, die Flöten, Pfeifen; endlich mehrere Saiteninstrumente[1]: Tambur, eine Art Cither[2] Aschenk, ein harfenartiges Instrument[3], Sheshta (die Mandora), Rebab u. andere. So dürftig und beschränkt diese Mittel erscheinen, so brachten gleichwohl Meister auf einzelnen Instrumenten, mit welchen sie ihre selbstcomponirten, von Andern vorgetragenen Gesänge begleiteten, ein Mossuli auf der Laute, ein Al-Farabi, der arabische Orpheus genannt († 950), auf der Flöte, wie zuverlässige Schriftsteller erzählen, wunderbare Wirkungen bei den Hörern hervor[4], die Mangelhaftigkeit des Instruments durch die Kunst überwindend, in der Behandlungsweise und durch ein seelenvolles Spiel ihre Meisterschaft bewährend.

Eine leicht und tief erregbare Empfänglichkeit für die Gebilde und Töne der Gemüthswelt war den Arabern eigenthümlich und edlere Geister unter ihnen ahneten das Höhere in der Tonkunst. „Die Seele, sagt Hadschi Chalfa, wenn sie durch schöne Melodien entzückt wird, sehnt sich nach der Anschauung höherer Wesen und Geister, und nach der Mittheilung einer reinern Welt. Durch die Tonkunst werden die von der Dichtheit der Körper verdunkelten Seelen zum Umgange mit höhern Geistern und Lichtwesen, welche in den heiligsten Wohnorten um den Sitz des Allmächtigen schweben, vorbereitet und empfänglich gemacht“[5].

in zwei Theilen, von denen der erste 150 kleine Gesänge (Arietten) enthält, mit Einschaltung der Lebensbeschreibungen von vierzehn vorzüglichen Musikern und vier ausgezeichneten Sängerinnen „der Khalifen“. Casiri ibid. — Aschbach II. 354 setzt bei den Khalifen hinzu: „zu Cordova“, was erst noch zu ermitteln wäre.

1) Encyklop. Übersicht der Wissenschaften des Orients S. 398.

2) Niebuhr Reisebeschreibung nach Arabien S. 177. Taf. 26. Num. A. C.

3) Kaempfer Amoenit. p. 745.

4) Herbelot, tom. II. p. 752, 753. Murphy, p. 294, 295.

5) Encyklop. Übersicht S. 398.

Größeres und Glänzenderes leisteten die Araber in der Baukunst, zwar auch hierin zunächst die Vorbilder anderer Völker nachahmend, bald aber ihr eigenthümliches Wesen und Bedürfniß in ihren Bauwerken immer schärfer ausprägend.

Baukunst und Bildnerei.

Die Araber in ihrer Abgeschiedenheit von der übrigen Welt, bei nur geringem Verkehr mit gebildeten Völkern, von denen sie mehr als jene von ihnen aufgesucht wurden, meist Hirten ohne feste Wohnsitze und nur dem geringsten Theil nach in Städten wohnend, alle von einfachen Sitten, wenigen Bedürfnissen und noch wenigern Mitteln, hatten vor und zu Mohammeds Zeiten nur sehr dürftige Begriffe und Kenntniß von der Baukunst [1]). Erst als sie, den Islam zu verbreiten, die Grenzen ihrer Heimath überschritten, blühende Städte eroberten, civilisirte Völker unterwarfen, gewannen sie in jenen Anschauungen, von diesen Kenntnisse. Und erst, nachdem sie in den eroberten Ländern festen Fuß gefasst, die Khalifen und ihre Statthalter bleibende Sitze gewählt, die sich aufhäufenden Schätze die Mittel, die Trümmer der zerstörten Städte den Baubedarf, Griechen, Perser und Syrer die Werkmeister geliefert hatten, konnten und mochten sie, vom Anblick des fremden Wohllebens und der prächtigen Bauwerke zur Nachahmung gereizt, jene Anschauungen und Kenntnisse zur Anwendung bringen. Anfänglich ließ der Sturm der Eroberungen so wenig, als die Einfachheit und Strenge der ersten Nachfolger des Propheten die Aufführung von Prachtgebäuden zu [2]). Als der Statthalter der neuerbauten Stadt Kufa, Mohammed, der Moschee gegenüber einen Palast für sich gebaut und denselben mit einer aus dem Palast des Chosroen zu Medain genommenen Pforte geschmückt hatte, schrieb ihm Omar: „Du hast Dich von der Sitte des Propheten entfernt. Dies ist höchst unlöblich von Dir... Ich habe den Überbrin-

1) Iba Chaldun in den Prolegom. lib. 4, c. 8 im Journal asiatique T. V. p. 151.

2) Iba Chaldun ibid.

ger gesandt, daß er Deinen Palast verbrenne ohne Scheu." Der neue Palast ward wirklich verbrannt. Nur heiligen Zwecken sollte nach Omars Wille die höhere Baukunst geweiht sein, wie er denn in allen eroberten Städten Moscheen zu errichten befahl, zu denen gleichwohl auch Kirchen verwendet wurden. In Damaskus allein wurden zwölf alte christliche Kirchen in Moscheen verwandelt [1]). Die Erbauung Bassras nach dem Siege von Kadesia, Kufas nach dem Fall von Medain und später der Stadt Fostat, die Errichtung von angeblich eintausend neunhundert Gebetkanzeln, unter Omars Khalifat, war ein schwacher Ersatz dafür, daß in der nämlichen Zeit sechsunddreißigtausend Städte, Flecken und Schlösser sollen erobert, vierzehntausend Kirchen verwüstet und zu Moscheen eingeweiht worden sein [2]), eine ungeheuere Menge, wenn auch die Kritik die letzteren Zahlen wohl bedeutend vermindern dürfte.

Aber schon unter dem Herrscherhause der Ommeije, nachdem sein Gründer Moawia den Sitz des Khalifen nach Damaskus verlegt hatte, traten die oben angeführten Bedingungen wirksam ein. Unter Abdolmelik, dem fünften Khalifen aus diesem Hause, trieb die arabische Baukunst ihre ersten Sprossen in Jerusalem und an der Kaaba in Mekka [3]), und entfaltete sich schnell unter seinem Sohn und Nachfolger Welid zur Blüthe in den Bauwerken Mekkas und Medinas, vor allem in dem Meisterwerk arabischer Baukunst, der großen Moschee in Damaskus. Welid ließ die Moschee des Propheten in Medina niederreißen und mit einer Erweiterung von zweihundert Ellen in größerm Umfange aufbauen. In dieser Ausdehnung besteht sie noch heute, einhundert Schritte lang, einhundertunddreißig breit, ein offenes Viereck von allen Seiten

1) Ibn Kesir nach der Geschichte von Damaskus von Ibn Asakir bei Hammer, Gemäldesaal Bd. I. S. 270.

2) Nach Murphy S. 278 wurden in dieser Zeit 4000 Kirchen zerstört und 1400 Moscheen errichtet.

3) Damit Gethsemane des Schmuckes seiner Säulen nicht beraubt werde, musste Justinian, der christliche Kaiser, die Säulen zum Bau der Kaaba herschaffen. H. II. S. 106, nach Theophanes S. 805.

mit Säulengängen umgeben und mit einem kleinen Gebäude gegen Südost, worin das Grab Mohammeds und der beiden ersten Khalifen[1]). Nicht minder war er auf Verschönerung des Heiligthums in Mekka bedacht. Aber alle seine Bauten in Medina, Mekka und Jerusalem traten zurück vor dem Bau der Hauptmoschee zu Damaskus, der, im ersten Jahre seiner Regierung begonnen, im letzten vollendet, seine ganze Regierung (705 — 715) füllte, das schönste und bleibendste Denkmal derselben. Siebzig Jahre hatten in der Kirche des heiligen Johannes, die bei der Eroberung von Damaskus (635 n. Chr.) nach dem Ausspruche Omars Christen und Moslemen eingeräumt worden, so daß der westliche Theil Kirche blieb, der östliche Moschee ward, beide Parteien, durch ein Thor eingehend, unter einem Dache friedlich neben einander ihren Gottesdienst gefeiert, die Christen am Hochaltar im Westen für die im Kriege mit den Ungläubigen, die Moslemen am Mihrab im Süden für die im heiligen Kampfe wider die Christen als Glaubensmärtyrer gefallenen Brüder gebetet, bis die moslemischen Leser des Korans sich beklagten, daß ihre Stimmen von dem Choral der Christen überschrieen würden, und um die Entfernung der Christen baten. Die Kirche wurde bis auf den Grund eingerissen[2]), um den Bau der Moschee auf derselben Stelle zu beginnen. Das Gebäude, später der Gegenstand der Nacheiferung der Ommeije in Spanien, noch heute der Bewunderung der Christen wie der Moslemen, besteht aus drei von Osten nach Westen laufenden Schiffen; davor ein von drei Seiten mit rothen Granitsäulen umgebener Vorhof, so daß die drei Schiffe der Moschee die vierte Seite bilden. Jedes Schiff hat eine doppelte Säulenreihe, in welcher Säulen von grünem und rothem Marmor abwechseln; über der Mitte des mittlern Schiffes erhebt sich die Kuppel des Adlers. Von ihr und andern Puncten der Moschee hingen sechshundert Lampen von Silber nieder, an silbernen vergoldeten (heute nur messingenen) Ketten. Rings um die Mo-

1) Hammer a. a. O. S. 115.

2) Näheres nach arabischen Schriftstellern s. bei Hammer Bd. II. S. 118.

schee laufen an der Wand, zwei Ellen über dem Fußboden, zwei Suren (die der Entscheidung und des Rechts) in goldner Schrift auf lazurblauem Grunde herum. Die Emporkirche (Maksura) ist die herrlichste des Islams. Von drei Minareten wurde das Gebet ausgerufen. Die vier Hauptthore der Moschee sind nach den vier Weltgegenden gerichtet[1]).

Die Hauptmoschee von Damaskus, wenn auch später in Pracht und Reichthum der Verzierungen von constantinopolitanischen und indischen Moscheen übertroffen, behauptet doch den Vorrang als Musterbild arabischer Baukunst und machte in der Geschichte derselben Epoche. Sie ward Vorbild für viele Moscheen, welche in den Provinzen die Statthalter aufführen ließen.

War hier ein einzelnes Gebäude epochemachend, so wurde dies, nach kaum einem halben Jahrhundert, eine neugegründete colossale Stadt. Der Abbassidе Mansur verlegte seine Residenz von Anbar am westlichen Ufer des Euphrats auf das östliche des Tigris, wo er in der Nähe von Medain, d. i. Ktesiphon, der alten Residenz der persischen Könige, Bagdad bauen ließ (762 n. Chr.). Die Nähe der großen Perserstadt übte ihren Einfluß auf den Bau der neuen Residenz, indem sie nicht allein den Baubedarf darbot, sondern auch ihr Bausthl einwirken musste. Mansur wollte die ganze Herrlichkeit des weißen Palastes von Medain in den von ihm gebauten übertragen und den Dom der Chosroes zerstören, damit seine Pracht und Festigkeit nicht die der neuen Residenz in Schatten stellten. Um das schönste Denkmal altpersischer Baukunst zu erhalten, rieth man ihm davon ab. Gleichwohl wurde Hand angelegt; aber die Festigkeit des Baues trotzte dem ohnmächtigen Angriffe der Zerstörer[2]). Die Thore des neuen Herrscherpalastes in Bagdad wurden von Wasis, wohin sie von

1) Weiteres nach arabischen Berichten s. a. a. O. S. 134 ff.

2) Nur durch Erdbeben stürzte derselbe in der Folge ein, und noch heute erregen auf der Ostseite des Tigris, südlich von Bagdad, die Ruinen des Tak-Kesra, d. i. des Palastes des Chosroes, ein Riesenbogen von 100 Fuß Höhe und 82 Weite, die Bewunderung der Vorüberziehenden. H. II. 182.

Medina gekommen, hierhergebracht[1]). Die Lage von Bagdad, morgenländische Sitte und islamitisches Bedürfniß gaben Anlaß zu allen Gattungen der Baukunst. Sechshundert Kanäle durchschnitten die Stadt und einhundertundfünf Brücken, vorzüglich bewundert von Fremden, wurden erbaut, um die Verbindung der von jenen durchschnittenen Stadt zu unterhalten. Zehntausend Moscheen und ebenso viele Bäder zählte man schon zu Mansurs Zeiten; später soll jede der vierundzwanzigtausend Abtheilungen der Stadt ihr Bad und ihre Moschee gehabt haben. Der in der Mitte mit einem grünen, achtzig Ellen hohen Dom überbaute Herrscherpalast und der von Mansur in seinem letzten Regierungsjahre aufgeführte Palast Chuld, d. i. das Paradies, umfasste Alles, was asiatische Prachtliebe ersinnen mag[2]).

Seit der Gründung des Islams bis zum Untergang der Ommeije im Osten waren von den Arabern zwar bereits sechs Städte erbaut worden — Kufa, Bassra und Fostat schon unter Omar, Kairewan unter Moawia, Wasit und Erbehil unter Abdolmelek, — keine aber wurde so wichtig für die Entwickelung und Fortbildung der Kunst als Bagdad, und dies nicht allein durch seine Bauwerke, ihre Menge, Verschiedenartigkeit und Pracht, sondern mehr noch durch die Pflege der Wissenschaften, die hier in der Friedensstadt, wie wir früher gesehen, ihren Sitz aufschlugen. Durch die Übersetzung der mathematischen Schriften der Griechen wurden die Araber mit dieser Wissenschaft vertrauter und erhielten damit den Hebel der Baukunst in die Hand[3]), zugleich den Schlüssel zu dem

1) Solche Übertragung von Thoren als Trophäen findet sich häufig in der byzantinischen und arabischen Geschichte. So übertrug Harun Raschid die Flügel des Thores von Ankyra nach Bagdad, Kaiser Nikephorus die Thore von Mopsuestos und Tarsus nach Constantinopel.

2) In dem letzten Palast empfing Mansur in dem nämlichen Jahre zwei Gesandte des griechischen Kaisers. Sie wurden durch die sieben Höfe des Khalifenpalastes eingeführt. Im ersten waren hundert Löwen, im zweiten hundert Giraffen, im dritten hundert Elephanten, im vierten hundert edle arabische Pferde. S. die Beschreibung Bagdads nach arabischen Quellen bei Hammer Bd. II. S. 181.

3) Das sahen die Araber wohl ein. Un architecte est obligé

architektonischen Geheimnisse, das die herrlichen und mannichfaltigen Baudenkmale des Alterthums, auf welche in den eroberten Küstenländern Asiens und Africas ihr Blick fiel, für sie umschließen mußten. Später wurde die Baukunst selbst wissenschaftlich von ihnen bearbeitet[1]).

Die westlichen Araber blieben in Kunst und Wissenschaft nicht hinter den östlichen zurück. Alle Bedingungen, welche bei diesen für die Entfaltung der Baukunst früher sich wirksam bewiesen, traten auch bei jenen ein, und wie selbst das Klima von Südspanien in mancher Hinsicht dem von Arabien ähnlich ist[2]), so waren auch Sitte und Lebensweise der Araber im Osten im Wesentlichen dieselben bei den Arabern in Spanien, wie dies in Bezug auf Baueinrichtungen sich zeigen wird. Überdies frischte ein lebhafter Verkehr zwischen den Moslemen des Ostens und Westens die verwandten Neigungen und Richtungen oft genug an.

Was unter den Ommeije in Asien Damaskus, unter den Abbasiden Bagdad, das war unter den Ommeije in Spanien Cordova, der Mittelpunct arabischer Bildung nach ihrer jedesmaligen Stufe und Färbung, der Sitz arabischer Kunst und Wissenschaft. Und wie an jene beiden Städte die Hauptmomente der bisherigen Geschichte der arabischen Baukunst sich knüpfen, so bilden die großen Bauwerke in und bei Cordova den Glanzpunct derselben unter den spanischen Ommeije; ja sie stellen durch ihre Eigenthümlichkeit vorzugsweise den Typus der ersten Periode der arabischen Architektur auf.

pour son art, de se servir des mathématiques. Elles lui sont nécessaires pour qu'il puisse donner aux murs les dimensions convenables, et diriger les eaux par le moyen des niveaux, ainsi que pour bien d'autres traveaux analogues. Une bonne théorie lui est indispensable pour cela etc. Ibn Chaldun in den Prolegom. histor. lib. 5. c. 24 im Journal asiat. Tom. X. p. 11.

1) Murphy führt S. 281 einige architektonische Schriftsteller der Araber an.

2) Schon dem Feldherrn Musa wurde Spanien so geschildert: España es Syria en bondad de cielo y tierra, Yemen ó feliz Arabia en su temperamento, Hegiaz en sus frutos y producciones. Conde l. c. VIII. p. 26.

Auch hier ist es eine Hauptmoschee, die, vor allen andern Gebäuden den Blick fesselnd, das Maß und Gepräge, die architektonische Vollendung dieser Periode bezeichnet, und zugleich das glücklichere Loos voraus hat, das, was sie den Moslemen gewesen, den Christen geworden zu sein, Sammelpunct frommer Geisteserhebung. Wie Abderrahman I., nachdem er den erwünschten Frieden erlangt hatte, im ersten Jahre (786 n. Chr.) den Grund zu dem Bau der Hauptmoschee in Cordova legte, ist bereits berichtet worden[1]). Sie sollte die von den Abbasiden in Bagdad erbaute an Pracht und Kostbarkeit übertreffen und mit der in Damaskus wetteifern. Wenn die Moschee in Mekka vorzugsweise das Heiligthum genannt wurde, die Moscheen in Medina und Jerusalem, gleich der in Damaskus, vor andern im Rufe besonderer Heiligkeit standen, so behauptete die letzte hinsichtlich der Baukunst den ersten Rang. Mit ihr, dem herrlichen Denkmal der im Osten untergegangenen Ommeije, sollte nun die großartige Schöpfung der zu neuem Glanz im Westen emporsteigenden Ommeije wetteifern[2]), damit durch sie das Andenken dieses Herrscherhauses in Spanien verherrlicht würde, wie durch den Tempel in Damaskus das Andenken der Ommeije in Syrien fortlebte. Abderrahman I. soll selbst den Plan zu dem Bau entworfen haben. Ungeachtet des Eifers, womit er das Werk betrieb, an welchem er mit eigener Hand täglich eine Stunde arbeitete, und auf das er über einhunderttausend Goldstücke verwandte, erlebte er nicht seine Vollendung. Doch setzte er noch die zum Unterhalt der zur Moschee gehörigen Schulen und Spitäler erforderliche Summe mit freigebiger Hand aus[3]). Hischam I. nahm das von seinem Vater Begonnene auf und bestimmte das im Feldzuge gegen Gerona und Narbonne dem Emir zugefallene Fünftel der Kriegsbeute, das allein vierzigtausend

1) Bd. I. S. 349.

2) . . . que se propuso que fuese semejante à la de Damasco, y mas grande y superior en su magnificencia y suntuosidad á la nueva de Bagdad, y que fuese comparable á la de Alaksa en la Casa Santa de Jerusalem. Conde I. c. 24. p. 211.

3) Conde I. c. 24. p. 211.

Miskale Gold betrug[1]), für die Fortsetzung des Baues. Ihn zu vergrößern und zu verschönern ward den nachfolgenden Emirn fromme Pflicht und Ehrenpunct; so Abderrahman II., Mohammed I., Mondhir[2]). Abderrahman III. ließ den alten Thurm abbrechen, und einen neuen aufführen, der noch jetzt steht. Hakem baute die herrliche Makssura im J. 965 und ließ aus Rücksicht auf die wachsende Bevölkerung Cordovas das Gebäude ansehnlich erweitern[3]); mehr noch der große Hadschib Almanßur, auf Hischams Befehl, als die hochgestiegene Einwohnerzahl von Cordova und die Menge der Fremden, die der Ruf seiner Hauptmoschee, gleichsam ein Mekka des Abendlandes, herbeilockte, die bisherigen Räume nicht mehr zu fassen vermochten[4]). So vollendete Almanßur den Bau, das schönste Denkmal, das sich die Ommeije in Spanien stifteten, und das, ein redender Zeuge ihrer Frömmigkeit und ihres Sinnes für großartige Bauwerke, noch nach einem Jahrtausend herrlich und unerschüttert dasteht, nachdem ihr Reich und ihre Herrschaft längst von der Erde verschwunden sind.

Neunzehn geräumige Thore führten aus dem Vorhof auf der Seite der Kibla, d. i. der Weltgegend von Mekka, wohin sich der Moslem beim Gebet richtet, in neunzehn Säulengänge, die das Gebäude von Süden nach Norden durchschneiden. Von diesen neunzehn Säulengängen gehören elf dem ursprünglichen, vollendeten Bau Abderrahmans I. an, acht fügte Almanßur hinzu, auf der Ostseite, weil der Palast des Khalifen auf der Westseite der Moschee den Anbau in dieser Richtung nicht gestattete[5]). Achtunddreißig Säulengänge

1) Ein Miskal ist einem Dinare oder Ducaten gleich.

2) Murphy p. 183.

3) Er verwandte darauf über 261,000 Dinare.

4) Girault de Prangey Essai sur l'architecture des Arabes et des Mores, en Espagne, en Sicile et en Barbarie. Paris 1841. p. 37. Vergl. auch p. 75 die Stelle aus Maccary über die Vergrößerung der Moschee unter Almanssur.

5) Conde führt schon unter Abderrahman I. und Hischam neunzehn Säulengänge an, c. 24, p. 211 und c. 28 p. 226. Die arabischen Schriftsteller Maccary und Baschkuval bei Girault de Prangey

durchkreuzen jene neunzehn von Osten nach Westen. Auf jeder dieser beiden Seiten öffneten sich neun Eingänge, und nach dem Norden drei. Jene neunzehn geräumige Eingänge in die neunzehn Säulengänge müssen in der Folge geschlossen worden sein bis auf einen, der von späteren arabischen Schriftstellern als der einzige auf der Kiblaseite aufgeführt wird, und die Verbindung zwischen der Moschee und dem Palast des Khalifen, für den allein er geöffnet war, unterhielt. So konnte man später nur einundzwanzig öffentliche Eingänge zählen [1]). Eintausend dreiundneunzig Säulen, nach Conde [2]),

(Essai sur l'architecture des Arabes p. 26 und 75) sprechen entschieden für die obige Angabe im Text, wofür auch, nach Prangey's Behauptung (a. a. O. S. 27) die eigene Ansicht augenfällig sprechen soll. In Übereinstimmung mit Maccary nimmt Murphy ebenfalls den spätern Anbau unter Almanßur an. Aschbach in seiner Geschichte der Ommejaden folgt im ersten Bande S. 134 den Angaben Conde's, im zweiten S. 347 (in der Beilage über die Baukunst der Araber) den Angaben Murphy's, und geräth dadurch in Widerspruch mit sich selbst. Aber auch in seiner Darstellung Bd. I, 134 liegt ein Widerspruch. „Zum Eingange dienten", sagt hier Aschbach, „neunzehn große Thüren und zu dem Theile gegen Morgen (Aquibla) führten eben so viele marmorne Säulen (sollte heißen Säulengänge). Diese Gänge waren von achtunddreißig Säulengängen von Osten nach Westen durchkreuzt." Wenn die Kiblaseite die Morgenseite bezeichnen soll, und demnach die neunzehn Säulengänge von Morgen nach Abend liefen, so konnten die achtunddreißig Säulengänge, von welchen jene durchkreuzt wurden, unmöglich auch von Osten nach Westen laufen. Die Kibla bezeichnet die Mittagsseite. — Ähnliche Widersprüche finden sich an den angeführten Stellen in Bezug auf die Zahl der Eingänge und die Seite der Moschee, auf welcher sie angebracht sind.

1) „Le nombre des portes de la mosquée était de 21, savoir: neuf sur le côté Ouest, dont une plus grande servait d'entrée aux femmes, pour se rendre dans leurs Técassirs, tribunes ou galeries separées d'entre les toits. Il y avait également 9 portes à l'Est, dont 8 étaient pour les hommes; et au Nord 3 portes, dont deux grandes servaient aux hommes, et une aux femmes pour se rendre à leurs Técassirs; mais du coté de la Kiblah, il n'y en avait qu'une, au sud de la Maksourah, et qui conduisait au Sabath, passage souterrain par lequel on communiquait avec le palais du Khalife." Traduction de Maccary par Reinaud, bei Girault de Prangey p. 31.

2) Die Zahl der Säulen der Moschee, bemerkt Murphy, gibt ein

von verschiedenfarbigem Marmor und kunstreicher Arbeit, trugen die Bogen, die, von kleineren Bogen überhaut, das Mauerwerk stützen, auf welchem die platte Decke, fünfunddreißig Fuß über dem Fußboden, ruht. Das Ganze bildete ein längliches Viereck, und maß, nach der Vergrößerung unter Almanßur, 330 Ellen von der Kibla bis zum Jauf in der Länge, und 185 Ellen von Osten nach Westen in der Breite [1]). Bronzene Platten mit heerlichem Bildwerk bedeckten die Thorflügel. Den Haupteingang zierte Bildwerk in Gold. Auf dem Gipfel der Kuppel, die den gewaltigen Bau krönte, glänzten drei vergoldete Kugeln, und über ihnen ein Granatapfel von gediegenem Gold. Zur Nachtzeit beim Gebet wurde die Moschee von viertausend siebenhundert Lampen erleuchtet und hundertundzwanzig Pfund Aloe und Ambra wurden alljährlich zum Räuchern gebraucht [2]).

Kein so glückliches Geschick als die Hauptmoschee Cordova's, die noch jetzt, nach so vielen Jahrhunderten, zur Bewunderung und zur Feier der Andacht dasteht, hatte ein anderes großartiges Werk, das die Bauluſt und Frauenliebe eines Ommeije, Abderrahman's III., mit ungeheurem Aufwand aufführen ließ. Fünf Meilen von Cordova, abwärts am Guadalquivir, in einer durch dichtes Gehölz und Baumgänge besonders anmuthigen Gegend, wo Abderrahman III. in einem Landhause die Milde des Frühlings und Herbstes zu genießen pflegte, ließ er eine neue Residenz mit vielen Prachtgebäuden und reizenden Gärten anlegen, die er nach dem Namen seiner

Schriftsteller zu 1293, ein anderer zu 1417 an, der Araber Baschkuval setzt sie auf 1409. Wahrscheinlich schreiben sich diese größeren Zahlen von der Erweiterung der Moschee unter Almanßur her. Vergl. auch Murphy S. 184 Anm. †.

1) Nach dem Araber Baschkuval 250 Ellen in der Breite. Nähere Angaben der Dimensionen der einzelnen Theile des Gebäudes von den Arabern Maccary und Baschkuval s. bei G. de Prangey l. c. p. 26 und 27.

2) Conde c. 28 p. 226. Eine ausführlichere Beschreibung dieser Hauptmoschee überlassen wir der besondern Geschichte der Baukunst, wohin Murphy's Angaben S. 176 bis 183 und G. de Prangey's Darstellungen S. 26 u. ff. größtentheils gehören.

begünstigten Geliebten Es-sehra, d. i. Flor, Blüthe nannte. Zehntausend Arbeiter beschäftigte täglich der Bau; vierzehnhundert Maulthiere und vierhundert Kameele trugen die Materialien hinzu. Mitten in der neuen Anlage erhob sich der Palast des Khalifen (Alkaßar), ein großer, herrlicher Bau von zweitausend siebenhundert Ellen Länge und eintausend fünfhundert Ellen Breite [1]), zu welchem viertausend dreihundert und zwölf Säulen von kostbarem Marmor und kunstvoller Arbeit, aus Africa, Griechenland, Frankreich und Spanien verwendet wurden [2]). Täglich verbaute man sechstausend behauene Steine, außer den zahllosen rohen. Die größte Pracht herrschte in den Sälen. Alle Fußböden waren mit verschiedenfarbigem Marmor und Verzierungen ausgelegt, die Wände mit Marmor ebenso bekleidet, mit Fliesen von wunderbarem Farbenspiel, die Decken in Gold und Lazurblau gemalt, mit herrlicher eingelegter Arbeit, das Gebälk von Lärchenholz mit überaus feinem Schnitzwerk. Bei einigen größeren Sälen gossen Springbrunnen ihr krystallhelles Wasser in große Marmor-Schaalen und Muscheln der mannichfaltigsten, schönsten Form. In der Mitte des großen Raumes, den man den Saal des Khalifen nannte, prangte ein solcher Springbrunnen aus Jaspis mit einem in Constantinopel verfertigten Schwan in der Mitte von bewundernswerther Arbeit; über ihm hing von der Decke herab die große kostbare Perle, die der griechische Kaiser Leon dem Khalifen zum Geschenk gemacht hatte. — Unter den andern Gebäuden, welche Abderrahman in Es-sehra bauen ließ, zeichneten sich die Münze [3]) und die Moschee aus, letztere nicht minder prächtig [4]), als die in Cordova, wenn auch von geringerem Um-

1) Murphy p. 173.

2) Nach Ibn Hayan kamen 1013 aus Afrika, 19 aus Rom, und 140 hatte der griechische Kaiser dem Khalifen zum Geschenk gemacht; den Rest lieferten verschiedene Gegenden Spaniens, namentlich die von Tarragona. G. de Prangey, p. 53.

3) Über die in Sehra geschlagenen Münzen vergl. Antiguedades de España Tom. II. p. 22.

4) Una mezquita que en preciosidad y elegancia aventajaba á la grande de Cordoba sagt Conde.

fang; eintausend Werkleute sollen sie in nur achtundvierzig Tagen fehlerfrei aufgeführt haben [1]). Den Palast umgaben weitläufige Gärten mit Obstbäumen der mannichfaltigsten Art, kleinen Lusthainen von Myrthen und Lorberen, von spiegelhellen kleinen Weihern umschlängelt. Mitten in diesen Lustgefilden erhob sich auf einer Anhöhe, die jene beherrschte und dem Auge enthüllte, der Pavillon des Khalifen, von weißen Marmorsäulen mit schön vergoldeten Knäufen getragen, der Ruheplatz Abderrahmans, wenn er von der Jagd zurückkehrte. In seiner Mitte prangte eine Riesenmuschel aus Porphyr, mit künstlich ab- und zufließendem Queckssilber gefüllt, das, von der Sonne oder dem Monde beschienen, einen blendenden Glanz zurückstrahlte, und, ward es bewegt, alle Gegenstände, über die es seinen Silberglanz ausgoß, die Wände, die Decke, das ganze Innere wunderbar überraschend und täuschend in wallende Bewegung setzte [2]). Außerdem zierten die Gärten von Sehra Marmorbäder von großer Schönheit und Bequemlichkeit; in ihnen die Vorhänge, Decken, Teppiche aus Gold- und Silberstoff gewebt, mit Laubwerk, Blumen und Thieren so kunstvoll eingewirkt, daß sie zu leben schienen [3]).

Als Sehra vollendet war — das Hauptwerk ward es

1) Murphy p. 170, wo sich noch Näheres findet.

2) When Annâsir wished to surprise or terrify any one in his company, he would make a sign to one of his Slavonians to put the quicksilver in motion: the glare from which would strike the eye of the spectator like flashes of lightning, and alarm all present with the idea, that the room was in motion, as long as the agitation of the quicksilver continued. To this salon, no one had before constructed any thing similar. Murphy p. 169.

3) Conde II, c. 79. p. 415—417. Murphy p. 167—175. Über Sehra findet sich in dem kleinen geographischen Wörterbuche Makrisi's, Gold der Blumen aus dem wohlduftenden Garten, folgende Auskunft: „Sehra, die andalusische Stadt, stufenweis in drei Abtheilungen gebaut; die Fläche der höchsten ist das Drittel der mittleren, die Fläche der mittleren das Drittel der untersten; in der obersten Abtheilung sind unbeschreiblich schöne Paläste, in der mittleren Gärten, in der untersten die Häuser und Moscheen; heut zu Tage verwüstet." — Makrisi starb i. J. 1441. Wiener Jahrb. der Literatur 1831. 3. S. 130.

nach Conde im J. 936 — behauptete man, daß in den weiten Ländern des Islams ihm nichts vergleichbar wäre, und Reisende aus allen Gegenden, die es sahen, bestätigten es. Wenn die Schilderungen, welche die arabischen Geschichtschreiber von den Prachtgebäuden und Lustgärten des verschwundenen Sehra entwerfen, uns wie Zaubergebilde ihrer Phantasie erscheinen, so müssen wir bedenken, daß es dieselben Geschichtschreiber sind, die in derselben Zeit auch Cordovas Hauptmoschee und deren Mihrab beschrieben, Bauwerke, welche noch heute, während sie unsere Bewunderung erregen, die Genauigkeit ihrer Beschreibungen darthun und ihre Glaubwürdigkeit beweisen.

Über dem Haupteingang des Palastes war die Bildsäule Sehra's, die der Stadt den Namen gegeben, aufgestellt, dem Moslem, dem das Gesetz Bildnisse von Menschen verbietet, ein wahres Ärgerniß. „Ähnliche Verherrlichung durch Baukunst ist in der morgenländischen Geschichte nur in Indien der schönen Nurmahall geworden, deren herrliches Grabmal, die Certosa Indiens, aber noch in vollem Glanze der Bewunderung des Ostens und Westens ist, während von Sehra's Stadt keine Spur mehr vorhanden und das Andenken derselben nur in der Geschichte, und das Andenken ihrer Bildsäule in dem Titel der Blüthenlese arabischer Dichter (von Bacherfi): „Die Bildsäule des Palastes" fortlebt [1])."

Der Palast von Sehra und Cordova's Hauptmoschee ragten über alle Bauwerke, die unter den Ommeije in Spanien emporstiegen, hervor und fesseln vorzugsweise unsern Blick; doch dürfen andere, zumal wenn sie öffentlichen Zwecken dienten, nicht übersehen werden. Bauliebe war ein hervorstechender Zug der spanischen Ommeije, vom ersten Herrscher bis zum Untergange dieses Hauses. Hischam trat in dieser Hinsicht in die Fußtapfen seines Vaters, Abderrahmans I. Er führte den Bau der von diesem begonnenen Hauptmoschee weiter, ließ, außer andern Werken, die große Brücke bei Cordova, welche bald nach der Eroberung Spaniens von dem

1) Hammer Gemäldesaal III. S. 130.

Statthalter El Samahh erbaut worden war [1]), herstellen, veranlaßte die Errichtung der herrlichen Fontäne (Ain Farkid von ihrem Verfertiger, einem Cordovaner, genannt), eins der schönsten Werke Cordovas [2]). Wie Abderrahman II. die Hauptstadt mit schönen Moscheen, Springbrunnen, Wasserleitungen, Marmorbädern verherrlichte, die Paläste Merwan und Moghais vollendete und in den vornehmsten Städten Alkaßare erbauen ließ, ist schon früher berichtet worden. Abderrahmans III. Bauliebe bekundete sich in mehreren neuen Moscheen, in Marmorfontänen, die er in den Moscheen von Cordova und Sevilla anlegen ließ [3]), in der großen Wasserleitung und dem prächtigen Behälter in Ecija mit der noch wohl erhaltenen kufischen Inschrift [4]), in den Verzierungen und der gleichfalls noch erhaltenen Inschrift im Hofe der Hauptmoschee zu Cordova, wo im Schatten von Palmen und Pomeranzenbäumen das klare Wasser, Kühlung verbreitend, zwischen Blumenbeeten rieselte [5]), endlich in jenem großartigen Aquäduct, der das Wasser in reicher Fülle vom Gebirg über hohe Pfeiler nach Cordova führte bis zum Bau des großen Schöpfrades (Ennora), zum mächtigen Wasserbehälter mit dem colossalen Löwen von herrlicher Gestalt, vom reinsten Gold bedeckt, die Augen von zwei Juwelen gebildet [6]).

Ein Blick auf die Baudenkmale der Araber zeigt, welch' hohen Werth sie auf die allseitige Benutzung des Wassers legten. Wie sorgfältig und umsichtig sie es für den Landbau benutzten, so daß dessen Blüthe auf ihren vortrefflichen Wässe-

1) Bd. I. S. 280 dieser Geschichte.
2) Conde II. c. 28. p. 227.
3) Conde II. c. 72. p. 373.
4) Sie findet sich bei Conde II. c. 82.
5) Conde II. cap. 85, wo auch die Inschrift mitgetheilt ist.
6) Murphy p. 175 sagt von dieser Wasserleitung: When we consider its length, together with the unfavourable nature of the country through which it was brought, the magnitude of its buildings, the height of the towers over which the water passed, and its reservoir, with the image from wich the water flowed, this may be numbered among the most astonishing performances of kings in every age.

rungsanstalten beruhte, die in der Folge den Spaniern zum Muster dienten und deren Verfall später gleichen Schritt mit dem Verfall der Landwirthschaft hielt, wird am betreffenden Orte nachgewiesen werden. Neben diesem Gebrauch und dem für die täglichen Lebensbedürfnisse war es ihnen für die körperliche Reinlichkeit von besonderem Werth, und die vielen herrlichen Bäder, zum Theil von Marmor, welche die Khalifen zum Besten des Publikums bauen ließen, beweisen, wie der Morgenländer auch im Abendlande bei seinen Sitten und Bedürfnissen beharrte. Waschung war überdies für den Moslem Religionspflicht, daher der Brunnen, der Wasserbehälter dicht neben der Moschee, selbst im Vorhof derselben. Und welche Annehmlichkeit, welche erquickende Erfrischung bot dem Araber der kühlende Wasserstrahl, die rieselnde Quelle im heißen Klima! Welchen bezaubernden Anblick gewährte ihm (zwar nicht mehr dem Araber der Wüste, aber des von der Sommergluth verbrannten Südspaniens) der klare, geschlängelte See in den Lustgärten, der das Grün der Bäume und Gebüsche erfrischte und, ihre Wipfel und Kronen abspiegelnd, verdoppelte![1]) Vermag der Nordländer, dem die Gewohnheit des Anblicks den Reiz des frischen Grüns, des klaren Wasserspiegels geschwächt hat, dem Araber nachzufühlen, der an diesem Schauspiel sich labt, und sinnend gedenkt, wie seine Väter um eine Cisterne, um eine Oase blutige Gefechte lieferten?

Wie der Araber in Spanien in dieser Beziehung Bedürfniß und Vorliebe mit dem morgenländischen theilte, so bot auch die Bauart im Osten viele Ähnlichkeit mit der westlichen arabischen dar: eingeschlossene Höfe mit Springbrunnen in der Mitte, breite Eingänge zu den Gebäuden, geräumige Zimmer, häufige Ausschmückung mit Mosaik, verzierte, bunte Dachziegeln u. s. w.

1) Noch heute finden Reisende den nämlichen Geschmack bei den Moslemen: Aussi, dès que vous approchez en Europe ou en Asie, d'une terre possedée par les Musulmans, vous la reconnaissez de loin au riche et sombre voile de verdure qui flotte gracieusement sur elle; — des arbres pour s'asseoir à leur ombre, des fontaines jaillissantes pour rêver à leur bruit etc. Lamartine Voyage en Orient I, 172.

Auf das Äußere ihrer Wohnungen verwendeten indeß die Araber weniger Aufmerksamkeit; desto mehr war ihre Sorgfalt auf das Innere derselben gerichtet. Hier zielte Alles auf bequeme Behaglichkeit, auf üppige Annehmlichkeit. Dabei waren die Zimmer und Gemächer so eingerichtet, daß kein Widerhall der Töne entstand, und das Licht so einfiel, daß fast jede Aussicht verschlossen war, und der Blick von selbst auf das Innere sich richtete. Mit Wohlgefallen verweilte hier das Auge auf dem reichverzierten Täfelwerk, dem Hauptschmuck der arabischen Gebäude [1]). Die Zimmer wurden erwärmt durch geheizte starke Röhren von gebrannter Erde oder auch von Eisen [2]).

Überblicken wir die arabischen Bauwerke in Spanien, namentlich die für öffentliche Zwecke aufgeführten, bei denen ihre Bestimmung und der Aufwand von größeren Mitteln der Kunst einen freieren Spielraum gestatteten, überhaupt, so tritt uns in ihnen ein eigenthümlicher Charakter entgegen, den man im Allgemeinen den arabischen Styl zu nennen pflegt.

Die Araber, durch die persischen und byzantinischen Bauwerke zunächst in die Kunst eingeführt, fanden in diesen ihre ersten Muster und Vorbilder, nahmen von ihnen zum Theil selbst den Stoff und Bedarf, empfingen von den Byzantinern die Meister und Gewerbsleute im Baufach [3]). Die Einfach-

1) Ein vollständiges maurisches Wohnhaus, das für einen arabischen Hauptmann erbaut und von ihm bewohnt worden, erhielt sich in Sevilla, wo man es im J. 1809 noch in gutem Zustande sah. Murphy S. 288.

2) Conde II. cap. 93. — Nachweise über die von den Arabern angewandten Baumaterialien, die Art ihrer Zubereitung, ihre Technik u. s. w. gehören in die besondere Geschichte der Baukunst. Mehreres dahin Gehörige finden die Leser bei Murphy S. 284 u. ff. und nach ihm Aschbach Th. II. S. 340 u. ff., auf welche wir verweisen. Erwähnt mag hier nur werden die ungemeine Dauerhaftigkeit des Gebälkes in dem Dachwerk der Moschee in Cordova, das, aus Lärchenholz bestehend, ein bewundernswerthes Werk der Zimmermannskunst, jetzt nach tausend Jahren noch keine Spur von Verdorbenheit oder Wurmstichigkeit zeigt. Murphy p. 284.

1) On observe en effet, que les peuples nomades, chez les quelles la civilisation ne fait que de commencer, sont obligés d'avoir

heit der antiken und byzantinischen Bauwerke genügte jedoch nicht der Prachtliebe der Araber; sie fügten neue Formen und besondern Reichthum an Verzierungen hinzu, nicht ohne sichtbaren Einfluß des persischen und überhaupt des orientalischen Geschmacks [1]). Ohnehin gebot ihr Cultus wesentliche Veränderungen. Hierin lagen die Grundzüge des arabischen Baustyls im Allgemeinen.

Der Rundbogen, bei Arcaden, Thür- und Fensteröffnungen angewendet, nahm die Gestalt eines Hufeisens an, oben bald kreisrund, bald in eine Spitze zulaufend; kurze Säulen, meist von geringer Stärke, einzeln gestellt, und, wenn mehrere, auf einem gemeinschaftlichen Untersatz ruhend, nie aber mit ihren Schäften einander berührend (während sie später im gothischen Styl in einander verwachsen sind); die Bogen gestützt auf die Capitäle der Säulen und stets über dem Kämpfer einen Vorsprung bildend (der Grundzug arabischer Architektur aller Zeiten), von einer zweiten Reihe viel engerer Bogen überbaut; die Thore flach, von beinahe gleicher Projection

recours à d'autres pays, pour trouver des personnes versées dans l'architecture.

C'est ce qu'on a vu du tems du Khalife Oualid, fils d'Abdalmelek, lorsqu'il voulut élever une mosquée à Médine, une autre à Jérusalem et une autre à Damas, où cette dernière porte encore son nom.

Il fut obligé d'envoyer à Constantinople demander à l'empereur grec des ouvriers habiles dans la batisse, et ce souverain lui adressa effectivement des gens en état de remplir ses vues.

Ibn Chaldun in den Prolegom. histor. lib. 4. c. 24 im Journal asiat. Tom. X. p. 11.

1) Zum Beleg für den persischen Einfluß auf die arabische Architektur dient eine Stelle in den historischen Prolegomenen Ibn Chaldun's (lib. 4, c. 8), welche für die Geschichte der arabischen Baukunst, unseres Wissens, noch nicht benutzt worden ist: Par la suite, lorsque la religion commença à devenir ancienne, l'habitude de jouir des propriétés et des richesses fut cause que l'on ne s'abstint plus de semblables entreprises. Les Arabes, ayant asservi les Persans prirent d'eux le goût des arts et de l'architecture, que l'état de repos et d'abondance où ils se trouvèrent alors les porta à cultiver. Ce fut en ce tems qu'ils se mirent à élever des édifices et des palais etc. Journal asiatique Tom. V. p. 152.

mit der Hauptmauer und fast ohne einen andern Schmuck als den der Einfassung der Gewande (verschieden von den tief eingehenden, sich verkleinernden Bogen der gothischen Thore mit ihren Säulen, Nischen und andern Zierrathen); die Fenster von geringer Höhe, halbkreisrund oder hufeisenförmig und nicht zahlreich; die Mauern und Wände mit Mosaik und Stuck verziert; die Decke niedrig, das Ganze, namentlich einer Moschee, gekrönt mit einer Kuppel von gedrücktem Rund, hier und dort mit hohen, schlanken Minareten prangend.

Den Arabern eigen war ihre Vorliebe für Verzierungen im Innern der Paläste und Moscheen. Sie bestanden theils aus Ornamenten auf Marmorplatten, die so flach gearbeitet waren, daß sie Tapeten glichen und den reichen arabischen Teppichen, die auch unstreitig das Muster dazu gaben [1]), theils in Mosaik, meist aus kleinen Würfeln von Glas zusammengesetzt, auf welchen ein Goldblatt lag, das wieder mit einem Glasüberzug bedeckt war, worauf die Verzierungen, Blumen, Guirlanden, mannichfaltige Verschlingungen, selbst Inschriften u. s. w. in verschiedenen Farben und Zeichnungen glänzten. Diese Art Mosaik, nach arabischen Schriftstellern von den Griechen herrührend, wurde von den Arabern Foseyfasa genannt [2]). Sculptur und Malerei waren allein im Dienste der Baukunst bei den Arabern, und da ihnen Menschen und Thiere abzubilden von Mohammed verboten war und somit die Kunst des Islams zur Fortbildung das entbehrte, was der christlichen eine tiefere Bedeutung gab, so

1) Stieglitz Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst. Leipzig 1834 Thl. II. S. 20.

2) Nach Ibn Said war eine der Bedingungen des Friedens, den der Khalife Welid mit dem Kaiser von Constantinopel schloß, daß dieser ihm eine gewisse Quantität Foseyfasa stellte, zur Verzierung der großen Moschee in Damaskus, welche Welid bauen ließ. Edrisi in seiner Beschreibung der Moschee von Cordova versichert, daß der Überzug, der die Mauern des Mihrab bedeckt, von Constantinopel gebracht und von griechischen Werkleuten, welche Abderrahman allein zu diesem Zweck hatte kommen lassen, aufgetragen wurde: Außerdem weiß man, daß es in Andalusien mehrere Fabriken in dieser Art Mosaik gab. Maccary bei E. de Prangey p. 57.

erfand ihre rege Phantasie, die von dieser Seite beengt war, jene eigenthümlichen Ornamente, die nach ihnen den Namen Arabesken erhielten: mannichfaltiges, nach mathematischen Gesetzen gebildetes Laubwerk und blätterartige Blumen in verschiedenen Stellungen und Windungen, geometrische Figuren, Sechsecke, Achtecke in regelmäßigen Verschränkungen und wunderlichen Verschlingungen mit Blumenstengeln und laubähnlichen Zügen, nicht selten mit glänzenden Farben und reicher Vergoldung. Frühe jedoch, als mit üppiger Verfeinerung bei den Moslemen Schlaffheit und Nachsicht gegen die Vorschriften des Islams einschlichen, ließen die Khalifen selbst ihre Bildnisse auf Münzen prägen, stellte Abderrahman III., zum großen Ärgerniß für strenge Moslemen, die Bildsäule seiner geliebten Sehra über dem Eingang seines Palastes in Es-sehra auf, und prangten in späterer Zeit im Alhambra Wandgemälde und ausgehauene Thiergestalten (Löwenhalle).

Zeigten sich in einem so wichtigen Theil der arabischen Baukunst, in den Ornamenten, wesentliche Veränderungen im Wechsel der Zeiten, so nicht minder im ganzen Baustyl der Araber.

Betrachtet man das Eigenthümliche des Styls der arabischen Monumente in seinen Umwandelungen, so scheidet sich die Geschichte der arabischen Baukunst in Spanien vom achten bis zum fünfzehnten Jahrhundert augenfällig in drei verschiedene Perioden, die ihren Ursprung, ihre Fortbildung und Vollendung bezeichnen, und in Rücksicht auf ihre unterschiedenen Züge, die byzantinisch-arabische, die arabisch-maurische und die schlechthin maurische genannt werden können [1]).

In der ersten Periode, von dem achten Jahrhundert bis in die Mitte des zehnten, herrscht in den arabischen Baudenkmalen, in der Anlage des Ganzen wie in den einzelnen Theilen, die Grundform der Construction und Decoration der byzantinischen Bauwerke überall und überwiegend vor; in der zweiten, einer Übergangsperiode, verschwindet allmälig die Nachahmung des Byzantinischen, eigenthümliche und reiche Verzierungen machen sich geltend, erreichen aber noch nicht die aus-

1) G. de Prangey l. c. p. XI introduction p. 204 etc.

gebildete Zierlichkeit, Pracht und Überfülle, welche die dritte Periode charakterisiren.

Wie die Basiliken der ersten Zeiten des Christenthums, so wurden die Moscheen und Paläste der Araber auf Kosten der Monumente des Alterthums gebaut, die man überall ihres Marmors, ihrer Säulen und Ornamente beraubte. Und wie die meisten Säulen und viele Materialien der arabischen Gebäude dieser Periode antik oder im ausgearteten byzantinischen Geschmack waren, so nicht minder die Formen der Construction, die Ornamente, selbst die Verfahrungsweisen. Der hufeisenförmige Bogen, ein charakteristisches Merkmal dieser Periode, erhebt sich auf schwerfälligen Säulen, deren Capitäle nur mehr oder weniger unförmliche Nachahmungen von antiken Vorbildern sind. Das Holzwerk, von einer Mauer des Gebäudes bis zur andern gelegt, trägt den Dachstuhl. Neben den arabischen Bädern in Gerona, Barcelona und an andern Orten, neben der Moschee del Christo in Toledo muß vor allen Monumenten die Hauptmoschee von Cordova als der vollkommenste Typus des Styls dieser Periode betrachtet werden. Einfachheit ist das Gepräge des ganzen Baues, der gleichwohl in seinem Innern durch die Stellung und Menge der Säulen und Bogen auf den Eintretenden einen wunderbaren Eindruck macht, wie ihn vor allen Völkern die Araber lieben.

Während im Innern der Moschee von Cordova kein Fries, keine Inschrift rings um das Gebäude läuft, wie dies in den Moscheen von Cairo so gewöhnlich ist; während kein Ornament die Seitenwände der Schiffe und die Umfangsmauer des Ganzen schmückt, scheint aller Reichthum der Verzierungen aufgespart für das Heiligthum der Makßura und den Mihrab, die der Khalife Hakem II. im J. 965 (nach der Angabe der Inschriften) herstellen ließ, und deren Mosaikarbeiten und Vergoldungen noch heute glänzen und funkeln[1]). Dieser Theil der Moschee ist das vollendetste Musterstück der zweiten Periode der arabischen Kunst, denn es begreift alle Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, welche die Araber dieser Zeit in den verschiedenen Zweigen der Construction und Decoration er-

1) G. de Prangey p. 43.

worben hatten; es zeigt uns die damalige Bildungsstufe ihres Kunstgeschmacks. Vornehmlich gilt als ein Meisterstück die ganz mit Mosaik geschmückte herrliche Kuppel, die jenes Sanctuarium krönt, das eben so sehr durch die Zierlichkeit, den Reichthum und Glanz der wohlberechneten Verzierungen, als durch die vollkommenste Festigkeit und Dauerhaftigkeit, die es neun Jahrhunderte unversehrt erhalten hat, die Bewunderung des Betrachters erregt [1]). In dieser Übergangsperiode des byzantinisch-arabischen Styls der Moschee von Cordova in den maurischen der Prachtgebäude von Granada verschwindet nach und nach der hufeisenförmige Bogen, und macht dem Ohrgewölbe Platz, das indessen immer den Vorsprung des Schwibbogengesimses auf dem Kämpfer, wie den eigenthümlichen Grundzug beibehält; das Gesims selbst wird reicher verziert, besonders mit Blättern, Blumengehängen; das Gefäß, der Körper des antiken Capitäls und die Base der Säulen schmücken sich mit tief eingegrabenen Ornamenten; die Strebebogen, von den kleinen überbauten Kuppeln gebildet, verbinden die Winkel der viereckigen Säle mit den halbkugeligen oder vieleckigen Kuppeln, die sich über diesen erheben. — Die byzantinischen Ornamente sind fast ganz verschwunden; an ihre Stelle treten allmälig kostbarere Decorationen, von zierlicheren Formen, auf welche gleichwohl der vorausgegangene Styl noch einigen Einfluß ausübt. Mosaik in Glas oder in colorirten Pasten findet sich nicht mehr an den Wänden und Kuppeln, eben so wenig sculptirter Marmor an den Grundmauern; schon erscheinen neue Combinationen von regelmäßigen Figuren, aus emaillirter Faience gebildet; um die Kuppeln laufen kufische Inschriften in Marmor oder Mosaik und dienen den Bogen und den Feldern der Wände zur Einrahmung. Proben des Styls dieser Übergangsperiode liefern außer der Makßura und dem Mihrab der Moschee, die Überreste eines Palastes in Cordova, die Giebelseite der alten Moschee in Sevilla, der Thurm de la Giralda und die alten Theile des Alkaßars in Sevilla, endlich Bauwerke in Marocco, Rabat und Tunis [2]).

1) G. de Prangey p. 49.
2) G. de Prangey p. 206.

Die näheren Berührungen der spanischen Moslemen mit den africanischen, die schon unter Abderrahman III. stattfanden, wurden in den nächstfolgenden Jahrhunderten inniger. Nachdem durch die Auflösung des Khalifats der Ommeije Cordova aufgehört hatte, der Mittelpunkt arabischer Kunst und Bildung zu sein und die Zersplitterung in mehrere Staaten die Fortschritte der christlichen Waffen begünstigte, bis der mächtige Herrscher der Morabithin in Africa, der Erbauer Marocco's, Jusuf Ben Taschfin, gegen Alfons VI. zu Hülfe gerufen, nach Spanien übersetzte und durch Eroberungen sein Reich diesseits ausbreitete, da wurde das moslemische Spanien aus einem arabischen oder syrischen, was es unter den Ommeije gewesen, unter den Morabithin uud später den Mowahidin gleichsam ein africanisches oder maurisches. Wohl mochten mit diesen politischen Ereignissen und Veränderungen der Kunstgeschmack und Baustyl, ebenso wie die Bildung, manche neue Einflüsse erfahren.

Unter diesen und andern Einwirkungen nahm die Richtung, welche die Architektur in der zweiten Periode eingeschlagen, das beginnende Wuchern der Decoration, einen beflügelten Fortschritt, und auf den Höhen von Granada entfaltete sie sich endlich in der Eigenthümlichkeit und Pracht, welche die Bauwerke der dritten Periode, die bewunderten Denkmale Granada's, charakterisiren. In ihnen tritt die Kunst der Construction zurück vor dem verschwenderischen Reichthum der Ornamente; die überschwellende Fülle der Verzierungen, ihre wunderlichen Formen scheinen der vornehmste, man möchte sagen, der alleinige Zweck, den man sich vorsetzte: die geschickt combinirten tropfsteinartigen, zapfenförmigen Strebebogen, die ins Unendliche mannichfaltigen Decorationen in Stuck füllen die Wände, die Kuppeln, selbst die Deckenfelder der Bogen; die Grundmauern der Säle glänzen von blendender Mosaik in Faience; die Bogen der Galerien sind nichts Anderes als Drapirungen in Stuck, wie Blumengewinde, zwischen den Säulen aufgehängt [1]).

1) G. de Prangey p. 207. — über die Bauwerke dieser dritten Periode, die hier noch nicht weiter beachtet werden können, s. den folgenden Band dieser Geschichte.

Auf den Höhen von Granada entfaltete die Phantasie des Arabers Alles, was sie in der Kunst Reizendes ersonnen, hier erreichte diese ihre Vollendung und — ihre Endschaft. Über die Pracht und Fülle des Schmuckes, über ihr letztes Ziel und Streben hinaus, konnte sie nicht, und der Baum der maurischen Kunst, der alle Säfte und Kräfte in das üppige Blätterwerk, in das Laub zahlloser, wuchernder Ausläufer, unten vom Stamm bis in die Äste hinauf, getrieben hatte, musste bald am Stamme selbst absterben, als ihm der Boden keine Nahrung mehr zuführte.

Bevölkerung.

Städte und Ortschaften.

Cordova.

Nach einer Zählung, die der Khalife Hakem II. vornehmen ließ, gab es im arabischen Spanien außer Cordova sehr große Städte, die Hauptstädte der Capitanias (Landeshauptmannschaften, Kriegsbezirke), Toledo, Merida, Zaragoza, Valencia, Granada und Mercia, achtzig Städte von starker Bevölkerung, dreihundert von geringerer, Städte der dritten Classe und unzählige Flecken und Aldeas, Landhäuser und Meiereien; in den Ländern, die der Guadalquivir durchströmt, soll man allein 12,000 gezählt haben [1]).

1) Conde II. c. 94. p. 487. (Vergl. auch p. 212.) Murphy S. 163 sagt, daß 3000 towns und villages zu Cordova gehört hätten, eine Angabe, die mit der obigen bei Conde, wo die Länder, die der Guadalquivir durchfließt, angenommen, und alle Meiereien und Landhäuser mitgezählt sind, vereinbar ist. Es können daher die Nachrichten bei Conde und Murphy nicht als „sehr abweichend" bezeichnet werden, wie dies von Aschbach (Gesch. der Omm. II. 113) geschieht. Auch ist nirgends die Rede von einem „District vom Guadalquivir", sondern im Allgemeinen von den Ländern, die der Guadalquivir durchfließt; diese gehörten aber theils zur Capitania von Sevilla, theils zum Gebiet der Hauptstadt Cordova, und in letzterer Beziehung konnte daher Murphy sagen: Without Cordova, there were three thousand towns and villages appertaining to it. Was Cardonne I. 222 betrifft, so hat dieser, wenn er 12,000 „an dem Flusse Guadalquivir" angibt, offenbar die nämliche Quelle, wie Conde („las tierras que riega el Guadalquivir"),

Die umfangreichste und bevölkertste Stadt war Cordova, schon im Alterthum berühmt, seit Abderrahman I. Hauptstadt des Reichs, Residenz der Ommeije, Sitz der höchsten Staatsbehörden, unter Abderrahman III. und Hakem II. der Mittelpunct arabischer Kunst und Prachtliebe, Wissenschaft und Bildung. Dem Guadalquivir entlang dehnte sich die Riesenstadt ungefähr fünf deutsche Meilen aus und maß in der Breite gegen eine und eine halbe Meile. Die eigentliche Stadt umgaben Ringmauern; die Vorstädte waren in einundzwanzig Bezirke getheilt, deren jeder seine Moscheen, Marktplätze und Bäder, nach dem Bedürfniß seiner Einwohner, besaß, die deshalb in einen andern Bezirk zu gehen keinen Anlaß hatten[1]). Einige behaupten, daß zur Zeit Hakems II. Cordova 200,000 Häuser (unter ihnen wahrscheinlich eine Menge bloßer Hütten oder Verschläge, und jedes Haus, wie dies bei den Arabern gewöhnlich war, nur von einer Familie bewohnt), 600 Moscheen (unter Abderrahman I. gab es deren 490[2]), 50 Spitäler, 80 öffentliche Schulen und 900 öffentliche Bäder zählte[3]).

Als Cordova den Gipfel seiner Größe erreicht hatte, unter dem Hadschib Almanßur, soll nach dem Bericht arabischer Schriftsteller bei einer veranstalteten Zählung die Häuserzahl der Hauptstadt auf 212,000 oder 213,077 sich belaufen haben, ohne die 6300 von den Vornehmen und Staatsbeamten bewohnten. Die Zahl der Moscheen in dieser Zeit wird von

aber sie unrichtig durch die Worte „am Flusse G." übersetzt. Zählte man, nach Conde, jede Meierei, jedes Landhaus (oder jeden einzeln stehenden Thurm) mit, so schwindet vielleicht auch die „Übertreibung".

Wir wollen und können hiermit keineswegs obige Zahlen verificiren, vielmehr nur nachweisen, daß ein Widerspruch oder auch nur eine Abweichung in den Angaben Murphy's und Conde's nicht liegt, und von dieser Seite wenigstens ein Zweifel an der Richtigkeit obiger Zahlen nicht erhoben werden kann.

1) Murphy p. 163.

2) Murphy p. 183.

3) Conde Part. II. c. 94. p. 487. Was hier Conde in die Regierungszeit des Khalifen Hakem II. setzt, von dem er ausdrücklich sagt: „Mando empadronar los pueblos de sus estados", führt Aschbach II. 113 u. 114 unrichtig in der Regierungszeit Abderrahmans III. an.

Ibn Hayan zu 1600 angegeben. Von 4300 Minareten wurde das Volk zum Gebet gerufen. Mit Cordova konnte in Hinsicht auf Umfang und Bevölkerung, Größe der Marktplätze und Reinlichkeit der Straßen, Menge und Schönheit der Moscheen und öffentlichen Gebäude, der Bäder und Herbergen in jener Zeit keine Stadt in der Westwelt sich vergleichen; an Größe kam es Bagdad sehr nah. Seine Einkünfte sollen damals im Durchschnitt drei und eine halbe Mill. Dinare betragen haben [1]).

Die christliche Bevölkerung unter der moslemischen Herrschaft, besonders in Cordova.

Von den verschiedenen Gründen, die nach der Eroberung dem Moslem Schonung der Christen empfahlen, bestanden die wichtigsten noch fort, auch nachdem die moslemische Bevölkerung sich im Laufe der Zeit beträchtlich vermehrt hatte, und die christliche zum Anbau der großen Ländereien und zum Betrieb der Gewerbe nicht mehr so schlechterdings nöthig erschien; denn immer noch waren ihre Hände höchst nützlich in der Landwirthschaft, ihre Beschäftigung mit Handel und Gewerben erwies sich auch dem Moslem ersprießlich und die bedeutenden Abgaben, die sie entrichten mussten, bildeten bei den gesteigerten Bedürfnissen des Khalifats einen wichtigen, schwer zu ersetzenden Zweig des öffentlichen Einkommens. Ohnehin war die anfängliche Strenge der islamitischen Gesetze gegen die Christen vielfach gemildert durch den Verkehr und das längere Zusammenleben mit ihnen, durch die ausgleichende Macht der Zeit und Umstände.

Eine größere Anzahl Christen war bei der Eroberung in Cordova geblieben, das in der Folge noch manchem aus dem christlichen Spanien Verwiesenen oder Geflüchteten einen Zufluchtsort gewährte. Und wie diese Stadt der Mittelpunct der Khalifenmacht, des Reiches Hauptstadt war, so wurde sie auch der Vereinigungspunct der unter moslemischer Herrschaft zerstreut lebenden Christen, der Sitz von Allem, was in diesen

1) Murphy p. 184 u. 163.

Ländern die christliche Kirche von den Trümmern ihrer vorigen Macht und Würde gerettet hatte; ihre Priester und Häupter besprachen und beriethen hier, freiwillig oder gezwungen, unter den Augen der moslemischen Gewalthaber ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Zeugniß davon geben die Concilien, die zur Zeit der arabischen Herrschaft hier gehalten wurden[1]). Eben dieser bedeutsameren Stellung wegen, welche die zahlreichere Gemeinde in Cordova einnahm, fanden sich hier mehr Kirchen, Männer- und Frauenklöster, theils aus älterer Zeit, theils selbst neu erbaute; in den Schriften des heil. Eulogius werden nicht weniger als sechs Kirchen innerhalb der Mauern von Cordova und eine noch größere Zahl außerhalb derselben angeführt[2]). In ihnen wurden die heiligen Handlungen ungestört verrichtet, die Gläubigen, so viel ihrer waren, unterrichtet. Männer, wie der heil. Eulogius, der in der Gottesgelahrtheit, wie in der Kenntniß der Schriftsteller des Alterthums über seine Zeitgenossen hervorragte, lehrten an der Kirche von Cordova[3]), die in christlicher Wissenschaft nicht unwürdig neben der Hauptmoschee, dem Tempel moslemischer Weisheit, dastehen wollte. Die Lehre des Kreuzes erwies sich um so mächtiger und ergreifender, je mehr sie, durch der Zeiten Trübsal geläutert und auf ihr wahres Wesen geführt, hier ihre hehre Kraft bewähren konnte, und für Trost und Erhebung den Hörer empfänglicher fand. Die Klänge der Glocken, selbst auf den Thürmen der Kirchen innerhalb der Stadtmauern, riefen die Gläubigen zur Gottesverehrung[4]), und

1) Namentlich eins im J. 852, vom heil. Eulogius erwähnt, das von allen Metropolitanen Spaniens mit ihren Bischöfen besucht wurde; ein anderes, dessen Samson, Abt der Kirche des heil. Märtyrers Zoyl in Cordova, gedenkt, fällt ins J. 862. Scholia Ambr. Morales ad Memor. Sanctorum, in libr. I. num. 9. Patr. Toletanorum opera, ed. Fr. de Lorenzano, Archiep. Tolet. Tom. II. p. 601 sqq. Noch zwei andere Concilien führt Florez in Esp. sagr. X. p. 355 u. 356 an.

2) Die vollständigsten und genauesten Nachrichten darüber gibt Florez in Esp. sagr. X. p. 248—260.

3) Florez l. c. p. 261.

4) Ambr. Morales sah noch eine kleine Glocke aus jener Zeit. Scholia l. c.

Priester, Mönche und Nonnen erschienen öffentlich im kirchlichen Anzug und Ordenskleide. Doch mussten diese Zugeständnisse mit besondern Abgaben erkauft werden. Das Einzige war den Christen bei Todesstrafe verboten, Mohammed zu verwünschen und seine Lehre zu beschimpfen. Enthielten sie sich dessen, betraten sie nicht die Tempel der Moslemen und zahlten sie die schuldigen Abgaben, so konnten sie in Sicherheit und fast in Freiheit leben [1]). Sie hatten selbst ihren besondern Gerichtsstand [2]) (mit Ausschluß dessen, was sich auf die Person und Würde des Khalifen und auf die öffentlichen Abgaben bezog), und nicht allein niedere Beamtete, die ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgten; selbst ein Beamter höhern Ranges, der den Titel eines Grafen führte, stand ihrer Gemeinschaft in Cordova vor [3]), in ähnlicher Weise, wie die gothischen Grafen, mit Ausnahme des Kriegswesens Alles leitend, was sich auf die Rechtspflege und Verwaltung der christlichen Gemeinde bezog. Er wurde aus Männern von höherm Stande genommen; sein Amt war nicht lebenslänglich, denn wir sehen Grafen gewählt, deren Vorgänger noch lebten. Der Amtsbezirk des Grafen in Cordova wird von christlichen Schriftstellern selbst Grafschaft von Cordova genannt [4]).

1) Inter ipsos sine molestia fidei degimus. S. Eulog. lib. I. Memor. Sanctorum, num. 23.

2) S. die Bd. I. S. 314, Anm. 8 angeführten Quellen.

3) Aschbachs Behauptung (I. 311): „In jeder Stadt hatte ein christlicher Graf die oberste Gerichtsbarkeit über die Christen", ist weder erweisbar, noch an sich glaublich. Ebenso unpassend als unrichtig sagt Aschbach daselbst vom Grafen Servandus in Cordova, „welcher für die Christen im Lande (?) oberster (?) Justizminister (?) war." Nichts von dem kann aus den bekannten Quellen dargethan werden: aus ihnen ergibt sich allein, daß der Graf in Cordova der erste vollziehende Beamte in Angelegenheiten der Christen (so weit diese Angelegenheiten nicht der Verwaltung und Oberherrlichkeit der Moslemen unterworfen waren) im Bezirk (Comitatus) von Cordova war. Weder von den Christen im Lande (d. h. wohl hier: im Lande der Moslemen), noch von einem (modernen) Justizminister (der nicht vollziehender Beamter ist), noch weniger von einem obersten Justizminister kann demnach die Rede sein.

4) Nam... indepto Comitatu Cordobae urbis patriciae etc Samsonis Abbatis Cordub. Apologeticus lib. II. Praefat. in Esp. sagr. XI. p. 380.

Ebenso hatten die Christen ihre besondern Richter und Sachwalter[1]).

So sehen wir hier mehrere Gesetze, welche einst der Khalife Omar, der eigentliche Stifter der Staatsgewalt des Islams, mit der ihm eigenen Strenge im Osten gegeben hatte, in Europas Westen in der Hauptstadt des Khalifats, selbst unter den Augen der Khalifen theils übertreten, theils gemildert, wie die Verfügung, die den Christen (und bezüglich den Juden) verbietet: in den unterworfenen Ländern Klöster, Kirchen oder Einsiedeleien zu bauen, oder ihre Kirchen auch nur auszubessern, außer ihren Häusern und öffentlich das Kreuz oder ihre heil. Schrift zu tragen; ferner die Verfügung, wonach sie in ihren Häusern nicht laut und stark, sondern nur gemäßigt läuten, nur mit halblauter Stimme singen, nur still für ihre Verstorbenen beten, endlich nicht unter sich Recht sprechen dürfen[2]).

Erwies sich hiebei die Zeit mit ihrer versöhnenden Kraft, die veränderte Örtlichkeit mit ihren wechselnden Verhältnissen als die beste Lehrerin der Toleranz, so gebührt zugleich der islamitischen Wissenschaft, indem sie das, was der Islam nicht erlassen konnte, von dem schied, was er den Umständen und dem Ermessen der Khalifen nachgeben durfte, das Verdienst, die Strenge des Gesetzes und die mildernden Anforderungen der fortgeschrittenen Zeit und veränderten Verhältnisse vermittelt zu haben.

Mawerdi zählt zwölf Puncte auf, von denen die ersten sechs wohlverdiente (mostehakk), die sechs andern beliebte (mostehabb) benannt werden. Die ersten sind: 1) daß die Giauren den Koran weder verspotten, noch etwas daran ändern dürfen; daß sie 2) den Propheten nicht als Lügner schelten; 3) den Islam nicht schimpfen; 4) keine Moslemin heirathen; 5) keinen Moslem von seinem Glauben abwendig machen; 6) den Feinden des Islams nicht Hülfe leisten.

1) Alvari Cordub. epist. 9 in Esp. sagr. XI. p. 155. Vergl. auch Memorias de Litterat. Portug. VII. p. 99, 100.

2) Hammer Des osmanischen Reiches Staatsverfassung Thl. I. S. 183.

Diese sechs Puncte sind ohne Bedingniß auferlegte Pflichten, und wenn sich die Giauren dieser Verbrechen nach abgeschlossenem Vertrage schuldig machen, so ist es Bruch desselben. Die sechs Puncte des Beliebten sind: „1) Sie müssen durch ihre Kleider unterschieden sein[1]); 2) ihre Gebäude dürfen nicht höher sein als die der Moslemen; 3) es darf weder der Schall ihrer Glocken, noch der Laut ihrer Stimme beim Ablesen ihrer Bücher gehört werden; 4) sie dürfen öffentlich weder Wein trinken, noch Schweinefleisch essen, noch ihre Kreuze zeigen; 5) sie müssen ihre Todten heimlich begraben, ohne öffentliche Klage anzustellen; 6) sie dürfen nicht Pferde und Dromedare, sondern nur Maulesel und Esel reiten. Diese sechs beliebten Puncte liegen nicht unmittelbar im Begriffe der Unterthanspflicht, weil sie nicht ausbedungen werden. Wenn sie auch nach der Bedingniß nicht gehalten werden, so ist die Nichtbeachtung derselben kein Bruch des Vertrages; doch können die Übertreter dafür bestraft und mit Gewalt dazu gezwungen werden[2])."

Wenn schon Abderrahman II., unter dem die Christenverfolgung (850—852), veranlasst durch laute Verhöhnung Mohammeds und seiner Lehre und offene Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Islams meist von unglücklichen Schwärmern, welche geflissentlich nach der Märtyrerkrone strebten[3]), stattfand, jene beliebigen Puncte wohl alle erlassen hatte, so war dies weit mehr von Abderrahmans III. und besonders Hakems II. milder Denkweise zu erwarten. Zwar befleckte auch jener seinen sonst so schönen Ruhm durch die Hinrichtung des dreizehnjährigen Christenknaben Pelagius[4]) (im J. 925), doch steht diese Unthat in seiner Regierung einzeln da und von einer weitern Verfolgung oder auch nur Einschränkung der Christen, welche von ihren Zeitgenossen schwerlich verschwiegen worden wäre, findet sich nirgends eine Spur.

1) Auch dies fand im moslemischen Spanien, wenigstens in der Mitte des neunten Jahrhunderts, nicht statt Florez in Esp. sagr. X. 263.

2) Mawerdi bei Hammer über die Länderverwaltung S. 116, 117.

3) Statt Aller s. Florez in Esp. sagr. X. besonders c. 10 u. 11.

4) Esp. sagr. t. 23. p. 119 u. 231.

Ohnehin waren Abderrahman III. und Hakem II. zu aufgeklärte Fürsten, als daß sie die Wichtigkeit der christlichen Bevölkerung für den Flor ihrer Länder übersehen konnten. Besonders waren die Christen fleißige Landwirthe, und bewährten noch, wie es scheint, die alte Vorliebe der Westgothen für den Ackerbau und die Viehzucht[1]). Nicht geringen Antheil haben sie an der Blüthe, in welcher wir die Landwirthschaft in den Zeiten Abderrahmans III. und besonders Hakems II. finden, wo zugleich in den höhern Ständen der Moslemen ein lebhafter Sinn für die Reize und Beschäftigungen des Landlebens sich zeigte, und die niedern Stände den Feld- und Gartenbau, wie die Viehzucht, zu ihrer vornehmsten Nahrungs- und Erwerbsquelle machten[2]).

Landwirthschaft und Bergbau.

In dem langen Frieden, den das Reich unter Hakems II. Regierung genoß, wurde der Ackerbau in allen Provinzen des moslemischen Spaniens mit Eifer betrieben. Man zog Wässerungsgräben (Acequias) in den Fluren von Granada, Murcia, Valencia und Aragon, erbaute große Wässerungsweiher

1) Vergl. Bd. I. S. 233.

2) Man thut ohne Zweifel den Arabern Unrecht, wenn man, wie Hammer (über die Länderverwaltung S. 203), behauptet: „Für den Ackerbau haben die Araber wenig oder nichts gethan", und „in wie weit derselbe in Spanien, Sicilien und Ägypten dennoch blühte, war er mehr die Beschäftigung der ursprünglichen Landesbewohner, als der arabischen Eroberer." Ein so allgemeiner, verbreiteter Flor des Feld- und Gartenbaues in Spanien, wie wir ihn weiter unten nach arabischen Geschichtschreibern geschildert und von spätern christlichen Schriftstellern als das Werk der Araber gepriesen finden, ist nicht wohl anzunehmen, ohne den Fleiß, die Betriebsamkeit und Kenntniß der Moslemen, und von ihrer eigenthümlichen Bearbeitung der Felder haben sie Erinnerungen und Denkmale genug hinterlassen. Überdies liefert Conde aus arabischen Quellen Zeugnisse nicht nur für die Vorliebe der Mauren für den Land- und Gartenbau, sondern auch für ihre thätige Pflege desselben, und nach solchen Zeugnissen berichtet Hammer selbst in dem nämlichen Werk (S. 75): „wie die Lanzen und Schwerter in Spaten und Pflugschaaren verwandelt wurden; die Wesire und Kaide den Feldbau besorgten" u. s. w.

(Albuhaira), und legte Pflanzungen von jeder Gattung an, wie es dem jedesmaligen Boden und Klima eines Landstrichs angemessen war. Kurz, sagt Conde, dieser Khalife verwandelte die Lanzen und Schwerter in Spaten und Pflugschaaren, und die kriegerischen und unruhigen Moslemen in Landbauer und Hirten. Die vornehmsten Männer suchten eine Ehre darin, mit eigener Hand ihre Gärten zu bebauen und die Kadi und Fakih lustwandelten in dem Schatten ihrer Baumgänge. Man verließ in Menge die Städte, zog aufs Land und lebte in Dörfern und Landhäusern, die Einen im Frühling, die Andern im Herbste zur Erntezeit. Die Bewohner vieler Ortschaften folgten ihrer natürlichen Neigung und widmeten sich der Viehzucht, die uralte Lebensweise der Beduinen bewahrend, indem sie von einer Provinz zur andern wanderten, um ihren Heerden in beiden Jahreszeiten eine gute Weide zu verschaffen [1]).

So genossen die Landwirthschaft und Viehzucht eine Pflege, welche sie zu einer der ergiebigsten Quellen des Nationalwohlstandes der Araber jener Zeit machte und uns zugleich die außerordentlich starke Bevölkerung des moslemischen Spaniens erklärt. Und nicht allein werkthätig betrieb man den Feld- und Gartenbau und die Zucht der Hausthiere, man fasste diese Beschäftigungen, wie es von den gebildeten Arabern zu erwarten war, auch von der wissenschaftlichen Seite auf, durchforschte die Schriften der Ackerbaukundigen der Vorzeit, und bereicherte sie mit den eigenen Erfahrungen und Kenntnissen. Als die vollständigste Sammlung alles dessen, was in diesem Zweige das Studium und die Beobachtung der Alten und Neuern bis ins zwölfte Jahrhundert ans Licht gefördert haben, als Summe und Beweis der bewundernswürdigen Fortschritte, welche in der Agricultur die Araber gemacht, und der hohen Stufe, die sie darin, bei dem noch so niedrigen Stande der Naturkunde, erreicht haben, muß hier das Werk eines spanischen Arabers, des Abu Zacaria Jahia Aben Mohammed Ben Ahmed Ebn el Awam [2]), genannt

1) Conde II. c. 94. p. 487.

2) Libro de agricultura. Traducido al Castellano y annotado por D. Josef Antonio Banqueri. Madrid 1802. T. I, II. Fol.

werden. Der Verfasser, in Sevilla geboren und im Besitze von Ländereien im Alxarafe, wo er seine Beobachtungen anstellte [1]), führt nach dem Beispiele des Terentius Varro im Eingange die von ihm benutzten vornehmsten Schriftsteller an, griechische sowohl als römische, aus welchen er im Werke selbst die betreffenden Stellen fast wörtlich mittheilt, lässt dann die arabischen Schriftsteller, die asiatischen und africanischen, wie die spanischen, in ähnlicher Weise folgen, und fügt endlich seine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen hinzu. Einzelne Abhandlungen über stoffverwandte Gegenstände sind dem Ganzen einverleibt; unter diesen nehmen besonders die Zucht und Behandlung des Pferdes und die Thierarzneikunde des Verfassers Aufmerksamkeit und Fleiß in Anspruch. Die Pferdezucht war auch in Spanien dem Araber von großer Wichtigkeit und ein Lieblingsgegenstand seiner Sorgfalt [2]).

Man baute im moslemischen Spanien die jetzt gewöhnlichen Getreidearten (auch den Reis [3])) und Gartengemüse und neben den gewöhnlichen Obstsorten Oliven, Feigen, Mandeln, Pistazien, Granaten, Lorbeere und Myrthen, Pomeranzen und Zitronen, den Johannisbrot- und Erdbeerbaum, das Zuckerrohr [4]) und den Maulbeerbaum [5]).

Die erste Dattelpalme pflanzte (um d. J. 756) der Khalife Abderrahman I. selbst in einem Garten bei Cordova, oft mit Wehmuth sie betrachtend in der Erinnerung an seine und ihre asiatische Heimath [6]). Sie war damals die einzige in Spanien und ward die Mutter aller spätern der Halbinsel.

Dagegen hatte die Weinrebe einen Sturm zu bestehen

1) Discurso preliminar p. 6.

2) Casiri I. p. 338 äußert: De Hispaniae regionis ubertate Arabum annales mira praedicant: in quibus memini me legere Granatae Reges centum fere equorum millia in sui bellique usum semper aluisse.

3) Ebn el Ahwan T. II. c. 20, artic. 1.

4) Ebn el Ahwan T. I. c. 7.

5) El arbol fersad, que es el moral, ó el llamado moral arabigo ó de seda. Id. T. I. p. 289, art. 23.

6) Siehe die schönen an sie gerichteten Strophen von Abderrahman bei Conde II. c. 9.

unter und durch Hakem II. Durch Bewohner aus Irak und andere Fremde war der Gebrauch des Weintrinkens, gegen das ausdrückliche Verbot desselben im Koran, unter der moslemischen Bevölkerung von Spanien eingerissen; das Volk und selbst die Fakihe tranken Wein, und bei Hochzeiten und Gastmahlen überließ man sich zügellos dem anstößigen Genusse. Da versammelte der Khalife Hakem II., der ebenso enthaltsam als streng religiös und in den Vorschriften des Korans bewandert war, die Aalime und Fakihe, d. i. die Gesetz- und Rechtsgelehrten, und legte ihnen die Frage vor, woher der allgemeine Mißbrauch des Weintrinkens unter den spanischen Moslemen rühre, die nicht nur den rothen Wein (Chamr), sondern auch den weißen (Sabba), den Wein von Datteln (Nebid) und von Feigen und andere berauschende Getränke ohne Anstand tränken? Sie erwiderten: seit der Regierung des Emirs Mohammed sei die Meinung verbreitet und angenommen, daß die Moslemen in Spanien, da sie in beständigem Kriege mit den Feinden des Islams seien, Wein trinken dürften, weil er den Muth und die Tapferkeit der Soldaten befeuere; aus diesem Grunde sei im ganzen Grenzlande der Wein erlaubt. Hakem II. aber verwarf diese Ansicht, befahl, um dem Mißbrauch zu steuern, zwei Drittel aller Weinpflanzungen in Spanien auszurotten und gestattete in den übrigen die Trauben nur frisch oder getrocknet oder zu Syrup eingesotten zu genießen[1]).

Mit großer Umsicht und Sachkenntniß berücksichtigten die Araber das Klima und die Verschiedenheit des Bodens und der Lage, die Eigenthümlichkeit jeder einzelnen Getreideart und Baumgattung, ihre bezügliche Pflege und Behandlung von der Saat und Pflanzung bis zur Ernte, die beste Benutzung der Früchte u. s. w.

Eine besondere Sorgfalt verwandten sie auf die Bewässerung der Getreidefelder und Baumpflanzungen, und die Anlegung ihrer Wässerungsanstalten, wie das dabei beobachtete Verfahren zeugen ebenso sehr von der Umsicht, womit sie diesen für Spanien so wichtigen Zweig der Landwirthschaft be-

1) Conde II. c. 90.

handelten, als von der Wichtigkeit, die sie ihm beilegten. Um zu diesem Behufe das Feld zu nivelliren, bediente man sich eines eigenen Instruments el-marhifal (funependulo) und wendete dann das Astrolabium an[1]). Noch jetzt bestehen in den Provinzen Granada, Murcia und Valencia viele Wässerungsanstalten aus jener Zeit, Denkmale der landwirthschaftlichen Kunde und Betriebsamkeit der Araber, die weder Mühe noch Kosten scheuten, selbst sehr große Schwierigkeiten, die sich an manchen Orten der Bewässerung entgegenstellten, zu überwinden. So legten sie z. B. in der Gemarkung von Orriva, einem Flecken im Gebiete von Granada, um jene zu bewässern, eine Wasserleitung von anderthalb Leguas Länge an, wozu sie einen Felsen zu durchbohren genöthigt waren, durch den sie eine Leitung von neunhundert Fuß Länge, sechs Fuß Höhe und gegen fünf Fuß Breite führten[2]).

Noch schöpft in Catalonien und Valencia manche Noria (Ennora, d. i. Wasserrad), und bewässert das kleine Ackerfeld, das die Hütte des Landmanns umgibt, vielleicht auf der nämlichen Stelle, wo vor einer Reihe von Jahrhunderten, ja vor einem Jahrtausend ein betriebsamer Moslem die erste Ennora anlegte[3]).

Die Bergwerke Spaniens, vor der Entdeckung der neuen Welt für Europa die Quelle des Metallreichthums, aus welcher schon die Carthager und Römer große Massen edler Metalle schöpften[4]), von den Westgothen vernachlässigt[5]), von den Arabern mit ihrer gewöhnlichen Thätigkeit und Einsicht aufs neue ausgebeutet, wurden während der Herrschaft der

1) S. das ganze Verfahren bei Ebn el Ahwam T. I. c. 3, art. 3. p. 147.

2) Diese Leitung, die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entdeckt wurde, heutigen Tages de las ventanas genannt, bewässerte seitdem eine Flur von 150 Fanegas Aussaat und 15,000 Fuß Olivenpflanzungen. Banqueri im Discurso prelim. zum Libro de Agricultura von Ibn el Ahvam p. 31.

3) S. die Beschreibung und Abbildung einer Noria in des Verfassers Ethnographischen Denkmalen. Catalonien S. 65. Bl. 13.

4) Plinius Hist. natur. lib. 33. c. 4.

5) Vergl. Bd. I. S. 234.

Ommeije theils auf Rechnung des Khalifen, theils von Privaten betrieben, und lieferten Gold, Silber, Eisen und andere Metalle. Besonders ergiebig waren die Minen der Gebirge von Jaen, Bulche und Aroche, sowie die Berge am Tajo im spanischen Algarve. In der Gegend von Beja und Malaga wurden Rubine gegraben. An den Küsten von Andalusien fischte man Korallen und bei Tarragoza Perlen[1]).

Gewerbe und Kunsterzeugnisse.

Die gewonnenen Metalle wurden zum Theil von den Mauren selbst verarbeitet, zum Theil roh ausgeführt. Schon unter Abderrahman II. vervollkommneten sich die Gewehrfabriken von Cordova und Toledo[2]), und später standen die spanischen Waffen, ihrer Güte wegen, bei den Africanern im größten Rufe; Spanien war gleichsam ihr Arsenal[3]). Der berühmte Kindi machte selbst eine Waffengattung und die Bearbeitung des Eisens für dieselbe zum Gegenstand seiner polyhistorischen Schriftstellerei[4]).

Von einer andern Kunstfertigkeit, in welcher sich die Araber hervorthaten, bieten die herrlichen Vasen von Porzellan, die noch im Alhambra aufbewahrt werden, die glasirten bunten Ziegeln, die ein so schönes Ornament dieses Prachtgebäudes bilden, die ausgezeichnetsten Proben dar[5]).

1) Conde II. c. 94. Noch heute kann man die Minen, welche von den Mauren bearbeitet worden, von denen der Römer in Spanien unterscheiden. Diese bauten die Stollen rund, jene ins Geviert. So sieht man noch die runden Schachten der Römer bei Riotinto und in andern Gegenden, die viereckigen der Mauren in den Umgebungen von Linares im Gebiete von Jaen. G. Bowles Introduccion a la Historia natural de España. Ed. III. p. 3. Näheres über die Gruben der Araber bei Linares ebendas. S. 436 u. 437.

2) Conde I. p. 285.

3) Murphy p. 267.

4) De gladiorum speciebus liber I ubi etiam de ferro. De arte ferri ita parandi, ut cujusvis gladii acies nec infringi, nec hebetari possit, lib. I. Casiri I. p. 356. col. 2.

5) Murphy Arabian Antiquit. of Spain. Pl. 47, 48. Pasqual de Gayangos Plans, elevations, sections and details of

Das Papier wurde in Spanien zuerst von den Arabern eingeführt, und indem sein Gebrauch und seine Zubereitung von hier aus nach und nach in andern Ländern Europas Eingang fand, wurden die Araber auch in dieser Beziehung die Vermittler zwischen dem Orient und Occident. Sie selbst hatten den Gebrauch desselben zunächst von den Persern gelernt. Von Samarkand, wo es in der Mitte des siebenten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung bekannt war, wurde es nach der Eroberung dieser Stadt von einem gewissen Jusuf Amru nach seiner Vaterstadt Mekka gebracht Hischd. 88, n. Chr. 706. Bald verbreitete es sich in alle von den Arabern eroberten Länder, namentlich nach Spanien. Hier wurde in dieser Beziehung am berühmtesten Xativa, das alte Saetabis, heutigen Tages San Felipe in Valencia, das, nach Edrisi, vortreffliches und unvergleichliches Papier lieferte (im J. 1051)[1]. Früher als in den übrigen westlichen Ländern wendete man, wie es scheint, in Spanien[2] statt der Baumwolle, der man sich bisher bedient hatte, den wohlfeilern Flachs an, den man hier in Menge zog[3]. Von Spanien verbreitete sich der Gebrauch und die Zubereitung des Papiers in andere westliche Länder[4].

the Alhambra, from drawings taken on the spot in 1834 by the late M. Jules Goury nad in 1834 et 1837 by Owen Jones Archt., with a complete translation of the arabic inscriptions, and a historical notice of the Kings of Granada, from the conquest of that City by the Arabs to the Expulsion of the Moors. Vol. I. London, Owen Jones 1842 gfo. The jar (la jarra) le vase. Plate 45.

1) Saetaba est urbs venusta. In ipsa praeterea conficitur papyrus praestantissima et incomparabilis. Clim. IV. P. I.

2) Das älteste Linnenpapier, das bis jetzt Spanien mit Zuverlässigkeit aufzuweisen vermag, ist freilich erst vom Jahre 1367. (Wehr Vom Papier S. 213.) Die spanischen Gelehrten aber behaupten ein weit früheres Vorkommen. Der Gegenstand ist noch keineswegs befriedigend erforscht.

3) Schon zu Plinius Zeiten war das spanische Linnen berühmt. Et Hispania citerior habet splendorem lini praecipuum etc. Hist. Nat. lib. 19. c. 2.

4) Casiri II. p. 9 u. I. p. 208. Masdeu XIII. p. 132. Murphy p. 268. Bei Wehr Vom Papier S. 145 u. ff. und in Ersch und Gruber Encyklopädie Art. Papier S. 86 u. ff. findet sich das auf Spanien Bezügliche zusammengestellt.

Nicht minder zeichneten sich die Mauren in Spanien in der Kunst, Leder zu bereiten, aus. Sie gerbten und färbten die Felle roth oder schwarz und gaben ihnen einen solchen Glanz, daß man, wie Casiri sich ausdrückt, sich darin wie in einem Spiegel besehen konnte[1]). Von Spanien aus wurde diese Kunst durch vertriebene andalusische Moslemen nach Maghrib gebracht, und noch lange schätzte man in dem Rufe des cordovanischen[2]) und maroccanischen Leders die Güte, die ihm einst die Mauren gegeben hatten[3]).

Wie sie in der Färbung und Glättung des Leders und Papiers[4]) kunstreich waren, so nicht weniger, wie es scheint, im Färben anderer Stoffe. Durch ihre Bekanntschaft mit der Cochenille[5]) und anderem Färbemittel, vielleicht auch mit dem Indigo[6]), erhielten ihre Wollentuche[7]) und Seidenzeuge erst ihren Werth und Glanz.

Die Einführung der Seidezucht und Seidefabriken in Spanien, die, nach den ersten sichern Nachrichten, in die Zeiten der Khalifen aus dem Hause Ommeije fällt[8]), war

1) ... ut omittam artificium aliud non minus admirandum, pelles videlicet concinnandi tingendique, quae sive rubri, sive nigri coloris, adeo nitent, ut ego ipse in illis veluti in speculo me non semel inspexerim. Casiri II. p. 9.

2) Murphy p. 268.

3) Noch jetzt „übertreffen die Ledermanufacturen in der Hauptstadt (von Marocco) Alles dieser Art, was man in Europa kennt; man bereitet dort Löwen- und Pantherhäute, weiß wie Schnee und weich wie Seide. Dies geschieht vermittelst zweier unbekannten Pflanzengattungen, die im Atlasgebirge wachsen, und denen man dort die Namen Tizra und Tasaja gibt, von denen aber genaue Kunde zu erhalten uns unmöglich war.“ Das Sultanat Moghrib-ul-Aksa oder Kaiserreich Marocco von J. Graberg von Hemsö, übersetzt von A. Reumont. Stuttg. 1833. S. 100.

4) Casiri l. c.

5) Coccum in ea reperias, quo bombycina tinguntur. Casiri II. p. 248.

6) Beckmann Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. IV. S. 507.

7) Masdeu XIII, 131. Murphy p. 267.

8) De l'introduction des procédés relatifs à la fabrication des étoffes de soie dans la peninsule hispanique sous la domination des

für die Halbinsel von großer Wichtigkeit, und ein Hauptverdienst, das sich die Araber um Spanien erworben haben. Mit China, wo die Seidezucht in so großem Maße und Umfange betrieben wurde[1]), früh bekannt und im achten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung in häufiger Berührung mit den Chinesen, konnten die Araber diesem Erwerbszweige nicht fremd bleiben, und als sie später in Spanien den lebhaften Verkehr mit dem Orient, mit Ägypten, Syrien und Persien, wie mit Griechenland[2]), wohin der Seidenbau bereits gedrungen war, fortsetzten, fanden sich Mittel und Wege genug, die Seideraupe und den sie nährenden Zweig in die warmen Gefilde Andalusiens und Valencias zu verpflanzen und für die Bedürfnisse ihrer starken Bevölkerung deren eigene Hände zu beschäftigen. Das neue Natur- und Kunsterzeugniß gedieh unter Iberiens Himmel und inmitten einer zahlreichen und gewerbsamen Bevölkerung so ausnehmend, daß unter Abderrahman III. das moslemische Spanien rohe Seide und Seidenstoffe in großer Menge selbst ausführte. Sie gingen namentlich nach Nordafrica und Griechenland, und byzantinische Schriftsteller, wie Leo Diakonus, erwähnen mehrmal der Vortrefflichkeit der auf der iberischen Halbinsel gefertigten Seidengewebe. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts war im moslemischen Spanien die Seidezucht in solchem Flor, daß, nach dem Berichte des berühmten Edrisi, der in jener Zeit die Halbinsel bereiste und im J. 1153 sein Werk schrieb, in dem Gebiete von Jaen allein über sechshundert Flecken und Weiler sich mit diesem Erwerbszweige beschäftigten[3]). Almeria und Lissabon, die um jene Zeit von den Christen erobert wurden[4]),

Arabes, etc. par M. le Vicomte de Santarem (Paris 1838) — ein Gelehrter, der unermüdlich fortfährt, zu den Verdiensten, die er sich um die Aufhellung der Geschichte seines Vaterlandes (Portugal) und der iberischen Halbinsel überhaupt erworben hat, neue hinzuzufügen.

1) Fr. Stüwe Die Handelszüge der Araber S. 218.

2) Conde I. 231, 268, 280 u. s. w. S über die gegenseitigen Gesandtschaften der Khalifen von Cordova und der Kaiser von Constantinopel Näheres weiter unten.

3) De Santarem a. a. O. S. 38.

4) Über Almeria s. Conde II. c. 41. p. 324 und über Lissabon s. des Verfassers Gesch. von Portugal I. S. 61 u. ff.

waren der Seidetücher wegen, die dort verfertigt wurden, weithin berühmt[1]). Ein Jahrhundert später finden wir in Granada die Seidezucht und Weberei noch in der schönsten Blüthe, von dem Beherrscher dieses Reiches, Aben-Alahmar, geschützt (um 1248) und so sehr vervollkommnet, daß die spanischen Gewebe den syrischen vorgezogen werden[2]).

Handel.

Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die bis ins Kleine getriebene Bearbeitung desselben (eine Ursache und Folge der dichten Bevölkerung), die große Thätigkeit und Betriebsamkeit dieser Bevölkerung in der Landwirthschaft wie in den Gewerben, neben der natürlichen Frugalität des Arabers mußten eine außerordentliche Masse von Natur- und Kunsterzeugnissen hervorbringen, die den eigenen Bedarf weit überstieg. Den Überfluß auszuführen, lud die Lage des Landes ein, seine zahlreichen Häfen, seine Küsten in der weiten Ausdehnung vom Osten bis zum Westen der Halbinsel. Leicht konnte der andalusische Moslem die Früchte seines Fleißes zum nahen Meere bringen und die Verbindung mit seinen Glaubensgenossen in den Ländern, die von demselben Meere bespült werden, zu Handelszwecken benutzen. So wurden Roheisen und Quecksilber, Perlen, Korallen und mehrere Arten edler Steine, Öl, Zucker, verschiedene edle Früchte und Gewächse, rohe Seide und Seidengewebe, Wollentücher, viele Waffengattungen ausgeführt. Die letzten namentlich gingen hinüber

1) Venerant ad eandem curiam (die roncalische Ebene im J. 1154) legati Januensium, qui non longe ante haec ipsa, captis in Hispania inclytis civitatibus, et in sericorum pannorum opificio praenobilissimis, Almaria et Ulyxibona, Saracenorum spoliis onusti redierant etc. Otto Frising. de gestis Frider. imp. c. 13 in Muratori, Rerum Ital. Script. Tom. VI. p. 712. Obgleich Serica sowohl baumwollene als seidene Gewebe bezeichnen (Wehr Vom Papier S. 141), so dürfen wir doch hier die letzteren annehmen, weil für die starke Seidenweberei auf der Halbinsel in jener Zeit noch anderweitige unzweifelhafte Zeugnisse sprechen.

2) Conde III. c. 6. p. 37. Vergl. auch Casiri II. p. 248.

nach dem nördlichen Africa, für welches Spanien ein wahres Zeughaus war[1]). Das gute Einverständniß, das die Khalifen von Cordova mit den griechischen Kaisern unterhielten, öffnete den spanischen Moslemen die Häfen des byzantinischen Reichs, zu dessen Luxus auch Spanien mit seinen edeln Natur- und Kunsterzeugnissen seinen Beitrag lieferte. Mit Ägypten und der Levante ward Tauschhandel getrieben[2]).

Landwirthschaft, Gewerbe und Handel waren die Quellen des arabisch-spanischen Nationalreichthums; aus ihnen schöpfte das Khalifat seine Bedürfnisse, seine Mittel[3]). Worin diese bestanden, und wie sie der Staat aufbrachte, bildet einen wichtigen Zweig seiner Verfassung und Verwaltung. Bevor wir aber diesen Theil näher betrachten, müssen wir dem Ganzen, der gesammten Verfassung und Verwaltung, und vor Allem den Grundlagen der islamitischen Gesetzgebung, auf welchen das Staatsgebäude des Khalifats und dessen Haushalt beruhte, unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

2) Staatswesen.

Gesetzgebung des Islams. Der Khalife; Insignien und Majestätsrechte desselben. Thronfolge. Die hohen Staatsbeamten; die Wesire; der Hadschib; die Emire. Besondere Verwaltungszweige und ihre Behörden. Die Moschee, die Stätte der Andacht, der Wissenschaft und des Rechts; Rechtsverfassung und Rechtspflege überhaupt. Polizei. Schaarwache. Finanzwesen; Verwaltung der Staatseinkünfte. Heerwesen.

Gesetzgebung des Islams.

Wie Mohammed Religionsstifter und zugleich Gesetzgeber war, so war auch der Koran Quelle und Grundlage der

1) . . . aus welchem sie Säbelklingen, Schilde, Harnische, Panzer, Sturmhauben und Säbelgefäße erhielten. Cardonne I. p. 225.

2) Die Araber machten sich, zu Finanz- und Verwaltungszwecken, wohl bekannt mit dem Landes- und Nationalreichthum. Schon der Statthalter El Samahh schickte dem Khalifen eine genaue Beschreibung der Halbinsel, ihrer innern Hülfsmittel für Ackerbau und Handel, ihrer Erzeugnisse und Bevölkerung ein. S. Bd. I. S. 280.

3) Cardonne I. 224, 225. Murphy 271, 272.

Religion und zugleich der Gesetzgebung im ganzen Umfange des häuslichen, bürgerlichen und staatlichen Lebens. Er war und blieb die heilige Schrift des Islams, wie auch im Wechsel der Zeiten und in den verschiedenen Zonen die Ansichten sich ändern mochten, und das Leben mit seinen unabweisbaren Anforderungen und Bedürfnissen dem strengen Gesetze manche Zugeständnisse abnöthigte; er ward in Cordova wie in Mekka als Gottes Wort geachtet, und die Zeit wob den Heiligenschein, der ihn umgab, nur um so dichter.

Die zweite Quelle und Grundlage der islamitischen Gesetzgebung war die Sunna, oder die geschriebene Überlieferung, welche die Reden und Handlungen des Propheten, Alles, was er sprach und worüber er schwieg, was er that und zu thun unterließ, in sich begreift. Von den frühesten Zeiten des Islams an wurden die Reden und Handlungen des Propheten von seinen Jüngern sorgfältig gesammelt, aufbewahrt, und mit den Zeugnissen der Gewährsmänner von Geschlecht zu Geschlecht überliefert[1]). Die ersten Bürgen der Überlieferungen sind die Gefährten Mohammeds, seine Frauen und die ersten Khalifen, und der Stammbaum der Traditionen bildete einen wichtigen Zweig des theologischen Studiums. Die Sunna, allen Gläubigen zur schuldigen Befolgung und Nachahmung als Richtschnur aufgestellt, enthält manche edlere Aussprüche des Propheten als der Koran; sie hat, bemerkt Döllinger[2]) mit Recht, jedenfalls den Vortheil gewährt, die engen Schranken der koranischen Gesetzgebung in einigen Puncten zu erweitern, und so mag es geschehen sein, daß auch erst später gebildete Lebensverhältnisse und rechtliche Zustände durch Mohammeds vermeintliche Autorität befestigt und für rechtmäßig erklärt wurden.

Der Koran und die Sunna waren und blieben die Urquellen der mohammedanischen Gesetzgebung.

Später kamen hinzu: die Idschmaa oder die allgemeine Übereinstimmung, d. i. die Meinungen und Auslegungen der

1) Hammer in den Fundgruben I. S. 145.

2) Mohammeds Religion nach ihrer innern Entwicklung und ihrem Einflusse auf das Leben der Völker S. 10.

Jünger des Propheten und seiner vier ersten Nachfolger, die Decrete der orthodoxen Imame; endlich die Kias oder die Analogie, d. i. die Entscheidungen der Imame und Gelehrten des Islams in ähnlichen Fällen, im Geiste der drei vorhergehenden Quellen, vom zweiten Jahrhundert der Hidschret an [1]).

Auf dem Koran und der Sunna, auf den nach diesen gegebenen Decreten und der abgeleiteten Analogie gründen sich die Religionslehre und Rechtslehre des Islams, in welche die islamitische Gesetzwissenschaft zerfällt. Von diesen vier Grundpfeilern des Islams sind in den Augen des gläubigen Moslem die beiden ersten das unmittelbare Werk göttlicher Sendung und Eingebung, die beiden andern dagegen das Ergebniß der Entscheidungen der Imame; die ersten enthalten Gottes und des Propheten Wort, die beiden andern die Meinungen kanonischer Imame, die aus jenen abgeleiteten Urtheile gesetzkundiger Gottes- und Rechtsgelehrten späterer Zeit [2]).

Der Khalife.

Wie Mohammed als Religionsstifter, Gesetzgeber und Beherrscher seiner Anhänger die höchste religiöse und politische Gewalt in seiner Person vereinigte, so waren auch die Khalifen, d. i. die Nachfolger des Propheten, die alleinigen Inhaber der höchsten Gewalt des Islams, zugleich Imame und Emire, oberste Religionsvorsteher und Träger der höchsten weltlichen Gewalt. Sie waren die Quelle jeder religiösen und politischen Autorität, und so lange die Macht der Khalifen noch ungebrochen war, fand wohl eine Sonderung und Delegirung der weltlichen und geistlichen Gewalt an Andere und Verschiedene statt, aber in der Person des Khalifen blieben jene Eigenschaften vereinigt, die Gewalten ursprünglich; er war und blieb als Imam und Emir (Emir ol-Mumenim, d. i. Fürst der Gläubigen) das Oberhaupt im Geistlichen und Weltlichen.

1) Hammer Des osman. Reiches Staatsverfassung S. 4.

2) Hammer Fundgruben a. a. O. und Encyklopädische Übersicht der Wissenschaften des Orients S. 665 u. ff.

Dem gemäß und nach dem Ausspruche Mohammeds, daß eine Scheide nicht zwei Schwerter fasse, musste das Khalifat ein einziges und untheilbares sein. Ein Gott und Ein Schatten Gottes auf Erden, der Imam; darum wurde, nachdem die politische Einheit des Khalifenreichs durch die Entstehung neuer islamitischer Staaten und Herrscherfamilien gespaltet worden, selbst von diesen die Oberhoheit des Khalifen längere Zeit anerkannt.

Schon Mawerdi († 1058) unterscheidet zwischen der aufgetragenen (delegirten) und an sich gerissenen (usurpirten) Emirschaft. „Wenn der Khalife einen Emir über ein Land einsetzt, so ist diese Emirschaft eine zweifache: die allgemeine und besondere (d. i. die landesherrliche und statthalterische); jene, die allgemeine, ist aber zweifach: entweder die freiwillige, durch Wahl übertragene, oder die durch Gewalt usurpirte“ [1]). Ähnlich drückt sich in Betreff der Imamschaft Ibn Dschemaat aus [2]) und bemerkt später: „Wenn der Khalife die allgemeine Verwaltung an Sultane oder Könige überträgt, wie dies in unsern Zeiten gewöhnlich ist, so ist dieser befugt Befehlshaber und Richter anzustellen, die Leitung der Truppen, die Verwaltung der Güter und Verwendung des Staatsschatzes und die Führung des Krieges zu besorgen. Er wird geachtet wie der Khalife (die Abstammung ausgenommen), denn er ist der Stellvertreter desselben. Wenn sich Einer mit Gewalt der Herrschaft bemächtigt, muß ihm der Khalife die Geschäfte derselben übertragen, und das Volk zum Gehorsam desselben einladen, um größeres Unheil oder Spaltung zu verhindern. Durch diese Übertragung wird die Verwaltung (des Usurpators) gültig.“

Nach dieser Lehre des islamitischen Staatsrechts war die oberste Herrschergewalt eine dreifache: die ursprüngliche und legitime des Khalifats, die übertragene oder die entrissene Emirschaft. Die erste ruhte nach den vier ersten Khalifen nur in den Familien Ommeije und Abbas, deren jede sich in zwei

1) Mawerdi bei Hammer, über die Länderverwaltung unter dem Khalifate S. 175.

2) A. a. O. S. 176.

Zweige theilte: die Ommeije in Syrien und die Ommeije in Spanien; die Beni Abbas in Irak und die Beni Abbas in Ägypten[1]).

Der Gründer des Hauses der Ommeije in Spanien, Abderrahman I., begnügte sich mit dem einfachen Titel Emir, und überließ dem in Bagdad residirenden Khalifen den üblichen Beinamen Emir ol-Mumenim (Fürst der Gläubigen); nach Novairi ließ er sogar in den ersten zehn Monaten nach seiner Ankunft in Spanien das Kanzelgebet für Manßur halten[2]). Erst der achte Herrscher aus dieser Familie, Abderrahman III., nahm, nachdem die Ommeije in Spanien, nach Abulfeda, bis dahin einfach Emire genannt worden, den dem Khalifentitel eigenen Beinamen Emir ol-Mumenim an[3]). Von einer Abhängigkeit der spanischen Khalifen von den morgenländischen war längst keine Rede mehr.

Insignien und Majestätsrechte des Khalifen.

Ibn Chaldun zählt dahin: erstens die Musikkapelle[4]); zweitens die Fahnen, frühe schon durch ihre Farbe oder An-

1) Die Khalifenschaft der Familie Obaids, d. i. der Fatimiten, ist im Osten nie als gesetzmäßig anerkannt worden, weil ihre Abstammung vom Hause Ali's nur eine angebliche war. Hammer a. a. O. 179.

2) S. dieser Geschichte von Spanien ersten Band S. 351.

3) Primus inter principes Andalusiae Ommiadicos, qui titulum Califis proprium, Emir el Mumenim sibi arrogavit. Nam antea simpliciter privatim publicoque Emiri et filii (i. e. posteri) Califarum salutabantur. Abulfeda II. ad an. H. p. 471. Conde II. c. 68. p. 359. Murphy p. 96.

4) Die Wirkung des Gesanges der Kameeltreiber auf das Kameel, die der Trompeten auf das Pferd sei bekannt, bemerkt derselbe Schriftsteller; deshalb hätten die Perser in ihren Schlachten immer musikalische Instrumente und nicht blos Trommeln und Pfeifen mit sich geführt. Von den Persern überkamen diese Instrumente die Araber. Wie sehr die Musik am Hofe der Ommeije in Spanien geliebt war, wie Abderrahman II. einen berühmten Tonkünstler aus dem Orient nach Cordova berief, und dieser hier viele Schüler bildete, ist oben angeführt worden. Ob aber die Unterhaltung von Musikern am Hofe ein Prärogativ des Khalifen war, ist schwer zu ermitteln. Nirgends findet sich jedoch eine Andeutung, daß auch Große und Vornehme Musiker unterhielten.

zahl die verschiedenen Herrscherfamilien wie die Heerabtheilungen bezeichnend; drittens den Thron, zuerst von Moawia eingeführt; die moslemischen Herrscher im Osten und Westen ahmten hierin die byzantinischen und persischen Kaiser nach; viertens die Münze, nach dem Freitagsgebet das vornehmste Majestätsrecht des Islams; fünftens den Ring. Schon Mohammed siegelte mit den Worten: „Mohammed der Prophet Gottes". Moawia führte den Diwan des Siegels ein, d. i. der Staatskanzlei, deren Verrichtung darin bestand, den Namenszug des Khalifen den Befehlen beizusetzen, um die Verfälschung derselben zu verhindern [1]). Sechtens gehört dazu der Saum (Tiraz). Die persischen Könige ließen in den Stoff ihrer Kleider ihre Bildnisse einwirken, an deren Stelle die moslemischen Herrscher ihre Namen mit glückbringenden Worten und Segenssprüchen setzen ließen. Unter den Dynastien der Ommeije und Abbasiden behandelte man dies als einen Gegenstand von großer Wichtigkeit. Die Werkstätten, in denen der Tiraz und Stoff der Gewande gefertigt wurde, „die Werkstätten des Tiraz", waren in dem Palaste des Khalifen selbst und der Aufseher über alles darauf Bezügliche wurde von dem Khalifen nur aus seinen vertrautesten Dienern gewählt. Die Ommeije in Spanien ahmten darin ganz die Khalifen im Osten nach [2]). Siebenten die Zelte. Achtens die Maksura, jenes abgesonderte Gemach in der Moschee, das Moawia zuerst sich einrichten ließ, um sich gegen meuchelmörderische Angriffe zu sichern, und das seitdem ausschließlich für den Khalifen bestimmt blieb. Neuntens die Rednerbühne (Minber) und die Anrede am Freitage (Chutbe). Die ersten Khalifen verrichteten selbst das Amt des Imams uud Chatibs, d. i. sie standen dem fünfmaligen Gebete in der Moschee vor und redeten das Volk am Freitage an. Als die Khalifen die Vorsteherschaft des Gebetes und die Anrede des Volkes Andern übertrugen, ward die erhöhte Rednerbühne, die unter den Dynastien Ommeije und Abbas in Gewohnheit gekommen war,

1) Weiteres s. unten: „Der Staatssecretair".

2) Ibn Chaldun in der Chrestomathie arabe par S. de Sacy T. II. p. 287.

blos für den Chatib bestimmt, welcher von derselben jeden Freitag den Namen des regierenden Fürsten nach denen des Propheten und seiner Familie verkündete. Diese jeden Freitag wiederholte Verkündung ist das erste Majestätsrecht des Islams, sowie die Münze das zweite[1]).

Die Thronfolge.

Der Islam ermangelte eines Grundgesetzes der Thronfolge, das bei den eigenthümlichen Eheverhältnissen der Khalifen um so nöthiger erschien und dessen Mangel so oft, weit mehr jedoch im Orient als im Occident, die Quelle wahrer Ströme von Bürgerblut wurde. Mohammed hatte weder einen Nachfolger ernannt, noch die rechtmäßige Erbfolge gesetzlich bestimmt, und nachdem dies auch unter den vier ersten Nachfolgern des Propheten unterblieben war[2]), wurde dadurch nach Alis Tod die große religiöse und politische Spaltung des Islams in die Anhänger der Familie Mohammeds und des Hauses Moawia veranlasst. Im letzteren Hause ging unter den ersten drei Khalifen die Herrschaft in ununterbrochener Erbfolge vom Vater auf den Sohn über, und Moawia machte aus dem Khalifenthum, das vor ihm ein Wahlreich war, insofern ein Erbreich, als er das Heer zwang, noch bei seinen Lebzeiten seinem Sohne Jesid als Nachfolger zu huldigen[3]). Später sprang die Erbfolge in Merwan auf die Seitenlinie, und die Reihe seiner vier Enkel, der Söhne Abdolmeleks, wurde wieder durch die Regierung des Sohnes Merwans (Omar Abdolasis) unterbrochen.

So wenig unter den Khalifaten der Beni Ommeije und Beni Abbas im Osten ein Grundsatz der rechtmäßigen Thronfolge aufgestellt war, ebenso wenig unter den Ommeije in Spanien; doch wurde es hier herrschender Brauch, daß der

1) Hammer über die Länderverwaltung S. 185.

2) Als man Omar fragte, warum er seinen Nachfolger nicht selbst bestimme? sagte er: „Ich kann mir nicht herausnehmen, was der Prophet selbst nicht gethan."

3) Abulfeda I. S. 372.

Vater einen seiner Söhne zum Nachfolger ernannte und noch bei seinem Leben ihm huldigen ließ. So ernannte Abderrahman I. seinen Sohn Hischam I. zum Thronfolger; aber er zog ihn seinen beiden ältern Söhnen vor, sei es nun wegen der Leutseligkeit, Tugend und Rechtlichkeit, die er immer bewiesen, oder weil der Emir von Hischams Mutter, der Sultanin Howara, dazu beredet worden war[1]). Hakem I., Abderrahman II., Mohammed I., Mondhir folgten ihren Vätern auf dem Throne[2]). Vom letztern sprang die Nachfolge auf seinen Bruder Abdallah über[3]), von diesem auf dessen Enkel Abderrahman III., und lenkte dann in Hakem II. wieder in die gewöhnliche Reihe vom Vater auf den Sohn ein. Nachdem die Thronfolge unter dem unmündigen (und später untüchtigen) Hischam wiederholte Stöße erlitten, wurde sie das Ziel und Spiel der Parteien und zuletzt eine der Ursachen des Verfalls der Ommeijeherrschaft und der Auflösung des Khalifats.

Zur Huldigung des Thronfolgers wurden die höchsten Beamten des Reiches und der Provinzen versammelt. Als Abderrahman I. seinen Sohn Hischam feierlich zum Thronfolger zu ernennen beabsichtigte, berief er die Walis der sechs Kriegsbezirke Toledo, Merida, Zaragoza, Valencia, Granada und Murcia, zwölf Statthalter der vornehmsten Städte und die vierundzwanzig Wesire derselben nach Cordova, und als sie im Alkassar versammelt waren, erklärte er in Gegenwart des Hadschib, des Kadi der Kadis, der Chatiben, der Staatssecretaire und Staatsräthe seinen Sohn Hischam zum Wali Alahdi oder künftigen Nachfolger des Reiches. Alle anwesenden Walis und Wesire leisteten den Eid der Treue und des Gehorsams dem Emir Abderrahman auf Lebenszeit, und, nach dieser, seinem Sohne Hischam, dem erklärten Nachfolger im Reiche; auf sein Geheiß ergriffen alle die Hand des Prinzen Hischam[4]).

In späterer Zeit folgten der feierlichen Erklärung Fest-

1) Conde II. c. 24.
2) Conde II. c. 29, 36, 46 u. 57.
3) Conde c. 60.
4) Conde II. c. 24. p. 212.

lichkeiten und öffentliche Spenden. So gab Abderrahman II., als er seinem Sohne Mohammed huldigen ließ, den Walis der Provinzen glänzende Gastmahle, vertheilte Pferde und Waffen unter die Hauptleute und beschenkte seine Leibwachen mit kostbaren Kleidern. In allen Städten des Reiches wurden die Armen reichlich mit Almosen unterstützt, und selbst die entlegensten und kleinsten Aldeas theilten den Jubel der Hauptstadt und erfreuten sich der Freigebigkeit des Emirs[1]).

Besonders feierlich war die Huldigung Hakems II. Zunächst dem Throne standen seine Brüder und Verwandten, dann folgten die Anführer der slavischen, wie der andalusischen und africanischen Leibwachen. Dem Khalifen gegenüber standen die hohen Reichsbeamten, der Hadschib und die Wesire. Den zweiten Saal umgab die slavische Leibwache in zwei Reihen, in der einen Hand die entblößten Schwerter, in der andern die großen Schilde. Die weiß gekleideten schwarzen Slaven mit ihren Streitärten auf den Schultern bildeten zwei andere Reihen. Im äußern Hofe waren die übrigen andalusischen und africanischen Leibwachen aufgestellt, prächtig gekleidet und mit glänzenden Waffen, die weißen Slaven mit den Schwertern in der Hand[2]).

Die hohen Staatsbeamten.

Zunächst dem Throne des Khalifen, des Inhabers der höchsten und unbeschränkten Gewalt, finden wir frühzeitig hohe Beamten, die nicht etwa blos besondern Zweigen der Staatsverwaltung vorstehen, sondern denen der Khalife einen Theil seiner unbeschränkten Gewalt übertragen hat, sei es nun in der Reichs- oder in der Provinzialverwaltung; wir finden andere mit besondern wichtigen Functionen bekleidet, die im Wechsel der Zeiten und Dynastien an Bedeutsamkeit bald steigen, bald sinken, und deren Stellung auf eben diese Functionen mächtig einwirkt, so weit selbst, daß das ursprüngliche Amt in Unbedeutendheit ausläuft und fast in Vergessenheit

1) Conde II. c. 46. p. 284.
2) Conde II. c. 88. p. 456.

geräth, während der Beamte, über seine anfängliche Bestimmung weit hinaussteigend, die umfassendste Gewalt und einen tiefeingreifenden Einfluß in der Staatsregierung, wie am Khalifenhofe gewinnt. Ehe wir die hohen Ämter sich sondern und bestimmter entwickeln sehen und die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung ins Auge fassen, müssen wir vorerst einen Blick auf jene Beamten werfen, welche die unbeschränkte Gewaltfülle des Khalifen und die beschränkte ausübende Gewalt der niedern Beamten in den besondern Verwaltungszweigen vermittelten. Vor allen erscheint der Wesir als der oberste verantwortliche Träger aller Lasten der gesammten Staatsverwaltung, als der unumschränkte Gewaltige des Khalifen, des Schattens Gottes auf Erden. Seine Stelle ist im Osten uralt.

Die Wesire. Der Hadschib.

Das Wort Wesaret (Wesirschaft) kommt, nach Ibn Dschemaat, vom Worte Wisr, welches die Last bedeutet[1]). Der Wesir trägt die Last des Reiches, die er von den Schultern des Imams oder Sultans auf die seinigen nimmt.

Die Wesirschaft war zweierlei: die der Übertragung und die des Nachdrucks. Vermöge der ersten übertrug der Imam oder Sultan alle Geschäfte dem Urtheil und der Ausfertigung des Wesirs; er bekleidete ihn mit unumschränkter Vollmacht zur Ernennung der Richter, Befehlshaber und Statthalter, zur Regulirung des Heeres, Verwendung des Geldes, Sendung von Truppen und andern Geschäften der Herrschaft. Der Wesir des Nachdrucks vollzog das, was ihm der Khalife auftrug, mit Nachdruck, führte dessen Befehle aus, berichtete aber an denselben über die Anstellung der Statthalter und Befehlshaber, über die Rüstung und Sendung der Truppen und andere Geschäfte der Herrschaft, ohne darüber unumschränkte Gewalt zu besitzen; er trug blos dem Khalifen vor, was er für das Beste hielt[2]).

1) Noch andere Ableitungen s. bei Hammer, über die Länderverwaltung S. 166.

2) Wörtlich nach Ibn Dschemaat.

Dem Wesir des Nachdrucks war nicht erlaubt, Abgesetzte anzustellen oder Angestellte abzusetzen. Dem Wesir der Übertragung hingegen war dies erlaubt; nur nicht solche, die der Imam selbst angestellt hatte. Jenem war nicht gestattet, aus eigener Macht oder im Namen des Khalifen anders als auf Befehl desselben etwas auszufertigen; dem Wesir der Übertragung dagegen war erlaubt, aus eigener Machtvollkommenheit in seinem und des Khalifen Namen Ausfertigungen zu machen, und diese mussten angenommen werden. Wenn der Khalife einen Wesir des Nachdrucks absetzte, so wurde deshalb keiner der Statthalter abgesetzt; wenn er aber den Wesir der Übertragung absetzte, so fielen mit demselben auch die Beamten des Nachdrucks. Diesem stand es frei, einen Stellvertreter (Naib) zu ernennen; jenem war dies nicht erlaubt[1]).

Da die ganze Verwaltung des Reiches und des Hofes auf der obersten Leitung des Heeres, der Finanzen, das Staatssecretariats und der Oberstkämmerschaft beruhte, sagt Ibn Chaldun, so wurden auch diese vier obersten Träger der Last des Reiches und des Hofes im Osten mit dem Ehrentitel Wesir benannt. Ali und Ebubekr waren, nach ihm, die Wesire des Propheten; später zeigte der Mord Omars und Osmans die Nothwendigkeit des Kämmereramtes. Unter den Khalifen des Hauses Abbas waren alle höchsten Ämter des Schwertes und der Feder, das Staatssecretariat sowohl als das Kriegs- und Finanzministerium in den Händen des Wesirs.

Zu Anfang der Regierung der Beni Ommeije in Spanien behielt das Wort Wesir seine volle Kraft in der Person des obersten Reichsverwesers; dann wurden aber die Gewalten der Verwaltung getheilt und jedem Inhaber derselben der Titel Wesir beigelegt. So hieß der Finanzminister Wesir, der Staatssecretair Wesir, der Commissair zur Anhörung der Beschwerden Wesir, der Aufseher über die Grenzfestungen Wesir. Es ward ihnen ein mit Tapeten belegtes Haus angewiesen, in welchem sie täglich zusammenkamen und die Befehle des Khalifen in Vollziehung setzten. Den Titel Wesir führte auch der Oberstkämmerer, dessen Versammlung über die aller an-

1) Wörtlich nach Mawerdi.

dern erhöht ward. Dieser stieg in Spanien bald vor allen andern zur höchsten Gewalt empor, so daß die Könige der einzelnen Dynastien der Städte sich dieses Titels rühmten. Wie hoch die Macht des Hadschibs in Andalusien gestiegen war, beweist die Geschichte durch Ibn Dschedir und Mansur Ibn Ebi Aamir, welche sich unter diesem Titel der höchsten Macht bemächtigten. Unter der Regierung der Beni Ommeije führte der Hadschib auch den Titel: Inhaber der beiden Wesirschaften, nämlich des Schwertes und der Feder.

Die Mowahidin hatten anfangs keinen andern Titel für die höchste Staatswürde als den des Wesirs, welcher der Staatssecretair und Finanzminister war. Er befasste sich mit allen Geschäften der Finanz; hernach aber ward dieser Titel allen Verwandten der herrschenden Familie beigelegt, und der Titel Hadschib verscholl. Zu Ibn Chalduns Zeit hießen in Andalusien die Finanzminister Wekil; nur der mit der höchsten Aufsicht der Staatsverwaltung und des Staatssecretariats Beauftragte hieß Wesir, und der Khalife setzte seine Handschrift den Staatsschreiben selbst bei[1]).

Der Staatssecretair.

Ursprünglich wählten die Khalifen die Staatssecretaire wegen der Wichtigkeit des Dienstes aus ihren nächsten Verwandten (so Osman seinen Neffen Merwan Ben Hakem[2])). Später wurde dieses Amt dem der Sprache Kundigsten verliehen[3]). So ernannte Merwan, der letzte Khalife der Dynastie Ommeije, zum ersten Staatssecretair den als Stylisten und Schönschreiber berühmten Abdolhamid, der, ursprünglich Knabenlehrer, in der arabischen Literaturgeschichte als der erste Verfasser schön abgefasster Schreiben[4]) genannt wird. Was

1) Ibn Chaldun a. a. O. S. 169.

2) Abulfeda I. S. 278.

3) Ibn Chaldun a. a. O. S. 145.

4) Der Wesir Ibn ol-Amid gilt für den letzten. Hammer, nach Ibn Kesir, im Gemäldesaal II. 146, und derselbe, über die Länderverwaltung S. 215.

Abdolhamid als Staatssecretair in seinem berühmten Sendschreiben an die Secretaire[1]), unter welchen hier offenbar alle Staatsbeamten, welche die Feder führten, nach morgenländischer Bezeichnungsart „die Herren der Feder" (im Gegensatze „der Herren des Schwertes") begriffen wurden, neben den Verwaltungsgrundsätzen und Verhaltungsregeln so nachdrücklich jenen empfiehlt, das Studium des Korans und der Überlieferungswissenschaften, der Geschichte der Araber und Perser, das Eindringen in die Feinheiten der Gedichte, die Kunst des Schönschreibens und Fertigkeit im Rechnen, das waren vor Allem Erfordernisse des Staatssecretairs. Unter der Regierung der Beni Abbas stand dieses Amt im höchsten Ansehen[2]).

„Der Staatssecretair fertigte die Staatsschreiben aus, schrieb ans Ende derselben seinen Namen und siegelte sie mit dem Siegel des Herrschers, auf welchem der Name desselben eingegraben war"[3]). In der Folge wurden die Staatsschriften im Namen des Sultans erlassen und der Staatssecretair setzte den Namenszug desselben bei. Noch später sank das früher so hohe Ansehen dieses Beamten, als die Wesire und Kämmerer sich der Geschäfte bemächtigten. Die Staatsschriften und Befehle erhielten in dieser Zeit ihre Gültigkeit nur durch die Fertigung des Sultans und die Unterschrift der Wesire; das Amt der Staatssecretaire beschränkte sich darauf, den Namenszug des Sultans beizusetzen[4]). Unter der Regierung der Ommeije in Spanien erhielt, als die Gewalten der Verwaltung getheilt wurden und man jedem Inhaber derselben den Titel Wesir beilegte, auch der Staatssecretair diesen Titel[5]).

1) Übersetzt und abgedruckt bei Hammer am letztgenannten Orte S. 207 bis 216.

2) Der Staatssecretair Dschaafer fertigte die Befehle Harun Raschids auf die Bittschriften aus. Da dieselben die reinste Beredtsamkeit hauchten, pflegten die Liebhaber der Beredtsamkeit dieselben als Muster zu studiren, und zahlten gern für jedes von Dschaafer ausgefertigte Stück ein Goldstück. Ibn Chaldun.

3) Ibn Chaldun a. a. O. S. 145.

4) Hammer a. a. O.

5) Ibn Chaldun a. a. O. S. 169.

Aber seine Würde ward weit überflügelt von der des Oberstkämmerers, des gleichfalls Wesir genannten Hadschibs, „dessen Versammlung über die aller andern erhöht ward", und zur Zeit des großen Almanßur schrieb dieser allmächtige Hadschib dem Staatssecretair ebenso Befehle vor, wie dies in der Dynastie der Beni Haffs zu Tunis geschah[1]).

Die Emire.

Emir, d. i. der Befehlshaber, der Fürst, wird in zweifacher Bedeutung genommen, in der weitesten als Landesfürst, gleichbedeutend mit dem obersten Imam, dem Khalifen und Sultan, in der besondern Bedeutung als Statthalter oder Feldherr. Hier ist nur von den Emiren, den Statthaltern des Landes und Befehlshabern des Heeres die Rede.

Die besondere Emirschaft begreift die hohen Staatsämter der innern Verwaltung, die des Kriegswesens, der Finanzen in sich. Sie ist auf die Leitung der Truppen, die Regierung der Unterthanen, den Schutz des Landes des Islams und die Ehre des Harems beschränkt, sagt Mawerdi. Sie muß sich nicht in die Gerichtsbarkeit, in die Eintreibung der Steuern und Almosen einmischen, sondern befasst sich nur mit der Aufrechthaltung der Gesetze und Vollziehung der gesetzlichen Strafen.

Dem Sultan liegt ob, bemerkt Ibn Dschemaat, dem Emir an Unterhalt und Länderein auszusetzen, was zum anständigen Unterhalte für ihn, sein Haus, seine Familie und seine Lastthiere geeignet ist; dem Emir hingegen liegt ob, den Zustand der ihm anvertrauten Truppen zu untersuchen, und für den Unterhalt der ihm untergebenen Mannschaft, für ihre vollständige Rüstung und Vorbereitung zum heiligen Kampfe, für gute Waffen und Pferde, für die Übung in der Reitkunst, für den Unterricht der Pferde und das Wettrennen derselben, für die Übung im Pfeilschießen, im Lanzenwurf und Stoß u. dergl. Sorge zu tragen. Die dem Emir untergebene Mannschaft hingegen muß seinen Befehlen gehorchen und demselben unterthänig sein, bei ihm sich Rath holen und seinem Urtheile

1) Derselbe S. 146.

folgen, so daß das Wort versammelt und die Meinungen einstimmig seien[1]).

Der Prophet schon übertrug Emiren den Befehl über die Länder. Als er von der letzten Wallfahrt nach Medina zurückgekehrt, ernannte er zum ersten Befehlshaber Mekkas, unter dem Titel Emir, den Annab Ben Esid. Er setzte Emire zur Sendung von Truppen und zur Führung der Streifzüge und gab denselben Fahnen. So ertheilte er seinem Oheime Hamsa den Befehl über einen Streifzug und gab ihm eine Fahne. Dieser war der erste Emir im Islam und dies war die erste im Islam aufgesteckte Fahne[2]). Die ersten Emire Kufas, Syriens, Ägyptens, der neu eroberten Länder, bestellte der zweite Khalife Omar, der eigentliche Gründer der Staatsgewalt des Islams[3]). In der Folge führten die Statthalter gewöhnlich den doppelten Namen Wali, d. i. Statthalter, oder Aamil, d. i. Werkführer[4]), und seltener wurden sie blos Emire, d. i. Befehlshaber, oder Naibe, d. i. Stellvertreter genannt. In der Geschichte der Ommeije in Spanien werden Emire als Statthalter oder Walis und als Befehlshaber einer Abtheilung des Heeres oder Anführer eines besondern Streifzuges erwähnt.

Übergang zu den besondern Verwaltungszweigen und ihren Behörden.

Die Ämter und Würden, welche wir beim Untergange der Dynastie der Ommeije im Osten, im hundertunddreißigsten Jahre nach der Stiftung des Islams vorfinden, sind nach

1) Ibn Dschemaat a. a. O. S. 165. Siehe auch das vortreffliche Sendschreiben, in welchem Tahir Ben Husein, der Feldherr Mamun's, seinen vom Khalifen zur Statthalterschaft Ägyptens und Nakkas ernannten Sohn Abdollah in den Pflichten der Statthalterschaft unterweist, bei Hammer a. a O. übersetzt, Anhang III. S. 216.

2) Ibn Dschemaat S. 163.

3) Alidede's Ewail a. a. O. S. 3 u. 249.

4) Das letztere Wort wird oft von arabischen Schriftstellern als gleichbedeutend mit Wali gebraucht, bezieht sich aber, genau genommen, zunächst auf die Eintreibung der Steuern. S. Hammer a. a. O. S. 16.

dem Khalifen die Emire desſelben, welche entweder Emire des Heeres oder der Länder, d. i. Statthalter, waren; der Richter (Kadhi), der Secretair (Katib), der Kämmerer (Hadſchib) und der Oberſt der Sicherheitswache (Shahib eſch-ſchorta). Neben dieſen Ämtern beſtanden bereits die vier Diwane: der Diwan des Heeres, in welchem die Verzeichniſſe der Truppen und ihres Soldes gehalten und geprüft wurden; der Diwan der Steuern und Abgaben, der Diwan der Verwaltung der Wakfe (frommen Stiftungen) und Pachten, alle drei ſchon von Omar errichtet; endlich der Diwan des Siegels, oder die Controle des Schatzes, welchen erſt Moawia eingeführt hatte[1]).

Bei den Herrſchern der Ommeije in Spanien waren die Behörden für die Truppen, für die Ausfertigung der Schreiben (die Staatskanzlei), für die Buchhaltung der Finanzen, „das Schwert, die Feder und das Geld, die drei Säulen des Staates", ebenfalls von einander getrennt[2]).

Nach dieſer Kenntnißnahme der hohen Staatsämter und Würden, wie der allgemeinen Behörden können wir nun den beſondern Zweigen der Staatsverwaltung näher treten, und ſtellen uns ſogleich in den Mittelpunct der verſchiedenen Verwaltungszweige und ihrer Behörden, der Religionsübung und Lehrthätigkeit, indem wir uns im Geiſte an die Hauptmoſchee in Cordova verſetzen.

Die Moſchee, die Stätte der Andacht, der Wiſſenſchaft und des Rechts.

Wir finden an der Hauptmoſchee von Cordova Kadi und Mufti, Aalimen oder Ulema, d. i. Befliſſene der Wiſſenſchaft (Ilm), Fakihe oder Fukeha, d. i. Gelehrte des Rechts (Fikh)[3]), Vorſteher (Imame, Vorbeter) und Ausrufer (Mueſin) des Gebets, Kanzelſprecher (Chatib) und Prediger (Scheiche), endlich Leſer und Bewahrer des Korans und der Sunna

1) Hammer a. a. O. S. 15.
2) Ibn Chaldun a. a. O. S. 135.
3) Conde II. c. 47.

(Mohaddis): eine Körperschaft, welche bestimmt war, theils Recht zu sprechen und über das Gesetz zu entscheiden, theils die Andachtsübungen zu leiten, theils die Wissenschaften zu lehren. Diese Diener der Moschee, Dschami, d. i. der Sammelnden, welche die Gläubigen zur Andacht sammelt, des würdigsten Ortes, wo neben der Übung der Andacht auch Recht gesprochen und die Wissenschaft gelehrt wurde, theilte man später in drei Classen von Beamten, die Diener des öffentlichen Rechts, der öffentlichen Andacht und der Wissenschaft, oder das Richteramt, den Priester- und Lehrstand. Alle drei wurden unter dem Titel der Ulema im weitesten Sinne zusammengefaßt, während im engern Sinne nur die Gesetzgelehrten darunter verstanden, und unter der Benennung Kadha, d. i. Richteramt, neben den Rechtsgelehrten auch die Diener der öffentlichen Andacht und der Wissenschaft mitbegriffen wurden[1]).

1) Die Diener der Moschee, der öffentlichen Andacht.

Ihre Einsetzung ist so alt als der Islam, indem der Prophet als Vorbeter der Gemeine selbst Imam war. In frühester Zeit war dieser zugleich Prediger und Kanzelsprecher; aber bald wurden beide Ämter getrennt. An jeder großen Moschee predigte der Prediger (Wais oder Scheich) von der Predigtkanzel (Kursi); der Kanzelsprecher sprach alle Freitage die feierliche Anrede (Chutbe) auf den Namen des Khalifen. Von den Minaren, d. i. den Thürmen, erscholl der Ausruf des Gebets durch die Gebetausrufer (Muesine); von den Minbaren, d. i. den Rednerkanzeln, der Name des Khalifen[2]).

2) Die Lehrer der Moschee.

Die Ulema und Fukeha, d. i. die Gesetz- und Rechtsgelehrten der Moscheen[3]), die Leser und Bewahrer des Korans und die Überlieferer der Sunna[4]) werden in der arabisch-

1) Hammer über die Länderverwaltung S. 99.
2) Conde II. c. 10 p. 83.
3) Conde II. c. 46.
4) Conde II. c. 47.

spanischen Geschichte oft genannt. Die Lehrer hießen Ustad (die Meister) und ihr Unterhalt wurde von den Stiftungen der Moscheen bestritten. Nur an diesen bestanden die höhern Lehranstalten dieser Zeit. Die Medreseen, für sich bestehende wissenschaftliche Anstelten, gehören spätern Jahrhunderten des Islams an.

3) Die Richter und Rechtsgelehrten der Moschee; Rechtsverfassung und Rechtspflege überhaupt.

Die Rechtspflege, gleich unmittelbar wie die Religionslehre des Islams auf seinen Grundlagen, dem Koran in der Überlieferung ruhend, machte sich auch hier als erste Lebensbedingung jedes staatlichen Vereins ebenso früh als nothwendig geltend.

Schon der erste Khalife Ebubekr beschäftigte sich vorzüglich mit den Einrichtungen der Rechtsverwaltung. Nach einer aus dem Munde Omars aufbewahrten Überlieferung sprach Ebubekr zuerst das Recht im Islam, und „ihm daher, sagt Firusabadi, hat das Volk Mohammeds alle die Wohlthaten zu danken, welche die Rechtspflege vom Ursprunge bis ans Ende begleiten." Er gab die erste Entscheidung in zweifelhaften Rechtsfällen durch den entscheidenden Ausspruch (Fetwa), und bestellte den ersten Richter des Islams in der Person Omars, der ihm später als Khalife folgte. Der Khalife Omar wies zuerst einem Richter Gehalt aus dem öffentlichen Schatz an, und unter ihm wurden die ersten Richter in den eroberten Ländern bestellt[1]). Zur Zeit des achten Khalifen aus dem Hause Ommeije, des Omar Ben Abdolasis, wurde die islamitische Rechtswissenschaft von den sieben großen Rechtsgelehrten Medina's weiter entwickelt und tiefer begründet[2]). Die Rechtskunde beschäftigte bald so viele Köpfe, daß der Statthalter Irak zu Bassra, Sejad, einem halben Tausend Rechtsgelehrten (Fukeha), deren Namen aufgenommen wurden, ihren Unterhalt aus dem öffentlichen Schatz anwies[3]).

1) Hammer a. a. O. S. 4 nach Alidede's Ewail.
2) Abulfelda I. S. 446.
3) Hammer S. 254 u. 15.

Als Omar Richter in den eroberten Ländern einsetzte, schrieb er an den Richter von Kufa den berühmten Brief[1]), welcher über die Pflichten des Richteramtes und vornehmlich über das Rechtsverfahren sich verbreitet und die Grundlage der islamitischen Rechtspflege ist.

Dem gemäß führt der Kläger den Beweis und den Eid leistet der Leugnende; auch ist der Vergleich zwischen Moslemen erlaubt, ausgenommen der, welcher das Verbotene als erlaubt, das Erlaubte als verboten erklärt. Es hindere dich nicht, schreibt Omar, der Spruch, den du gestern als Richter gesprochen, heute, wo du besser bei Vernunft bist und deine Seele mehr gereinigt hast und auf dem wahren Wege des Rechts bist, zu diesem zurückzukehren; denn das Recht ist von ewig her, und es ist besser zu demselben zurückzukehren, als im Irrthume zu beharren. Wenn in deiner Brust Zweifel aufsteigt über etwas, das nicht in der Schrift (im Koran) und nicht in der Sunna (Überlieferung) steht, so halte dich an die gleichen und ähnlichen Fälle und entscheide die Rechtshändel durch die Analogie der vorhergehenden Fälle[2]). Setze Dem, der den Beweis zu führen hat, einen Termin, binnen dem er den Beweis beibringe und sein Recht empfange oder die Klage aufgehoben sei. Die Moslemen sind Zeugen die Einen gegen die Andern, ausgenommen drei, nämlich: der in der Strafe eines Verbrechens Befangene, der eines falschen Zeugnisses Überwiesene, und der, dessen rechtmäßige Abstammung zweifelhaft ist. Gott ist nachsichtsvoll gegen Den, welcher glaubt, und es gelten nur die Beweise. Hüte dich vor Ungeduld und Zänkerei in der Entwickelung der Wahrheit und des Rechts, denn die Feststellung desselben findet ihren Lohn bei Gott. — So knüpfte der Islam die Rechtspflege an die Religion.

Das Recht wurde entweder sogleich von den hierzu be-

1) Übersetzt und abgedruckt bei Hammer, Anhang S. 206 u. 207.

2) Von den vier Grundlagen der islamitischen Gesetzgebung, dem Koran, der Sunna, der Übereinstimmung der Imame (Idschmaa) und der Analogie (Kias) konnte von der dritten hier nicht die Rede sein, da es zur Zeit Omars noch keine Imame (in diesem Sinne) gab.

fugten Beamten, den Richtern, ausgesprochen, oder in zweifelhaften Fällen von Gesetzgelehrten erst vorher im Allgemeinen entschieden. Der Rechtsprechende hieß Kadi, d. i. Richter; der in jener Weise Entscheidende Mufti.

Die Erfordernisse des Richters sind nach Mawerdi's Staatsrecht: erstens, die volle Mannbarkeit; weder ein Unmündiger, noch ein Verschnittener eignet sich zum Richteramt; zweitens, voller Gebrauch der Vernunft; drittens, bürgerliche Freiheit; viertens, der Islam; fünftens, Gerechtigkeitsliebe; sechstens, gesunde Sinne; siebentes, Gelehrsamkeit in allen Zweigen des Gesetzes.

Von den Richtern sind zu unterscheiden die geschworenen Gerichtsbeisitzer, welche, ohne über das Recht zu entscheiden, als rechtliche und wohlunterrichtete Männer vorzüglich zur Beschauung, Abschätzung und Begutachtung angewandt wurden. Sie hießen Udul, d. i. die Gerechten, oder Schuhud, d. i. die Beschauer, und müssen unterschieden werden von den Zeugen (Schewahid), wie von den Katiben, den Schreibern der Kammer oder der Staatskanzlei[1]).

„Der Gerichtsbeisitz, sagt Ibn Chaldun, ist eine zum Richteramt und dessen Verrichtungen gehörige Religionspflicht. Die wahrhafte Erfüllung derselben besteht in dem mit Befugniß des Richters in der Bezeugung zu leistenden Beistande, um bei vorfallendem Streite das, was für die Menschen und wider sie spricht, zu begutachten, um die schriftlichen Urkunden zu verfassen, wodurch die Rechte der Menschen, ihre Besitzungen, ihre Schulden und ihre übrigen Handlungen bewahrt werden. Die Befugniß derselben hängt von der Erlaubniß des Richters ab. Die zwei Hauptbedingnisse dieses Amtes sind: erstens, daß die dazu Befugten mit gesetzlicher Gerechtigkeit begabt, von aller absichtlichen Beleidigung frei seien; zweitens, daß sie im Stande seien, der Abfassung der Schriften und gesetzlichen Urkunden gehörig vorzustehen u. s. w., wozu Kenntniß der Rechtsgelehrsamkeit erfordert wird." Die Er-

1) Vergl. Conde II. c. 58. p. 89 und Hammer über die Länderverwaltung S. 103. Anmerk. — Der Schuhud wird in der spanischen Geschichte öfter gedacht.

nennung dieser von Rechtswegen für alle Processe bestellten Beisitzer hing weder von den Parteien, noch vom Khalifen, sondern von dem Richter ab, von dessen Amtsführung sie ein ergänzender Theil waren [1]).

Dagegen wurde der Mufti, d. i. der oberste Begutachter und Entscheider zweifelhafter und verworrener Fälle (der zugleich Aufseher der frommen Stiftungen [Wakfe] und Vorsteher der Prophetenverwandten [Nakib ol-eschraf] war) unmittelbar von dem Khalifen kraft seiner oberstrichterlichen Macht mit seinem Amt bekleidet. Die oben angeführten Erfordernisse des Richters wurden auch an den Mufti gestellt. Außer diesen mußte er der Landessprache kundig sein, und „um Gottes, des Propheten und seiner Diener willen Rath ertheilen". Ein besonderes Gewicht wurde bei ihm auf die Kenntniß der Grundlagen und Zweige der Rechtslehre gelegt [2]).

„Das Richteramt", sagt Ibn Chaldun, „gehört zu den Pflichten des Khalifenthums; es ist das Amt der Entscheidung zwischen Streitigkeiten und sich bekämpfenden Forderungen nach dem Koran und der Sunna." Anfangs beschränkte es sich auf die Entscheidung von Rechtshändeln; später übertrugen die Khalifen, als sich der Kreis ihrer Regierungsarbeiten erweiterte, den Richtern auch andere Verwaltungsgeschäfte, wie die Verwaltung der Güter von Blödsinnigen, Unmündigen und Waisen, die Obsorge über fromme Stiftungen, die Vollziehung der Testamente, die Aufstellung von Aufsehern, Beschauern und Gerichtsbeisitzern, selbst die Aufsicht über Straßen und Gebäude und mehr dergl. [3]). Und wie der Khalife Mamun einen Oberrichter (Kadi ol Kodat) zum Feldherrn gegen die Ungläubigen ernannte, so meldet die Geschichte des arabischen Spaniens, daß Abderrahman III. den Richter Monsir Ben Said zum Oberbefehlshaber in einigen Feldzügen erwählt habe.

Wie in den Hauptstädten des östlichen Khalifats, in Damaskus, Bagdad, so fand sich auch in Cordova ein oberster

1) Hammer a. a. O. S. 104.
2) Ibn Dschemaat a. a. O. S. 106.
3) Ibn Chaldun a. a. O. S. 102.

Richter, Kadi ol Kodat, der zur Zeit des Khalifen Abderrahman III. Vorsteher eines Collegiums von vier Kadis war[1]). Der Hauptsitz aber der Rechtskunde und Rechtspflege war hier die Hauptmoschee, an welcher die Kadi und Mufti, die Aalimen oder Ulema, d. i. die Beflissenen der Wissenschaft (Ilm), die Fakihe oder Fukeha, d. i. die Gelehrten des Rechts (Fikh), eben dieses lehrten und sprachen.

Weder dem Richter, noch dem Mufti stand die Macht zu, das richterliche Urtheil zu vollstrecken; diese Macht war an die Beamten der vollziehenden Gewalt übertragen.

Das Beschwerdeverhör.

Gleichsam in der Mitte zwischen der Rechtspflege und Verwaltung und deren Behörden stand der oberste Gerichtshof für die Beschwerden, eine gegen Mißbrauch oder Fahrläßigkeit der Amtsgewalt gerichtete Behörde, die um so wichtiger und nöthiger erschien, je ausgedehnter und maßloser die Befugnisse und Obliegenheiten mancher Beamten in dem despotischen Staate waren.

Mawerdi sagt: das erste Beispiel eines Verhörs von gegenseitigen Klagen über Ungerechtigkeiten habe der Prophet gegeben, als er die Klage eines der Anßar wider Sobeir anhörte. Unter den drei ersten Khalifen fanden dergleichen Klagen nicht statt, wohl aber unter Ali, unter welchem Verwirrung im Khalifate einriß. Der erste Khalife aber, der einen besondern Tag zur Anhörung der Klagen der Bedrückten bestimmte, war Abdolmelek, der Sohn Merwans; er ernannte hierzu einen Bevollmächtigten. Ebenso verfuhr Omar Ben Abdolasis, der Gerechteste der Khalifen der Familie der Beni Ommeije, und nach ihm eine Reihe Khalifen der Familie Abbas, hierin das Beispiel der persischen Könige befolgend. An dem zum Verhör festgesetzten Tage erschienen die über Unrecht sich Beschwerenden. In der Versammlung waren fünf Classen von Beamten gegenwärtig, ohne welche die Geschäfte nicht

1) . . . era uno de los cuatro Cadies del consejo del Cadi mayor de Cordova etc. Conde II. c. 70 p. 366.

vorgenommen wurden. Die ersten, die Kämmerer und Helfer des Hofes [1]), wie es scheint, um die Versammlung bedeutsamer zu machen; die zweiten, die Richter, um über das nach dem Recht Entschiedene Bericht abzustatten; die dritten, die Rechtsgelehrten, um bei ihnen in schwierigen und zweifelhaften Fällen sich Rath zu holen; die vierten, die Schreiber, damit sie das, was über die Streitigkeiten entschieden, zu Papier bringen; die fünften, die geschworenen Beisitzer (Schuhud), damit sie von der Wahrheit Zeugniß geben, und den Ausspruch unterschreiben [2]). Die Gegenstände, welche dem Urtheil dieser Versammlung unterlagen, waren: Bedrückungen der Unterthanen von Seite der Statthalter; Härte der Steuereinnehmer bei der Erhebung des Geldes; zu hohe Ansätze der steuerpflichtigen Häuser und Güter durch die Schreiber der Diwane; Klagen der Besoldeten über Verkürzung des Gehalts; Zurückgabe geraubter Güter, und zwar entweder vom Landesherrn unmittelbar, oder von Mächtigen verübter Raub; aus Schwäche unterlassene Vollziehung richterlicher Aussprüche gegen Mächtige; Überwachung der Polizeibeamten bei Dienstnachlässigkeiten; Aufsicht über Processirende, über fromme Stiftungen und dergl. [3]).

Ob das Beschwerdeverhör in Spanien aus denselben Beamten zusammengesetzt war und über dieselben Gegenstände entschied, ist nach den vorliegenden Hülfsmitteln nicht zu ermitteln; allein es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Behörde hier bestand. Unter den Wesiren, denen die einzelnen Zweige der Verwaltung anvertraut waren, wird der mit dem Wesirtitel geschmückte „Bevollmächtigte (Commissair) zur Anhörung der Beschwerden" namentlich aufgeführt [4]).

1) „Die Großen des Reichs, die Vertrauten, Helfer der Regierung". Ebu Redschib Suhrwerdi bei Hammer a. a. O. S. 246.

2) „Die Scheiche und bewährten Männer des Ortes, um Zeugniß von vergangenen Fällen abzulegen", sagt Ebn Redschib Suhrwerdi a. a. O. S. 246.

3) Nach Mawerdi a. a. O. S. 157.

4) Ibn Chaldun a. a. O. S. 169.

Die Polizei (Hisbet).

„Die Polizei (Hisbet, d. i. Rechenschaft), ihre wahre Verrichtung besteht in dem Befehlen des allgemein Gebotenen und im Abhalten vom allgemein Verbotenen“ [1]).

Die Verrichtungen derselben, sagt Ibn Dschemaat, sind dreierlei: die ersten betreffen die Aufsicht über die Pflichten gegen Gott, die zweiten die Aufsicht über die Pflichten gegen die Gottesdiener, die dritten die Aufsicht über die gegen Gott und die Menschen gemeinschaftlichen Pflichten. Vermöge der ersten Art ihrer Amtsverrichtungen wacht die Polizei über die regelmäßige Vollziehung der gesetzmäßigen Reinigungen, des Gebetes, der Versammlungen in der Moschee am Freitage, über die Aufrechthaltung des Verbotes geistiger Getränke, die Nichtenthüllung der Theile des Körpers, welche die Scham zu enthüllen verbietet. Vermöge der zweiten Art ihrer Verrichtungen sieht sie auf den Unterhalt der Prophetenverwandten und die ihnen gesetzmäßig zukommende Gebühr, auf die vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen zwischen Moslemen und Nicht-Moslemen und auf den Schutz derselben vor der Hand der Dränger. Vermöge der dritten Art ihrer Verrichtungen übt sie ihre Aufsicht über die Maße und Gewichte, über die verschiedenen Handwerke und Künste, indem sie die nöthigen Verbesserungen anbefiehlt und dieselben im besten Gleise erhält. Hierher gehört die Aufsicht über verschiedene Getränke, über die Wege, über die Kaufleute, die Waaren und die Preise der Lebensmittel u. s. w. [2]).

1) Ibn Dschemaat. Neben den vielen Definitionen christlicher Schriftsteller mögen die Definitionen von zwei selbständig islamitischen Staatsrechtslehrern hier noch einen Platz finden und zugleich zeigen, daß die letzteren in diesem Punct einiger sind als die ersteren. Mawerdi: „Hisbet, d. i. Rechenschaft, befiehlt das allgemein Gültige, wenn dasselbe vernachlässigt wird, und verbietet das allgemein Verabscheute, wenn dasselbe geübt wird.“ Ibn Chaldun: „Hisbet ist eine Religionspflicht, welche darin besteht, das Befohlene anzuordnen, das Verbotene zu untersagen.“

2) Eine sehr detaillirte und interessante Aufführung der Gegenstände und Geschäfte des Lebens, der Gewerbe und ihrer Verfahrungsweisen,

Der Polizeivogt, sagt Ibn Chaldun, wartet nicht auf den Proceß vor Gericht, sondern sieht auf Alles, was zu seiner Kenntniß kommt; doch hat er keinen Ausspruch in Gegenständen, welche rein den Gerichtsbehörden unterliegen.

Nach demselben Schriftsteller war in vielen islamitischen Dynastien, namentlich in Ägypten und in Maghrib, und unter der Dynastie der Beni Ommeije in Andalus, die Verwaltung der Polizei unter den Amtsverrichtungen des Richters mitbegriffen, welcher dieselbe nach seinem Ermessen verwaltete. Als aber hernach in Ägypten sich das Khalifenthum von der Sultanschaft getrennt, und die letzte allein die Regierung inne hatte, verfielen die Verrichtungen des Richteramtes, und die der Polizei wurden der Verwaltung übertragen.

Es scheint, die Trennung der polizeilichen von der richterlichen Behörde trat später auch in Spanien ein, wenn nicht der hier vorkommende Mohtesib, unter welchem Namen der Polizeivogt und keineswegs blos der Marktrichter zu verstehen ist [1]), nicht etwa von der Gerichtsbehörde delegirt war.

Die Schaarwache (Schorta).

Sahib esch-schorta hieß der Befehlshaber der bewaffneten, öffentlichen Macht, die zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit und zur Vollstreckung der richterlichen Urtheile bestimmt war.

Sein Amt stand unter dem Befehlshaber des Heeres. Es wurde zur Zeit der Khalifen aus der Familie Abbas eingesetzt, um die Criminalgesetze aufrecht zu erhalten und die Strafen der Vergehen zu vollziehen. In Spanien wuchs unter der Dynastie der Beni Ommeije das Ansehn und die

welche der Aufsicht der islamitischen Polizei unterliegen, findet sich in einem späteren arabischen Werk über die Hisbet, aus welchem Hammer in den Wiener Jahrb. der Literatur Bd. 84. S. 145—156 Auszüge und Übersichten mittheilt.

1) Hammer a. a. O. S. 21 u. 151. Unter Mehdi's Regierung erwähnt Abulfeda zuerst des Amtes des Mohtesib, d. i. des Polizeivogtes und Marktrichters, dieses in der Gemeindeverwaltung der Städte sehr wichtigen Amtes.

Macht dieses Amtes so, daß eine doppelte Schorta, die große und die kleine, entstand. Das Amt der großen Schorta erstreckte sich auf die Interessen des Hauses, auf die Stufen der Herrschaft, auf die Bestrafung der Ungerechtigkeiten der Großen und ihrer nächsten Angehörigen in Staatsämtern. Der Befehlshaber der kleinen Schorta beschäftigte sich nur mit dem gemeinen Volk. Der Befehlshaber der großen Schorta hatte seinen Sitz an der Pforte des Herrschers, wo vor ihm die Kläger erschienen und die Diener saßen, welche er zur Vollziehung seiner Befehle aussandte. Die Verwaltung dieses obersten Amtes der polizeilichen Gewalt war den Größten des Hofes anvertraut, so daß der Inhaber derselben, der Großprofoß, mit den Wesiren und Oberstkämmerern um den Rang wetteiferte. In der Dynastie der Al-Mowahidin in Mauritanien war die Macht des Sahib esch-schorta beschränkter, indem sich dieselbe nicht auf die Großen des Hofes der Mowahidin erstreckte, und da derselbe über die Inhaber der großen Ämter der Herrschaft nichts zu befehlen hatte[1]).

Finanzwesen.

Nach dem Koran, der Grundlage der Gesetzgebung des Islams, „ist die Erde Gottes, er vererbt sie, wem er will" und „der Besitz ist Gottes, er vererbt ihn, wem er will". Dem Stellvertreter Gottes auf Erden, dem Schatten Gottes, dem Khalifen gehört folglich alles Land. Auf jene Textesworte gründeten die ersten Gesetzgelehrten des Islams ihre Aussprüche. Durch die Eroberung wurde der islamitische Sieger einziger, voller, unumschränkter Eigenthümer des eroberten Landes, das er entweder den bisherigen Besitzern, die den Islam anzunehmen sich weigerten, gegen Entrichtung einer Kopf-, Grund- und Ertrags-Steuer als ihr wirkliches erbliches Eigenthum ließ und bestätigte, oder das er Moslemen, gegen Bezahlung des Zehnten, als solches neu verlieh. Die islamitischen Gesetzgelehrten erkennen keinen andern Rechtsgrund des

1) Ibn Chaldun im 35. Abschnitt der 3. Abtheilung des ersten Buches seiner Prolegomenen.

Besitzes für gültig an, als das durch den Eroberer in solcher Weise erworbene Eigenthumsrecht [1]). Aller Grund und Boden des Islams war zwar in der Hand des Khalifen, aber keineswegs als Eigenthum, mit welchem willkürlich und zu seinem Vortheil zu schalten ihm freistand, sondern als Gemeingut des Islams für die Bedürfnisse des Gemeinwesens, dessen oberster Vorsteher er als Imam war. Nur über unbebaute oder verlassene herrenlose Ländereien konnte er verfügen, indem er sie an Krieger oder andere um den Staat verdiente Männer auf Lebenszeit verlieh. Die Verträge, durch welche die Ungläubigen gegen Entrichtung der Kopf- und Grundsteuer den eigenthümlichen Besitz erwarben, mußten heilig gehalten werden, und so lange sie diese Obliegenheit erfüllten, hatte der moslemische Landesherr kein Recht auf das Grundeigenthum des Nicht-Moslemen [2]).

Die ursprünglichen Quellen des Statsschatzes waren durch die Gebote des Islams geöffnet, die den Moslemen die Entrichtung des gesetzlichen Almosens (Seka), des Fünftels der Beute, des Zehntens der Ernten, den besiegten Nicht-Moslemen die Kopfsteuer und eine besondere Steuer vom Grund und Boden auferlegten.

Ibn Dschemaat faßt alle Quellen des Staatsschatzes unter sechs Rubriken zusammen: 1) das gesetzmäßige Fünftel des Propheten von der Beute; 2) die Grundsteuer (Charadsch); 3) die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Moslemen und Nichtmoslemen; 4) alle gefundenen Güter, deren Besitzer unbekannt sind; 5) die Kopfsteuer; 6) der Zehnte und Waarenzoll.

Alle diese Abgaben, mit Ausnahme der ersten, hießen friedliche Abgaben (Fei), worunter man alle Vermögensbeiträge verstand, welche von den Ungläubigen an die Moslemen ohne angewandte Waffengewalt entrichtet wurden. Die Beute ward nicht dazu gerechnet; als solche galt Alles, was durch Kampf von den Ungläubigen genommen wurde, und nach Ab-

1) Hammer Des osman. Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung II. 341.

2) Hammer über die Länderverwaltung S. 129.

zug des Fünftels (für den Staatsschatz) ganz ihnen gehörte, ohne daß sie mit Jemand theilten [1]).

Des Fünftels der Beute wird in der Geschichte des Khalifats der Ommeije in Spanien sehr oft gedacht [2]). Ein eigener Wesir des Divans der Finanzen war für die Erhebung dieses Antheils des Khalifen und die Wahrung dieses Einkommens bestimmt [3]).

Die Kopfsteuer ist allein in unbestrittener Weise im Koran gesetzmäßig begründet, und beruht auf den Worten: „Bedrängt sie, bis sie Kopfsteuer geben und gedemüthigt werden" [4]). Ihren Namen Dschisijet, sagt Mawerdi, hat sie vom Worte Dschesa, d. i. Vergeltung, indem sie von den Ungläubigen als Vergeltung für die ihnen von den Moslemen gewährte Sicherheit entrichtet wird. Nur die Unterthanen im engsten Sinn, nach dem Staatsrecht des Islam die nicht mohammedanischen Bewohner (Juden, Christen oder Heiden), die bei der Eroberung des Landes den Islam nicht angenommen, und die Schonung ihres Lebens für die Verpflichtung zur Kopf- und Grundsteuer erkauft hatten, unterlagen der Kopfsteuer, während der Moslem immer für seine Person befreit war, und nur für seine Grundgüter Abgaben entrichtete, wenn er ein schon vor der Eroberung steuerbares Gut besaß [5]). Der Betrag der Kopfsteuer nach Maßgabe des Vermögens der Steuerpflichtigen wurde erst in späterer Zeit festgesetzt. Im moslemischen Spanien zahlten die Christen und Juden, nach den Köpfen, den Taadil, d. i. die Ausgleichung, eine Abgabe von Marktbuden [6]).

Charadsch (Grundsteuer) war ursprünglich im Arabischen eine auf den Grund und Boden, welchen nichtmoslemische Unterthanen besaßen, gelegte Steuer.

1) Mawerdi a. a. O. S. 114.

2) Z. B. Conde II. c. 84. p. 442; c. 85. p. 445.

3) . . . el Wasir encargado de las presas pertenecientes al Rey por su quinto. Conde II. c. 96. p. 498.

4) Sura IX. Vers 30.

5) Hammer Des osman. Reichs Staatsverfassung Bd. II. S. 181.

6) Conde II. c. 115. p. 611.

Ibn Dschemaat [1]) gibt von der Grundsteuer folgende Erklärung und Eintheilung. Alles Land ist entweder mit Charadsch oder mit Zehnt belegt. Die Charadschgründe sind dreierlei. Erstens: Gründe, welche Moslemen durch friedlichen Vergleich erobert haben und in welchen sie Ungläubige gegen gewissen den Moslemen zu erlegenden Charadsch wohnen lassen. Diese sind Grundgüter des Fei oder friedlichen Ertrags. Die Abgabe davon, der Charadsch, verfällt nicht, selbst wenn die Besitzer Moslemen werden; sie entrichten selbst als Moslemen von diesen Gründen den Charadsch; bleiben sie aber Ungläubige, so entrichten sie den Charadsch und die Kopfsteuer obendrein. Die zweite Classe von Gründen ist das mit Waffengewalt von den Moslemen eroberte und unter die Sieger als Beute vertheilte Land, das von dem Imam gegen oder ohne Vergeltung zum Wohnort eingeräumt und als fromme Stiftung (Wakf) mit Charadsch belegt wird. Die dritte Classe sind solche Gründe, welche von den Ungläubigen aus Furcht vor den Moslemen verlassen worden sind, die dann ebenfalls von diesen in Wakfe verwandelt und mit Charadsch belegt worden. Der Charadsch wird nach dem Ertrag des Bodens, seiner Ergiebigkeit, der größeren oder kleineren Menge seiner Saaten und Bewässerung bemessen, so daß weder dem Besitzer noch dem Staatsschatze Unrecht geschieht.

Die Zehntgründe sind ebenfalls dreierlei: Die erste Classe sind die todt liegenden, zuerst von Moslemen bebauten; die zweite sind solche Gründe, deren Besitzer ohne Gewalt der Waffen und ohne Friedensvertrag sich zum Islam bekehrt haben; diese Gründe sind ebenfalls blos Zehnt-, nicht Charadschpflichtig; es wird nicht Charadsch, sondern nur der Zehnte der Früchte als Almosen genommen. Die dritte Classe der Zehntgründe sind die den Ungläubigen von Moslemen mit Gewalt der Waffen entrissenen und von diesen als Beute besessenen Güter [2]).

1) A. a. O. S. 120.

2) In Spanien machte schon der Statthalter Anbesa einen Unterschied zwischen den Ortschaften, die mit Gewalt erobert worden, und de-

Das vorgeschriebene Almosen (Seka, bei Conde Azaque), das auch in Spanien gesetzmäßig an den Khalifen entrichtet wurde, bestand in dem Zehnten von allen Saatfrüchten und jungem Vieh der Heerden, von den Erzeugnissen des Gewerbfleißes, den Gegenständen des Handels und dem Ertrag der Bergwerke. Er wurde in verschiedener Weise entrichtet. Von aufgefundenen Schätzen erhielt der Khalife ein Fünftel. Die Seka wurde jedoch nicht bezahlt von Gold, Silber und Edelsteinen, die zur Verzierung von Schwertern oder Büchern, oder an Ringen, Ohrgehängen, Armspangen u. dergl. zum Schmuck der Frauen und Sclavinnen dienten, oder zum Geschirr der Kriegspferde verwendet wurden [1]). Die große Strenge, womit unter Abderrahman II. die Seka erhoben wurde, erregte den in der Geschichte seiner Regierung erzählten Volksaufstand in Merida.

Unter eben diesem Abderrahman beliefen sich die jährlichen Einkünfte auf eine Million Dinare, nachdem sie vor seiner Regierung die Summe von sechshunderttausend Dinaren nicht überstiegen hatten [2]) Zur Zeit Abderrahmans III. betrug das Einkommen aus den Städten und Dörfern fünf Millionen vierhundert achtzig tausend Dinare, und aus der Kriegsbeute siebenhundert fünfundsechzig tausend Dinare, außer einem Fünftel jener großen, von seinen Truppen gemachten Beute, die in den Rechnungsbüchern des Staatsschatzes nicht aufgenommen worden war [3]). Die sämmtlichen Einkünfte unter diesem Khalifen wurden, nach einer Angabe bei Murphy [4]), wohl übertrieben, auf zwölf Millionen neunhundert

nen, die freiwillig sich den Mosiemen unterworfen hatten. Jene mußten an Abgaben ein Fünftel, diese nur den Zehnten entrichten. S. Band I. dieser Geschichte p. 312.

1) Conde II. c. 41 p. 270,

2) Murphy S. 94.

3) Murphy p. 104. „Spoils in war", von Aschbach (Gesch. der Ommaij. Thl. II. S. 112) sehr willkürlich in „Zölle" verwandelt. Die bezügliche Stelle bei Murphy, den Aschbach einer Unrichtigkeit zeihet, ist ganz richtig und klar. Jene 765,000 Dinare waren offenbar der jährliche Überschlag, und es kann nur die Frage entstehen, bei welchem einzelnen Feldzug „the great plunder" gemacht wurde.

4) S. 303.

fünfundvierzig tausend Golddinare geschätzt. Unter Hakem II. betrugen sie jährlich zwölf Millionen Goldmitcale, ohne den Betrag der Seka, der in Früchten entrichtet wurde [1]). Bei manchen Quellen des Landesreichthums ist nicht zu ermitteln, wieviel dem Staatsschatz und wieviel dem Nationalwohlstand zufloß. Viele Bergwerke auf Gold, Silber und andere Metalle wurden, wie bereits angeführt, für Rechnung des Khalifen, andere für Private auf ihren Besitzungen betrieben. Daß die Minen in den Gebirgen von Jaen, Bulche und Aroche, sowie auf den Höhen am Tajo und von Algarve an Metallen sehr ergiebig waren, die Gegend von Beja und Malaga Rubine, die Küsten von Andalusien Korallen, die von Tarragona Perlen lieferten, ist schon früher bemerkt worden.

Verwaltung der Staatseinkünfte.

Nachdem Ebubekr zuerst einen Verwalter des öffentlichen Schatzes bestellt hatte, ließ Omar das Volk nach den Stämmen und Geschlechtern verzeichnen und vertheilte die Einkünfte unter das Heer [2]). Die Verzeichnisse des Volkes und Heeres, der Gaben und ihrer Vertheilung waren die Grundlage der ersten Diwane. Vor den Zeiten der Eroberungen kannten die Araber den Diwan gar nicht; der Khalife Omar war es, der, wie alle Berichte einstimmig melden, zuerst ihn einführte [3]), und zwar bei Gelegenheit der Ankunft einer großen Geldsumme, wobei die Nothwendigkeit der Berechnung und Buchhaltung einleuchtete. Die drei vornehmsten Schriftsteller des islamitischen Staatsrechts, Mawerdi, Ibn Dschemaat und Ibn Chaldun, behaupten, daß der Diwan persischen Ursprungs sei. Die persische Geschichte erzählt ausführlich die große Ländervermessung und Besteuerung aller Völkerstämme des persischen Reichs, welche schon unter Kobad begonnen, aber erst unter seinem großen Nachfolger Chosroes Nuschirwan

1) Conde II. c. 94. p. 487.
2) Mawerdi bei Hammer a. a. O. S. 137 u. 138.
3) Ibn Dschemaat a. a. O. S. 131.

(dem Zeitgenossen des Kaisers Justinian) ausgeführt wurden[1]). Die Diwane der Steuererhebung und Verwaltung blieben nach der Einführung des Islams, wie sie von den Eroberern vorgefunden, in Irak persisch, in Syrien griechisch, und die Schreiber dieser Diwane waren Perser und Griechen. Als aber Abdolmelek, der Sohn Merwans, zur Regierung kam, „das Volk von der Rohheit des Nomadenzustandes zur Bildung des Städtelebens, von der Unwissenheit zur Schriftkunde überging und unter den Arabern selbst vortreffliche Schreiber aufstanden", ließ jener den Diwan in Syrien aus dem Griechischen, und den in Irak aus dem Persischen ins Arabische übersetzen[2]).

Der Diwan im allgemeinen umfasst, nach Mawerdi, vier Theile: der erste begreift die Truppen (die Kriegskanzlei); der zweite die Erhebung der Steuern und Abgaben[3]); der dritte die Anstellung und Absetzung der Steuereinnehmer; der vierte die Einnahmen und Ausgaben des Staatsschatzes. Dies sind also die Kriegskanzlei, das Steueramt, die Verwaltungskanzlei und Staatsbuchhalterei[4]).

Indem auch im moslemischen Spanien unter den Ommeije die Führung des Heeres, die Ausfertigung der Schreiben und die Buchhaltung der Finanzen von einander getrennt waren, stand an der Spitze des Finanzwesens ein Wesir, Finanzminister[5]), unter welchem die Muschawire und Mestufi, die Räthe der Rechnungskammer und die Rechnungsbeamten standen[6]). Für einzelne Zweige der Finanzverwaltung wurden besondere Vorsteher eingesetzt. So ernannte Abderrahman III. für die allgemeine Erhebung der Seka einen im Finanz- und Steuerwesen sehr unterrichteten Toledaner und gab ihm zu

1) Histoire des Rois de Perse etc. in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliotheque du Roi. Tom. II. p. 341—347.

2) Ibn Chaldun a. a. O. p. 134 u. 135.

3) Den zweiten Diwan behandelt Mawerdi a. a. O. S. 143.

4) Ibn Dschemaat a. a. O. S. 139 u. 141.

5) Ibn Chaldun a. a. O. S. 169.

6) S. über die von Conde und nach diesem von Lembke (S. 314) genannten Merewaren und Mekhteseben die berichtigende Bemerkung von Hammer, in der Schrift über die Länderverwaltung u. s. w. S. 135.

Gehülfen zwei Katiben bei[1]). So wird des Kadim al maut gedacht, des Aufsehers der dem Fiscus zufallenden Erbschaften, die dem Khalifen, als allgemeinem Vater aller ohne gesetzliche Erben Verstorbenen, zugehören[2]). So geschieht des Diwans Alata Erwähnung, dessen Geschäfte sich auf Gnadengeschenke und Belohnungen ausgezeichneter Dienste bezogen[3]).

Das Heerwesen.

Wie in allen andern mohammedanischen Staaten war auch im moslemischen Spanien die Grundverfassung militairisch. Das ganze Land war für militairische Zwecke in sechs Capitanias (Landeshauptmannschaften) eingetheilt; jeder Moslem, sofern er die Erfordernisse dazu hatte, Krieger, beim Aufgebot verpflichtet die Waffen zu ergreifen; die ganze Nation einem Heere, einem Feldlager gleich; der Khalife der natürliche Befehlshaber desselben, der erste Feldherr; der Krieg mit den Ungläubigen, der mohammedanische Kreuzzug, Algihed, ein heiliger, ein ewiger, der durch einen Waffenstillstand nur unterbrochen, nie durch einen Frieden beendigt werden konnte.

Der Erfordernisse zur Aufnahme im Heere waren fünf: „erstens volle Mannbarkeit (keine Knaben), zweitens Freiheit (keine Sclaven), drittens der Islam (keine Ungläubigen), viertens Freiheit von Gebrechen (keine Kranken oder Invaliden), fünftens Muth und Waffenübung"[4]).

Von dem dritten Erforderniß wich man indessen früh ab, im moslemischen Spanien, wie im östlichen Khalifat. Schon Hakem I. bildete seine Leibwache aus drei tausend andalusischen

1) Conde II. c. 70. p. 366.

2) Conde I. c. 28.

3) Conde II. c. 115. p. 611. Wiewohl hier ein besonderer Verwaltungszweig Diwan genannt wird, so führte doch, nach Conde (p. 57) die Finanzkammer überhaupt, welche anderwärts Diwan hieß, in Spanien gemeinlich den Namen Aduana. Sie hatte sehr früh ihren Sitz in Cordova. Conde I. p. 75.

4) Mawerdi und Ibn Dschemaat a. a. O. S. 141.

Mozaraben (Mosteaaraben) und zweitausend Slaven[1]), von den Arabern „die Stummen" genannt, weil sie nicht arabisch sprachen. Indem Hakem zuerst seiner Leibwache einen festen Sold anwies[2]), machte er sie zu den vorzüglichsten Stützen des Khalifenthums (bis sie in der Folge dessen Beherrscher wurden) und zum Kern der stehenden Heere. Abderrahman II. vermehrte seine Leibwache mit eintausend Africanern, auf deren glänzende Haltung, Waffen und Pferde sein Augenmerk besonders gerichtet war[3]). Sehr zahlreich war die Leibwache Abderrahmans III. Sie bestand aus 12,000 Mann, nämlich 4000 Slaven zu Fuß, die den Dienst im Innern versahen, 4000 africanischen Senaten und 4000 Andalusiern. Die letzten 8000 waren beritten, ihre Anführer aus der Familie des Khalifen und die vornehmsten Scheiche Andalusiens und Taharts. Sie versahen den Dienst nach Abtheilungen (Taifas) und Zeitabschnitten wechselnd, und nur, wenn der Khalife in den Krieg zog, dienten alle[4]).

Die Reiterei (Alnahib) galt für die vorzüglichere Waffengattung, wie in der Leibwache des Khalifen, so im Heere. Während das Fußvolk der Christen, das in fester, geschlossener Masse anzugreifen oder dem Angriffe zu widerstehen gewohnt war, dem moslemischen Fußvolk (Almukaden), das in solcher ungewohnter Haltung wenig leistete, sich überlegen zeigte, war die moslemische Reiterei rasch, ungestüm in ihren Bewegungen, mit Blitzesschnelle gegen den Feind anrennend und gleich kräftig das Schwert oder die Lanze führend. Wich sie, allzu sehr gedrängt, nach dem ersten stürmischen Angriffe plötzlich zurück, so kehrte sie bald mit gleicher Schnelle wieder um, und gewann nicht selten den Sieg, der schon verloren schien, ihn eher erstürmend, als mühsam erkämpfend. Im andauernden Kampfe hielt die christliche Reiterei, über und über mit Stahl

1) Conde II. c. 36. p. 251. Hammer (im Gemäldesaal III, 65) bemerkt hierzu: Slavonier, wie Aschbach hat, statt Slaven, ist unrichtig, denn die Slavonier sind wohl Slaven, aber nicht alle Slaven sind Slavonier.

2) Conde ebendas. und Murphy p. 89 u. 304 nach Ibn Chaldun.

3) Conde II. c. 38. p. 259.

4) Conde II. c. 79. p. 417.

bedeckt, gewöhnlich aus; den flüchtigen arabischen Reiter schützten allein der stählerne Helm und Brustschild [1]).

Neben den Rittern mit Lanze und Schwert (Alfarazes) werden die Reiter mit Lanze und Armbrust (Almogarawi) genannt. Diese lagen im Streifzuge (Algara) und Feldzug (Algacia) den Pflichten des heiligen Krieges (Algihed) ob, vertheidigten die Thürme, Burgen, Schlösser und festen Plätze (Hisn) [2]).

Andere, Ritter der edelsten Art, die Rabiten, weihten sich freiwillig dem beständigen Kampfe und verpflichteten sich durch ein Gelübde zur Vertheidigung der Grenzen gegen die Einfälle und Streifzüge christlicher Krieger von leichterer Waffe (der christlichen Almogarawen, wie sie Conde nennt [3]). Sie bewährten, bei sehr strenger Lebensweise, die standhafteste Ausdauer in Beschwerlichkeiten und Anstrengungen, durften nie die Flucht ergreifen, mussten vielmehr, unerschütterlich kämpfend, eher den Tod erdulden, als daß sie ihren Posten verließen [4]). Wesentliche Zwecke, Erfordernisse und Pflichten der christlichen Ritterorden lagen hier vor und wurden erfüllt, und es durfte nur noch der körperschaftliche Geist, wie er dem christlichen Mittelalter eigenthümlich war, die Rabiten eini-

2) Murphy p. 305 u. 306.

2) Hammer Länderverwaltung S. 75.

3) Vergl. über diese: Elucidario etc. por J. de Santa Rosa de Viterbo I. p. 99. Desclot Hist. de Cataluña p. 94. 95. Miedes Jaime I. de Aragon 11, 7 und nach den beiden letzten Schmidt Geschichte Aragon. S. 37.

4) Conde (II, c. 117 p. 619) schildert die Rabiten bei der Erwähnung (um d. J. 1026) eines von dem Urenkel Abderrahmans III., dem Ommeije Heschem, sehr ausgezeichneten Ritters, eines wahren Vorbildes und Meisters der Rabiten: el alcayde (hier Grenzbefehlshaber) de Hixem ben Mahamed ben Hilel el Caisi de Toledo, hombre sabio y discipulo de sabios como Aben Abdus y el Chuzeni. Era esforzado, virtuoso y austero, que ayunaba con sumo rigor, y celebraba con esplendidez la Idalfitra o pascua de salida de Ramaza con sus fronteros, y gastaba en este dia todos sus ahorros con la gente de su fuerte. Su vestido era rustico y su comida muy frugal: permanecio toda su vida en la frontera de Castilla.

gen und abschließen, um ihnen das Gepräge eines Ritterordens zu geben.

Galt der Krieg gegen die Ungläubigen in den Augen der Moslemen für heilig, so sollte nach der Ansicht der Bessern unter diesen auch die Art ihn zu führen eine edele sein. Ein solcher Geist, ein wahrhaft ehrenwerther, echt ritterlicher, weht uns aus jenem Kriegsbefehle an, den bei einem Feldzug gegen die christlichen Grenzen am Duero der Khalife Hakem II., der besten einer unter den vielen lobwürdigen Ommeije, im J. 963 erließ, um seinen Moslemen die Pflichten einzuschärfen, die sie im heiligen Kriege (Algihed) und in der Vertheidigung der Grenzen zu beobachten hätten. „Es ist Pflicht jedes guten Moslems in den Algihed gegen die Ungläubigen, die Feinde unsers Gesetzes, zu ziehen. Die Feinde sollen zum Islam ermahnt werden, außer wenn sie, wie es eben der Fall ist, zuerst den Einfall gethan haben, im andern Falle aber ist ihnen vorzuschlagen, Moslemen zu werden, oder den festgesetzten Tribut zu zahlen, den uns die Ungläubigen in unserm Reiche entrichten müssen. Wenn in den Gefechten die Feinde des Glaubens nicht zweimal so stark sind, als die Moslemen, so ist der Moslem, der aus dem Kampfe flieht, ein Elender, sündigt wider das Gesetz und unsere Ehre. Bei dem Einrücken in des Feindes Land tödtet keine Frauen, keine Kinder oder schwache Greise, so wie keine Mönche, die ein zurückgezogenes Leben führen, es sei denn, daß sie Schaden thäten. Tödtet oder verhaftet Keinen, dem ihr sicheres Geleit versprochen, und erfüllt eingegangene Bedingungen und Verträge. Das sichere Geleit, welches ein Feldherr gibt, ist von Allen zu halten. Alle Beute, nach Abzug des Fünftels, das uns gehört, wird auf der Stelle oder auf dem Schlachtfelde vertheilt; der Reiter erhält zwei Theile, der Fußgänger einen. Von Lebensmitteln nehmt, so viel ihr bedürft. Der Moslem, der unter der Beute etwas als sein Eigenthum erkennt, beschwöre vor dem Kadi des Heeres, daß es ihm gehöre, er erhält es zurück, wenn er vor der Vertheilung sich meldet, nach derselben empfängt er den abgeschätzten Werth. Wer noch sonst im Heere dient, ohne zur Kriegs-

mannschaft zu gehören, oder wer darin von anderm Glauben ist, wird von den Feldherren, nach ihrem Ermessen, für seine Dienste belohnt; ebenso Derjenige, welcher in oder außer dem Gefechte eine edle oder wichtige That verrichtet. In das Heer des Algihed oder zur Vertheidigung der Grenzen trete Keiner, wäre er gleich von großer Tüchtigkeit, der noch Vater oder Mutter hat, ohne Einwilligung dieser beiden, außer bei plötzlich eintretender und dringender Noth; denn in diesem Falle ist die erste Pflicht, augenblicklich zur Vertheidigung des Landes zu eilen und der Aufforderung der Walis Folge zu leisten." Dieser Befehl wurde den Kriegerschaaren, die aus allen Provinzen in Toledo sich versammelten, durch ihre Anführer verkündet [1]).

Das saracenische Heer war im Felde gewöhnlich in fünf Haufen (Chamis) getheilt: den Vortrab, das Mitteltreffen die beiden Flügel und den Nachtrab [2]).

Die Walis, welche in ihren Bezirken auch die Aushebung der Krieger besorgten, die Wesire und Kaide waren die Befehlshaber des Fußvolks und der Reiterei. Dem gesammten Kriegswesen war der Diwan der Truppen oder die Kriegskanzlei vorgeordnet. „Die Festsetzung der Truppen im Diwan beruht auf drei Bedingnissen: erstens, die Eigenschaften, welche zur Aufnahme in dieselben erfordert werden; zweitens, der Grund der Anordnung derselben; drittens, die Gaben, die demselben ertheilt werden."

Die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften sind oben angeführt worden. Das Ausziehen in den Krieg und die Kunde desselben, die Anordnung (Jsbat) der Truppen in den Listen der Kriegskanzlei ist eine doppelte: eine allgemeine und

1) Conde II. c. 89.

2) Alchamis, sagt Conde (II. c. 49. p. 293), significa cinco partes, y simbolicamente mano, y ejercito porque se forma de cinco partes: Almocadema, Calb, Almaimana, Almaisara y Assaca, esto es, delantera, centro, ala derecha, ala izquierda y zaga. Jusuf ben Zaid de Illora declara así esta voz, y en nuestros antiguos libros se hallan los nombres de Alchamizes y Almofallas por huestes ordenadas.

eine besondere. Die allgemeine geschieht nach den Stämmen und Geschlechtern; in der besondern, in der Anordnung der einzelnen Krieger wird zuerst das Alter im Islam, dann das der Dienstjahre, und wenn dieses gleich ist, der größere Grad der Tapferkeit beachtet [1]).

Zweites Capitel.

Politische Geschichte und Kriege Abderrahmans III. und Hakems II.

1) Bekämpfung und Unterwerfung der Aufrührer.

Abderrahman III. hatte aus liebevoller Rücksicht auf seinen Großvater den Beinamen Abdallah angenommen; andere Beinamen, wie Nassir lidinillah, d. i. der der Religion Gottes hülfreich Beistehende, gab ihm das Volk und sprach damit die auf ihn gesetzten Hoffnungen aus. Auch war Abderrahman III. der erste Beherrscher der spanischen Moslemen, der den Titel Emirol-muminin (Fürst der Rechtgläubigen), gleich den Khalifen von Bagdad, führte [2]), nachdem seine Vorgänger blos Emire und Söhne, d. i. Nachkommen der Khalifen genannt worden waren [3]). Dieser Neuerung gemäß veränderte Abderrahman auch das Gepräge der Münze.

Wie er damit seinen Willen ankündete, dem Khalifat eine durchaus unabhängige Stellung und einen höheren Rang nach innen und außen zu verschaffen, so drückte das Volk mit den Beinamen, die es ihm gab, seine Erwartungen von dem neuen Herrscher aus wie seine Geneigtheit, ihn in jenem Streben zu unterstützen. Gleich nach seinem Regie-

1) Mawerdi a. a. O. p. 141. Es ist kaum zu bezweifeln, daß der Diwan der Truppen in Spanien ein gleiches Verfahren beobachtete.

2) Conde II. c. 68. Murphy p. 96.

3) S. oben den Abschnitt über den Khalifen.

rungsantritt[1]) war Abderrahmans nächste Sorge, die Aufrührer der vorigen Regierung zu unterwerfen und die widerspenstigsten Ortschaften zum Gehorsam zurückzuführen, und als er zu diesem Zweck ein allgemeines Aufgebot erließ, strömten Kriegslustige in solcher Menge herbei, daß er die Zahl der Heerpflichtigen beschränken musste, um den Gewerben und der Sorge für die Familien nicht zu Viele zu entziehen. Mit 40,000 Mann, in 128 Fahnen getheilt, brach Abderrahman gegen das Gebiet von Toledo auf, und bemächtigte sich der festen Plätze in demselben, die bisher in der Gewalt der Rebellen waren. Koleib Ben Hafßun mied jedes Zusammentreffen, wandte sich nach dem östlichen Spanien, um Verstärkung an sich zu ziehen, und überließ seinem Sohn Dschafer mit einer hinreichenden Besatzung die Vertheidigung von Toledo. Diese Stadt war die einzige, die sich nicht unterwarf; alle andern Orte kehrten zum Gehorsam zurück. Statt sich aufzuhalten mit der Belagerung von Toledo, zög man vor, die Streitkräfte gegen das östliche Spanien zu richten, und war bereits einige Tagmärsche vorgerückt, als die Kunde vom Anzuge Ben Hafßuns mit einem starken Heer[2]) anlangte. Der Prinz Abderrahman Al-Modhaffer ordnete alsbald die Heerhaufen, führte selbst den Vortrab an, übergab dem Khalifen das Haupttreffen, die beiden Flügel zwei Walis und die Nachhut dem würdigen Greis Obeidallah Ben Ghamri. Hafßuns Heer stand dem des Gegners an Reiterei und guter Bewaffnung nach, war ihm aber an Zahl überlegen; seine Anführer waren die kriegskundigsten und erfahrensten Männer des östlichen Spaniens und der Gebirge von Murcia und Elvira.

In einer weiten Ebene unfern von Cuenca stießen beide

1) Desde luego se dedicó a procurar la reduccion de los rebeldes etc.

2) Aschbach Gesch. d. Ommaij. II. 7 sagt: „Cardonne gibt nur 20,000 Mann an." Allein Cardonne berichtet: „Hafßun hatte ohne seine Fußvölker 20,000 Mann zu Pferd." Nimmt man Cardonnes Angabe als richtig an, so kann man auch nicht wohl mit Aschbach behaupten, daß es den Rebellen an Reiterei „sehr gebrach". Conde bemerkt blos, daß Hafßuns Reiterei an Zahl der Reiterei Abderrahmans nicht gleich kam.

Heere auf einander, und griffen mit fürchterlichem Schlachtgeschrei und unter dem Schmettern der Hörner und Trompeten einander an. Lange Zeit schwankte der Sieg, bis er gegen Sonnenuntergang hauptsächlich durch die überlegene Reiterei des Khalifen sich für diesen entschied. Nach einem Verlust von siebentausend Mann (der Sieger verlor angeblich nur dreitausend Mann) zog sich Ben Hafßun mit den Trümmern des geschlagenen Heeres in die Festen des östlichen Spaniens zurück. Abderrahman war bei dem Anblick der zahllosen Leichen und Verwundeten, welche das Schlachtfeld bedeckten, tief ergriffen; er befahl, die Verwundeten beider Heere, Brüder eines Glaubens, mit gleicher Sorgfalt zu heilen, übertrug dann seinem Oheim, dem Prinzen Al-Modhaffer, die Fortsetzung des Kriegs und kehrte mit seiner Leibwache nach Cordova zurück.

Diese erste Waffenthat, womit Abderrahman seine Regierung so rühmlich eröffnet hatte, war für diese von großer Bedeutung. Sie stellte die Meinung über ihn fest, bei Freund und Feind, und gab der Milde seines Verfahrens, wie sie seiner Persönlichkeit eigen war, den erforderlichen Nachdruck. Als er daher bald darauf, gefolgt von einem Theil seiner Leibwache und einigen Kriegerhaufen von Cordova, zum erstenmal die südlichen Provinzen besuchte, um zugleich die Aufrührer, von denen die Bewohner der Gebirge von Elvira unaufhörlich beunruhigt wurden, zu unterwerfen, „machte er durch seine Gegenwart allein so große Eroberungen als durch die Macht seiner Waffen“ [1]). Viele Ortschaften huldigten ihm aus freien Stücken, verlangten Waffen und boten sich an, gegen die Aufrührer zu kämpfen und alle Gefahren zu bestehen. Die vornehmsten Anhänger Ben Hafßuns in jener Gegend, unter ihnen mehrere Häuptlinge der Empörer, erschienen, um sich zu unterwerfen, und wurden gleich jenen liebreich vom Khalifen aufgenommen und zum Theil mit wichtigen Ämtern betraut. In jeder Weise suchte Abderrahman die Zwietracht unter den Moslemen und den verschiedenen Stämmen beizulegen und die Wunden des Bürgerkriegs zu

1) Conde II. c. 69.

heilen, und durfte, nachdem er die mächtigsten Anführer der Rebellen gewonnen und über zweihundert feste Plätze zum Gehorsam zurückgeführt hatte, bei seinem Einzug in Cordova (im J. 915) dem allgemeinen Jubel, womit er empfangen wurde, ungetheilt sich hingeben.

Kaum zwei Jahre nur war ihm vergönnt, neben den friedlichen Regierungsgeschäften besonders seiner Liebe zur Baukunst zu leben, als ihm berichtet ward, daß africanische Seeräuber die Küsten Spaniens am Mittelmeer beunruhigten und plünderten (ebenso Sicilien). Sogleich erhielt ein Wali Befehl, mit einer ansehnlichen Flotte unter Segel zu gehen, um an der Küste kreuzend sie zu schützen; ein in den dortigen Gewässern sehr kundiger Sevillaner ward als Befehlshaber nach Majorca geschickt, und in allen Schiffswerften des Reichs schleunigst eine Menge großer Barken gebaut, um den Africanern zur See die Spitze zu bieten.

Um dieselbe Zeit benachrichtigte der Prinz Al-Modhaffer den Khalifen von den Vortheilen, welche er über die Rebellen errungen habe, wie sie überall in die Gebirge flüchteten und kaum in einem Orte sich zu zeigen wagten. Sie vollends zu unterwerfen und den Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, sei es räthlich, sie mit Streiterhaufen zu verfolgen, ohne eine hier übel angewandte Milde und Menschenfreundlichkeit[1]). Von der Richtigkeit der Ansicht Al-Modhaffers überführt, bot der Khalife das Kriegsvolk von Tadmir und Valencia auf, zog mit seiner andalusischen Reiterei durch Murcia, Lorca, Orihuela, wo er überall mit Jubel empfangen wurde, besuchte die Küstenstädte Elche, Denia, Xativa, Valencia, rückte dann über Murviedro nach Tortosa den Ebro hinauf bis Alcanit, wo er die Huldigungen der Abgeordneten vieler Orte entgegennahm, und erschien endlich an der Spitze eines starken Heeres vor Zaragoza. Wiewohl Ben Hafßun

1) Nach den Grundsätzen des moslemischen Kriegsraths war es im Krieg mit Moslemen verboten, die Verfolgung des Gegners über einen gewissen Punct hinaus fortzusetzen, Fliehende außer dem Schlachtfelde zu tödten und Ortschaften länger als ein Paar Tage strenge zu belagern. Conde II. c. 69. p. 367. Vergl. auch oben den Abschnitt über das Heerwesen.

hier viele Anhänger zählte, erklärte sich doch der größere Theil der Einwohner für den Khalifen; die Vornehmsten überreichten diesem die Schlüssel der Stadt, nachdem mehrere Jünglinge die Thore geöffnet hatten. Abderrahman verzieh Allen, die in einer gewissen Frist sich seiner Gnade unterwerfen würden, mit Ausnahme Koleibs Ben Hafßun und seiner Söhne, von welchen er eine besondere Unterwerfung und Bürgschaft verlangte. Einige Tage darauf erschienen im Lager des Khalifen Abgeordnete Koleibs, um wegen des Friedens zu unterhandeln. Der Sohn Hafßuns bat, ihn und seine Nachfolger im ruhigen Besitz des östlichen Spaniens zu lassen, wogegen er versprach, unverzüglich Toledo und die andern Plätze dieses Gebiets herauszugeben, die Vertheidigung der Ostgrenze zu übernehmen, und dem Khalifen, im Fall er sie bedürfe, Hülfstruppen zu stellen. Nur dem Übermaß seiner Geduld hätten sie es zu verdanken, entgegnete Abderrahman den Abgeordneten, daß er von einem Aufrührerhäuptling wie von einem Fürsten Friedensvorschläge anhöre und sie nicht auf der Stelle auf Pfählen hätte anspießen lassen. Unterwerfe sich Koleib Ben Hafßun nicht binnen Monatsfrist, so werde er ihm dann zu keiner Zeit und unter keiner Bedingung Gehör schenken. Darauf kehrte der Khalife nach Cordova zurück, nachdem er die nöthigen Anordnungen in Zaragoza getroffen hatte, und Al-Modhaffer setzte den Krieg an der Grenze fort. Der Sohn Hafßuns aber, keineswegs entmuthigt durch jene Antwort, baute auf die Beständigkeit seiner Anhänger und auf seine Verbindungen mit den Christen im östlichen Spanien, bereiste die Städte, ermuthigte seine kleinmüthig gewordenen Söhne und schickte einige unternehmende Banden nach Toledo, um die gesunkenen Hoffnungen seiner dortigen Anhänger wieder zu heben [1]).

Nicht lange nach Abderrahmans Rückkehr liefen von einer andern Seite beunruhigende Nachrichten ein. In den Gebirgen von Elvira, einem Theil der Alpujarras, waren über hundert Ortschaften dem Mohammed Ben Hamdun, gewöhnlich Asomor genannt, unterworfen, einem früheren Anführer

1) Conde II. c. 71.

von Aufrührerbanden, der sich aber eben so sehr durch Menschenfreundlichkeit als durch Klugheit ausgezeichnet und die Ortsbewohner gegen die Raubsucht und Gewaltthätigkeiten anderer Häuptlinge geschützt hatte. Nachdem er in den letzten Zeiten Abdallah's bemüht gewesen war, von diesem Verzeihung und Schutz für den Verein jener Ortschaften zu erwirken[1]), ohne jedoch eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, hatte er einen Schatten von Herrschaft behalten, und die ihm ergebenen Orte, an die milde Regierung ihres Walis, der wenig von ihnen verlangte, gewöhnt, fühlten sich wohl und suchten nicht die Herrschaft des Khalifen. Asomor war indessen zum Gehorsam zurückgekehrt, von jenem wohl aufgenommen und mit der Alcaidenstelle in Alhama betraut worden. Als nun der Obereinnehmer des Khalifen zur Erhebung der Abgaben einen Wesir mit einer Schaar Soldaten in diese Gegend schickte, und dieser, unbekannt mit den Verhältnissen und Gesinnungen der Einwohner, mit übertriebener Strenge verfuhr und wie Aufrührer sie behandeln ließ, fielen sie voll Wuth und Rache über die Soldaten her und ermordeten sie großentheils. Nun griff Alles zu den Waffen und Asomor, ungeachtet seines Sträubens von ihnen zum Anführer gewählt, setzte mehre feste Plätze in Vertheidigungszustand. Über diese Widersetzlichkeit und besonders über die Treulosigkeit Asomors entrüstet, brach der Khalife sogleich mit seiner Reiterei gegen die Aufrührer los, so schnell, daß sie kaum Zeit hatten, sich in die unzugänglichen Gebirgsschluchten zu flüchten, besetzte die bedeutendsten Festen, überließ jedoch, bald müde auf Wegelagerer in den Gebirgen Jagd zu machen, ihre Bekämpfung dem Wali von Jaen (im J. 918).

Um diese Zeit hatte auch der Prinz Al-Modhaffer Vortheile über die Rebellen im östlichen Spanien errungen, und der Staat war durch den Tod Koleibs Ben Hafßun von einem furchtbaren Feind befreit worden, wiewohl dieser seine Ansprüche und Tapferkeit auf seine Söhne Suleiman und Dschaafer vererbt hatte. Abderrahmans Freude über diese Nachrichten ward ihm jedoch getrübt durch die schrecklichen

1) Conde II. c. 66.

Natureigniſſe, von welchen ſein Reich und Maghrib heimgeſucht wurde, im J. 919. Während die Peſt eine große Menſchenmenge wegraffte, die Leichen kaum alle beerdigt werden konnten und das jammernde Volk in den Moſcheen unabläſſig des Himmels Barmherzigkeit erflehte, wütheten Orkane, entwurzelten die ſtärkſten Bäume und riſſen Häuſer um, überall Schrecken und Verwüſtung verbreitend[1]).

Unterdeſſen verließen die Aufrührer in den Alpujarras allmälig wieder ihre Schlupfwinkel und zeigten ſich ſchaarenweiſe in der Ebene. Der Wali von Jaen, der ihnen hier eine Niederlage beibrachte, wurde ſpäter von ihnen in einen Hinterhalt gelockt und ſo nachdrücklich geſchlagen, daß nur Wenige von den Seinen dem Schwerte entkamen; man fand es räthlich, den erlittenen Verluſt zu verheimlichen. Die Rebellen wurden täglich dreiſter und unternehmender, befeſtigten die Ortſchaften, und nöthigten den Wali von Jaen, die benachbarten Alcaiden mit ihren Streiterhaufen zu Hülfe zu rufen (im J. 922). Aber auch dieſe wurden, nach vielen Wechſelfällen, von Aſomor beſiegt, der, die errungenen Vortheile ſchnell benutzend, durch Überrumpelung ſich Jaens und anderer feſten Plätze der Provinz bemeiſterte. Als der greiſe Wali von Jaen ſelbſt die Trauerbotſchaft dem Khalifen in Cordova brachte, beſchloß dieſer, in Perſon dem Krieg ein Ende zu machen, und rückte bald darauf mit einem Heer gegen Jaen. Bei ſeiner Annäherung ſuchte ein Theil der Rebellen Zuflucht in den verborgenſten Gebirgsſchluchten, wohin ihnen der Khalife nachſetzen ließ; Andere warfen ſich in die Feſte Alhama, welche Aſomor in guten Vertheidigungsſtand geſetzt hatte. Ihre Lage und Feſtigkeit, der Muth und die Beharrlichkeit ihrer Beſatzung machten die Belagerung beſchwerlich und langwierig. Aber Abderrahman war entſchloſſen, dieſe nicht aufzuheben, bis Aſomors Kopf vor ſeinen Füßen läge. Nachdem ein Theil der Feſtungswerke durch Feuer zerſtört worden, ward der Platz im Sturm eingenommen, und die meiſt ſchon bei der Vertheidigung aufgeriebene Beſatzung vollends niedergemetzelt. Den tödtlich verwundeten Aſomor

1) Conde II. c. 72. Bombay p. 113.

ließ Abderrahman enthaupten und den Kopf als Siegeszeichen nach Cordova schicken (im J. 924). Nach seinem Fall ergaben sich die widerspenstigen Ortschaften, theils durch die Waffen gezwungen, theils vom eigenen Vortheil bewogen [1]).

Mochte dieser Aufstand in seinen Folgen unbedeutend sein, er ist es nicht hinsichtlich seiner Ursache und Natur, und läßt uns einen lehrreichen Blick in den fehlerhaften Bau des Staates werfen. Ein großer Verein von Flecken und Städten konnte hier ruhig sich bilden oder gebildet werden, unabhängig vom Staat, unter einem eigenen Haupt, mit einer besondern Verwaltung, nahe dem Mittelpunct des Reichs, dem Sitz der höchsten Staatsbehörden, des Herrschers selbst. Unter dem Schutz eines Aufrühreranführers entstanden, befestigte sich der Verein unter der milden und klugen Verwaltung eben dieses Häuptlings, der, nachdem ihm Abderrahman verziehen hatte, in der nämlichen Gegend und unter derselben Bevölkerung, in welcher er zahllose Einverständnisse hatte — auf dem Schauplatz seiner Kriegsthaten und unabhängigen Regierungshandlungen — von dem Khalifen mit einem Amt bekleidet wurde, das ihn nun gesetzlich über eine Bevölkerung gebieten ließ, die, jenem fremd, erst und nur durch die Einforderung der Abgaben an den Khalifen und an ihre Unterthanenpflicht, wie es schien, erinnert ward, und ihre veränderte Stellung und Gesinnung gegen ihn zunächst bei diesem Anlasse kund gab. Nur der fehlerhafte Organismus des Khalifats kann die Entstehung eines solchen Vereins erklären, wie nur die Gebirgslage und die hier eigenthümliche Kriegsführung seine Dauer zu erklären vermag. Immer aber war es vornehmlich die Persönlichkeit des Khalifen, selbst wenn er Mißgriffe that, welche die Einheit des Khalifats erhielt und wahrte. Abdallah hatte dieß kaum vermocht; erst Abderrahman unterwarf nach vielem Blutvergießen den widerspenstigen Landstrich.

Nun war noch Toledo zum Gehorsam zurückzuführen. Während die Leibwachen des Khalifen von den Mühseligkeiten des letzten Feldzugs ausruhten, befahl Abderrahman den Be-

1) Conde II. c. 72.

fehlshabern der Provinz Toledo, mit allem Eifer die Einnahme dieser Stadt zu betreiben. Der Wali, dem die Festungen am Tajo anvertraut waren, erhielt die Weisung, mit einem Heerhaufen in das Gebiet von Toledo einzufallen, und alle Saaten und Früchte zu zerstören; das Land wurde zwei Jahre lang so verwüstet, daß nichts zu ernten blieb. Als Dschaafer Ben Hafßun sich überzeugte, daß Toledo ohne Lebensmittel und ohne Zufuhr aus der verwüsteten Umgegend eine Belagerung nicht aushalten konnte, verließ er, um nicht in Feindeshand zu fallen, die Stadt, mit so vielen Schätzen, als er auftreiben konnte, und dem besten Kriegsvolk, von einigen vornehmen Rittern gefolgt, die, mit seinen Absichten unbekannt, ihn begleiten wollten. Die Vertheidigung der Stadt übertrug er einem tapfern Befehlshaber, und gab vor, das Land selbst beschützen zu wollen; allein er vermochte nicht, dessen Verwüstung durch den Feind zu hindern. Im dritten Jahr endlich führten auf Abderrahmans Befehl die Walis von Merida und Valencia ihre Heerhaufen gegen Toledo, und schlugen auf der Nordseite der Stadt (die andere vom Tajo umflossene Seite war durch ihre hohe Lage unzugänglich) ein großes Lager auf. Bald folgte der Khalife selbst und beschleunigte durch seine Gegenwart die Belagerung; er ließ die alten großen Gebäude zwischen der Stadt und dem Lager, unter deren Schutz die Belagerten häufige Ausfälle thaten, niederreißen. Als der Befehlshaber sah, mit welchem Nachdruck man der Stadt zusetzte, wie ihr Mundvorrath ungenügend, ihre Besatzung für die weitläufigen Festungswerke unzureichend war, schlug er den Einwohnern vor, den Khalifen um Sicherheit des Lebens zu bitten und die Stadt zu übergeben. Die Klügsten stimmten ihm bei, und um den langen und hartnäckigen Widerstand der Stadt besser entschuldigen zu können, sollten drei bis viertausend der Tapfersten von der Besatzung mit Anbruch des Tages scheinbar die Flucht ergreifen, und dann sogleich dem Khalifen die Thore geöffnet werden. So verließen am nächsten Morgen zweitausend Reiter vor Sonnenaufgang die Stadt und durchbrachen mit Ungestüm das feindliche Lager; zweitausend Fußgänger, die sich an den Steigbügeln und Gurten der Pferde hielten, wurden mit ihnen fortgerissen, und

entkamen in der allgemeinen Verwirrung, so daß nur sehr Wenige in die Gewalt der Feinde fielen. Noch am nämlichen Tage erschienen Abgeordnete aus der Stadt im Lager des Khalifen und baten, sie in Schutz zu nehmen und friedliche, unglückliche Einwohner, die im Augenblick, worin sie sich von ihren Drängern befreit sähen, freudig ihrem Herrn entgegeneilten, nicht wie Aufrührer zu behandeln. Abderrahman versprach ihnen Sicherheit des Lebens und Eigenthums. Darauf wurden ihm die Thore geöffnet und er zog mit seiner berittenen Leibwache unter dem Jubel der Einwohner in Toledo ein, gewährte Allen Verzeihung, und blieb bis zu Ende des Jahrs (927) in der Stadt. Dschaafer, dessen flüchtige Streiterhaufen er noch eine Strecke verfolgen ließ, suchte und fand Zuflucht bei dem König von Leon[1]).

2) Kriege Abderrahmans III. mit den christlichen Fürsten der Halbinsel. Hinrichtung Abdallahs.

Während bürgerliche Unruhen das Reich der Ommeije mehrmal an den Rand des Untergangs brachten, gaben sie dem christlichen Staat im Norden Muße zu erstarken und auf Kosten der Mauren sich zu erweitern. Thronstreitigkeiten und Zerwürfnisse, die eine unselige Zersplitterung zur Folge hatten, hinderten aber auch hier eine kräftige Entfaltung, und das gute Vernehmen, daß fast ein Viertel Jahrhundert zwischen den Beherrschern der Moslemen und der Christen bestand, frommte lange Zeit weder dem einen noch dem andern Staat. Seit Abdallahs und Alfonsos III. Tod (912 u. 910) hörte das friedliche Verhältniß auf, und neben den innern Wirren

1) Aschbach II. p. 18 bemerkt bei dieser Gelegenheit: „Wenn aber die Araber angeben, daß Dschafar erst nach der Übergabe von Toledo im J. 927 den König Ordoño zum Krieg gegen Abderrahman aufgeregt habe, so irren sie auf jeden Fall gegen die Zeitrechnung; denn da um jene Zeit dieser König von Leon schon seit einigen Jahren gestorben war, so muß die Einnahme von Toledo gegen zehn Jahre früher gesetzt werden u. s. w." Gegen alles hier Gesagte genügt die Bemerkung, daß in der von Aschbach citirten Stelle die Araber (der Araber) den Namen Ordoño gar nicht nennen.

beginnen wieder die gegenseitigen Streifzüge und Feindseligkeiten, nur selten durch Waffenstillstände unterbrochen. Abderrahman III. hob in kurzer Zeit das Reich auf eine hohe Stufe des Ansehns und der Macht (mehr nach der Blüthe arabischer Bildung). Aber der kriegerische Muth und Unternehmungsgeist mehrerer Könige von Leon, nicht selten der Schrecken der Mauren, bildeten ein Gegengewicht, in welchem, traten günstige Umstände hinzu, Weiterblickende ein dereinstiges Übergewicht voraussehen konnten.

König Garcias eröffnete im ersten Jahr seiner kurzen Regierung die feindlichen Einfälle mit einem verheerenden Streifzug in das Gebiet von Toledo und Talavera [1]). Vornehmlich aber war es sein Nachfolger Ordoño II., in Kühnheit und Kriegserfahrung seinem Vater Alfons III. gleich, der die maurische Kriegsmacht unaufhörlich in Bewegung setzte, schwächte, mehrmal fast aufrieb. Schon als Fürst von Galicien, noch bei Alfonso's III. Leben, unternahm er einen Streifzug in das südwestliche Spanien, erstürmte Regel [2]), den reichsten und festesten Platz jenes Landstrichs, und kehrte mit reicher Beute und Gefangnen siegreich zurück [3]). Späterhin, nach Alfonso's Tod, ward das feste und starkbesetzte Elbora, das heutige Talavera de la Reyna, von ihm belagert und erobert, die ganze Mannschaft mit ihrem Anführer niedergehauen [4]). Nach-

1) Chron. Samp. p. 447.

2) . . . la fortaleza de Regel que bien podria ser la que ahora llamos Vegel en la Diocesi de Cadiz, con diferencia de sola una letra, pues está situada en la Bética, como lo supone Rodrigo Ximeñez, y determinadamente en su costa occidental, donde la colocaron el Monge de Sclos y el Autor de una inscripcion, que se conserva en Leon al lado izquierdo del sepulcro de D. Ordoño. Masdeu XII, p. 191.

3) Monach. Sil. p. 294.

4) In der „Geschichte der Ommaijaden" Bd. II. S. 18 wird dieser Streifzug, gegen die bestimmtesten Angaben der daselbst angeführten Quellen (Monach Sil. p. 295 und Conde II. cap. 78 [soll heißen 73]), in das zweite Jahr der Regierung Ordoño's (916) gesetzt. Ordoño aber war damals noch nicht König. Der Monach. Sil. sagt: Defuncto patre, et Garcia fratre ei succedente, Ordonius.... exercitum movens in Elvoram etc. Nun läßt weiter der Verfasser der Gesch. der Ommaij. den König Ordoño „schon im nächsten Frühjahr" wieder über die Grenze

dem Ordoño den Thron bestiegen und die Vereinigung Galiciens mit Leon ihn über größere Streitkräfte gebieten ließ, rüstete er sich zu umfassenderen Unternehmungen. Im vierten Jahr seiner Regierung brach Ordoño mit einem starken Heere auf, durchzog gleich einem verheerenden Strome der Länge nach Estremadura bis zu den Ufern des Quadiana, lagerte sich unweit Merida vor der Feste la Culebra, von den Moslemen Alhanze genannt [1]), nahm sie im Sturm, und ließ die Besatzung, die sich nicht ergeben wollte, niedermachen. Unermeßliche Schätze an Gold, Silber und Schmuck, zahlreiche Gefangene waren der Preis dieser Waffenthat, der noch erhöht ward, als Merida's Einwohner mit ihrem Statthalter, durch die Nähe des siegreichen Feindes geschreckt, mit reichen Geschenken ihm entgegenzogen, Schonung und Friede erflehend. Beides zu gewähren, mochte Ordoño, der im Begriff war mit seinem beutebeladenen Heere nach Leon zurückzukehren, keine Überwindung kosten [2]). Als Ordoño später (um d. J. 918) Talavera, die Vormauer Toledo's, zum zweiten Mal heimsuchte und seine Festungswerke und Vorstädte den Flammen übergab, den aus Cordova ihm entgegenrückenden Feldherrn gefangen nahm und gefesselt im Triumph nach Leon führte, als sonach Schimpf und Unglück Schlag auf Schlag die Moslemen trafen, da ergriff diese tiefer Unwille und Rachbegierde, und von allen Seiten angegangen, erließ Abderrahman an sämmtliche Statthalter und Alcaiden das Aufgebot zum Krieg. Die bald versammelten zahllosen Streiterhaufen wurden noch verstärkt durch beträchtliche Hülfsschaaren, die aus Africa herüberkamen. Das unermeßliche Heer, das die Herrschaft der Christen mit einem Mal zu vernichten drohte [3]), wurde den vorzüglichsten Feldher-

ziehen und die Feste Colubri erobern. Die beiden Feldzüge liegen aber wenigstens vier Jahre von einander, da der Monach. Sil. ausdrücklich sagt: Anno Regni sui quarto .... ultra Emeritensem urbem hostiliter proficiscitur .... castrum Colubri ... invasit, und die Eroberung von Elbora vor den Regierungsantritt Ordoño's fällt.

1) que hoy es Montanches, y persevera el castillo sumamente fuerte. Ortiz, Compend. de la hist. III. p. 79.

2) Chron. Monach. Sil. p. 295.

3) ... toti Christianorum regno velut ruinam comminabantur. Chron. Sil.

ren, Abulhabaz und Ben Isuz, anvertraut, und lagerte sich am Duero unter den Mauern von San Estevan de Gormaz. Rasch rückte der kriegserfahrene Ordoño mit einem großen (im Verhältniß zum Feind freilich kleinen) Heer heran und griff muthig die unübersehlichen Schaaren an. Die Schlacht wurde für sie ein entsetzliches Blutbad, eine völlige Niederlage. „Vom Ufer des Duero, wo ihr Lager stand, bis zur Burg Atienza und nach Paracollos hin waren die Berge und Anhöhen, die Wälder und Fluren mit Leichen erschlagener Moslemen bedeckt“ [1]). Selbst mehrere Anführer waren gefallen, unter ihnen der erwähnte Abulhabaz, dessen Haupt der König von Leon auf den Mauern von S. Estevan de Gormaz neben einem Schweinskopf aufstellen ließ. Im Siegeszug kehrte Ordoño nach Leon zurück. [2])

Die erlittene Schmach auszumerzen, versammelte Abderrahman ein neues, zahlreiches Heer und brachte dem König von Leon bei Mindonia [3]), einem unbekannten Ort, einen empfindlichen Verlust bei (im J. 919). Im dritten Jahr nach dieser Schlacht fiel ein sehr starkes maurisches Heer im J. 921 verheerend in Navarra ein. König Sancho Garcias, der sich einem so mächtigen Feind nicht gewachsen fühlte, rief den König von Leon zu Hülfe. Beide vereinigten ihre Streitkräfte, wurden aber in Valdejunquera zwischen Muez und Salinas de oro mit großem Verlust geschlagen. Unter den Gefangnen befanden sich zwei Bischöfe, Dulcidius von Salamanca und Hermogius von Tuy, die nach Cordova gebracht wurden [4]).

1) Chron. Monach. Sil. Lag vielleicht in dieser weiten Ausdehnung, worin die Schaaren der Mauren aufgestellt waren, und in dem gebirgigen, waldigen, für die Reiterei, immer ihre Hauptstärke, ungünstigen Terrain ein Grund ihrer Niederlage?

2) Chron. Samp. u. Chron. Monach. Sil. — Conde II. cap. 73. der hier angezogen worden, bietet nicht den geringsten Anhaltspunct dar.

3) Chron. Samp. Nach dem Monach. Sil: Mitonia.

4) Der erste kaufte sich los, der andere ließ, um in sein Bisthum zurückzukehren, seinen Neffen Pelagius als Geißel zurück, der am 26. Juni 925 als Martyrer starb. Da dies drei und ein halbes Jahr nach der Schlacht von Junquera geschah, so läßt sich die Zeit derselben hieraus entnehmen. S. über diese Schlacht Chron. Samp. u. Chron. Mo-

Ordoño aber zog neue Streiterhaufen an sich, benutzte die Abwesenheit der Saracenen, die Entblößung ihrer Grenzen und Festen, drang unter Brand und Verwüstung gegen Andalusien vor, und stand, Schrecken verbreitend, nur noch eine Tagreise [1]) von Cordova, dem Sitz- und Mittelpunct der moslemischen Herrschaft. Unter den vielen festen Burgen, die er zerstörte, nennt Sampirus Castellon, das man für das alte Castulon, das heutige Cazlona hält, weiter Palmacio, Elif, Samarleon und Magnancia, jetzt unbekannte (vielleicht eben seit jener Zerstörung verschollene) Namen. Reich an Beute und Krigsruhm kehrte er nach Zamora zurück.

Nach Ordoño's Tod (Jan. 924) ruhten, wie es scheint, die Waffen mehrere Jahre. Den Saracenen mochte sich die Überzeugung aufgedrungen haben, daß ihre gesammte Macht nicht mehr hinreichte, den kühnen Muth, die eiserne Beharrlichkeit der Christen zu beugen, daß selbst ihre blutig errungenen Siege nur augenblicklich die Christen hinderten, die Streifzüge und Eroberungen immer weiter auszudehnen. Und nicht zur Zeit der Ohnmacht des moslemischen Reichs, nein, während ein Abderrahman den Thron zierte und dem Khalifat einen neuen Aufschwung, eine größere Macht gab, war Ordoño bis an das Herz derselben gedrungen und hatte als Sieger die Geschenke und Huldigungen maurischer Unterthanen entgegengenommen. Während jener Waffenruhe lag Leon im Zwist mit sich selbst, und auf seinem Thron saß ein Fruela, ein Al-

nach. Sil. ll. cc. Ohne von ihrem Siege weitere Vortheile zu ziehen, wie z. B. die Eroberung von Pampelona, sollen die Mauren ihren Feldzug weiter fortgesetzt, die Pyrenäen überstiegen haben, plündernd und verheerend in die angrenzenden Landstriche eingefallen und bei ihrer Rückkehr in einem Engpaß der Pyrenäen von den Navarresen überfallen und aufgerieben worden sein. Die christlichen Quellenschriftsteller wissen nichts von diesem Zug. Von arabischen führt allein Murphy p. 96 drei Jahre später (im J. 924) einen ähnlichen Kriegszug kurz an, aber ohne einer Niederlage zu erwähnen. Aschbach (Gesch. der Ommaij. II. S. 28 u. 29) beschreibt den Feldzug sehr umständlich nach Abarca's Annalen von Aragon, einem, auch nach dem Urtheil spanischer Geschichtschreiber, für jene Zeiten sehr unzuverlässigen Schriftsteller.

1) Chron. Samp. p. 449.

fonso IV., zum Glück beide nur wenige Jahre. Erst Ramiro II. nahm den Kampf mit dem alten Glaubensfeind wieder auf, mit einem Muth und Eifer, als hätte er sich Alfons III. oder Ordoño II. zum Vorbild genommen.

Sobald er auf dem Thron befestigt war, sammelte Ramiro, nachdem er mit den Großen des Reichs zu Rath gegangen, ein zahlreiches Heer, zog gegen die Stadt Magerit[1]), um 933 (Madrid), ließ ihre Mauern brechen, ihre Mannschaft niederhauen und kehrte unangefochten nach Leon zurück. Aber die Rache der Saracenen erwachte, und bald rückten zahllose Schaaren in raschem Zuge gegen Castilien heran. Als dessen Graf Fernan Gonzalez, nach Sampirs Angabe, den König von Leon davon benachrichtigt hatte, rückte dieser mit einem Heer ihnen entgegen, und griff sie bei Osma am Ebro an. 934 Die Feinde fielen in großer Zahl, Tausende wurden gefangen und die der Schlacht Entronnenen sollen an der Grenze noch vom Grafen von Castilien größtentheils aufgerieben und ihrer Habe beraubt worden sein. Ramiro kehrte als Sieger in die Heimath zurück[2]).

Der Umstand, daß Abderrahman in jener Zeit seine Aufmerksamkeit und Kräfte vornehmlich auf Africa richtete, mochte den König von Leon zu diesen Feldzügen ermuntern, wie er dann auch ihren glücklichen Erfolg und das Schweigen der arabischen Geschichtschreiber erklärt. Selbst Moslemen wurden dadurch verleitet und ermuthigt, sich der Botmäßigkeit des Khalifen zu entziehen. Als die Nachricht von Abderrahmans Waffenglück in Africa das ganze maurische Spanien mit Jubel er-

1) Samp. p. 452. Chron. Monach. Sil. u. Lucas Tud: Magerita. Roder. de Tol.: Mayoritum — voces todas, sagt Ortiz (Comp. III, 91), analogas à Madrit como pronunciaban entonces, y a Madrid como ahora. La casi cierta identidad del nombre es la unica razon que tenemos para creer que la plaza que D. Ramiro tomó y asoló en esta jornada fue nuestra villa de Madrid. Es ist das erste Mal, daß Madrid erwähnt wird.

2) Chron. Samp. u. Chron. Sil. Die Unächtheit des Privilegium votorum Ferdinandi Gonzalez etc. (Aguirre, Coll. max. concill. T. IV. p. 375 u. Llorente, Prov. Vasgon. T. III. p. 191) braucht wohl nun nicht mehr nachgewiesen zu werden.

füllte, verstummte dieser in Cordova auf die Berichte des Wali's von Merida: der Statthalter von Santarem [1]), Aben Isaac Ben Omeija, habe, über die nach des Khalifen Spruch und Befehl geschehene (gerechte) Hinrichtung seines Bruders, des Wesirs Mohammed Ben Isaac, aufgebracht, treuvergessen sich unter den Schutz des Königs von Leon gestellt und viele Mächtige der Stadt und ihres Gebiets mit sich gezogen; dies habe die Verwegenheit der Christen gesteigert und schon streiften sie bis Badajoz nnd Lissabon. Da ließ Abderrahman die Reiterei von Cordova und Merida unter Al-Modhaffer's Führung nach der Grenze aufbrechen. Aber weder die Christen, noch der abgefallene Statthalter setzten Widerstand entgegen;
935 sie zogen sich hinter den Duero tiefer ins Land, und Al-Modhaffer kehrte nach zweckloſem Streifzug über Merida in die Hauptstadt zurück.

Damit war die Ruhe nicht hergestellt; die Einfälle der Christen dauerten fort, und Ramiro II. scheint bald darauf dem Abujahia (wie die Christen den Statthalter von Santarem nannten) alle seine festen Schlösser zurückerobert und wieder übergeben zu haben [2]).

Als Lusitanien unaufhörlich durch Kriegsschrecken beunruhigt ward [3]), alle Ortschaften am jenseitigen Ufer das Duero ihre Heerden über den Fluß führten, und aus Furcht vor den
im J. verheerenden Einfällen der Christen das platte Land verließen,
938 in die Festungen und Städte flüchtend, da erging der Befehl Abderrahmans, daß alle Kriegsschaaren von Andalusien, von Merida und Toleda sich versammeln sollten. Das ganze moslemische Spanien kam in Bewegung, von allen Seiten strömte

1) Nach Samp. war es der Statthalter von Zaragoza; allein es scheint hier eine Verwechselung statt zu finden. Conde II. cap. 78, u. Abulfeda, tom. II. p. 407, nennen ausdrücklich Santarem. Letzterer sagt: Omnium filius Ishaki animos adversus dominum suum Abderrahman ... in urbe Schantarin tollebat, et arcessitis Gallaecorum auxiliis nixus fundebat Muslemos. Wahrscheinlich war der hingerichtete Bruder Statthalter von Zaragoza gewesen.

2) Samp. p. 452.

3) ... por las grandes asonadas de guerra que inquietaban la Lusitania. Conde II. c. 80.

Fußvolk und Reiterei herbei, alle Landstraßen waren bedeckt mit Kriegsvolk und Kriegsgeräthe, Lastthieren und Mundvorräthen. Im Anfang des folgenden Jahrs standen die Fahnen aller Grenzprovinzen bereit, der weiteren Befehle des Khalifen gewärtig. An die Spitze seiner Leibwache und der Blüthe der andalusischen Reiterei tretend, verband sich Abderrahman im Anfang des Monats Safer (Hed. 327, n. Chr. 938) mit den Streiterhaufen, die in Salamanca und der Umgegend versammelt waren. Das vereinigte Heer zählte ein hundert tausend Mann, in drei Treffen getheilt. An einem voraus bestimmten Tage brach es auf, setzte über den Duero, drang ohne Widerstand zu finden in das Gebiet der Christen ein, die Fluren verwüstend und die Ortschaften den Flammen übergebend. So wälzte sich der verheerende Strom bis vor Zamora, das auf Ramiro's Befehl mit den tapfersten Kriegern besetzt war, ohnehin wunderbar befestigt durch siebenfache starke Mauern, das Werk früherer Könige, und mit doppelten, breiten und tiefen von Wasser gefüllten Gräben umgeben. Die Christen thaten häufige Ausfälle und kein Tag verfloß ohne blutige Gefechte. Die Wichtigkeit des Platzes erkennend, versammelte Ramiro, um die Belagerten zu entsetzen, seine Streiterhaufen. Auf die Kunde von ihrem Aufbruche rückte Al-Modhaffer mit vierzig tausend Mann entgegen, dem mit einem gleichstarken Heer, in ihm der Kern der maurischen Reiterei, Abderrahman auf dem Fuße folgte; zur Belagerung von Zamora blieben Abdallah Ben Ghamri und der Wali von Valencia mit zwanzig Tausend zurück.

An einem in den Duero sich ergießenden Flüßchen stießen die feindlichen Heere aufeinander. Als am folgenden Tag in der Mittagsstunde eine Sonnenfinsterniß eintrat (19. Juli 939) und die Unkundigen mit Schrecken erfüllte, verstrichen zwei Tage, ohne daß die Moslemen oder die Christen irgend eine Bewegung machten. Ungeduldig fingen am dritten Tage zuerst die Anführer aus Algarve an ihre Fahnen zu ordnen, und Al-Modhaffer ermuthigte seine Schaaren zum Angriff. Er übernahm die Führung des Vortrabs und Mitteltreffens; der rechte und linke Flügel wurde den Walis von Toledo und Badajoz vertraut; die Nachhut blieb den Khalifen und den Anführern

von Tadmir und Valencia, um sie dahin zu führen, wo sie nöthig sein werde. Schon stand die Sonne hoch, als die Schlacht begann, obgleich bereits mit Tagesanbruch große Bewegung im Lager herrschte, und der Klang der Hörner, das Schmettern der Trompeten, das wilde Schlachtgeschrei der beiden Heere die Luft erfüllten. In dichten Haufen rückte das mächtige Christenheer von der Höhe herab und bald erfolgte, von beiden Seiten mit gleicher Erbitterung, der Angriff, das Morden. Gleiche Kampfwuth, gleiche Beharrlichkeit beseelte die Christen und die Mauren. Al-Modhaffer sprengte im Flug auf alle Puncte, die Seinen ermuthigend, drang in die dichtesten Reihen der Feinde, wand sich geschickt wieder heraus, Wunder von Thaten verrichtend. Die Christen, erzählen die arabischen Geschichtschreiber, hielten den Angriff der maurischen Reiterei mit bewundernswerther Festigkeit aus, und König Ramiro warf mit seinen eisenbepanzerten Reitern Alles nieder, was sich ihm entgegenstellte. Der Rebell Aben Isaac Aben Ommeija that nicht Geringeres mit den seinigen, und wüthete, wie ihr bitterster Feind, im Blut der Moslemen. Solchem Ungestüm wichen endlich die Saracenen. Als Abderrahman viele Fahnen des rechten Flügels in Unordnung, das ganze Heer im Weichen begriffen sah, warf er sich mit seiner ganzen Leibwache dem Feinde in die Seite und brach mit solchem Nachdruck in seine Reihen, daß sich alsbald die Hauptmacht der Christen nach dieser Seite wandte. Nun erneuerte sich der Kampf auf allen Puncten mit verdoppelter Hitze. Ahmed brachte seine Schaaren wieder in Ordnung, stürzte aber, während er unter den Ersten focht, schwer getroffen von dem dritten Pferd, das unter ihm getödtet worden, und gab auf der Stelle den Geist auf. Mehrere Anführer sanken vor den Augen des Khalifen. Schon erklärte sich, fahren die arabischen Berichte fort, der Sieg für die Moslemen und die Christen zogen fechtend sich zurück, als die eintretende Nacht dem Kampf ein Ende machte — eine Schreckensnacht für jene, unter Leichen und sterbenden Verwundeten, die unter den Tritten der Pferde ächzend die Seele aushauchten, auf bluttriefendem Boden durchwacht. Aber weil sie auf dem Schlachtfelde ausgehalten, schrieben sie, wie es scheint, sich den Sieg zu, die Christen dagegen erblickten des Feindes

Niederlage in seinem Verlust von achtzig tausend Mann [1]), wie sie — gewiß übertrieben — behaupteten. Der Araber Mesudi erzählt, jener Rebell Ommeija habe den König Ramiro durch besorgliche Vorstellungen eingeschüchtert und zum Rückzug beredet. Dadurch, gestehen die Moslemen selbst ein, wären sie aus der Gewalt Ramiro's befreit, ihm der Sieg aus den Händen gewunden und zugleich die Mittel, den Belägerten in Zamora beizustehen, entrissen worden. Der Khalife fand es nicht räthlich, die Christen zu verfolgen, und wandte sich mit den Trümmern seines Heeres nach Zamora, das von neuem lebhaft angegriffen, aber mit ungemeiner Tapferkeit vertheidigt ward. Abderrahman und Al-Modhaffer befeuerten durch ihre Gegenwart fortwährend den Muth der Belagerer. Endlich gelang es, zwei Mauern zu durchbrechen und niederzureißen. Aber nun sahen sich die in großer Zahl Eindringenden auf einem weiten Platz durch einen mit Wasser angefüllten breiten und tiefen Graben aufgehalten, der mit so verzweifeltem Muthe von den Christen vertheidigt ward, daß mehrere Tausende von Moslemen hier ihren Tod fanden und ihre Leichen, haufenweise von den nachrückenden Streiterschaaren in den Graben geworfen, diesen zur Brücke über den Blutsee dienten [2]). Solchem Anstürmen, solcher Überzahl erlagen im Kampfe die Christen, jeder da sterbend, wo er gefochten. Nun wurden die folgenden Mauern mit Sturmleitern erstiegen, die eisernen Thore gesprengt, die Fahnen des Islams auf alle Thürme gepflanzt. Nur Weiber und Kinder wurden in der Stadt von dem Schwert des Siegers geschont. Dies war, sagt Conde, die berühmte Schlacht von Alhandik oder am Graben von Zamora, die gleich blutig war für die Sieger wie für die Besiegten [3]).

1) . . . deleta sunt ex eis LXXX millia Maurorum. Samp. p. 452.

2) La sangre . . . enturbió y enrojeció las aguas del foso, y parecia un lago de sangre. Conde II. p. 424.

3) Conde II. cap. 80. Murphy p. 98. Samp. p. 452. Weitere Nachweisungen über diese Schlacht, deren auch von auswärtigen Schriftstellern gedacht wird, s. bei Aschbach Th. II. S. 48. Die Schlacht u. Einnahme von Zamora fand nach Conde drei Tage nach jener Sonnenfinsterniß statt. Berücksichtigt man die zwischen beide Zeitpuncte fallen-

Zamora, für die Saracenen wegen seiner Lage der Schlüssel zu Leon, seiner ungemeinen Festigkeit wegen für die Christen ein Hauptbollwerk ihres Landes, blieb der Gegenstand des Kampfes. Bald kehrte Ramiro mit einem ansehnlichen Heer zurück, schlug den ihm entgegenziehenden Grenzwali und bemeisterte sich wieder Zamora's; die ganze maurische Besatzung ward niedergehauen [1]). Darauf bot Abderrahman, den dieser Verlust sehr schmerzte, bedeutende Streitkräfte auf und vertraute sie dem Wali Abdallah, um Rache an den Christen zu nehmen. Diese zogen dem maurischen Heer entgegen, das zwischen dem Duero einerseits und hohen steilen Felsen andererseits seine Stellung genommen, „wo beide Theile zu kämpfen genöthigt waren, die Hoffnung allein von der Tapferkeit, und die Rettung vom Sieg abhing" [2]). In einer blutigen Schlacht ward das Christenheer von den racheglühenden Moslemen geschlagen, sofort die Feste S. Estevan de Gormaz mit stürmender Hand von ihnen eingenommen [3]). Dann soll Abdallah, gegen Zamora sich wendend, diese Stadt zurückerobert haben, — wohl nur, wenn die arabische Nachricht richtig ist, auf kurze Zeit, da wir es später wieder in den Händen der Christen finden.

im J. 940

Um diese Zeit zerfiel Aben Ommeija (der für die Christen so unglückliche Ausgang der eben gedachten Schlacht mochte ihn vollends bestimmt oder entlarvt haben) mit dem König Ramiro, nachdem dieser schon längere Zeit Mißtrauen in seine Dienste und Rathschläge gesetzt und bereits bei dem Ausgang der Schlacht von Simancas des Mauren Zweideutigkeit, die ihm nicht entgehen konnte, schmerzlich empfunden hatte. Abderrahman, der seinen Entschuldigungen Gehör gab, setzte ihn wieder in seine Stelle als Wesir und Grenzfeldherr ein [4]).

den Vorgänge, so dürfte die Annahme, daß die Schlacht von Alhandik am fünften August vorfiel, richtiger erscheinen. Vergl. Ortiz, Comp. III. 94.

1) Conde II. cap. 82.

2) Conde II. cap. 82. p. 429. S. auch das dort mitgetheilte Gedicht.

3) Conde, ibid. Annales Complut Era 978. in Esp. sagr. t. XXIII. p. 311.

4) Conde II. p. 423 u. 429. Murphy p. 98.

Ein Waffenstillstand unterbrach endlich die Feindseligkeiten. Zu seiner Vermittelung hatte der König Ramiro Gesandte nach Cordova geschickt, mit denen der Khalife seinen Wesir Ahmed Ben Said nach Leon sandte, wo der Vertrag auf fünf Jahre (944—949) abgeschlossen wurde [1]). Man beobachtete ihn genau von beiden Seiten. Kaum aber war er abgelaufen, so begannen wieder, wie es scheint, von Seiten der Christen, die Feindseligkeiten. Die Noth empfahl und schloß gemeinlich diese Waffenstillstände, und beiderseitiger Vortheil erleichterte ihre Beobachtung. Allein der Christen Gesinnung gegen die Mohammedaner blieb nach wie vor dieselbe — eine unchristliche, die den rechten Glauben vornehmlich in der Befehdung der Ungläubigen glaubte erweisen zu müssen, und der Kampflust, der Eroberungssucht zur Rechtfertigung, ja zum Ehrenziel und Ruhmespreis diente. In diesem Geiste begann Ramiro wieder rühmlich den alten Kampf, führte ein Heer gegen Elvora, das heutige Talavera, schlug ein ihm entgegentretendes Heer, streckte zwölf tausend Saracenen auf das Schlachtfeld und machte sieben tausend zu Gefangnen. Es war Ramiro's letzte Waffenthat, sein letzter Maurensieg.

Verschwörung und Hinrichtung des Prinzen Abdallah.

Um die nämliche Zeit, in welcher der Khalife durch diese Niederlage seines Heeres das Reich von außen erschüttert sah, ward es im Innern von einer Verschwörung bedroht, die in Abderrahmans Familie selbst ihren Feuerherd hatte. Nachdem dieser seinen Sohn Hakem zum Nachfolger ernannt und man ihm bereits den Eid der Treue unter großer Feierlichkeit geleistet hatte, ward der Plan entworfen, die Thronfolge einem andern Sohn des Khalifen zuzuwenden. Abdallah, ein jüngerer Bruder Hakems, wetteiferte mit diesem in Liebe zu den Wissenschaften (er war Dichter, Gesetzkundiger, Astronom und

1) Conde II. cap. 82. p. 431. Die christlichen Schriftsteller wissen davon nichts.

Verfasser einer Geschichte der Abbassiden bis auf seine Zeit [1]), in den schönen Künsten und in feiner ritterlicher Bildung und erwarb sich dadurch die Zuneigung der höheren Stände, wie durch seine Leutseligkeit und Freigebigkeit die Liebe des Volks. Beide Brüder besaßen treffliche Eigenschaften, Geist und Kenntnisse in ausgezeichnetem Maß [2]); aber während Hakem auf dem höchsten Gipfel, der im Khalifat zu erreichen war, fest und unangefochten dastand, war der aufstrebende Geist des von Allen gefeierten und von der Volksgunst umwogten Abdallah, der auf einer niedern Rangstufe stand, für höhere Wünsche und Bestrebungen empfänglich. Darauf bauend suchte Abdallah's Günstling und beständiger Begleiter Ibn Abdol-Bar, ein Mann, der unter der Maske der Bescheidenheit und einschmeichelnder Sanftheit seine schrankenlose Ehrsucht und Dreistigkeit mit tiefer Verstellung zu verbergen verstand, den Prinzen zu überreden, wie ihn bei der Trefflichkeit seiner Eigenschaften und der Volksliebe, die er genieße, alle Vornehmen in der Hauptstadt und in den Provinzen durch die Bevorzugung Hakems zurückgesetzt glaubten; wie leicht es sei, vom Volk ihn als Thronfolger ausrufen zu lassen und den Vater zu vermögen, erforderlichen Falls durch gewaltsame Maßregeln, ihm den Thron einzuräumen. Abdallah ließ sich verleiten, erlaubte jenem für ihre Partei zu werben, während er selbst sich bestrebte, die Wesire und die Anführer der Leibwache durch sein Benehmen noch mehr für sich zu gewinnen, den Freunden seines Günstlings Ämter und Würden zu verschaffen und allen Classen sich angenehm zu machen. Der Palast Merwan ward der Sammelplatz durch Geist und Bildung ausgezeichneter Männer, unverdächtig, weil Abdallah immer mit solchen im häufigen Verkehr gelebt hatte. Indessen vertraute Ibn Abdol-Bar unvorsichtig das Geheimniß einem treueren Anhänger des Khalifen an, der es diesem sogleich mittheilte und noch Weiteres hinzusetzte. In tiefer Stille berieth sich darauf Abderrahman III. mit seinem Oheim Al-Modhaffer und beauftragte dann im Einverständniß mit ihm einen Wesir, sich der Person des Prinzen

1) Casiri II. p. 38.
2) Conde II. cap. 83. p. 433.

um Mitternacht zu versichern und noch in derselben Nacht ihn nach Es-sehra, wo der Hof sich befand, zu bringen. Er fand den Prinzen in Gesellschaft Ibn Abdol-Bar's und dessen Freundes, des Herrn von der Rose, und ließ auch diese nach Es-sehrá abführen.

Hierauf wurden zwei Wesire des Staatsraths mit der Untersuchung beauftragt und erhielten durch das offene Bekenntniß Abdallah's den gewünschten Aufschluß. Er habe sich durch die lockenden Vorstellungen Ibu Abdol-Bar's zur Verschwörung gegen seinen Bruder verleiten lassen, kenne keine bestimmten Mitwissenden (dem wenig verschwiegneu Herrn von der Rose sei nichts vertraut worden) und danke Gott, daß durch seine Güte die unheilvollen Umtriebe vereitelt worden, welche ihr Urheber aus Verdruß darüber, daß er die Stelle des Kadi der Kadis nicht erhalten, angestiftet habe. Abderrahman befahl, mit der Aussage des Prinzen den Ibn Abdol-Bar zu überführen und an dem zur Ausführung der Verschwörung festgesetzten Tag zu enthaupten; der Verurtheilte kam jedoch durch Selbstentleibung am Vorabend der Hinrichtung dem zuvor.

Während das Ereigniß noch in frischem Andenken war, erzählte man, Hakem habe den Vater um Begnadigung gebeten und dieser erwiedert: „Dir ziemt wohl eine solche Fürbitte, und wäre ich Privatmann, ich würde thun, was Du wünschest und mein Herz fordert; aber als König soll ich den Blick auf die Zukunft richten und meinem Volk Beispiele der Gerechtigkeit geben, und so beweine ich meinen Sohn bitterlich und werde ihn mein Leben lang beweinen. Ich muß gerecht sein nach dem Beispiel des großen Khalifen Omar [1]), uud darum können weder Deine Thränen, noch mein Kummer und der Kummer unsers ganzen Hauses meinen undankbaren Sohn von der Strafe seines erwiesenen Verbrechens befreien."

Abdallah wurde noch in der nämlichen Nacht im Gefängniß hingerichtet und am folgenden Tag in der Khalifengruft in der Russafa beigesetzt; seinen Leichenzug begleiteten seine Brüder (auch Hakem) und der gesammte Adel der Stadt (im

1) Omar gab ein Beispiel väterlicher Strenge, indem er seinen Sohn wegen eines Vergehens mit Ruthen peitschen ließ.

Dec. 948). Bald darauf traf den Khalifen ein zweiter Schlag, der Tod seines Oheims, den er wie seinen Vater liebte, el-Modhaffers, des Siegers in so vielen Schlachten [1]).

Die dunkele Wolke, welche bei Abdallah's Verurtheilung und Hinrichtung über die Regierung Abderrahmans hinzog, konnte nicht den Glanz schwächen, den das Khalifat unter Abderrahman III. weithin über seine Grenzen ausstrahlte, so verherrlichend, daß er ferne Fürsten bewog, durch Gesandtschaften dem Beherrscher des moslemischen Spaniens ihre Huldigungen darzubringen und Verbindungen mit ihm anzuknüpfen.

3) Verhältnisse des Khalifats zu Ländern außer der Halbinsel.

a) Gesandtschaften.

Schon unter Abderrahman II. hatte der griechische Kaiser durch eine glänzende Gesandtschaft, die er nach Cordova schickte, den Emir um seinen Beistand gegen den Khalifen von Bagdad angesprochen und einer günstigen Erwiederung sich erfreut [2]), und es ist wohl anzunehmen, daß die Fürsten beider Reiche fortwährend in freundlicher Beziehung zu einander standen. Zur Zeit Abderrahmans III. wurde diese inniger und fester, als sein weit über die Grenzen Spaniens verbreiteter Ruf, sein glänzender Hof, zugleich der Sitz seiner Bildung, der Ruhm der wissenschaftlichen Anstalten und Erzeugnisse in Cordova, das darin mit dem stolzen und eifersüchtigen Constantinopel wetteiferte, die Kriegsmacht, besonders die Seemacht, die der Khalife zum Schutz der Küsten und des Handels nach der Levante unterhielt, den Kaiser Constantin bestimmen mochten, durch eine Gesandtschaft nach Cordova die Erneuerung des alten Freundschaftsbündnisses, das zwischen ihren Vorgängern gegen den Khalifen zu Bagdad bestanden hatte, zu suchen [3]). Die Gesandtschaft wurde mit großer Feier-

1) Conde a. a. O.

2) Conde I. cap. 39 u. 40. Murphy p. 93.

3) Conde cap. 84. Murphy p. 96—101 vergißt über die (bei den Arabern so beliebte) umständliche Beschreibung der Kostbarkeit des kaiser-

lichkeit und Gepräng empfangen (8. Sept. 949), und mit kostbaren Geschenken und einem zur Abschließung des Bündnisses eigens nach Constantinopel gesandten Wesir erwiedert.

Nächst den Gesandtschaften, welche Abderrahman III. aus Frankreich, Burgund und Ungarn erhielt [1]), war der sie begleitenden Umstände wegen jene am interessantesten, welche von Otto d. Gr. im J. 959 in Cordova erschien [2]), nachdem einige Jahre zuvor der Khalife Gesandte an diesen Fürsten geschickt hatte; über ihren Erfolg aber sind wir so wenig genügend unterrichtet, als über ihren eigentlichen Zweck.

b) Kriege Abderrahmans III. in Maghrib.

Tod des Khalifen.

Das nördliche Africa war in jenen Jahrhunderten durch den häufigen Wechsel der Dynastien beständig der Schauplatz gewaltiger Erschütterungen und Umwälzungen, die den ersten Stoß von Osten erhielten, ihre Schwingungen westwärts bis an die Spitze dieses Welttheils fortsetzten und, bisweilen die Meerenge überspringend, selbst die spanischen Moslemen berührten; Africa dagegen empfand die Macht des moslemischen Spaniens nur einigemal, unter Abderrahman III. und dem Hadschib Almanssur.

Keine Ruhe konnte einkehren, keine Einheit sich bilden dort, wo die Berbern, vorzugsweise das beduinische Volk in Africa [3]), wie die Araber in Asien, mit diesen vermischt und durch sie der rohen Wildheit enthoben, ohne zur arabischen Bildung verfeinert zu sein, ebenso eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit und stolz auf die Geschlechterfolge ihrer Stämme waren,

lichen Schreibens, der Pracht, die bei dem Empfang der Gesandtschaft entfaltet wurde, den Zweck derselben, auch nur mit einer Sylbe, anzuführen.

1) Murphy p. 101.

2) S. den Gesandtschaftsbericht von Johann von Görz in Labbé, Nov. Bibl. M. SS. libr. p. 770 ess. und nach diesem Aschbach, Gesch. der Ommaij. II. 99—104.

3) S. darüber Ibn Chaldun in den Prolegom. lib. 4, cap. 7 im Journal asiat. T. V. p. 149.

wie die Araber; wo noch überall die Stammverhältnisse vorherrschten, die Despotie der Stammhäupter weder von innen noch von außen eine feste Schranke kannte oder duldete, ein kräftiger Eroberer mit seinem Stamm leicht die andern Stämme fortriß und die schlecht verbundenen Massen unterwarf, der schnellen Anhäufung von Eroberungen eine eben so schnelle Auflösung folgte, und wie der Eroberer abtrat, ein Glied vom andern sich absonderte oder das Ganze innerlich sich auflöste oder durch einen Angriff plötzlich über den Haufen gestürzt ward, die wechselnde Dynastien, zur dauernden Selbstständigkeit zu schwach und zur Unterwürfigkeit zu unruhig und herrschbegierig, zwischen den zwei Khalifaten des Ostens und Westens hin und her schwankten, deren Machtwechsel mitempfanden, und bald bei der eintretenden Schwäche des einen erstarkten, bald der wiederkehrenden Stärke desselben ohnmächtig erlagen.

Nachdem mit dem Sturz der Beni Ommeije in Asien und ihrem Wiederaufleben in Spanien zwei Dynastien in Africa, die der Beni Rustem und Beni Medrar, jene im äußersten Maghrib, diese in Sedschelmesa sich erhoben hatten, ohne eine besondere Wichtigkeit zu erlangen, gewannen die Dynastien der Beni Edris, die unter der Regierung des abbasidischen Khalifen Mohammed I. (Mohdi) in Maghrib al aksa (Fez), und der Beni Aghleb, die unter der Regierung Harun Raschids in Tripolis ansehnliche, unabhängige Reiche stifteten, eine größere Geltung. Edris's Reich in Maghrib genoß zur Zeit Hakems I. in Cordova schon ein solches Ansehn, daß, wie bereits erzählt worden [1]), dieser es nicht verschmähte, durch eine glänzende Gesandtschaft sich einen Bundesgenossen in jenem zu suchen. Nachdem Edris ganz Maghrib unterworfen und die Juden und Christen daselbst zur Annahme des Islams gezwungen hatte, starb er an Gift, das ihm Harun Raschid hatte beibringen lassen, und hinterließ eine im siebenten Monat von ihm schwangere Sclavin, deren Sohn, gleichfalls Edris genannt, in seinem zwölften Jahr das bis dahin von seinem Erzieher Raschid, dem treuen Diener seines Vaters und Hauses, geführte Staatsruder ergriff (im J. 803), und, als sein bisheriger

1) Bd. I. S. 367 nach Conde I. cap. 32. p. 241.

Hauptsitz Welida die herbeiströmenden Berbernstämme und die aus Arabien und Spanien sich übersiedelnden Moslemen nicht mehr zu fassen vermochte, die Stadt Fez erbaute [1]) (im J. 806). Einen der Bezirke, in welche die Stadt getheilt wurde, bevölkerten jene acht tausend Familien, die durch Hakems Grausamkeit aus Cordova verbannt worden waren (im J. 814) [2]); er erhielt davon den Namen: der andalusische. Edris hinterließ bei seinem Tode (im J. 828) vierzehn Söhne, deren ältester, Mohammed, ihm in der Regierung folgte. Dieser theilte das Reich mit seinen Brüdern, indem er den fünf großjährigen besondere Herrschaften einräumte [3]), damit aber Zwietracht und Bürgerkrieg veranlasste, welche sichtlich die Macht der Edrisiden schwächten.

Neben ihnen und sie beschränkend erhob sich das Haus Aghleb, dessen Gründer Ibrahim, der Statthalter Harun Raschids in Kairewan, war. Sein Sohn, Siadet-allah, der Erbauer der berühmten Moschee dieser Stadt, entriß Sicilien dem byzantinischen Kaiser und gründete dort die Herrschaft der Aghleb. Ibrahim Ahmed mit dem Beinamen Garanik, d. i. Schwanenjäger, erbaute Medina Rokeda, das die Residenz der Beni Aghleb blieb, bis Siadet-allah II., der fünfzehnte und letzte Herrscher dieses Hauses, der Mörder seines Vaters, durch Abdallah Schii, den Feldherrn Obeidallah's, vertrieben wurde (im Jahre 908), und nach Ägypten flüchtete, wo er auf gewaltsame Art ums Leben kam [4]). Mit ihm endete die Herrschaft der Beni Aghleb (von 796 bis 908).

Auf den Trümmern dreier Dynastien, der Beni Rustem, Beni Medrar und Beni Aghleb gründete Obeidallah, mit dem angenommenen Beinamen des Mehdi, d. i. des zwölften, am Ende der Welt erwarteten Imans, seine Unabhängigkeit, die Herrschaft der Fatimiun. Er leitete seine Familie von Husein

1) Conde c. 74. Dombay p. 31 u. ff.

2) Bd. I. S. 372. Über das Jahr vergl. bei Hammer, über die Länderverwaltung S. 73 die in der Anmerkung angeführten Quellenschriftsteller.

3) Dombay p. 59.

4) Conde c. 75.

ab, dem Sohne Ali's und der Fatime, der Tochter des Propheten [1]). Aus Irak, über Misr und Tripolis, nach Sedschelmesa wandernd, nahm er als angeblicher Abkömmling der Prophetenfamilie das Herrscherrecht und den Titel Emir ol mumenin in Anspruch (im J. 909), unterwarf sich ganz Maghrib und baute die nach ihm genannte Stadt Meddije, wohin er im J. 915 seine Residenz verlegte [2]). Nachdem sein Feldherr die Beni Aghleb gestürzt hatte, wurden auch die Edrisiden bedrängt. Auf dem Thron der Scherife, wie die Fürsten dieser Dynastie von ihrer Abstammung aus dem Hause Ali's genannt wurden, saß Jahja, der fünfte Fürst derselben; er wurde von Obeidallah's Feldherrn, Masala, hinterlistig gefangen und Fez eingenommen [3]), das seitdem der Zankapfel der Edrisiden, Fatimiden und Ommeije wurde.

Den Khalifen Andalusiens konnte diese neue, rasch anwachsende Macht der Fatimiden in Africa, von welchen selbst Spanien bedroht wurde, nicht gleichgültig sein, und Jahja's Gesandte fanden daher sehr geneigtes Gehör, als sie Abderrahman III. um Hülfe baten gegen den Rebellen Musa Ben Ebi Elfije, der, scheinbar für die Sache Obeidallah's kämpfend, nach eigener Unabhängigkeit strebte. Der Khalife schickte seinen Feldherrn Dschaafer Ben Osman, und Okali, den Statthalter der balearischen Inseln und Emir der Seemacht auf dem mittelländischen Meer, mit einer Flotte und einem Heer nach Africa, und gab ihm die Weisung, mit den dem Hause Edris treu gebliebenen senatischen Anführern gemeinschaftlich zu handeln, zugleich aber den Musa für sich zu gewinnen und gegen Obeidallah's Absichten und Unternehmungen zu stimmen. Gleiche Verhaltungsbefehle erhielt Abderrahmans Statthalter in Hissnenneser (d. i. Adlerfeste) und der Umgegend. Musa versprach mitzuwirken, hegte und erregte aber stets Mißtrauen.

1) Eine wahrscheinlichere Geschlechtsableitung ist die von Makrisi angegebene. S. die bezügliche Stelle bei Makrisi im Journal asiat. Troisième série. T. II. p. 115 etc. Vergl. auch Hammer im Gemäldesaal III. 209.

2) Conde c. 76.

3) Dombay p. 78.

Die spanischen Moslemen besetzten die Städte Ceuta und Tanger und befestigten sich in ihnen, um sichere Anhaltspuncte zu besitzen. Abderrahman wurde im J. 932 als Beherrscher von Fez und in allen Städten Maghribs ausgerufen und von allen Minberen die Chutbe für ihn gesprochen. Als die Kunde davon nach Mehdije kam, sandte Obeidallah ein zahlreiches Heer gegen die Stadt Fez; sie ging verloren, wurde aber von den Andalusiern bald wieder erobert, wobei sieben tausend Fatimiden umkamen. Nach Obeidallah's Tod (im J. 934) schickte sein Sohn und Nachfolger Abul-Kasim seinen Feldherrn Meisur gegen Fez, der den spanischen Statthalter hinterlistig gefangen nahm und in Ketten nach Mehdije schickte. Nach einer monatlichen Belagerung öffnete Fez die Thore und die Chutbe wurde wieder für den Fatimiden gehalten. Darauf verließ Meisur die Stadt, um gegen Musa zu ziehen. Während dieser nach Sahara sich zurückzuziehen genöthigt ward, benutzten die Edrisiden, die zwischen den Fatimiden und Ommeije schwankten und längst erkannt hatten, daß auch die letzteren nur ihre eigene Vergrößerung in Africa suchten, den günstigen Augenblick und bemeisterten sich wieder des größten Theils ihrer früheren Besitzungen [1]). Nach Musa's Tod (im J. 940) verbargen sie weniger ihre Abneigung gegen die Andalusier [2]), herrschten unter dem Schutz der Fatimiden, veruneinigten sich aber unter einander und veranlassten wieder Abderrahmans Einmischung und die Erlangung seines früheren Einflusses. Um diese Zeit wurde in Fez, im Viertel von Kairewan, die Kuppel der großen Moschee neu erbaut (im J. 955), wozu Abderrahman eine bedeutende Summe von dem Fünftel der Christenbeute verwandte; auf die Kuppel ward das Schwert des Edris, des Gründers des Reichs, gestellt [3]). Abderrahmans Heerschaaren besetzten die Stadt Telemsen, und ein anderes Heer von 25000 spanischen und senatischen Reitern, von einer ansehnlichen Flotte unterstützt, brandschatzte das reiche Tunis. Die Macht der Ommeije in Africa stand wieder auf ihrem Hö-

1) Conde c. 77. Dombay S. 86.
2) Conde c. 82. p. 429.
3) Conde c. 84.

hepunct; die Senaten und mehrere berberischen Stämme huldigten ihr [1]).

Um so tiefer wurzelten der Haß und die Eifersucht des Fatimidenherrschers, brannte die Begierde, die erlittenen Verluste und die von Andalusiern und Senaten verübten Feindseligkeiten, namentlich gegen Tunis, blutig zu rächen. Ein zahlreiches Heer, von Dschewher al-Rumi angeführt, rückte aus Kairewan gegen Maghrib heran (im J. 959). Auf die Nachricht davon zog Jaali Ben Mohammed, das Haupt der Beni Jefrun und Abderrahmans Statthalter in diesem Lande, mit einem mächtigen Streiterhaufen von Senaten und Jefruni bis in die Gegend von Tahart jenem entgegen. Bald entspann sich ein heißer Kampf, in welchem es einigen Häuptlingen aus dem Stamm Ketama gelang, die reiche Belohnung zu erlangen, die für den Kopf Jaali's ihnen von ihrem Feldherrn versprochen worden war. Nach dem Fall des Wali geriethen die Senaten und Jefruni in Verwirrung und wurden in die Flucht geschlagen; der Rest des Heeres zog sich in die Festungen zurück. Jaali's Haupt wurde, auf eine Lanze gesteckt, in den Straßen von Kairewan zur Schau umhergetragen.

Darauf wandte sich Dschewher gegen Sedschelmesa, dessen Fürst nach Unabhängigkeit strebte, eroberte die Stadt, hieb die Besatzung nieder und führte ihren Anführer in Ketten mit sich. Dann zog das siegreiche Heer vor Fez, das, Tag und Nacht heftig angegriffen, nach dreizehn Tagen mit dem Schwert in der Hand erstürmt wurde. Die aus Andalusiern und Senaten bestehende Besatzung fiel in der Vertheidigung bis auf den letzten Mann, der Wali der Stadt und Landschaft, der Senate Ahmed Ben Bekri, ward in Ketten geworfen, das Mauerwerk mit den Thürmen der Thore zerstört (im J. 960). In den folgenden Monaten bemächtigte sich Dschewher aller Städte Maghribs, ausgenommen Ceuta, Tanger und Telemsen, die von Abderrahmans Truppen besetzt waren, und unterwarf sie den Fatimiden, kehrte hierauf nach Mehdije zurück, nahm den Wali von Fez, den Fürsten von Sedschelmesa nebst fünfzehn der Vornehmsten des Volks, alle in hölzernen Käfigen auf

1) Dombay p. 94.

Kameelen, mit sich, ließ ihnen Filzhüte mit angehefteten Hörnern aufsetzen und sie in den Straßen von Kairewan und Mehdije zum Hohngelächter umherführen; endlich in den Kerker geworfen, starben sie darin im Elend.

Über diese Vorgänge und Verluste von tiefem Schmerz ergriffen, befahl Abderrahman eine zahlreiche Flotte zu rüsten, um ein mächtiges Heer nach Africa überzusetzen. Bald herrschte eine ungewöhnliche Thätigkeit in Sevilla, Algesiras, Almeria, und mit unbeschreiblicher Schnelligkeit wurde Reiterei und Fußvolk nach Ceuta und Tanger hinübergebracht. Abderrahmans Feldherren in Maghrib vereinigten ihre Schaaren mit den spanischen und eroberten, mit eben so viel Glück als Tapferkeit kämpfend, in wenigen Monaten die verlornen Städte und Festungen zurück, erstürmten Fez, wo sie ein entsetzliches Blutbad unter den Stämmen Ketama und Sinhadsche anrichteten, und unterwarfen das ganze Land. Abderrahmans Name erscholl wieder in der Chutbe von allen Minberen Maghribs [1]).

Diese erfreulichen Nachrichten fanden jedoch den Khalifen nicht mehr empfänglich dafür. Die vorausgegangenen Vorfälle in Africa hatten die Schwermuth, in welche der Schmerz über den Tod seines, gleich dem Vater, geliebten Oheims, seines unglücklichen Sohnes Abdallah und seines trefflichen Hadschibs, Ibn Schahid, sein Gemüth versenkt hatte, zu tief herabgestimmt [2]). Von den Regierungsgeschäften, die er seinem Sohn Hakem, dem bereits anerkannten Thronfolger, vertrauensvoll überlassen konnte, zurückgezogen, und im Gefühl des herannahenden Lebensendes, brachte er die letzten Zeiten meist in den reizenden Gärten von Es-sehra zu, im Umgang und in geistiger Unterhaltung mit seinen Freunden, im Anhören der lieblichen Gedichte und Gesänge aus dem Munde der Dichterinnen selbst, seiner Sclavinnen, wandelnd in den schattigen Laubgängen unter den Blüthen und Früchten von Dattelbäumen, Orangen und Rebengewinden. Nichts aber vermochte mehr das düstere Gewölk zu verscheuchen, das seine Seele umschattete. Jene Schwermuth und Müde des Lebens, die den Orientalen

1) Conde c. 86. Dombay p. 95 u. 96.
2) Conde c. 86 p. 450.

ſo eigen iſt und die Beſten unter ihnen am tiefſten ergreift, hatte ſich ſeines ganzen Innern bemächtigt. Vergebens ermahnte ihn ſein Freund Ebubekr Ismail Ben Bedr, einer der vorzüglichſten Dichter ſeiner Zeit, in gefühlvollen Verſen zum Frohſinn. Abderrahman erwiederte ſie mit eben ſo gefühlvollen Verſen, die mit tiefer Wehmuth das Hinwelken der Blüthen ſeines Lebens, das Erbleichen ſeines Herrſcherruhms beklagen [1]). Dieſe Stimmung nährte ſein häufiger Umgang mit Suleiman Abdolghafir Firaſchi, vom vornehmſten Adel der Stadt, vordem ein tapferer Kämpe, nun in der Zurückgezogenheit einem erbaulichen Leben hingegeben, in Lammesfelle gekleidet und barfuß, ein Verächter der Welt und am liebſten mit Gedanken an den Tod verkehrend, aber ein Mann von den ſtrengſten Sitten, Wohlthäter der Armen (durch deſſen Hand auch Abderrahman ſeine Almoſen ſpendete) und Tröſter der Bekümmerten. In einer Unterhaltung mit ihm äußerte der Khalife: wenn er die Augenblicke einer vollkommenen und reinen Ruhe des Gemüthes, die er in den fünfzig Jahren ſeiner Regierung genoſſen, zuſammenzähle, würden ſie kaum vierzehn Tage wahrer Glückſeligkeit betragen [2]).

Nach einer leichten Unpäßlichkeit „enthob ihn die Hand des Todesengels ſeinen Alkaſſaren in Es-ſehra zu den ewigen Wohnungen des andern Lebens“ [3]), in der Nacht des 14. auf den 15. Oct. 961.

c. Krieg in Maghrib unter Hakem II. Tod dieſes Khalifen.

Abderrahmans III. Thronfolger, ſo friedlich ſeine Geſinnung und Regierung war, muſſte mit Waffengewalt die über-

1) Sie finden ſich bei Conde c. 87.

2) Conde c. 87. p. 454. Nach Murphy p. 104 u. Cardonne p. 216 fand man dieſen Gedanken auf einem Papier von ihm ſelbſt niedergeſchrieben, was mit Conde's obiger Angabe vereinbar iſt. Für Aſchbachs Angabe (II. 127): „In ſeinem Tagebuche, das er mit eigener Hand führte, und worin er ſich ſorgfältig von ſeinem Leben Rechenſchaft ablegte, u. ſ. w.“ findet ſich in den von ihm angeführten Quellen kein Beleg.

3) Conde l. c.

seeischen Besitzungen des Khalifats behaupten. Nachdem der letzte edrisidische Herrscher in Africa, Abulaisch Ahmed Ben Alkasim, ehe er mit Abderrahmans III. Erlaubniß gegen die Christen in Spanien ins Feld zog [1]) (er fiel im J. 956), in seinen Staaten seinen Bruder Hasan Ben Kenus zum Wali unter dem Schutz und der Oberherrlichkeit des Khalifen von Spanien ernannt hatte, erwarb sich dieser Wali alle Provinzen von Maghrib, zeigte sich dem Khalifen zwar gehorsam, aber nur aus Furcht, nicht aus treuer Ergebenheit. Seine wahre Gesinnung offenbarte sich bald. Um die Walis vom Stamm Senate für ihren Abfall von den Fatimiden zu strafen, zog im J. 967 Balkin Ben Seir von Sfinhadsche mit einem zahlreichen Heer gegen sie, besiegte in drei Jahren alle Statthalter Maghribs, indem er die Senaten wie die Andalusier zerstreute, bemächtigte sich der vorzüglichsten Festungen des Landes (im J. 970), und ließ, wie früher der Wali Dschewher al-Rumi, überall in Maghrib den Fatimiden Maad Ben Ismail als Herrscher ausrufen. Hasan Ben Kenus war der Erste, der, den Dank und Gehorsam, den er dem Hause der Ommeije schuldig war, vergessend, in den von ihm verwalteten Ländern das Gebet für den Fatimiden verrichten ließ und dem Balkin Ben Seir bei seinen Unternehmungen hülfreiche Hand bot.

Über diese Treulosigkeit entrüstet, ließ Hakem II. eine Flotte ausrüsten und aus den Küstentruppen von Tadmir, Elvire, Raja und Algarve ein starkes Heer bilden, das unter der Anführung des Wali Mohammed Ben Ali Kasim von Algesiras nach Ceuta übersetzte (März 972). In der Gegend von Tanger, zu Alfohos Beni Mesredsch, stießen beide Heere auf einander. Die Andalusier wurden in einer mörderischen Schlacht besiegt, ihr Feldherr getödtet, das geschlagene Heer warf sich theils nach Tanger, theils nach Ceuta. Der Khalife, durch diese Niederlage in Trauer versetzt, aber nicht entmuthigt, bot alsbald in Spanien neue Heerschaaren auf, ließ Geld- und Waffenvorräthe sammeln, und stellte an die Spitze der Unternehmung Ghalib, einen ebenso kriegserfahrnen als persönlich tapfern Feldherrn. „Nur als Sieger oder Leiche, sagte ihm

1) Conde c. 86. Dombay p. 93.

Hakem beim Abschied, darfst Du wiederkehren. Das Ziel ist der Sieg; aber sei nicht karg oder geizig in Belohnung der Tapfern." Im Juli 973 verließ Ghalib Cordova und schiffte von Alhadra aus über die Meerenge. Auf die Kunde davon verließ Hasan Ben Kenus augenblicklich Biserta, und flüchtete sein Harem und seine Schätze in die unersteigliche Felsenfeste Hisnen-nesr, d. i. Adlerfeste. Dem andalusischen Feldherrn gelang es indessen durch geheime Unterhandlungen mit den Scheichen und Häuptlingen der berberischen Stämme, durch große Geschenke und größere Versprechungen ihrer viele zum Abfall von der Partei Hasans zu bewegen, so daß dessen Heer in einer Nacht nur noch aus seinen eigenen Reitern bestand, und er selbst vor Tagesanbruch sich in die Adlerfeste retten musste. Ghalib umzingelte diese sofort, schnitt den Belagerten das Wasser ab, und nöthigte Hasan [1]) zur Übergabe (Sept. 974). Dem Edrisiden ward Sicherheit seiner Familie und seines Eigenthums versprochen, unter der Bedingung, daß er dem Sieger nach Cordova folge. Darauf unterwarf Ghalib ganz Maghrib wieder der Botmäßigkeit der Ommeije, und kehrte wie im Triumph mit Hasan und andern edrisidischen Häuptlingen nach Cordova zurück. Dem siegreichen Feldherrn zog in Begleitung der Angesehensten des Hofes der Khalife selbst entgegen, an dessen Seite reitend Ghalib, wie es Hakem ausdrücklich befohlen, seinen festlichen Einzug in Cordova hielt (21. Sept. 974). Dem Emir Hasan und seiner Familie, die sich vom Khalifen freundlich empfangen und großmüthig behandelt sahen, wurde der Palast Moghas gastlich eingeräumt; die vielen Scheiche und zahlreichen Ritter des Hauses Edris brachte man in andern vornehmen Häusern unter. Zum Unterhalt Aller wurden bedeutende Summen angewiesen. Nach einiger Zeit erlaubte der Khalife, obgleich ungern, dem Edrisiden auf seine Bitte, nach Africa, jedoch nur ins östliche, zurückzukehren, worauf sich Hasan, nachdem er 975 in Tunis gelandet, von da nach Ägypten unter den Schutz des dortigen Khalifen Nesar begab [2]).

Zwei Jahre nach Ghalibs Triumpheinzug in Cordova starb

1) Nicht Balkin, wie Hammer im Gemäldesaal III. 150 sagt.
2) Conde c. 91 u. 92. Dombay p. 97—101.

Hakem II. (30. Sept. 976) im Alter von 63 Jahren, einer der gebildetsten und edelsten Moslemen aller Zeiten, die Zierde des Hauses der Ommeije, das unter ihm im Westen den Gipfel seiner Macht erreichte, ein Name, an den sich immer die Erinnerung an die schönsten Zeiten des Khalifats, die feinste Bildung im Leben, die regste Empfänglichkeit für geistige Genüsse, rüstige Bestrebungen und bemerkenswerthe Leistungen in den eigenthümlichen Gebieten der moslemischen Gewerbthätigkeit, Kunst und Wissenschaft knüpfen wird.

Drittes Buch.

Die Zeiten vom Tode Hakems II. bis zur Auflösung des Khalifats.

(976 — 1031.)

Erstes Capitel.

Der Khalife Hischam II. und die Hadschibe Manssur, Abdolmelek und Abderrahman (J. 976—1009).

Der Hadschib Manssur.

Seine Feldzüge gegen die Christen. Ereignisse und Kriege in Maghrib. Manssurs Staatsverwaltung und Pflege der Wissenschaften. Letzter Feldzug und Tod desselben.

Nach der feierlichen Beisetzung der Leiche Hakems wurde sein einziger Sohn Hischam zum Khalifen ausgerufen. Da er jedoch erst zehn Jahre zählte, so übernahm während seiner Minderjährigkeit seine Mutter Sfobeihe (d. i. die Morgenröthe) die Regierung. Sie hatte durch Verstand und Schönheit eine solche Gewalt über Hakems Herz geübt, daß in dem letzten Jahrzehnt nichts Wichtiges oder Unwichtiges am Hof und in den Provinzen geschah, worüber sie nicht befragt worden, und ihre geringsten Willensäußerungen als Befehle galten, denen ohne Verzug und Widerrede Folge geleistet wurde. Ihr Vertrauen besaß ihr Geheimschreiber Mohammed Ben Abdallah Ben Abi Aamer, der wegen seiner feinen Bildung, Tapfer-

keit und großen Klugheit nicht minder vom Khalifen geſchätzt ward, und bei den Weſiren des Hauſes, den Oberſten der Leibwache, den Walis und Statthaltern der Provinzen in Achtung und hohem Anſehn ſtand. Als Knabe nach Cordova gebracht, um Unterricht in den ſchönen Wiſſenſchaften zu erhalten, ward er nach dem Tode ſeines gelehrten, bei Abderrahman III. ſehr angeſehenen Vaters unter die Edelknaben des Khalifen Hakem II. aufgenommen, und zeichnete ſich früh durch Geiſt und Bildung aus. Sſobeihe ernannte ihn dann zu ihrem Geheimſchreiber, ſpäter zu ihrem Haushofmeiſter, übertrug ihm nach Hakems Tode während der Minderjährigkeit Hiſchams die Leitung der Regierungsgeſchäfte und erhob ihn zum Vormund deſſelben, zum erſten Hadſchib und erſten Staats- und Kriegsminiſter. Jedermann billigte dieſe Wahl, nur der ältere Hadſchib, Dſchafer Ben Oſman und ſeine Söhne, die in dieſer Erhebung eine Geringſchätzung ihrer großen und vieljährigen Dienſte ſahen, grollten darüber.

Der junge Hiſcham lebte indeſſen nur ſeinen jugendlichen Spielen und harmloſen Vergnügungen und verließ nie die Alkaſſare und reizenden Gärten, in denen er, nur von gleichalterigen Sclavenkindern umgeben und abgeſchloſſen von allem weiteren Verkehr, unbekannt mit andern Bedürfniſſen aufwuchs. Als der vorige Kämmerer Hakems II., der Perſer Sabur, nach geleiſteter Huldigung vor ſeiner Abreiſe nach Merida den jungen Hiſcham ſprechen wollte, ward ihm von Sſobeihe im Einverſtändniß mit dem Hadſchib Mohammed der Zutritt verweigert; gleich ihm kehrten auch die andern Walis alsbald in ihre Provinzen zurück.

Der Hadſchib aber erwarb ſich, ſeit ihn die Gunſt Sſobeihe's ſo hoch geſtellt hatte, die Zuneigung der Großen am Hof wie in den Provinzen, alle durch einnehmende Höflichkeit, durch mancherlei Dienſtleiſtungen und Ehrenbezeigungen gewinnend. Mit beſonderer Auszeichnung behandelte er Gelehrte, verwilligte ihnen viel und geſtattete den durch Geiſt und Kenntniſſe Hervorragenden Zutritt in ſeinem Hauſe, wohl wiſſend, wie ſie die öffentliche Meinung ſtimmten und was dem feinen Araber wiſſenſchaftliche Bildung und Gelehrſamkeit galten. Männer jeden Standes von Einfluß und An-

sehn wusste er sich zu verpflichten und selbst den Feinden der Moslemen, den Ungläubigen, Achtung abzunöthigen oder Furcht einzuflößen. Den großen Haufen seiner Glaubensgenossen gewann er, als er schon im ersten Jahr seiner Verwaltung die Walis an den Grenzen benachrichtigte, daß er die mit den Christen bestehenden Verträge zu brechen gedenke; er schien nichts Geringeres zu beabsichtigen, als alle Ungläubigen in der Halbinsel zu unterjochen. Die Menge sah hierin den echten Moslem und in jener Willenserklärung die Verkündigung seiner künftigen Siege [1]).

Schon im Anfang des Jahres 977 unternahm der Hadschib eine Rundreise an den Grenzen des Reichs und gab an den östlichen den Walis und Alcaiden die Weisung, ihre Streiterhaufen stets bereit zu halten, damit sie fortan alljährlich zwei Einfälle in das Gebiet der Christen thun könnten, zog darauf über Zarogoza gegen die nördlichen Pyrenäen, ähnliche Befehle ertheilend, drang den Ebro hinauf in die Grenzländer am Duero, fiel mit dem Kriegsvolk von Merida und aus Lusitanien in Leon ein, wo er die Fluren zerstörte und einige Ortschaften verbrannte, und kehrte mit erbeuteten Heerden und Gefangenen nach Cordova zurück. Es war gleichsam ein Recognosciren der feindlichen Grenzen, zuletzt ein rascher, leichter Streifzug, der keinen Widerstand fand, weil er unerwartet kam, aber, die das Plänkeln vor der Feldschlacht, das Vorspiel der großen Kriegsunternehmen, der furchtbaren Streiche wurde, welche die christlichen Staaten an den Rand des Untergangs warfen.

Im folgenden Jahr fiel der Hadschib mit einem durch africanische Reiterei verstärkten Heer in die Länder jenseits des Duero ein, brach allen Widerstand und machte zahlreiche Gefangene, darunter viele Jünglinge und Mädchen in der Blüthe des Lebens. Den glücklichen Sieger empfing beim Einzug in Cordova der Jubel des Volks; man nannte ihn Manssur (d. i. dem die Hülfe, der Sieg von Gott verliehen). Nun hatte der Hadschib einen Namen, durch Krieg und Sieg erworben. Die reiche Beute dieses Feldzugs theilte er,

1) Conde II. c. 95.

mit Ausnahme des geſetzlichen Fünftels für den Khalifen und der dem Feldherrn zuſtehenden Ausleſe aus den erbeuteten Heerden und Gefangenen, der Eſtafa, unter ſeine Krieger, erneuerte den alten Brauch, ihnen nach dem Siege ein Gaſtmahl zu geben, ging dabei von Zelt zu Zelt, von einer Tiſchgeſellſchaft zur andern, nannte, unterſtützt von einem trefflichen Gedächtniß, alle die ſich ausgezeichnet bei Namen, zog ſie an ſeine Tafel und erwies ihnen beſondere Ehre. Hatte Manſſur bisher die Großen am Hof und in den Provinzen, alle Männer von Einfluß und ſelbſt den großen Haufen der Moſlemen, jeden in ſeiner Weiſe, für ſich gewonnen, ſo war nun auch der Kriegerſtand an ſeine Perſon gefeſſelt, auf deſſen Ergebenheit, Muth und Stärke der Hadſchib ſeine umfaſſenden Plane und ſeine gefährlich hohe Stellung großentheils bauen mochte.

Eben dieſe Freigebigkeit Manſſurs gegen die Krieger ward Anlaß, ſeinen mächtigſten Nebenbuhler zu ſtürzen. Der ältere, zurückgeſetzte Hadſchib Dſchafer Ben Oſman konnte aus mancherlei Erlebniſſen die feindſeligen Geſinnungen Manſſurs gegen ihn abnehmen, und war nicht der Mann, der ſeine Meinung von deſſen Handlungen in ſich verſchließen mochte. Als wegen Manſſurs Freigebigkeit das Fünftel für den Khalifen ſehr kärglich ausfiel, äußerte Dſchafer, der die Aufſicht darüber, wie über die Schatzkammer führte, gegen ſeine Weſire: „Es will mich bedünken, daß die Feldzüge des Hadſchib Mohammed, obgleich ſehr ruhmvoll, wie ſeine Freunde behaupten, in der That wenig Nutzen dem Staat bringen; denn dieſer hat für die Unruhe, in die er verſetzt wird, nichts als Verluſt an Fußvolk und Reiterei; beſſer verſtand dies unſer guter König Hakem.“ Dieſe Äußerung ward Manſſur ſogleich hinterbracht, und nach wenigen Stunden ſah ſich der Hadſchib Dſchafer verhaftet, in einen Thurm der Ringmauer eingekerkert, ſeiner Würden entſetzt, und ſein Vermögen für den Staat eingezogen.

So nun jeder Beſorgniß wegen des gefährlichen Nebenbuhlers enthoben, verfolgte Manſſur die Kriegsbahn weiter, auf welcher er immer größere Macht und Ruhm zu ernten hoffte. Der Zuſtand der chriſtlichen Reiche in jener Zeit war

ihm sehr günstig, ja einladend zu lohnenden Streifzügen und leichten Eroberungen. Leon und Castilien, Navarra und Barcelona, weit entfernt, gegen den gemeinsamen Feind zu gemeinschaftlicher Vertheidigung sich zu verbinden, betrachteten einander mit Mißtrauen und Eifersucht, nicht selten feindseliger unter einander gesinnt als gegen den gemeinsamen Feind. Die Schrecken und Drangsale, womit dieser drohte, vermochten so wenig sie zur Einigkeit zu stimmen, daß wir Leonesen und Galicier in offener Feldschlacht (bei Portilla de Arenas) gegenseitig sich aufreiben sehen. Im Schooße ihres Vaterlandes selbst erregen ehrsüchtige, herrschbegierige Große Aufruhr und Parteiung, verschwören sich wider des Staates Oberhaupt und ziehen die Würde des Throns in den Staub herab [1]). Ihre eigensüchtigen Plane zu verfolgen, werden sie Verräther an ihrem Vaterlande und Glauben, locken den Feind desselben herbei, ebnen ihm die Bahn zur Eroberung, unterstützen, begleiten ihn selbst. Und als nun ein Manssur an die Spitze des Khalifats und seiner großen Hülfskräfte trat, in der einen Hand alle Fäden der Gewalt einigend und kräftig anziehend, mit der andern als Held und Feldherr das Schwert führend, den Moslemen nur einen Willen, ihrem Geiste einen neuen Aufschwung gab, die Wirren und Blößen der christlichen Staaten mit scharfem Blick erspähte und klug benutzte, selbst viele Christen durch Leutseligkeit, lockende Erbietungen, ja durch Bevorzugungen vor den Moslemen [2]) gewann, so daß manche derselben sogar seinen Fahnen folgten, als er Schlag auf Schlag die getrennten und in sich zerrissenen christlichen Staaten mit Heeresmacht erschütterte: war es da ein Wunder, wenn die Schrecken aus Tareks und Musa's Zeiten sich wiederholten und die christlichen Reiche der Halbinsel am Rande des Untergangs schwebten?

1) Post mortem istius (Sancii Reg.), ut in tali negotio evenire solet, Comites qui provinciis praeerant, alii regnum (regni, v. regum) imperium plus justo perpessum ad memoriam revocantes, alii ambitione imperitandi absque jugo munitiones contraponentes; Ramiro ... adhuc teneris annis detento, parere recusabant. Chron. Mon. Sil. p. 301.

2) Ibid. p. 302.

Die Araber zählen funfzig Feldzüge Manſſurs gegen die chriſtlichen Reiche, von denen nur die wichtigſten hier eine Stelle finden können.

Der Feldzug im Frühjahr 979 war, ſo ſcheint es, vornehmlich gegen Caſtilien, die Vormauer von Leon und Navarra, gerichtet, und Manſſur griff mit dieſem Einfall den chriſtlichen Staaten gleichſam ans Herz. Die Könige von Leon und Navarra erkannten dies, allein Ramiro III. war durch Unruhen in ſeinem Reich zurückgehalten, und nur der König von Navarra konnte mit einem Heerhaufen Caſtilien beiſtehen. Nach einem merkwürdigen Zweikampf [1]) kam es bei Oſma und S. Eſtevan de Gormaz zu einem blutigen Treffen, dem erſt die Nacht ein Ende machte. Wiewohl die Moſlemen ſich den Sieg zuſchrieben, ſcheint er wenig erheblich und vortheilhaft für ſie geweſen zu ſein. Entſcheidender und folgenreicher war Manſſurs Einfall in Leon im Jahr 981 an der Spitze eines ſtarken, auserleſenen Heeres. Das Land ward verheert, Zamora belagert und erobert, viele andere Feſten und über hundert Ortſchaften wurden beſetzt, eine Menge Heerden, gefangene Jünglinge und Mädchen weggeführt. Die Beute war ſo groß, daß ſie die Habſucht aller Soldaten befriedigte, und dieſe noch gegen ihre Freunde freigebig ſein ließ. Bei dem Einzug des Siegers in Cordova zogen über neuntauſend Gefangene, jedesmal funfzig mit Stricken zuſammengebunden, voran. Mit viertauſend Gefangenen kehrte der Wali von Toledo, der an dem Feldzug Theil genommen, in dieſe Stadt zurück, nachdem er, wie behauptet wird, einer gleich großen Zahl hatte die Köpfe abſchlagen laſſen [2]).

Rühmlich für die Chriſten wie für Almanſſur war die Schlacht an der Ezla. Im Herbſt 981 führte der Hadſchib ein Heer über den Duero gegen Leon. Die Chriſten, an

1) Von Conde II. c. 97 und nach dieſem von Aſchbach, Ommaij. II. 199 und 200 erzählt.

2) Conde II. c. 97. p. 504 und 505. — Lucas Tud. und Roderic. Tolet., die von Aſchbach II. S. 202. Anm. 23 hier als Quelle angeführt werden, enthalten von dieſem Feldzug gar nichts.

Zahl geringer, mieden eine Schlacht, folgten jedoch auf den Anhöhen dem Feinde nach, aus der Ferne ihn genau beobachtend. In einem sehr futterreichen Thal an der Ezla ließ Manssur das in zwei Treffen getheilte Heer sich lagern, und seine Krieger verloren sich in einem Gehölze, wo sie sorglos ihre Pferde weiden ließen, als wären die Feinde noch so weit entfernt. Diese aber, immer wachsam, erspähten den günstigen Augenblick, stürmten von den Höhen herab und überfielen die Moslemen mit unaufhaltbarem Ungestüm und unter furchtbarem Geschrei. Verwirrung und Schrecken erfüllten das ganze Lager. Die Muthigsten eilten zu den Waffen; aber die Menge ergriff in wilder Unordnung die Flucht, und ohne zu wissen wohin, drängten die Einen die Andern fort. Die Christen drangen ins Innere des ersten Lagers, Alles niederstoßend, was sich widersetzte, und richteten ein gräuliches Blutbad an. Die Fliehenden des ersten Treffens der Moslemen theilten den Schrecken dem zweiten mit. In dieser allgemeinen Verwirrung schwang sich Manssur, aus seinem Zelte tretend, auf sein Roß, sprengte an der Spitze seiner Leibwache, die Tapfersten der Anführer beim Namen aufrufend, auf den Feind los. Nach christlichen Berichten stieg er vom Pferd, legte den goldnen Turban, der beständig sein Haupt schmückte, auf den Boden nieder, zum Zeichen der tiefsten Sch , und hob dadurch das stolze Selbstgefühl der Moslen...., den Muth seiner Krieger [1]). Almanssurs Anblick wirkte so mächtig auf die Seinen, daß sich bald die Tapfersten um ihn schaarten, die Christen, wenn gleich mit gewaltiger Anstrengung, zurückwarfen und den schon errungenen Sieg ihnen wieder aus den Händen wanden. Sie wurden bis gegen Leon verfolgt. Nur die eingetretene Regenzeit hielt den Hadschib von der Fortsetzung dieses Feldzugs ab [2]).

Manssur ward in Cordova mit großen Ehrenbezeigungen empfangen. Aber mitten unter den Siegesfestlichkeiten ließ er seiner Rache und Herrschsucht freien Lauf, nun mächtig genug, um deren Folgen nicht mehr zu fürchten. Auf sein Ge-

1) Chron. Mon. Sil. p. 302. Roderic. Tolet. l. V. c. 14.

2) Conde II. c. 97.

heiß ward der Hadſchib Dſchafer im Kerker getödtet, wiewohl Andere behaupten und Manſſur das Gerücht ausſtreuen und nähren mochte, der Unglückliche ſei aus Gram und Verdruß gegen Ende des Jahres 982 im Gefängniß geſtorben [1]).

Unterdeſſen fürchtete man neue Einfälle der Moſlemen und flüchtete alle Habe und Schätze in die Städte Leon, Aſtorga und andere. Viele Chriſten bargen ſich mit ihren Familien und Heerden in den Gebirgen. Die Furcht war nur zu gegründet. Denn mit dem Anbruch des Frühlings (983) brach Manſſur mit zahlreicher Reiterei und mehreren chriſtlichen Großen in ſeinem Gefolge gegen die Länder jenſeits des Duero auf. Das ſtarke Heer zog voll Selbſtvertrauen heran, im Hinblick auf den gefeierten Feldherrn und das Glück der bisherigen Feldzüge. Vor Leon angekommen, ſchickte es ſich zur Belagerung dieſer Feſte an, die in jener Zeit überaus ſtark war durch ihre hohen Mauern mit Thürmen und bronzene Thore, von denen jedes einer kleinen Feſte glich. Die Vertheidigung des wichtigen Platzes hatte der König, als er ſich wegen Körperleiden nach Oviedo zurückzog, wohin auch die Gebeine ſeiner königlichen Vorfahren und die Überreſte des Märtyrers St. Pelagius geflüchtet wurden, dem wackern Grafen von Galicien Gonzalez anvertraut. Leon wurde fünf Tage hintereinander mit Hülfe ungewöhnlicher Belagerungsmaſchinen angegriffen, bis die ſtarken Thore gebrochen, die hohen Mauern an verſchiedenen Stellen geöffnet waren; darauf erfolgte ein dreitägiger Sturm auf die Südſeite der Stadt, angeblich ein verſtellter, ein wirklicher dagegen auf die Weſtſeite. Der ſchwer erkrankte Graf ließ ſich auf den Schultern der Soldaten an die gefährlichſten Stellen tragen, und fachte, da er nicht die Waffen führen konnte, durch Worte und ſeinen Anblick ſolchen Muth in der Bruſt ſeiner Krieger an, daß ſie drei Tage lang mit wunderbarer Ausdauer widerſtanden und unter ihren Streichen Tauſende der Feinde niederſanken. Endlich gelang es Manſſur, eine Fahne in der einen Hand, in der andern das Schwert, Alles niederwerfend, der Erſte unter den Seinen, einzudrin-

1) Conde a. a. O. Vergl. auch Casiri II. p. 49.

gen, und ehe die Nacht eintrat, war Leon erstürmt. Die Moslemen blieben unter den Waffen, plünderten am folgenden Tage die Stadt, hieben alle Widersetzliche nieder und machten die Andern, Weiber und Kinder, zu Gefangenen. Darauf befahl Almanssur die Mauern niederzureißen. Den Platz zu behaupten hatte er wenig Aussicht, aber die Hauptstadt des Christenreichs, die Wohnstätte seiner Könige ihrer Bollwerke und Schutzwehren beraubt zu haben, schien eben so räthlich als rühmlich. Dazu jedoch war mehr Zeit nöthig, als man solch mühsamer Arbeit widmen konnte oder mochte, und so wurden die Mauern und Thürme nur zur Hälfte abgebrochen; das Hauptwerk, wie es von den Römern herrührte, eine erhabene Trümmer, blieb stehen. Dasselbe Schicksal hatte Astorga, das, nach arabischen Berichten, eben so muthig und hartnäckig vertheidigt wurde. Auf dem Rückwege nach Cordova ließ Manßur noch Simancas bis auf den Grund zerstören [1]).

Leon lag in Trümmern, sein König lebte als Flüchtling im äußersten Norden des verstümmelten, gedemüthigten Reichs, das in der nächsten Zukunft für die Moslemen wenig Beute und Ruhm erwarten ließ. Leicht mochte daher der Hadschib den Blick von ihm, vom Norden der Halbinsel wegwenden und nach jener christlichen Stadt im Osten richten, die seit einem Jahrhundert keinen Feind vor ihren Mauern gesehen hatte. Entschlossen, Barcelona zu unterwerfen, brach Manssur an der Spitze der Reiterei am 5. Mai 985 von Cordova auf, zog über Granada, Baza, Lorca und Tadmir, wo er mit seinen Rittern und Anführern 23 Tage von einem reichen Moslem aufs kostbarste bewirthet wurde [2]), während er die Kriegerhaufen und Schiffe aus Algarve erwartete, und gelangte, indem er immer neue Truppen aus Valencia, Tortosa und Tarragona an sich zog, endlich in die Ebene von Barcelona. Graf Borrel rückte mit einem zahlreichen Heer ihm entgegen, wurde aber in die Flucht geschlagen und ret-

1) Conde II. c. 97. Chron. Pelag. p. 468. Roderic. Tolet. l. V. c. 15. Lucas Tud. p. 87.

2) Näheres darüber s. bei Conde II. cap. 98. p. 511.

tete ſich in die Mauern von Barcelona. Sofort ſchritt man zur Belagerung der Stadt und betrieb ſie mit ſolchem Nachdruck, daß der Graf, ohne Hoffnung ſich zu behaupten oder Entſatz zu erhalten, nach vier Tagen, von der Dunkelheit der Nacht begünſtigt und unbemerkt von den algarviſchen Schiffen, welche die Seeſeite der Stadt beobachteten, über das Meer entfloh, und zwei Tage darauf die Einwohner unter Zuſicherung des Lebens gegen Entrichtung des Bluttributs ſich ergaben. Dennoch wurden ſie geplündert, viele niedergehauen oder gefangen fortgeſchleppt, Bücher und öffentliche Urkunden zerſtört. Darauf nahm Almanſſur ſeinen Zug nach Cordova zurück, mitten durch Spanien, in allen Städten, die er beſuchte, durch Gründung von Werken zur Sicherheit und Bequemlichkeit ſein Andenken ſtiftend. Barcelona aber blieb nicht lange den Arabern. Es gelang dem Grafen Borrel, mit den um ihn verſammelten Streiterhaufen die Stadt wieder zu erobern und die Feinde aus der ganzen Grafſchaft zu vertreiben [1]).

Noch in dem nämlichen Jahre (985) fiel Almanſſur wieder in Leon ein, erſtürmte und ſchleifte Coyanca (Valencia de D. Juan), drang, begünſtigt von den Mißhelligkeiten unter den Chriſten und von dieſen zum Theil begleitet, bis zum Kloſter Sahagun, deſſen Schätze er plünderte, zog ſpäter (986) gegen den König von Navarra tief in die baskiſchen Gebirge, züchtigte auf dem Rückwege die Städte Oſma, Alcoba, Atienza und Sepulveda, die der moſlemiſchen Herrſchaft ſich zu entziehen geſucht hatten, und kehrte mit Beute beladen nach Cordova zurück [2]).

Manche Stadt oder Feſte in Leon und Caſtilien ging nach dem Abzug der Moſlemen wieder verloren, wurde bald von ihnen zurückerobert und wechſelte oft und ſchnell ihren

1) Conde c. 98. Gesta Comit. Barcin. p. 542., Bouquet tom. IX. p. 2. Mit wenigen Worten erwähnt die Eroberung von Barcelona das Necrolog. eccles. Rotens. ad an. 985 in Esp. sagr. t. 46. p. 340 und das Chron. Rivipull. an. 985 in Villanueva, Viage liter. V. p. 244.

2) Conde a. a. O.

Herrn. Dieſe Eroberungen und Verluſte aber einzeln und näher hier aufzuführen, wäre ein eben ſo mißliches, als für unſern Zweck unnützes Unterfangen [1]). Eines Ortes muß jedoch noch beſonders gedacht werden wegen des großen Eindrucks, den ſeine Eroberung auf das chriſtliche Spanien machte — Santiago's, des durch eine allgemeine Verehrung geheiligten Apoſtelgrabes. Auch hier waren es verrätheriſche Große unter den Chriſten ſelbſt, welche den Hadſchib mit ſeinem Heer in jene entlegene Gegenden führten [2]). Am 10. Auguſt des J. 994 zog Almanſſur in Santiago ein. Die von den Einwohnern verlaſſene Stadt ward geplündert und zerſtört, die Kirche des heil. Apoſtels gleich den übrigen Kirchen verbrannt (die Schätze des Kloſters hatten die Chriſten geflüchtet und dadurch der Feinde Wuth im Zerſtören geſteigert) [3]); nur das Grabmal, der Altar blieb verſchont. Darauf ſoll eine verheerende Ruhr, die das Heer ergriff und Tauſende wegraffte, wie die Chriſten glaubten, die Strafe des Himmels für die Entweihung des Heiligthums, den Hadſchib mit dem Reſt ſeiner Truppen zum ſchleunigen Rückzug genöthigt haben. Aber er kehrte mit zahlreichen Gefangenen und Heerden von dieſem Streifzug zurück, viertauſend Jünglinge und Mädchen im Triumph mit ſich führend. Die erbeuteten kleineren Glocken wurden, zu Lampen verwendet, im Vorhof der Hauptmoſchee in Cordova aufgehängt [4]).

Durch die Zerſtörung Santiago's, des weithin gefeierten Heiligthums, hatte Manſſur dem chriſtlichen Spanien gleichſam ans Herz gegriffen. Galicien, das bisher von den Moſlemen wenig berührt worden, erſchien nun auch als ein unſicheres, ſtets bedrohtes Beſitzthum der Krone, und Leons

1) Die chriſtlichen Chroniken führen ſelten mehr an als den Namen der Städte und das Jahr ihrer Einnahme. So die Annal. Tolet. p. 383. Annal. Complut. p. 311. Esp. sagr. XXIII.

2) Interea Rudericus Velasqui et pater praefati Episcopi (Pelagii) cum ceteris consulibus terrae hujus Sarracenos cum duce eorum Almesor in partes istas duxit. Historia Compost p. 14.

3) Conde II. c. 100. p. 531.

4) Chr. Mon. Sil. p. 303. Roder. Tolet. l. V. c. 16. Lucas Tud. 87.

König Bermudo, auf den nördlichen Winkel ſeiner Länder, auf die Gebirge Aſturiens beſchränkt, ſchaltete ſo wenig frei über ſein Reich, als über ſeinen (von Gicht gelähmten) Leib. Während dieſe Lage der chriſtlichen Staaten für einen Manſſur verführeriſch war, ihnen immer neue Schläge zu verſetzen, ſo muſſte ſie andererſeits den chriſtlichen Fürſten endlich die lebhafte Überzeugung aufdringen, daß ſie nur durch Vereinigung ihrer Kräfte und feſtes Zuſammenhalten dem drohenden Ungewitter widerſtehen, dem völligen Untergang vorbeugen konnten. In der That ſehen wir die Beherrſcher von Leon, Caſtilien und Navarra im folgenden Jahr (995) zu gemeinſamer Abwehr verbunden und ihre Eiferſucht ſo weit überwunden, daß ſie dem Grafen von Caſtilien, ſeiner kriegeriſchen Tüchtigkeit wegen, den Oberbefehl über die vereinigten Heerhaufen übertrugen. Noch waren dieſe nicht alle verſammelt, als Manſſur mit einem Heer an der Grenze erſchien, früher als die Chriſten ſeinen Aufbruch von Cordova vernommen hatten. Eine Schlacht vermeidend hielten ſie ſich in vortheilhaften Stellungen auf den Anhöhen. Da ließ der Hadſchib an einem der erſten Tage des Juni zwiſchen Alcocer und Langa am Ufer des Duero das Zeichen zum Angriff geben und der Kampf begann. Wie vorher verabredet worden, zogen ſich die Anführer des moſlemiſchen Vordertreffens allmälig zurück, als ob ſie wider Willen den Chriſten das Feld räumten. Alsbald ſtürzten dieſe, gleich losbrechenden Bergſtrömen, unter furchtbarem Geſchrei von den Anhöhen herab; das Vordertreffen der Moſlemen ſchien in wahrer Verwirrung, das Mitteltreffen wankte, der Flucht nah. In dieſem Augenblick fiel die Reiterei der Nachhut und beiden Flügel den Chriſten in die Seite, und wiewohl dieſe mit ungemeiner Tapferkeit fochten, erzeugte der unerwartete, mehrſeitige Angriff Verwirrung; Flucht und Niederlage folgten. Unter den vornehmſten Gefangenen befand ſich der Graf von Caſtilien ſelbſt, Garcias Fernandez, ſo ſchwer verwundet, daß er ungeachtet der Sorgfalt, welche Manſſur auf ſeine Heilung verwenden ließ, nach wenigen Tagen den Geiſt aufgab. Der Hadſchib hatte die Leiche bereits in ein koſtbares Scharlachtuch, von Wohlgerüchen durchdüftet, einhüllen und in ei-

nen schön gearbeiteten Sarg legen lassen, um sie den Christen zu schicken, als einige christliche Ritter sie mit großen Schätzen einzulösen und abzuholen eintrafen. Almanssur aber wies jedes Geschenk zurück [1]).

Nachdem der Hadschib in dem nämlichen Jahr die Christen noch einmal geschlagen haben soll, wurde auf Anregung des Königs von Leon ein Waffenstillstand geschlossen [2]), über dessen Bestimmungen und Dauer uns jedoch alle näheren Nachrichten fehlen. Jedenfalls waren die kriegerischen Ereignisse in den nächstfolgenden Jahren unerheblich und gestatten uns, auf die Vorgänge im maurischen Africa, soweit sie für die spanischen Zustände von Bedeutung waren, einen flüchtigen Rückblick zu werfen.

Ereignisse und Kriege in Maghrib.

Sieben Jahre lang hatte Hasan Ben Kenus bei dem Sultan von Ägypten gelebt, als dieser seinen Statthalter in Africa Balkin Ben Seir beauftragte, jenen bei seinen Unternehmungen in Maghrib zu unterstützen (im J. 984). Mit dieser Hülfe gelang es Hasan, in seine vormaligen Besitzungen einzudringen und an verschiedenen Orten sich als Emir ausrufen zu lassen. Unverweilt schickte der Hadschib Manssur den Wesir Omar Ben Abdallah mit auserlesener Reiterei nach Maghrib und übertrug ihm die Verwaltung des Landes. Im Augenblick seiner Landung bei Ceuta ward er von Hasan angegriffen, geschlagen und in die Stadt Ceuta sich zurückzuziehen genöthigt. Manssur aber sandte schleunigst ein Hülfsheer über die Meerenge unter den Befehlen seines Sohnes Abdolmelek, der zwar noch jung an Jahren, aber wegen seiner kriegerischen Talente bereits sehr angesehen war [3]). Hasan, der unterdessen den Feldherrn Omar in Ceuta einge-

1) Conde II. c. 100. Chron. Burgense ad an. 995. p. 308. Annal. Complut. ad an. 995. p. 312. Die Annal. Toled. und Compost. geben ein unrichtiges Jahr an.

2) Conde II. c. 100.

3) Conde c. 98.

ſchloſſen hatte, hielt ſich bei der Nachricht von Abdolmeleks Anzug für verloren, knüpfte Unterhandlungen mit dem Feinde an, verlangte nur Sicherheit für ſich und ſeine Familie und erbot ſich, nach Spanien zu gehen und dem Khalifen Hiſcham Gehorſam zu leiſten. Heimlich und in Eile darüber befragt, befahl der Hadſchib ſeinem Sohn, jenem ſo viel Sicherheit als er verlange zu verſprechen und nur zu ſorgen, daß er nach Cordova gebracht würde. Sobald er ihn in der Gewalt Abdolmeleks wuſſte, gab er dieſem die Weiſung, den unruhigen Mann, ungeachtet der mit ihm abgeſchloſſenen Übereinkunft, zum Wohl des Khalifats zu enthaupten und ſeinen Kopf nach Cordova zu ſchicken. Die Hinrichtung erfolgte im Lager unfern Tanger (im J. 986) [1]).

Mit Haſan Ben Kenus endete die Dynaſtie der Edriſiden in Maghrib, nachdem ſie an zwei Jahrhunderte (von 788 bis 986) dort geherrſcht hatte. Ihr Land, das zur Zeit des größten Umfangs ſich von Sus al akſa bis Oran erſtreckte, lag gerade zwiſchen zwei mächtigen Reichen, im Oſten der Fatimiden in Ägypten und Africa, im Weſten der Ommeije in Maghrib und Spanien, und erſchöpfte ſeine Kräfte im Krieg mit dieſen mächtigen Dynaſtien oder gefährdete, mit einer von ihnen befreundet oder verfeindet, ſeine Unabhängigkeit. So kam es, daß die Edriſiden, von den Einen oder den Andern bald gewaltſam beraubt, bald eigenſüchtig begünſtigt, einige Zeit Herren von ganz Maghrib, dann auf wenige Feſtungen (wie Azila, Hiſſnen-nefr und Biſerta), ja einmal auf das einzige Telemſen beſchränkt waren, bis ihre Herrſchaft durch den Fall Haſans Ben Kenus den Todesſtreich empfing. Seine Verwandten ließen ſich in Cordova nieder, wurden theils bei der Aljama, theils im Diwan an-

1) Conde c. 98. p. 515. Anders erzählt den Hergang Ebulhaſſan bei Dombay p. 102: „Ebulhakem befolgte ſolches genau, und beförderte Elhaſan, vorgeſchriebener Weiſe nach Spanien; Manſur aber, der äußerlich die Sicherheit, welche ſein Vetter dem Elhaſan verſprochen hatte, nicht verletzen wollte, ſendete ihm einen Unbekannten entgegen, der ihn unterwegs ermordete, den Kopf abſchnitt und den Körper eingrub.“

gestellt, und sahen noch, nach dem Untergang der Ommeije, Einen aus ihrer Mitte auf den Khalifenthron erhoben [1]).

Kaum hatte die Herrschaft der Edrisiden aufgehört, so bemächtigte sich Zeiri Ben Atije, der Stifter der Dynastie der Senaten oder Zeiriten, aller Provinzen Mauritaniens und nahm seinen Wohnsitz in Fez (im J. 988). Dagegen schloß sich ein anderer Zeirite, Abulbehar Ben Zeiri Ben Benad von Sfinhadsche, um im Krieg mit seinem Neffen, dem Beherrscher von Tunis, Beistand zu erhalten, an die Ommeije an, ließ, nachdem er mit ihrer Hülfe den größten Theil der Landschaft Zab unterworfen hatte, von allen Minberen der Provinzen Africa und Maghrib die Chutbe für den Khalifen Hischam und seinen Hadschib halten und überschickte im J. 988 sein Huldigungsschreiben nach Cordova. Höchst erfreut darüber ernannte ihn Manssur zum Emir aller von ihm eroberten Provinzen und sandte ihm kostbare Geschenke. Aber schon nach zwei Monaten begab sich Abulbehar ohne bekannten Anlaß und Grund in den Schutz der ägyptischen Fatimiden. Manssur gerieth in Wuth über diese Treulosigkeit, wandte sich an Zeiri Ben Atije und versprach ihm alle Länder, welche er kurz zuvor dem Abulbehar überlassen hatte, als Eigenthum, wenn er den Meineidigen bekriegen werde. Es gelang jenem, mit berberischen und andalusischen Streiterhaufen Abulbehar aus seinen Besitzungen zu vertreiben, und mit diesen sein Reich ansehnlich zu erweitern. Mit der Nachricht von seinen Siegen schickte Zeiri Ben Atije die kostbarsten Geschenke an den Hadschib (im J. 991), der voll Freude darüber sie mit andern erwiederte, und den Schutzvertrag, ohne eine weitere Bedingung als die Anerkennung der Oberherrschaft der Ommeije, erneuerte (im J. 992). Schon im folgenden Jahre aber wurde er von Manssur nach Cordova eingeladen, um die ihm vom Khalifen übertragene Stelle des Wali der Hauptstadt zu übernehmen, während ihn in Maghrib sein Sohn vertreten, jedoch seinen Wohnsitz in Telemsen nehmen sollte. Er kam mit starker Begleitung und reichen Geschenken und ward vom Hadschib wie vom Khalifen mit

1) Conde c. 98. p. 515 und 516. Dombay p. 104 und 105.

großer Auszeichnung empfangen und behandelt. Bald jedoch entſtanden Spannungen zwiſchen den beiden ehrſüchtigen Männern, und der Africaner erwirkte ſich vom Khalifen die Erlaubniß, nach Maghrib in ſein früheres Verhältniß zurückzukehren. Als er bei Tanger ans Land geſtiegen, ſprach er, die Hand an die Stirn gelegt: „Jetzt begreif' ich, warum mich Manſſur berufen.“ Indeſſen war Fez während ſeiner Abweſenheit von einem Fürſten vom Stamm der Beni Jefrun eingenommen worden, und der Zeirite muſſte es ſich mühſam und blutig zurückerobern. (Das Haupt jenes Fürſten ſchickte er an den Hadſchib nach Cordova, 994). In kurzer Zeit gewann Zeiri Ben Atije in Mauritanien großes Anſehn, erbaute und befeſtigte die Stadt Wadſchida, brachte ſeine Schätze dahin, und machte ſie als Mittelpunct ſeines Reichs zu deſſen Hauptſtadt und im J. 996 zu ſeiner Reſidenz [1]).

Seit ſeiner Rückkehr nach Maghrib hatte Zeiri Ben Atije ſeine Geſinnung gegen den allmächtigen Manſſur nicht mehr verborgen, und als dieſer unter Anderem erfuhr, daß er den Namen des Hadſchibs im öffentlichen Gebet auslaſſe, und die von ihm angeſtellten Statthalter in Mauritanien nach Ceuta verbanne, ſchickte er gegen den Zeiriten ein ſtarkes Heer unter Wadha el Fethi, das aber nach mehreren Gefechten der Übermacht weichen muſſte und zuletzt nach einer ſchweren Niederlage nach Tanger flüchtete. Nun ſandte Manſſur ſeinen Sohn Abdolmelek mit zahlreichem Kriegsvolk, dem ſich die Blüthe der andaluſiſchen Ritterſchaft und die vornehmſten Alcaiden mit ihren Schaaren anſchloſſen, über die Meerenge, während er ſelbſt zur Fürſorge in Algeſiras blieb. Zeiri Ben Atije rückte mit zahlloſen Senaten und Hülfsvölkern, die er aufgeboten, dem Feind entgegen. Unfern Tanger kam es zu einer mörderiſchen Schlacht, in welcher der Zeirite von einem Negerjüngling aus perſönlicher Rache ſchwer verwundet wurde, worauf Abdolmelek die in Verwirrung gerathenen Senaten mit verdoppeltem Muth angriff und in die Flucht ſchlug; ihr Lager mit allen Vorräthen und Schätzen fiel in die Gewalt der Andaluſier. Als der geflüchtete Zeirite den Reſt der Seinen bei Mekines

1) Conde II. c. 101. Dombay p. 131.

wieder sammelte, um sie noch einmal gegen die Andalusier zu führen, ward er unversehens in Wadschida überfallen und erlitt eine zweite, noch schwerere Niederlage (im J. 998) [1]). Die Stadt Fez, in die er mit Wenigen sich retten wollte, verschloß ihm die Thore, ließ jedoch seine Familie heraus und versorgte sie mit Lebensmitteln, worauf er, immer fliehend vor Abdolmelek, nach Sahra gelangte, und im Land der Sfinhadsche sich niederließ. Indem er hier die bürgerlichen Wirren benutzte, unterwarf er sich das Land und die ganze Provinz Zab, ließ jedoch überall den Namen des Khalifen Hischam in das öffentliche Gebet einschalten. Er starb schon im J. 1001, als ihm während der Belagerung von Aschir bei der übergroßen Anstrengung die Wunden, welche ihm jener Negerjüngling beigebracht hatte, aufbrachen. Abdolmelek hatte gegen Ende des Monats October 998 seinen feierlichen Einzug in Fez gehalten, und Manssur ließ die von seinem Sohn erhaltene Siegesnachricht von den Minberen der Hauptmoschee in Cordova, wie in allen Hauptstädten des östlichen und westlichen Spaniens vorlesen, gab 1500 Gefangenen und 300 gefangenen Christinnen die Freiheit und spendete reichliche Almosen unter die Armen. Seinem Sohne Abdolmelek, den er zum Amil von Maghrib ernannte, ertheilte er weise Lehren, welche dieser ebenfalls in der Hauptmoschee in Fez verlesen ließ und später gewissenhaft befolgte. Doch ward er schon nach sechs Monaten nach Spanien abgerufen und seine Stelle mit einem Andern besetzt [2]).

Manssur's Staatsverwaltung und Pflege der Wissenschaften.

So hatte sich der Hadschib im Krieg, durch Siege und Eroberungen, auf den Gipfel der Macht geschwungen und seine Größe vornehmlich auf die Ergebenheit des unter ihm unglaublich verstärkten Heeres gebaut. Doch überall, im Frieden wie im Krieg, hatte er Gewaltfülle und Alleingewalt

1) Conde c. 101. Dombay p. 133, 134.
2) Conde l. c. Dombay p. 135 und 136.

erſtrebt. Männer, die ihm und ſeinen Planen im Wege, waren durch Liſt oder Gewalt entfernt, die einflußreichſten Würden und Ämter mit ſeinen Verwandten und Anhängern beſetzt. Der junge Hiſcham lebte in beſtändiger Zurückgezogenheit in ſeinen Alkaſſaren, ſich ergötzend in ihren reizenden Gärten. Niemand durfte ihn beſuchen ohne Erlaubniß ſeiner Mutter und des allmächtigen Hadſchibs. Auch ward ſeiner öffentlich nicht erwähnt, als in der Chutbe (dem öffentlichen Gebet am Freitag), auf Münzen und Inſchriften. Beſuchte er an Feſttagen die Moſchee, ſo verließ er nicht eher die Makſſura (die Emporkirche des Khalifen) bis alles Volk die Moſchee verlaſſen hatte, worauf er, umgeben von ſeinem Gefolge und der Leibwache, faſt unbemerkt vom Volk in ſeinen nah gelegenen Alkaſſar zurückkehrte [1]). Der Hadſchib war es, der Allgewaltige, der überall hervortretend in der Verwaltung wie im Heer an der Spitze ſtand. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Verfügungen, Anordnungen gingen von ihm aus [2]). Rechtsurtheile, die von dem höchſten Gerichtshofe gefällt wurden, unterlagen ſeiner Reviſion, und wurden von ihm umgeſtoßen, wenn gleich die Mutter des Khalifen, ja der Khalife ſelbſt ſie beſtätigt hatte [3]). Almanſſur übte eine Gewalt, wie keiner der Ommeije-Khalifen ſie größer beſeſſen hatte. Den Titel „Khalife", der allein noch ihm abging, anzunehmen, war er zu klug; er liebte die Macht zu ſehr, als daß er durch die Annahme ihres Namens und Zeichens ihren Beſitz hätte gefährden mögen. Wuſſte er ja, wuſſte ja das geſammte Volk, daß er der erſte Mann im Staate war. Und ſo begnügte er ſich mit dem zweiten Platz, oder vielmehr er nahm den erſten ein und ließ an ſeiner Seite das Schattenbild des Khalifen ſtehen. Indeſſen war er bemüht, durch den Gebrauch, den er von ſeiner Gewaltfülle machte, das Unrecht ſeiner Uſurpation in Vergeſſenheit zu bringen. Sein glänzender Waffenruhm, den er in funfzig Feldzügen

1) Conde c. 98.

2) Murphy p. 111.

3) S. die Geſchichte des Ommeije Maron bei Conde c. 96 und c. 100 und nach dieſem bei Aſchbach II, 171.

gegen die Ungläubigen erfochten hatte, zeigte ihn dem Volk als einen wahrhaften Helden der moslemischen Heroenzeit, des welterobernden Islams; weiter als je ein Ommeije hatte er die Herrschaft der Ommeije durch Siege und Eroberungen in Spanien ausgebreitet, die Christen in den nördlichen Winkel der Halbinsel zurückgedrängt und ihre Staaten an den Rand des Untergangs gebracht. Auch das nordwestliche Africa ward unter seiner Leitung, zum Theil durch seinen Sohn, dem Scepter der spanischen Khalifen unterworfen. Und während er fast immer in den Waffen lebte und in zahllosen Schlachten das Blut der Feinde vergoß, übte er Milde gegen Besiegte und gestattete nicht, daß friedliche und waffenlose Menschen beleidigt oder gewaltthätig behandelt würden [1]). Mit gleich starker Hand, wie er das Schwert führte, lenkte er die Zügel der Regierung, schreckte übelwollende Moslemen durch seine Achtung gebietende Persönlichkeit und Macht, so daß „der Furcht wegen, welche Alle vor ihm hatten, Niemand es wagte, auch nur einen Funken von Aufruhr und Empörung, welche vordem Spanien so verderblich waren, zu wecken" [2]). Wie ihn im Kriege nur der bewaffnete Feind zu fürchten hatte, so im Staate, wie es schien, nur der Störer des Friedens; das Volk rühmte seine Gerechtigkeit, Milde und Leutseligkeit.

Vor Allem waren es der Schutz und die Pflege, die er der Wissenschaft und Poesie angedeihen ließ, die Belohnungen und Auszeichnungen, deren sich die Gelehrten und Dichter erfreuten (die ihm dafür manchen Ehrenkranz wanden), was ihn in den Augen einer Nation verherrlichte, welcher wissenschaftliche Bildung und Poesie als der schönste Schmuck im Frieden, gleich der ritterlichen Waffenthat im Krieg, zu gelten pflegte. Manssur pflegte zwei oder drei ausgezeichnete Dichter auf seinen Feldzügen mitzunehmen, die im Schatten der Zelte seine Schlachten und Eroberungen in schönen Versen besangen, in Leichtigkeit, Fülle und Eleganz der Dar-

1) Conde c. 96. p. 498.

2) Conde c. 102. p. 549.

ſtellung wetteifernd [1]). Ruhte das Schwert und weilte der Hadſchib in Cordova, ſo glich ſein Haus einer Akademie, ſo beſucht war es von gelehrten und geiſtreichen Männern, meiſt aus den angeſehenſten Familien der Stadt. Er ſelbſt beſuchte die Schulen, die Aljamas (Al-Dſchami) und Collegien, nahm Platz unter den Schülern und geſtattete nicht, daß bei ſeinem Eintritt oder Weggehen der Unterricht unterbrochen wurde. Ausgezeichneten Lehrern oder Schülern ertheilte er Belohnungen. So ward es ihm leicht, zu Mokris und Chatiben, zu Vorleſern und Predigern für die Moſcheen, die Tüchtigſten herauszufinden und die vornehmſten Dſchami des Reichs mit gelehrten Kadis zu beſetzen. Er ſtiftete eine Akademie der ſchönen Wiſſenſchaften, in welche nur ſolche Gelehrte aufgenommen wurden, die bereits durch nützliche oder geiſtreiche Werke in Verſen oder Proſa ſich ausgezeichnet hatten [3]). Die zu behandelnden Gegenſtände ſchlug der Vorſitzende vor [4]). In einem poetiſchen Wettſtreit in der Akademie, welchem der Hadſchib beiwohnte, wurden treffliche Verſe zu ſeinem und des Khalifen Lob geleſen, jedoch auch andere Gegenſtände beſungen. Er vertheilte die Summe von einhundert Golddublonen, die bei der Gründung der Akademie ausgeſetzt worden waren und ließ eine Sammlung der auserleſenſten Gedichte veranſtalten [5]). Spaniens, namentlich Cordova's Ruf in arabiſcher Poeſie, Wiſſenſchaft und Geiſtesbildung war in jener Zeit in die fernſten Länder gedrungen und lockte Jünglinge und Männer herbei aus Africa, Ägypten, Syrien, Perſien, Italien, Deutſchland, Frankreich [6]). Und ſo ausgezeichnet und zahlreich Andaluſiens Gelehrte waren, zog Manſſur noch aus dem fernen Auslande berühmte Männer nach Cordova. So berief er den im Orient ſehr gefeierten Ahmed Ben Ali Arabei el Begani, um in der Al-Dſchami von Cordova zu leh-

1) Conde II. c. 99. p. 529 und 530.
2) Conde c. 98. p. 508.
3) Conde ib. p. 508 und 509.
4) Conde ib. p. 524.
5) Conde c. 99. p. 529.
6) Conde ib. p. 524.

ren, übertrug ihm die Erziehung seines Sohnes Abderrahman und ernannte ihn bald darauf zum Kadi [1]).

Letzter Feldzug und Tod Manssurs.

Indessen verlor Manssur, der Freund und Beschützer der Wissenschaften, niemals aus den Augen, was er sich früh zur Hauptaufgabe gesetzt hatte, die Bekämpfung, die gänzliche Vernichtung der Christen. Es schien sein Lebenszweck und ward sein Untergang. Bermudo's Tod (im J. 999) und die Minderjährigkeit Alfonso's V. begünstigten kriegerische Einfälle, und ein bei Cervera im J. 1000 von Manssur erfochtener Sieg [2]) mochte ihn zu neuen Unternehmungen gegen die Christen ermuntern. Zu den ansehnlichen Streitkräften, die er für diesen Zweck in Spanien aufbot (im J. 1002), stießen noch zahlreiche Reiterschaaren aus Africa. Das Gerücht von diesen Rüstungen erzeugte eine große Bewegung unter den Christen, die sich in starken Heerhaufen zusammenzogen. Unterdessen drangen die Moslemen, in zwei Treffen getheilt, das eine aus der andalusischen, das andere aus der africanischen Reiterei gebildet, über den Ebro und verfolgten, ohne auf Widerstand zu stoßen, den Fluß bis zu seinen Quellen hinauf. Hier standen bei Kalaat Nosur (dem Adlerschloß) [3]) die Christen im Lager, in drei Treffen getheilt, die Leonesen, Galicier und Asturier vom Grafen Menendo Gonzalez, dem Vormund des minderjährigen Alfonso V. befehligt, die Castilier von ihrem Grafen Sancho Garces, die Basken und Navarrer vom König Sancho Mayor angeführt [4]); denn diesmal hatte die landkundige gemeinsame Gefahr, welche die christlichen Reiche bedrohte, der Eifersucht und Feindschaft unter den Fürsten Schweigen geboten und diese zur gemeinschaftlichen Vertheidigung vereinigt. Als die moslemischen Vorposten die weite Ausdehnung des Lagers der Christen und

1) Conde p. 519.
2) Conde c. 102. p. 543.
3) Hammer, Gemäldesaal III. 149.
4) Masdeu XII. 289.

ihre ungewöhnliche Stärke gewahrten, ergriff ſie Schrecken; ſelbſt Manſſur war überraſcht, als er das feindliche Lager überſchaute, um ſeine Anordnungen zu treffen. Den erſten Tag füllten kleine Gefechte der leichten Truppen. Allein die Ruhe, welche beim Einbruch der Nacht Manſſur den Seinen geſtattete, genoſſen die moſlemiſchen Anführer keineswegs; bange Ahnungen beſchäftigten ihren Geiſt und ſelbſt die Muthigſten beſchlich eine ängſtliche Beſorglichkeit. „Von Furcht und Hoffnung bewegt, blickten ſie nach jener Himmelsgegend, in welcher der entſcheidende Tag aufſteigen ſollte; die anbrechende Dämmerung, die helle Morgenröthe, die ſonſt die Menſchen zu erheitern pflegt, verdüſterte ihre Gemüther“ [1]). Nachdem der Hadſchib ſein Morgengebet verrichtet, die Anführer ſich auf ihre Poſten begeben und ihre Fahnen verſammelt hatten, erhob ſich das Schlachtgeſchrei der beiden Heere, der Klang der Trompeten und Trommeln, das Wiehern der Roſſe, in den nahen Bergen furchtbar wiederhallend. Die Schlacht ward von beiden Seiten begonnen mit gleich ſtürmiſcher Kampfwuth und fortgeſetzt mit gleich hartnäckiger Ausdauer. Über den ungewöhnlichen Widerſtand und die wilde Tapferkeit der Chriſten entrüſtet, ſtürzte ſich Manſſur auf ſeinem Streitroß in den heißeſten Kampf, durch ſein Beiſpiel die Anführer zu heldenmäßiger Tapferkeit hinreißend. Der Himmel ward verdüſtert von den dichten Rauchwolken, die über dem Schlachtgewühl aufwogten. Erſt die Nacht trennte die Kämpfenden, ohne daß der eine oder der andere Theil von dem mit Leichen bedeckten und mit Blut getränkten Schlachtfelde wich. Als aber der Hadſchib in der Nacht die Anführer, wie herkömmlich, in ſeinem Zelt erwartete, und nur wenige ſich einfanden, weil die meiſten gefallen oder ſchwer verwundet waren, erkannte er ſeine Niederlage, ließ noch vor Tagesanbruch das Lager abbrechen, die Trümmer des Heeres über den Duero ſetzen und in Schlachtordnung ſich zurückziehen. Die Chriſten verfolgten den Feind nicht, ſei es weil ſie eine Kriegsliſt fürchteten, oder weil ſie ſelbſt zu ſehr erſchöpft und geſchwächt waren.

1) Der Araber bei Condo II. c. 102. p. 546.

Almanſſur aber, nach unzähligen, glorreichen Siegen von der Schmach dieſer Niederlage tief gebeugt, vernachläſſigte die erhaltenen Wunden, ſo daß ſie unheilbar wurden (gleich den Wunden ſeiner Seele, die er immer wieder aufriß) und das Ende eines Lebens beſchleunigten, das, nachdem ſein äußeres wie ſein inneres Glück zertrümmert ſchien, ihm nur eine läſtige Bürde geworden war. Müde deſſelben verſchmähte er, wie chriſtliche Schriftſteller berichten, Speiſe und Trank. Da er nicht zu Pferd ſitzen konnte, ſo wurde er in einer Sänfte auf den Schultern der Soldaten getragen, vierzehn Stunden Wegs bis zur Grenze von Caſtilien, an einen Ort bei Medinaceli, wo ihn ſein von Hiſcham abgeſchickter Sohn Abdolmelek traf, und er am 1. Jul. 1002 im fünfundſechzigſten Lebensjahr verſchied. Sein Tod erregte im Heer einen ungeheuern Schmerz. „Wir haben unſern Vater verloren, unſern Führer und Beſchützer!“ hörte man laut jammern. In Cordova, in allen Städten des Reichs verbreitete die Kunde tiefe Trauer, und lange Zeit konnte man ſich nicht tröſten über den großen Verluſt. Seine Leiche ward vom ganzen Heer nach Medinaceli geleitet und dort beerdigt, nach ſeiner Anordnung mit jenem Staube beſtreut, den er in funfzig glücklichen Schlachten von ſich geſammelt und in einer Büchſe, die er auf Feldzügen ſtets bei ſich führte, aufbewahrt hatte. Bedeutſam ſagt ſeine Grabſchrift: „Welch' ein Mann er geweſen, berichten ſeine Thaten, als ob man ihn lebend ſähe“ [1]). Schöner als der Ruhm ſeiner Kriegsthaten iſt das Lob, das arabiſche Schriftſteller ſeiner fünfundzwanzigjährigen Verwaltung ſpenden: „In dieſer ganzen Zeit erlitt das Glück des Staates keine Unterbrechung,“ und „dieſer war ſo blühend, daß er niemals eine ſo hohe Stufe der Macht und Größe erreicht hatte“ [2]).

1) Casiri II. p. 50. Conde II. c. 102. p. 548.

2) Conde l. c. p. 549. Über das Ganze ſ. Murphy l. c.; von chriſtlichen Schriftſtellern Chron. Mon. Sil. p. 311. Chron. Burgense p. 308. Annal. Compost. p. 319. Roder. Tolet. und Lucas Tud. ll. cc.

Der Hadſchib Abdolmelek.

Um die nämliche Zeit ſtarb auch die Mutter des Khalifen, nachdem ſie dieſem den Rath gegeben, die Verwaltung des Reichs dem Sohne Manſſurs, Abdolmelek, der des Vaters Eigenſchaften geerbt zu haben ſchien, anzuvertrauen. Hiſcham, fortwährend in der Zurückgezogenheit nur ſeinem Vergnügen lebend, folgte dem mütterlichen Rath und Alle billigten die Wahl. In der That zeigte Abdolmelek die Tapferkeit und Klugheit ſeines Vaters. Gleich ihm ſetzte er ſich vor, alljährlich zwei Streifzüge in die Länder der Chriſten zu unternehmen, ſchlug noch in demſelben Jahr (1003) die Chriſten unfern Lerida [1]), die Niederlage ſeines Vaters rächend, fiel im folgenden Jahr mit einem ſtarken Heer ins Königreich Leon verheerend ein, bemächtigte ſich der Stadt Leon, und ließ ihre Mauern, welche bereits ſein Vater bis zur Hälfte hatte brechen laſſen, bis auf den Grund zerſtören [2]). Vier Jahre hinter einander wiederholte Abdolmelek die Streifzüge ins öſtliche und nordweſtliche chriſtliche Spanien, im Sommer die Feſten und Orte zerſtörend, welche im Winter von den Chriſten aufgeführt worden, bewilligte dieſen nur wenige Jahre Waffenſtillſtand (keinen Frieden, wie ſie es wünſchten), nach deſſen Ablauf er ſie um ſo nachdrücklicher wieder angriff, ſo daß ſie, wiewohl ſie mit wahrem, ſelbſt vom Feind anerkannten Heldenmuth fochten [3]), nur mit Mühe ſich zu behaupten im Stande waren.

Wie Abdolmelek im Krieg und in der Bekämpfung der Ungläubigen dem großen Vorbilde ſeines Vaters nacheiferte, ſo auch in der Pflege der Wiſſenſchaften und gelehrten Anſtalten. Unter ihm blühte die Akademie der ſchönen Wiſſen-

1) Conde II. c. 103. p. 551. Chron. Rivipull. ad an. 1003 in Villanueva Viage lit. V. p. 244. und Necrolog. Eccles. Rotens. an. 1003 in Esp. sagr. t. 46. p. 340. In dieſer Schlacht, gewöhnlich die Schlacht von Albeſa genannt, fiel der Biſchof von Elne.

2) Conde l. c. p. 553. Roder. Tolet. Hist. Arab. c. 32.

3) . . . y aunque eran los heroes de su tiempo etc. Conde l. c. p. 556.

schaften fort und erfreute sich eines zahlreichen Besuchs. Die ausgezeichnetsten Gelehrten, die gebildetsten Männer zierten die Zeit seiner Verwaltung des Khalifats [1]), Nur wenige Jahre jedoch war ihm vergönnt, die mit Muth und Klugheit betretene Bahn zu wandeln, die ihm der Vater geöffnet und das Volk im fortlebenden Andenken an ihn geebnet hatte. Er starb schon im J. 1008 im Oct., nicht ohne Verdacht der Vergiftung, betrauert von allen Gutgesinnten. Sofort ernannte der Khalife, der keinen Willen als den seiner Diener hatte, auf deren Vorschlag den Bruder des Hingeschiedenen,

Abderrahman,

zum Hadschib, von ihm Gleiches wie vom Vater und Bruder erwartend. Allein der neue Hadschib lebte nur seinen ungezügelten Leidenschaften, den Tag in ritterlichem Zeitvertreib, des Nachts in schwelgerischen Gelagen, ohne Ernst für die Arbeiten der Regierung und uneingedenk seiner schwierigen Stellung. Gleichwohl übersah das Volk seinen Leichtsinn und seine Ausschweifungen, bestochen von seiner Ähnlichkeit mit dem Vater in der Gesichtsbildung, wie von seiner Leutseligkeit und verschwenderischen Freigebigkeit, die ihm seine großen Reichthümer gestatteten. Mit Hischam lebte er in der innigsten Vertraulichkeit.

Da dieser keinen Sohn hatte, so schlug Abderrahman, im Vertrauen auf die Ergebenheit des Volks, dem Khalifen vor, ihn zum dereinstigen Thronfolger zu ernennen, die öffentliche Ernennung jedoch bis zu seiner glücklichen Rückkehr von dem Feldzug gegen die Christen, den er vorhabe, zu verschieben. So geheim dies in den Gemächern des Alkassars verhandelt worden, ward es dennoch ruchbar und erregte den Unwillen aller Maruanen, besonders eines Vetters des Khalifen, des muthigen Jünglings Mohammed, der, im Fall Hischam ohne männliche Nachkommen starb, Ansprüche auf den Thron machte. Mohammed verließ Cordova, erbittert über die Umtriebe des Hadschibs, gewann an der Grenze Castiliens viele Alcaiden und weckte durch die verbreitete Kunde,

2) Beispiele s. bei Conde c. 103.

der Hadſchib habe den Khalifen genöthigt, mit Hintanſetzung der Ommeije die Thronfolge ihm zuzuſichern, Neid unter den Großen und bittern Haß gegen die Aameri. Es ſammelten ſich Streiterhaufen um jene Alcaiden, und in wenigen Tagen ſtand ein nicht unbedeutendes Heer, des Kampfes gewärtig, da. Als Abderrahman den Sturm heranziehen ſah, verließ er an der Spitze der Leibwache des Khalifen und der africaniſchen Reiter die Hauptſtadt, um ſchnell, ehe er zu mächtig geworden, ihn zu zerſtreuen. Mohammed aber, von der Schwäche der in Cordova zurückgelaſſenen Beſatzung benachrichtigt, drang auf abgelegenen Wegen ſchleunigſt mit dem Kern ſeiner Reiterei in die Hauptſtadt ein, überwältigte die Wache, bemächtigte ſich der Perſon des Khalifen und verkündete die Abſetzung des Hadſchibs. Alsbald kehrte dieſer racheglühend und der Volksgunſt vertrauend, gegen den Rath vieler ſeiner Anhänger nach Cordova zurück, rückte zwar ohne Widerſtand ein, ſtieß aber auf dem Platz vor dem Alkaſſar auf eine um ſo mächtigere Gegenwehr der Anhänger Mohammeds und muſſte hören, wie die wachſende Volksmaſſe, weit entfert ſeine Stimme zu achten, unter fürchterlichem Geſchrei ſeinen Tod verlangte. Von allen Seiten gedrängt, muſſte er ſich zurückziehen, ſich mitten durch die wüthenden Haufen Bahn brechen unter entſetzlichem Blutvergießen, bis er, mit verzweifelter Tapferkeit fechtend, ſchwer verwundet in die Hände der Gegner fiel und auf Mohammeds Befehl augenblicklich gekreuzigt wurde. So ſtarb, an den Pfahl geſchlagen, der Sohn des großen Manſſur, der Bruder des wackern Abdolmelek, nach nur vier Monaten ſeiner Verwaltung, verfolgt und beſchimpft von eben dem Volk, das ihn wenige Tage zuvor noch geprieſen und geſegnet hatte (18. Febr. 1009) [1]).

Als Manſſur, die günſtigen Umſtände nützend, als Hadſchib die geſammte und höchſte Macht im Khalifat an ſich riß, ſchien er Entſchuldigung in Hiſchams Unfähigkeit, Berechtigung in ſeiner eigenen Tüchtigkeit zu finden; das Glück,

1) Conde c. 104. Murphy p. 115. Rod. Tol. Hist. Arab. c. 32.

das seine Handlungen krönte und ins schönste Licht stellte, gab diesen das Gepräge von Verdiensten. Das Volk ließ es sich anfänglich gefallen, fühlte sich bald durch den Glanz, den der Hadschib, „dem der Sieg von Gott verliehen", über den Islam auf der Halbinsel verbreitete, geschmeichelt und begrüßte den Bewunderten mit Jubel. Die Großen fürchteten, die Gelehrten priesen ihn; das Heer war ihm ganz ergeben und machte seinen Arm allmächtig. Mißlicher schon war Abdolmeleks Stellung; er hatte den Schein einer Erbfolge der Hadschibs-Würde, die Thronbesteigung eines neuen Hauses, der Aameri wider sich; doch überwogen bei ihm noch Bildung, Muth und Klugheit, überhaupt Tüchtigkeit. Ob er in die Länge sich hätte behaupten können, darüber lässt uns sein früher Tod im Zweifel, und wahrscheinlich war es schon Neid, Eifersucht gegen dieses Haus, was ihm das tödtliche Gift bereitete. Abderrahman aber konnte kaum sich noch behaupten. Ein dritter Aameri auf diesem Posten musste über die Gefahr, die den Ommeije drohte, die Augen öffnen. Die Erinnerung an Manssurs Verdienste lag schon ferner, und eigene Verdienste um den Staat rechtfertigten bei ihm nicht die Usurpation; vielmehr gedachte er beim eignen Mangel von den Verdiensten des Vaters und Bruders zu zehren, lebte, statt seinem Amt, nur dem Vergnügen, und vergaß, indem er auf die schwankende Woge der Volksgunst sein Glück und Vertrauen baute, daß die Mißachtung, in welche ihn sein ungezügeltes und werthloses Leben brachte, seine Stellung und Würde schnell untergraben musste. Er fiel, fiel trotz seiner persönlichen Tapferkeit in dem entscheidenden Moment, schmachvoll und unbetrauert, verschieden von seinem Vater und Bruder, die ihrem Namen und Andenken Gediegeneres eingeprägt hatten.

Zweites Capitel.

Kampf der Parteien um den Khalifenthron. Hiſcham II., Mohammed II., Suleiman. (J. 1009—1016).

Weit entfernt, daß Mohammeds Sieg über die Aameri den Ommeije den Thron ſicherte, ward er viemehr das Signal zu einem Bürgerkrieg, in welchem die Familie der Ommeije mit furchtbarer Schnelligkeit dem völligen Untergang zueilte.

Dem Sieger genügte nicht die Ausrottung der Aameri, auch ihr Andenken wollte er vertilgen, indem er das prächtige Schloß Es-ſahiret, d. i. die blühende Burg, niederreißen ließ, das größte Baudenkmal, das von Manſſur in der Nähe von Es-ſehra, mit dieſem wetteifernd, aufgeführt und als Reſidenz bewohnt worden war, und um das ſich, als Manſſur auf der Höhe ſeiner Macht ſtand, die Prachtgebäude der höchſten Staatsbeamten und der Feldherrn erhoben, weithin bis an die Vorſtädte von Cordova ſich erſtreckend [1]).

Sobald ſich Mohammed zum Hadſchib aufgeſchwungen, ſuchte er alle Perſonen, die in Hiſchams beſonderem Dienſte ſtanden und ſein Zutrauen genoſſen, zu entfernen und mit andern von ſeiner Partei zu erſetzen. Seine Plane weiter verfolgend, ſprengte er aus, der Khalife ſei ſchwer erkrankt, und als er bemerkte, wie geringen Antheil das Volk an Hiſcham nahm und die Walis und Weſire im Hadſchib den künftigen Thronfolger ſahen, ging er damit um, jenen aus dem Weg zu räumen. Da ſtellte der Aameri Wadha, Hiſchams Kämmerling und Freund, dem Hadſchib klüglich vor, wie es deſſen zur Erreichung ſeines Zwecks nicht bedürfe, Hiſcham, gehörig verborgen gehalten und bewacht, ſeinen Abſichten nichts in den Weg legen werde. Darauf, wird erzählt, brachte man ihn in das Haus eines vertrauten Weſirs, ließ

1) Murphy p. 174.

einen Christen [1]), der ihm ähnlich in Alter, Gestalt und Gesichtsbildung, bei Nacht ausheben und erwürgen, ins Bett des Khalifen legen und die Nachricht von dessen rettungslosem Zustand ausstreuen. Wie auf Hischams Befehl ließ der Hadschib sich als künftigen Nachfolger ausrufen und huldigen, den versammelten Walis und Wesiren diese Erklärung und nach wenigen Stunden das Ableben des Khalifen bekannt machen. Die Leiche des angeblichen Hischam wurde unter großem Gepräng beerdigt (22. Febr. 1009), und ihm im Vorhofe des Alkassars ein Grabmal errichtet [2]).

Noch am nämlichen Tage ließ sich Mohammed zum Khalifen ausrufen und nannte sich Mohdi, d. i. der Leitende [3]). Das Erste, worauf er schon als Hadschib gedacht und wodurch er Cordova's Einwohner sich geneigt zu machen hoffte, die Entfernung der vom Volk gehassten Leibwache der fanatischen Africaner aus dem Alkassar und selbst aus der Hauptstadt, sollte nun mit aller Strenge ausgeführt werden. Die Senaten aber, deren Häuptlinge zum vornehmsten africanischen Adel gehörten, voll Erbitterung über diese Maßregel und angereizt von ihrem Anführer, Hischam Ben Suleiman, beschlossen offenen Widerstand, umzingelten den Alkassar und forderten den Kopf des Thronräubers. Mohammed rückte mit der andalusischen Leibwache ihnen entgegen und bald entzündete sich in den Straßen von Cordova ein heißer Kampf, in den sich zahllose Volksmassen mit mehr Hitze als Überlegung mischten. Die Africaner waren zwar genöthigt, sich durchzuschlagen und zurückzuziehen mitten durch die andrängende Menge, richteten aber ein entsetzliches Blutbad unter derselben an. Das Gemetzel währte vom Abend bis tief in die Nacht, und begann am folgenden Morgen mit neuer Wuth, bis die Senaten gezwungen wurden, ihre Caserneh zu verlassen und fechtend sich aus der Stadt zu ziehen. Ihr Anführer Hischam Ben Suleiman fiel verwundet in die Gewalt der andalusischen Reiterei, worauf Mohammed den ihm

1) Rod. Tol. Hist. Arab. c. 33.
2) Conde II. c. 104. Casiri I. p. 203. Rod. Tol. l. c.
3) Vergl. Hammer im Gemäldesaal III. 152.

abgeſchlagenen Kopf jenen, die ſchon die Stadt verlaſſen hatten, über die Mauer nachſchleudern ließ. Auf der Stelle wählten ſie, blutige Rache ſchwörend, ſeinen Neffen Suleiman Ben Hakem zu ihrem Anführer, erkannten jedoch die entſchiedene Überlegenheit der Gegner und zogen an die Grenze von Caſtilien, wo ſie den Grafen Sancho Garces um Hülfe anſprachen und ihm dafür den Beſitz mehrer feſter Plätze in jener Gegend zuſicherten. Als ihnen Mohammed ein anſehnliches Heer entgegenführte, kam es bei Dſchebel Quintos zu einer ſo mörderiſchen Schlacht (5. Nov. 1009), daß nach wenigen Stunden 20,000 getödtete oder verwundete Cordovaner den Kampfplatz bedeckten [1]). Mit dem Reſt floh Mohammed über Calatrava nach Toledo, wo ſein Sohn Obeidallah Wali war, und ließ durch dieſen den Beiſtand des Grafen Ramon von Barcelona und ſeines Bruders Ermengol, des Grafen von Urgel, erwirken.

Suleiman hatte ſich unterdeſſen nach Cordova gewandt, das auf Zureden des Aameri Wadha dem Sieger die Thore öffnete. Aber mit Recht mißtrauiſch gegen die Cordovaner wegen ihres alten Grolles gegen die Africaner, ihrer neuen Erbitterung über die erlittene blutige Niederlage und ihres Haſſes gegen die mit Suleiman verbundenen chriſtlichen Hülfsvölker, ließ er Wadha für die Ruhe der Stadt ſorgen, während er mit dem Heere in den Umgebungen verweilte, bis er endlich am 8. Dec. 1009 an der Spitze der africaniſchen Reiterei einzog und ſich zum Khalifen ausrufen ließ. Er erhielt den Beinamen Moſtainbillah, d. i. der Gott um Hülfe Anrufende. Wiewohl ihm Toledos Gebiet und alle öſtlichen und weſtlichen Grenzländer von Tortoſa bis Liſſabon anhingen, lebte er in ſteter Unruhe und voll Argwohn gegen die mächtige Bevölkerung von Cordova, hielt ſich meiſt in Sehra auf, wo ſeine Hülfstruppen lagen, entließ dieſe endlich mit großen Geſchenken und noch größern Verſprechungen, als ihm ſeine Slaven vorſchlugen, ſie umbringen zu laſſen und

1) Conde II. c. 105. Casiri II. p. 50 und 204. Annal. Complut. p. 312. Nach Roder. Tol. fielen ex parte Almahadi usque XXXV millia Sarracenorum.

er, obgleich er dies Ansinnen mit Entrüstung zurückgewiesen, fortan für ihre Sicherheit besorgt war, lehnte ebenso entschieden den Vorschlag Wadha's ab, der ihm Hischams Dasein entdeckte und diesen auf den Thron zu heben rieth, um dadurch die Zuneigung gutgesinnter Moslemen zu erwerben und ließ funfzig Haupttheilnehmer einer Verschwörung, welche unter den Africanern Zwiespalt zu erregen und einen Vetter Suleimans auf den Thron zu erheben beabsichtigte, enthaupten.

Unterdessen war es Mohammed, während seines sechsmonatlichen Aufenthalts in Toledo gelungen, ein Heer von 39,000 Mann (30,000 Moslemen und 9000 Christen aus dem östlichen Spanien) [1]) zu versammeln. Obgleich nur halb so stark als Mohammed, brach Suleiman gegen diesen auf und griff ihn in der Ebene bei Acbat Albacar (am steilen Ochsenberge), zehn Millien von Cordova, mit gewohntem Ungestüm an (21. Juni 1010) [2]), musste aber nach einem mörderischen Kampfe dem übermächtigen Gegner weichen und floh nach Sehra, wo er seine Schätze einpacken ließ, und die Africaner, im Glauben, daß sie für immer Andalusien verließen, wider seinen Willen den Alkassar plünderten und selbst die Hauptmoschee ihrer Kostbarkeiten beraubten [3]). Darauf wandte sich Suleiman rasch gegen Algesiras, in der Absicht, nach Africa überzusetzen. Zu seiner Verfolgung brach Mohammed, nachdem er als Sieger unter dem Jubel des Volks in Cordova eingezogen und den Slaven Wadha zum Hadschib ernannt hatte, sogleich auf und griff mit seinem vom Marsch erschöpften Kriegsvolk ihn am Ufer des Guadiaro bei Algesiras an, wurde in die Flucht geschlagen und bis in die Gegend von Cordova verfolgt. Mit wenigen der Seinen rettete sich Mohammed in die Stadt, ließ von den Einwoh-

1) Unter ihner der Graf Ramon von Barcelona, der Graf Ermengol von Urgel, die Bischöfe von Barcelona und Gerona und andere angesehene Catalonier mit ihren Streiterschaaren.

2) Disertacion sobre el dia y circumstancias de la batalla de Cordova in Esp. sagr. t. 43. p. 147—169, womit Villanueva, Viage liter. t. VI. p. 167—176 zu vergleichen ist.

3) Später schleppten Mohammeds Truppen und die Cordovaner noch weg, was jene übrig gelassen hatten.

nern die Feſtungswerke herſtellen, während Wadha, dem er eine umumſchränkte Macht einräumte, die vornehmſten Ämter den Slaven und Aameri zuwandte und dadurch unter den Vornehmen ebenſo, wie durch die anſtrengenden Arbeiten unter dem Volke große Unzufriedenheit erregte. Die chriſtlichen Hülfsvölker wurden von den Slaven mit Mißtrauen gegen Mohammed erfüllt und kehrten, ungeachtet ſeiner Verſprechungen, in ihre Heimath zurück, und die Walis, vom Khalifen aufgefordert der Hauptſtadt zu Hülfe zu kommen, entſchuldigten ſich und blieben aus. Während das Volk Mohammeds Verbindung mit den Ungläubigen laut tadelte, verſchwanden, ſobald die africaniſchen Vorpoſten ſich auf der Höhe von Cordova zeigten, viele Vornehme aus der Stadt und gingen über in das Lager Suleimans. Mohammed ſah das Gebäude ſeiner Macht zuſammenſinken, während Suleimans Anhänger ſich mehrten, die ſeinen ſich täglich vermindern, ſelbſt ſeine Leibwache, ſeine einzige Hoffnung und Stütze, durch Parteiungen zerriſſen. In dieſer rath- und ſchutzloſen Lage ſuchte ihn der hinterliſtige Wadha immer mehr einzuſchüchtern, ſchreckte ihn mit vorgeſpiegelten geheimen Verſchwörungen, und verſetzte ſeiner Macht endlich den Todesſtreich, indem er, ohne den beſondern Befehl des Khalifen abzuwarten, den todt geglaubten Hiſcham aus ſeiner Verborgenheit zog und in der Makſſura der Hauptmoſchee dem Volk vorſtellen ließ. Die ganze Stadt gerieth in freudige Bewegung, und Hiſcham ward unter tauſendſtimmigem Jubel als Khalife begrüßt. Mohammed verbarg ſich, auf die Slaven vertrauend, im Alkaſſar, wurde aber hervorgezogen und nach den Worten Hiſchams: „Genieße nun die bittere Frucht Deiner unmäßigen Ehrſucht," in ſeiner Gegenwart enthauptet, der an eine Lanzenſpitze geſpießte Kopf von einem Weſir zu Pferd durch die Straßen der Stadt getragen, dann dem Suleiman geſchickt, um ihn zu ſchrecken und zur Unterwerfung zu ſtimmen. Dieſer aber ſandte ihn mit einem Schreiben und einer beträchtlichen Geldſumme an den Sohn des Enthaupteten, den Statthalter von Toledo, Obeidallah, der ſich eben zur Bekämpfung Suleimans rüſtete, und bewog denſelben ſich mit ihm gegen den grauſamen Hiſcham zu vereinigen.

Dieſe Vereinigung zu verhindern, rückte der in der Würde des Hadſchibs von Hiſcham beſtätigte Wadha dem Wali Obeidallah entgegen, erwarb ſich den Beiſtand des Grafen Sancho von Caſtilien, dem er mehr feſte Plätze an der Grenze abzutreten verſprach, als Suleiman, der vorher mit ihm unterhandelt hatte, nahm Toledo ein und ſchlug Obeidallah bei Maqueda aufs Haupt; die Chriſten nahmen ihn ſelbſt gefangen, worauf ihn Hiſcham in Cordova hinrichten ließ. Die Verbindung des Khalifen und Hadſchibs mit den Chriſten gegen Moſlemen wurde indeſſen vom Volk laut getadelt und jener wie dieſer Ketzer geſcholten. Noch verderblicher waren die Maßregeln, welche im Parteiengewühl jeder ergriff, um ſich den Sieg zu ſichern. Nachdem Wadha triumphirend nach Cordova zurückgekehrt war, erlaubte ihm der Khalife, den Slaven und Aameri ſtändige Statthalterſchaften und Alcaidenſtellen zu verleihen, und beſtätigte andere im Beſitz derſelben. Bald wandte Suleiman für ſeine Zwecke die nämlichen Mittel an. Dem Hadſchib gelang es zwar, Suleimans verheerende Streitmacht aus der Nähe der Hauptſtadt zu entfernen, allein das Loos dieſer wurde dadurch wenig gebeſſert; Hungersnoth und die ausgebrochene Peſt ängſtigten ihre Bewohner. Dieſe Lage der Hauptſtadt, die Unzufriedenheit des Adels über den Einfluß der Slaven und Aameri, das Mißtrauen des Khalifen gegen ſeine eigenen Verwandte und treueſten Diener, eröffneten Suleiman die erwünſchteſte Ausſicht. Er wandte ſich an die Walis von Calatrava, Guadalajara, Medinaceli und Zaragoza, verſprach ihnen, wenn ſie gegen die in Cordova und andern Städten tyranniſirenden Slaven ihm beiſtünden, die Erblichkeit ihrer Stellen und erhielt ſofort von ihnen Reiterei und Fußvolk. Nun ſchrieb auf Wadha's Rath der Khalife an die mit Suleiman entzweiten Edriſiden, den Wali von Ceuta und Tanger und deſſen Bruder, den Wali von Algeſiras und Malaga, und bot ihnen für ihren Beiſtand große Vortheile, dem älteſten ſogar die Thronfolge an; der verſchlagene Wadha behielt jedoch die Schreiben zurück. Die Statthalter waren nicht mehr die Beamten des Khalifats oder des Khalifen, ſondern die Verbündeten Deſſen, der ihnen das Meiſte bot, und das von Parteien zerriſſene, vom Bürgerkrieg verheerte Reich zahlte nicht allein den Gehalt

dieſer abtrünnigen Beamten, ſondern auch den Preis ihrer Beſtechung. Unterdeſſen ſtiegen die Bedrängniß und Unzufriedenheit in der Hauptſtadt immer höher. Viele verließen Cordova, um in den Gebirgen, in einſamen Orten eine Zuflucht zu ſuchen. Durch ſie knüpfte Suleiman geheime Einverſtändniſſe mit den Zurückgebliebenen an, und ſelbſt der Hadſchib Wadha ſoll mit ihm in Unterhandlungen getreten ſein. Als Hiſcham Kunde davon erhielt, und auch die zurückgehaltenen Briefe an die Edriſiden in Wahda's Wohnung gefunden wurden, ließ er dem Hadſchib den Kopf abſchlagen, und ernannte an ſeine Stelle den Statthalter von Almeria, den aameriſchen Slaven Hairan, einen Feldherrn von großer Tapferkeit und Klugheit, den geeignetſten Mann um Hiſcham zu retten, wenn dies noch möglich geweſen wäre. Ebenſo umſichtig und gewandt als edeldenkend, verhinderte er noch manches Schlimme, vereitelte mehrere tyranniſche Befehle des finſtern Khalifen, der voll Mißtrauen gegen alle Vornehmen der Hauptſtadt, in den unſchuldigſten Zuſammenkünften Verſchwörungen erblickte und alle Verſammlungen außerhalb der Moſcheen verbot. Die durch ſolchen Druck erzeugte Mißſtimmung kam Suleiman zu ſtatten, der mit einem anſehnlichen Heer bereits in Sehra ſtand und ſich zur nachdrücklichen Belagerung von Cordova anſchickte. Umſonſt ermahnte Hairan die Leibwache und das Volk, den Khalifen und die Stadt zu vertheidigen; ſeine angeſtrengteſten Bemühungen für beide waren von geringem Erfolg. Während er vor dem Thor mit den Africanern focht, kämpften in der Stadt Aufrührer mit den treugebliebenen Truppen, und als er, den Aufruhr zu dämpfen, hierher eilte, hatten jene den Africanern ſchon den Eingang geöffnet. Mit wahrem Heldenmuth warf ſich nun der Hadſchib an der Spitze ſeiner Getreuen den Eindringenden entgegen, aber ſelbſt der blutigſte Kampf und Widerſtand vermochte nicht mehr zu hindern, daß die Feinde ſich der Thürme und Feſtungswerke bemeiſterten. Hairan ſank mit Wunden bedeckt zwiſchen ſeinen Rittern, die bis zum letzten Lebenshauch den feindlichen Sturm abwehrten. Darauf vergoſſen die eingedrungenen Africaner das Blut des Volks in Strömen und plünderten drei Tage lang die unglückliche Stadt. Die edelſten, gelehrteſten Männer, die Zierden der Nation,

wurden auf unmenschliche Weise hingeschlachtet. Selbst in die Hareme der Großen drangen sie, „was sie verhaßter machte, als alle Grausamkeiten.“ Suleiman ließ sich zum zweiten Mal als Khalife ausrufen. Alle Bitten der Slaven und vornehmsten Diener Hischams für ihren Herrn waren vergeblich. „Was Suleiman mit ihm vorgenommen, ist unbekannt; aber er kam weder lebend noch todt wieder zum Vorschein und hinterließ keine andern Nachkommen als Bürgerkriege und Drangsale“ [1]).

Sofort entsetzte Suleiman viele Aameri ihrer Stellen und übertrug sie den Häuptlingen der Africaner; allen seinen Anhängern ertheilte er die Statthalterschaften und Würden erblich, wogegen sie ihm Treue gelobten und auf sein Aufgebot Kriegshülfe versprachen. Die Africaner bildeten sechs Stämme, von denen jeder eine Anzahl Ortschaften erhielt [2]). Es war der Anfang zur Zersplitterung, zur Auflösung des Reichs. Der Khalife war noch vorhanden, das Khalifat kaum noch. Als jener seine Macht an die Beamten erblich vertheilte, war deren Lehnseid seine einzige Gewähr; einen Treubruch zu bestrafen, reichte bald die geschmälerte Macht des Khalifen nicht mehr aus.

Wie durch ein Wunder hatte sich Hairan gerettet, bald Anhänger und in den Reichthümern seiner Freunde Mittel gefunden, seinen vorigen Sitz, die Stadt Almeria, zu besetzen. Es gelang ihm, den Edrisiden Ali Ben Hamud in Ceuta für den Plan zu begeistern, Hischam (damals wahrscheinlich schon getödtet) wieder auf den Thron zu erheben. Nachdem auch Ali's Bruder, Statthalter von Algesiras und Malaga, beigetreten, die Hülfe anderer Aameri und mehrerer Befehlshaber der festen Plätze in Südspanien gewonnen war, und Alle, ihre Fahnen vereinigend, den mit Truppen aus Africa gelandeten Ali einstimmig zum Hauptanführer gewählt hatten, begann der Kampf gegen Suleiman, meist unglücklich für ihn, weil seine Verbündeten im östlichen Spanien unter allerlei Vorwand ausblieben, seine Streiterhaufen wider Willen dienten und schaarenweis zum Feind übergingen, dieser aber rastlos bemüht war, die Unzufriedenheit und Gährung in den Provinzen zu vergrößern.

1) Conde II. c. 108. p. 582.

2) Conde c. 109. p. 583.

Suleimans Loos ward entſchieden in der blutigen Schlacht bei Medina Talca im Gebiet von Sevilla, in welchen er (nach den Worten der Araber) „wie ein wüthender Löwe kämpfte", und ſeine Africaner zu gleicher Tapferkeit hinriß, bis ſie, der Übermacht weichend, von einem Theil der eigenen, durch ihre andaluſiſchen Anführer verleiteten, Truppen verrätheriſch überfallen wurden, und Suleiman mit ſeinem Bruder ſchwer verwundet in die Hände des Siegers gerieth. Ohne Widerſtand rückte dieſer nun in Sevilla ein und bemächtigte ſich mit gleicher Leichtigkeit Cordova's, wo er vergeblich allenthalben nach Hiſcham forſchen, und dann ſeinen Tod öffentlich bekannt machen ließ. Hiſcham zu rächen, hieb Ali mit eigener Hand dem verwundeten Suleiman, deſſen Vater und Bruder das Haupt ab (18. Juni 1016) [1]).

Drittes Capitel.

Kampf der Edriſiden und Ommeije um das Khalifat von Cordova. Auflöſung deſſelben und Untergang der Ommeije. (J. 1016—1031).

Ali Ben Hamud wurde auf den Rath Hairans zum Khalifen mit dem Beinamen Motewekkil (der Gottvertrauende) und Naſir Ledinillah (Vertheidiger des göttlichen Geſetzes) ausgerufen. Alsbald lud er die Walis zur perſönlichen Huldigung ſchriftlich ein; allein die von Sevilla, Toledo, Merida und Zaragoza beantworteten nicht einmal ſeine Schreiben. Ali wurde mißtrauiſch, beſonders gegen die Aameri, und ſchickte den einflußreichen Hairan, den er fürchtete, auf ſeinen vorigen Statthalterpoſten nach Almeria. Über dieſen Undank erbittert, ſann Hairan fortan auf Rache, wiegelte andere Aameri auf und

1) Conde II. c. 109. Casiri II. 51. Cardonne I. 245. Rod. Tol. Hist. Arab. c. 40—42.

bildete bald eine ansehnliche Partei zum Sturz des Edrisiden. Um das Volk für ihre Sache zu gewinnen, schwuren die in Cadiz versammelten Walis feierlich, einen Prinzen aus dem Hause Ommeije, dem einzigen rechtmäßigen, mit all' ihrer Macht auf den Thron zu erheben; insgeheim aber kamen sie überein, für ihre vielen Mühen ihre Statthalterschaften lebenslänglich und erblich zu machen. Die alte Liebe für die Ommeije erwachte wieder unter dem Volk, das unter ihrem Schutz die Wiederkehr der entschwundenen Wohlfahrt erwartete, und von allen Seiten zogen Streiterhaufen herbei, an deren Spitze Hairan sich der Hauptstadt näherte. Unerwartet zog ihnen Ali mit seinen Africanern und dem Kriegsvolk von Malaga und Algesiras entgegen und schlug sie in die Flucht. Die Anführer der Verbündeten trennten sich, unzufrieden und einer dem andern die Schuld aufbürdend, worauf Hairan seinerseits die Fahnen einiger Orte im Gebiet von Jaen vereinigte, und einen Urenkel des großen Abderrahman (III.), den Ommeije Abderrahman Ben Mohammed, beigenannt el Mortadi, der wegen seiner Rechtlichkeit und Freigebigkeit bei großen Reichthümern in jener Gegend allgemein beliebt war, zum Khalifen von Spanien ausrief. Sein Name allein gewann ihm alle Aameri. Hairan ward zum Hadschib ernannt, vereinigte die Walis sammt ihrer Streitmacht und führte sie gegen Ali's Heer. Er wurde zum zweiten Mal geschlagen. Gleichwohl vergrößerte sich Abderrahmans Partei fortwährend, die Provinzen Valencia, Tortosa, Tarragona und Zaragoza erklärten sich für ihn und alle Walis sandten ihre Huldigungsschreiben ein. Beunruhigt dadurch schickte Ali ein Heer gegen Abderrahman, während er selbst den Hadschib Hairan in Almeria angriff und, als dieser bei der Vertheidigung der Stadt verwundet und gefangen wurde, eigenhändig enthauptete. Mit ihm glaubte Ali alle aufrührerische Bewegungen in der Wurzel vernichtet. Aber in der Hauptstadt, in seinem Alkassar selbst lebten Unzufriedene, eifrige Anhänger seines Gegners, und im ganzen Reich war der vornehmste Adel diesem zugethan. Als Ali mit seiner gesammten Macht den gefürchteten Nebenbuhler anzugreifen eben im Begriff stand, ward er im Bad von den Slaven, die ihn bedienten und von den Aameri bestochen waren, erdrosselt (29. März 1018).

Sogleich riefen die Anführer der Leibwache und Ali's Anhänger ſeinen Bruder in Algeſiras, Alcaſim Ben Hamud, zum Khalifen aus, der unverzüglich mit vier tauſend Reitern nach Cordova eilte, die Hauptſtadt überraſchend. Die Gegner ſeines Bruders, die vorgeblichen wie die wirklichen, wurden grauſam von ihm verfolgt, die vornehmſten Familien am härteſten gedrückt, ſo daß Viele aus der Hauptſtadt entflohen und ſich der Partei Mortadi's anſchloſſen, die durch Alcaſims Rachſucht überaus zahlreich wurde. Auf die Nachricht von Ali's Tod hatte ſich indeß auch deſſen Sohn Jahja in Ceuta mit einer zahlreichen Reiterei eingeſchifft, um ſeine Rechte auf den Thron des Khalifen geltend zu machen, und hielt, während ſich Alcaſim nach Malaga zu gegen ihn wandte, ſeinen Einzug in Cordova. Beider Heere fochten wiederholt gegen einander, bis Oheim und Neffe einſahen, wie ſie dadurch die Unternehmungen des gemeinſamen Feindes ihrer Familie nur beförderten, und endlich, nicht ohne gegenſeitiges Mißtrauen, übereinkamen, die Regierung zu theilen, indem Jahja die Stadt Cordova beſetzen, Alcaſim den Krieg gegen Mortadi fortführen ſollte, nach deſſen Beendigung beide gemeinſchaftlich im Frieden regieren wollten. Während Alcaſim die Leichenbeſtattung ſeines Bruders in Ceuta beſorgte, hielt Jahja ſeinen feierlichen Einzug in Cordova, ward, je verhaſſter hier ſein Oheim, mit um ſo größerem Jubel von den Einwohnern empfangen und als Khalife begrüßt, und ließ ſich, von der Volksgunſt verlockt, den Huldigungseid leiſten. Seine Äußerung, daß ſein Oheim gar kein Recht auf den Thron habe, beſtätigten die Weſire und Großen und boten ihm zur Behauptung ſeiner unbedingten Alleinherrſchaft ihren Beiſtand an. Bald darauf kehrte Alcaſim nach Malaga zurück, entrüſtet über Jahja's Meineid, und befahl die bisher gegen Mortadi kämpfenden Schaaren ſogleich gegen Cordova zu richten, während er ſelbſt an der Spitze ſeiner Reiterei auf die Hauptſtadt losrückte. Solcher Macht fühlte ſich Jahja mit der Leibwache, die er allein zurückbehalten, nicht gewachſen, verließ mit ihr Cordova und warf ſich nach Algeſiras. Alcaſim zog ungehindert in die Hauptſtadt ein, ward aber nur vom niedern Volk empfangen. Um ſo grauſamer verfuhr er gegen Verdächtige und ſteigerte dadurch den allgemeinen Haß.

Als er unvorsichtiger Weise den größten Theil seiner Truppen nach den Alpujarras schickte, traten die Vornehmen der Stadt in einer Verschwörung zusammen, theilten heimlich Geld und Waffen unter das Volk und erregten einen furchtbaren Aufstand, während dem der Alkassar fünf Tage lang von der bewaffneten Menge belagert, und die Besatzung, als sie durch jene sich Bahn brechen wollte, beinahe gänzlich niedergehauen ward. Alcâsim selbst würde dies Loos getroffen haben, hätten nicht einige mitleidige Ritter ihn heimlich in Sicherheit gebracht.

So sah sich Cordova von den Edrisiden befreit und überließ sich der freudigen Hoffnung, wieder einen Ommeije auf dem Thron zu begrüßen. Während seine Bewohner Triumphbogen für den ersehnten Abderrahman aufrichteten, traf die Trauerkunde von seinem Tode ein, schlug mit einem Mal alle Hoffnungen nieder, verbreitete in der ganzen Stadt Trostlosigkeit, Furcht vor den Gräueln der africanischen Barbaren, vor den Schrecknissen des wieder ausbrechenden Bürgerkriegs. Abderrahman hatte aus Rücksicht auf die in der Provinz Jaen begüterten Ameri dort den Gebirgskrieg gegen die Anhänger Alcasims geführt, ungern, weil er lieber nach dem Wunsche der Partei Ommeije sich gegen Cordova gewandt hätte, war in der Ebene von Granada auf das von Alcasim gegen ihn geschickte Heer gestoßen und bereits Sieger, als ein tödtlicher Pfeil ihn zu Boden streckte (im J. 1023).

Der Beistimmung des Volkes gewiß, riefen die Anhänger der Ommeije einen Bruder des bekannten Mohammed el Mohdi Billah, Abderrahman Ben Hischam, zum Khalifen aus, einen 23jährigen Jüngling von edler Gestalt und Gesichtsbildung, lobenswerthem Wandel, geistreich, beredt, gelehrt, begabter Dichter, damals, sagt Hayan, der edelste Sprößling seiner Familie. Von ihm, einem Urenkel des gefeierten Abderrahman III., dessen Andenken noch segnend wirkte, erwartete man die Befreiung von all den Übeln, die so schwer auf den Moslemen lasteten. Aber nur 47 Tage sollte er den Thron von Cordova zieren. Zu tief schon war ein Theil der Bevölkerung gesunken, um nicht im Bessern den ärgsten Feind zu erblicken, zu verfolgen. Als der Khalife den eingerissenen Ausschweifungen und Zügellosigkeiten seiner andalusischen und slavischen Leib-

wache, beſonders an Feſttagen, ein Ziel zu ſetzen, einige ihre Freiheit beſchränkende Verfügungen erließ (damit ſeinen Geiſt der Ordnung und Sitte bekundend) und die der Zucht entwöhnten Jünglinge, zumal die africaniſchen, dadurch ſich verletzt fühlten, gelang es einem Vetter des Khalifen, Mohammed Ben Abderrahman Ben Obeidallah, der, erbittert über deſſen Bevorzugung, den Aameri und den Vornehmen Cordovas ſchwere Rache, dem Khalifen ſelbſt den Untergang geſchworen hatte, durch ſeine Popularität und Reichthümer eine Verſchwörung anzulegen, die eben ſo plötzlich als furchtbar ans Licht trat. Am 9. Febr. 1024 ſtürzten mit Tagesanbruch die Verſchwornen in die königlichen Gemächer und ſchlachteten die wachehabenden Slaven. Der Khalife, durch den Lärm aus dem Schlaf geſchreckt, vertheidigte ſich muthvoll mit dem Schwert, bis er ihren Streichen erlag und auf unmenſchliche Weiſe in Stücke zerhauen ward. Darauf durchzogen ſie mit den blutigen Schwertern die Straßen, riefen Mohammed zum Khalifen aus, und mordeten und plünderten in den Häuſern der Großen. Abderrahmans Tod aber wurde durch ganz Spanien um ſo tiefer beklagt, je größere Hoffnungen alle Wohlgeſinnten auf die Tugenden des jugendlich kräftigen Ommeije geſetzt hatten.

War das Verderben ſchon ſo mächtig, daß es einen willenskräftigen, edeln Herrſcher, der es einzudämmen gedachte, überrannte, ſo ward es vollends unaufhaltſam, als ein Khalife ohne Willen und Herrſcherſinn ihm in jeglicher Weiſe Vorſchub that. Nachdem Mohammed durch die finſtern Gänge einer Verſchwörung und über die bluttriefende Leiche eines edeln Blutsverwandten auf die Stufen des Throns geſtiegen war, konnte er ſich nur durch fortgeſetzte Beſtechung, verſchwenderiſche Freigebigkeit und Erniedrigung vor ſeinen Dienern auf dem Thron behaupten, und muſſte fallen, ſobald ſein Schatz erſchöpft war, bevor ſein Anhang geſättigt, ſobald er ſich ſeiner Macht und Mittel zu Gunſten ſeiner Beſchützer entäußert hatte, und ihm, dem Sclaven ſeiner eigenen Diener, nichts mehr übrig blieb als — die Verachtung der Seinen. Die Gemüther zu gewinnen, verſchwendete er ſeine Schätze an das Volk und Heer, bewilligte den Senaten und Leibwachen größere Freihei-

ten, eine reicher besetzte Tafel, kostbarere Waffen und Kleider, den Anhängern von Adel Ämter und Würden nach ihren Wünschen. Im Wahn, durch solche Wohlthaten und Gunsterweisungen alle jene an sich gefesselt zu haben, sah er in ihnen seine Stützen und Schutzwache, und gab sich sorglos den Vergnügungen und Genüssen hin, nur bedacht auf die Verschönerung seiner Lustgärten in Essehra und sich ergötzend an den schönen Versen der am Hof lebenden Dichter, an den Gesängen, in denen der Wesir Seidun die schöne Habiba, die Tochter des Khalifen und der Gegenstand seiner schwärmerischen Liebe, verherrlichte, wenig bekümmert um die Verwaltung der Provinzen und ihre Vertheidigung. Dort schalteten die Walis und Alcaiden wie unbeschränkte Herren, und verfügten willkührlich über die Einkünfte und Erzeugnisse jeder Art; daher großer Mangel in dem Staatsschatz eintrat, obschon der Khalife für seine Bedürfnisse nichts daraus nahm, und nur der zur Belohnung wohl geleisteter Dienste bestimmte Schatz des Diwans Alata durch seine Freigebigkeit erschöpft war. Alle die eigenen großen Reichthümer Mohammeds genügten kaum, den unmäßigen Aufwand seines Hauses zu bestreiten. Man ließ darum neue, bisher unbekannte Auflagen in den Ortschaften Andalusiens erheben; allein auch diese, obschon sie viel eintrugen, reichten nicht hin, weil die Einkünfte aus den entfernteren Provinzen ausblieben. Mohammed fühlte wohl, daß bei der Erhebung der Auflagen ungerecht und ordnungswidrig verfahren wurde, vermochte aber nicht den vielfachen Unterschleifen und willkürlichen Erpressungen Einhalt zu thun; fehlten ihm ja selbst die Mittel, gerechte und unabweisbare Ansprüche und Forderungen zu befriedigen. „So kam es, daß ein Fürst, der aus Neigung sehr freigebig war, von seinem Volk, wie von seiner Leibwache als geizig verschrieen wurde; von jenem um deswillen, was es zahlte, von dieser, um deswillen, was sie nicht erhielt“ [1]). Zum Unglück waren die Walis nicht zu überzeugen, daß allein Eintracht und Gehorsam den Staat zu erhalten vermochten. Nach ihrem Beispiel verweigerten auch die Anführer an den Grenzen und die Befehlshaber der Festen

1) Condé cap. 115 p. 612.

und Städte den Gehorſam. Viele von ihnen, in niederm Stande geboren, waren durch die Wogen der bürgerlichen Unruhen auf hohe Poſten gehoben worden, und ſchon entwöhnt des läſtigen Zwangs und viel zu glücklich in der neuen Sphäre um nicht jede beengende Schranke niederzutreten. Auch das Volk, während der häufigen Empörungen und Thronumwälzungen von den aufgeregten, entfeſſelten Leidenſchaften aus dem friedlichen Gleiſe des gewohnten Lebens geworfen, haſſte jeden Zügel wie den Herrſcher, der ihn anlegte, wollte und ſuchte Aufruhr und Bürgerkrieg, in welchem es ungeſtraft der Raubſucht und Rache ſich überlaſſen konnte. Jene ſelbſt, welche Mohammed auf den Thron erhoben hatten, ſannen ungeduldig auf Neuerungen, ja auf den Sturz Mohammeds, der endlich aus Furcht vor der gährenden Volksmenge die Hauptſtadt verließ und meiſt in Eſſehra ſich aufhielt. Aber auch hier war er nicht mehr ſicher. Aufrührer wiegelten das Volk auf, das in zügelloſen Haufen die Häuſer der Weſire und Kadis umwogte, unter wildem Geſchrei die Köpfe der Einen, die Abſetzung Anderer, zuletzt den Tod des Khalifen und ſeiner Hadſchibe fordernd. Mohammed wurde von einigen ihm treu gebliebenen Anführern der Leibwache von der drohenden Gefahr benachrichtigt und mit ſeiner Familie nach dem feſten Ucles im Gebiet von Toledo geleitet, wo er von dem ihm befreundeten Befehlshaber wohl aufgenommen wurde. Nicht lange darauf ſtarb er, nach dem Genuſſe einer mit giftigen Kräutern jener Gegend zubereiteten Henne (17. Juni 1025). Er hatte ſiebzehn Monate regiert.

Bei der Kunde von dieſen Vorgängen in der Hauptſtadt wandten ſich die Augen Vieler auf den Edriſiden Jahja, der nach der Flucht ſeines Oheims Alcaſim ſich mit der Befeſtigung ſeiner Herrſchaft über Algeſiras und Malaga zu begnügen ſchien, und nachdem er den Oheim in Xeres aufgehoben und in ſtrengen Verwahrſam gebracht (er ſoll erſt nach Jahja's Tod darin verſchieden ſein) [1]), ſeitdem über Ceuta und Tanger, wie über Algeſiras und Malaga und deren Gebiete mit vieler Mäßigung und Gerechtigkeit herrſchte. Jahja beſtieg den Thron von Cordova zum zweiten Mal, diesmal mehr auf Antrieb ſeiner ehrſüchtigen Anhänger als aus eigener Neigung. Als er die Statt-

1) Conde II. c. 114.

halter zum Huldigungseid einlud, entschuldigten sich die entfernteren, und die näheren erklärten geradezu, daß sie ihn als ihren Khalifen nicht anerkennten, vielmehr einen Eindringling in ihm sähen, der von einer ihnen verächtlichen Partei herbeigerufen worden. Den Ungehorsam zu züchtigen, zum warnenden Beispiel für die Andern, zog Jahja mit Heeresmacht gegen den mächtigen Wali von Sevilla. Von dem listigen Krieger aber in einen Hinterhalt gelockt, ward sein Heer geschlagen, er selbst im Treffen getödtet (1. März 1026) und sein Kopf als Siegeszeichen nach Sevilla geschickt [1]).

Jahja's Tod und Niederlage versetzte die Bessergesinnten in Cordova, die alle Hoffnung auf seine Klugheit und Gerechtigkeit gebaut hatten, in Trauer, die hauptlose Stadt in neue Verwirrung und Bedrängniß. Sogleich versammelte sich der Diwan, und auf Betreiben des Wesirs von Cordova, Dschewher Ben Mohammed, und der aamerischen Häuptlinge ward zur Freude des Volks der Ommeije Hischam III., ein Bruder des Khalifen Mortadi und Urenkel Abderrahmans III., zum Herrscher ernannt. So wenig anlockend aber, so gefahrvoll war schon der Thron der Khalifen, daß die Bessern unter den dazu Berechtigten, weit entfernt, sich zu ihm heranzudrängen, auf ihn genöthigt werden mussten. Hischam, bisher in Zurückgezogenheit lebend, war nicht geneigt, sein ruhiges, sicheres Leben mit den Stürmen und Gefahren des Postens, den man ihm anbot, zu vertauschen, und erst nach mehrtägiger, aufrichtiger Weigerung gab er den dringenden Bitten seiner Anhänger, der Aameri, nach. Argwöhnisch gegen die Bevölkerung von Cordova, ging er jedoch nicht in die Stadt, sondern stellte sich sofort an die Spitze der Grenztruppen, um im Osten und Westen des Reichs die Christen zu bekämpfen, die klüglich die innern Zerwürfnisse der Moslemen benutzend, fortwährend ihre Besitzungen erweiterten. Gegen drei Jahre hatte Hischam die Ungläubigen mit abwechselndem Erfolg bekriegt, als ihm der Wesir Dschewher Ben Mohammed vorstellte, wie dringend nöthig seine Gegenwart in der Hauptstadt sei, das unruhige Volk seinen Khalifen zu sehen begehre, die Mißstimmung und Unzufriedenheit von Übelgesinnten ausgebeutet werde, um Zwietracht

1) Conde c. 116. Roder. Tol. l. c. c. 46.

und bedenkliche Bewegungen hervorzurufen, wie die Statthalter der inneren Provinzen offenkundig ihr Streben nach Unabhängigkeit darlegten, das Volk für ihre Selbſtändigkeit zu ſtimmen ſuchten, gleich unumſchränkten Herren handelten und nicht geſtatteten, daß die Einkünfte und Abgaben aus den Provinzen in die Hauptſtadt abgeliefert würden. Hierauf hielt Hiſcham alsbald ſeinen Einzug in Cordova und wurde mit den lebhafteſten Ausdrücken der Freude empfangen. Sein Edelſinn und ſeine Leutſeligkeit, die Aufmerkſamkeit, die er den Schulen und Collegien widmete, ſeine Fürſorge für Arme und Kranke, deren Wohnungen er beſuchte, ſeine Sorgfalt für pünktliche Rechtspflege gewannen ihm die Herzen. Bürgerlichen Unruhen ward vorgebeugt, Neuerungsſüchtigen und Aufrührern ein Zügel angelegt. Den Walis empfahl Hiſcham in freundlichen Schreiben Eintracht, die Vereinigung der Kräfte ſämmtlicher Provinzen des moſlemiſchen Spaniens, um wieder zu erobern von den Ungläubigen, was während des Bürgerkriegs verloren worden. Aber obgleich ſie Hiſcham als rechtmäßigen Khalifen anerkannten, beachteten ſie nicht ſeine Vorſtellungen und verweigerten unter allerlei Ausflüchten die ſchuldigen Steuern und Dienſte. Hiſcham erkannte das Übel und die Nothwendigkeit eines durchgreifenden Heilmittels; er beſchloß die ungehorſamen Walis mit Waffengewalt zu unterwerfen. Allein die ſchnell überhandnehmende Krankheit ſpottete des Heilmittels, des Arztes. Die Statthalter waren im Kampfe meiſt glücklich und dem Gegner überlegen. Ihre wahre, bisher nur verſchleierte Unabhängigkeit, ihre ſelbſtſtändige Herrſchaft trat jetzt ſchon völlig ans Licht. Von dem ſehnlichen Wunſche beſeelt, in jeder Weiſe dem Bürgerkrieg ein Ende zu machen, ließ ſich Hiſcham zu Unterhandlungen mit den widerſpenſtigen Walis herab und ſank damit in der öffentlichen Meinung, namentlich bei den Cordovanern. Seitdem ſchrieb man ihm den ſchlechten Erfolg ſeiner Waffen zu, zuletzt alles Unglück der Zeit, ihm allein. Aber wie zum redenden Zeugniß, daß die Khalifen nicht, gewiß nicht allein die Schuld des Untergangs des Khalifats trugen, hatte eine gütige Schickung zuletzt noch einen edeln Ommeije zur Rettung des Reichs auf den Thron erhoben. Doch menſchliche Güte, menſchliche Hülfe reichte nicht mehr hin. Die Krankheit lag

schon im Khalifat verborgen, als es noch in voller Gesundheit zu blühen schien, griff eben darum so schnell um sich, und Hischam, der, wie ein hoffnungsloser Arzt herbeigerufen, ungern folgte, musste den siechen Körper unter krampfhaften Zuckungen rettungslos sich auflösen sehen. Gegen die Macht der Statthalter, die diesen im Übermaß gesetzlich eingeräumt, dann allmälig durch ihre erregte und nicht gehörig beschränkte Herrschsucht ins Ungemessene erweitert worden, war das Khalifat in seiner Zerrissenheit, der Thron in seinem Verlassenstehen zu schwach. Daneben waren die guten Sitten der Vorzeit verderbten gewichen, und die jetzigen Moslemen allen Leidenschaften hingegeben, die Einen den thatkräftigen, aber ungezähmten und zügellosen, Andere den verweichlichten, erschlaffenden, und so konnte Hischam III. mit Recht sagen: „Dieses Geschlecht kann weder herrschen, noch wohl beherrscht werden." Und doch baute er noch auf die Achtung und Anhänglichkeit des Volkes, und wollte nicht den Posten, auf den er berufen worden, verlassen, als man ihm rieth, gegen einen plötzlichen Aufruhr seine Person in Sicherheit zu bringen. Als endlich der Wesir Dschewher Ben Mohammed ihm meldete, wie Volksmassen, im Dunkel der Nacht von Aufrührern aufgewiegelt, die Straßen durchzögen und mit wildem Geschrei Hischams Absetzung und Entfernung verlangten, da „dankte er Gott, der es so wolle," verließ mit Tagesanbruch die Stadt (30. Nov. 1031) von den Seinen und vielen edeln Rittern begleitet, wandte sich zuerst nach einer Bergfeste unweit Cordova, und da er auch hier von den Cordovanern verfolgt wurde, nach einem Schlosse im östlichen Spanien, das ihm der Wali von Zaragoza gastfreundlich einräumte. Hier lebte Hischam in stiller Zurückgezogenheit den Freunden, die ihn umgaben, wie der Poesie und den Wissenschaften bis zu seinem Hinscheiden (im J. 1037). Mit ihm erlosch das Geschlecht der Ommeije. Zwar begehrte, wie erzählt wird, noch ein Jüngling aus demselben den Thron, fand aber nirgends Gehör und verschwand, man weiß nicht wohin [1]).

1) Conde II. c. 117. Rod. Tol. H. A. c. 47.

Viertes Buch.

Geschichte der Entstehung und Ausbreitung der christlichen Staaten.

Erstes Capitel.

Fortsetzung der Geschichte des Königreichs Asturien, vom J. 842—910. Das Königreich Leon bis zur Vereinigung mit Castilien, v. J. 910—1037.

Königreich Asturien.

Mühsam erhebt sich das kleine Asturien und später das Königreich Leon, unter Siegen und Niederlagen, Eroberungen und Verlusten. Das nie erloschene Andenken an die einst so weite Herrschaft der Westgothen, der heiße Wunsch, die schönen Länder, die von den Urvätern beherrscht worden, den Moslemen zu entreißen, und, den Islam verbannend, das Kreuz und die Kirche wieder da aufzurichten, wo sie einst so herrlich und trostreich geglänzt hatten, die Eroberungssucht mehrerer Könige, und vielleicht die dunkele Überzeugung, daß nur ein Staat von einem gewissen Umfang bestehen und neben einem mächtigen Nachbar seine Selbstständigkeit behaupten könne: Dies und Anderes mochte unaufhörlich zum Krieg anreizen. Mit Freude folgt der Blick dem kriegslustigen König, dem unternehmenden Feldherrn, der seine kleine, aber für Vaterland und Glaube begeisterte Schaar gegen die Moslemen führt, und Städte und Fe-

sten überwältigend, ein Land nach dem andern dem Vaterland und Christenthum zuwendet. Aber er trübt sich, wenn bald wieder eins nach dem andern verloren geht, trübt sich noch mehr, wenn die christlichen Fürsten ihre eigenen Gegner werden, statt einander beizustehen einander bekämpfen und leichtes Spiel dem Feinde machen, oder das mühsam Zusammeneroberte unter ihre Söhne vertheilen, ihre Macht zersplitternd und den Samen der Zwietracht ausstreuend, wenn endlich die Großen unter einander heftiger streiten, als gegen den Reichs- und Glaubensfeind. Zum Glück war auch dieser von inneren Zerwürfnissen oft heimgesucht und zeigte Blößen; seine Schwäche war oft der Christen Stärke. Nie aber verloren Asturiens und Leons Herrscher ihre beiden Aufgaben auf längere Zeit aus den Augen: den Aufbau des Staates und der Kirche.

Freilich war der Aufbau beider nur ein sehr äußerlicher. Jener bestand zunächst nur in der Erweiterung der Grenzen des Landes, im Erobern von Burgen, Festen und Städten, im Herstellen der zerstörten. Die Einrichtung des Gemeinwesens einer Ortschaft, nach dem Muster eines früher eingerichteten, mit den geringen Abänderungen, wie sie die Örtlichkeit und Umstände geboten, war das Erste, was dann geschah, und — das Letzte. Der neue Anhang des Staates war fertig und geordnet, mit einem leichten Faden an den Thron geknüpft; von einer innigen Verschmelzung mit dem Ganzen war nicht die Rede. Darum wurde er eben so leicht durch den Feind wieder losgerissen, ohne daß eine sichtbare Lücke entstand oder eine fühlbare Erschütterung im Innern des Staates wahrgenommen wurde.

Auch der Aufbau der Kirche war zunächst nur ein äußerlicher. Der zerstörte Tempel wurde wieder aufgebaut, der eroberte seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, der moslemische zum christlichen geweiht, der Bischofssitz wieder hergestellt, oft leicht und schnell, weil sein Sprengel schon in gothischer Vorzeit umgrenzt und der am Hof lebende Bischof schon längst dafür bestimmt war. An Reliquien fehlte es so wenig als an Märtyrern, die der neuen Kirche den Namen und Ruf, die besondere Heiligkeit verliehen; sie, die Opfer ihres Glaubens, fanden sich im Lande der Ungläubigen. Die fromme

Freigebigkeit der Könige und Großen, der Reichen wie der Armen eilte den alten Bischoffitz und die neue Kirche mit irdischen Gütern auszustatten. Auch diese neue Erwerbung und Stiftung konnte wieder verloren gehen, und war ein schmerzlicher Verlust, eine Schmach für die Christenheit; aber schon war sie einer unsichtbaren, mächtigen Einheit einverleibt — der christlichen Kirche, und ein geistiges Band umschlang sie fortwährend. Die frommen Krieger, die eifernden Priester, die den Verlust und die Schmach nicht verwinden konnten, rasteten nicht, bis das umgestürzte Kreuz wieder himmelwärts auf und in der Kirche prangte. Und es wäre ein Wunder, daß der spanische Christ, der Jahrhunderte lang so schwer um dies Gut rang, der frömmste geworden und seine Frömmigkeit diese Richtung und Farbe angenommen?

Krieg, Eroberung und Bevölkerung auf der einen Seite, auf der andern die Gründung und Begabung von Kirchen und Klöstern mit Gütern und Reliquien sind der Hauptinhalt der magern Chroniken des christlichen Spaniens, die in dieser Magerkeit selbst ein Abbild jener Jahrhunderte und ihrer einseitigen Bestrebungen sind. Über jene äußerlichen Ereignisse und Richtungen gehen diese Chroniken selten hinaus, und wir müssen genügsam zunächst ihnen folgen, Aufschlüsse aber über das Familien- und Volksleben, über das Gemeinde- und Staatswesen später von einer andern Seite her beibringen.

Ramiro.
(J. 842—850).

König Alfons II., der kinderlos war, hatte seinen Vetter Ramiro, einen Sohn des Königs Bermudo I. zu seinem Nachfolger bestimmt. Ramiro befand sich gerade in Bardulien (dem nachherigen Castilien), nach der Chronik, im Begriff sich zu vermählen, als er mit der Nachricht von dem Ableben des Königs zugleich erfuhr, daß der Comes Palatii, Nepotian, alsbald die Regierung an sich gerissen habe. Unverweilt eilte Ramiro in die Provinz Galicien, sammelte bei Lugo ein Heer Galicier und führte sie der Schaar Asturier und Basconen entgegen, mit welchen sich Nepotian umgeben hatte. Am Ufer

des Narceya stießen Beide auf einander. Der Kampf war kurz. Nepotian ward von den Seinen verlassen, auf der Flucht eingeholt, geblendet und auf Lebenszeit in ein Kloster gesperrt [1]). Sein Loos schreckte jedoch Andere nicht ab und Ramiro sah sich wiederholt durch Verschwörungen beunruhigt [2]). Das Haupt einer zweiten (im J. 845) war Avito, oder, wie Andere ihn nennen, Alderoito, gleichfalls Comes Palatii; auch er ward des Augenlichts beraubt. Eine dritte Verschwörung (im J. 748) leitete Avito's Amtsnachfolger, der Graf Peniolo, mit seinen sieben Söhnen; sie wurden sämmtlich hingerichtet. War es Zufall, daß drei Comites Palatii nach einander sich gegen den König verschworen, oder vielleicht die allzu große Gewalt dieses Amtes, die den Thron selbst gefährdete, oder hatte Alfonso II. durch eigenmächtige Ernennung eines Nachfolgers, zumal Ramiro's, die Großen verletzt, — darüber schweigen die Chroniken leider.

Kaum hatte Ramiro die erste Verschwörung bewältigt und die inneren Feinde unterdrückt, so sah er sein Reich auch von auswärtigen, den furchtbarsten seiner Zeit, heimgesucht. Wie er den wilden Normännern, die im J. 843 an Galiciens Küste in der Gegend von Coruña landeten, eine Niederlage beibrachte und ihnen siebzig Fahrzeuge verbrannte, ist in der Regierungsgeschichte Abderrahmans, dessen Reich nicht minder von dieser Geißel der Zeit getroffen wurde, erzählt worden. Aber auch gegen Abderrahmans Heere scheint Ramiro mit Glück gefochten zu haben [3]), wenn er gleich nicht die Grenzen seines Reichs merklich und dauernd erweitert hat.

1) Chron. Sebastian. p. 486.

2) Ramirus bellis civilibus saepe impulsus est. Ibid.

3) Adversus Saracenos bis praeliavit et victor extitit. Chron. Sebast. l. c. Über die fabelhafte Schlacht bei Clavigo, worin Ramiro mit einer kleinen Christenschaar siebzig tausend Moslemen niedergestreckt haben soll, eilen wir um so unbedenklicher hinweg, da das Diploma del voto de Santiago, das angeblich Ramiro aus Dankbarkeit für den errungenen Sieg gemäß seinem Gelübde ausstellte, erwiesen unächt ist. Vergl. Esp. sagr. XIX. p. 138. Jos. Perez, Disertaciones eccles. p. 286. Masdeu XII. p. 138. Besonders Memorias de la Academia Real de la Historia T. IV. Memoria 4.

Zu weitausſehenden Unternehmungen gegen die Mauren war Ramiro's Regierung ohnehin zu kurz und der innere Zuſtand ſeines Reichs ſo beſchaffen, daß er ſeine volle Wachſamkeit und Thatkraft in Anſpruch nahm. Eine arge Verwilderung der Sitten und des Lebens, zum Theil vielleicht die fortwuchernde Saat der häufigen Verſchwörungen, Aberglaube und mancherlei Geiſtesverirrungen traten verderblich hervor, und Ramiro bekämpfte dieſe Übel, wie es zu erwarten war von dem Bekämpfer der Normänner und Saracenen, der Verſchwörer und aufrühreriſchen Großen ſeines Reichs, von der Bildungsſtufe der Zeit und ſeiner Perſon. Bezeichnend nennt ihn die Chronik „die Ruthe der Gerechtigkeit". Räubern wurden die Augen ausgeriſſen, Zauberer dem Scheiterhaufen übergeben, gewaltthätig Widerſpenſtige ſchnell geſtürzt, ausgerottet.

Nach ſolchem Auftreten gegen Feinde von außen und Ruheſtörer im Innern erſcheint ſein Wirken im Frieden ſeiner letzten Lebenszeit verſöhnend, in der Erbauung von Kirchen, unter welchen die der heil. Jungfrau geweihte, am Fuß des Berges Naranca, als ein Werk von beſonderer Schönheit geprieſen wird [1]). In ihrer Nähe verweilte er gern und ließ dort mehrere Wohnungen für ſich (Palatia) mit ſchönen Bädern aufführen.

Nach ſeinem Tod (1. Febr. 850 [2]) beſtieg den Thron von Aſturien, Galicien und Bardulien ſein Sohn

1) Mirae pulcritudinis perfectique decoris. Et ut alia taceam cum pluribus centris forniceis sit concamerata sine calce, lapide constructa. Cui si aliquis aedificium consimilare voluerit, in Hispania non inveniet. Chron. Sebast. p. 490. Esta iglesia de Naranco dura en el dia como intacta despues de nueve siglos y medio; y Morales dice que parece ha de durar muchos mas siglos. Tambien edificó el Rey la iglesia de S. Miguel de Lino: su hermosura es extraordinaria y mucho mayor que la antecedente (á quien esta cercana); pero no es tan grande. Ortiz y Sanz, Comp. chron. III. p. 48.

2) Nach einem noch vorhandenen Epitaphium. Risco in Esp. sagr. T. 37 p. 194 und Ortiz y Sanz III. 49. Dieſer Angabe folgt auch Aſchbach Bd. I. S. 286; an einer andern Stelle S. 262 hat derſelbe, einer andern Angabe folgend, den Tod Ramiro's in den Dec. 850 geſetzt.

Ordoño I.
(J. 850—866),

den wir bereits als rüstigen und glücklichen Bekämpfer der Moslemen und als Sieger über Muza kennen. So glücklich er dort die Waffen führte [1]), so scheint er sich doch vorzüglich die noch schönere Aufgabe gesetzt zu haben: die Bevölkerung und Wohlfahrt der Städte und Gemeinden zu fördern. Von Anfang seiner Regierung an widmete er seine Sorgfalt der Wiederherstellung und Bevölkerung jener Städte, welche noch aus den Zeiten, als Alfonso I. bei seinen Eroberungen die maurischen Besatzungen niederhauen ließ, die christlichen Einwohner dagegen mit sich nahm, und wo er nicht sich halten konnte, die Ortschaften zerstörte [2]), in Trümmern oder verlassen und verödet da lagen. Die vornehmsten Städte, die sich seiner königlichen Sorgfalt erfreuten, waren Tuy, Astorga, Leon und Amaya; außerdem wurden mehrere Burgen befestigt [3]). Erwarb er dadurch mehr Macht und Schutz, so nicht minder durch seine Gesinnung und Herrscherweise die Liebe seines Volkes [4]); denn neben seiner Macht und seinen Kriegsthaten rühmt die Chronik Ordoño's frommen Sinn, sein wohlwollendes, mildthätiges Wesen gegen Alle, „so daß er der Vater des Volkes genannt zu werden verdiene" [5]).

Über jenes wohlthätige Wirken im Innern wurde des Reiches Schutz und die Befestigung der Herrschaft nicht versäumt. Die Vasconen, die sich empört hatten (vielleicht auf Anstiften des Garcia's Ximenez von Navarra) wurden von Ordoño mit Waffengewalt zum Gehorsam zurückgeführt [6]), und die Normänner, die zum zweiten Mal Spanien schreckten, als sie mit hundert Schiffen an Galiciens Küsten landeten und diese fürchterlich

1) Adversus Chaldaeos saepissime praeliatus est, et triumphavit in primordio Regni sui. Chron. Sebast. p. 487.

2) Vergl. dieser Geschichte Bd. I. S. 326.

3) Chron. Sebast. p. 490.

4) Qui magnae potentiae atque modestiae fuit. Chron. Sebast. ib.

5) Chron. Albeld. p. 454.

6) Chron. Sebast. p. 490.

verheerten, nach großem Verluſt durch den Grafen Pedro gezwungen, weiter zu ſegeln (im J. 859)[1]).

So konnte Ordoño, als am Tag vor ſeinem Hinſcheiden ſein Sohn gekrönt wurde (Pfingſtſonntag, 26. Mai 866)[2]), mit zufriedenem Rückblick[3]), und hoffnungsvoller Ausſicht ſein Reich einem Nachfolger überlaſſen, der zwar noch ſehr jung war (er zählte erſt achtzehn Jahre)[4]), aber neben einer einnehmenden Geſtalt und Geſichtsbildung durch wiſſenſchaftliche Kenntniſſe[5]), ausgezeichnete Fähigkeiten und manche Erfahrungen, die er in den vier Jahren, worin ihn der Vater weiſe zu den Regierungsgeſchäften zugezogen, in dieſer beſten Vorſchule der Fürſten, geſammelt hatte, die mangelnden Lebensjahre erſetzte.

Alfonſo III.
(J. 866—910.)

Eben dieſe Jugend des Königs mochte dem Grafen Froila, der Galicien verwaltete, den Gedanken und Muth eingeben, nach der Krone zu ſtreben. Um vor Allem der Hauptſtadt des Reichs ſich zu bemeiſtern, zog er mit ſeiner Schaar gegen Oviedo. Alfonſo, unvorbereitet und von Streitkräften entblößt, entwich nach Alava, und muſſte den Einzug des Thronräubers in der Hauptſtadt ſchmerzlich vernehmen, kehrte jedoch auf die Kunde, daß Froila dort von den Anhängern des Königs ermordet worden[6]), wieder zurück. Fortan widmete ſich Alfons den Regierungsgeſchäften, begab ſich nach Leon und leitete die Einrichtung und Bevölkerung von Sublancia und Ceya.

1) Chron. Albeld. p. 453. Chron. Sebast. p. 489.

2) Esp. sagr. XIV. p. 431. Ortiz y Sanz, Comp. III. p. 58 Not. 41.

3) Felicia tempora duxit in regno. Chron. Sebast. p. 489.

4) Istum in primo flore adolescentiae, primoque regni anno, et suae nativitatis XVIII ab apostata Froilane etc. Chron. Albeld. p. 454.

5) Chron. Albeld. p. 455.

6) Chron. Sampiri p. 438. Chron. Albeld. p. 453. Jenes: a Senatu Ovetensi interfectus est. Dieſes: a fidelibus nostri Principis Oveto interfecto.

Er war damit noch beschäftigt, als er die Nachricht erhielt, daß Alava im Aufstand wider ihn sei, und beschloß unverweilt gegen dasselbe zu ziehen. Allein die geschreckten Alavesen unterwarfen sich bald und gelobten Treue und Gehorsam. Ihren Grafen Eylo nahm er jedoch als Gefangenen mit nach Oviedo [1]).

So schwierig war der Anfang von Alfonso's Regierung; er musste sich sein väterliches Erbe erst erkämpfen, seine Unterthanen zum Theil von neuem erwerben, unterwerfen. Allein sein Geist und Muth, seine früh gezeitigte Erfahrung [2]) überwanden alle diese Hemmnisse und Widerwärtigkeiten; sie gaben ihm zum Theil die Mittel, dem wiedererrungenen väterlichen Erbe neue und schöne Landstriche hinzuzufügen und seine Herrschaft über eine größere Volkszahl auszubreiten, als dies einem seiner Vorfahren gelungen war. Durch seine Vermählung (um d. J. 870) mit der Tochter des Garcias Iñiguez, Ximene, trat er in nahe Verbindung mit dem Regentenhaus von Navarra [3]). Ausgedehnt und meist bleibend waren seine Erwerbungen nach dem Süden hin. Wir sehen ihn den Duero überschreiten und die ansehnlichsten Städte Lusitaniens erobern, sofort über den Tajo hinaus bis in die Nähe von Merida vordringen, ja selbst über den Guadiana setzen, und am Orifer, einem Aste der Sierra Morena, einen glänzenden Sieg über die Moslemen davontragen. So weit war noch kein christlicher Fürst der Halbinsel in die Länder der Mauren gedrungen [4]), so hatte keiner die Grenzen des asturischen Staates ausgedehnt. Vermochte auch Alfonso die äußersten, von Asturien so entfernten Plätze nicht zu behaupten, er hatte doch die Möglichkeit ihrer Eroberung dargethan und die Hoffnung eines dereinst dauernden Besitzes den Christen eröffnet; mehrere der entlegneren Eroberungen blieben dem König und durch sie waren die bisherigen Grenzen geschützt vor dem ersten Angriff. Über den Erwerb

1) Chron. Sampir. p. 438.

2) Fuit vir bellicosus, undique partibus satis exercitatus. Chr. Sampir. ibid.

3) Chron. Sampir. ibid.

4) Quod nullus ante eum Princeps adire tentavit. Chron. Albeld. p. 455.

nie die Vertheidigung und Pflege des Beſitzthums vergeſſend, ließ Alfonſo die verödeten Grenzplätze bevölkern und herſtellen: Zamora, Simancas, Dueñas und den ganzen Landſtrich (Campi Gothorum) bis zu den Ufern des Duero [1]). Eine Menge feſter Burgen und viele Kirchen [2]) wurden erbaut. Von den Städten, denen er beſondere Sorgfalt widmete, wurde Burgos, das auf ſein Geheiß der Graf von Caſtilien, Diego, bevölkerte [3]), in der Folgezeit die bedeutendſte, des Reiches Schutzwehr gegen die Angriffe von der Oſtſeite. Zur Vertheidigung der Küſten gegen die Normänner ließ Alfons auf den ſteilſten Felſen nächſt dem cantabriſchen Meer das feſte Caſtell Gauzo erbauen, das ſeine eigene Capelle hatte, und vom König ſpäterhin (im J. 905) der Kirche von Oviedo geſchenkt wurde [4]).

So hatte Alfonſo das Reich nicht allein anſehnlich erweitert, ſondern mehr noch durch ſtarke Schlöſſer, Burgen und Feſtungen nach innen und außen befeſtigt. Und dennoch wankte ſein Thron, wie im Anfang, ſo noch mehr gegen das Ende einer Regierung, die, eine der glorreichſten des Reichs, Alfonſo III. den Beinamen des Großen erworben hat. Kaum

1) Chron. Sampir. p. 446.

2) An die Stelle der von Leimenſteinen erbauten kleinen Kirche über dem Grabe des heil. Jacob in Compoſtella ließ er im J. 872 eine große, ſehr ſchöne aus Quaderſteinen und mit Marmorſäulen aufführen, und beſchenkte ſie mit heiligen Gefäßen und Koſtbarkeiten, die aber ſpäter eine Beute der Saracenen wurden. Chron. Sampir. p. 439.

3) Era 922 (im J. 884) Populavit Burgos Didacas Comes per mandatum Regis Alfonsi. Chron. Burgense in Esp. sagr. XXIII. p. 307. Annal. Compost. p. 318. Annal Complut. p. 310. Era 920.

4) . . . cuyas ruinas aun perseveran una legua de Gijon, ſagt Ortiz y Sanz, III. p. 65. Aſchbach I. 344 verwechſelt mit dieſem Caſtell ein anderes, das von Alfons in Oviedo ſelbſt zur ſicheren Aufbewahrung des königlichen Schatzes erbaut wurde, und bezieht die auf dieſes bezügliche, von Risco, Esp. sagr. t. 37. p. 216 mitgetheilte Inſchrift des Caſtells in Oviedo auf das am cantabriſchen Meer. Wie hätte man auch die, wenn gleich befeſtigte, königl. Schatzkammer an die ſtets bedrohte Meeresküſte legen mögen! Vergl. noch Chron. Sampir. p. 439 . . . . Gauzonem: intra Ovetum, Castellum, et Palatium, quod est juxta illud etc.

gekrönt, macht ihm der Graf Froila die Krone streitig. Bald nöthigen ihn die aufrührerischen Alavesen mit Waffengewalt ihre Provinz zum Gehorsam zurückzuführen. Dann stellt ihm sein eigener Bruder nach dem Leben, entflieht, wird eingeholt, geblendet, wie seine mitschuldigen Brüder Nuño, Veremundo und Odoario [1]) (um d. J. 870). In Galicien verschwört sich ein Ritter, Hanno, gegen das Leben des Königs; die Verschwörung wird entdeckt, Hanno's und seiner Mitverschwornen beträchtliche Güter werden eingezogen (und vom König der Kirche von Santiago geschenkt) im J. 885. Dadurch nicht geschreckt, macht schon im folgenden Jahr ein gewisser Hermenegild sich desselben Verbrechens schuldig und wird mit seinen Theilnehmern hingerichtet, ihr Vermögen confiscirt [2]). Gefährlicher, weil mächtiger, war der Galicier Witiza; der durch ihn erregte mehrjährige Aufstand konnte nur mit Waffengewalt unterdrückt werden. Die Strafe des gefangenen Witiza ist indessen eben so unbekannt, als die über einen andern Rebellen, Saracino und sein schuldiges Weib verhängte. Als Alfonso von seinem Zug gegen Toledo zurückkehrte (um d. J. 904) ward ihm in Carrion von seinem eigenen Bedienten nach dem Leben gestrebt, der Verbrecher mit seinen Söhnen hingerichtet. So drang die Gefahr immer näher auf den König heran; aus seiner nächsten Umgebung wurde der Mordstahl auf ihn gezückt [3]).

Woher diese Verschwörungen, Aufstände, Mordversuche? Die Chroniken schweigen über ihre Quelle; sie geben selbst über ihre äußere Geschichte nur die magersten Andeutungen, ebenso wie die Urkunden, in denen jene beiläufig berührt werden. Nur bei der einen oder andern Verschwörung ist das Streben eines Großen, sich unabhängig zu machen, offenbar; bei andern liegen Grund und Anlaß im Dunkeln; gewiß aber waren diese bei allen nicht dieselben. In Alfonso's Persönlichkeit und Thaten möchten die Ursachen weniger zu suchen sein als in dem innern Zustande des Reichs, in welchem auch der schwächste

1) Chron. Sampir. p. 439.

2) Ferreras ad an. 885 und 886, nach einer Urkunde.

3) Chron. Sampir. p. 447.

Keim des Unkrauts, den eine böse Hand legte, einen gedeihlichen Boden fand, alsbald sich entfaltete und die schnell wuchernden Blätter nach allen Seiten ausstreckte. Unaufhörlicher Krieg, überdem mit Ungläubigen, gegen welche Alles erlaubt schien und Glaubenswahn das sittliche und rechtliche Gefühl verwirrte, musste eine Verwilderung herbeiführen, gegen welche die Kirchenlehre, bei der man die Heilkraft statt in der Wurzel meist nur in den Blättern suchte, ein sehr schwaches Heilmittel darbot, so daß frommer Glaube mit strafbarem Handeln sich füglich vertrugen; die Geistlichkeit täglich reicher an Grundbesitz und durch die Abgabenfreiheit ihrer wachsenden Güter und Bedürfnisse immer drückender für die Steuerpflichtigen; der Adel durch den immerwährenden Krieg mächtig und stolz, seiner Unentbehrlichkeit wegen voll Ansprüche und nur im Krieg dem König gehorsam, jeder Einzelne aber um so begieriger nach Unabhängigkeit, je mächtiger er sich fühlt; die militärische Gewalt, die den Staat gegründet hatte und fort und fort erweiterte, noch lange auch die Gewalt der Verwaltung, und beide vereinigt in den Grafen, den Vorstehern der Provinzen; die verführerische Leichtigkeit diese Doppelmacht zu mißbrauchen, selbst gegen das Oberhaupt eines Staates, dessen Theile noch nicht so wechselseitig verschlungen und gebunden waren, daß eine Losreißung besonders schwer fiel; die schwachen Fäden, welche die neueroberten Städte und Landstriche an das Stammland knüpfen, und der häufige Wechsel der Grenzen, der die Theile, die sich dem Ganzen kaum eingereiht, geschweige eingelebt, wieder entfremdet; die nicht streng geregelte Thronfolge, bei der jede eingetretene oder bevorstehende Erledigung ehrgeizige, herrschsüchtige Große zu ungemessenen Wünschen und Bestrebungen anreizte, ja bei der Möglichkeit einer Theilung des Reichs unter mehrere Königssöhne auch wohl andern Großen die Aussicht zur Mitherrschaft eröffnet; und bei dem Allen endlich das Volk ohne Ansehn und Berechtigung in der Staatsgliederung, als Gesammtheit kaum in der Verfassung begriffen, hier einem weltlichen Großen, dort einem Prälaten unterthan, unter beiden dem König fremd, mit dem einen oder dem andern leicht demselben feind: konnte es in solchem Zustande der Dinge einem ehrgeizigen oder beleidigten Mächtigen schwer sein, Unruhen und

Aufstände zu erregen oder eine Hand zu finden, die für ihn den Mordstahl zu ziehen bereit war? Und wie, wenn dies ein Thronberechtigter war, dessen ungeduldiger Herrschsucht der König zu lange lebte?

Allen Nachstellungen und Verschwörungen war Alfonso bisher glücklich entgangen; allein die unheilvollste, ihm schmerzlichste, stand ihm noch bevor — die Verschwörung seiner Familie, seiner Söhne und Gemahlin gegen ihn, die vielleicht lange schon angesponnen und im Finstern wirksam war. Als der König Kunde davon erhielt, eilte er nach Zamora, wo sich sein ältester Sohn Garcias aufhielt, ließ sich seiner Person bemächtigen und ihn gefesselt in das Castell Gauzo bringen. Allein damit war das Feuer nicht gedämpft, vielmehr schlug es nun in lichte Flammen aus. Garcias' Schwiegervater, Nuño Fernandez, Graf von Castilien, erregte einen Aufstand, Alfonso's andere Söhne traten als Mitverschworene hervor, bald in offenkundiger Empörung gegen den Vater. Die Königin Ximene, die Gattin, die Mutter, schürte das Feuer, sie selbst vielleicht hatte den ersten brandstiftenden Funken gelegt [1]). Es kam zum offenen Kampf, zum Bürgerkrieg, der eine Zeit lang sein Weh über das Reich verbreitete. Ihm ein Ende zu machen und eben so abgeneigt als unfähig den Waffen in solchen Händen zu widerstehen, wich Alfons den unnatürlichen Söhnen, und trat in ihrer und der Großen Gegenwart im Flecken Boides (dem heutigen Bedes) die Krone an seinen Sohn Garcias ab [2]). Auch die jüngeren Brüder [3]) wurden befriedigt: Ordoño erhielt die Herrschaft über Galicien, Fruela blieb in Oviedo, über Asturien gebietend; Garcias nahm seinen Sitz in Leon. Die Erstgeburt, die Krone und vielleicht ein besonderes Übereinkommen gaben ihm die Oberherrschaft [4]).

1) Hujus dissensionis causa fuit Regina Xemena. Rod. Tol. lib. 4. c. 19. Näheres über den Antheil der Königin führt Lucas Tud. p. 80 an.

2) Chron. Sampir. p. 447.

3) Gonzalvo, der sich der Kirche geweiht, erhielt die Würde eines Archidiakonus an der Kathedrale in Oviedo.

4) Masdeu XII. p. 184.

Der unglückliche Vater und Gatte begab ſich nach Santiago, deſſen Kirche er in beſſeren Tagen ſo herrlich hatte aufbauen laſſen, um nun an ihrem Altar ſich der Andacht zu überlaſſen, und ſeinem wohl von mannichfachen herben Gefühlen bewegten Innern den höheren, verſöhnenden Frieden zu geben. Darauf ſehen wir ihn noch einmal in ein wildes Kriegsleben ſich freiwillig ſtürzen. Was ihn nach ſolchen Erlebniſſen, nach einer vierundvierzig jährigen Regierung voll Kampf und Mühe und Sorgen dazu bewog, würde uns, hätte die Geſchichte es berichtet oder berichten können, einen tiefen Blick in ſein Inneres zu werfen vergönnen. Er ging nach Aſtorga und bat Garcias um ein Heer, damit er noch einmal gegen die Feinde der Chriſten, die bei den Wirren des Reichs und dem Zurücktritt ihres großen Gegners wieder ſich regen mochten, den Kampf erhebe. Garcias bewilligte es, und bewies damit ein Zutrauen gegen den tief gekränkten Vater, das dieſen noch mehr ehrte als ihn ſelbſt. Mit einem ſtarken Heerhaufen fiel Alfonſo ſofort verheerend in das feindliche Gebiet von Toledo ein, ſchlug überall den Feind und kehrte als Sieger mit Beute und Gefangenen nach Zamora zurück. Bald darauf erkrankte er an einem Fieber und ſtarb den 20. Dec. 910 [1]). Seine Leiche wurde in Aſtorga [2]) beigeſetzt, und ſpäter in die königliche Gruft in Oviedo gebracht. Wann die Königin Ximene geſtorben, iſt ungewiß [3]); ihre Leiche wurde in Oviedo neben Alfonſo's Sarg beerdigt.

1) Chron. Sampir. l. c. Chron. Silens. p. 294. Roder. Tol. l. c. Florez in Esp. sagr. XIV. p. 432. Ortiz y Sanz III. p. 74. Not. 52. Über das in Alfonſos Zeit in Oviedo angeblich gehaltene Concilium ſ. Florez in Esp. sagr. XIV. p. 428. Masdeu XIII. p. 47 und XV. p. 186 und Aſchbach I. S. 346.

2) El sepulcro que se le hizo y se conserva en Astorga ha sido admirado siempre como un trozo de la mayor escultura que tenemos en España aun para los mejores tiempos del arte; prueba de que entonces se cultivaba con esmero. Ortiz y Sanz t. III. p. 74.

3) Ferreras ſetzt ihren Tod ins Jahr 913.

Das Königreich Leon bis zur Vereinigung mit Castilien.

(J. 910—1037).

Mit Alfonso III. schließt die Reihe der asturischen Könige, und Garcias, der seine Residenz in Leon nahm, ist der erste der Könige von Leon, wie seit ihm [1]) die Beherrscher der christlichen Länder nördlich vom Duero sich nannten.

Die Stadt verdankt ihren Namen und Ursprung der siebenten römischen Legion (Legio VII Gemina), die sich hier anbaute. Bei dem Einfall der Vandalen und Sueven behauptete die Stadt ihre Unabhängigkeit und blieb den Römern, die ihre Wichtigkeit kannten, bis sie im J. 585 von Westgothen unter Leuwigild eingenommen wurde. Nur kurze Zeit war sie dann in der Araber Gewalt, welcher sie schon Alfons I. entriß. Ihre überaus starke Mauern, ein Werk der Römer, eigneten sie zu einer trefflichen Schutzwehr des im Norden sich bildenden christlichen Staats, wie sie einst lange Zeit der Römerherrschaft auf der Halbinsel zur Stütze gedient hatte, und Alfons I., der die Mauern der von ihm eroberten und nicht zu behauptenden Plätze zerstören ließ, dachte auf die Erhaltung Leons wie Astorgas, deren Vertheidigung die Nähe der Gebirge erleichterte. Das mauerstarke Leon, die künstliche Feste, ein Vorposten jener natürlichen Festen, wie sie Asturiens Berge bildeten, betrachtete man seitdem als ein Bollwerk des Reichs gegen die Angriffe der Moslemen und als einen festen Ausgangspunkt zu weiteren Eroberungen [2]). Auch die Moslemen erkannten die Wichtigkeit des Platzes, und richteten zu verschiede-

1) In einer Urkunde v. J. 921 heißt es: Garcia principe regnum Legionis regente. Yepes, Escr. Tom. I. Esc. 30 in App. Masdeu XII. p. 184.

2) Wenn von Ordoño I. gesagt wird, „daß er Leon bevölkert habe," so kann hier nur eine Vermehrung der Bevölkerung gemeint sein, da aus unverwerflichen Zeugnissen hervorgeht, daß Leon von Alfons I. bis Ordoño I. fortbestand und bewohnt war. Risco, Hist. de Leon I. p. 10.

nen Zeiten, wie in den Jahren 882 und 883 (im Aug.), ihre Streitkräfte gegen denselben, jedoch ohne Erfolg. Von 883 bis zum Ende des folgenden Jahrhunderts unterließen sie alle Versuche, und Leon konnte in unangefochtener Ruhe sich erweitern, bevölkern und einrichten [1]). Es diente nicht selten den Königen zum Aufenthalt; doch blieb Oviedo ihre Residenz und der Mittelpunct des Reichs. Letzteres aber war Oviedo in der That nicht mehr, zumal seit Alfonso III. die Grenzen nach dem Süden hin beträchtlich hinausgerückt hatte; und wäre nicht die Theilung des Reichs Anlaß geworden, daß Garcias seinen Sitz in Leon nahm, so würden Staatsgründe die Verlegung der Residenz und Hauptstadt dringend geboten haben. Alfonso's III. Eroberungen hatten dies augenfällig gezeigt.

Eben diesen Eroberungen, diesem Hinaufrücken des Mittelpuncts des jungen Staats nach dem Mittelpunct der ganzen Halbinsel, dem alten Erbe der Urväter, mußte das Auge des Vaterlandfreundes und Christen mit Freude folgen, und, in die Zukunft blickend, die Hoffnung, ja die Bürgschaft finden, daß der Staat fortwährend sich weiter ausdehnen und somit das Kreuz in immer größeren Kreisen seinen Sieg feiern werde. Aber diese Freude ward getrübt bei dem Hinblick auf die Zerrissenheit des Reichs, das nun unter drei Brüder getheilt, jener Einheit verlustig geworden war, auf welcher seine Stärke und jene frohe Hoffnung ruhten. Und wenn selbst das Ganze wieder einem Einzigen zufiel, welch' schlimmes Beispiel war für die Zukunft gegeben, welch' verführerisches für nachgeborene Königssöhne!

Garcias
(J. 910—914.)

regierte nur drei Jahre. Gleich im ersten fiel er mit einem ansehnlichen Heerhaufen in die Länder der Mauren ein, bis ins Gebiet von Toledo und Talavera, plündernd und verheerend, und kehrte mit sehr reicher Beute und vielen Gefangenen, unter denen ein moslemischer Statthalter durch die Nachlässigkeit

1) Risco ib. c. 1—3.

der Wächter ihm wieder entschlüpfte, siegreich nach Leon zurück. Während die Waffen ruhten, ließ er verschiedene Städte und Flecken bevölkern, namentlich Osma, Roa, Coca, Coruña del Conde und San Estevan de Gormaz [2]). Garcias starb kinderlos (19. Jan. 914). Seine Leiche wurde nach Oviedo gebracht, wo auch nach der Verlegung der Residenz die Ruhestätte der hingeschiedenen Könige blieb.

Ordoño II.
(J. 914—924.)

Nach Garcias' Ableben begab sich Ordoño aus Galicien nach Leon und wurde hier in Gegenwart der Großen und zwölf Bischöfe des Landes zum König gekrönt. Häufige Kämpfe mit den Moslemen, die er schon als Fürst von Galicien begonnen, füllen seine Regierungszeit, und wir sind seinen kühnen Kriegszügen und vielen Siegen über einen Abderrahman III., über eine Macht, die unter diesem großen Khalifen wieder so kräftig sich erhoben hatte, mit Bewunderung gefolgt, selten Verluste und Niederlagen, wie die in Valdejunquera (im J. 921), beklagend. Kriegerischer Sinn und Frömmigkeit fanden sich, im Geiste seiner Zeit, in ihm verschmolzen, und die reiche Beute, die er den Ungläubigen abnahm, wurde von ihm zum Theil an die Kirche der Rechtgläubigen geschenkt. Als er von dem lohnenden Siegeszug durch Estremadura zurückkehrte, verwandelte er, seinen frommen Dank mit zeitlichen Geschenken aussprechend, den eigenen Palast in einen christlichen Tempel zur Ehre der heil. Maria, verlegte dahin den bischöflichen Sitz, der bisher in Sct. Peter außerhalb der Stadt war, beschenkte ihn reichlich und erweiterte seinen Sprengel.

Aller Lichtschein der Frömmigkeit aber und aller Siegesglanz vermochten weder die dunkele Stelle zu lichten, welche in Ordoño's Leben sein Betragen gegen den Vater bildet, noch den Flecken zu tilgen, welchen seine Regierung gegen ihr Ende

1) Chron. Sampir. 447.

2) Masdeu XII. p. 185.

darbietet. Vielleicht jedoch wäre dieser Flecken zu mildern, hätte uns die Geschichte die Mittel dazu vergönnt.

Die Grafen, welche in dieser Zeit Castilien verwalteten, Nuño Fernandez, Abolmondar, der Weiße genannt, sein Sohn Diego und Fernando Anfurez, schienen das Land wahrhaft zu beherrschen, und lehnten sich gegen Ordoño auf [1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie ihre Theilnahme am Feldzug der Könige von Leon und Navarra gegen die Moslemen verweigerten, dadurch der Feinde Muth erhöhten, und am Unglück der Christen in Valdejunquera Schuld trugen. Unerwartet schickte König Ordoño Boten nach Burgos, um die Grafen nach Tejar, am Flüßchen Carrion, in sein dortiges Palatium zu entbieten. (Wohl mochte er wissen, daß er sie schwer bewegen werde nach Leon zu kommen). Sie erschienen. Alsbald ließ der König, ohne daß jemand außer seinen Räthen etwas von seinem Vorhaben wusste, sie verhaften, nahm sie gefesselt mit in die königliche Residenz nach Leon, wo er sie ins Gefängniß zu werfen und darin zu tödten befahl.

Um dieselbe Zeit ließ ihn der König Garcias von Navarra durch Abgeordnete zur Eroberung der Städte Naxera und Viguera einladen. Ordoño folgte dem Ruf mit einem ansehnlichen Heer und bemächtigte sich Naxera's [2]). Bei Gelegenheit

1) . . . qui tunc eamdem terram regere videbantur, et erant ei (regi) rebelles. Chron. Sampir. p. 450.

2) Im Herbst 923, nach einer Urkunde, worin Ordoño die Burg von Naxera dem Kloster Santa Coloma schenkt. Facta scriptura testamenti sub die XII Kal. Novemb. Anno . . . regni nostri nono. Commorantibus in Dei nomine in Castro Naxera. Risco, Hist. de Leon p. 176. — Was die obige Darstellung betrifft, so hat sich der Verfasser an die älteste und Haupt-Quelle, die Chronik des Bischofs von Astorga, um so enger angeschlossen, je verschiedener die Thatsachen von den neuern Geschichtschreibern gedeutet und ihnen ohne genügende Belege verschiedene Anlässe und Beweggründe untergelegt worden sind. Unbefangen angesehen scheint, nach der angeführten Chronik, Ordoño's Heerzug an die Ostgrenze von Castilien und die Einnahme Naxera's allein mit der Auflehnung der castilischen Grafen im Zusammenhang zu stehen, und Masdeu (XII. p. 202) sagt wohl mit Recht: Veo con admiracion en todas nuestras historias modernas pintada esta expedicion contra rebeldes, como si hubiera sido contra Moros; descubriendose clara-

dieſes Feldzugs vermählte er ſich mit der Tochter des Königs Garcias, Sancha, die ihn ſehr anſprach, befeſtigte dadurch das gute Vernehmen mit dem König von Navarra, und kehrte, nachdem ſein Zug mit glücklichem Erfolg gekrönt war, nach Leon zurück. Nur kurze Zeit konnte Ordoño der neuen Verbindung ſich freuen; ſchon im Jan. 924 riß ihn der Tod von der Seite der jungen Gemahlin.

Fruela II.
(J. 924—925).

Obgleich König Ordoño mehrere Söhne von ſeiner erſten Gemahlin [1]) hinterließ, folgte ihm doch keiner von ihnen auf dem Thron, ſondern ſein Bruder Fruela, der ſeit der Theilung des Reichs in Oviedo regiert und ſich König von Aſturien genannt hatte [2]). Während ſeiner vierzehnmonatlichen Regierung in Leon wird von ihm nur einer blutigen Gewaltthat gedacht — der ungerechten Hinrichtung der Söhne eines Edeln, Olmundo's, und der Landesverweiſung ihres Bruders Fronimio, des Biſchofs von Leon. Deshalb läſſt ihn die Chronik nur kurze Zeit regieren und — am Ausſatz ſterben [3]).

mente en todas las relaciones antiguas, que fué una consequencia de la rebelion de los Condes, y diciendo expresamente el Obispo Sampiro, el Monge Silense y Lucas de Tuy, que los dos Pueblos eran de los perfidos, ó rebeldes.

1) Nuña Elvira fand Ordoño zu ſeinem großen Schmerz verſchieden, als er von ſeinem Siegeszug bis in die Nähe von Cordova freudig nach Zamora zurückkehrte (quantum habuit gaudium de triumpho, tantam gustavit tristitiam de Reginae letho. Sampir. p. 449). Er heirathete dann eine Galicierin, Aragonta, die er ſpäter verſtieß (quia non fuit illi placita). Seine dritte Gemahlin war die oben erwähnte Sancha, Tochter des Königs von Navarra.

2) Er nennt ſich ſo in einer Urkunde v. J. 912. Esp. sagr. t. 31. p. 343.

3) Chron. Sampir. p. 450.

Alfonso IV., der Blinde oder der Mönch. (J. 925—931).

Wiewohl Fruela II. drei rechtmäßige Söhne überlebten, Alfonso, Ordoño und Ramiro (außer diesen ein natürlicher Sohn, Aznar), wurde sein Neffe Alfonso, der Sohn Ordoño's II., zum König ausgerufen. Nur wenige Jahre führte Alfonso den Scepter, schwach und ungern; fromme Übungen nahmen Geist und Zeit in Anspruch, bis er vom Wunsche beseelt, ihnen allein und ungestört sich hinzugeben, die Mönchskutte mit dem Purpur zu vertauschen sich entschloß, und sein Bruder Ramiro, durch ihn von diesem Entschluß benachrichtigt, vor der Versammlung der Großen des Reichs die Regierung feierlich übernahm (Oct. 930). Alfonso trat ins Kloster Sahagun (damals Domnos sanctos genannt), bereuete aber bald den Schritt, aus Wankelmuth oder von Andern verleitet. Als Ramiro ein Heer gegen die Saracenen zu führen im Begriff und in Zamora eingerückt war, überraschte ihn die Nachricht, daß Alfons das Kloster verlassen und in Leon sich der Regierung bemächtigt habe. Entrüstet über diese Vorgänge ließ Ramiro auf der Stelle „die Hörner ertönen und die Schilde schwingen", zog eilend nach Leon zurück und belagerte Alfonso Tag und Nacht[1]), bis es ihm gelang ihn gefangen zu nehmen. Alfonso ward ins Gefängniß gesetzt. Unterdessen wandten sich alle Große Asturiens, wo Fruela's II. Söhne lebten und geheime Einverständnisse unterhielten, hinterlistig an den König Ramiro, wie es scheint, um ihn nach Asturien, in ihr Netz zu locken. Er kam, aber wohlgerüstet, nahm jene, Alonso (den ältesten, den man zum König von Asturien bestimmt hatte), Ordoño und Ramiro, gefangen, führte sie mit sich nach Leon und ließ sie im Kerker alle an einem Tag blenden[2]). Alfons lebte nach seiner Blen-

1) Mit Recht erhebt Risco, Hist. de Leon I. p. 189 Zweifel gegen die Angabe des Lucas de Tuy und Roder. Tol., denen Aschbach folgt, daß Ramiro zwei Jahre lang die Stadt belagert habe, außer andern Gründen schon darum, weil die Urkunden bis zum Jahr 931 die Unterschrift Alfonso's, seit d. J. 932 die des Ramiro führen, ohne irgend eine Unterbrechung oder Andeutung eines gestörten Besitzes.

2) segun la gracia que permiten al Soberano las leyes godas

dung noch zwei Jahre und hinterließ einen Sohn, Ordoño mit dem Beinamen der Böse, der, wie wir sehen werden, unter der Regierung Sancho's I. nach der Krone strebte.

Ramiro II.
(J. 931—950).

Nachdem sich Ramiro in dieser Weise auf dem Thron befestigt hatte, ergriff er die Waffen gegen die alten Feinde seines Glaubens und Reichs; seitdem glänzt sein Name in den Kämpfen der Christen mit den Moslemen. Mit einer Eroberung eröffnet er seine Feldzüge, bedeutungsvoll, ohne es ahnen zu können, mit der Einnahme der einstigen Hauptstadt des ganzen christlichen Spaniens (Madrid), und mit einem Sieg über die Saracenen (bei Talavera) schließt und krönt er seine Regierung. Der so rüstig im Felde war, rastete wohl nicht im Frieden. Aber wir haben auch hier, wie so oft, zu beklagen, daß die Chronisten vornehmlich nur Kriegsereignisse aufzuzeichnen der Mühe werth achteten, über die friedlichen Bestrebungen der Fürsten (und noch mehr des Volks), über die Art ihrer Regierungsthätigkeit dagegen uns gänzlich im Dunkeln lassen. Von Ramiro berichten sie nur noch, daß er (zwei Monate nach der Schlacht von Zamora) seine Streiterhaufen an die Ufer des Tormes verlegt und die verlassenen, verheerten Städte jener Gegend bevölkert, d. h. hergestellt und mit Besatzung versehen habe, namentlich Salamanca, Ledesma, Ribas, Baños, Alhondega, Peña und viele andere Orte [1]).

en favor de los reos de Estado, bemerkt hierbei Masdeu. Das Obige nach Sampir. p. 451. Nach Rod. Tol. und Lucas de Tuy, welchen auch hier Aschbach I. 35, folgt, ließ Ramiro, seine Grausamkeit zu sühnen, den Geblendeten das Kloster S. Julian erbauen, und sie darin standesgemäß unterhalten. Dieses Kloster wurde aber schon in der Regierungszeit Alfonso's III. von einem Ritter Namens Rumforco (daher monasterio de Rufforco) erbaut und dem h. Julian geweiht. Risco nach Urkunden in der Hist. d. Leon p. 189 und Esp. sagr. t. 34. Vergl. auch Masdeu XII. 207.

1) Chron. Sampir. p. 453. In einer eingeklammerten Stelle dieser von Florez (Esp. sagr. t. 14) herausgegebenen Chronik wird berichtet, daß in dieser Regierung der Graf Rodrigo den Ort Ameya und in

Kaum hatte Ramiro dieſe Wunden, welche der Krieg mit den Mauren geſchlagen hatte, durch Wiederherſtellung und Bevölkerung der verödeten Ortſchaften geheilt und gegen ſpätere Einfälle neue Schutzwehren aufgeführt, ſo ſah er ſich genöthigt, gegen einen andern Feind ſich zu waffnen. Der Graf von Caſtilien Fernan Gonzalez und ein anderer caſtiliſcher Großer, Diego Muñoz, empörten ſich, aus unbekannten Gründen, wider den König und rüſteten. Ramiro aber, „klug und tapfer, wie er war“ [1]), nahm ſie gefangen und ließ den Einen in Leon, den Andern in der Burg Gordon gefeſſelt ins Gefängniß ſetzen. Nach geraumer Zeit wurden beide, nachdem ſie dem König den Eid der Treue geſchworen und Alles, was ſie an ſich geriſſen, zurückgegeben hatten, aus dem Kerker entlaſſen. Durch ein anderes Band mochte Ramiro glauben ſie feſter an

Aſturien Santa Juliana (jetzt Santillana), der Graf Diego, auf Geheiß des Königs (Ramiro) Burgos und Ubierna, der Graf Nuño Muniz — Rauda d. i. Roda, Gonzalo Tellez — Oema, Gonzalo Fernandez — Oca, Clunia (Coruña del Conde) und San Eſtevan und endlich Fernan Gonzalez — Sepulveda bevölkert habe. Offenbar ſind hier Thatſachen angeführt (und dadurch als ein ſpäteres Einſchiebſel der Chronik verdächtig), welche früheren Regierungen angehören (vergl. auch Masdeu XII. 222), wie denn z. B. Burgos erwieſen ſchon unter Alfons III. bevölkert wurde (ſ. oben in deſſen Regierung). In einer im Convent des h. Iſidor in Leon aufbewahrten Handſchrift der weſtgothiſchen Geſetze, im J. 1058 von einem Presbyter Namens Munio geſchrieben, findet ſich nach Risco's Angabe (Hist. de Leon p. 196) im Anfang das Fragment einer Chronik, worin die Jahre, in welchen die erwähnten Orte bevölkert wurden, ſo angegeben ſind: In Era 869 (im J. 831) populavit Rudericus Comes Amayam, et fregit Salamanka. In Era 904 fregit Rudericus Comes Asturias. In Era 920 (J. 882) populavit Didacus Comes Burgos et Auvirna per jossionem Domno Adefonso. In Era 950 (J. 912) populaverunt Comites Munio Nuaniz Rauda, et Gundesalvo Telliz Hoosuma, et Gundesalvo Fernandez Azam et Clunia, et Sancti Stephani juxta fluvius Doiri. Folgt man dieſen Zeitangaben — und man darf es mit beſſerem Grund — ſo fällt blos die Gründung von Sepulveda in Ramiro's Regierung, man mag nun für jene das Jahr 946, nach dem angeführten Fragment, oder d. J. 941, nach der jüngeren Quelle der Anales Toled. (Poblo el Conde Fern. Gonzalvez à Sepulvieja Era 979) annehmen.

1) Chron. Sampir. p. 453.

sich zu fesseln: er vermählte seinen erstgebornen Sohn Ordoño mit Urraca, der Tochter des Grafen Fernan Gonzalez [1]).

Darauf griff Ramiro wieder zum Schwert, um nach Ablauf des Waffenstillstandes den Kampf mit den Ungläubigen von neuem zu beginnen, und erfocht jenen glänzenden Sieg bei Talavera, den letzten seines Lebens. Im Begriff nach Oviedo zu reisen, erkrankte er und ließ sich nach Leon zurückbringen, wo er am 5. Jan. 950 die Regierung niederlegte [2]). Jenes prächtige Kloster, das er neben dem königlichen Palast in Leon für seine Tochter Elvira, als sie den Schleier nahm, erbauen ließ und dem Erlöser weihte (jetzt San Salvador de Palaz del Rey), nahm seine Leiche auf [3]). Seine großen Waffenthaten und Siege haben die Chronisten (leider nur mit wenigen Zeilen) der Nachwelt überliefert; eine Menge von ihm gestifteter Klöster und Kirchen, Zeugen seiner Frömmigkeit, hat er selbst sich als Denkmale gesetzt.

Ordoño III.
(J. 950—957).

Von den zwei Söhnen, welche König Ramiro hinterließ, folgte der älteste, Ordoño, dem Vater auf dem Thron, ein Fürst von Umsicht, Entschiedenheit, Kriegserfahrung und Tapferkeit, ein würdiger Sohn Ramiro's. Der jüngere aber, Sancho,

1) Sampir. l. c. Weder Roder. Tol. noch Lucas de Tuy ist hier zuverlässig. Das Wort Azeipha (d. i. exercitus), das ihnen einen moslemischen Feldherrn bedeutet, scheint die Quelle der Verwirrung und falscher Combinationen geworden zu sein.

2) Ramiro's II. Todestag ist unbekannt. Der Angabe des Chron. Samp. (vespere Apparitionis Domini) zufolge nimmt Masdeu (XII. 91) den 5. Jan. 950 an, als den Tag der Thronentsagung (en que Ramiro hizo la cesion), nicht des Todes, wie Aschbach II. 56 diesen Schriftsteller behaupten läßt. Masdeu sagt an einer andern Stelle (T. XII. p. 225) ausdrücklich, daß die Zeit seines Todes unbekannt sei. Vergl. auch p. 227. — Risco (Esp. sagr. t. 34. p. 253 und 255 und Hist. de Leon p. 199) führt noch aus dem Jahr 951 Urkunden an, welche von Ramiro beglaubigt sind.

3) Chron. Sampir. p. 453. Risco, Hist. de Leon p. 197.

strebte nach der Krone, unterstützt und vielleicht zuerst angereizt von seinem mütterlichen Oheim, dem König Garcias von Navarra (Ramiro's Gemahlin war dessen Schwester), und von dem castilischen Grafen Fernan Gonzalez, dessen Treue weder der geleistete Eid, noch die Vermählung seiner Tochter mit Ramiro's Sohn zu befestigen vermocht hatten [1]). Schon rückten zwei Heere von verschiedenen Seiten gegen Leon heran, um Ordoño vom Thron zu stürzen und Sancho auf ihn zu heben. Allein sie fanden Ordoño wohl gerüstet, die Städte trefflich vertheidigt, das Werk Ramiro's, vom Sohn in dessen Geist fortgeführt; jene mussten unverrichteter Dinge heimziehen. Ordoño aber versammelte ein starkes Heer gegen die Galicier, die durch der Castilier Beispiel verführt, in der Hoffnung, bei der allgemeinen Verwirrung ihre Unabhängigkeit zu erringen, gleich-

1) Im Unwillen darüber und um sich am Grafen von Castilien zu rächen, habe König Ordoño, wird erzählt, seine Gemahlin Urraca, des Grafen Tochter, verstoßen und sich mit Geloira oder Elvira vermählt, aus welcher Ehe Bermudes der Gichtbrüchige entsprossen sei. Diese Nachricht findet sich zuerst bei Sampir, in der Ausgabe von Florez jedoch als verdächtig eingeklammert; schwerlich aber fand sie sich in der ältesten Handschrift, da sie die Chronik des Mönchs von Silos, der alles von Sampir über Ordoño Gesagte wörtlich aufgenommen hat, nicht enthält. Gleichwohl nehmen sie Roder. Tol. und Lucas de Tuy und die ihnen folgenden Geschichtschreiber, auch der Verfasser der Gesch. der Ommaij. II. 56 unbedenklich an. Allein schon Masdeu erhob Zweifel an ihrer Richtigkeit, und würde sie wahrscheinlich verworfen haben, hätte er nicht die auf der folgenden Seite bei Sampir p. 455 sich findende Angabe, daß der Graf die von Ordoño III. hinterlassene Gattin (Wittwe) [uxorem relictam ab Ordonio Ranimiri filio] Ordoño dem Bösen zur Gemahlin gegeben habe, mißverstanden und durch „desechada ó repudiada" übersetzen zu müssen geglaubt. Nun führt aber Risco (Hist. de Leon p. 202 und 203) dagegen an, daß in den vielen im Archiv der Kirche von Leon befindlichen Urkunden aus jener Zeit nicht ein einziges Mal der Elvira gedacht werde, während die Königin Urraca beständig neben ihrem Gemahl in den Beglaubigungen erscheine. Eine Schenkungsurkunde v. J. 956 unterzeichnet, neben dem König Ordoño und der Königin Urraca, selbst ihr Vater, „Ferdinandus Gondisalviz Comes." (Daß hierbei nicht etwa an Ordoño IV. zu denken ist, ergibt sich aus den urkundlichen Anführungen bei Risco, Hist. de Leon p. 205). Demnach ist die Nachricht von Urraca's Verstoßung völlig unwahr, oder diese fand nur sehr kurze Zeit statt.

falls gegen ihn sich auflehnten, führte sie zum Gehorsam zurück, wandte sich dann südlich ins Gebiet der Moslemen, plünderte Lissabon und kehrte mit reicher Beute und Gefangenen nach Leon zurück [1]). Dieser unerwartete Streifzug hatte die Mauren aufgeschreckt und sie zur Rache gereizt. Alsbald verkündete Abdertahman den heiligen Krieg. Die Fahnen aller Provinzen wurden versammelt; selbst der Statthalter von Fez, der Senate Mohammed, kam mit einer erlesenen starken Reiterschaar über die Meerenge herüber. Mit ihm vereinigt brach der Wali Ahmed Ben Said an der Spitze eines zahlreichen Heeres gegen Castilien auf [2]). Furcht vor dem aufsteigenden Ungewitter, das Bedürfniß eines mächtigen Beistandes, die Erfahrung, daß Ordoño bisher allen Widerstand so kräftig als glücklich bewältigt hatte, die unabweisbare Überzeugung, daß die getrennten Streitkräfte der Christen leicht eine Beute der moslemischen Übermacht, die vereinten aber des Sieges wohl gewiß sein dürften, hatten den Grafen Fernan Gonzalez bewogen, „gern oder ungern" [3]) zum Gehorsam gegen den König von Leon zurückzukehren. Seine Treue, jetzt mit seiner Selbsterhaltung verbunden und darum für Ordoño nun verlässiger, bewährte der Graf durch die That, indem er an der Spitze der ihm anvertrauten leonesischen und der castilischen Kriegerschaaren gegen das maurische Heer, das den Duero überschritten, die Christen aus Simancas und andern Plätzen geworfen hatte und von S. Esteban de Gormaz bis an die Thore von Burgos Alles verheerte, muthvoll heranzog, bis an die Ufer des Duero die Mauren zurückdrängte und hier mit großem Verlust schlug [4]). König

1) Chron. Sampir. p. 455.

2) Conde II. c. 84. p. 441.

3) Volens, nolens sagt Sampir.

4) Roder. Tol. l. 5. c. 9. Lucas de Tuy p. 85. Die Araber schreiben freilich den Sieg sich zu (Conde a. a. O.), allein ihre bezüglichen Nachrichten sind so ungewöhnlich vag und selbst ohne Angabe des Ortes oder irgend eines näheren Umstandes, daß kein Gewicht auf sie gelegt werden kann. Jedenfalls entsprach den aufgebotenen großen, selbst durch africanische Hülfsschaaren verstärkten Streitkräften der Erfolg keineswegs; er war kein anderer, als der gewöhnliche maurischer Streifzüge: Verheerungen beim Durchzug, Plünderung und Beute, mitgeschleppte Chri-

Ordoño stand eben in Begriff in Person ein Heer gegen die Moslemen zu führen, als ihn in Zamora der Tod überraschte (gegen die Mitte d. J. 957) [1], und wahrscheinlich große Plane und Unternehmungen, die er hoffen ließ, vereitelte.

Sancho I.
(J. 957—966).

Ruhig bestieg der Bruder Ordoño's III., Sancho I., den Thron, da sein Sohn Bermudes erst drei Jahre zählte. Kaum aber war ein Jahr verflossen, so sah sich Sancho in eine solche Lage versetzt, daß er aus dem Lande floh und bei dem König von Navarra, seinem Oheim, Hülfe suchte, bald auf den Rath seiner Freunde in Unterhandlungen mit Abderrahman III. trat und mit (froher) Zustimmung des Oheims nach Cordova ging. Der Urheber dieses Ungemachs war eben der Graf von Castilien, Fernan Gonzalez, der einige Jahre vorher Sancho selbst in seinen ungerechten Anforderungen gegen seinen Bruder Ordoño III. unterstützt hatte. Was bei dem kräftigen, klugen Ordoño dem Grafen nicht gelungen war, hoffte er jetzt unter dem schwachen Sancho zu erreichen: seine und Castiliens Unabhängigkeit vom König von Leon; er verrieth somit nach Jahren die Selbstsucht, von der er bei der scheinbaren Unterstützung Sancho's getrieben worden. Mit Waffen hatte man damals nichts vermochte, darum griff man nun zu Ränken. Eine Verschwörung ward angelegt, das Heer in dieselbe gezogen, und Sancho, von wirklicher oder scheinbarer Gefahr bedroht, zur Flucht bewogen. Im J. 958 [2]. Darauf wählten alle Gro-

sten als Gefangene. Wenn das große Heer wirklich den Sieg gewann, welche günstige Zeit, die reichste Ernte zu machen, als durch Ordoño's Tod das sich versammelnde Heer hauptlos wurde und sich auflöste, der christliche Staat durch Thronstreitigkeiten und Bürgerkrieg in Verwirrung gerieth und seinem Feind Blößen nach allen Seiten hin gab.

1) Über das Todesjahr s. Esp. sagr. t. 34 p. 268. Ortiz y Sanz III. 98, besonders Risco, Hist. de Leon p. 205 ess.

2) Im Anfang des Jahres 958 war Sancho noch im Reich, wie aus einer Urkunde vom 12. Jan. d. J. erhellt: Regnante Rege D. Sancio in Legione. Aber noch in demselben Jahr wurde Ordoño IV. auf den Thron erhoben, wie aus zwei Beglaubigungen von ihm aus diesem Jahr hervorgeht. Risco, Hist. de Leon p. 206.

ßen des Reichs im Einverständniß mit dem Grafen den Sohn Alfonso's IV., Ordoño (den Bösen) zum König, und jener gab ihm seine Tochter, die von Ordoño III. hinterlassene Wittwe, zur Gemahlin, damit den Eindringling an sich fesselnd und auf dem Thron befestigend. Sancho aber erfreute sich einer freundlichen Aufnahme bei dem edeldenkenden Khalifen und sah die lebhaften Wünsche, die ihn nach Cordova geführt, beide erfüllt, indem er durch die Kunst der arabischen Ärzte (durch Gebrauch von Kräutern) von seiner außerordentlichen Beleibtheit (daher der Dicke genannt) genas und die vorige Behendigkeit wieder gewann [1]), zugleich von Abderrahman III. ein zahlreiches Heer erhielt, mit dem er bald gegen Leon heranrückte [2]). Auf die Kunde davon entwich Ordoño, der sich allgemein verhasst gemacht hatte, zur Nachtzeit aus Leon und floh nach Asturien, während Sancho in Leon einzog und wieder die Zügel der Regierung ergriff. Im J. 959 [3]). Aus Asturien vertrieben, wandte sich Ordoño nach Burgos. Hier ward ihm aber ein noch schlimmerer Empfang. Der Graf von Castilien, in jener Zeit im Krieg mit dem König von Navarra, war von diesem in Aconia (Cirueña) mit seinen Kindern gefangen und nach Pamplona gebracht worden (im J. 960) [4]) und die Ein-

1) Sancius Rex cum esset crassus nimis, ipsi Agareni herbam attulerunt, et crassitudinem ejus abstulerunt a ventre ejus, et ad pristinam levitatis astustiam reductus etc. Sampir. p. 455.

2) . . . a large army was sent with Garcias (d. i. Sancho), by which he was restored to his kingdom; the Gallicians being induced to abjure their allegiance to Ordoño. For this effectual aid, Garcias, afterwards, sent an embassy of thanks to the Khalif: and he wrote letters to the surrounding people on this subject, as well as on the conduct of Ferdinand, Count of Castille; whom he reproached for his treason and usurpation. Murphy p. 101. Die Verwechselung der Namen und die Unbekanntschaft des arabischen Schriftstellers mit den verwandtschaftlichen Verhältnissen der christlichen Fürsten kann hier nicht auffallen.

3) Nach Urkunden im Kloster Sahagun war Sancho schon im April d. J. 959 im Besitz von Leon. Histor. del Monast. de Sahagun p. 40. Risco, Hist. de Leon p. 209. Von Ordoño IV. finden sich, nach Risco l. c. p. 210, aus Oviedo datirte Erlasse aus denselben Jahren.

4) Annal. Compostel. p. 318.

wohner von Burgos, einerseits Garcias, andererseits Sancho, der wieder glücklich den Thron bestiegen, fürchtend, wiesen Ordoño zurück, aus Castilien weg, behielten aber, wahrscheinlich auf des Grafen Geheiß, seine Kinder und Gemahlin, die einem andern Gatten vermählt wurde, zurück und nöthigten jenen, zu den Mauren zu flüchten, wo er nach längerer Zeit starb. Ordoño's Aufenthalt unter den Moslemen störte jedoch nicht das gute Vernehmen zwischen Sancho und Abderrahman [1]) und später Hakem II., der gleich seinem Vater durch Edelmuth gegen die Feinde seines Glaubens und Reichs sich und seine Nation ehrte. Im Vertrauen auf diese Denkart des Khalifen entschloß sich Sancho, an Hakem eine Gesandtschaft (unter ihr befand sich der Bischof Velasco von Leon) zu schicken, um das freundliche Verhältniß, worin er zum Vater gestanden, dem er den Thron und gewissermaßen seine Gesundheit verdankte mit dem Sohn anzuknüpfen, und zugleich dem dringenden Wunsche seiner frommen Schwester Elvira zu willfahren, die Gebeine des heil. Pelagius, der unter Abderrahman als Märtyrer gestorben war, von Hakem zu erbitten. Sancho erlebte nicht ihre Ankunft. Während die Gesandtschaft in Cordova verweilte, rückte er auf die Nachricht, daß in Galicien Unruhen ausgebrochen, mit seiner Streitmacht aus und beschwichtigte das Land bis an den Duero. Als der Graf Gonzalo Sanchez, der Galicien jenseits des Flusses verwaltete [2]), Kunde davon erhielt, zog er ein starkes Heer zusammen und drang bis an das Ufer des Duero, sah hier aber wohl ein, daß er Sancho's Macht nicht gewachsen war und wählte, um diese zu brechen, eine andere Waffe, auf welche er sich besser verstehen mochte. Als wollte er mit ihm in Unterhandlungen treten, hauptsächlich über die aus seinem Bezirk zu entrichtenden Abgaben, schickte er Boten an den König und ließ ihm in einem Apfel (oder in einer andern Frucht) Gift beibringen. Sancho empfand sogleich, die Wirkungen, trat schnell die Rückreise nach Leon an, verschied aber schon am dritten Tag unterwegs (Ende d. J. 966) [3]).

1) Annasir continued his friendly offices and assistance to Garcias (d. i. Sancho), during his life. Murphy p. 101.

2) qui Dux erat ultra flumen. Chron. Sampir l. c.

3) Sampir p. 455 und 456 ist auch hier Hauptquelle, nach ihm

Ramiro III.
(J. 966—982).

Der Sohn Sancho's und seiner Gemahlin Theresia, einer Tochter des Grafen von Monzon, Ramiro, war erst fünf Jahre alt, als der Vater starb. Darum übernahm dessen Schwester Elvira, obgleich sie den Schleier trug, die Regentschaft, eine Frau von großer Klugheit [1]). Was von ihrem Bruder Sancho gesucht, aber nicht erlangt oder erlebt wurde, das erfreute nun sie: der erwünschte Erfolg seiner Gesandtschaft nach Cordova — der Friede mit Hakem II. und die Gebeine des heil. Pelagius, die von dem Bischof Blasius nach Leon gebracht und hier feierlich beigesetzt wurden [2]). Leider aber wurde der Friede, den die Gesandten mitbrachten, bald von einer andern Seite gestört. Schon im zweiten Jahr der Regentschaft landeten an der Küste von Galicien Normänner, eine

Roder. Talet. lib. 5. c. 10 und Lucas de Tuy p. 85; außer ihnen wenige anderweitige Nachweise, als die oben angeführten chronologischen. Nähere Umstände und Ausmalungen, die sich in der Darstellung der Regierung Sancho's bei den neueren und neuesten Geschichtschreibern finden, sind nicht in den Quellen gegründet. Über Sancho's Vergiftung namentlich fehlen genauere Nachrichten, was bereits Ortiz y Sanz III. 102 beklagte. Nuestras Cronicas omiten absolutamente las circumstancias de este veneficio, como, donde, porqué medios se dió al Rey la manzana infecta etc. Wenig Näheres hat das Chron. Iriense (Esp. sagr. XX. p. 605): cum Portugalensis regionis Comitibus sub juramenti vinculo firmae pacis foedus constituit, quidam Gundisalvus Consul inter cetera diversarum epularum fercula, pestiferi veneni poculo infecta, paravit insumendam escam, et fraudulenter direxit: qua sumpta venenum se sumpsisse persensit etc.

1) Prudentissima nennt sie der Bischof von Astorga. Gegen die Annahme, daß die Königin Theresia die Regentschaft mit Elvira getheilt habe, spricht, daß weder die Chronik Sampirs, noch der Mönch von Silos der ersten gedenkt, und daß in den Beglaubigungen der Urkunden aus jener Zeit, nach Risco's Angabe (l. c. p. 213 und 214), Elvira allein genannt wird. S. auch Masdeu XII. p. 239. Nach dem Brauch im mittelalterigen Spanien, wird Elvira, gleich andern Königstöchtern oder Schwestern, Regina genannt. Vergl. des Verfassers Gesch. von Portugal Bd. I. S. 25.

2) Chron. Sampir. l. c.

Flotte von hundert Schiffen, und fielen unter ihrem Anführer Gunderich, Schrecken verbreitend, in das Land ein, zerſtörten die Umgegend von Santiago und ſchlugen einen vom Biſchof Sisnand ihnen entgegengeführten Kriegerhaufen; der Biſchof ſelbſt fiel im Treffen (April 968). Durch dieſen Sieg ermuthigt, verfolgten ſie ihre Streifzüge durch ganz Galicien und einen Theil von Leon bis zum Berg Cebreros, indem ſie überall Saaten und Früchte verbrannten, Städte und Dörfer verheerten, die Bewohner niedermachten oder gefangen mitſchleppten. Im folgenden Jahr traf ſie jedoch die Strafe für dieſe Frevel; ſie wurden ſammt ihrem Anführer von dem Grafen Gonzalo Sanchez gänzlich aufgerieben und alle ihre Schiffe verbrannt [1]). Nachdem auch von dieſer Seite, wenn gleich mit großen Opfern, die Ruhe hergeſtellt war, erfreute ſich ihrer das Reich mehrere Jahre lang. Allein in ſeinem Schoße ſelbſt war unterdeſſen der Urheber verderblicher und blutiger Wirren herangewachſen — Ramiro. Stolz und eingebildet, lügenhaft und von beſchränktem Wiſſen, überhob ſich der mißrathene Jüngling des Rathes und der Leitung Älterer und Erfahrener, und beleidigte durch Worte und Handlungen aufs empfindlichſte die Grafen in Galicien, Leon und Caſtilien. Wenig geneigt eine ſolche Behandlung von einem Solchen zu ertragen, beſchloſſen ſie, ihm den Gehorſam zu verweigern und ernannten Bermudo zum König, der am 15. Octbr. 982 in der Kirche zu Santiago geſalbt wurde [2]). Als Ramiro auf dieſe Nachricht nach Galicien eilte, rückte Bermudo ihm entgegen und beide ſtießen mit ihren Heerhaufen unweit Monterroſo, bei Portilla de Arenas, auf einander. Der Kampf ward mit großer Erbitterung geführt, bis beide Parteien geſchwächt den Kampfplatz verließen. Ramiro kehrte nach Leon zurück, wo er noch bis zum Jahr 984 lebte [3]).

1) Chron. Sampir. l. c. Historia Compost. p. 13.

2) Mon. Silena. p. 300.

3) Risco in Esp. sagr. t. 34. p. 295 und in Hist. de Leon p. 217 nach den dort angeführten Urkunden.

Bermudo II.
(J. 982—999).

Nach Ramiro's Tod eilte der bereits im J. 982 zum König gewählte Bermudo von Santiago nach Leon und wurde nun im ganzen Königreich anerkannt, ein rüstiger Geist, wiewohl körperlich leidend, so daß er durch Gicht gelähmt sich auf Feldzügen mußte tragen lassen. Seine Regierung gehört zu den unglücklichsten, nicht allein der Wirren und Unruhen wegen, die von Aufrührern veranlasst wurden, sondern mehr noch durch die schrecklichen Verheerungen und Drangsale, welche die häufigen Einfälle der Moslemen unter Manssurs Anführung über das unglückliche Land brachten. Vergebens erwies sich Bermudo als ein sehr kluger Fürst, verwandte Sorgfalt auf die Gesetzgebung und Verwaltung, bestätigte das westgothische Gesetzbuch, drang auf Beobachtung der vorhandenen kanonischen Ordnungen, übte Gerechtigkeit und Milde und war bestrebt, den Frevler zu strafen, den Guten hervorzuziehen [1]). Aufrührer unter den Großen suchten das königliche Ansehn zu vernichten und scheuten sich nicht, zur Erreichung ihrer Zwecke die Feinde des Vaterlandes und der Christenheit zu unterstützen. Vor Allen thaten sich in solchen Bestrebungen drei Mächtige hervor, Rodrigo Velazquez, Conancio, Gonzalo Bermudez. Der Erste, Graf von Galicien und Vater des vom König mit Recht entsetzten Bischofs von Santiago [2]), verband sich im Groll darüber mit vielen Großen und Rittern, und öffnete den Moslemen den Weg, auf dem sie in Galicien eindrangen und die Stadt Santiago zerstörten. Der Andere benutzte des Königs Abwesenheit von Leon, um das Gerücht von seinem Tode auszustreuen und hier wie in den nahen Ortschaften das Volk zu Parteiungen und Ausschweifungen zu reizen. Bei Bermudo's Rückkehr verhaftet und dann von ihm begnadigt, ver-

1) Vir satis prudens. Leges a Vambano Principe conditas, firmavit; Canones aperire jussit: dilexit misericordiam et judicium, reprobare malum studuit, et eligere bonum. Chron. Mon. Sil. p. 300.

2) Hist. Compostel. p. 14.

übte er bald neue und größere Frevel dieser Art und mußte mit dem Verlust seines ganzen Vermögens und des ihm gehörenden Fleckens Oncina bestraft werden. Der Dritte endlich, den Bermudo mit Gunstbezeigungen überhäuft und mit der Burg Luna betraut hatte, verschwor sich gegen ihn, bemächtigte sich mit seinen Verbündeten des königlichen Schatzes und theilte denselben mit ihnen, lockte endlich die Mauren ins Reich. Nach Mansfurs Abzug wurde der Verräther ergriffen, eingekerkert und nach dem gothischen Gesetz (de rebellionibus et contradictoribus Regis) mit Verlust seiner beträchtlichen Besitzungen bestraft [1]).

Bermudo sah das Reich in der kläglichsten Erniedrigung und Zerrüttung, des Landes Schutzwehren, die Festen, gebrochen und geschleift, viele Städte, selbst die Hauptstadt in Trümmern, zahllose Dörfer verbrannt, die Fluren, große Landstrecken vom Feind verheert, so daß die Christen, wenn sie säeten, ohne Hoffnung zu ernten, nur um Schonung ihrer Saaten und ihres Feldbaues den Feldherrn anflehten [2]), Kirchen und Klöster in Schutt gelegt, ihre Heiligthümer und Schätze entweiht, zerstört, geplündert [3]), die Geistlichen in den Waffen, statt vor den Altären, oder umgekommen in Schlachten, den öffentlichen Gottesdienst beinah aller Orten eingegangen, und göttliche Hülfe und Erbarmung nur in der Stille, aus der einsamen Hütte, aus den öden Mauern von den schwer Bedrängten erfleht; und inmitten dieser allgemeinen Noth, dieser Drangsale des Vaterlandes die Großen und Adeligen unter einander in Fehden, häufiger noch verschworen, ja im offenen Kampf wider den Thron, den eigenen König (der allein noch, die getrennten, zerstreuten Kräfte vereinend, das allgemeine Verderben hätte abwehren können), dem Feinde ihres Glaubens und Vaterlandes verrätherisch die Hand bietend, wenn er die christlichen Länder verheerte, die christliche Bevölkerung niedermachte oder ihre Blüthe in Scla-

1) Esp. sagr. t. 36 Ap. instrum. 4 et 5. Vergl. auch Risco, Hist. de Leon p. 222. Masdeu XII. p. 268.

2) Roder. Tol. Hist. Arab. c. 32.

3) Chron. Mon. Sil. p. 309. S. besonders die von Risco in Hist. de Leon p. 227 und 228 mitgetheilten Stellen aus Urkunden.

verei fortschleppte. Bermudo sah das Traurigste, das düstere zehnte Jahrhundert, gerade in seiner kläglichsten Gestalt und tiefsten Schmach in Spanien, ablaufen, und nahm, da auch sein krankhaftes Leben abgelaufen war, diesen Anblick mit ins Grab, nicht mehr erlebend die Befreiung und Erhebung des christlichen Spaniens, nach dem Untergang seines großen Gegners Almanssur. Bermudo starb im J. 999 [1]).

Alfonso V.
(J. 999—1027).

Die Erziehung des fünfjährigen Sohnes und Thronfolgers übernahmen der Graf Menendo Gonzalez in Galicien und dessen Gemahlin die Gräfin Mayor; sie bildeten zugleich in Verbindung mit der verwittweten Königin Elvira die Regentschaft während Alfonso's Minderjährigkeit. Wiewohl Leon seit dem Tode Abdolmeleks von den Moslemen nicht beunruhigt ward, so trübten doch die ersten Regierungsjahre des jungen Königs mancherlei Verwicklungen und Unruhen, die von den Großen, besonders durch den Grafen Sancho von Castilien, der sich seinem Neffen „als einen Treulosen und Gegner erwies und Tag und Nacht auf sein Verderben sann" [2]), erregt wurden [3]). Ruhige Zeiten benutzte Alfonso zur Wiederherstellung der zerstörten Mauern, Kirchen und Klöster der Hauptstadt [4]), die seit den Verheerungen Manssurs und seines Sohnes zum Theil in Trümmern gelegen hatte. So konnte in dieser Stadt schon

1) Nicht vor dem Jul. dieses Jahrs. S. die Urkunden in Esp. sagr. t. 35. p. 3.

2) Worte aus einer Urkunde von Alfons V. vom J. 1017 in Esp. sagr. t. 36. App. p. 24.

3) Alfonso's Regierungsgeschichte, die aus Mangel an Nachrichten meist sehr mager in den neueren Geschichtswerken ausfällt, hat Risco (Hist. de Leon p. 237 et 55) mit manchen aus Urkunden des Archivs in Leon geschöpften Ereignissen bereichert, welche für eine speciellere Geschichte von Spanien nicht ohne Bedeutung sind. Für unsern Zweck dürfte die obige Andeutung genügen.

4) Näheres s. in Esp. sagr. t. 35. p. 19 eas. und Histor. de Leon p. 19 eas.

im J. 1020 eine Verſammlung von Prälaten und weltlichen Großen, welcher der König beiwohnte, gehalten werden, deren Beſchlüſſe [1]) nach ihrer Bedeutung für die Geſetzgebung in weltlichen und geiſtlichen Dingen ſpäter an geeigneter Stelle eine nähere Berückſichtigung finden werden. Zugleich gab Alfons der Hauptſtadt Fueros [2]), durch welche ihr Gemeinweſen geordnet und befeſtigt wurde. Nachdem der König für den Aufbau der bürgerlichen Ordnung, wie für den der Mauern, Kirchen und Klöſter thätig geweſen, wollte auch er an dem alten Feinde derſelben ſeinen Muth bewähren, und gleich ſeinen Vorfahren durch Siege über die Ungläubigen die Grenzen des Reichs erweitern. Im Frühling 1027 brach er mit einem Heer nach dem Mondego auf und wandte ſich zuerſt gegen die Feſte Viſeu. Während er ſie zur Beſichtigung ihrer Mauerwerke umritt, der großen Hitze wegen ohne Panzer, traf ihn ein von einem geſchickten Bogenſchützen aus der Feſte abgeſchoſſener Pfeil; wenige Stunden darauf verſchied Alfonſo [3]) (im J. 1028) [4]).

Bermudo III.
(J. 1028—1037).

Gleich Alfonſo V. war auch Bermudo minderjährig, als er nach dem Tode des Vaters in den Beſitz der Länder von den Grenzen Galiciens bis zum Piſuergafluß gelangte [5]). Bermudo aber war nicht ſo glücklich als der minderjährige Alfons, weil ſeine Minderjährigkeit in eine Zeit fiel, in welcher ein

1) Abgedruckt in Esp. sagr. t. 35. p. 340 ess.

2) Sie finden ſich in Risco's Hist. de Leon p. 387—391.

3) Mon. Sil. p. 311. Chron. Pelag. p. 470.

4) Risco, Hist. de Leon p. 254, weiſt gegen die Angabe der Grabſchrift Alfonſo's (5. Mai 1027), welcher die meiſten Geſchichtſchreiber gefolgt ſind, aus Urkunden nach, daß Alfonſo wenigſtens bis zum Jun. 1028 regiert habe und am Ende dieſes Jahrs ſein Sohn Bermudo ihm gefolgt ſei.

5) Ceterum Veremundus Infans a finibus Gallicienſium usque ad fluvium Pisorga, qui Cantabrienſium regnum separat, obeunte patre, Rex constituitur. Mon. Sil. p. 313.

herrschsüchtiger Fürst, Navarra's König Sancho Mayor, gewaltig um sich greifend, seine Herrschaft über alle christlichen Staaten der Halbinsel auszudehnen bemüht war, und die Jugend Bermudo's benutzte, um einen Theil seines Reichs, den Landstrich vom Pisuerga bis zum Cea, abzureißen [1]), nachdem er als Gemahl der älteren Schwester des Grafen Garcias, nach dessen Ermordung, sich bereits in den Besitz von Castilien gesetzt hatte. Sancho's Anmaßungen und die Gefahren des Reichs scheinen Bermudo's Selbstständigkeit früh entwickelt zu haben; denn wir sehen ihn bald in offener Fehde mit dem übermächtigen Sancho, mit mehr Muth als Besonnenheit entschlossen, den ihm entrissenen Landstrich wieder zu erobern. Die Entrüstung der Leonesen und Galicier über die Gewaltthätigkeit, womit der König von Navarra die Grenzen ihres Vaterlandes überschritten und geschmälert hatte, war so groß [2]), daß Sancho selbst eine friedliche Ausgleichung wünschen mußte. Man kam überein, daß Bermudo seine Schwester Sancha dem zweiten Sohne des Königs Sancho, Ferdinand, vermählen, dieser von seinem Vater die Grafschaft Castilien und vom König von Leon den bestrittenen Landstrich zwischen den Flüssen Pisuerga und Cea erhalten solle. Die Vermählung ward gefeiert, allein jener Vertrag so wenig, als die Verwandtschaft beider Könige reichte hin, der Herrschsucht Sancho's eine Schranke zu setzen. Nicht genug, daß er das Gebiet zwischen Pisuerga und Cea besetzen ließ, er bemächtigte sich aller Länder über Sahagun hinaus bis zu den Gebirgen Asturiens und nahm die Stadt Astorga weg (im J. 1034) [3]). Seitdem trat er als Leons Beherrscher auf [4]), von den Grenzen Galiciens bis zu den Gipfeln der Pyrenäen

1) Siquidem Sancius . . . Veremundo teneris annis impedito, partem regni sui, videlicet a flumine Pisorga ad usque Ceyam suo dominio mancipaverat. Mon. Sil. p. 311.

2) Lucas Tud. p. 91.

3) Annal. Compl. p. 313. Die Annal. Toled. haben das Jahr 1035; über das richtigere vergl. Risco in Esp. sagr. t. 35. p. 38 und Hist. de Leon p. 264.

4) Et surrexit Santius Rex et coepit regere Legionense Regnum heißt es in einer Urkunde von Ferdinand I. v. J. 1059.

gebietend. Ein Jahr lang übte im Reiche Leon der König von Navarra die höchste Gewalt, in der Weise, daß Bermudo's Name aus den öffentlichen Urkunden verschwand [1]). Erst nach Sancho's Tod im Febr. 1035 erscheint Bermudo wieder als König von Leon [2]). Jener hatte sein Reich unter seine Söhne so vertheilt, daß der älteste, Garcias, das Königreich Navarra nebst Alava, und Ferdinand die Grafschaft Castilien mit dem Landstrich zwischen den Flüssen Pisuerga und Cea erhielt [3]). Letzterer besaß, im Fall Bermudo kinderlos starb, die nächsten Rechte auf Leon, Asturien und Galicien. Sobald Sancho die Augen geschlossen hatte, rüstete sich Bermudo, sein ganzes väterliches Erbe wieder zu erwerben [4]). Sofort sprach Ferdinand seinen Bruder Garcias um Beistand an, und beide rückten mit ihrer vereinten Streitmacht gegen den König von Leon ins Feld. Am Flusse Carrion im Thale Támara kam es zu einer blutigen Schlacht (im J. 1037), in welcher Bermudo, während er voll jugendlicher Hitze sich in den heißesten Kampf stürzte, nach dem königlichen Brüderpaar umherspähend, um sich mit ihnen zu messen, von einer Lanze durchbohrt ward, worauf seine Leonesen, Asturier und Galicier in Unordnung die Flucht ergriffen [5]). Mit Bermudo erlosch die männliche Linie der Könige von Leon, da sein einziger Sohn bald nach der Geburt gestorben war. Der glückliche Ferdinand aber war in dem Augenblick, worin er Herr des Schlachtfelds geworden, König von Leon.

1) Vom Monat Febr. 1034 bis zum Anfang des folgenden Jahrs findet sich nur Sancho's Name in den öffentlichen Urkunden, welche Risco im Archiv von Leon sah. Hist. de Leon p. 264.

2) Risco ib. p. 266 nach Urkunden.

3) Die Vertheilung seiner übrigen Länder s. unten in der Geschichte von Navarra.

4) Mon. Sil. p. 314.

5) Mon. Sil. p. 315. Chron. Pelag. p. 470. Annal. Complut. Era 1076. Annal. Compost. Era 1075.

Zweites Capitel.

Geschichte der Markgrafschaft Barcelona bis zu ihrer Vereinigung mit dem Königreich Aragon (im J. 1137).

Während im Westen der Halbinsel ein Königreich sich erhob, seine Grenzen fortdauernd erweiterte und zur innern Festigkeit strebte, unter schweren Kämpfen, bildete sich im Osten der Halbinsel in anderer Weise ein kleiner Staat oder Staatenverein, früh und eigenthümlich. Als ob hier die Morgenröthe früher sich ankündete, regt sich schon im achten und neunten Jahrhundert (die Gründe der höheren Empfänglichkeit liegen im Alterthum, dessen Nachwirkungen hier unverkennbar sind) ein frischer, rühriger Geist unter einer Bevölkerung, die von der Lage des Landes begünstigt und zur Thätigkeit angereizt, in mannichfaltige kleine politische Vereine (Grafschaften) getheilt, ohne sich abzusondern, aus dem nahen Frankreich und über das nahe Meer aus andern Ländern am Mittelmeer manche neue Elemente empfing und in sich aufnahm. So entwickelte sich in Catalonien, auf diesem Vorsprung der Halbinsel, zwischen den schützenden Pyrenäen und dem belebenden Meer eine Nationalität, deren Wesen und Grundton gothisch war und spanisch blieb, aber mit fremden Elementen gemischt und verschmolzen und durch fremde Einflüsse zu größerer Thätigkeit und Unruhe angeregt, der schroffen Eigenthümlichkeit der Spanier gegenüber, den Übergang zu andern Nationalitäten bildet.

Die früheste Geschichte der Markgrafschaft Barcelona ist uns nur insofern von Bedeutung, als sie die Vorbedingungen und Keime des kräftigen politischen Lebens, der regen Gewerbsamkeit, eines großartigen Handels und Verkehrs und besonders einer weit verzweigten Schifffahrt, die sich auf diesem Küstenstrich in der Folge zur reichsten Blüthe entfalteten, nachweist. Vieles, was sonst hier noch die Wißbegierde reizen, manches Örtliche, das die Theilnahme des späteren Catalonen ansprechen dürfte, müssten wir hier unbeachtet lassen, wenn

auch die geſchichtlichen Quellen nicht ſo ſpärlich flöſſen und weniger Lückenhaftes und Unſicheres uns zuführten. Selbſt für jene Entfaltungen ſollen hier nur die Anhaltspuncte gegeben werden, an welche ſich ſpäter die hiſtoriſchen Schilderungen der verſchiedenen Seiten des gewerblichen und öffentlichen Lebens anlehnen müſſen.

Als der Kaiſer Ludwig im J. 817 ſein Reich unter ſeine drei Söhne theilte, erhielt Pipin das eigentliche Aquitanien, Basconien, die ganze Mark von Toulouſe und vier Grafſchaften, nämlich Carcaſſonne in Septimanien und Autun, Avalon und Nevers in Burgund [1]). Das eigentliche Septimanien jenſeits der Pyrenäen und die ſpaniſche Mark diesſeits derſelben wurden von jenem Reich getrennt. Septimanien, von dem die Grafſchaft Carcaſſonne nun geſchieden und dem Königreich Aquitanien zugetheilt blieb, umfaſſte acht Diöceſen (die von Narbonne, Elne oder Rouſſillon, Beziers, Agde, Lodeve, Maguelonne, Nismes und Uſez), welche eben ſo viele Grafſchaften oder beſondere Statthalterſchaften gleichen Namens bildeten. Die Grafſchaft Naſez wurde in der Folge, wie die von Carcaſſonne, mit der Mark von Toulouſe, die dem Königreich Aquitanien angehörte, vereinigt. Die ſpaniſche Mark umſchloß die vier Diöceſen von Barcelona, Gerona, Urgel und Auſona. Sie hatte damals keinen beſondern Biſchof und ſtand in kirchlicher Beziehung unter der unmittelbaren Jurisdiction des Erzbiſchofs von Narbonne, des Metropolitans der beiden Provinzen (des eigentlichen Septimaniens und der ſpaniſchen Mark). Dieſe vier Diöceſen bildeten zehn bis zwölf Grafſchaften oder beſondere Statthalterſchaften, deren vornehmſten die Grafſchaft Barcelona, die Grafſchaften Gerona, Bezalu, Ampurias und Lumpurdan, welche die Diöceſe von Gerona begriff, die Grafſchaften Urgel, Cerdagne und Pallas, von denen die Diöceſe von Urgel gebildet wurde, die Grafſchaft Auſona u. ſ. w. waren. Die ſpaniſche Mark erſtreckte ſich weiter über die Grenzen Basconiens und umfaſſte unter andern die Grafſchaften Ribagorza und Jacca, welche ſpäter zu Aragon gehörten. Die Hauptſtadt dieſes neuen Herzogthums Septimanien oder Mar-

1) S. dieſer Geſchichte von Spanien Bd. I. S. 393.

quisats Gothien war Barcelona [1]), und die Grafen von Barcelona, von Zeitgenossen auch Herzoge von Barcelona genannt, waren zugleich Grafen der Mark von Spanien und Herzoge von Septimanien.

Ihre Aufgabe war ohne Zweifel die, Wächter und Schirmer dieses wichtigen Grenzlandes zu sein, das als ein Bollwerk gegen die stets drohende Macht der Saracenen angesehen wurde, und nicht selten empfanden diese den Muth und die Tapferkeit jener Vorposten des Frankenreichs. Aber auch der Wunsch, die Lust nach Unabhängigkeit konnte sich leicht regen bei Statthaltern und Heerführern, die sich ihrer Macht und vortheilhaften Stellung bewusst waren und einerseits die Ohnmacht ihrer entfernten Oberherren, andererseits die Leichtigkeit sahen, selbst bei dem Feinde Beistand und im unglücklichen Fall wenigstens eine Zuflucht zu finden. Die Lockungen zum Abfall waren so groß, die Umstände so günstig, daß der Schein einer solchen Absicht leicht auf Jeden zu werfen, Schuld und Verleumdung schwer zu ermitteln war.

Gleich der erste Graf, den Ludwig über das eben eroberte Barcelona (im J. 801) gesetzt hatte [2]), und der erste Herzog, der Septimanien und die spanische Mark verwaltete (seit 817), kann hier zum Beispiel dienen. Bera, ein reich begüterter Gothe (als solcher seinen Landsleuten wohl um so erwünschter), hatte sich schon unter den Augen Ludwigs im Kampf mit den Moslemen hervorgethan und später als Graf von Barcelona eine Reihe von Jahren das Schwert nicht minder tapfer gegen dieselben geführt, als er von dem Gothen Sanila bei dem Kaiser in Achen der Felonie (das Nähere verschweigen die Quellen) angeklagt wurde (Jan. 820). Bera leugnete das Verbrechen, worauf der Gegner, da er weder Urkunden noch Zeugen hatte, den Zweikampf vorschlug. Er wurde, weil beide Gothen waren, in gothischer Weise zu Pferd (der fränkische geschah zu

1) Divisio imperii an. 817, Pertz, Monumenta Germaniae hist. III. p. 198. Marca Hisp. p. 253. Hist. de Languedoc T. I. p. 485. Not. 94, p. 741 ess.

2) Vita Hludovici in Pertz, Monum I. p. 613. Vergl. Bd. I. S. 377 dieser Gesch. v. Span.

Fuß) in Gegenwart des Kaiſers vollzogen, Bera überwunden, des Majeſtätsverbrechens ſchuldig erkannt und zum Tode verurtheilt. Doch ſchenkte ihm der Kaiſer das Leben und verwies ihn nach Rouen [1]).

Zwei Jahre nach Bera's Abſetzung unternahm Abderrahman II., um ſeinen Regierungsantritt mit einer Kriegsthat gegen die Ungläubigen zu bezeichnen, einen Feldzug gegen die ſpaniſche Mark (822), vielleicht angelockt und begünſtigt von dem Zuſtand, der durch Bera's Entfernung hier entſtanden war, oder herausgefordert durch den feindlichen Einfall, den die Grafen der Mark über den Segre gethan hatten [2]). Nachdem er die Chriſten bei Barcelona geſchlagen, nahm er die Stadt ein, zog darauf nach Urgel und bemächtigte ſich mit gleichem Glück dieſer Stadt und anderer Grafſchaften, während ſich die Chriſten in ihre Felſenſchlöſſer und in die Schluchten des Gebirgs flüchteten, auf deſſen Schutz und den dort früh einkehrenden Winter vertrauend. Sobald Abderrahman die Grenzen geſichert glaubte, kehrte er nach Cordova zurück [3]).

1) Vita Hludovici p. 625 u. Ermoldi Nigelli lib. III. p. 499—501. Pertz, Monum T. II. Einhardi Fuld. Annal. Pertz, Monum. I. p. 357.

2) Einhard. ad an. 822. Comites Marcae Hispanicae trans Sicorim fluvium in Hispania profecti, vastatis agris et incensis compluribus villis, et capta non modica praeda, regressi sunt. Pertz, Monum I. p. 209.

3) Conde II. c. 39. p. 262. Cardonne S. 174. Conde's Bericht und Zeitangabe (Fue esta venturosa expedicion el año doscientos y siete) ſind zu beſtimmt, als daß ſie ſo leichthin verworfen werden dürfen. Mit Conde ſtimmt Cardonne überein, nur daß er die Begebenheit ein Jahr ſpäter ſetzt. Roder. Tol. Hist. Arab. c. 26 bezeichnet kein Jahr, erzählt aber die Eroberung im Anfang der Regierung Abderrahmans. Murphy p. 91 berichtet um dieſelbe Zeit einen ähnlichen Feldzug, iſt aber hier unbrauchbar, weil das von ihm angeführte „Ilia" ein unbekannter Ort und Name iſt. Der arabiſche Schriftſteller bei Casiri II. 34 nennt bei der Erwähnung der Eroberung von Barcelona gar keine Jahrzahl und geſtattet, jede beliebige in der Regierungszeit Abderrahmans II. anzunehmen. Nun ſagt Aſchbach (Ommaij. I, 242): „So ſtimmen nicht nur die meiſten arabiſchen Berichte, ſondern auch die wenigen chriſtlichen darin überein, daß Abderrahman erſt gegen Ende ſei-

Barcelona scheint nicht lange nachher wieder in die Gewalt der Christen übergegangen zu sein. Aber auch unter diesen genoß es der Ruhe nicht, sondern wurde durch Wirren, welche wenige Jahre später ein Gothe, Namens Aizo, den mächtige Anhänger, unter ihnen ein Sohn Bera's, unterstützten, anrichtete, wie die ganze spanische Mark heftig erschüttert. Ob Aizo in die Sache Bera's verwickelt war, als man ihn im kaiserlichen Palast in Achen bewachte, ist zweifelhaft, und ein geheimes Einverständniß Bera's mit den Ungläubigen läßt sich aus dem Umstande, daß sein Sohn Villemundus später unter Aizo's Anhängern in der spanischen Mark gefunden wird, nicht erweisen; Bera's Schicksal erklärt ein solches Auftreten seines Sohnes hinlänglich und natürlich. Aizo entkam aus dem kaiserlichen Palast und flüchtete nach der spanischen Mark, wo er der Stadt Ausona (Vique) sich bemächtigte und in mehreren festen Burgen, die er mit seinen Anhängern besetzte, sich gegen die Streiterhaufen des Grafen behauptete, während er Abderrahman II. um seinen Beistand ansprechen ließ. Als die Nachricht davon an den kaiserlichen Hof kam, entschloß man sich hier, dem Übel zu steuern, berathschlagte aber so lange, bis es übermächtig geworden war durch den Beistand moslemischer

ner Regierung Barcellona auf eine kurze Zeit wieder besaß." Allein die eben genannten arabischen Berichte sind die einzigen, welche Aschbach benutzt hat, und diese setzen die Begebenheit in den Anfang der Regierung Abderrahmans, oder enthalten nichts über die Zeit der Eroberung, wie der Bericht bei Casiri. Gleichwohl hält Aschbach diese Angabe für „ganz unrichtig" und fährt fort: „Wir wissen im Gegentheil aus fränkischen Berichten, daß Barcellona um diese Zeit immer von dem Grafen Bernhard besessen ward." Aber wir wissen bekanntlich aus fränkischen Berichten über den Grafen Bernhard in diesen Jahren gar nichts, da seiner erst später in denselben erwähnt wird. Daß „Comites Marcae Hisp. im J. 822" (nach der oben mitgetheilten Stelle aus Einhardi Annal.) einen Einfall über den Segre ins moslemische Gebiet thaten, und nachdem sie Verheerungen angerichtet und Beute gemacht, wieder zurückkehrten, kann wohl nicht gegen die Eroberung von Barcelona um jene Zeit angeführt werden. Plündernde Streifzüge der Christen und Mauren in die gegenseitigen Länder sind in jenem Jahrhundert eine ganz gewöhnliche Erscheinung und das Schweigen der christlichen Chronisten bei Unfällen ihrer Glaubensgenossen ist nicht minder gewöhnlich.

Heerhaufen. Vergebens suchte man durch Abgeordnete die Aufrührer mit Milde zu gewinnen, während sie über Bernhard, der, bei dieser Veranlassung zum erstenmal (im J. 827) „Graf von Barcelona" genannt [1]), mit andern Grafen ihnen den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzte, immer neue Vortheile erkämpften. Mit neuen und stärkern Hülfsschaaren von Moslemen drang Aizo über den Ebro und verheerte mit Feuer und Schwert die Umgegend von Barcelona und Gerona, aller unbefestigten Plätze sich bemeisternd. Bernhard sah sich außer Stand, dem übermächtigen Feind die Spitze zu bieten, und als endlich, das längst ersehnte fränkische Heer mit dem jungen Pipin, dem der Kaiser die Grafen Hugo und Matfred als Heerführer beigegeben hatte, heranzog, schienen diese Aizo Zeit zu geben, seine Verheerungen zu vollenden und sich in Sicherheit nach Zaragoza zurückzuziehen [2]). Darüber entrüstet, klagte Bernhard die beiden Grafen bei dem Kaiser der Feigheit an. Sie wurden zur Untersuchung zurückgerufen, auf einer Reichsversammlung im Febr. 828 der Nachlässigkeit und Feigheit, durch welche die Hülfe verzögert worden, überführt und aller ihrer Ämter und Würden entsetzt. Selbst das Leben mussten sie, dem Spruche nach, verlieren, hätte nicht des Kaisers Gnade es ihnen geschenkt. Die Kunde, daß die Moslemen sich zu einem neuen Einfall rüsteten, bewog den Kaiser, ein starkes Heer mit seinen Söhnen Lothar und Pipin abzusenden, das jedoch seinen Zug einstellte, als die ansehnliche Streitmacht, die sich

1) Nicht erst unter Bernhard wurde Septimanien mit der spanischen Mark vereinigt, wie Aschbach (Ommaij. I. S. 236) annimmt, sondern diese Vereinigung hatte schon im J. 817 unter Bera's Verwaltung stattgefunden. Die von Aschbach angeführte Histoire de Langued. spricht von dieser Vereinigung an einer andern als der citirten Stelle sehr ausführlich, und der von ihm angeführte Marca redet in der von Aschbach citirten Stelle gar nicht von dieser Vereinigung, sondern von Ereignissen einer spätern Zeit. Über die Vereinigung Septimaniens mit der spanischen Mark s. oben den Anfang dieses Capitels und die dort genannten Schriften.

2) Einhardi Annal. ad an. 827. Pertz, Monum. I. p. 216. Astron. ad an. 827.

zusammengezogen, keine feindseligen Bewegungen machte [1]). So endete (im J. 828) der von Aizo entzündete Krieg. Aizo selbst verschwindet seitdem und fand wahrscheinlich eine Zuflucht in den festen Burgen der Grafschaften Ausona, Manresa und Berga, die erst nach sechzig Jahren den Saracenen wieder entrissen wurden.

Jene Anklage indessen, welche der Herzog Bernhard bei dem Kaiser erhob, wie der unversöhnliche Haß, den seitdem beide Grafen gegen jenen hegten, wurde eine Quelle der Spaltungen und Wirren, die in jener Zeit die kaiserliche Familie bewegten und den Staat dem Untergang nahe brachten. Bernhard, in diese Wirren verwickelt, war ein zu unruhiger und thatkräftiger Mann, als daß er nicht in dieselben hätte eingreifen sollen. Ihre Wechselfälle spiegeln sich in seinem bewegten Leben ab, wie mittelbar in dem von ihm verwalteten Lande, das sie mitempfinden mußte. Schon im folgenden Jahr (829) sehen wir ihn vom Kaiser an den Hof berufen, jenen Grafen entgegengesetzt, zum ersten Minister und Führer des Prinzen Carl erhoben [2]), bald von seinen Feinden angeschwärzt, aller Verbrechen, selbst eines unerlaubten Verhältnisses zur Kaiserin Judith, beschuldigt [3]), so daß der Kaiser ihn vom Hofe zu entlassen genöthigt wird. Bernhard kehrt auf seine frühere Stelle in Barcelona zurück (im J. 830). Sich und die Kaiserin von dem Verdacht zu reinigen, erscheint er 831 auf dem Reichstag zu Thionville, fordert zum Zweikampf nach fränkischer Sitte auf, ohne einen Gegner zu finden, und reinigt sich nun durch einen Eid [4]). Aber schon im folgenden Jahr wird er wegen geheimer Verbindung mit Pipin vom Kaiser seiner Würden am Hof und der Herzogsstelle in Septimanien entsetzt

1) Einhardi Annal. ibid. Vita Hludovici. Pertz, Monum. II. p. 630.

2) Einhardi Annal. Pertz, Monum. I. p. 218. Einhardi Annal. Fuldens. ibid. p. 360. Nithardi Hist. lib. I. ad an. 829. Pertz, Monum. II. p. 652.

3) Astron. ad an 829.

4) Annal. Bertin. an. 831. Pertz, Monum. I. p. 421. Astron. ad an. 831.

(im J. 832), worauf er sich auf seine Güter in Burgund zurückzieht. Wieder eingesetzt in Septimanien im J. 834, geräth er in Zwist mit dem Herzog von Toulouse, Berengar, der während seiner Absetzung die spanische Mark verwaltet [1]) und einen mächtigen Anhang gewonnen hatte. Die Parteiung bewegte das ganze Land und selbst den entfernten Hof. Beide Theile schickten Abgeordnete an den Kaiser, als Berengar plötzlich starb (835) und seinen Gegner im ruhigen Besitz von Septimanien ließ. Allein die Abgeordneten und Anhänger Berengars aus dieser Provinz erhoben gleichwohl Klagen bei dem Kaiser über Bernhards Verwaltung und die unter ihm im Lande eingeschlichenen Mißbräuche, und bewogen den Kaiser, zur Untersuchung des Zustandes und zur Herstellung der Ordnung in den Grenzmarken diesseits und jenseits der Pyrenäen, kaiserliche Beamte dorthin zu schicken. Die Sendung hatte, wie es scheint, wenig oder keinen Erfolg. Denn auf dem Reichstage von Kiersi im J. 839 erschienen fast alle Adelige aus Septimanien, klagten über den Herzog Bernhard, daß er seine Leute willkürlich die Kirchengüter benutzen ließe, baten den Kaiser um seinen Schutz und um Abgeordnete, die über das Entrissene gerichtlich entschieden und ihnen ihre alten Rechte und Gesetze wahrten [2]). Es wurden zwei Grafen und ein Abt dahin geschickt. Während der wiederholten Theilungen des Reichs nach dem Tode Pipins I., Königs von Aquitanien, während der unaufhörlich wechselnden Parteiungen, an denen der Herzog immer Theil nahm, sehen wir ihn bald in Gunst am Hofe, bald in Ungnade gefallen, bis er, längst voll kühner Entwürfe sich unabhängig zu machen, des Majestätsverbrechens angeklagt und zum Tode verurtheilt wurde [3]).

1) Marca, Hisp. Append. p. 769.

2) . . . et tales legatos eo dirigeret, qui et potestate et prudentia de ablatis aeque judicio judicarent, et avitam ejus legem conservarent. Astron. ad an. 839. Vergl. auch Hist. de Langued. T. I. p. 519.

3) Bernardus Comes Marcae Hispanicae jam dudum grandia moliens, summisque inhians, Majestatis reus Francorum judicio, jussu Caroli in Aquitania capitalem sententiam subiit. Prudentii Trecensis annal. an. 844. Pertz, Monum. I. p. 440. Anders Ru-

Ihm folgte (von 844 bis 848) im Marquisat Gothien (Septimanien und der spanischen Mark) Sunifred, Graf von Urgel seit 819, ein Sohn des Grafen von Ausona [1]). Weit entfernt aber, daß durch Bernhards Tod die Ruhe in diese Länder zurückkehrte, wurden sie bald der Schauplatz noch größerer Unruhen und Kämpfe. Bernhards Sohn, Wilhelm, von dem jungen König von Aquitanien, Pipin, zum Herzog von Toulouse ernannt, erklärte sich aus Rache wegen der Hinrichtung seines Vaters gegen Karl den Kahlen, ging nach Spanien, verbündete sich mit Abderrahman II. und entriß mehr mit List als Gewalt die Städte Ampurias und Barcelona dem Grafen Aledran, den Karl d. K. über Gothien und Barcelona gesetzt hatte (im J. 848). Der heil. Eulogius, der um jene Zeit durch die spanische Mark reiste, fand sie in der ärgsten und gefahrvollsten Verwirrung [2]). Aledran selbst und der Graf Isenbard wurden von Wilhelm unter dem Vorgeben, daß er mit ihnen wegen des Friedens verhandeln wolle, in Barcelona gefangen gesetzt (849). Als er darauf den Krieg gegen die Franken fortsetzte, ward er geschlagen, verlor eine saracenische Hülfsschaar und flüchtete nach Barcelona, wo er von der unterdessen mächtig gewordenen Partei Aledrans und anderer Gothen umgebracht wurde (850) [3]). Bei diesem verwirrungsvollen Zustande Gothiens ist es erklärlich, wie im folgenden Jahre die Moslemen die Stadt Barcelona mit der verrätherischen Beihülfe der dort wohnenden Juden einnehmen,

dolfi Fuldens. annal: Carolus Bernhardum Barcenonensem ducem, incautum et nihil ab eo mali suspicantem occidit. Pertz, Monum. I. 364. Annal. Xantens. an. 844 (Pertz II. p. 227): Bernhardus comes a Carolo est occisus.

1) Hist. de Langued. I. Preuv. 65.

2) Stipata praedonibus via, et funeroso quondam Willelmi tota Gothia perturbata erat incursu: qui adversus Carolum Regem Francorum eo tempore, auxilio fretus Abdarraghmanis Regis Arabum, tyrannidem agens, invia et inadibilia cuncta reddiderat. Epistola S. Eulog. in Hisp. illustr. IV. 328.

3) Prudent. Trec. Annal. an. 850. Pertz, Mon. I. 444. Chron. Fontanell. an. 849. Pertz, Mon. II. p. 302, 303. Hist. de Langued. I. 546, 549. Esp. sagr. T. 29. p. 154 ess.

faſt alle Chriſten niederhauen, die Stadt verwüſten und ungeſtraft abziehen konnten [1]; wie ſie, als Mohammeds Thronbeſteigung (852) ihnen einen neuen Anſtoß gegeben hatte, die Pyrenäen durchbrechen, einen Einfall in Narbonne wagen und mit Beute und Gefangenen heimkehren durften [2]). Unter dieſen Stürmen iſt Aledrans Name verſchollen, aber erſt im J. 856 wird ſeines Nachfolgers Udalrich gedacht, dem ſchon 858 Hunfrid folgte. Als dieſer „Markgraf von Gothien" Toulouſe ſeinem Grafen Raimund entriß (863) ohne Zuſtimmung Karls d. K., nöthigte ihn dieſer, nicht nur Toulouſe, ſondern auch die ſpaniſche Mark zu verlaſſen und ſich nach Italien zurückzuziehen (864) [3]), worauf der König durch Abgeordnete Beſitz von beiden Markgrafſchaften ergreifen ließ, bis er (865) einen gewiſſen Bernhard (II.) nach Gothien ſchickte und ihn über einen Theil dieſer Markgrafſchaft (über das eigentliche Septimanien) ſetzte [4]).

Seitdem blieben beide Länder, Septimanien und die Markgrafſchaft Barcelona, getrennt [5]). Die letztere war zwar nur von weit geringerem Umfange, aber natürlicher abgerundet, in ihren Beſtandtheilen gleichartiger und darum leichter und innig zu verbinden, von der Gebirgsmauer der Pyrenäen geſchützt, ſelbſt gegen die Moſlemen, bei deren feindlichen Einfällen jene eine Zuflucht gewährten, auf neue Erwerbungen in Spanien,

1) Prudent. Trecens. Annal. an. 852. Pertz, Mon. I. p. 447.

2) Conde II. cap. 48. p. 288. Murphy, p. 92 u. 93. Aſchbach (Ommaj. I, 267) ſagt: „Abubaker bei Casiri Vol. II. p. 34 ſtimmt faſt mit den Annal. Bertin., welche das Jahr 852 angeben, überein: denn nach ihm iſt Barcelona im J. 851 von Abdarrahman erobert worden, was wohl auch die richtigſte Angabe ſein möchte." Allein Abubakr gibt gar keine Zeit der Eroberung Barcelona's an und die angeführte Stelle geſtattet, wie bereits oben bemerkt wurde, die Eroberung in jedes beliebige Regierungsjahr Abderahmans zu ſetzen. Vergl. die oben bei der Einnahme von Barcelona im J. 822 gemachte Bemerkung.

3) Hincmari Remens Annal. Pertz, Monum. I. p. 459 u. 465.

4) Hincmar. Rem. Annal ibid. p. 467. Der über Septimanien geſetzte Bernhard wurde i. J. 878 in den Bann gethan und ſeiner Stelle entſetzt. Ibid. p. 508, 510.

5) Hist. de Langued. I. p. 714.

auf Kosten der Ungläubigen, hingewiesen, noch mehr auf das unbegrenzte Gebiet des nahen Meeres, an das sich die Hauptstadt selbst, der Sitz der Herrschaft und Lebenspunct des Verkehrs, lagerte.

Leider aber hat diese Trennung für uns die unangenehme Folge, daß wir, indem die fränkischen Chronisten von dieser Zeit an seltener den Blick auf das diesseitige Pyrenäenland fallen lassen und uns dieses Licht entziehen, alsbald im Dunkeln stehen. Denn selbst den Namen des ersten Grafen von Barcelona, unmittelbar nach der Trennung, wissen wir nicht mit Sicherheit [1]), und erst Wifred der Haarige bietet uns einen festen Punct dar, an welchen sich die Entwickelung neuer Verhältnisse knüpft. Auch seine Geschichte ist, wie es scheint, mit Dichtung und Sage so durchwebt, daß der Faden der Wahrheit kaum herauszufinden sein möchte. Aus den Berichten über seine Regierung tritt jedoch eine Thatsache, die nicht zu bezweifeln ist, hervor: der eigenthümliche Besitz der Grafschaft und die Erblichkeit der Regierung. Als Wifred das Land von zahlreichen Saracenenschaaren angegriffen und zum Theil besetzt sah, bat er den König um Hülfe. Dieser, eben durch Anderes gehindert, versagte sie, versprach ihm aber, wenn er die Moslemen vertreiben würde, Barcelona's immerwährenden Besitz und Erbe in seinem Stamme [2]). Sofort befreite Wifred die Grafschaft von diesen Feinden, die er bis ins Gebiet von Lerida zurückdrängte, und erwarb sich so das erbliche Eigenthum [3]). Nach dem Siege über die Ungläubigen stiftete er mit seiner Gemahlin das Kloster Ripoll [4]), das nach seinem Tode

1) Wahrscheinlich war es einer der drei Bernharde, „markiones, tres videlicet Bernardos", welche in Hincm. Rem. Annal. an. 869 p. 481 erwähnt werden. Das beinah gleichzeitige Vorkommen mehrerer Grafen dieses Namens erschwert sehr die Kunde dieses Theils der Geschichte und hat in dieselbe manche Verwirrung gebracht.

2) So die Gesta Comit. Barcin. p. 540.

3) Nam antea per successionem generis idem comitatus nemini datus fuit; sed cui et quanto temporis spatio Francorum rex dare voluisset. Gesta Com. ibid. Remitio (nämlich Karl d. K.) el feudo sagt die den Constituciones de Cataluña voranstehende Genealogia.

4) Die Gesta Comit. p. 540 „an. 888 Rivipullense construxit

(907) ſeine Ruheſtätte wurde. Ihm, „dem Marchio“ [1]), folgte (und beweiſt damit die Erbfolge) ſein Sohn Wifred (II.) in der Grafſchaft Barcelona; Rodulf, der ältere Bruder, vom Vater im J. 888 dem Abt von Ripoll zur Erziehung gegeben, ward Biſchof von Urgel (914 bis nach 940) [2]), der jüngere, Miro, erbte bei dem Tode des Vaters die Grafſchaft Urgel, und als Wifred II. kinderlos ſtarb (an Gift, 914), die Grafſchaft Barcelona, während dem jüngſten Bruder, Suniario oder Seniofred (was ein Name iſt), die Grafſchaft Urgel zufiel. Bei Miro's Tode 929 erhielt Seniofred, der älteſte ſeiner Söhne, Barcelona, der zweite, Oliva Cabreta, die Grafſchaften Beſalu und Cerdagne; der jüngſte, Miro, ward Biſchof und Graf von Gerona. Da alle noch unmündig waren, ſo verwaltete Sunario, ihr Oheim und Vormund, die Grafſchaften [3]) bis zu ſeinem Tode, 950, worauf Seniofred (der jüngere) ſelbſt die Regierung von Barcelona übernahm (bis 967) [4]). Wiewohl Seniofred's Brüder Oliva Cabreta, Graf von Cerdagne [5]) und Miro noch lebten, folgte ihm in der Regierung

monasterium“, und die Dedicationsurkunde von demſelben Jahr (Marca Hisp. App. p. 817. 45) haben neuere Schriftſteller verleitet, die Gründung des Kloſters Ripoll ins Jahr 888 zu ſetzen; eine Urkunde v. J. 880 (bei Villanueva, Viage liter. VIII. p. 209) ſetzt aber ſchon das Beſtehen dieſes in der Landesgeſchichte ſo wichtigen Kloſters voraus.

1) So wird er in den Actis concilii Barcin. v. J. 906 (Villanueva VI. p. 263) genannt.

2) Villanueva, Viage lit. X. p. 96 ess.

3) In einer Urkunde v. J. 939 (Villanueva VI. 270) wird er praeclarus domnus comes Suniarius et marchione inclitus genannt.

4) Nicht 966, wie das Chron. Rivipull. bei Villanueva V. p. 244 ſagt, da noch eine Urkunde v. J. 967 (Villanueva X. 259) von ihm unterzeichnet iſt.

5) Dies war er ſchon zur Lebzeit Seniofreds, nach deſſen Tod er die Grafſchaften Beſalu und Fenouilledes erbte. In einer Urkunde v. J. 983 (Villanueva X, 263) heißt es von ihm: domno Olibano inclito comite et marchione, una cum conjuge Ermeniardis, et illorum proles, videlicet domno Bernardo, nec non et Wifredo, atque Olibano etc. Es iſt vielleicht das einzige Mal, daß ein Graf von Wifreds Stamm im Beſitz von einer oder mehrerer Grafſchaften, ohne die Grafſchaft Barcelona

der Sohn seines vormaligen Vormundes, Borrel, der bei seinem Tode im J. 993 seinem Sohne Ramon die Grafschaft Barcelona und dem jüngeren Sohne, Ermengol, die Grafschaft Urgel hinterließ. Borrels und Ramons Regierungszeit (977—1017) traf mit der Periode zusammen, in welcher an der Spitze der moslemischen Macht Eroberer (der Hadschib Almanssur und sein Sohn Abdolmelek) standen, und nach ihrem Untergange die Herrschaft der Ommeije unter heftigen innern Erschütterungen und Kämpfen, in welche sich die Christen hineinziehen ließen, der Auflösung zueilte. Borrel musste seine Hauptstadt von Manssur eingenommen sehen (985); Ramon kämpft in einer blutigen Schlacht mit Abdolmelek, dem Sohne Manssur's, bei Aibesa (unweit Lerida) im J. 1003, steht sieben Jahre später mit seinem Bruder, dem Grafen von Urgel, den Bischöfen von Barcelona, Vique und Gerona, mit vielen Edeln und zahlreichen Streiterhaufen als erkaufter Bundesgenosse Mohammeds unweit Cordova und theilt in der „Schlacht der Franken" (21. Jun. 1010) den Sieg über dessen Gegner Suleiman, lässt aber unter den Leichen des Schlachtfeldes den eigenen Bruder und die Bischöfe von Barcelona und Gerona [1]).

zu besitzen, Marchio genannt wird. Ob oder wie dies mit dem Umstande zusammenhing, daß nicht Oliva Cabreta, sondern Borrel in der Grafschaft Barcelona folgte, ist nicht zu ermitteln, da uns der Grund dieser veränderten Erbfolge unbekannt ist; denn Alles, was neuere Schriftsteller über diesen Punct geschrieben, ermangelt der Begründung in den Quellen. Aus ihnen scheint nur das hervorzugehen, daß diese veränderte Erbfolge mit Oliva's Zustimmung geschah. Über Oliva Cabreta, der in seiner Zeit eine nicht unbedeutende Rolle spielte, s. Hist. de Langued. II. p. 597 ess. und Esp. sagr. t. 29. p. 173 ess.

1) Der Bischof Arnulf von Vique wurde zwar verwundet, kehrte aber in seine Diöcese zurück und starb wenige Tage, nachdem er sein Testament am 29. Jul. (es findet sich bei Villanueva VI. App. XXII. p. 285—287) gemacht hatte. Haec ordinavit Arnulfus ep. quando fuit reversus de Cordova. Hiernach ist Schmidt's (Gesch. Arag. S. 83) Angabe, daß vier Bischöfe (welche Ramon begleiteten) in dem Kampf ihren Tod gefunden hätten, zu berichtigen.

Die Berenguere.

Ramon Berenguer I.

Ramon's Sohn und Nachfolger, Berenguer, für den in seiner Minderjährigkeit seine Mutter Ermesinda die Regierung führte und von dem seine Frömmigkeit und Ehrerbietung gegen die Geistlichkeit [1]) allein gerühmt werden, gab in seinem Sohne Ramon Berenguer (I.), der Ältere genannt, seinem Lande den ersten der Berenguere, unter denen es schnell an Umfang und innerer Entwickelung und dadurch an Bedeutsamkeit zunahm (—1076). Ramon Berenguer vermählte sich, nach dem Tode seiner Gemahlin Isabel, mit der Gräfin Almodis, 1053, die bereits zweimal vermählt und — geschieden war [2]). Es ist, als ob Almodis ihren Gemahl zur Regierungsthätigkeit angefeuert hätte, denn erst seit dieser Zeit treten wichtigere Regierungshandlungen häufiger hervor, bei welchen Almodis Name neben dem ihres Gemahls nie fehlt, und jedenfalls erscheint sie dabei als die thätigste Theilnehmerin des Regenten [3]). Der mit dem gräflichen Hause verwandte Bischof Guislaberto, der für geistige Bildung [4]), für Förderung des kirchlichen Lebens und Erweiterung seiner Diöcese gleich thätig war, fand in seinen Bestrebungen Stützen an Ramon Berenguer und Almodis. Sie bestätigten den Beschluß [5]), der in ihrer Gegenwart von den Bischöfen von Barcelona, Vique und Urgel in einer Versammlung (Dec. 1054), welcher auch die Erzbischöfe von Narbonne und Arles beiwohnten [6]), zum

1) Eine Probe davon s. in Esp. sagr. t. 29. p. 218.

2) Über die Herkunft und früheren Ehen dieser merkwürdigen Frau vergl. Marca Hisp. p. 448, 1109 und Hist. de Langued. II. p. 192.

3) Eine wahre Comitissima!, wie Urkunden jener Zeit einigemal die Gemahlin des Grafen von Barcelona nennen, nicht blos dem Titel nach (eine Hochgräfliche), sondern auch der Sache nach.

4) Er beförderte das Studium der lateinischen Sprache. Für Priscians grammatische Commentarien, die er für die Kathedrale anschaffte, gab er, mit Zustimmung des Capitels, dem Geistlichen, der sie besaß, ein Haus mit Land. Esp. sagr. t. 29. p. 226.

5) S. das Decret bei Marca, App. N. 241. p. 1113.

6) Die Erzbischöfe unterzeichneten hier die Urkunde nach den Bischö-

Schutz des Capitels von Barcelona, das bereits vierzig Canonici zählte, gegen fernere Gewaltthätigkeiten gefaſſt wurde Vier Jahre darauf war der Bau der neuen Kathedrale, welche Ramon Berenguer und Almodis hatten aufführen laſſen, unter der regen Theilnahme des Biſchofs Guislaberto, vollendet. Der feierlichen Einweihung (18. Nov. 1058)[1]) wohnten, außer der markgräflichen Familie, die Erzbiſchöfe von Narbonne und Arles, die Biſchöfe von Urgel, Vique, Gerona, Elna und Tortoſa[2]) bei, — eine Verſammlung, die eine beſondere Bedeutung noch dadurch erhielt, daß ſie bei dieſer Gelegenheit ein Privilegium feierlich beſtätigte, das auf Guislaberto's Betrieb[3]) der Emir von Denia dem Biſchof von Barcelona gewährt hatte, wonach die Chriſten und Geiſtlichen des Bisthums Denia und der baleariſchen Inſeln dem Biſchof von Barcelona und keinem andern untergeben ſein ſollten. So erweiterte ſich der Sprengel dieſes Bisthums über einen anſehnlichen Landſtrich, über das Gebiet von Denia und Orihuela[4]) und die Inſeln Majorca und Minorca, zufolge mehrerer Privilegien, welche der Kameride Mugeid († 1045)[5]), ſein Sohn Ali und deſſen Söhne den Biſchöfen von Barcelona ertheilten[6]); wenn hier, wie es ſcheint, kein Zwang ſtatt fand, ein Beiſpiel von Duldung moſlemiſcher Fürſten — die Geſtattung eines Unter-

ſen. Der Erzbiſchof von Arles war offenbar von der Verſammlung, die im Auguſt deſſelben Jahrs in Narbonne zur Errichtung des Landfriedens gehalten wurde, und welcher auch der Biſchof von Barcelona beigewohnt hatte, über die Pyrenäen gekommen, und gab der dieſſeitigen Verſammlung eine größere Feierlichkeit. Nur ſo erklärt ſich die Anweſenheit des Erzbiſchofs von Arles. Esp. sagr. t. 29. p. 226.

1) Acta dedicationis eccl. Barcin. Marca, App. p. 1113.

2) Tortoſa hatte auch unter der Herrſchaft der Moſlemen eine Zeit lang einen Biſchof. S. Villanueva V. 27.

3) Interventu jam dicti Pontificis.

4) Daß ſtatt „Mola“ in dem Privilegium geleſen werden muß „Oriola“, hat Florez nachgewieſen. Esp. sagr. t. 29. p. 230.

5) Conde t. II. cap. 3. p. 27.

6) Sie ſtehen in Marca, Hisp. App. p. 1114, 1116, und Esp. sagr. VII. p. 305.

thanenverbandes mit einem auswärtigen, andersgläubigen, naturgemäß feindlichen Obern — das von chriſtlichen Fürſten nicht nachgeahmt zu ſehen, die Staatsklugheit als genügender Grund gelten muß. Ein Jahrzehnt ſpäter griff auch Ramon Berenguer über die Grenzen der Markgrafſchaft, ſelbſt über die Pyrenäen hinüber, indem er mit ſeiner Gemahlin Almodis durch mehrere Käufe und Verträge (von 1067 bis 1070) ſich Rechte auf die Grafſchaften Carcaſſonne (in deſſen Beſitz wir ihn ſchon im J. 1070 finden) und Raſez und auf einige Ortſchaften und Schlöſſer in Toulouſain und Narbonnais erwarb [1]). Um die nämliche Zeit, worin Ramon Berenguer ſeine Beſitzungen ſo zu vergrößern bemüht war, dachte er zugleich auf Sicherheit im Innern ſeines Landes, indem er in einer Verſammlung der Biſchöfe und Äbte in Barcelona, mit Zuſtimmung der vornehmſten Edeln der Markgrafſchaft, einen Landfrieden beſchließen ließ (1068), der den Kirchen Schutz gegen Gewaltthätigkeit, den Verbrechern ein Aſyl in denſelben bis zum erfolgten Urtheil des Biſchofs oder ſeiner Stiftsherren gewährte [2]). Ein ähnlicher Landfriede wurde in dem Bisthum Auſona (Vique) von den Biſchöfen und Äbten, Grafen und Vicegrafen angeordnet (1068), in welchem noch beſondere nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt wurden. Für das Bisthum Gerona wurde ein Gottesfriede für eine gewiſſe Zeit im Jahre beliebt und von dem päpſtlichen Legaten Hugo Candidus in einer in Gerona gehaltenen Verſammlung von Prälaten und weltlichen Großen beſtätigt [3]).

1) Marca, Hisp. p. 456 ess. 459. App. p. 1131 ess. 1147. Hist. de Langued. T. II. p. 217—226 mit den bezüglichen Preuves.

2) Urkunde bei Marca, App. p. 1138.

3) Urkunde bei Marca, App. 1139 und 1140. Aſchbach (Geſch. Spaniens und Portugals I. 24) bemerkt bei der Erwähnung dieſes Gottesfriedens: „Auf einer andern Verſammlung, wozu er außer den Großen und der Geiſtlichkeit auch Abgeordnete von Städten zuließ — wohl der erſten Verſammlung in Europa, worin der dritte Stand repräſentirt ward — u. ſ. w.“ Von Abgeordneten der Städte findet ſich aber in den betreffenden Urkunden nirgends eine Spur. Eigentlich iſt hier die Rede von drei verſchiedenen Verſammlungen und dem in einer jeden beſchloſſenen Landfrieden. Die Pax Domini in Barcelona wird be-

Während dieſe Anordnungen vornehmlich gegen rohe Gewalt gerichtet waren und den Kirchen und Geiſtlichen Schutz gewährten, griff eine gleichzeitig getroffene Maßnahme tief in das bürgerliche und politiſche Leben des Volkes ein und begründete einen neuen Rechtszuſtand, eine neue Richtſchnur für denſelben. Gemeinſchaftlich mit ſeiner Gemahlin Almodis erließ Ramon Berenguer nach vorausgegangener Berathung und mit Zuſtimmung einer Verſammlung, die aus weltlichen Großen und Edeln des Landes (terrae magnates) nebſt einem Richter, zwanzig an der Zahl, beſtand, jene Landesgeſetze, die unter dem Namen Uſages (Usatici Barchinonenses) bekannt ſind und über ſieben Jahrhunderte die Grundlage der bürgerlichen Verfaſſung Cataloniens waren [1]).

ſchloſſen „ab Episcopis et Abbatibus, diversi ordinis clericis, apud Barchinonam . . . jussu D. Raimundi Berengarii et Domnae A. Barchinonae Principum, assertione et acclamatione illorum terrae magnatum et ceterorum Christianorum Deum timentium.“ Der in Uſona errichtete Landfriede wurde confirmirt „ab Episcopis et Abbatibus et Comitibus necnon Vicecomitibus in episcopatu Ausonae.“ Die treuga in Gerona endlich beſtätigt der päpſtliche Legat „cum Episcopis et Abbatibus sive Principibus ac totius terrae magnatibus.“ Es erhellt aus dieſen Stellen der betreffenden Urkunden — und andere von dieſen Landfriedenbeſchlüſſen beſitzen wir nicht — daß von Abgeordneten der Städte in keiner Weiſe die Rede iſt. Die Zulaſſung von ſolchen in den Nationalverſammlungen, die erſte Theilnahme des Bürgerſtandes an der Geſetzgebung, bildet überall eine Epoche in dem ſtändiſchen und ſtaatlichen Leben eines Volks und erfordert von Seiten des Hiſtorikers die ſorgfältigſte Prüfung der Quellen und zugleich die Berückſichtigung des bürgerlichen Zuſtandes des Volks, der jene Zulaſſung bedingt und erklärt. Wann und unter welchen Verhältniſſen in Catalonien und Aragon Städteabgeordnete in die Nationalverſammlungen aufgenommen wurden, wird in der Folge an geeigneter Stelle beſprochen werden.

1) Capmany, Memorias T. II. Ap. Num. 4. Daß ungeachtet der Abhängigkeit der Grafen der ſpaniſchen Mark von den fränkiſchen Königen und der Biſchöfe von dem Erzbiſchof von Narbonne (dies faſt vier Jahrhunderte lang, Villanueva VI. p. 38) bis dahin die weſtgothiſchen Geſetze vorherrſchend in Catalonien galten, wird ſpäter aus Urkunden bei Marca, in der Hist. de Langued., bei Villanueva und Andern nachgewieſen werden, womit zu vergleichen ſind Masdeu XIII. p. 16, Marina, Ensaijo sobre la antigua legislacion p. 34, Fuero juzgo-

So war Ramon Berenguer darauf bedacht, indem er seinem Lande eigenthümliche Gesetze gab, dessen Selbständigkeit nach innen wie nach außen immer mehr zu befestigen. Die Kirche und Geistlichkeit des Landes dagegen gestattete auswärtigen Einflüssen immer mehr Raum. Nachdem schon im J. 1016 der Bischof und das Capitel von Barcelona durch einen salarirten Notar die Decretalen der Päpste hatte abschreiben lassen [1]), war der päpstliche Legat Hugo Candidus, als er von Aragon nach Rom zurückzukehren im Begriff stand, bemüht, auch in Barcelona (im J. 1071), wie in Aragon, die mozarabische Liturgie abzuschaffen und an ihrer Stelle die römische einzuführen [2]).

In den letzten Jahren seines Lebens schwächte Ramon Berenguer den Ruhm, den er früher in den Kämpfen mit den Mauren erworben hatte. Seine Regierung fiel in die Zeiten, in welchen nach der Auflösung des Khalifats das moslemische Spanien in eine Menge kleiner Reiche zerfiel, deren Fürsten sich unter einander die Macht und Herrschaft streitig machten und nur darauf ausgingen, sich gegenseitig zu schwächen, statt den gemeinschaftlichen Feind zu bekriegen oder abzuwehren. Von den mächtigen Walis war der Wali von Zaragoza wohl am wenigsten in der Lage, gleich den Emirn von Sevilla und Toledo, nach der Oberherrschaft mit Erfolg zu streben. Allein er musste den Blick unverwandt auf die Vorgänge im Innern des moslemischen Spaniens richten und immer gerüstet sein ge-

por la R. Academia Esp. Discurso p. 41. Ebenso wird das Gesetzbuch selbst, seine Wirksamkeit, und wie noch im J. 1251 der Gebrauch der römischen und gothischen Gesetze wie der Decretalen in weltlichen Rechtssachen verboten und die ausschließende Anwendung der Usages und der Ortsrechte eingeschärft wird (Urkunde bei Marca, App. p. 1439), näher beleuchtet werden.

1) Esp. sagr. t. 29. p. 214.

2) Esp. sagr. t. 3. p. 299 ess. Masdeu (XIII, 263) sagt bei dieser Veranlassung: La lastimosa preocupacion de Alexandro, y de sus succesores Gregorio Septimo, y Urbano Segundo, que persiguieron con sobrado calor nuestra antigua liturgia santisima, debe servir de humillacion al entendimiento humano tan sujeto à la fuerza del engaño.

gen jeden übermächtigen Nebenbuhler. Noch größere Wachsamkeit gebot die Selbsterhaltung den schwächeren Walis und Häuptlingen in Huesca, Lerida, Tolosa und im südöstlichen Spanien. Nicht sowohl Ausdehnung ihrer Gebiete über die Länder der Christen, sondern, diesen gegenüber, nur ihre Behauptung konnte fortan ihre Aufgabe sein [1]). Und so erklärt es sich, wie Ramon Berenguer bei geringeren Streitkräften als die moslemischen nicht blos sich behaupten, sondern selbst Vortheile über die Mauren erringen und mehrere ihrer Walis und Häuptlinge sich tributpflichtig machen konnte. Denn daß er siegreich gegen sie war, müssen wir annehmen; das Schweigen der arabischen Schriftsteller hierüber spricht vielleicht nicht weniger dafür, als der gewiß übertriebene Bericht eines christlichen Chronisten, wonach er „eine so große Obermacht über die Saracenen gewann, daß zwölf Könige (Emirn und Walis) Spaniens ihm wie ihrem Herrn jährlich Tribut entrichteten" [2]). Sein einziger Bundesgenosse, so scheint es, war der wackere Graf von Urgel, Ermengol III., mit welchem Ramon Berenguer und Almodis ein Bündniß geschlossen hatten, dem zufolge kein Theil ohne Wissen und Zustimmung des andern einen Frieden oder Vertrag mit dem Emir von Zaragoza abschließen, Ermengol zum Kriegsheer ein Drittel stellen, aber auch von den eroberten Burgen und Ländern nur ein Drittel erhalten sollte [3]) — ein Bündniß, das mit einigen weiteren Bestimmungen im J. 1064 erneuert wurde [4]), kaum ein Jahr vor Ermengols Tode, den er in einem Gefecht mit den Saracenen fand, nachdem er schon im Besitz des eroberten Barbastro war [5]). Ermengol starb,

1) Selbst in Dem, was von dem so tapfern Emir von Zaragoza, Suleiman, gerühmt wird, liegt dieses Geständniß: mantenia con mucha constancia la guerra que le hacian los Christianos de la parte de Afranc y fronteras orientales de España, y la mantenia y ampara con indecibile valor, haciendo mucho mal a sus enemigos etc. Conde II. p. 27, 28.

2) Gesta Comit. Barc. p. 543.

3) Urkunde bei Marca, App. p. 1111, 1112.

4) Urkunde bei Marca, App. p. 1125—1128.

5) Daß Ermengol nicht, wie ein Chron. von Ripoll, Zurita u. An-

wie er gelebt hatte, bis zum letzten Athemzuge ein Bekämpfer der Moſlemen. Nicht ſo rühmlich ſtand Ramon Berenguer in ſeinen letzten Jahren da, als er für Ungläubige gegen Ungläubige und ſeine eigenen Glaubensgenoſſen kämpfte, verſtrickt in die unrühmlichen Parteiungen und Zerwürfniſſe der Moſlemen, durch ihr Gold verlockt und erkauft. Als nach dem Tode des Emirs von Sevilla, Moatemed, ſein Gegner, der Emir von Toledo, Almamun, mit ſeinen Verbündeten den Zeitpunct für günſtig hielt, ſich Murcia's zu bemächtigen und dazu der Hülfe auserleſener caſtiliſcher Reiterhaufen ſich bediente, ſuchten die Walis von Murcia, die Aameriden, Hülfe bei dem Emir von Sevilla, Almutamed, der, eben anderwärts beſchäftigt, ihnen ſeinen Feldherrn, den ſchlauen Aben Omar, ſchickte. Dieſer reiſte ſogleich über Murcia, wo ihm die Aameriden 10,000 Golddublonen zuſammenſchoſſen, nach Barcelona und bewog den Grafen Ramon Berenguer, mit ſeinen glänzenden Reiterſchaaren zu Hülfe zu ziehen. Jene 10,000 empfing er beim Auszuge, eine gleiche Summe ward ihm bei ſeiner Ankunft in Murcia verſprochen; hier ſollte ihn ein anſehnliches Heer des Emirs unterſtützen. In der Ebene von Murcia angelangt, fand er einen unbedeutenden Streiterhaufen, deſſen Führung Omar übernahm, Murcia aber eingeſchloſſen von ſtarken Heermaſſen aus Toledo, Valencia und dem ſüdöſtlichen Spanien, wie von chriſtlichen Hülfsvölkern. Ramon Berenguer erkannte die Unmöglichkeit, gegen ſolche Streitermaſſen und ihre günſtige Stellung zu kämpfen, beklagte ſich über Almutamed und argwöhnte ſelbſt Verrath. Die Mißſtimmung der beiden Anführer theilte ſich dem Heere mit und entmuthigte es. In dieſer Lage griff es Almamun an und lieferte eine blutige Schlacht; die Sevillaner und Barceloner wurden theils auf das Schlachtfeld hingeſtreckt, theils von den ſiegenden Toledanern und Ca-

dere, auch Schmidt (Geſch. Arag. S. 41) anführen, bei der Belagerung von Barbaſtro ſtarb, erhellt aus einer von ſeiner Gemahlin ausgeſtellten Urkunde v. J. 1065 (bei Villanueva IX. p. 127 u. 261) . . . transacto tempore Quadragesimae fuit in Spania interfectus a saracenis. Postea inde a suis fuit levatus, et ad civitatem Barbastri, quam ipse tenebat, portatus.

stillanern verfolgt. Almutamed, auf seinem Zuge gehindert, kam mit seiner auserwählten Reiterei zu spät an und musste sich zurückziehen. Sobald Omar die nöthige Geldsumme zusammengebracht hatte, eilte er mit dem Vetter des Grafen, den er als Bürgen des Vertrags mit sich geführt hatte, nach Barcelona, überreichte ein reiches Geschenk von 30,000 Golddublonen und empfing dagegen vom Grafen den Sohn und Bürgen des Emirs zurück [1]). Ramon Berenguer starb 1076, 27. Mai. Die Schande, das Blut der Seinen für die Sache ehr- und ländersüchtiger moslemischer Nebenbuhler vergossen, Christen gegen Christen, beiderseits Bundesgenossen der Ungläubigen in ihrem Bürgerzwiste, in den Kampf geführt zu haben, erhebt sich, weit entfernt, vom Glanz des Goldes überstrahlt zu werden, am Abend seines Lebens wie ein Gewölk, hinter dem die Sonne seiner sonst rühmlichen Lebensbahn hinabsinkt.

Ramon Berenguer II. und Ramon Berenguer III.

Ramon Berenguer I. hinterließ zwei Söhne, Berenguer Ramon und Ramon Berenguer (II.) aus der zweiten Ehe als gleichberechtigte Erben seiner Länder. Es entstand ein vieljähriger Streit zwischen ihnen, der durch Vermittlung der Großen nur kurze Zeit, wie es scheint, beigelegt ward, bis der noch sehr junge [2]) Ramon Berenguer (cabeza de estopa) durch die Hand eines Mörders (ob des eignen Bruders, ist zweifelhaft) fiel (1082) [3]). Man rühmt die Tapferkeit und menschenfreundlichen Tugenden wie die körperliche Schönheit des Ermordeten [4]). Berenguer Ramon, der ältere Bruder, im Besitz der

1) Conde P. III. cap. 6. Dieser Feldzug, der in die letzten Regierungsjahre Ramons fällt, widerlegt die Angabe Schmidts (Gesch. Aragoniens S. 88), „daß sich für Ramons spätere Lebenszeit keine Spuren von Zügen gegen die Saracenen finden."

2) ... adhuc valde juvenis in den Gest. Comit. p. 545 geht auf Ramon Berenguer (II.), nicht auf Ramon Berenguer III., wie Schmidt (Gesch. Arag. S. 89) annimmt.

3) Anno 1082 Pascha VIII. kal. madii Raimundus Comes occisus est. Necrolog. Rotens in Esp. sagr. t. 46. p. 341.

4) Gest. Comit. p. 546.

Hälfte der Grafschaft, verwaltete nun daneben die andere Hälfte für den von seinem Bruder hinterlassenen Sohn, der noch in der Wiege lag, unter dem Widerspruch und heftigen Bewegungen der Großen des Landes, bis er auf einer Wallfahrt nach Jerusalem im J. 1092 starb, worauf Ramon Berenguer III. in der Regierung folgte.

Ramon III. erweiterte seinen Staat mehr als irgend einer seiner Vorfahren, indem er günstige Ereignisse und Umstände, welche eintraten, mit Klugheit benutzte; denn diese nützte ihm mehr als sein Eifer für Verdrängung der Ungläubigen, der, so regsam und ausdauernd er war, doch wenig unterstützt von fremder Hülfe, wie es scheint, an der Größe der Schwierigkeiten scheiterte. Dafür ward ihm in anderer, friedlicher Weise reichlicher Ersatz. Als Ramon Berenguer eine Tochter, welche ihm seine erste Gemahlin, Maria Rodriguez, geschenkt hatte, dem Grafen von Bezalu, Bernard III., zur Ehe versprach (Oct. 1107), erklärte dieser den Grafen von Barcelona „zu seinem Erben in den Grafschaften Bezalu, Riupoll, Valespir, Fenouilledes und Pierre-Pertuse" und in allen seinen übrigen Besitzungen, falls er ohne Nachkommen sterben würde. Gegen Anfang des Jahres 1111 trat dies ein, und Ramon III. nahm nun die Erbfolge in jenen Ländern in Anspruch; allein der Graf von Cerdagne, Bernard, der dem Verstorbenen näher verwandt war, machte sie ihm streitig und bemächtigte sich mehrerer Plätze, vertrug sich jedoch bald mit dem Grafen von Barcelona und trat in einer Urkunde vom 8. Jun. 1111 alle seine Rechte an ihn ab [1]). Und als im J. 1117 die Grafen von Cerdagne gleichfalls ausstarben, erbte Ramon Berenguer, als der nächste Anverwandte, auch ihre Besitzungen. So wurden die Grafschaften Cerdagne, Berga und Conflant, Capeir und ein Theil von Rasez mit den Ländern des Grafen von Barcelona vereinigt [2]).

Weit ansehnlichere Erwerbungen hatte Ramon mehrere

1) Urkunde bei Marca 1230, 1231, 1255. Hist. de Langued. II. p. 366.

2) Gesta Comit. p. 545. Hist. de Langued. II. p. 379. Villanueva, Viage lit. IX. p. 153.

Jahre vorher gemacht, indem er sich mit Dolce, der Tochter und Erbin Gilberts, Vicomte von Milhaud, Gevaudan und eines Theils von Carlad, und Gerberge, der Gräfin von Arles oder Provence, vermählte (im Febr. 1112). Gerberge, damals Wittwe, gab dem Grafen Ramon Berenguer ihre Tochter zur Ehe mit allen ihren und Gilberts Besitzungen, namentlich die Grafschaft Provence, die Grafschaft Gevaudan und die Vicegrafschaft Carlad, sowie alle Güter des Grafen von Rovergue, die sie durch Erbschaft oder Schenkung besitze. Ungefähr ein Jahr nach ihrer Vermählung mit dem Grafen ertheilte Dolce (13. Jan. 1112) ihrem Gemahl alle Rechte, die sie „sowohl von ihrem Vater als ihrer Mutter" auf die Provence, die Grafschaft Rovergue und sonst besaß [1]). Seit seiner Vermählung mit Dolce nannte sich Ramon Berenguer III. „von Gottes Gnade Markgraf von Barcelona und Spanien, Graf von Besalu und Provence" [2]) und bezeichnete damit alle seine alten und neuen Besitzungen, diesseits wie jenseits der Pyrenäen. Er hatte außerdem Ansprüche auf die Grafschaften Carcassonne und Rasez und auf Lauraguais, das damals der Vicomte Bernard Atto besaß. Sobald sich Ramon Berenguer mit Dolce vermählt hatte und sich mächtig genug fühlte, kündete er, nachdem seine früheren Forderungen an den Vicomte nicht beachtet worden, diesem den Krieg an. Bernard Atto fand eine Stütze an dem Grafen von Toulouse und an dem König von Aragon, Alfons I., dem er für seinen Beistand Stadt und Land Rasez als Allod übergab und dann als Lehn von ihm erhielt [3]). Ramon Berenguer zog mit seiner Streitmacht über die Pyrenäen, und beide feindliche Heere standen schon schlagfertig einander gegenüber, als der Erzbischof von Narbonne und mehrere Herren von beiden Theilen einen Vertrag vermittelten (8. Jun. 1112), wonach der Vicomte dem Grafen zwölf Schlösser als Allod gab und als Lehn wiedernahm, für welche er ihm den

1) Urkunden bei Marca p. 1237, 1238.

2) In einer Urkunde bei Marca p. 1247. Vgl. Hist. de Langued. II. p. 368.

3) Hist. de Langued. II. Preuv. 357. p. 381.

Eid der Treue leistete. Zugleich zahlte der Vicomte eine Summe Geld an den Grafen, ohne Zweifel zur Entschädigung für die Rüstungen. Dagegen überließ ihm Ramon Berenguer am folgenden Tage Carcassez und Rasez [1]).

Nicht lange darauf schloß sich Ramon Berenguer einer Unternehmung an, die ihm mehr Ruhm als Vortheil brachte, zufällig und unvorhergesehen aber zu einer größeren Unabhängigkeit der spanischen Mark Veranlassung gab.

Im Jahre 1114 unternahm eine pisanische Flotte von dreihundert Schiffen, auf Antrieb des Papstes Paschalis II. und unter der Leitung eines päpstlichen Legaten, eine Heerfahrt gegen den Beherrscher von Majorca, der zahllose Christen in harter Gefangenschaft schmachten ließ. Unkunde der Seeleute veranlasste sie, in einem Hafen (dem von Blanes) unfern Barcelona, sich vor Anker zu legen. Die Erscheinung dieser Flotte, ihr ausgesprochener Zweck erregte hier die freudigste, thätige Theilnahme; die Seeräubereien jener Moslemen, ihre häufigen Verheerungen der Küstenländer ermahnten dazu. Ramon Berenguer mit mehreren Grafen und Rittern, der Bischof von Barcelona, vom Papst dazu aufgefordert, mit andern Bischöfen und Prälaten schlossen sich dem Unternehmen an [2]). Von ihnen und zahlreichen Streitern zu Fuß wie zu Pferde begleitet, segelte die vereinigte Flotte im Frühjahre ab und griff zunächst Ivica, die Hauptstadt der Insel, an, die, obgleich gut befestigt, der Tapferkeit der Christen, namentlich des Markgrafen Ramon erlag (Aug. 1114). Schwieriger war die Eroberung der Hauptstadt von Majorca, die, ebenso stark befestigt, als tapfer vertheidigt, erst nach einer sechsmonatlichen Belagerung vollends eingenommen wurde (im Frühjahre 1115), worauf die andern Städte, endlich die ganze Insel in die Gewalt der Christen kam. Schweren Verlust hatten auch diese erlitten; aber sie rühmen sich, 50,000 Saracenen niedergemacht zu haben. Reichliche Beute und die Befreiung einer großen Menge zu

1) . . . salvis convenientiis inter me et te factis. Hist. de Langued. Preuv. 358. p. 382 u. 383.

2) Et sociare sibi belli sociumque Ducemque
Agmina nostra volunt.

verschiedenen Zeiten gefangener Christen — 30,000 wurden an einem Tage befreit — war der Hauptgewinn der mehr als zweijährigen Heerfahrt [1]). Die Eroberung ging schneller verloren, als sie gemacht worden war [2]). Schon vor der völligen Unterwerfung der Insel war der Graf von Barcelona, mit den Pisanern gespannt, in sein Land zurückgekehrt, jedoch als Sieger, reich an Beute und Gefangenen. Unter den auf seiner Seite Gefallenen hatte er vornehmlich den Tod des Bischofs von Barcelona, Ramon Guillen, zu beklagen, einen Verlust, an welchen sich wichtige Folgen knüpften, zunächst für die kirchlichen Verhältnisse, dann mittelbar für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Cataloniens.

Während die Grafen von Barcelona immer mehr ihrer günstigen Lage und wachsenden Macht sich bewusst wurden und freuten, sahen sie frühzeitig ungern die Abhängigkeit der Kirchen und bischöflichen Stühle ihrer Mark von einer Metropole jenseits der Pyrenäen, von Narbonne. Die diesseitige lag in Trümmern; Tarragona, der altehrwürdige Bischofssitz, jetzt von Moslemen beherrscht und entweiht, hatte längst keinen Hirten, keine christliche Gemeinde mehr. Schon der Graf Borrel dachte daher auf die Herstellung der vormaligen Metropole und erwirkte vom Papst Johann XIII. wenigstens die Übertragung dieser Würde auf das Bisthum Ausona (das heutige Vich) [3]).

1) Muratori VI. Chron. Pisan. p. 101—105 et 169. Villanueva V. Chron. Dertus. p. 237. Esp. sagr. T. 46. Apend. Necrolog. Rotens. p. 342.

2) Conde P. III. cap. 25. p. 206. Dombay S. 267. Beide setzen die Zurückeroberung ins J. 1115.

3) . . . confirmamus ut Ausonensis Ecclesia potestatea et primatus teneat Tarraconensis Ecclesiae, et ut omnes Episcopi suffraganei ejusdem Sanctae Tarraconensis Ecclesiae ad Ausonensem Ecclesiam confugiant, et quando aliquis ex illis ab hac luce migraverit, successor illius ab Ausonensi Archiepiscopo, qui a nostra Apostolica Sede confirmatus est, consecretur. S. die päpstliche Bulle v. J. 971 in Esp. sagr. t. 25. p. 102. Dem neuen Erzbischof wurde auch die Kirche von Gerona untergeben (s. die Urkunde v. J. 971 bei Villanueva VI. p. 276) und der Gebrauch des Palliums gestattet (Urkunde von demselben Jahre, ebendas. S. 277).

Allein es entſagte weder der Metropolitan von Narbonne der bisher geübten Gewalt, noch erkannten die dieſſeitigen Biſchöfe den Erzbiſchof von Auſona, wie ihn die päpſtliche Bulle hieß, an, und ſeine Nachfolger nannten ſich wieder einfach Biſchöfe. Hundert Jahre ſpäter unternahm es der Biſchof Berenguer von Auſona, im Hinblick auf die Fortſchritte, welche die Waffen der Grafen im Gebiet von Tarragona machten, und eingedenk der Vorgänge vor einem Jahrhundert, den Verſuch zu erneuern, und wandte ſich deshalb in Perſon an Urban II. Dieſer wünſchte die wirkliche Herſtellung Tarragonas, das als Metropole zugleich zur Vormauer gegen die Chriſtenfeinde dienen konnte und ſollte, ermahnte (im J. 1089) die Grafen und Großen, wie die Prälaten zur Eroberung der Stadt, bewilligte ihnen gleiche Indulgenzen wie den Kreuzfahrern nach Jeruſalem, und verſprach den alten Biſchofsſitz wieder mit ſeiner früheren Würde zu umgeben, wenn der Metropolitan von Narbonne die von ihm angeſprochenen Rechte nicht kanoniſch nachzuweiſen im Stande wäre [1]). Vergebens erhob dieſer Widerſpruch [2]); ſeine Rechte waren nur zeitweilig, bei Tarragona's Untergang nach Narbonne gerettet worden, aber erloſchen, ſobald jenes wieder erſtand. Dagegen bot der Biſchof von Auſona Alles auf, um die Grafen von Barcelona, Urgel und Beſalu zur Eroberung zu bewegen, und der erſte Berenguer Ramon ſchenkte im folgenden Jahre (1090) dem heiligen Stuhl die Stadt Tarragona zum voraus in der Weiſe, daß er und ſeine Nachkommen aus den Händen des Stellvertreters Chriſti Das, was ihnen dort gehöre, empfingen, indem ſie an denſelben fünf Jahre lang fünf Pfund reines Silber jährlich entrichteten [3]). Der Biſchof von Auſona erhielt für ſeinen Eifer

1) Urbani II. Epistola I ad Proceres Provinc. Tarracon. an. 1089. Esp. sagr. t. 25. p. 213. Vergl. auch die Urkunde bei Villanueva VI. p. 326—329.

2) Esp. sagr. t. 25. p. 107. Über die vielen falſchen Documente, auf welche der Biſchof von Narbonne ſeine Rechte auf das Metropolitanat der Provinz Tarragona zu gründen ſuchte, vergl. Masdeu t. 15. Illustr. 21. p. 221—237.

3) Instrumentum Donationis in Esp. sagr. t. 25. Ap. p. 212.

das erzbischöfliche Pallium, den Titel und die Rechte eines wirklichen Erzbischofs von Tarragona, bis die Hauptstadt völlig hergestellt sein werde [1]) Seitdem führte Berenguer diesen Titel [2]) und die Catalonen sahen im Bischof von Ausona ihren einstweiligen Metropolitan. Indessen schien der Eifer des Prälaten für die Eroberung Tarragona's zu erkalten und ward vom Papst von neuem angefacht [3]). Die Moslemen aber vertheidigten nicht allein ihre Grenzen hartnäckig; im J. 1108 drangen selbst zahlreiche Schaaren Morabethin unter fürchterlichen Verheerungen über Tarragona's Gebiet hinaus bis Villafranca de Penades, zerstörten Olerdola und bedrohten sogar Barcelona [4]). Der Christen Hoffnungen in Betreff Tarragona's blieben unerfüllt, bis Ramons Siege auf Majorca endlich auch den Sieg des Kreuzes auf den Trümmern von Tarragona veranlassten. Als der Graf im J. 1115 von seinem Zuge zurückgekehrt, siegesfroh und wegen des Eifers, womit er ein Jahr lang [5]) gegen die Ungläubigen gekämpft hatte, vom heiligen Vater belobt, war eine seiner ersten Sorgen, das durch den gefallenen Bischof verwaiste Bisthum Barcelona wieder zu besetzen. Um diese Zeit kehrte auch die Gemahlin des Grafen, die während seiner Abwesenheit die Provence regiert hatte, nach Spanien zurück, begleitet vom Abt des Klosters Sct. Rufus bei Avignon,

1) Epistola II ad Berengarium Ausonensem episcop. an. 1091 in Esp. sagr. t. 25. Ap. p. 215. Auch die Bischöfe von Ausona nahmen in der Folge Rechte auf Tarragona in Anspruch, die ihnen nicht gebührten. Vergl. Masdeu t. 15. p. 237. Illustr. 22.

2) Urkundliche Belege aus den Jahren 1095, 1096, 1098 in der Marca Hisp. Ap. Urkunde 312 u. andere.

3) . . . audivimus, vestram illam industriam, vestrum studium jam cessare, et Tarraconensem restitutionem jam pene deficere. Te igitur admonemus etc. Esp sagr. t. 25. p. 111. Der Erzbischof Berenguer starb i. J. 1099. Villanueva VI, p. 216 ess.

4) Urkunde bei Marca p. 1232, 340. Chron. S. Petri Vivi ad an. 1108. Dachery, Specileg. T. II. col. 478. Über das Jahr vergl. Florez in der Esp. sagr. t. 29. p. 248.

5) per anni longitudinem. Schreiben des Papstes Paschalis II. vom Mai 1116 bei Diago, Condes p. 160.

dem heil. Olegarius, einem Barceloner von Geburt [1]). Olegarius, von der Geiſtlichkeit auf Vorſchlag des Grafen zur allgemeinen Freude gewählt und durch deſſen Vermittlung vom Papſt beſtätigt, beſtieg 1116 den biſchöflichen Stuhl von Barcelona. Dem wegen ſeiner Frömmigkeit und Geiſtesgaben weithin gefeierten Prälaten [2]) vertraute der Graf die Herſtellung Tarragona's, indem er ihm und ſeinen Nachfolgern die verödete Stadt mit ihrer Gemarkung ſchenkte [3]). Eine Bulle vom 21. März 1118, welche Olegarius in Perſon vom Papſt Gelaſius II. erlangte, ernannte ihn zum Erzbiſchof von Tarragona, bewilligte ihm das Pallium, beſtätigte jene Schenkung und fügte die Kirche von Tortoſa, auf deſſen Eroberung man damals bedacht war, unter gewiſſen Bedingungen hinzu [4]). Seitdem galt der Erzbiſchof von Tarragona wieder als Metropolitan, und die Suffraganen wandten ſich nicht mehr nach Narbonne, ſondern fortan ununterbrochen an den erzbiſchöflichen Stuhl von Tarragona [5]). Die Stadt aber oder vielmehr ihre öden Ruinen waren noch in den Händen der Ungläubigen, und ein Zeitgenoſſe ſah in der Kathedrale und innerhalb der Stadtmauern hochgewachſene Buchen und Eichen [6]), bis endlich nach

1) Florez in der Esp. sagr. t. 29. p. 254.

2) . . . corpore quidem mediocris et macilentus, sed eruditione cum facundia et religione praecipuus etc. Order. Vital. Hist. eccles. lib. 12, an. 1119.

3) S. die Schenkungsurkunde vom 23. Jun. 1117 in Esp. sagr. t. 25. Apend. p. 219.... ad restaurandum, ad habendum, et libere possidendum, ut Terraconensis Ecclesia et Rectores ejus habeant et possideant haec omnia in perpetuum cum omni libertate et absque inquietudine alicujus etc.

4) Die Bulle ſteht in Esp. sagr. t. 25. p. 221. Die Tortoſa betreffende Beſtimmung lautet: Sane Dertosam, si divina clemencia populo christiano reddiderit, in suburbanam parochiam Metropoli Tarraconensi concedimus, donec . . . Tarraconensis Ecclesia robur status sui recipiat: mox Dertosa ipsa proprium pastorem obtineat.

5) Olegarius unterzeichnete ſich in Urkunden: Dei gratia Tarraconensis Ecclesiae Metropolis dispensator, atque Barchinonensis Sedis Episcopus. Esp. sagr. t. 29. p. 263.

6) In Episcopali quippe Basilica quercus et fagi, aliaeque pro-

der Eroberung Zaragoza's (im J. 1118) [1]) auch Tarragona wieder gewonnen, auf Antrieb des Erzbischofs aufgebaut, bevölkert und zu seinem Schutze mit Kriegsmannschaft besetzt wurde [2]). Tarragona für die christliche Kirche wieder erworben zu haben, genügte jedoch dem regen Geist und Religionseifer des Olegarius nicht; die fortgesetzte Erweiterung ihres Gebiets auf Kosten des Islams scheint ihm stets als Christenpflicht und Lebensaufgabe vorgeschwebt zu haben. Auf allen Kirchenversammlungen, die um jene Zeit gehalten wurden, in Toulouse, Rheims 1119, Rom 1123, war der Kampf gegen die Moslemen in Spanien, für welchen Zaragoza's Eroberung und die ihr folgenden Siege von neuem die Aufmerksamkeit und Theilnahme erregten, Gegenstand der Berathung, war der tarragonische Erzbischof anwesend und durch das hohe Ansehn, das er in der Kirche genoß, einflußreich [3]). Und als der Papst Calixtus II. (dem König Alfons VII. von Castilien verwandt und daher den spanischen Angelegenheiten näher stehend), nachdem die allgemeine Kirchenversammlung im Lateran im J. 1123 die Wiederaufnahme des Kreuzzugs in Palästina und Spanien beschlossen hatte [4]), alle Bischöfe, Könige, Fürsten, Grafen, die ganze

cerae arbores, jam creverant, spatiumque interius intra muros urbis a priscis temporibus occupaverant, habitatoribus per immanitatem Sarracenorum peremptis seu fugatis qui eam dudum incoluerant. Order. Vit. Hist. eccl. lib. 13, p. 892.

1) Zu den von Schmidt (Gesch. Aragon. S. 61) angeführten Quellen, die für das Jahr 1118 sprechen, kann noch hinzugefügt werden: Chron. Rivipull. ad an. 1118 (Villanueva V. p. 246) u. Necrologium ex Breviario Eccles. Rotens. Esp. sagr. t. 46. p. 342.

2) Wie der Erzbischof Olegarius später (1128) dem Grafen Robert, einem Normann, die Stadt Tarragona zu Lehn gab, kann hier, wo es sich um die Herstellung Tarragona's als Metropole handelt, so wenig ausgeführt werden, als die bezügliche interessante Schenkungsurkunde des Erzbischofs (Esp. sagr. t. 25. Ap. p. 224, 8) für die Geschichte und Verfassung der Stadt, das Verhältniß des Grafen Robert (des Princeps Tarracon.) zum Erzbischof, ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen u. s. w. hier ausgebeutet werden darf.

3) Esp. sagr. t. 25. p. 118—122.

4) Eos autem, qui pro Hierosolymitano vel Hispano itinere Cruces sibi in vestibus posuisse noscuntur, et eas dimisisse; Cruces

Chriſtenheit zum Krieg gegen die Ungläubigen in Spanien ermahnte, und jenen die nämlichen Indulgenzen wie den morgenländiſchen Kreuzfahrern verwilligte, ernannte er, weil er ſich ſelbſt an die Spitze des Heeres zu ſtellen verhindert ſei, den Erzbiſchof Olegarius zum Legaten a latere, damit Alles nach deſſen Rath und Ermeſſen geſchehe [1]). Der Erfolg entſprach indeſſen den gehegten Erwartungen nicht; doch unternahm der Graf von Barcelona, vom päpſtlichen Legaten begleitet und unterſtützt, einen Feldzug gegen die Städte Tortoſa und Lerida (im J. 1123) [2]), deren Häuptlinge, nach Diago's Angabe [3]), damals tributpflichtig wurden.

Nur zu bald riefen dringendere Angelegenheiten den Grafen von der Eroberung ab; denn noch in dem nämlichen Jahre ſehen wir ihn im ſüdlichen Frankreich im Kriege mit dem Grafen Alphons — Jourdain von Toulouſe, der auf ganz Provence Anſpruch machte und einen um ſo ausgedehnteren und für jene Länder verderblicheren Kampf veranlaſſte, da er, gleichwie der Graf von Barcelona, Verbündete fand. Erſt im Jahre 1125, am 16. Sept., wurde der Streit durch einen Theilungs- und Erbvertrag beigelegt, wonach Ramon Berenguer an Alphons nebſt dem Schloſſe Beaucaire, dem Lande Argence und dem Schloſſe Valabregues auf einer Inſel der Rhone, Alles abtrat, was er oder ſeine Vaſallen zwiſchen der Durance und Iſere beſaßen, mit Ausnahme der Hälfte von Avignon und der Schlöſſer Pont de Sorgues, Caumont und Tor, die er ſich vorbehielt; Alphons dagegen dem Grafen von Barcelona und ſeiner Gemahlin Dolce die Hälfte von Avignon und jene Schlöſſer überließ, ſowie den ganzen Landſtrich von Provence von der Quelle der Durance längs dem Fluſſe bis zur Rhone und zum Meer, mit allen Städten und Schlöſſern, „die er hier beſitze oder beſitzen ſollte", ſo daß die Durance künf-

iterato assumere . . . apostolica auctoritate praecipimus. Concil. Lateran. an. 1123 can. XI.

1) S. die Bulle in Esp. sagr. t. 25. Apend. p. 223.

2) Esp. sagr. t. 29. p. 265.

3) Condes, lib. 2. cap. 104.

tig die Grenzscheide der Länder beider Grafen bilden sollte. Zugleich verpflichteten sie sich gegenseitig, von diesen Besitzungen nichts zu veräußern außer zu Gunsten ihrer Kinder, und in Ermangelung von Nachkommen sich gegenseitig zu beerben[1]).

Beruhigt von dieser Seite, griff Ramon Berenguer seine früheren Eroberungsplane gegen die Saracenen wieder auf, wie es scheint, eine der Hauptaufgaben seines Lebens, die er sich gesetzt hatte. Allein wie er im Jahre 1118 persönlich in Pisa und Genua Beistand gesucht und zugesagt[2]), aber eines zwischen beiden Städten ausgebrochenen Krieges wegen nicht wirklich erhalten hatte, so blieb auch der Vertrag, den er im J. 1127 für denselben Zweck mit Genua schloß[3]), aus dem nämlichen Grunde ohne Erfolg.

Als ob Ramon nicht als Graf von Barcelona den Pflichten eines unermüdlichen ritterlichen Kämpen gegen die Ungläubigen genügen könnte oder genügt hätte, ließ er sich nicht lange vor seinem Tode[4]) in den Ritterorden der Templer, dem er das Schloß Granena schenkte, einkleiden. Er starb im J. 1131 und wurde im Kloster Ripoll beigesetzt. Frömmigkeit, Ritterſinn, muthvolle und rastlose Bekämpfung der Moslemen, sowie Weisheit in der Regierung seiner Staaten, die er durch Eroberungen und mehr noch durch Staatsklugheit erweiterte, hatten ihn ausgezeichnet. Nach seinem letzten Willen erhielt sein ältester Sohn Ramon Berenguer, der vierte dieses Namens, die Grafschaften Barcelona und Tarragona, mit Allem, was er in der spanischen Mark besaß, nämlich die Grafschaften und Bisthümer Ausona und Gerona; weiter die Oberlehnsherrlichkeit über Pierlatte; die Grafschaften Besalu, Vale-

1) Hist. de Langued. II. p. 392 ess. p. 563—565. Preuves p. 438—441.

2) Urkunde bei Capmany, Memorias T. II, 1 u. Vita S. Ollegarii in Esp. sagr. t. 29 p. 475.

3) Diago, Condes p. 181 ess.

4) Gesta comit. Barc. p. 546. Marca p. 491 (gegen Diago's Behauptung). Das Jahr 1131 haben einstimmig das Chron. Dertus. p. 238 u. Chron. Rivipull. p. 247 bei Villanueva V. und das Necrolog. Rotens. in Esp. sagr. t. 46, Apend. p. 343.

ſpir, Fenouilledes, Pierre-pertuſe, Cerdagne und Conflant, die Grafſchaft und das Bisthum Carcaſſonne und endlich die Grafſchaft Raſez mit allem Zubehör. Dem jüngeren Sohn Berenguer Ramon theilte der Vater die Grafſchaft Provence, alle ſeine Beſitzungen in Rovergue, Gevaudan und Carlad mit allem Zubehör zu. Beide Söhne wurden in Ermangelung rechtmäßiger Nachkommen zu gegenſeitigen Erben eingeſetzt und jede etwaige Veräußerung ihrer Beſitzungen vor ihrem 25. Lebensjahre ward für ungültig erklärt [1]).

Unter und durch Ramon Berenguer wurde die ſpaniſche Mark, ſchon unter dem Jahr 1114 von einem gleichzeitigen piſaniſchen Chroniſten Catalonien genannt [2]), im J. 1137 mit Aragon vereinigt und begann damit eine neue Periode.

Drittes Capitel.

Geſchichte Navarra's bis zum Tode Sancho's des Großen und zur Theilung ſeines Reichs.

Nur einmal war es Navarra beſchieden, in der Geſchichte der Halbinſel eine bedeutende Rolle zu ſpielen, unter Sancho Mayor. Als Gebirgsland war ſeine geſchützte Lage dem Gedeihen der Selbſtändigkeit günſtig, aber als Grenzland ward es wegen ſeiner geſuchten Übergänge für den Anwohner und Fremdling anlockend, und nachdem es den Saracenen die Pforte nach Frankreich geweſen, ward es den Franken das Thor nach Spanien, bis dieſe, mit ihren eigenen Angelegenheiten und Streitigkeiten vollauf beſchäftigt, den Pyrenäen den Rücken

1) Testamentum Raymundi Berengarii bei Marca p. 1271—1275. Hist. de Langued. II. p. 407, 408.

2) Muratori, VI. Chron. Pisan. l. c.

zukehrten, zufrieden, daß sie von dieser Seite nichts zu fürchten hatten. Navarra gedieh zwar nun zur Selbständigkeit, aber zu spät; Leon und Castilien hatten sich zu weit ausgedehnt und zu sehr befestigt, als daß Navarra auf ihre Kosten sich erweitern konnte. Nur vorübergehend gelang es dem herrschbegierigen Sancho Mayor, durch glückliche Ereignisse und Umstände begünstigt, von Pamplona's Höhe herab fast über das ganze christliche Spanien seine Herrschaft auszubreiten. Aber schwerlich würde diese sich weithin erstreckende Herrschaft, die ihren Sitz an ihrer Grenze hatte, ihn lange überlebt haben. Er theilte sie und wurde der Schöpfer des wichtigeren Aragon, das im Schoße der Pyrenäen entstanden und herangewachsen war, als es von Sancho Mayor für mündig und selbständig erklärt wurde. Der Geschichte Aragoniens muß die Geschichte seines Mutterlandes vorangehen.

Karl der Große unterwarf sich nur vorübergehend Pampelona (778)[1]; es fiel bald wieder ab und wurde erst im J. 806 zum Gehorsam zurückgeführt[2]. Ludwig der Fromme unterwarf von neuem die Widerspenstigen (812)[3]. Aber schon im J. 815 lehnten sich die Vasconen gegen den Kaiser auf und wählten sich im folgenden Jahre einen eigenen Fürsten, Garsimirus, der aber im zweiten Jahre Herrschaft und Leben verlor, indem Ludwigs Heer die Rebellen besiegte[4]. Im Jahr 824 wurden die Grafen Eblus und Asinarius befehligt, mit vasconischen Truppen nach Pampelona zu ziehen. Nachdem sie ihren Auftrag erledigt hatten, wurden sie, auf der Rückkehr begriffen, in dem Gebirge von den Einwohnern umzingelt und gefangen, ihre Streiterschaar fast gänzlich vernichtet und Eblus dem Khalifen nach Cordova geschickt, Asinarius aber aus Mitleid Derer, die ihn gefangen hatten, als ihr Blutsverwandter

1) . . . Pampelonem, Navarrorum oppidum . . . Einhard. Annal. ad an. 778. Pertz, Monum. I. 159. Vergl. dieser Gesch. v. Span. Bd. I. S. 345.

2) Einhard. Annal. p. 193 u. 224 a. a. O.

3) Vita Hludovici, Pertz, Monum. II. 616.

4) . . . vitam cum principatu amisit, quem fraude usurpatum tenebat. Chron. Moissiac. bei Pertz I. p. 312 u. 313.

in seine Heimat entlassen [1]). Es war wahrscheinlich derselbe vasconische Graf [2]) Asinarius, der, nachdem er einige Jahre vorher von Pipin abgefallen war, eines schrecklichen Todes starb (836), und dessen Bruder Sancio-Sanci (Sancho Sanchez) wider Pipins Willen denselben Landstrich behauptete (837) [3]). Noch gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts (848) fand der heil. Eulogius eben diesen Grafen Sancho Sanchez im Kampfe gegen König Karl und das ganze Land im Aufruhr [4]). Bald darauf, im J. 850, erschienen in der Reichsversammlung, welche Karl in Vermeria hielt, Abgeordnete der Herzoge der Navarrer, brachten Geschenke, baten um Frieden und kehrten, nachdem sie ihn erhalten, zurück [5]).

1) Asinario vero, tanquam qui eos adfinitate sanguinis tangeret, pepercerunt. Vita Hludovici an. 824. Pertz, Monum. II. p. 628. Asenarius misericordia eorum qui eum coperant, quasi qui consanguineus eorum esset, domum redire permissus est. Einhard. Annal. Pertz I. p. 213.

2) Citerioris Wasconiae Comes. Esp. sagr. t. 32. p. 384, 385.

3) Prudent. Trecens. Annal. ad an. 836. Pertz I. p. 430.

4) . . . sed ipsa iterum, quae Pampilonem et Seburicos tutatat, Gallia Comata, in excidium praedicti Caroli contumaciores cervices factionibus Comitis Sancii Sancionis erigens, contra jus praefati principis veniens, totum illud obsidens iter, immane periculum commeantibus ingerebat. Epistol. D. Eulogii in Schott. Hisp. illust. IV. p. 328.

5) Fragment. Chron. Fontanel. an. 850. Pertz, Mon. II. p. 303. Der deutsche Herausgeber fügt hinzu: corrigendum Inniconis Eminonis ducis Navarrorum (Iñigo Ximenez). De Marca. Die Verbesserung ist freilich willkürlich, aber wohl zu erklären (Risco in Esp. sagr. t. 32. p. 386) und in Navarra's Geschichte begründet. Sie wird durch die Bemerkung Traggia's, für dessen Pyrenäenreich die ganze Stelle keine Stütze ist, nicht widerlegt: la noticia que el cronicon fontanel nos ha conservado de los legados de Juduon y Micion dugues de los Navarros pertenece sin duda á la Gascuña francesa ó baxa Navarra, ó esta errada, siendo desconocidos semejantes nombres en nuestra historia, y enteramente falso que Carlos Calvo tuviera algun dominio en Pamplona. Memor. de la R. Acad. de la Hist. t. IV. p. 17 Disc. sobre el orig. del Reyno Pirenaico. Vergl. auch Traggia im Dicc. geogr. hist. de España, t. II. p. 225 art. Pamplona. Für unsern Zweck genügt es, daß nach dieser Stelle Navarra in

So sehen wir Pampelona und Navarra von Grafen oder Herzogen regiert, die, den fränkischen Königen fast nur so lange, als ihre Waffen drohten, unterthan, immer nach Unabhängigkeit strebten und jede Gelegenheit ergriffen, um das Joch der fremden Oberherrlichkeit abzuwerfen. Doch konnte Navarra bisher so wenig zur festen Unabhängigkeit, als das fränkische Königshaus zur festen Herrschaft gelangen, über ein Land, das zu schwach an Umfang und Volkszahl war, um der fränkischen Heeresmacht zu widerstehen, aber stark durch seine Gebirgslage und den Muth und Geist seiner Bewohner, die ihrer Vortheile kundig den Feind zu ermüden oder durch plötzlichen Überfall zu vernichten verstanden [1]). Als nun dieser Feind selbst ohnmächtig ward, die fränkischen Könige, mehr mit sich und ihren näheren Besitzungen beschäftigt, jene unsichere Grenzmarke, die sich wohl selbst vertheidigte, aber keinen Angriff fürchten ließ, aus den Augen verloren und im Verhältniß sich die jenseits gelegenen Länder ihnen entfremdeten, auch die Übergänge zu denselben, die Gebirgspässe der Pyrenäen, ihnen gleichgültiger wurden, Navarra's Naturfesten und Felsenschlösser, der Muth und Freiheitssinn der Navarresen aber gleich stark blieben, da konnte kein Zweifel sein, wohin die Wage sich neigen werde. Auf der fränkischen Seite waren die Kämpfe Navarra's überstanden; von dorther drohten der aufkeimenden Unabhängigkeit keine Stürme mehr.

Auf der spanischen Seite dagegen breitete sich das asturische Reich frühzeitig immer weiter aus und drohte hier mehr als die Macht der Moslemen, die in den Gebirgen von Navarra sich nur in verheerenden Streifzügen von Zeit zu Zeit kund gab. Als Alfonso I. (739—757) die den Saracenen entrissenen Orte zum Theil zerstörte [2]), indem er ihre moslemi-

der Mitte des neunten Jahrhunderts von Herzogen oder einem Herzog regiert wurde.

1) Vascones nativum assuetumque fallendi morem exercere conati etc.... solitam loci perfidiam, habitatorumque genuinam expertiti sunt fraudem. Circumventi enim ab incolis illius loci, omnibus amissis copiis etc. Vita Hludovici ad an. 812 et 824. Pertz l. c.

2) ... eremavit. Chron. Albeld. p. 452.

ſchen Bewohner niederhauen ließ und die chriſtlichen in ſeine Heimat mitnahm [1]), wurden andere Orte und Landſtriche von ihm bevölkert, wie Primorias, Zaporta [2]), Carranza, Bardulia, das ſpätere Caſtilien und andere. „Denn, ſetzt die Chronik hinzu, Alava, Vizcaya, Alaon [3]), Orduña, wurden von ihren Einwohnern immer beſeſſen, wie Pampelona, Deyo und Berrueza" [4]). Indem hier Pampelona, Deyo und la Berrueza als Orte und Länder aufgeführt werden, welche gleich Alava, Vizcaya u. ſ. w. niemals (gewiß nicht dauernd) der moſlemiſchen Herrſchaft unterworfen geweſen und darum nicht von neuem mit Chriſten bevölkert zu werden brauchten, ſcheint eben dieſe Anführung zugleich auf ein Abhängigkeitsverhältniß derſelben [5])

1) ... omnes Arabes occupatores supradictarum Civitatum interficiens, Christianos secum ad patriam duxit. Chron. Sebast. p. 485.

2) Sopuerta, ein Thal der Encartaciones von Vizcaya, das nach Obigem folglich ſchon in Alfonſo's Gewalt war und jetzt von ihm mit Bewohnern beſetzt wurde. Vergl. auch Llorente, Prov. Vascon. I. p. 43. Dicc. geogr. hist. de Esp. II. 367.

3) Alaone hat die correcte Ausgabe von Florez, Esp. sagr. t. 13. p. 485; Sandoval's unkritiſche Ausgabe: Araone; nach dieſer überſetzt Morret (Investig p. 257 u. Annal. I. p. 142) Aragon, an welches hier wohl nicht zu denken iſt. Die Chronica general ſetzt Aizon; für dieſe Annahme ſtreitet Llorente I. p. 47 ... pues combinando esta especie con la de haberse llamado Aizoroz el pais de Guipuzcoa perteneciente al obispado de Calahorra, puede presumirse que los cronicones de Sebastian, don Rodrigo y don Lucas esten mal escritos en aquella palabra Alaon: la colocacion de esta voz siempre junta con Alava, Orduña y Vizcaya, y antes que Pamplona, indica que con ella se quiso significar un districto vascongado intermedio, y tal es la Guipuzcoa.

4) Die Landſtriche Deyo, in der baskiſchen Sprache Deyerri, aus Deyo-erri, Land von Deyo, zuſammengezogen und la Berrueza werden von einem Thal jenes Gebirgszweigs gebildet, der ſich von den Pyrenäen bis zum Ebro bei Eſtella, los Arcos und Viana hinabzieht. Moret, Annal. I. p. 140, 141.

5) Von Zaporta (Sopuerta) iſt dies erwieſen. S. die obige Bemerkung über dieſes Thal. Risco bemerkt treffend: insinuando tacitamente el dominio, que D. Alonso tenia en estas tierras, y exponiendo la

von den Königen von Asturien hinzuweisen, eine Annahme, welche durch die Nachricht [1]), daß der König Fruela I. die widerspenstigen Vasconen überwunden und zum Gehorsam zurückgeführt habe, ihre Bestätigung findet, und etwaige Zweifel darüber, wer hier unter Vasconen zu verstehen sei, durch den Mönch von Silos beseitigt werden, der, indem er dasselbe Ereigniß berichtet, ausdrücklich die Navarresen nennt [2]).

Seitdem schweigen die spanischen Chroniken über Vasconien und wir sind von der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts bis in die Mitte des neunten an die Nachrichten der fränkischen Jahrbücher gewiesen, welche uns die oben angeführten Ereignisse, die Siege und Niederlagen der Franken in Navarra berichten, jedoch ebenso wenig befriedigende Aufschlüsse von der Ostseite, als die spanischen Schriftsteller von der Westseite gewähren. Erst nach dem Verfall und der Zersplitterung der fränkischen Macht heben die spanischen Chronisten den Faden, den die fränkischen fallen lassen, wieder auf. Sie erzählen, daß Ordoño I. (von 850 bis 866) im Anfang seiner Regierung ein Heer gegen die aufrührerischen Vasconen geführt und ihr Land seiner Botmäßigkeit wieder unterworfen habe [3]). Alfonso III. (866—910) beugte zweimal mit Heeresmacht den wilden Trotz der Vasconen [4]). Auch die Alavesen, vielleicht

causa de no haberlas poblado como las otras sin embargo de pertenecer a su Reyno. Esp. sagr. t. 33. p. 226.

1) Chron. Sebast. p. 486 u. Bd. I. S. 353 dieser Geschichte von Spanien.

2) Domuit quoque Navarros sibi rebellantes. Mon. Sil. p. 277. Roder. Tolet. IV. cap. 6. Lucas Tud. p. 73.

3) Chron. Sebast. p. 490. Chron. Sil. p. 282 mit dem Zusatz: ecce ex alia parte (ut credo) consilio foedifragorum Vasconum multitudo Maurorum armata in necem Ordinii Regis ocurrit. Ceterum strenuissimus Rex et barbaros, multis prostratis, fugavit, et Vascones proprio dominio mancipavit. Wahrscheinlich stand die oben erwähnte Gesandtschaft des Herzogs von Navarra an den fränkischen König Karl im J. 850 mit diesem Aufstand der Vasconen in Verbindung; allein die Kürze und Äußerlichkeit, das Einzelnstehen der Angaben, geben nur zu Vermuthungen Raum, nirgends einen festen Boden für historische Ermittelungen.

4) Chron. Albeld. p. 455.

durch das Beiſpiel der aufrühreriſchen Vasconen oder durch ihren eigenen Grafen gereizt, erhoben ſich gegen den König, der auf die Kunde davon gegen ſie zu ziehen beſchloß. Die Furcht vor ſeiner Ankunft brachte ſie bald zur Beſinnung und zur Anerkennung ſeiner Hoheit; ſie unterwarfen ſich und gelobten Gehorſam und Treue. So behauptete er Alava und unterwarf es ſeiner Botmäßigkeit; ihren Grafen Eylon nahm er gefeſſelt mit ſich nach Oviedo [1]). Nicht lange darauf trat Alfonſo mit Navarra in nahe Verbindung, indem er aus deſſen Fürſtengeſchlecht ſeine Gemahlin, Ximene, wählte [2]), eine Tochter des Garcias Iñiguez [3]), der ſeine Abkunft von dem Herzog von

1) Ganz nach Chron. Samp. p. 438. Mon. Sil. p. 290.

2) Non multo post universam Galliam simul cum Pampilona causa cognationis secum associat, uxorem ex illorum prosapia generis accipiens, nomine Xemena. Chron. Sampir. p. 438. Der Mönch von Silos, p. 290, fügt hinzu: Ximenam consobrinam Caroli Regis. Dafür, daß Ximene aus dem navarreſiſchen Fürſtenhauſe war, ſpricht, außer der von Sandoval (Fundacion de Sahagun fol. 49) angeführten Urkunde, wie Moret (Annal. I, 312) u. Florez (Reijnas I, 71) richtig bemerken, ſchon ihr Name, wie der ihres erſten Sohnes Garcias, Namen, die im Regentenhaus von Navarra gewöhnlich waren, vorher aber weder in dem von Leon, noch in dem von Frankreich gehört wurden. Für dieſe Herkunft erklären ſich auch Risco (Esp. sagr. t. 32. p. 400 u. t. 37. p. 212) u. Marina (Dicc. geogr. hist. d. Esp. I. p. 27). Daß Ximene eine Consobrina des fränkiſchen Königs Karl war iſt damit wohl zu vereinbaren und erklärt ſelbſt die Worte Sampirs, universam Galliam simul cum Pampilona causa cognationis secum associat, ohne daß man dem Worte Gallia Gewalt anzuthun nöthig hat, indem man es in „Navarra" überſetzt, wie es, nach Aſchbach (Ommaij. I. S. 298 u. 359) „nach damaligem Sprachgebrauch" geheißen haben ſoll. Es war vielmehr erwieſener Sprachgebrauch. (Vergl. Moret, Investig. p. 571, das ganze lib. II. u. beſonders cap. 11) mit dem Namen Pampelona ganz Navarra zu bezeichnen (die alten Könige von Navarra führten den Titel „Könige von Pampelona" desde el principio, como el primitivo, y mas principal, y las tierras, que con el se comprendian, ſagt Moret a. a. O.) und eben jene (oben angeführten) Worte „simul cum Pampilona" zeigen gerade, daß unter universa Gallia nicht Navarra verſtanden werden kann. Vergl. auch Moret, Annal. I. 318.

3) Moret, Annal. I, 313.

Cantabrien, Peter, aus dem westgothischen Königsgeschlecht herleitete [1]). Jene Vermählung, wie die Weise, in welcher sie berichtet wird, zeigt uns bedeutungsvoll in Navarra ein selbständiges Regentenhaus und ein vom asturischen, wie vom fränkischen Reich abgesondertes Land, beide von Asturiens König, nachdem er die gegen ihn rebellischen Vasconen zweimal bewältigt hat, als solche anerkannt und eng mit ihnen verbunden [2]). Seitdem ist von Aufständen der Vasconen gegen die Könige von Asturien und Leon in den Chronisten nicht mehr die Rede; Navarra ist selbständig (im letzten Drittel des neunten Jahrhunderts), Garcias Iñiguez zwar noch nicht König [3]), aber seine Tochter einem Könige vermählt, er selbst mit diesem in naher Verbindung.

Erst sein Sohn Sancho Garcias nahm den königlichen Titel an (im J. 905) [4]), dem er alsbald Bedeutung und Ge-

1) Was das Chron. Sil. vom König Garcias sagt: qui ex nobili Petri Cantabriensium Ducis origine ducebatur, dürfen wir hier auf dessen Großvater zurückführen. Über den Herzog Peter s. Bd. I. S. 325 dieser Gesch. von Spanien.

2) Aschbach's (Ommaij. I, 298) Darstellung: „Nachdem er auch durch Heirath mit der Navarrischen Fürstentochter Ximene seine Ansprüche auf die Umgegend von Pampeluna begründet hatte, so daß die Herrschaft des Asturischen Königs wieder die Ausdehnung gewonnen hatte, wie sie zur Zeit Alfonso's I. gewesen war", erweist sich nach den angeführten, auch von Aschbach angezogenen Chronikstellen (auf welche obige Darstellung gegründet ist) durchaus unrichtig.

3) Daß in dem Chron. Albeld. p. 451 nicht allein das Wort (Garseanis) Regis, sondern das ganze Einschiebsel Note 49 unächt ist, zeigt Llorente, T. III, Advertencia 27 ess. nach dem Prologo.

4) Surrexit in Pampilona Rex nomine Sancio Garseanis. Chron. Albeld. Add. p. 465. Breviar. Rotens. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Chron. Burgense p. 308. Annal. Compost. p. 319. Nach diesen ältesten und glaubwürdigsten Quellen beginnt die sichere Reihe der Könige von Navarra erst mit Sancho Garcias. Gegen die Annahme früherer Könige und unabhängiger Fürsten bis in die Zeiten Alfonso's III. spricht das gänzliche Schweigen aller älteren Chroniken, namentlich der Chronik des damals zu Navarra gehörigen Klosters Albelda, deren Verfasser es so nahe lag, der Könige von Navarra zu gedenken, der aber vielmehr den König Alfonso III., in dessen Zeit er lebte, wiederholt „um-

wicht gab, indem er „als rüſtiger Bekämpfer der Saracenen durch wiederholte Niederlagen, die er ihnen beibrachte“ [1]), für ſeinen Rang eine verhältnißmäßige Macht erwarb. Er unterwarf ſich Pampelona [2]) und das ganze Gebiet von Aragon mit ſeinen Burgen und ſetzte ſich in den Beſitz des geſammten Landes um Deyo mit allen Ortſchaften [3]). Auf der einen Seite Cantabriens, von Naxera bis Tudela, wurden alle feſten Plätze den Saracenen entriſſen [4]); Naxera ſelbſt erhielt Ordoño von

ſern König“ nennt. Der Kürze wegen verweiſen wir auf die Nachweiſungen bei Masdeu XV, 103 ess., Risco, Esp. sagr. t. 32. p. 400 ess. Über die von Moret für die Geſchichte der angeblich früheren Könige benutzten Quellen vergl. Schmidt's Geſch. Aragoniens S. 28. J. Traggia (Discurso hist. sobre el origen del reyno Pirenaico in den Memor. de la R. Academia, T. IV. u. im Diccion. geogr. hist. d. Esp. art. Navarra) zeigt zu viel Befangenheit und Eifer für ſein Pyrenäenreich, um die Unterſuchung zu dem Punkt führen zu können, zu welchem zu gelangen ihn ſeine Hülfsmittel und Kenntniſſe befähigten. Dagegen iſt der Artikel Alava im letztgenannten Werk, der Navarras Geſchichte vielfach berührt, von Marina mit Unbefangenheit und Kritik abgefaßt.

1) Chron. Albeld. l. c.

2) Der Codex von Roda hat urbem Pampil. — Traggia (im Diccion. d. Esp. T. II. p. 97) zieht arvum, wie Ferreras hat, vor.

3) „Terram degensem.“ Degio oder Deio, Sant Esteban de Deijo iſt das heutige Monjardin. Moret, Investig. p. 571.

4) Ganz nach dem Chron. Albeld. u. dem Breviar. Rotens. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Nicht allein Rioja, ſondern auch die Feſte Sant Eſteban de Deijo waren ſeit dem Jahr 882 in der Gewalt der Mauren. Chron. Albeld. p. 459. Moret, Investig. p. 573. Daß Sancho ſich der Städte Logroño, Alcanadra, Calahorra und Tudela bemächtigt habe, wie Aſchbach (II, 25) ſchreibt, folgt nicht aus der Stelle des Chron. Albeld., hier der einzigen zuverläſſigen Quelle, „Idem cepit per Cantabriam a Nagerense urbe usque ad Tutelam omnia Castra“; die nähere Bezeichnung per Cantabriam weiſt vielmehr auf die andere Seite des Ebro hin. Davon, daß Sancho „bald darauf der in der Nähe von den Quellen des Duero gelegenen Städte Agreda und Tarragona ſich bemächtigte“ wiſſen die Quellen gar nichts. Wenn hier Tarragona „in die Nähe von den Quellen des Duero“ gelegt wird (auf der folgenden Seite wird „Tarracona“ noch einmal neben Agreda genannt — alſo nicht wohl ein Druckfehler), ſo brauchen wir hier nur auf die Landkarte hinzuweiſen. Der Verfaſſer meinte wahrſcheinlich Tarazona, das aber auch nicht „in

Leon, als er dem König Sancho Garcias bei der Eroberung Hülfe leistete (im J. 923) und Viguera, einer der festesten Plätze in Rioja, ward eine Besitzung des Königs von Navarra [1]). Zur dankbaren Erinnerung an diese Siege gründete Sancho Garcias das Kloster Albelda im Jan. 924, das in jener Zeit sehr berühmt wurde [2]). Als im J. 925 [3]) Sancho Garcias nach einer zwanzigjährigen Regierung verschied, waren alle Saracenen aus seinem Reich vertrieben. Die Leiche Sancho's wurde in der Vorhalle von S. Esteban (de Monjardin) beigesetzt.

Von seinem Sohne Garcias, der vom J. 925 bis 970 Navarra beherrschte, erzählen die ältesten, zuverlässigen Nachrichten nur, „daß er den Saracenen viele Schlachten geliefert habe" [4]). Indessen gibt uns der Mönch von Silos, indem er des Königs Garcias erwähnt, zu jenen Worten gleichsam eine Erläuterung, die aus der Natur und Lage des Landes geschöpft, uns einen helleren Blick in die Kämpfe mit den Moslemen werfen lässt, als es die Erzählung einzelner Feldzüge und Schlachten, wenn die Quellen dazu in den Stand setzten, vermöchte. Das Reich der Cantabrer, sagt jener Chronist, wenngleich durch die Besetzung der Mauren erschüttert, erhielt sich aufrecht und selbständig durch den Schutz, den ihm seine von Natur festen Lagen gaben und durch die Schwierigkeit, in das Land einzudringen. Fiel einmal der Feind furchtbarer als gewöhnlich ein, so verließen die Navarresen die Ebenen, flüchteten in die Festen und Schlösser der hochgelegenen Thäler und Gebirgsschluchten, ertrugen dort Kälte und alle Beschwerlich-

der Nähe von den Quellen des Duero", sondern wenigstens zwölf deutsche Meilen von ihnen entfernt liegt.

1) S. oben die Geschichte der Könige von Leon. Sampir. p. 450. Moret, Annal. I. p. 400.

2) Stiftungsurkunde in Esp. sagr. t. 33. p. 465—468, womit zu vergl. p. 188 ess.

3) Chron. Albeld. u. Breviar. Rotens. l. c. Die Chron. Median. fügt zum Jahr (925) hinzu: III idus decembr. (11. Dec.). Traggia a. a. O.

4) Chron. Albeld. u. Breviar. Rotens. l. c.

keiten, welche Noth und Örtlichkeit mit sich brachten, bis sie wieder zu den leichteren Waffen griffen, über die Höhen und durch die dichten Wälder hinabstiegen, an das Lager der Feinde heranschleichend, es unerwartet angriffen und den Feind nicht selten in große Verwirrung brachten. Gerächt konnte von diesem ein solcher Überfall nie werden, weil die Cantabrer, immer gerüstet, leicht und gewandt, sobald es die Umstände geboten, sich augenblicklich nach verschiedenen Seiten hin zerstreuten. Daher war der Mauren Wuth, Andern so furchtbar, den Cantabrern zum Gespött. Garcias aber zog mit Heeresmacht ihnen häufig entgegen und wies sie, wenn sie in gewohnter Weise verheerende Einfälle ins Gebiet der Christen versuchten, kräftig und beharrlich zurück [1]).

Garcias starb nach einer 45jährigen Regierung im J. 970 [2]) und hinterließ zwei Söhne, Sancho und Ramiro [3]), von welchen der erste als König von Navarra durch Eroberungen, Heirathen und Benutzung günstiger Umstände seiner Herrschaft eine Ausdehnung und Bedeutsamkeit gab, wie keiner seiner Vorgänger und Nachfolger. Wie nach der Ermordung des castilischen Grafen Garcias der König von Navarra als Schwiegersohn des Grafen Sancho sich Castiliens bemächtigte, wie er von Leon das Gebiet zwischen den Flüssen Pisuerga und Cea besetzte, und im Reiche Leon selbst ein Jahr lang die höchste Gewalt übte, ist in der Geschichte dieser Länder berichtet worden. Nachdem er alles Land von den Pyrenäen bis nach Najera herab der Gewalt der Moslemen entrissen und den Weg, den der Wanderer durch Alava nach Santiago bisher mit Furcht vor den Ungläubigen betreten, gefahrlos gemacht hatte [4]), gebot

1) Chron. Sil. p. 304. Die Berührungen und Händel dieses Königs mit Leon und Castilien sind in der Geschichte dieser Länder, für welche sie von mehr Belang waren, angeführt worden.

2) Chron. Albeld. u. Breviar. Rotens l. c. Chron. Burgense p. 308. Annal. Compost. p. 319. Alle stimmen im Todesjahr überein.

3) Supersunt ejus filii in patria ipsius: videlicet Sancio et frater ejus Ranimirus . . . Discurrente praesenti era TXIIII. Additio de regibus Pampil. Chron. Albeld. p. 466.

4) Chron. Sil. p. 304.

er von den Grenzen Galiciens bis zum Gipfel der Pyrenäen hinauf. Von dieser Höhe, auf welche Sancho der Große sein Reich erhoben hatte, zog er selbst es wieder herab, indem er es vor seinem Tode im J. 1035 [1]) unter seine Söhne theilte. Garcias, der Erstgeborene, erhielt Navarra nebst dem bisher mit Catalonien verbundenen Biscaya und einem Theil von Rioja; Ferdinand die Grafschaft Castilien mit dem Landstrich zwischen den Flüssen Pisuerga und Cea; Ramiro, ein natürlicher Sohn Sancho's, die Grafschaft Aragon [2]).

Viertes Capitel.

Geschichte von Aragon bis zum Tode Pedros I.

Die Grafschaft Aragon, dieses ursprünglich so kleine Ländchen, ist die Wiege eines Volkes, dem an Interesse, das es erregt, im östlichen Spanien in anderer Weise nur der Catalonier gleichkommt. Obgleich beide, die Aragonier und Catalonier, neben einander wohnten und später unter einem Scepter vereinigt lebten, ist ihre Volksthümlichkeit noch verschiedener, als die Lage und Natur ihres Landes. Während der lebhafte Catalonier, mehr dem städtischen Leben und der Gewerbthätigkeit zugewandt und von der ewig unruhigen Welle des Meeres zur Thätigkeit auf dem Markt des Handels und Weltverkehrs

1) Sancius Rex in senectute bona plenus dierum, dum filius ejus Garcias ob vota solvenda Romam comearet, hac vita decessit. Aera 1073 (an. 1035) Chron. Sil. p. 305. Item filius ejus Sanctius Rex regnavit annis LXV .... Obiit Era MLXXIII. Necrol. ex Breviar. Eccles. Rotens. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Annal. Complut. p. 314. Chron. Burg. p. 309. Vergl. über die Zeit der Regierung Sancho's Masdeu t. 15. p. 113.

2) Chron. Mon. Sil. p. 305.

angereizt, auf dieſem ſich gern bewegt und an Cataloniens Küſten frühzeitig Schiffahrt und Seehandel ſich regen, bildet ſich in der Einſamkeit der Berge und Thäler Aragoniens, im langen Kampfe mit den Mauren und faſt allein durch dieſen mit den Grenzländern verkehrend ein Volksſtamm, der, dem feineren Genuſſe und Schmuck des Lebens fremd, in ſtolze Unabhängigkeit nach außen und innen ſeinen Adel ſetzte, entwickelte ſich eine Verfaſſung, die durch die ſeltſame Vertheilung und Stellung und die noch ſeltſamere Überwachung und Begrenzung der Staatsgewalt einſam daſteht in der Halbinſel wie im ganzen Mittelalter.

Daß Aragons Anfänge mit Dunkel umgeben ſind, darf uns nicht befremden. Das Ländchen war ſo klein und unbedeutend, ſeine Grenze, ſelbſt ſein Daſein in jenen Zeiten der Fehden und Wirren ſo ſchwankend, jeden Augenblick mit Wechſel oder Vernichtung bedroht! Beobachter waren ſelten und Aufzeichner von Beobachtungen noch ſeltener. Und wer konnte auch vorausſehen, daß unter den verſchiedenen kleinen Grafſchaften in und an den Pyrenäen gerade die aragoniſche dereinſt zu einem Königreich von ſo eigenthümlicher Bedeutſamkeit heranwachſen werde? Nicht in abſichtlichen Berichten der Chroniſten dürfen wir daher Aufſchlüſſe über die Entſtehung und früheſte Geſchichte Aragoniens ſuchen, ſondern in den beiläufigen Nachrichten von Ereigniſſen, welche jenem Zeitalter vor Allem der Aufzeichnung werth ſchienen, bei der Gründung und Ausſtattung von Klöſtern, welche nach der Sitte der Zeit zugleich ihren Stiftern und Schenkern nach ihrem Tode zu Ruheſtätten dienen ſollten [1]). Solche Grabſtätten fürſtlicher und edler Familien wurden die wahren Lebenspunkte der Umgegend, ganzer Gauen im weiten Umkreis. Sie geben uns auch die erſte ſichere Kunde, den leitenden Faden in dem ſchwer zu durchwandernden Dunkel der Urgeſchichte Aragoniens.

1) Unifredus . . . (comes Ripacurcie . . . quia non habebat liberos multa bona dedit Ecclesiis, et precipue Alaonis monasterio in quo ipse et uxor ejus post mortem tumulati sunt. Alodevici enim filii Karoli tempore fuit mos regum et comitum ut unusquisque monasterium construeret in quo post mortem tumulatus esset. Fragmentum historicum in Esp. sagr. t. 46. p. 326.

In der alten Grafschaft Ribagorza am rechten Ufer des Noguera, der das Königreich Aragonien vom Fürstenthum Catalonien scheidet, liegt das Kloster Nuestra Señora de la O, im Alterthum Santa Maria de Alaon genannt, das, in unbekannter Zeit gegründet, schon im J. 819 „mit seinen Besitzungen, den zugehörigen Kirchen, Dörfern und Weilern" der Kirche von Urgel untergeben ward [1]). Von den Saracenen zerstört, ließ es der Graf Vandregisel, der vom Kaiser Ludwig zum Grenzgraf über Vasconien jenseits der Garonne gesetzt worden war, nachdem er den Mauren und dem Statthalter von Zaragoza, Amarvan, unter andern Landstrichen die ganze Gegend um Alaon an beiden Ufern des Flüßchens Boliera entrissen hatte, in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin und seinen vier Söhnen [2]) wieder aufbauen und stattete es mit der von den Moslemen gemachten Beute aus im J. 835 [3]). Mit dem Grafen Vandregisel, einem Nachkommen Chlotars II., und des bekannten Herzogs von Aquitanien Eudes [4]), war die Gräfin Maria, eine Tochter des Grafen von Jacca, Asinarius (Aznar), vermählt, von dem sie, nachdem diese Stadt von ihm erobert worden, die Häuser von Jacca und alle Güter und Grund-

1) ... locum Sancte Marie, que vocant Halaone cum finibus suis, et ecclesiis ibidem subditis, et villulis, atque villarunculis earum. Acta consecrationis eccles. Urgellensis, 819 in Marca, Hisp. Apend. p. 762 und correcter gedruckt in Villanueva, Viage lit. IX. p. 292. Demnach irren die Verfasser der Hist. de Langued. I. 512, der Herausgeber des 46. Bandes der Esp. sagr. p. 207 und alle neuere Geschichtschreiber, wenn sie, jenen folgend, Vandregisel und seine Gemahlin als die ursprünglichen Stifter dieses Klosters nennen.

2) Bernard, Hatto, Anton und Asnar. Der erste folgte seinem Vater in der Mark von Vasconien; Hatto wurde Graf von Pallas, Anton Vicegraf von Beziers und Asnar Vicegraf von Souvigni und Soule an der Grenze von Navarra. Alle waren verheirathet.

3) Der Bischof Sisebut von Urgel (de cujus spiritualitate locus est) weihte die Kirche ein, in Gegenwart vieler Prälaten, unter welchen der Bischof von Jacca aufgeführt wird.

4) Consanguineus noster, sagt Karl der Kahle von ihm. Näheres über seine Vorältern s. in der erwähnten Urkunde und in der Hist. de Langued. I. p. 512 u. 689.

ſtücke, die ſie beſaß, erhalten hatte [1]). Beide wurden nach ihrem Tode in der Kirche von Alaon beigeſetzt [2]).

Von Vandregiſels Söhnen wurde der älteſte, Bernard, Graf des erwähnten Theils von Vasconien und „Wächter der ganzen Grenze" [3]). Ribagorza und Pallas waren zu ſeiner Zeit noch in der Gewalt der Mauren; er vertrieb ſie mit Hülfe der Franken [4]) aus dieſen Ländern und nahm den Titel Graf von Ribagorza an. Auch aus Sobrarbe wurden ſie von ihm verjagt und bis Calaſanz zurückgedrängt. Das Land Sobrarbe, vordem das barbitaniſche genannt [5]), hatte Bernard mit ſeiner Gemahlin Theuda [6]), einer Tochter des Grafen von Aragon, Galindo, erhalten. Mit ihr gemeinſchaftlich ließ Bernard das Kloſter Santa Maria de Ovarra, das nach Zurita [7]) vor dem

1) ... domos de Jacca, et omnes haereditates et praedia quae Comitissa Maria habuit a patre suo quondam Asinario Comite post captam civitatem. Urkunde bei Llorente III. p. 39.

2) Das Ganze nach einer Urkunde von Karl d. K. v. J. 845, gedruckt in Aguirre, Coll. III. p. 131. Hist. de Langued. I. Preuv. 67. p. 86. Esp. sagr. t. 46. p. 330. Llorente III. p. 36. Bei Letzterem finden ſich auch die Confirmationen von den Jahren 862, 882, 925, 973, 1005, 1015, 1037, 1039 und 1040. Die Ächtheit dieſer Urkunde, welche von Mabillon mit Unrecht verdächtigt wurde, vertheidigen genügend die Verfaſſer der Hist. de Langued. I. Not. 83. p. 689 ess. Vergl. auch Esp. sagr. t. 46. p. 207.

3) ... ejusdem Vasconiae Comitis, et totius limitis custodis. Urkunde bei Llorente l. c. p. 37. ... quia cepit marchiam marchio dictus est. Fragment. hist. l. c. p. 325.

4) ... cum Francis expulit ... Franci vero qui venerunt sibi in adjutorium ex Francia adhuc in his terris retinent pristinum nomen et ipsi terre eorum. Fragment. hist. ib.

5) Quod modo dicitur superarbium olim vocabatur territorium barbitanum. Cum autem homines superarbi Barbastrum perdidissent a quodam monte qui dicitur arbi eo quod supra eum starent christiani et subtus Mauri vocaverunt se Superarbenses, id est super illum montem estantes. Ibid. p. 328.

6) ... habuit conjugem nomine Totam filiam Galindonis comitis aragonensis. Ibid. p. 325. Die erwähnte Urkunde von Karl d. K. nennt ſie Comitissa Theuda. Llorente III. p. 37.

7) Annal. lib. I, cap. 4.

Einfall der Mauren gegründet worden, am linken Ufer des Flüßchens Isabena, am Fuß eines hohen Felsens wieder aufbauen und bestimmte es zur Grabstätte seiner Familie. Mehrere Ortschaften, die er den Moslemen entriß [1]), schenkte er diesem Kloster, dessen Umgegend eine seiner ersten Eroberungen in der Grafschaft Ribagorza war [2]).

So finden wir, nach bewährten Zeugnissen [3]), schon am Ende des achten oder im Anfang des neunten Jahrhunderts den Grafen Aznar als Eroberer von Jacca angeführt und es bleibt nur zweifelhaft, ob er in seiner Zeit Graf von Jacca oder Graf von Aragon genannt wurde. Seiner mit dem Grafen Vandregisel vermählten Tochter, der Gräfin Maria, hinterläßt er Häuser und Güter in Jacca und dessen Gebiet. Maria war die Schwester des Grafen Galindo von Aragon, dessen Tochter Theuda an den erwähnten Markgrafen Bernard verheirathet war. Galindo war demnach der zweite Graf und wird ausdrücklich Graf von Aragon genannt.

Die Verbindung der beiden gräflichen Häuser konnte ihren Unternehmungen gegen die Saracenen nur günstig sein. Wenn sie auch nicht ihre Kräfte mit einander vereinigten —

1) Formons, ganz nahe beim Kloster, später die Orte Balapricha, Aracons, Bradilans, Viescas, Lupenes und andere.

2) Quae ego Bernardus abstraxi de potestate tenebrarum et de gens Paganorum et populavi eas de Christianis in tempore illo quo Ripacurtia, et Pallarea, et Suprarbi erant in posessione Paganorum. Esp. sagr. t. 46. p. 205.

3) Es sind die oben erwähnte Urkunde von Karl d. Kahlen v. J. 845, die Stiftungsurkunde des Klosters Ovarra v. J. 813, Aguirre, Coll. concil. T. IV. p. 125 und das im 46. Bd. der Esp. sagr. p. 323—329 von José de la Canal im J. 1836 veröffentlichte Fragmentum histor. ex Cartulario Alaonis. Offenbar liegt das letzte den Nachrichten bei Zurita, Annal. lib. I. cap. 4 im Anfang, und Briz Martinez, Hist. de S. Juan de la Peña p. 349 ess. zum Grunde — Nachrichten, die zu wenig beachtet worden sind, weil man, wie es scheint, ihre Quelle nicht kannte. Das Fragment enthält außerdem noch über Bernards Nachkommen, die Grafen und Bischöfe aus dieser Familie und in diesen Ländern u. s. w. interessante Aufschlüsse, welche aber hier auszubeuten unserm Zweck zu fern liegt.

die Geschichte berichtet uns darüber nichts — so hinderten oder fürchteten sie doch einander nicht, hatten einen gemeinschaftlichen Zweck und Feind, und einem Jeden von ihnen, wollte er von den Pyrenäen, dem Sitz seiner Macht, nur geradeaus vordringen, war ein weites Feld zu Eroberungen geöffnet.

Indessen entsprach dieser günstigen Aussicht die Folgezeit nicht, weil die Grafen von Ribagorza durch Theilung ihrer Länder sich selbst schwächten. Bernhard theilte bei seinem Tode seine Besitzungen unter seine drei Söhne, Ribagorza an Ramon Suñer (Raymundus Suniarius), Pallas an Borell, den Landstrich vom Fluß Nocharia (Noguera) bis zur Nocharíola an Miro [1]). Der Letzte starb zwar kinderlos und sein Antheil fiel den beiden älteren Brüdern zu [2]), allein die Länder, wie sie Bernard besessen hatte, wurden nicht wieder unter einem Grafen vereinigt [3]). Auch der kirchliche Verband der drei Länder dauerte nicht lange. Nachdem Bernards Bruder, Hatto, Bischof der drei Grafschaften Sobrarbe, Ribagorza und Pallas mit Aran gewesen war [4]), änderten sich nicht lange nach seinem Tode die kirchlichen Verhältnisse [5]), und als bei einem Einfall der Saracenen der Bischof Aimerich in der Burg von Roda in Gefangenschaft gerieth, ward vom Grafen von Pallas, Suñer, das Bisthum getrennt, weil in Ribagorza keine eigene

1) . . . de noharia flumine usque in nocharíolam. Fragm. hist. l. c. p. 328. Zurita (lib. I, cap. 4) erwähnt die Eroberung dieses Landstrichs mit den Worten: No solamente prosiguio la conquista el Conde Bernaldo por la parte de Sobrarbe, pero fue conquistando de la otra parte del rio Noguera, que llamavan Nocharia, lo mas fuerte del Condado de Pallas.

2) Wie sie es unter sich vertheilten, s. Fragm. hist. l. c.

3) Die weiteren Nachkommen s. ebendas.

4) Et in his tribus Comitatibus erat Episcopus frater ejus Ato. Urkunde im Archiv von Roda. Esp. sagr. t. 46. p. 121. Stiftungsurkunde des Klosters Burgal in Hist. de Langued. II. Preuv. 75. p. 88 u. Fragm. hist. l. c. p. 327.

5) Besonders durch die Verlegung des bischöflichen Stuhls nach Roda im J. 957. Näheres s. in Esp. sagr. t. 46. p. 123 ess. u. Villanueva, Viage lit. X. p. 166 ess.

Grafen mehr waren [1]). Der letzte Graf, Iſarno, der ohne rechtmäßige Nachkommen ſtarb, hinterließ einen unehelichen Sohn, Wilhelm Iſarno, den er mit einem Kebsweib am Hofe des Königs Sancho von Navarra, ſeines Oheims, erzeugt hatte. Wilhelm, wahrſcheinlich kühn gemacht durch das Glück, womit er an der Spitze eines ſtarken Heeres, das ihm der König anvertraut hatte, die ins Gebiet von Pampelona eingefallenen Saracenen in die Flucht geſchlagen hatte [2]), gedachte ſich des Thales von Aran, das ſeine Ahnen, namentlich der Biſchof Hatto, beſeſſen und er als Nachkomme in Anſpruch nahm, zu bemächtigen, wurde aber von den Eingebornen erſchlagen. Nach ſeinem Tode beſetzte König Sancho die Grafſchaft Ribagorza [3]), die ihm nach dem Recht der Verwandtſchaft zufiel.

1) Ipsius tempore divisus est Episcopatus a sumario (Suniario) Palariensi comite quia desierunt esse in Ripacurcia proprii comites cum praefatus Episcopus in captivitate jaceret. Non enim potuit Episcopus resistere sibi vim inferentibus. Fragm. hist. p. 328.

2) Fragm. hist. p. 326.

3) Aſchbach (Ommaij. II, 314) ſagt bei den Eroberungen Sanchos: „Doch können wir erſt vom Jahr 1011 ſeine Kriegsthaten aus den Quellen verfolgen", und erzählt darauf die Eroberung von Ribagorza und Sobrarbe. Quellen für dieſe detaillirte Darſtellung ſind aber keine bekannt (außer dem Fragm. hist. im 46. Band der Esp. sagr., der erſt im J. 1836, alſo ſechs Jahre nach der Erſcheinung der Geſchichte der Ommaij. von A. erſchienen iſt). Auch führt A. ſelbſt allein „Moret, Investig. z. J. 1015" an. Dieſe, bekanntlich nicht annaliſtiſch gehalten, berichten aber dieſe Eroberungen in der von A. angeführten Weiſe gar nicht. Es ſind hier Moret's Annalen zu verſtehen, in welchen T. I. p. 571 u. 572 z. J. 1010 die betreffenden Ereigniſſe erzählt werden. Wie wenig aber hier Moret als Quelle angeſehen werden kann, zeigt ſeine Darſtellung, in welcher er ſelbſt ſich unſicher weiß, höchſtens auf Zurita, Blancas oder gar auf die verdächtige Historia de S. Juan de la Peña ſich bezieht und in dem häufigen Gebrauch von Ausdrücken und Wendungen, wie: Zurita sospecha — mas natural parece — el hecho parece cierto — lo que se duda — aunque no lo avisan las memorias etc. ſeine Ungewißheit und Zweifel verräth. Und in der That beruht Moret's ſchwankende Darſtellung nicht auf Quellen und enthält offenbar Unrichtigkeiten. Indem Aſchbach Moret's Erzählung folgt, deſſen Zweifel und deſſen „es ſcheint" aber wegläſſt und ſeine oben angeführte Äußerung ſeiner Erzählung voranſtellt, gewinnt dieſe mit Unrecht das Gepräg einer quellenmäßigen.

Eine Schwester des Grafen Sancho von Castilien, die Gräfin Mayor, war an den Grafen von Pallas, Ramon Suñer, vermählt, der sie aber wegen zu naher Verwandtschaft verstieß und sie aus Ribagorza, wo sie sich aufhielt, zu entfernen wünschte. Von Übelgesinnten hier verfolgt, kehrte sie nach Castilien zu ihrem Bruder zurück, dessen Tochter Mayor dem König Sancho vermählt und dessen Gemahlin, Ava, überdies eine Tochter des Grafen Ramon von Ribagorza war [1]).

So kam diese Grafschaft, welche einst „mit Hülfe der Franken" vom Grafen Bernard erobert worden war und in welcher sich damals Franken niedergelassen hatten [2]), an Navarra, nachdem die Grafschaft Aragon schon durch den König Sancho Garcias mit diesem Reich verbunden worden war. Sobrarbe, das, wie oben erzählt wurde, der Graf Bernard mit seiner Gemahlin Theuda, einer Tochter des Grafen von Aragon, erhalten hatte und das nach den Zeiten des Bischofs Hatto nicht mehr neben Ribagorza erwähnt wird, scheint an Aragonien zurückgefallen und mit diesem zugleich an Navarra gekommen zu sein.

Als König Sancho sein Reich unter seine Söhne theilte, und Garcias, der älteste, Navarra mit Alava, Fernando Casti-

1) Fragm. hist. p. 326. Nach diesem Fragment gründete sich der Anfall von Ribagorza an den König Sancho auf die oben zuerst angeführte Verwandtschaft; „qui (comitat. Ripac.) ei accidebat jure propinquitatis tali modo". Die Verwandtschaft durch Ava, die Tochter des Grafen Ramon von Ribagorza, war aber, wie es scheint, den Ansprüchen des Königs Sancho günstiger.

2) S. die oben S. 327, Anm. 4. angeführte Stelle aus dem Fragm. hist. Die von den Grafen von Ribagorza ausgestellten Urkunden wurden bis auf die Zeiten Sanchos nach den Regierungsjahren der fränkischen Könige datirt... y se halla, en todas las escrituras de los primeros Condes de aquella terra (Ribagorza) que calendavan sus actos, por los años de reynado del Rey de Francia, que entonces concurria. En el monasterio de nuestra Señora de Alaon, fundado por los primeros Condes de R., y donde he sido Abad, he visto muchos privilegios de aquellos tiempos, y todas sus calendatas, son en esta forma, hasta los tiempos desde Rey don Sancho, que se apodero de aquella tierra. Briz Martinez, Historia de S. Juan de la Peña p. 348.

lien erhielt, wurde Sobrarbe mit der Grafschaft Ribagorza dem Gonzalo, die Grafschaft Aragon seinem natürlichen Sohne Ramiro zu Theil [1]).

Seitdem Aragon, so gering sein Umfang noch war, ein Reich für sich bildete und Ramiro nach des Vaters Hinscheiden den Königstitel annahm, wird es heller in der Geschichte Aragoniens; doch können auch jetzt die Ereignisse nicht anders als in Umrissen dargestellt werden. Und diese Ereignisse beschränken sich ohnehin vorzüglich auf zwei Hauptpunkte, Kämpfe mit den Moslemen zur Erweiterung des christlichen Gebiets und auf diesem der eifrige Aufbau und die reichliche Ausstattung der Kirche. Wenn jene Kämpfe nicht von dem erwarteten Erfolg gekrönt wurden, so lag der Grund davon meist in der kräftigen Persönlichkeit der Walis von Zaragoza und später in dem frischen Aufschwung, den die Morabethin und ihre neue Herrschaft der moslemischen Sache gaben. Desto besser aber gelang es der Kirche, ihre Herrschaft und ihren Besitz auf dem christlichen Boden auszubreiten und zu befestigen. Schenkungen an sie von Hohen und Niedern, Urkunden über Gefälle und Grundstücke, über Vorrechte und Freiheiten, die der Kirche und Geistlichkeit dargebracht werden, füllen die Blätter der aragonischen Geschichte; S. Juan de la Peña wird der Altar, auf welchem Aragoniens Könige, wie seine Edeln und Ritter, reiche Gaben niederlegen, und die Geschichte dieses überreich be-

1) Dedit Ramiro, quem ex Concubina habuerat, quandam semotim regni sui particulam, scilicet, ne fratribus eo quod materno genere impar erat, quasi hereditarius regni videretur. Mon. Sil. p. 305. über den damaligen Umfang von Aragon sagt Zurita, Annal. lib. I. cap. 14: es cosa muy averiguada, que se limitava entonces por aquellas montañas desde el val de Roncal, hasta las riberas de Gallego, que era de la region de los Vascones, y passado Gallego hazia el oriente, lo que mas se podia estender, era hasta los valles de Bielsa, y Gistao, que estan mas arriba de Sobrarbe, con los pueblos que avia en los riberas de Ara y Cinca, fuero de lo de Sobrare, que devia ser muy poco, pues aquello se dexo al infante don Gonzalo su hermano: y por la parte de medio dia no se estendian tanto sus limites, que no estuviessen muy vezinos los moros, pues tuvieron toto el tiempo que el Rey don Ramiro reyno a Boles y Ayerve.

ſchenkten Kloſters [1]) wird die Geſchichte des Königreichs in dieſem Zeitraum. Aber als ob das Zeitalter nicht freigebig genug gegen die Kirche geweſen wäre, wurden falſche Urkunden geſchmiedet, um die Rechte und Güter jener zu mehren, wurde der Nachwelt die Scheidung des Wahren vom Falſchen, dem die kunſtgewandte Hand das täuſchende Gepräge des Jahrhunderts aufzudrücken bemüht war, erſchwert. Wir folgen daher mit vorſichtigem Schritt der Bahn der Ereigniſſe.

Garcias befand ſich, als ſein Vater ſtarb, auf einer Pilgerfahrt nach Rom. Auf der Heimkehr vernahm er den Tod Sanchos und die verrätheriſche Abſicht Ramiro's, deſſen feierliche Verzichtleiſtung auf Navarra ihn nicht gewiſſenhafter gemacht hatte [2]), ſich dieſes Reichs zu bemächtigen. Auf den Beiſtand der Walis von Zaragoza, Huesca und Tudela, die er für dieſen Zweck gewonnen, mehr als auf ſeine eigene Kraft vertrauend, ſchlug er ſein Lager bei der Stadt Tafalla auf und bedrohte den Bruder mit Krieg. Garcias ſammelte gleich nach ſeiner Ankunft in Pampelona die beſten Krieger und griff unverweilt das Lager der Feinde an. Der größte Theil derſelben ward niedergemacht, die Übrigen ergriffen die Flucht; auch Ramiro rettete ſich ſo [3]). Dieſe Züchtigung ſcheint dem Sieger genügt und dem Gedemüthigten alle Luſt zu einem neuen Verſuche genommen zu haben. Glücklicher war Ramiro in der Erwerbung von Ribagorza und Sobrarbe geweſen, von welchen Ländern er, nachdem ſein Bruder durch Meuchelmord gefallen

1) Man vergleiche hier nur in Briz Martinez, Historia de S. Juan de la Peña p. 265 die Bulla del Papa Alexandro III en favor de S. Juan de la Peña, que contiene los muchos anexos, Iglesias seculares y monasterios, que han estado dependientes desta grande Abadia; y manifiesta las excelentes prerogativas, y jurisdiciones, que ha tenido etc. und p. 267 das Privilegio del Rey don Sancho Ramirez en favor de S. Juan de la Peña, por el qual se comprueban las dichas jurisdiciones, y otros dominios mas estendidos etc.

2) Urkunde bei Briz Martinez, Hist. de S. Juan de la Peña p. 378.

3) Chron. Sil. p. 305 . . . descalciatus super equum capistro regente etc. Moret, Annal. I. p. 706 ſetzt die Schlacht von Tafalla nach einer Urkunde in das Jahr 1043.

war, Besitz ergriffen hatte [1]). Als in der Folge Garcias, neidisch auf Ferdinand's schnell wachsendes Glück und Ansehn, eine gleiche Schuld und Schmach, den Bruderkrieg, wie Ramiro gegen Garcias, begonnen zu haben, in der Schlacht bei Atapuerca [2]) mit dem Leben büßte (im J. 1054) und sein Reich bis zum Ebro herab eine Beute des Siegers ward, konnte ein Gelüsten nach dem Erbe des Bruders nicht mehr auftauchen. Sein Gebiet auf Kosten des moslemischen zu erweitern, hinderten ihn die Macht und kräftige Persönlichkeit der Walis von Zaragoza, von welchen Mondar Ben Jahia Ben Hud „einer der vier vornehmsten Emire war, die nach der Herrschaft über Spanien strebten" [3]), (nach dessen Ermordung) sein Sohn und Nachfolger Suleiman Ben Mondar, mit dem Beinamen Almostain Bila, „ein vortrefflicher Fürst, durch seine Kriegsthaten ewigen Ruhm verdiente" [4]) und dessen Sohn Ab-

1) Idem cepit Ripacurciam quam adquisivit a fratre suo Gonzallo, quem interfecerunt in Alesquarre. Necrolog. ex Breviario eccl. Rotens. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Diese Stelle spricht nicht dafür, daß die Einwohner von Ribagorza und Sobrarbe den König Ramiro zu ihrem Herrn wählten, wie dies nach Zurita (lib. I. cap. 14), Schmidt (Gesch. Arag. S. 33), Gervinus (histor. Schriften I. 234) und Aschbach (Gesch. Spaniens I, 6) annehmen. Die Zeit, in welcher Ramiro jene Länder erwarb, läßt sich urkundlich ziemlich genau nachweisen. Nach einer Urkunde bei Llorente III. p. 51 vom Jahr 1039 regiert noch Gonzalo in denselben: rege Ranimiro . . . regnante in Aragone. Fratre suo Gondisalvo in Ripa-curtia, et Superarbe. In einer Urkunde vom Mai 1040 (Llorente III. p. 363) wird seiner nicht gedacht, obgleich seine Brüder, Fernando, Ramiro und Garcias genannt werden. Drei Urkunden aus den Jahren 1042 und 1043 bei Moret (Annal. I. p. 726, vergl. auch Investig. p. 601) führen Ramiro ausdrücklich als Regenten von Ribagorza und Sobrarbe auf. Duro, bemerkt Briz Martinez p. 428, su reynado solos quatro años, porque hasta el de mil y treynta y ocho, se continua su memoria, en muchos privilegios de éste archivo; y asi reciben manifesto engaño, los que anticipan su muerte, poniendola antes de la guerra de Tafalla, que tuvo Ramiro con don Garcia, ó por aquellos dias.

2) S. oben die Gesch. von Castilien unter Ferdinand I.

3) Conde, parte III. cap. 2. p. 22. Casiri II. p. 95: „bellica virtute . . . nulli fuit secundus."

4) Conde ibid. p. 23.

med Abu Dschafer Almoctadir (1046—1081) „die Tugenden seiner Vorfahren nachahmend, unaufhörlich mit dem heiligen Krieg beschäftigt war“ [1]). Wenn gleichwohl Almoctadir dem Grafen von Barcelona [2]) und selbst dem König Ramiro [3]) Tribut zahlte, so geschah dies weder zur Anerkennung der Abhängigkeit von diesen Fürsten, noch aus Furcht vor ihren Waffen; vielmehr lag es im Vortheil des Wali von Zaragoza, dessen Stellung auf diesem Grenzposten, inmitten christlicher und selbst feindlicher moslemischer Staaten so schwierig war, bei eintretenden Gefahren und Bedürfnissen auf den einen oder andern Beistand zum voraus zählen zu können. Ramiro fiel (1063) bei der Belagerung von Grados [4]).

Ihm folgte auf dem Thron sein Sohn Sancho Ramirez, erst achtzehn Jahre alt, wie behauptet wird, ein junger Fürst voll Muth und Thatkraft, der rastlose Bekämpfer der Mauren, über welche er seine Eroberungen weiter als alle seine Vorgänger ausbreitete. Nachdem Alles, was die Moslemen in

1) Conde cap. 5. p. 46. Casiri II. p. 56.

2) Urkunden v. J. 1056 u. 1058 bei Marca, Apend. N. 246, 247.

3) Concilium von Jacca, Aguirre T. II. p. 229. Mansi, Concill. Coll. T. 19. p. 932.

4) . . . dum strenue regeret regnum suum interfectus est a Mauris in obsidione Gradus. Necrolog. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Qui cum noviliter regeret terram occisus est a Mauris in bello apud gradus. Fragm. hist. in Esp. sagr. t. 46. p. 327. Die Annal. Toled. setzen seinen Tod ins J. 1063. Aschbach (Gesch. Spaniens I, 322) sagt, daß auch die Annal. Compost. über den Tod des Königs Ramiro in der Schlacht bei Grados im J. 1063 Nachricht gäben. Allein diese haben darüber gar nichts. Ebenso bemerkt A.: „Eine arabische Nachricht bei Conde Vol. II. parte 3. cap. 5. p. 46 spricht auch von der Schlacht bei Grados“ u. s. w. Conde aber nennt hier gar nicht Grados, sondern spricht von der Einnahme von Barbastro. (Daß übrigens Condes Angabe an dieser Stelle unrichtig ist, bedarf nach den angeführten Quellen keines weiteren Nachweises). Unrichtig ist ferner Aschbachs Angabe, daß Moret den König Ramiro im J. 1067 sterben lasse. Moret (Annal. t. II. p. 23 und 24) beweist im Gegentheil aus Urkunden, daß er im J. 1063 gestorben sei. Er bezweifelt nur die näheren Umstände seines Todes, wie sie gemeinlich dargestellt werden. Mas dificil, que la del tiempo, es la averigacion de el modo de su muerte.

den Gebirgen von Aragon, Sobrarbe und Ribagorza beseſſen hatten, unterworfen war, ſtieg Sancho Ramirez mit ſeinen Streiterſchaaren in die fruchtbaren Niederungen herab, in denen ſich die Mauren befeſtigt hatten [1]). Die erſte Eroberung von Bedeutung war das wichtige Barbaſtro, in einer reichen Gegend am Ufer des Vero [2]); ein theurer Sieg freilich, da er mit dem Leben des tapfern Grafen von Urgel, Ermengol (daher Ermengol de Barbaſtro genannt), Sanchos Bundesgenoſſen, erkauft wurde [3]). Mit der Eroberung von Barbaſtro (1065) bahnte ſich der König den Weg zur Eroberung der wichtigen Plätze, welche die Mauren an den Ufern des Cinca, Gallego, Ebro, Xalon beſaßen, und zündete einen um ſo hitzigeren und blutigeren Krieg an, je begieriger die Chriſten nach dem Beſitz dieſer reicheren Gegenden waren und je ſchwerer es den Moſlemen ankam, von denſelben ſich zu trennen [4]).

Dieſen Kampf unterbrach ein Ereigniß, das dem König von Aragonien eine ſchnellere Erwerbung größerer Beſitzungen verſprach, als der hartnäckige Krieg mit den Ungläubigen. König Sancho von Navarra wurde von ſeinem herrſchbegierigen Bruder Ramon mit Hülfe ſeiner Schweſter Ermeſenda und mehrerer Großen in Peñalen ermordet [5]), im Jun. 1076 [6]). Da Sanchos zwei Söhne noch unmündig waren und der Brudermörder die über ſeine That empörten Unterthanen zu den ſeinen zu machen nicht vermochte, ſo konnten die Könige von Aragon und Caſtilien, Sanchos Vettern, das hauptloſe, verwirrungsvolle Reich um ſo leichter beſetzen. Schon im Juli deſſelben Jahres hielt Sancho Ramirez ſeinen Einzug in Pam-

1) Zurita, Annal. I. p. 24.

2) Chron. Rivip. bei Villanueva V. p. 245. Necrolog. in Esp. sagr. t. 46. p. 341.

3) Chron. Rivip. l. c. Necrolog. l. c.

4) Zurita, Annal. ibid.

5) ... Sancio, prole Garciae Regis, quem interfecerunt frater suus Regimundus, et soror Erminsenda, nec non, et principes ejus infidelissimi. Urkunde bei Moret, Investig. lib. III. cap. 4. p. 664.

6) Den vierten Juni nach der auf Urkunden geſtützten Berechnung Morets a. a. O.

pelona und ertheilte den Einwohnern von Santa Maria de Urue gewisse Privilegien, weil sie die ersten gewesen, die sich für ihn erklärt hatten, als er in Pampelona einzog [1]). In demselben Monat besetzte Alfons VI., König von Castilien und Leon, Rioja und Calahorra, bestätigte Naxera, dem Hauptort von Rioja, den Fuero, den ihm Sancho Mayor gegeben hatte [2]), und der Kirche von Calahorra die Schenkung, welche sie dem König Garcias von Navarra verdankte, nachdem er sie den Moslemen entrissen hatte [3]). Gleich Calahorra und Naxera folgten Alfons VI. auch die Provinzen Alava, Guipuzcoa und Vizcaya und wurden mit der Krone vereinigt [4]). Der Mörder floh an den Hof des Emirs von Zaragoza.

Seitdem blieb Navarra bis zum Ebro mit Aragonien vereinigt (bis es 1134 durch den König Garcia Ramirez von diesem Reich wieder getrennt wurde) [5]) und vermehrte nun die Hülfskräfte Sancho's, der, sobald er sich des neuerworbenen Staates versichert hatte, gegen die Mauren, vor Allem gegen Almuctadir, Ramons Begünstiger, sich wandte. Im J. 1079 ward das Schloß Monion [6]), im folgenden Jahr Padrellas (Pradilla) am Ebro den Saracenen entrissen: Eroberungen an der Südgrenze Navarras, der äußersten Spitze des moslemischen Gebiets von Zaragoza, welche von Sancho zum offenkundigen Vortheil des neuerworbenen Reichs und wie zur öffentlichen Rache am Emir von Zaragoza, dem Beschützer des entflohenen Königs- und Brudermörders, unternommen wurden [7]).

1) Urkunde vom Jul. 1076 bei Moret, Investig. p. 662.

2) Postquam rex Santius congermanus meus fuit interfectus a fratre suo Raymundo etc. Fuero de Naxera bei Llorente III. p. 416.

3) Roborata carta donationis VI Idus Julii Era 1114 aus dem Archiv der Kathedrale von Calahorra bei Moret, Investig. p. 662. Alfonso VI. unterzeichnet sich hier schon: Regnante Rege Adefonso in Legione, et in Castella, et in Galicia, et in Naxera.

4) Belege s. im Diccion. geogr. hist. de Esp. art. Alava I. p. 32.

5) Moret, Investig. p. 665.

6) Moret, Annal. II. p. 129, nach einer Urkunde.

7) Moret, Annal. II. 129 u. 130.

Darauf kehrte er als König von Aragon zu seinem früheren Eroberungsplan gegen Huesca zurück, das als starker Vorposten der maurischen Macht tief in das christliche Aragon hineinragte und dessen nördlichen Theil bis Navarra gänzlich von dem südlichen bis Ribagorza schied, den Verkehr beider Landestheile ungemein erschwerend. Durch viele feste Schlösser in dem fruchtbaren Gebiet von Huesca geschützt, vertheidigten sich hier die Moslemen aufs Hartnäckigste; dennoch gelang es dem König, das starke Bolea, das als Huesca's Vormauer angesehen wurde, wegzunehmen, 1081 [1]). Als in diesem Jahr der Emir von Zaragoza Almuctadir starb, sah sich sein Sohn Almutamen, der ihm in der Regierung folgte, an den Grenzen seines Landes in unaufhörlichen Krieg verwickelt, bewährte aber, nach arabischen Berichten, Tapferkeit und glühenden Eifer für den Islam im Kampf mit den Christen [2]). Aus dem Schlachtengetümmel um Huesca, auf das höchst dürftige und dunkele Nachrichten hindeuten und in dem wir in so weiter Ferne nicht einmal die jedesmaligen Sieger oder Besiegten zu unterscheiden vermögen, treten gleichwohl einige Eroberungen der Christen gleich Trophäen hervor, wie die Eroberung des festen Grados im J. 1083, Piedratajada bei Huesca und Arguedas unfern Tudela im J. 1084 [3]). Der Regierungswechsel, der im J. 1085 eintrat, als Almutamen starb und sein Sohn Ahmed Abu Dschafer, mit dem Beinamen Almostain Billah, an seine Stelle

1) Moret, Annal. II. 134.

2) . . . en las terribles batallas de Lerida y de Huesca, en la qual dió a cuarenta mil hombres el mas horrible espectaculo, que en brèves horas puen dar los feroces hijos de la guerra, aumentando con derramada sangre las riberas del Hesera y del Zinga. Conde, parte III. cap. 8. p. 63. Nachrichten von christlichen Schriftstellern fehlen uns. Wohl mögen blutige Gefechte in jener Gegend, welche fortwährend der Kampfplatz der Mauren und Christen war, stattgefunden haben, allein die mitgetheilte so allgemein gehaltene und schwülstige Darstellung dieser Schlacht, die der Neigung der arabischen Schriftsteller, gewonnene Schlachten zu individualisiren, widerspricht, muß Mißtrauen in die Richtigkeit der Angaben erregen.

3) Moret, Annal. II. p. 137, 143, 144.

trat [1]), scheint auf den Gang der Ereignisse nicht eingewirkt zu haben. König Sancho breitete mit rastloser Thätigkeit seine Eroberungen immer weiter aus und befestigte die Grenzen seines Landes. Im J. 1089 eroberte er das damals ansehnliche Monzon [2]), erbaute dann die sehr festen Schlösser Ayerbe und Lahorra [3]) und ließ an der Grenze zwei Burgen aufführen, Castellar (im J. 1091) gegen Zaragoza und Montaragon gegen Huesca [4]). Einen furchtbaren Sturm erhoben die Christen im J. 1093, indem sie gleich einem verheerenden Strom in das Gebiet der Moslemen einfielen, der Plätze Fraga und Barbastro sich bemeisterten [5]), das Land verwüsteten, die Ortschaften verbrannten, die Einwohner mitschleppten oder tödteten. Über 40,000 Menschen, bewaffnete und unbewaffnete, sollen nach arabischen Berichten damals umgekommen, unzählige Frauen, Mädchen und Kinder in Gefangenschaft geführt worden sein. Nur mit Hülfe von 6000 almoravidischen Armbrustschützen und 1000 Reitern, welche Jusuf Ben Taschfin dem Emir von Zaragoza zur Verstärkung schickte (im J. 1093), in Folge eines freundschaftlichen Bundes zwischen beiden, gelang es Ahmed Abu Dschafer nach blutigen Kämpfen mit den Christen Barbastro und Fraga wieder zu erobern und mit reicher Beute (unter Anderem 5000 christlichen Mädchen) in seine Residenz zurückzukehren [6]). Im folgenden Jahr führte Sancho Ramirez seine Schaaren gegen Huesca, schlug in dessen Nähe ein starkes moslemisches Heer [7]) in die Flucht und schritt sofort zur

1) Conde, p. III. cap. 8. p. 67.

2) Famosum castrum, quod dicitur Monzon. Annal. Compost. p. 321. Necrolog. in Esp. sagr. t. 46. [p. 341, mit denen auch Zurita I. p. 29 übereinstimmt. Die Annal. Toled. p. 386 haben, wohl unrichtig (wie mehreremal), d. J. 1098.

3) castra munitissima. Annal. Compost. p. 321.

4) Annal. Compost. l. c.

5) Wann Barbastro, das schon im J. 1065 von den Christen erobert worden war, wieder in die Gewalt der Moslemen kam, ist nicht zu ermitteln. José de la Canal in der Esp. sagr. t. 46 nimmt das Jahr 1087, die Zeit des Einfalls der Morabethin in Spanien, an.

6) Conde, part. III. c. 22. p. 178.

7) Nach arabischen Berichten bei Conde, part. III. cap. 18. p.

Belagerung dieser Stadt, in welche sich die Fliehenden mit dem Emir von Zaragoza gerettet hatten. Während der Belagerung wurde der König durch einen Pfeil von feindlicher Hand tödtlich verwundet (1094 im Anfang Jun.)[1]). Sterbend empfahl er dem Thronfolger, die Belagerung fortzusetzen, bis zur Einnahme von Huesca[2]), offenbar Sancho's letztes Ziel, zu dessen Erlangung er durch seine zahlreichen Eroberungen und Befestigungen planmäßig sich die Bahn gebrochen und gesichert hatte[3]).

152 war das Heer 20,000 Mann und Sancho's Heer eben so stark. Conde erzählt bei der Erwähnung anderer Vorgänge um das Jahr 1087 die auf Huesca bezüglichen Ereignisse bis zur Einnahme der Stadt, ohne nähere Zeitangaben. Diese können aber aus christlichen Nachrichten genügend ergänzt werden.

1) . . . in qua obsidione (Oschensis Civitatis) mortuus est Era 1132 (an. 1094). Annal. Compost. p. 321. Illo defuncto anno 1094 in obsidione Osche a vulnere sagite. Fragm. hist. in Esp. sagr. t. 46. p. 327 u. Necrolog. ibid. p. 342 u. 344. Cardonne II. p. 134. Conde, part. III. cap. 18. p. 154.

2) Roder. Tolet. lib. VI. c. 1.

3) Überblicken wir Sancho's Eroberungen, wie sie oben nach bewährten Quellen kurz angeführt worden, und zugleich das Planmäßige in seinen Unternehmungen, so finden wir Zurita's Urtheil bestätigt: fue principe de grande animo y esfuerzo, y el que mas continuo la conquista y guerra contra los moros, y mas estendio su reyno de todos los principes passados. Lib. I. cap. 19. p. 24. Wir können darum die Ansicht von Gervinus (Innere Geschichte von Aragon in den histor. Schriften S. 242) nicht theilen, wenn er sagt: „Kriegerische Kraft, auf der unter den damaligen Umständen die Existenz eines so kleinen Staates allein zu beruhen schien, entwickelte sich unter den ersten Königen wenig; unter Peter I. aber schien ein Wendepunkt einzutreten. Die Plane auf Huesca, den Schlüssel zu der Ebene des Ebro, in denen ein Bund der Saracenen mit Navarra ihn störte, waren fast das Wichtigste von Sancho's Kriegsunternehmungen." Abgesehen von Sancho's erwiesener kriegerischer Thätigkeit, konnte ihn ein Bund der Saracenen mit Navarra nicht stören, da er vom Jahre 1076 bis zu seinem Tode im J. 1094 zugleich König von Aragon und Navarra war. Und eben diese Vereinigung Navarra's mit Aragon unter einem Scepter bildete eine Macht, welche von demselben Verfasser offenbar zu gering angeschlagen wird, wenn er fortfährt: „Noch war Sancho's Macht so unbedeutend, daß man sagen kann, die Grafen von Urgel und ähnliche kleine französische Vasallen seien ihm wenigstens gleich gekommen."

Die Erwerbung Huesca's wurde nun Pedro's Lebens- und Herrſcheraufgabe, eine Pflicht der Pietät. Auf dieſe Stadt, das Bollwerk der moſlemiſchen Macht im öſtlichen Spanien, waren die Blicke, bald die gewaltigſten Anſtrengungen der Chriſten und der Moſlemen gerichtet. Sancho verſammelte große Streitkräfte vor Huesca, die gedrängten Mauren, an ihrer Spitze Almoſtain Billah, riefen die Walis von Albarracin, Xativa und Denina zu Hülfe [1]). Selbſt chriſtliche Streiterhaufen, vom Grafen Garcia Ordoñez von Najera angeführt, zogen zum Beiſtand heran [2]). Auf die Kunde von dem Anzug der moſlemiſchen und chriſtlichen Hülfsvölker hob König Pedro ſein Lager vor Huesca auf, rückte jenen bis Alcoraz entgegen und brachte hier den gemiſchten, eines gemeinſchaftlichen Anführers und der Einheit ermangelnden Heerhaufen [3]) eine ſchwere Niederlage bei [4]). Die einbrechende Nacht verhüllte die große Menge der Todten und Verwundeten und erleichterte den Übrigen die Flucht. Almoſtain, ohne Hoffnung des Entſatzes, kehrte nach Zaragoza zurück; wenige Tage darauf ergab ſich Huesca den Chriſten (Nov. 1096) [5]). Der Beſitz dieſes wichtigen Platzes erleichterte

1) Nach Aſchbach (Bd. I. S. 113) ſchickte Juſuf Ben Taſchfin dem Emir von Zaragoza 6000 Almoraviden zu Fuß und 1000 Mann zu Pferd. Es ſind dies aber die Truppen, welche nach Conde's ausdrücklicher Zeitangabe (Part. III. cap. 22. p. 178) drei Jahre früher, im J. 1093, Juſuf dem Emir von Zaragoza zur Wiedereroberung von Barbaſtro und Fraga ſandte. Bei der Belagerung und Einnahme von Huesca (im J. 1096) iſt von almoravidiſchen Hülfsvölkern bei Conde (cap. 18. p. 154) und Andern nirgends die Rede.

2) . . . venit Comes Garsia Ordoniz in adjutorio de Almuzaen cum Mauris etc. Annal. Complut. p. 315. ad an. 1096. Cardonne II. p. 134.

3) . . . asi que como fuesen gentes diversas culpando los unos á los otros del suceso. Conde III. cap. 18. p. 154.

4) Devicto Caesaraugustano Rege, cum innumerabilium Saracenorum, et falsorum christianorum multitudine, atque ferme quadraginta caesis millibus, heißt es in einem der Kirche von Huesca ertheilten Privilegium des Königs Pedro. Hist. de S. Juan de la Peña por J. Briz Martinez p. 619.

5) Conde l. c. Cardonne II. 134, 135, in der Hauptſache und in der Chronologie übereinſtimmend mit den chriſtlichen Berichten. Annal.

die Eroberung von Zaragoza, welche aber erst dem Nachfolger Pedros gelang. Dafür eroberte dieser Calasanz im J. 1098 und Barbastro im J. 1100 [1]). Den Einwohnern des letzten Orts ertheilte er gleich bei der Einnahme ein Privilegium, in welchem er sie von Kriegsfahrten, Streifzügen, die über drei Tage dauerten, und von jeder Abgabe befreite [2]). Die Vertheidigung dieses Grenzpostens legte ohnehin den Bewohnern schwere Pflichten auf.

Pedro starb schon im J. 1104 [3]). Die Chronisten rühmen seine Gerechtigkeitsliebe, Frömmigkeit und ausgezeichnete Tapferkeit [4]). Für die letztere sprechen die angeführten Kriegsthaten und Eroberungen, für seine Frömmigkeit im Sinne jener Zeit das Zeugniß der Chronisten und noch mehr seine zahlreichen Schenkungen an Kirchen und Klöster.

Complut. p. 315. Annal. Compost. p. 321, 322. Das Necrolog. Rot. in Esp. sagr. t. 46. p. 342, das Chron. Dertus in Villanueva V. p. 236 und das Chron. Rivip. ibid. p. 246 haben das Jahr 1097, eine leicht zu erklärende Abweichung, da die Einnahme gegen das Ende d. J. 1096 stattfand.

1) Necrolog. Rot. l. c. p. 342. Über die Wiedereroberung von Barbastro vergl. auch Esp. sagr. t. 46. p. 149 u. 350.

2) Näheres enthält die Urkunde in den Memor. de la Acad. de la Hist. Vol. III. p. 380.

3) Annal Compost. p. 321 u. 322. Necrolog. l. c. p. 342 u. 344. Moret, Annal. II. p. 225, nimmt nach Urkunden den 28. Sept. 1104 an. Gegen diese einstimmigen Angaben behauptet Briz Martinez, lib. 4. cap. 15. p. 661, daß sich eine, von Pedro noch im Jun. des folgenden Jahres, 1105, unterzeichnete Urkunde vorfinde.

4) Necrolog. Rot. l. c. p. 344.

Fünftes Capitel.

Castilien.

Ursprünglicher Name und Gebiet desselben; Erweiterung seiner Grenzen. Die Grafen von Castilien.

Um die Mitte des achten Jahrhunderts, zur Zeit Alfonso's I., nannte man Bardulia, was ein Jahrhundert später zur Zeit Alfonso's III. Castilien hieß [1]), wahrscheinlich so benannt von den Castellen, welche die Christen in diesem den feindlichen Einfällen so sehr ausgesetzten Landstrich erbauten, und mit welchen sie ihre Eroberungen in der Ebene erweiterten und schützten. Die lateinische Benennung der festen Schlösser wurde in der Landessprache Name des Landes [2]). Unter Alfons III. war dieser Name schon üblich, so daß das gleichzeitige Chronicon Albeld. nur ihn und ihn wiederholt gebraucht [3]). Damals lag Pontecurvo, ein Ort zwischen Briviesca und Miranda de Ebro, an der südlichen Grenze Castiliens [4]). Ein Jahrhundert darauf hatte sich mit den neuen Eroberungen der Name Castilien schon so ausgebreitet, daß man, um von jenen das ursprüngliche Castilien zu unterscheiden, dieses das „alte" Castilien nannte [5]). Es bildete die Merindad von Villarcayo, als die Grafschaft Castilien, im Süden bis Burgos erweitert, zur Zeit des Grafen Fernan Gonzalez in verschiedene Merindades eingetheilt wurde. Und

1) Bardulia, quae nunc appellatur Castella. Chron. Sebast. p. 485.

2) Florez, in Esp. sagr. tom. 26. p. 50.

3) Chron. Albeld. p. 456. 458.

4) In extremis Castellae veniens, ad Castrum cui Pontecurvo nomen est etc. — Ad terminos Castellae in Pontecurvo Castro etc. Chron. Albeld. ibid.

5) In Castella Veteri . . . in Castella Vetula . . . heißt es in Urkunden von den Jahren 978 u. 1011 bei Yepes, tom. V. num. 22. u. 24.

nachdem Burgos die Hauptstadt des ganzen Landes geworden war, unterschied man immer noch von jenem nördlichen, am Ebro gelegenen Landstrich, vom alten Castilien, den südlichen, welcher Burgos oder schlechthin Castilien genannt wurde [1]). Dieser Unterschied dauerte, nachdem die Grafschaft aufgehört hatte, noch fort unter der Regierung des Königs Fernando I.; denn sein Bruder Garcias nannte sich im J. 1046 „König in Pampelona, in Alava und in Castilien; sein Bruder Ferdinand in Leon und in Burgos und ihr Bruder Ramiro König in Aragon" [2]).

Als endlich die Könige von Castilien und Leon ihre Herrschaft im Süden durch das Gebiet von Toledo erweiterten, wurde auch der Name Castilien auf die neuen Erwerbungen ausgedehnt und zwar mit dem Beisatz des „neuen" Castilien (Castilla la Nueva). Das ganze Land bis zu den „Puertos de Guadarrama" herab hieß nun Castilla la Vieja; von diesen südwärts dehnte sich Castilla la Nueva aus. Demnach gab es, ehe das heutige Neucastilien hinzu kam, bereits ein Altcastilien, unter welchem aber ursprünglich nicht die ganze Landstrecke von den Bergen von Burgos bis zum Gebirg von Guadarrama, sondern genau nur das Gebiet verstanden wurde, das der Ursitz der Grafschaft Castilien war und in dieser die Merindad von Villarcayo bildete, zum Unterschied vom Gebiet von Burgos, welches vorzugsweise Castilien genannt wurde. Diese Bedeutung von Castilla la Vieja dauerte noch zur Zeit Alfonso's III. fort [3]).

Die Grafen von Castilien.

Leichter und sicherer überblicken wir nun die Hauptpunkte der Geschichte der Grafen von Castilien.

1) So konnte es zu gleicher Zeit einen Grafen von Castilien (Altcastilien) und einen andern von Burgos geben; im Jahr 899 war Nuno Nunez, Graf von Castilien, und Gonzalo Fernandez, Graf von Burgos. Berganza, tom. I. p. 184.

2) Garibay, tom. III. lib. 22. cap. 28. pag. 82. Weitere urkundliche Belege s. in Esp. sagr. tom. 26. p. 72. Über die Erweiterung der Grenzen von Castilien vergl. auch den Discurso preliminar zum Fuero viejo de Castella pag. 10—14.

3) Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 52.

Ohne Zweifel setzten die Könige von Asturien in die ersten Eroberungen, die sie im Norden von Castilien machten (wie Alfons I.) [1]), Statthalter ein, welche dieselben verwalteten und die Hauptplätze vertheidigten. Allein die Urkunden aus dem achten Jahrhundert, in welchen Namen castilischer Grafen genannt werden, sind zweifelhaft [2]). Die erste sichere Nachricht von Grafen (nachdem der Graf Munio Muniz — gewöhnlich Nuño Nuñez genannt — als der Gründer von Braňosera — Brania Ossaria — im J. 824 genannt worden ist [3]), erhalten wir über die Grafen Roderigo und Diego, Vater und Sohn [4]), von denen jener Amaya, das damals als der Hauptort Castiliens angesehen wurde, auf Geheiß des Königs Ordoño gründete, im J. 860 [5]), dieser vier und zwanzig Jahre später, im J. 884, auf Alfonso's Befehl Burgos bevölkerte [6]). Tritt hier die Abhängigkeit der Grafen von Castilien von den Königen von Asturien urkundlich hervor, so sicherte, wie es scheint, diese Abhängigkeit der Umstand, daß in den verschiedenen Bezirken der Grafschaft verschiedene Grafen regierten; denn es gab Grafen in Amaya, in Lantaron, Lara, Cerezo, Burgos u. s. w. Und als der König Ordoño mehrere Grafen, die das Gebiet von Burgos verwalteten, wegen ihrer Auflehnung gegen ihn verhaften und tödten ließ (um d. J. 923) [7]), war dieses Verfahren gerade nicht geeignet das

1) Bd. I. S. 325 dieser Geschichte von Spanien.

2) Ihr Datum wird bestritten von dem kritischen Florez, Esp. sagr. tom. 26. p. 54, und ungenügend vertheidigt von Ben. Montejo in seiner Disertacion sobre el principio de la independencia de Castilla in den Memorias de la Academia T. III. p. 255. und von Roguera, dem Herausgeber Mariana's, ed. Valencia, Tom. III. p. 505.

3) Sandoval, cinco Obispos p. 292.

4) Chron. Albeld. p. 457.

5) Chron. Burgense p. 308.

6) Chron. Burg. ibid. Annal. Compost. p. 319. Annal. Complut. p. 311. Daß das Jahr 884 hier angenommen werden müsse, zeigt Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 57.

7) Chron. Sampir. p. 450.

Streben der Grafen nach Unabhängigkeit zu ermuntern. Die Verwaltung Castiliens durch Grafen dauerte fort [1]).

Seit dem Jahr 923 tritt Fernan Gonzalez als Graf in Castilien auf, anfänglich neben anderen Grafen, im J. 935 als alleiniger Graf von ganz Castilien [2]); schon früher, urkundlich seit 927, ist Alava mit Castilien vereinigt [3]), — Macht und Reiz genug, um nach Unabhängigkeit zu streben. Der Versuch mißglückte jedoch unter und durch Ramiro II. [4]); allein dieser König fand es rathsam seinen Erstgebornen mit des Grafen Tochter zu vermählen, und glaubte damit ein festeres Band der Unterthänigkeit geschlungen zu haben. Unter Ordoño III. setzte der Graf sein Streben fort, selbst mit Heeresmacht, scheiterte aber an dem ebenso kräftigen als umsichtigen Widerstand dieses Königs. Mehr Erfolg versprach er sich unter dem schwachen Sancho I., mit einer Waffe, die er glücklicher zu handhaben hoffte, mit Ränken und Verschwörungen in der verwirrungsvollen Lage des Staates und Throns; selbst seine Tochter musste ihm zum Werkzeug seiner Plane dienen. Auch erregte er Wirren genug, aber sein Ziel erreichte er nicht. Castilien blieb in Abhängigkeit von Leon [5]). Allein Fernan's ehrsüchtiges, kein Mittel verschmähendes Streben während seiner langen Verwaltung Castiliens (bis z. J. 970), während der Thronstreitigkeiten und bürgerlichen Unruhen, die er zum Theil selbst erregte, bahnte seinen Nachfolgern ihre Unabhängigkeit

1) über die hier eingeschobenen erdichteten Ineces de Castilla vergl. Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 60. ess.

2) Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 68, nach einer Urkunde bei Sandoval Fundac. fol. 57.

3) regnante Regimiro in Legione et comite Fernando Gundisalviz in Castella et in Alava. Diccion. de España por la R. Academ. d. l. Hist. t. I. p. 28.

4) S. oben in der Geschichte von Leon.

5) Ranimiro in Legione et sub ejus imperio Ferdinando in Castella. Urkunde v. J. 941, bei Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 68. . . . era 983 (i. J. 945) obtinente principe Ramiro Oveto sive Legione sublimis apicem regni, consulque ejus Ferdinando Gundisalviz egregius comite in Castella. Risco in Hist. de Leon I. p. 208. und Marina im Diccion. de España etc. l. c.

an; und wohl mag in der letzten Zeit ſeines Lebens ihm manches gelungen ſein. Es war ſchon ein mächtiger Schritt zur Unabhängigkeit, daß ihm ſein Sohn Garcia Fernandez unmittelbar in der Verwaltung von Caſtilien folgte. Seine Zeit war ſolchem Streben günſtiger. Ramiro's III. Minderjährigkeit geſtattete den Grafen überhaupt ein freieres Spiel, und als ſpäterhin der herangewachſene Ramiro dieſe durch ſein Betragen vielfach verletzte und ſie, den Gehorſam ihm aufkündend, Bermudo zum König wählten, ſchien ihr gewaltſames Verfahren gerechtfertigt. Sie hatten über den Thron verfügt und ſollten nicht trachten über ihre Verwaltungsbezirke frei zu verfügen? Zur Zeit der Minderjährigkeit Ramiro's gab Garcia Fernandez und ſeine Gemahlin dem Flecken Caſtro Xeriz ſeine Fueros durch eine Urkunde (vom 8. März 974), in welcher der Graf als ſelbſtſtändiger Herrſcher, ohne irgend eine Beziehung zum König von Leon zu berühren, erſcheint [1]). Wiewohl die von Ferdinand III. erneuerte Urkunde fortfährt: „nach dem Tode des Grafen Garcias herrſchte (imperavit) ſein Sohn, der Graf Sancho, für ihn, beſtätigte dieſe Fueros und fügte neue Beſtimmungen hinzu", und König Ferdinand III. in dieſer Weiſe von den Grafen wie von ſelbſtſtändigen Herrſchern ſpricht, ſo ſehen wir doch noch im J. 999 die Grafen von Caſtilien, wie die von Galicien, der Krönung des Königs Alfons V. beiwohnen [2]) und in demſelben Jahr eine Schenkungsurkunde dieſes Königs und zwar nach den Grafen von Galicien unterzeichnen [3]). Indeſſen wurde unter eben dieſem Sancho der Grund gelegt zur völligen Trennung und Unabhängig-

1) Ego Garcia Ferdinandi gratia Dei Comes, et imperator Castelle, una cum uxore mea Abba Comitissa . . . damus foros bonos etc. Facta carta . . . imperante Comes Garsia in Castella et Abba Comitissa . . . et de manu nostro roboravimus cum aliis testibus. Sanctio filio nostro testis. Urraca filia nostra testis. Pelagius Episcopus testis etc. Memorias para la vida del S. Rey D. Fernando III. Part. III. p. 415.

2) . . . in Sedis Legione, ubi constituti fuerunt omnem togam Palatii, Episcopi et Comites Castellae, seu Galleciae etc. Urkunde vom Jahr 1012. Esp. sagr. t. 36. Apend. 9.

3) Esp. sagr. t. 36. Apend. 2.

keit Caſtiliens von Leon, indem der Graf ſeine Tochter Mayor mit dem König Sancho von Navarra vermählte. Als nun nach des Grafen Tod (im J. 1017) ſein Sohn und Nachfolger Garcias bei der Feier der Vermählung mit Bermudo's Schweſter, am Eingang der Kirche ſelbſt, von den Brüdern Vela aus Alava meuchlings ermordet wurde (1026) [1]), ſetzte ſich nach dem Erlöſchen dieſes letzten männlichen Sprößlings der caſtiliſchen Grafen der König von Navarra als Gemahl der Schweſter des Ermordeten, den zu rächen er die Velas lebendig verbrennen ließ, in den Beſitz von Caſtilien, zu dem er noch den Landſtrich zwiſchen dem Piſuerga und Cea zog. Der minderjährige Bermudo III. konnte keinen Widerſtand entgegenſetzen; aber die Entrüſtung der Leoneſen und Galicier über Sancho's Übergriffe und Gewaltübung war ſo groß, daß dieſer ſelbſt, auf eine friedliche Vermittlung bedacht, Bermudo bewog, ſeine Schweſter Sancha mit Fernando, dem zweiten Sohn des Königs von Navarra, zu vermählen und dieſem das von Sancho beſetzte Land zwiſchen dem Piſuerga und Cea abzutreten. Seitdem dehnte Caſtilien ſeine Grenzen über dieſen Landſtrich aus und wurde ein für ſich beſtehendes Reich. Ferdinand ward Graf von Caſtilien und erhielt ſpäter, bei Sancho's Vertheilung ſeiner Staaten unter ſeine Söhne, Caſtilien als erbliches Beſitzthum [2]).

1) Es iſt eben ſo auffallend als bedauerlich, daß ein an ſich und mehr noch durch ſeine Folgen ſo wichtiges Ereigniß in Betreff der Zeit, in welcher es ſtattfand, zweifelhaft iſt. Die Annal. Compost. p. 320. haben das Jahr 1028, wie das Chron. Burg. p. 309 (wenn man hier nach Florez' Angabe ein X einſchaltet). Wir folgen nach dem Vorgange von Florez (Mem. de las Reynas I. p. 139) und Masdeu tom. 15. p. 126, den Aſchbach II. 318. deßhalb tadelt, ohne einen Grund anzugeben), den Annal. Complut. p., weil ihr Verfaſſer dem Ereigniß der Zeit nach näher ſtand, und Lucas de Tuy, wie Rod. Tol. und ſpätere Schriftſteller ausdrücklich anführen, daß Garcias nur 13 Jahr alt geweſen, was mit der Angabe des Geburtsjahrs in eben denſelben Annal. (In Era MLI (i. J. 1013) Mense Novembri natus est Infans ejus filius nomine Garsia Sanchez) genau übereinſtimmt.

2) Man kann nicht ſagen, daß B. Montejo in ſeiner Disertacion sobre el principio de la independencia de Castilla, y soberania de sus Condes desde el cel. Fernan Gonsalez in den Memorias de la

Sechstes Capitel.

Castilien und Leon vereinigt unter Ferdinand I. (1037—1065.)

Ferdinand's I. Söhne, Sancho, Alfonso und Garcias.

Nachdem Ferdinand als König von Leon und Castilien am 22. Jan. in Leon gekrönt worden war, gebot er über die weiten Länder von der Küste Galiciens bis zu den Grenzen Navarra's. Eine so ausgedehnte Macht erregte bei den Moslemen mit Recht Besorgnisse, und wohl würde das zersplitterte moslemische Spanien alsbald Ferdinand's kräftigen Arm empfunden haben, hätten nicht Verschwörungen einiger leonesischer Großen, die mit Unwillen der Castilier Herrschaft ertrugen, und blutige Zerwürfnisse mit seinem Bruder Garcias ihn in seinen Staaten festgehalten. Um die Leonesen zu gewinnen, bestätigte er ihnen die Gesetze, welche ihnen Alfonso V. gegeben hatte, und fügte neue hinzu [1]). Für die bürgerliche Gesetzgebung war die Reichsversammlung in Coyanza vom Jahr 1050 nicht weniger wichtig, als für die kirchliche [2]). So verflossen die ersten sechzehn Jahre seiner Regierung [3]), in denen Ferdinand neben den Verwaltungsgeschäften der Erziehung seiner Kinder besondere Sorgfalt widmete. Seine Söhne erhiel-

Acad. de la Hist. tom. III. p. 245—316 seine Aufgabe zu einem sichern und befriedigenden Abschluß gebracht habe; vielmehr hat diese Bearbeitung den Wunsch rege gemacht, daß der Gegenstand mit schärferer Kritik, besonders aber mit größerer, oder vielmehr völliger Unbefangenheit von neuem durchforscht und behandelt werden möchte. Für unsern Zweck dürften die obigen Umrisse und Andeutungen genügen.

1) Chron. Pelag. p. 471. Rod. Tol. lib. IV. cap. 9. und 13.

2) Das Nähere über diese Versammlung wird später seine Stelle finden.

3) Ferdinandus itaque talibus impeditus, spatio sexdecim annorum cum exteris gentibus ultra suos limites nihil confligendo peregit. Mon. Sil. p. 307.

ten Unterricht in den Wissenschaften, denen er selbst mit Liebe einst obgelegen, und nachdem sie das erforderliche Alter erreicht hatten, der Sitte gemäß, Unterweisung im Reiten, in den Waffen und im Jagdwesen. Die Töchter wurden mit allen Zierden der Weiblichkeit geschmückt [1]). Wie unter seiner väterlichen Fürsorge seine Kinder aufblühten, so seine Staaten durch seine weise Verwaltung. Eine ansehnliche Kriegsmacht, die er schuf, gab ihnen zugleich eine Achtung gebietende Stellung [2]). Aber gerade dadurch erregte er den Neid seines älteren Bruders Garcias, der nach und nach alles Brudergefühls sich entäußernd auf Ferdinands Untergang sann. Als er in Naxera auf dem Krankenbette lag, eilte Ferdinand dahin, ihm seine liebevolle Theilnahme zu bezeigen, flüchtete aber auf die sichere Kunde, daß der König von Navarra, im Widerspruch mit der freundlichen Aufnahme, Anstalten getroffen habe, um sich seiner Person zu bemeistern, schleunigst nach Castilien. Nicht lange darauf warf eine Krankheit den König Ferdinand auf das Krankenlager. Da erschien Garcias bei ihm, nicht sowohl aus Theilnahme, sondern um wegen des früher Vergangenen jeden Verdacht aus Ferdinands Seele zu vertilgen. Dieser aber ließ sich der Person seines Bruders versichern und ihn in der Burg Cea in Verwahrsam bringen. Doch gelang es nicht lange nachher dem König von Navarra zu entkommen und in sein Reich zurückzukehren.

Nun war der Bruderkrieg unvermeidlich. Voll Haß und Rache gegen Ferdinand und ohne Rücksicht auf das Mißverhältniß der Streitkräfte rüstete Garcias und schloß, um sich zu verstärken, ein Bündniß mit den Emirn von Zaragoza und Tudela. Vergebens ließ Ferdinand durch geeignete Gesandte dem grollenden Garcias brüderliche Vorstellungen und Vorschläge machen, um nicht das Schwert gegen den Bruder ziehen zu müssen; sie wurden zurückgewiesen unter Beschimpfun-

1) Mon. Sil. p. 308.

2) Igitur administratio Regni Fernandi Regis, post ubi liberis moribus, militibusque aucta, satis prospera, satisque pollens videbatur . . . inter eum et Garsiam fratrem suum ex istius opulentia orta est invidia. Mon. Sil. l. c.

gen und Drohungen [1]). Der König von Leon vermochte nicht mehr dem offenen Kampfe auszuweichen und rückte mit einem zahlreichen Heer gegen Garcias, der bei Atapuerca, unfern Burgos, sich gelagert hatte. Auf seine Tapferkeit und Kriegskenntniß, die allerdings ausgezeichnet waren, trotzend, ließ sich Garcias gegen den Rath der Weiseren in eine Schlacht ein (1. Sept. 1054), in welcher er durch einen Lanzenstich getödtet wurde. Die fliehenden Navarresen befahl Ferdinand nicht weiter zu verfolgen, um Christenblut zu sparen, wohl aber die maurischen Hülfsvölker, die meist gefangen oder niedergemacht wurden [2]).

Durch diesen Sieg erhielt Ferdinands Reich einen neuen Zuwachs; denn er zog den Landstrich am rechten Ebroufer an sich und ließ das Gebiet von diesem Flusse bis zu den Pyrenäen dem Sohn des gefallenen Königs, Sancho IV.

Nach Garcias' Tode sah sich nun Ferdinand sicher und unangefochten in seinem Reich und beschloß die folgende Zeit auf die Bekämpfung der Ungläubigen zu verwenden. Sobald es die Jahreszeit gestattete, brach er mit einem Heer nach dem nördlichen Portugal auf und richtete den ersten Angriff auf Cea, dessen Fall bald die umliegenden festen Burgen folgten; die Besatzungen wurden überall niedergemacht, oder in Gefangenschaft geführt. Eine Reihe fester Plätze fiel in die Gewalt des Königs, von welchen die wichtigsten Lamego und Viseu waren. Jenes, das für uneinnehmbar galt, wurde mit Hülfe von Belagerungsmaschinen erobert (Dec. 1057). Viseu, von einer Schaar ausgezeichneter maurischer Bogenschützen vertheidigt, ward nach einem mehrtägigen blutigen Kampf eingenommen (Aug. 1058); dem Bogenschützen, der einst den König Alfons V. mit einem Pfeil zu Boden gestreckt hatte, befahl Ferdinand die beiden Hände abzuhauen [3]).

1) Mon. Sil. p. 309.

2) Mon. Sil. p. 309. Chron. Pelag. p. 471. Chron. Burg. p. 310. Annal. Compost p. 320.

3) Aera 1095 Rex D. Fernandus . . . cepit Lamecum tertio Calend. Decembris in festivitate Sancti Saturnini lucescenti die Sabbathi. — Aera 1096. Quarto Calend. Augusti in die S. Cucufatis

Im Jahr 1059 sehen wir den König einer Versammlung von Rittern und Großen beiwohnen, in welcher über die Fortsetzung des Kriegs gegen die Mauren berathen und beschlossen ward, diese im Osten, in ihren Gebieten von Cartagena und Zaragoza, von wo aus sie Castiliens Grenzorte am Duero oft

Rex D. Fernandus ceplt Civitatem Viseum etc. Chron. Lusitan. p. 404. — Civitas Lamecensis capta fuit per manus Ferdinandi Regis in die Sancti Saturnini E. M. nonagesima quinta. Civitas Visensis capta fuit ab eodem Rege in Kal. Augusti Er. M. nonagesima sexta. Chron. Lamecence in Ribeiro's Dissert. chronol. e. crit. sobre a historia e jurisprud. de Portugal T. IV. App. de Docum. p. 173. Über die abweichenden Zeitangaben der andern Chronisten vergl. dasselbe Werk T. I. p. 14.

Der Verfasser der „Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Herrschaft der Almoraviden und Almohaden" (Bd. I, S. 315) hat, wie er sagt, nach den Annalen und kleinen Chroniken, wie auch nach einzelnen arabischen Nachrichten die Eroberungszüge Ferdinands auf folgende Weise geordnet: „I) Eroberung Lamego's und Viseo's im J. 1038". Diese Zeitangabe ist aber nach den obigen bewährtesten Quellen unrichtig. Dann sagt Aschbach, ohne auf eine Begründung seiner Meinung sich einzulassen: „Das Chronicon Lusitanum hat durch einen Schreibfehler offenbar ein X zu viel"; allein dies selbst zugegeben, kommt gleichwohl die von Aschbach angenommene Zahl nicht heraus. Hierauf läßt Aschbach die betreffenden Worte des Chron. Lusit. (aus der Esp, sagr. XIV. p. 417 [soll heißen 404]) abdrucken, aber (Viseu betreffend) unrichtig Era 1095 statt Era 1096. Eben diese Stelle des Chr. Lus. hätte Aschbach auf die allein richtige Chronologie, wonach Lamego 1057 und Viseu 1058 erobert wurden (nicht beide Städte im J. 1038) führen sollen, indem nach dieser Stelle die cetera castella Christianarum vicinat. per annos VIII genommen wurden. Die letzten Worte bestimmen Aschbach zu der weitern Zeitangabe: „II) Achtjährige Streifzüge und Eroberungen in Portugal von 1038—1046 nach eben angeführter Stelle des Chron. Lusit." Wäre Aschbach eben dieser Chronik gefolgt, ohne jenes X willkührlich zu entfernen, so würde er die richtigen Jahre der Eroberungen in Portugal, die acht Jahre von der Eroberung von Viseu bis zum Tode Ferdinands, 1057—1065, gefunden haben. In diese Zeit fällt dann auch die wichtige Eroberung von Coimbra, welche Aschbach selbst weiter unten in das Jahr 1064, also lange nach den von ihm angenommenen achtjährigen Eroberungen, setzt.

Hier, wo eine feste Chronologie möglich und für den Zusammenhang der Regierungsgeschichte Ferdinands I. unerläßlich ist, glaubten wir diese Berichtigungen der angeführten zahlreichen irrigen Angaben, die dort als Belege der Geschichtserzählung gelten sollen, der Wahrheit der Geschichte schuldig zu sein.

beunruhigten, anzugreifen [1]). Im folgenden Jahr, 1060 [2]) brach Ferdinand in geeigneter Zeit mit einem Heer auf und nahm rasch Gormaz weg; bald ergaben sich ihm Vado del Rey, Berlanga, Aquilera und andere Orte; Guernos ward von Grund aus zerstört. Alle auf den Höhen erbauten Wachthürme (Atalayas) der Moslimen ließ der König brechen. Nachdem sich Ferdinand der Grenzen Castiliens versichert hatte, wandte er sich mit einem erlesenen Heer in das Gebiet von Cartagena, überschritt das Gebirg in raschem Zuge und fiel verheerend in die Länder der Mauren ein [3]); was sich widersetzte, ward niedergestoßen, eine Menge Gefangener und Beute gemacht. Das geängstigte Alcala (Complutum) flehte den Emir von Toledo, Almamun, um Hülfe an, der aber nicht gewachsen einem solchen Feinde, durch reiche Geschenke und das Versprechen sich und sein Land ihm zu unterwerfen, den König für jetzt befriedigte. Ferdinand kehrte mit Schätzen beladen nach Leon zurück.

Sobald der König die nöthigen Sicherheitsmaßregeln an den stets bedrohten Grenzen getroffen hatte, unternahm er beim Eintritt der günstigen Jahrszeit einen neuen Feldzug gegen Andalusien und das südliche Portugal. Bald kam ihm, während er auch hier die Felder verheerte und die Ortschaften niederbrannte, der Emir von Sevilla, Abenhabet, mit großen Geschenken und um Frieden flehend entgegen. Von den Bitten des Greises gerührt, legte Ferdinand einem von ihm versammelten Kriegsrath die Frage vor. Man beschloß die dargebotenen Geschenke und den Frieden anzunehmen und weiter die sterblichen Überreste der in Sevilla ruhenden Märtyrerin Justa zu verlangen, um sie in Leon beizusetzen. Nach seiner Rückkehr schickte Ferdinand die Bischöfe von Leon und Astorga mit zahlreicher Begleitung zu diesem Zweck nach Sevilla. Statt der Gebeine jener Märtyrerin aber, die sich angeblich nirgends

1) Mon. Sil. p. 313.

2) Mon. Sil. p. 314.

3) . . . ut famelicus Leo cum patentibus campis armentorum turbam oblatam vidit, sic Hispanus Rex praedia Maurorum sitibundus invadit. Mon. Sil. ibid.

fanden, brachte man die Reliquien des heil. Isidors, vier hundert Jahre nach seinem Tode, nach Leon [1]), und setzte sie im Beisein des Königs, vieler Prälaten und weltlicher Großen aufs feierlichste in der Kirche S. Juan, seitdem S. Isidro genannt, bei (1063, Decbr.).

Darauf [2]) berief der König eine Reichsversammlung nach Leon und legte derselben seine Absicht, das Reich nach seinem Tode unter seine drei Söhne zu theilen, vor. Alfonso (den er am meisten liebte) sollte das Königreich Leon mit Asturien, Sancho, sein Erstgeborner, Castilien, Garcias, der jüngste Sohn, Galicien (das damals bis zum Duero sich erstreckte) erhalten. Den beiden Töchtern, Urraca und Elvira, gab er die Städte Zamora und Toro mit dem Patronat über alle Klöster seines Reichs, wie es scheint mit der Verpflichtung unverheirathet zu bleiben [3]). (Beide starben erst im J. 1101.) Um dieselbe Zeit beschenkte Ferdinand die von ihm neu gebaute Kirche S. Juan (nun S. Isidro) aufs reichlichste, wohnte den Andachtsübungen in ihr Tag und Nacht bei und stimmte selbst in die Gesänge der Priester ein [4]). Viele andere Kirchen erfreuten sich seiner Spenden und Wohlthaten. Er schien, nach dem Geiste seines Jahrhunderts, vorzugsweise diesen zwei Seiten des Lebens, der kirchlichen und kriegerischen, zugewandt;

1) Mon. Sil. p. 317—320. Vergl. auch die Urkunde v. J. 1063 von Ferdinand in Esp. sagr. tom. 16. p. 465. Hiernach ist die Angabe bei Aschbach (Gesch. Spaniens und Portugals I. S. 15), der Ferdinand mit den Reliquien der hh. Justa und Rufina in sein Reich zurückkehren läßt, zu berichtigen. Der Auffindung der Gebeine des h. Isidors in Sevilla und ihre Beisetzung in Leon, die der Mönch von Silos, wie er sie von Augenzeugen vernommen (No. 100. p. 319.), sehr umständlich berichtet, erwähnt Aschbach mit keinem Wort, obgleich gerade dieser Märtyrer für jene Zeit und jenes Land von besonderer Bedeutung war. Für uns ist das Ereigniß von Wichtigkeit, weil es in Ferdinands Regierung, welche in Betreff der Chronologie große Schwierigkeiten hat, eine genaue und sichere Zeitangabe darbietet. Vergl. auch Masdeu T. XIII. p. 385.

2) Igitur post adventum corporis Isidori etc. Mon. Sil. p. 320.

3) Mon. Sil. ibid. Chron. Pelag. p. 471.; am ausführlichsten Chron. Compost. p. 327.

4) Mon. Sil. p. 320.

denn eben fanden wir ihn an den Stufen des Altars im Gebet und alsbald wieder im Kriegslager, das Schwert gegen die Moslemen gezogen. Auch das war ihm Gottesdienst, und die Himmelskrone mochte ihm ebenso vorschweben beim Schlachtruf gegen die Ungläubigen, wie beim frommen Gesange der Gläubigen, in den er voll Andacht einstimmte.

Die glänzendste Eroberung scheint Ferdinand seinem vorgerückteren Alter aufgespart zu haben. Nachdem er am Altar von Santiago den Beistand des Apostels erfleht hatte, schritt er zur Belagerung Coimbra's, der größten Stadt in jener Gegend [1]), die, wohl befestigt und vertheidigt, einen mehr als sechsmonatlichen Widerstand leistete, bis ihre Bewohner gegen freien Abzug mit Weibern und Kindern den Platz mit seinen Reichthümern dem Sieger überließen. Er wurde dem wackern Sisnand zur Verwaltung und Vertheidigung anvertraut [2]).

Die glücklichen Eroberungen im Westen mochten Ferdinand bestimmen, im folgenden Jahr ähnliche im Osten zu versuchen. Mit Feuer und Schwert fiel er in Celtiberien ein, drang vorwärts, Alles verheerend, und umlagerte endlich selbst Valencia, das er in kurzem eingenommen haben würde, hätte nicht eine schwere Krankheit, in die er fiel, seine Thätigkeit gelähmt. Aber viele (der Chronist von Silos sagt „alle") Städte und Burgen Celtiberiens hatten sich ihm unterworfen, als er leidend nach Leon zurückkehrte; Ferdinand sah am Schlusse seiner Feldzüge gegen die Moslemen die Emire von Toledo, Sevilla, Badajoz und Zaragoza in einer gewissen Abhängigkeit von ihm.

Im Vorgefühl seines herannahenden Endes ließ er sich in die Kirche S. Isidro bringen, den königlichen Schmuck anlegen und richtete, am Hochaltar von S. Juan neben den Gräbern der Märtyrer S. Isidro und S. Vicente knieend,

1) . . . illarum partium maxima Civitas. Mon. Sil. p. 319.

2) Mon. Sil. p. 319—321. Vergl. auch meine Gesch. von Portugal Bd. I: S. 7. In das Jahr 1064 setzen die Eroberung von Coimbra das Chron. Lusit., Chron. Complut., Chron. Conimbr oder Livro de Noa de Santa Cruz de Coimbra, Chron. Lamecense, außer diesen mehrere von J. P. Ribeiro angeführte Urkunden. S. dessen Abhandlung: sobre a Epoca da Conquista de Coimbra no Reinado de D. Fernando I de Leao in seinen Dissert. chronol. e crit. T. I. p. 1—48.

im Beisein der versammelten Geistlichkeit die Worte an die Gottheit: „Dein, Herr, ist die Macht, Dein die Herrschaft über alle Reiche und Könige. Darum gebe ich das Reich, das ich von Dir empfangen und, so lange es Dir gefiel, behalten habe, Dir zurück und bitte Dich nur, meine Seele, wenn sie nun aus dem Erdenthal weggenommen wird, in Frieden aufzunehmen." Darauf ließ er sich die königlichen Insignien abnehmen und erflehte im Bußgewand in heißer Andacht des Himmels Barmherzigkeit, bis er am Tage des Evangelisten Johannes (27. Dec.) im J. 1065 in den Armen der Priester verschied [1]).

Ferdinands I. Söhne, Sancho, Alfonso und Garcias.

Indem Ferdinand das Reich unter seine Söhne theilte, beging er denselben Fehler, wie sein Vater, und ungewarnt durch die herben Erfahrungen, die er selber gemacht hatte, streute er aus Liebe zu seinen Kindern den Samen der Zwietracht unter sie. Nur die Rücksicht und Ehrerbietung gegen ihre Mutter, die eigentliche Erbin von Leon und Galicien, scheint Ferdinands Söhne noch eine Zeitlang nach seinem Tode in äußerlichem Frieden erhalten zu haben. Denn bald nach dem Ableben der Königin Sancha (7. Nov. 1067) [2]), erhebt sich König Sancho feindselig gegen Alfonso, und beide Brüder liefern am Ufer des Pisuerga, an einem Ort, der Plantada (Llantada) genannt wird, einander eine Schlacht, in welcher nach beiderseitigem großen Verlust die Leonesen der Übermacht der Castilier weichen; König Alfonso zieht sich nach Leon zurück. Ob und wie sich beide Brüder nach diesem unedeln Kampfe vereinbarten, verschweigen uns die Chronisten, ebenso ihr Verhalten gegen einander in den nächstfolgenden Jahren; aber sie berichten uns eine zweite Schlacht (15. Jul. 1071) [3]), die, blutiger als die erste, an der Grenze beider Reiche bei Valpellage (Golpellar), unfern dem Carrionflusse, vorfiel, ohne

1) Mon. Sil. p. 330. Chron. Pelag. p. 471.

2) Annal. Complut. p. 313. Annal. Compost. p. 319.

3) Annal. Complut. p. 313.

uns deren nächsten Anlaß und Urheber anzugeben. Alfonso wurde (nach späteren Nachrichten [1]) durch die Kriegslist des Cid, der im Heere als Sancho's Feldherr und Rathgeber sich hervorthat) während der Flucht gefangen, auf des Bruders Befehl in enge Haft nach Burgos gebracht und später nach Toledo verwiesen [2]). Darauf bemächtigte sich Sancho seines Reichs und setzte sich in Leon die Krone auf [3]), durchzog dann Asturien, selbst Galicien und Portugal, und Garcias flüchtete oder ward verwiesen nach Sevilla [4]). Alle die weiten Länder, welche einst der mächtige Ferdinand beherrscht hatte, gehorchten nun seinem Erstgebornen. Nur eine Stadt und ein Weib wagten noch ihm Widerstand zu leisten — Urraca in Zamora, jene ältere Schwester, die stets des geliebteren Bruders, Alfonso's Partei genommen und jetzt seine und ihre Anhänger in diesem festen Platz versammelt hatte [5]). Aus Besorgniß, es möchte ihrer Vorliebe und Klugheit gelingen, mit Hülfe der vielen Mißvergnügten, die sich um sie geschaart hatten, den vertriebenen Bruder wieder auf den Thron zu heben, rückte Sancho mit seiner ganzen Kriegsmacht vor die Stadt. Ihre Bewohner verhielten sich ruhig, während Sancho sie umlagerte, als ein aus der Stadt geschickter Ritter, Vellido Dolfos, mit großer Verwegenheit den König meuchlings mit einer Lanze durchbohrte und sofort in reißender Schnelle ins geöffnete Stadtthor zurücksprengte, wo er von den Harrenden unverletzt

1) Rod. Tolet. lib. VI. cap. 16. Lucas Tud. p. 98.

2) Mon. Sil. p. 274. Chron. Compose. p. 327.

3) Chron. Pelag. p. 472.

4) Chron. Compost. p. 327. Die vom König Garcias in seinem Reiche ausgestellten Urkunden gehen vom Jahr 1066, in welchem er nach Ferdinand's Tod König von Galicien wurde, bis gegen die Mitte des Jahrs 1071. S. Caetano do Amaral in den Memorias de Litter. Portug. Tom. VII. p. 131. Not. 148. Do Livro Fidei da Sé de Braga, fügt Amaral hinzu, consta que o Rei D. Garcia no anno de 1071 começou a reedificar a mesma Igreja, e lhe faz doaçao do Mosteiro Cordario: e Veria talvez a sua ultima obra; porque antes do meio do dito anno foi elle dethronizado por seu Irmao D. Sancho Rei de Castella. Vergl. auch Mariana, ed. Valencia liv. IX. cap. 8. not. 2.

5) Chron. Complut. p. 327.

empfangen wurde (7. Oct. 1072) [1]). Schrecken und Bestürzung ergriffen das mächtige, eben noch freudigstolze Heer; plötzlich war es aufgelöst in wilder Verwirrung und die einzelnen Haufen flohen, jeder in seine Heimath. Nur eine Schaar tapferer Castilier widerstand dem Sturm des verhängnißvollen Augenblicks und schirmte wenigstens den Todten, da sie nicht den Lebenden hatte retten können. Indem jene die königliche Leiche gegen die Ausfälle des Feindes schützten, geleiteten sie dieselbe nach dem Kloster S. Salvador in Oña, wo sie feierlich eingesenkt wurde [2]).

Sobald Alfons in Toledo die Kunde von dem Tode seines Bruders erhalten hatte, traf er Anstalten sein Exil zu verlassen, um von seinem und Sancho's Reich sogleich Besitz zu ergreifen. Mit Wohlwollen hatte der Emir in Toledo den Verbannten gastlich aufgenommen und während eines neunmonatlichen Umganges mit ihm in solchem Grade sein Zutrauen geschenkt, daß der vertriebene Christenkönig überall ungehindert in der Maurenstadt umhergehen durfte, und sich leicht die genaueste Kenntniß aller Örtlichkeiten, der Befestigungswerke, ihrer Stärke und Schwäche erwerben konnte. (Wie mißbrauchte später der König, was er früher als Gast und Verbannter gesehen!) Gleichwohl mißtrauisch gegen den Emir — ob mit Recht oder nicht, ist ungewiß — verbarg ihm Alfonso das Geschehene wie sein Vorhaben, und entfernte sich wider seinen Rath und Willen heimlich mit den Seinen. In Zamora angekommen, hielt er mit Urraca, welche reiferes Alter und seltene Klugheit zur trefflichen Rathgeberin und die ihm von seiner Kindheit an vorzugsweise bewiesene Schwesterliebe zur zuver-

1) Mon. Sil. p. 275. Chron. Pelag. p. 472. Chron. Compost. p. 327. Über die Urheber dieser Verrätherei lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Die dem Ereigniß am nächsten stehenden Chronisten gebrauchen die Worte: Qui profecto Semurenses Aldefonsi Regis praesidio muniti repulsam domini sui non ferentes, misso . . . milite, Sancium Regem dolo interfecerunt . . . Idem vero qui eum percussit, sicuti consilium fuerat . . . ab oppidanis incolumis receptus est. Mon. Sil. l. c. — . . . quidam miles Zamurensium civium consilio et machinatione urbe exivit etc. Chron. Compost. l. c.

2) Mon. Sil. p. 275.

lässigsten Vertrauten machte, mit Zuziehung bewährter und befähigter Männer eine geheime Berathung darüber, wie die Regierung am sichersten erworben und behauptet werden könne [1]). Um die Gemüther für sich zu gewinnen, erließ Alfons um diese Zeit zwei Verfügungen, gegen schreiende Mißbräuche, die schon lange den Unwillen des Volkes und die Verwünschungen Einheimischer wie Fremder erregt hatten: Die erste (vom 13. Dec 1072) beschränkte die argen Bedrückungen, welche die königlichen Sayones bisher den Gemeinden zugefügt hatten [2]); eine andere (vom 15. Dec.) befreite die nach Santiago de Compostella Reisenden, nicht allein die Spanier, sondern auch Italiener, Franzosen und Deutsche, von dem lästigen Wegzoll, der an der Burg Santa Maria de Auctares im Engpaß von Valcarcel erhoben wurde und zu abscheulichen Erpressungen und Ausplünderungen der Vorüberziehenden Anlaß gab. In dieser Verfügung, die in seinem Reiche wie im Auslande das freudigste Aufsehen erregen musste, konnte der zurückgekehrte König von Leon, der neue Herrscher von Castilien, recht laut und weithin verkünden, wie ihn Gott in sein Reich, das ihm entrissen worden, wieder eingesetzt habe, ohne daß der Feinde Blut vergossen und die Fluren verwüstet worden, wie er das Land erhalten habe ohne Ruhestörung und Jemandes Widerrede [3]). Wohl wäre jene geheime Berathung segenreich zu nennen, wenn diese königlichen Erlasse ihr Ergebniß gewesen wären. Bald aber zeigten sich ganz andere Früchte der im Dunkeln gefassten Beschlüsse. Alfonso ließ seinen Bruder Garcias, als auch er nach Sancho's Tod in sein Reich zurückkehrte, hinterlistig verhaften (im Febr. 1073), und hielt ihn, wiewohl er ihn im übrigen standesgemäß behandelte, lebenslänglich in Gefangenschaft [4]). So beherrschte nun Al-

1) Ubi de tuta Regni administratione pertractans . . . habuit secretum colloquium. Mon. Sil. p. 276.

2) Näheres s. weiter unten beim Gerichtswesen.

3) S. die merkwürdigen Urkunden in Esp. sagr. t. 36. App. 25. und 26. p. 53 ess.

4) Der Mönch von Silos bringt die Verhaftung des Garcias mit jener geheimen Berathung in Verbindung: Hujus itaque Aldefonsus

ſonſo auch Galicien, zu deſſen Erwerbung er ſich durch jene weithin verkündete Befreiung vom Wegzoll und den Bedrückungen, denen bisher alle nach Santiago Reiſenden unterworfen waren, gleichſam den Weg geebnet hatte, indem er um jene heilige Stätte des Apoſtels, deren Beſitz zur Herrſchaft über ganz Spanien zu berechtigen ſchien [1]), ſich ſo offenkundige Verdienſte erwarb.

accepto consilio, hac scilicet necessitudine anxius, ne rursus vel sua dolose, vel fratris morte Regnum corrumperetur, Garciam minimum fratrem cepit. Das Chron. Compost. nennt Urraca ausdrücklich als Urheberin: Adefonsus suae sororis Urracae consilio eum captum ... in carcere trusit. An ihrem Mitwiſſen iſt nach dieſen Angaben um ſo weniger zu zweifeln, da Urraca, den oben erwähnten Urkunden nach, ſeit Alfonſo's Rückkehr an den Regierungshandlungen öffentlich Antheil nahm. Hoc confirmo — Ego Adefonsus presente tempore Princeps et Rex Hispaniae cum iermana mea Domna Urraka etc. und am Schluß: Adefonsus ... Rex una cum consensu Sororis mee Urraka ... manus nostras proprias roboravimus. — Garcias ſtarb erſt im Jahr 1090. Der Annahme, daß er im Gefängniß getödtet worden, wie ſpätere Schriftſteller berichten, widerſtreiten die früheſten Nachrichten: multo post febre correptus, obiit. Mon. Sil. ... ibi in illa captione voluit minuere se sanguine, et postquam sanguinem minuit, decidit in lecto, et mortuus est, et sepultus in Legione. Chron. Pelag. p. 472.

1) ... Sancto Jacobo Apostolo, in cujus ditione terra vel regimen consistit totius Hispanie, ſagt Alfonſo in der oben angeführten Verfügung vom 15. Dec. 1072.

Der Geschichte Spaniens
vierter Theil.

Von der Auflösung des Khalifats von Cordova bis zu den Eroberungen Ferdinands III. im südlichen Spanien und dem Ende der Herrschaft der Mowahidin in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Von der Auflösung des Khalifats von Cordova bis zur Schlacht bei Ucles (1108), dem Höhepunkt der Herrschaft der Morabithin, und zum Tode Alfonso's VI. (1109).

Erstes Capitel.

Dschewher in Cordova und die herrschenden Familien im übrigen moslemischen Spanien.

Noch einmal fesselt Cordova, nachdem sein Khalifat mit dem Hause der Ommeije untergegangen war, unsern Blick, und wir sehen, nach den heftigsten Stürmen und hoffnungsloser Auflösung des hauptlosen Staates, die Stadt mit ihrem Gebiet in geordneter Verwaltung und glücklichem Frieden zu neuem Flor sich erheben. Nur vorübergehend aber war dieser Zustand und konnte nur so sein; er beruhte allein auf der Persönlichkeit eines Mannes, seiner einzigen Gewähr, auf einer Verfassung, die, den moslemischen Staatsformen widerstrebend, von jenem gegründet und allein auf ihn gebaut war, mit ihm stand und fallen musste. Nach der Flucht des letzten Ommeije versammelten sich die Mitglieder des Staatsrathes und der Al-Dschami (Versammlung der Schriftgelehrten), um über die Nachfolge und Verwaltung des Reiches zu berathen. Aller Augen waren auf Dschewher Ben Mohammed Ben Dschewher gerichtet, den durch Tugenden und vortreffliche Eigenschaften ausgezeichneten Wesir, der, vom Volk ungemein geliebt und

verehrt, in Zeiten gewaltigen Zwiespaltes und Bürgerkriegs eine seltene Unparteilichkeit gezeigt hatte, darum von allen Parteien geachtet war, ein Mann voll Gerechtigkeitsliebe und Eifer für das Gemeinwohl, und durch die hohen Ämter, die er bekleidet, in die Arbeiten der Verwaltung, wie in die Bedürfnisse des Staates und des Volkes gleich tief eingeweiht. Einstimmig daher ward er zum Haupt des Staates gewählt und unter dem allgemeinsten Beifall des Volkes auf den Thron von Cordova erhoben. Manche wohl, die sich eines tieferen Blickes rühmten, gewahrten in seinem Benehmen nur Schlauheit und Eigensucht; aber er wusste selbst den lauernden Argwohn in aufrichtige Hoffnung einer wahrhaft guten und glücklichen Regierung umzuwandeln. Ebenso staatsklug als weise, führte er, sobald ihm die Scheiche, Alcaiden und Vornehmsten der Stadt gehuldigt hatten, eine neue Regierungsform ein, eine aristokratische, indem er die vornehmsten und angesehensten Einwohner von Cordova zu einem Diwan vereinigte, der die höchste Gewalt besaß und in dem er sich nur den Vorsitz vorbehielt. Alle öffentlichen Anordnungen geschahen im Namen dieses Diwans [1]), und wenn eine Bitte oder Beschwerde von irgend bedeutendem Einflusse auf das Gemeinwesen an Dschewher besonders gerichtet wurde, pflegte er zu erwiedern: „Ich kann darin nichts bewilligen und nichts verweigern; das steht dem Diwan zu und ich bin nur ein Glied desselben." So herrschte Dschewher, ohne Neid zu erregen, und gewann das Volk, wie die Gemüther der Großen, indem er diesen in den Augen jenes die Ehren und Zeichen der Gewaltübung unangetastet ließ; denn weit mehr Menschen begnügen sich mit dem Schein des Gewaltbesitzes als mit diesem ohne jenen. Auch in Wohnung und Lebensweise hätte Dschewher gern das Auszeichnende gemieden; er wollte nicht seinen Sitz in die königlichen Alcassare verlegen, und als er sich dazu bewegen ließ, traf er im Haushalt und der Bedienung so beschränkende

1) Daß Dschewher, wie Aschbach (Bd. I. S. 35.) behauptet, „den Staatsrath bald ganz wie sein Werkzeug leitete", wird weder in den Quellen gesagt, noch läßt es sich aus seinem Benehmen in seiner Regierung erweisen.

und auf Ersparniß berechnete Einrichtungen, daß sein Haus sich wenig unterschied von dem eines Privatmannes. Jener zahllose Troß von Dienerschaft, wie er in den Zeiten der Ommeije an den Thüren des Palastes lagerte, wurde entlassen und diese auf eine beschränkte Anzahl festgesetzt. Seine Anordnungen in Betreff der Leibwache und Bedürfnisse des königlichen Hauses bezweckten große Ersparnisse. Zu seinen löblichsten Verfügungen wird gezählt, daß er die Angeber, die von Anklagen und Vermehrung der Rechtsstreite lebten, vertrieb, und eine geringe Anzahl gleich den Richtern besoldeter Rechtsanwalte bestellte. Ebenso entfernte er die unwissenden Afterärzte und ließ Alle, welche Heilkunde üben wollten, durch ein Collegium von erfahrenen und kenntnißreichen Ärzten prüfen. Ein vorzügliches Anliegen war ihm die Versorgung der Städte mit hinreichenden Lebensmitteln, und Cordova wurde durch seine Sorgfalt die Fruchtkammer von ganz Spanien; seine Märkte wurden von Menschen aus allen Provinzen besucht. Er stellte Almoxarifen oder Steuereinnehmer und Alcaiden der Getreidehallen an, welche von ihrer Amtsführung dem Diwan alljährlich Rechenschaft ablegen mußten, und ernannte Aufseher der Plätze und Thore, die über die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs zu wachen hatten. Die Aufsicht über die ganze Stadt, die Pflege der Polizei bei Tag und Nacht war den Wesiren übertragen, die sich seines besondern Zutrauens erfreuten. Sie vertheilten Waffen unter die angesehenern Einwohner jedes Stadtviertels, um in den Straßen die Runde zu machen; von diesen empfingen wieder die Ablösenden die Waffen und Bericht über das Vorgefallene. Die Straßen waren durch Thore gesperrt, um nächtlichen Unruhen vorzubeugen und Verbrechern das Entkommen zu erschweren. So lebte die Hauptstadt in Ruhe und Sicherheit, gedeihlich blühend; Handwerker, Künstler, Kaufleute wurden reich und alle segneten Dschewher, der vom Thron, „wie von einem Wachtthurm herab", Alles, was seinem Volke frommte, sah und ordnete [1]).

Als Dschewher auf den Thron erhoben worden war,

1) Conde t. II. cap. 1.

setzte er die Walis der Provinzen in Kenntniß davon, und forderte sie auf, zur Huldigung nach Cordova zu kommen; allein die meisten entschuldigten sich mit dringenden Geschäften und schlossen, indem sie ihm Glück wünschten, mit Versicherungen ihrer Unterwürfigkeit. Die Walis von Toledo, Zaragoza, Sevilla, Granada und Badajoz gaben ihre Gleichgültigkeit gegen die Wahl am unzweideutigsten zu erkennen. Allein Dschewher stellte sich an, als ob er ihre Absicht, sich loszutrennen, nicht durchschaue, lobte ihren Eifer für das Wohl der ihnen anvertrauten Provinzen und schloß mit der Hindeutung, daß des Staates Wohlfahrt und Festigkeit auf seiner Einheit und Zusammenstimmung beruhe.

Aber diese Einheit war schon verschwunden, und ein Blick auf das moslemische Spanien nach Dschewhers Regierungsantritt zeigt uns so viele besondere Herrschaften, als es früher Provinzen und Statthaltersschaften, ja Städtegebiete zählte.

In Sevilla herrschte Mohammed I. Ebul Kasim, das Haupt der Beni Abed, die, aus Syrien gebürtig, in der Mitte des achten Jahrhunderts nach Spanien gekommen waren. Während der Bürgerkriege, die der Auflösung des Khalifats vorausgingen, hatte sich Mohammeds Vater, Ismael Ben Abed, durch seine Reichthümer und Klugheit ein großes Ansehen erworben, und lebte mit einem Aufwand und Glanze, der von einem königlichen wenig verschieden war. Bei seiner Gastfreiheit und seinem unermeßlichen Reichthum (vorzüglich in Viehherden bestehend) ward sein Haus in Sevilla der Zufluchtsort aller Ritter und Großen, welche während der bürgerlichen Unruhen aus Cordova vertrieben wurden oder flüchteten; seine Freisinnigkeit, anscheinende Redlichkeit und kluge Gewandtheit gewannen ihm alle Herzen. Aber um so höher stiegen auch seine ehrsüchtigen Plane, denen nur sein Tod ein Ziel setzte. Er vererbte sie, wie seine reichen Mittel und Eigenschaften, seinem Sohne Mohammed, der, in seine Fußtapfen tretend, vom Khalifen Alcasim die Ernennung zum Kadi von Sevilla und sein besonderes Zutrauen erwarb, dafür aber, als Alcasim während der bürgerlichen Unruhen aus Cordova flüchten musste, durch die vom Vater gelernten Künste sich eigenmächtig Sevilla's bemeisterte (1022). Dabei unterstützten ihn die angesehensten

Scheiche der Provinz, durch seine Freigebigkeit seine eifrigsten Anhänger; Viele fesselte er an sich, indem er ihnen die wichtigsten Ämter und Würden im südlichen Spanien verschaffte. So war seine Unabhängigkeit eingeleitet, und als er endlich einen vollständigen Sieg über den Khalifen Jahia erfocht, und dieser selbst in der Schlacht gefallen war (im J. 1026), that er den entscheidenden Schritt zur Lostrennung vom Khalifat, zur Unabhängigkeit. Von diesem Zeitpunkt an benutzte er jede Gelegenheit sein Gebiet zu vergrößern, und ließ eine Menge Festungen durch ganz Andalusien für sich besetzen.

Malaga und Algeziras, in Africa Tanger, Ceuta und Melilla hatten die Edrisiden inne. Nachdem der den Nachstellungen der Abbasiden entronnene Alide Edris I. Ben Abdallah (st. 793), mit Hülfe der Berbern den Grund zu einem besondern Staat in Maghrib gelegt hatte, erbaute sein Sohn Edris II. die Hauptstadt Fez und erweiterte sein Reich ansehnlich. Aber schon unter seinen nächsten Nachfolgern verfiel es, bis ihm der Fatimite Obeidallah ein Ende machte, und beinahe das ganze Geschlecht der Edrisiden ausrottete. Nur wenige von ihnen konnten sich in die Gebirge retten, deren Nachkommen sich zum Theil in Andalusien niederließen. Während der Bürgerkriege im Anfang des elften Jahrhunderts erhob eine Partei den Edrisiden Ali Ben Hamud, welcher Statthalter von Ceuta war (sein Bruder war es in Algeziras und Malaga), zum Anführer des africanisches Heeres und bald darauf zum Khalifen von Cordova. Nach ihm wurden die Edrisiden in Spanien auch Aliden oder Hamudiden genannt. Als der Edriside Jahia, nachdem er zum zweiten Mal Khalife geworden, in der oben erwähnten Schlacht (1026) gefallen war, behauptete sich sein Sohn Edris I., vom Volk al Alui (der Gepriesene) wegen seiner vortrefflichen Regierung (1027—1039) [1]) genannt, als unabhängiger Fürst (Emir), in Malaga, Algeziras und einigen der Südspitze Spaniens gegenüber liegenden Bezirken Africas [2]).

Die Hauptverbündeten der edrisidischen Emire von

1) Näheres über seine Regierung findet bei Conde, tom. II. p. 9.

2 Conde I. cap. 117. und II. cap. 1.

Malaga waren der Fürst von Granada, Elvira und Jaen, der Zeirite Habus Ben Maskan und die Beni Berizila, Herren von Carmona und Ecija. Jener war wenig geneigt, dem Dschewher in Cordova zu huldigen, und trat vielmehr in einen Bund mit Malaga und Carmona gegen die Emire von Cordova und Sevilla.

Die Ostküste Spaniens von Almeria bis an den Ebro hatten die Aameriden inne, schon seit den Zeiten des großen Hadschibs Manssur und seiner Söhne Abdolmelek und Abderrahman. Über Valencia und sein großes Gebiet, „das beste Spaniens", gebot Abdelasis Abul Hassan (seit 1021), der wegen seiner großen Macht und edeln Abkunft sich Emir und Almanssur nannte, und durch seine Staatsklugheit alle Aameriden für sich gewann, so daß die Fürsten aus dieser Familie in Almeria, Murcia (Tadmir), Denia und auf den balearischen Inseln ihn als ihren gemeinsamen Oberherrn anerkannten und er zuletzt auch alle beerbte. Sie waren untereinander verbunden und der Partei von Cordova wie dessen neuem Herrscher sehr abgeneigt.

Zaragoza gehorchte dem Almondar Ben Hud, aus dem arabischen Geschlechte der Atedschibi. Seit dem Anfang des Bürgerkriegs hatte er Zaragoza und beinahe das ganze östliche Spanien unter seine Botmäßigkeit gebracht, als Grenzwali durch seine Waffenthaten den Titel Almanssur und durch Klugheit und Freigebigkeit des Volkes Liebe erworben. Als ihm Dschewher seine Erhebung auf den Thron von Cordova schrieb, wünschte ihm Almondar Glück, überging aber den Punct des Gehorsams und sprach allein von der Vertheidigung seiner Grenze. In Huesca, Lerida und Tortosa herrschte der Atedschibite Man, der mit einer Tochter des Hadschibs Abderrahman, einer Enkelin des großen Almanssur vermählt war. So war das ganze östliche und südöstliche Spanien in der Gewalt zweier Familien der Aameriden und Atedschibi, die durch Bündnisse und Verwandtschaft vereinigt, eine sehr bedeutende Macht bildeten und weit davon entfernt waren, dem neuen Herrscher von Cordova sich zu unterwerfen.

Mit den Atedschibi in Tortosa und Huesca und den Beni Hud in Zaragoza verwandt und dadurch angesehen waren

die Beni Alaftas in Lusitanien und Algarve. Ihre Erhebung verdankten sie dem Kämmerling des Khalifen Hakem II. und Wali von Algarve zur Zeit Hischams II., dem Perser Sabur, der dem jungen Abdallah Moslemah die Statthalterschaft von Merida übertrug und sich vielfach seines Rathes bediente. Nach dem Tode Saburs, während des Bürgerkriegs, erklärte sich derselbe zum unabhängigen Beherrscher von Algarve, verlegte seine Residenz nach Badajoz, nahm den Titel Almanssur an, verachtete Dschewhers Einladung zur Huldigung und ernannte seinen Sohn, einen hoffnungsvollen Jüngling, zu seinem künftigen Nachfolger.

Die Herrschaft über Toledo und das ganze Land hatte Ismail Nassreddewlet Modhaffer aus dem Geschlechte der Beni Dhilnun an sich gerissen, ein ausgezeichneter Feldherr und hochstrebender Geist, der wegen seiner edlen Abkunft und der Nachfolge in dem alten Herrschergebiet Toledo den Vorrang vor den Emirn von Cordova und Sevilla ansprach und nach nichts Geringerem als der unumschränkten Herrschaft über ganz Spanien trachtete. Als ihn Dschewher zur Huldigung einlud, antwortete er stolz und verächtlich: „Er möge sich damit begnügen, in dem Winkel von Cordova, der ihm geliehen worden, zu regieren, so lange dies seine schwachen Einwohner zuließen; er (Ismail) erkenne weder in noch außer Spanien einen andern Herrn an, als den Himmel".

Die Gesinnungen dieser Herrscher gegen einander sprachen sich bald in Handlungen aus. Von Vergrößerungssucht und Herrschbegierde, von Furcht vor Unterjochung und der Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung getrieben, erhoben sich die Einen feindlich wider die Andern. Zuerst entspann sich ein Kampf über Carmona zwischen dem Emir von Sevilla und den Edrisiden und Zeiriten, und bald sehen wir uns in ein Gewirr von Feldzügen und Schlachten, wechselnden Siegen und Niederlagen, hinterlistigen Nachstellungen und Verrätherein hineingezogen, denen ins Einzelne zu folgen weder das Gewicht des Gegenstandes gebietet, noch der beschränkte Raum gestattet. Wie ein versöhnender, beschwichtigender Geist erscheint in diesen Wirren und Verfeindungen Dschewher, und seine Regierung und Persönlichkeit bildet die wohlthuende Lichtseite in

dem düstern, zum Theil blutigen Gemälde. Allein auch eines Dschewhers Staatsklugheit und entschiedener Wille, den glücklichen Frieden, den er seinem Volk im Innern geschenkt, auch nach außen zu erhalten, scheiterte an der Macht der Verhältnisse und der Leidenschaften der moslemischen Häupter. Mit großem Schmerz, heißt es bei Conde, sah er mehr und mehr das Feuer der Zwietracht und des Bürgerkriegs sich entzünden. Sein väterlicher Rath, seine Sanftmuth und triftigen Vorstellungen waren wirkungslos. Die Ehrsucht einiger Wesire, die Habgier der Walis und Alcaiden machten dieselben taub gegen die Stimme der Gerechtigkeit, gegen die Forderungen des Gemeinwohls, und jeder dachte nur auf seinen besondern Vortheil. Jeder Weg, zum Ziele zu gelangen, wurde eingeschlagen. Wo die Gewalt nicht anzuwenden war, bediente man sich der List, der Bestechung, der Vorspiegelung von Vortheilen, stimmte und berückte durch falsche Gerüchte das Volk, besonders das niedere [1]). In dieser Zerrissenheit des moslemischen Spaniens, bei dieser Denkweise seiner Fürsten und Häuptlinge und dem Schwanken aller Verhältnisse stand kein Staat auf die Dauer fest und sicher; er musste früher oder später den wiederholten Erschütterungen von außen erliegen. Cordova selbst, so trefflich es regiert wurde, verlor am ersten seine Unabhängigkeit, und sein neues Fürstengeschlecht, das eben erst begonnen, fand am frühsten seinen Untergang.

Wiewohl der Krieg, den Dschehwer mit dem widerspenstigen Herrn von Azahila und dessen Beschützer, dem Emir von Toledo, führte, keinen sehr glücklichen Fortgang hatte, so beeiferten sich doch die Einwohner von Cordova, ihren Fürsten nach Kräften zu unterstützen, und setzten sich freudig den Gefahren und Beschwerlichkeiten eines blutigen Kampfes aus, ihrem Herrscher wegen seiner weisen und wohlwollenden Regierung ganz ergeben; denn wenn auch der unvermeidliche Krieg ihnen viel Ungemach an den Grenzen des Staates bereitete, so war doch in seinem Innern die vollkommenste Ruhe und Sicherheit, und das Volk erfreute sich im Frieden des Überflusses und der besten Ordnung, so daß es, unaufhörlich den Namen seines

1) Conde II. c. I. p. 21.

Herrschers segnend, ihn Vater des Volks und Beschützer des Staats nannte. Als man im ganzen Lande nichts mehr fürchtete als Dschewhers Tod, starb er unerwartet (im J. 1044) [1]).

Den großen Schmerz der Einwohner Cordova's über diesen Verlust milderten einigermaßen die schönen Hoffnungen, welche man auf die Tugenden seines Sohnes baute. Mohammed Abul Welid war an Geist und Willen ein würdiger Sohn Dschewhers, aber seine Gesundheit wankte. Als er auf die friedlichen Vorschläge, die er dem Emir von Toledo und dem Herrn von Azahila that, eine stolze, verletzende Antwort erhielt, übertrug er seinem Sohne die Fortsetzung des Kriegs, während der Emir von Sevilla den Krieg mit der Berizila in Carmona und ihren Verbündeten in Malaga und Granada unter gegenseitigen Verheerungen und mit wechselndem Waffenglück führte, und der Emir von Zaragoza die Christen im östlichen Spanien ebenso tapfer als glücklich bekämpfte. Allein der Emir von Toledo gewann, nachdem er unter den moslemischen Fürsten Bundesgenossen und von dem König von Castilien einen Waffenstillstand erlangt hatte, beträchtliche Vortheile über den Emir von Cordova, der nun auch seinerseits mit den Beni Abed in Sevilla und den Beni Alaftas in Badajoz sich verbündete (im J. 1052), bis allmälig fast alle Häupter Andalusiens in einen Krieg sich verwickelten, der mit großer Erbitterung geführt wurde und mit dem Untergange des Reiches Cordova, dem Tode des Dschewheriden Mohammed und der Gefangenschaft seines schwer verwundeten Sohnes Abdolmeleks endete (im J. 1060). Der Emir von Sevilla, Almotadhed, hatte sich, durch Verrath an seinen Bundesgenossen, Cordova's bemächtigt, und war nun der mächtigste unter den moslemischen Fürsten der Halbinsel. Sein Krieg mit den Edrisiden nahm einen immer glücklicheren Fortgang und viele Ameriden standen auf Sevilla's Seite. Für den Emir von Toledo wurden dadurch die Gefahren immer drohender. Als dieser seinen Schwiegersohn, den Emir von Valencia, um Beistand gegen Sevilla ansprach und eine ausweichende Antwort erhielt, wandte sich Almamun mit seiner Kriegsmacht plötzlich gegen Valencia

1) Conde II. c. 3. p. 26.

und bemeisterte sich rasch der Stadt mit der ganzen Landschaft (im Oct. 1065), die bis zum Jahre 1077 den Dhilnun unterworfen blieben. Die Emire von Toledo mit Valencia, von Sevilla mit Cordova waren jetzt die Hauptmächte und Gegner, und alle anderen moslemischen Fürsten und Häuptlinge sahen sich genöthigt, der einen oder der andern Partei sich anzuschließen.

Indem jedoch späterhin der Emir von Sevilla, Mohammed Moatemed, der nach dem Tode des Vaters (im März 1069) in dessen Geist herrschte, vielfach gehindert und anderwärts beschäftigt war, gelang es Almamun, von glücklichen Umständen begünstigt, ohne sonderlichen Widerstand Cordova einzunehmen und bald hernach selbst in Sevilla seinen Einzug zu halten (im J. 1075). Dem siegreichen und glücklichen Emir von Toledo fielen alle Schätze der Beni Abed in die Hände. Unterdessen war der Emir Mohammed Moatemed im fortgesetzten Krieg mit den Edrisiden glücklich gewesen, und der Emir von Zaragoza, nicht minder glücklich gegen Almamuns Truppen, bedrohte Valencia. Während Moatemed diese Stadt belagerte, entschlossen, hier zu siegen oder zu sterben, verschied der hochbejahrte Almamun Ben Dhilnun in Sevilla (Juni 1076), nachdem er seinen Feldherrn Heriz Ben Alhakem mit einigen Walis, sowie den König Alfons VI., dem er als seinem Freunde das aufrichtigste Zutrauen schenkte, zu Vormündern seines unmündigen Nachfolgers ernannt hatte. Mit Almamuns Tode wich das Glück von den Beni Dhilnun und wandte sich ganz dem Emir von Sevilla zu. In kurzer Zeit waren Sevilla und Cordova zurückerobert, und, nicht zufrieden mit der Wiedereroberung des Seinigen, wusste Moatemed durch List und Gewalt Valencia (im J. 1077) und Murcia (im J. 1079) mit ihren Landschaften an sich zu bringen. Die Herrschaft der Edrisiden war nun zu Ende und der letzte Edrisíde, Kasim Mostali, sah sich genöthigt, nach dem Verluste von Malaga und Algeziras nach Africa zu flüchten (im J. 1079), wo er bald darauf auch die Städte Ceuta und Tanger an die Morabithin verlor [1]).

1) Conde II. c. 4—6.

Zweites Capitel.

Die Zeiten Alfonso's VI. und Jusufs Ben Taschfin, des Almoravidenherrschers.

Alfonso's Eroberung von Toledo. Jusufs Sieg über die Christen auf der Ebene von Salaka. Er unterwirft sich die Emire Andalusiens. Eroberung Valencia's durch den Cid. Jusufs Tod und Alis Thronbesteigung. Schlacht bei Ucles. Tod Alfonso's VI. Zustand des südlichen Spaniens unter der Almoravidenherrschaft, des nordwestlichen unter Alfonso's VI. Regierung.

Alfonso's Eroberung von Toledo.

Die Häupter beider moslemischen Parteien hatten in den letzten Zeiten die Unterstützung mit Hülfsvölkern von christlichen Fürsten verlangt und erhalten, der Emir von Sevilla vom Grafen von Barcelona, Ramon Berenguer I., der Emir von Toledo vom König von Castilien; christliche Kriegerschaaren hatten wider einander gestritten für moslemische Interessen. Bald aber sollten die Moslemen erfahren, wie gefährlich und verderblich es sei, die Hülfe eines Übermächtigen anzusprechen, um selbst und unbeschränkter und über mehr zu herrschen. Moatemed erkannte, welche mächtige Stütze der Emir von Toledo am castilischen König hatte, und suchte diesen von dem Dhilnun abzuziehen. Der schlaue und beredte Wesir Aben Omar übernahm die Unterhandlungen und Alfons VI., uneingedenk der gastlichen Aufnahme, die er einst als Landesflüchtiger in Toledo gefunden, der Freundschaft, die er stets bei den Dhilnun genossen, des offenen Zutrauens, womit Almamun ihn zum Vormund seines Sohnes ernannt hatte, schloß einen Bund mit dem bittersten Feinde des Emirs von Toledo und trat bald selbst als dessen offener Gegner auf, indem er in sein Gebiet einfiel, Dörfer und Fluren verwüstete, Heerden raubte und Einwohner zu Gefangenen machte. Der bedrängte Jahia rief den Emir von Badajoz zu Hülfe, dessen rascher Anzug den

castilischen König bewog, in seine Staaten zurückzuziehen, plündernd und verheerend, wie er gekommen war. Da er jedes Jahr zweimal mit einem solchen Streifzug die Landschaft heimsuchte, so verarmten und verödeten ihre Ortschaften, und er konnte nach drei Jahren fortgesetzter Verheerung der Umgegend von Toledo zuversichtlich zur Belagerung der großen und stark befestigten Stadt schreiten. Jahia, mehr dem Spiel und Vergnügen lebend, wagte nicht, die Stadt zu verlassen, um dem Feind entgegenzutreten; sein mächtigster Bundesgenosse, der Emir von Zaragoza, lag mit den Christen im östlichen Spanien in hartem Kampfe, und der Emir von Badajoz, der ihn bereits einmal befreit hatte, vermochte nur unzureichende Hülfe zu leisten. Ohne Aussicht auf Entsatz und inmitten eines verheerten Landes vom nahen Hungertode bedroht, riethen Toledo's Einwohner dem Emir, ihrem Dränger den Frieden und Unterwerfung zu bieten. Alfonso aber lehnte jede Friedensunterhandlung ab und verlangte die Übergabe der Stadt. Die Edeln unter den Moslemen, von tiefem Schmerz ergriffen, waren entschlossen, in der Vertheidigung ihrer Freiheit und heimathlichen Mauern zu sterben, allein die gährende, unwillige Menge forderte Toledo's Übergabe. Sie erfolgte unter vortheilhaften Bedingungen. Die Einwohner bleiben, diesen zufolge, im ungestörten Besitz ihres Eigenthums. Keine ihrer Moscheen darf zerstört, ihre öffentliche Religionsübung nicht gehindert werden. Sie behalten ihre Cadis, die ihre Streitigkeiten nach moslemischen Gesetzen entscheiden, und es steht ihnen frei, in Toledo zu bleiben, oder auszuwandern, wohin es ihnen beliebt. — „So ging diese berühmte Stadt verloren und endete das Reich Toledo zum unermeßlichen Schaden des Islams“ [1]). Am 25. Mai 1085 hielt König Alfonso seinen feierlichen Einzug in die Stadt [2]). Der Emir Jahia und seine vornehmsten Ritter zogen nach Valencia mit ihrer kostbarsten Habe. In demselben Unglücksjahre verlor der Islam, außer

1) Über Toledo's Wichtigkeit s. Zurita, Anal. I. p. 28.

2) Über die Versammlung der Prälaten und Großen daselbst, am 18. Dec. 1086, und die Wahl des ersten Oberhirten von Toledo vergl. P. P. Toletan., opera. Tom. III. p. 340.

diesem starken Bollwerk, einen seiner ausgezeichnetsten Vertheidiger, den Emir von Zaragoza, Jusef Almutemen [1]).

Toledo besaß nach der Einnahme durch die Christen eine sehr gemischte Bevölkerung, Mozaraber, Castilianer, Franken, Mauren und Juden. Die Mozaraber, jene Westgothen, die nach der Eroberung Spaniens durch die Moslemen unter diesen wohnen blieben, erhielten von Alfonso VI. viele Vorrechte vor den andern Einwohnern, wie ihnen denn auch gestattet wurde, den alten gothischen Ritus, an dessen Stelle im übrigen Spanien der römische eingeführt wurde, beizubehalten. Unter Castilianern verstand man jene Spanier, welche Alfons sowohl in der Stadt als im Gebiet von Toledo sich ansiedeln ließ, es mochten nun Leonesen oder Galicier oder Unterthanen aus andern Provinzen seines Reiches sein [2]). Unter dem Namen Franken begriff man die Vasconen und übrigen Ausländer, welche Alfonso in seinem Heere mitgeführt hatte und welche sich nach der Beendigung des Feldzugs in Toledo niederließen. Mauren und Juden war es erlaubt, nach den Vorschriften ihres Glaubens zu leben.

Nach der Einnahme von Toledo setzte Alfonso seine Eroberungen fort und unterwarf sich eine Reihe fester Plätze und Burgen, namentlich Talavera, Maqueda, Madrid, Guadalarara [3]); Moatemed, der Emir von Sevilla, empfand nun, wie gefährlich es sei, den Gewaltigen zu Hülfe zu rufen und die Eroberungssucht eines solchen zu reizen. Um dem Umsichgreifen des castilischen Königs Einhalt zu thun, schrieb er ihm: er möge in der Einnahme der zum Gebiet von Toledo gehörigen Plätze nicht weiter gehen, mit der Stadt Toledo sich begnügen und was er im Bundesvertrag versprochen habe, erfüllen. Alfons erwiederte: die von ihm besetzten Ortschaften gehörten ihm und dem Emir von Valencia, seinem Freunde und

1) Conde II, c. 8. Chron. Lusit. p. 418. Chron. Complut. p. 315. Annal. Compost. p. 321. Chron. Conimbr. p. 350.

2) Cujus rei id in causa erat, quod regni Castellani nomine praelium inlatum fuerat. Ea propter Novae Castellae titulus ad provinciam Toletanum profluxit. Burriel in den Memor. para la vida del Rey Fernando p. 323, nach der Paleogr. esp. p. 17.

3) Conde II. c. 8. p. 71. Chron. Lusit. p. 405.

Bundesgenossen (wie er ihn nannte, in der That aber seinem Vasallen); er sei bereit, ihn (Moatemed) mit einer auserlesenen Reiterei in Andalusien zu unterstützen, und damit er sähe, daß er seine Vertragspflichten nicht vergessen habe, schicke er ihm fünfhundert Reiter, um sie gegen den Emir von Granada zu führen. Wirklich erschienen deren fünfhundert schwer bepanzert, allein Moatemed, mißtrauisch gegen Alfonso, unterhandelte den Frieden mit dem Emir von Granada und entließ jene in ihre Heimath. In seinem Innern aber reifte der Entschluß, dem gefährlichen Bundesgenossen den Untergang zu bereiten [1]).

Jusuf Ben Taschfin und die Morabithin.

Um jene Zeit erfüllten die Morabithin (Almoraviden) und ihr mächtiger Herrscher mit dem Ruf ihrer Eroberungen und Waffenthaten ganz Spanien und lenkten die Blicke, die Hoffnungen und Besorgnisse der spanischen Moslemen und selbst der Christen nach dem bewegten westlichen Africa. Bald setzte das eroberungsgierige Volk und der Gewaltige an seiner Spitze, nachdem er jenseits ein großes Reich geschaffen, über die Meerenge, dem Hülferufe spanischer Moslemen folgend, ward aus ihrem Retter ihr Beherrscher, zugleich der Schrecken der Christen, und warf auch diesseits durch blutige Schlachten und Siege alles Bestehende über den Haufen.

Äußerst gering und unbedeutend, darum in Dunkel gehüllt, waren die Anfänge des Volksstammes, der in wenig Jahrzehnten, einer Lawine gleich furchtbar wachsend, die äußersten Enden zweier Welttheile erschütterte. Seine Abkunft leitete er von der Familie Lemt's her, der mit zwei andern Familienhäuptern, Dschedala und Mustafa, sich der Abstammung von dem alten, edeln Stamm Sfinhadsche aus dem Geschlecht der Homeire, dem ältesten Königsgeschlecht des südlichen Arabiens, rühmte. Arm, wie sie waren, trugen sie ein sehr einfaches Kleid, Lemt genannt, in das sie sich einhüllten, weshalb sie, nach Einigen, Molsemen, die Verschleierten, hießen [2]). Aus

1) Conde II. c. 8.

2) ... e de esta vestidura llamada Lamt quieren algunos decir que les vino el nombre de Multimines etc. So Conde (II. c. 9.

dem Dunkel der Wüste wurden sie auf den Schauplatz der Welt von einem Manne gezogen, ohne den sie, wie er ohne sie, wahrscheinlich unbekannt geblieben wären. Ein Fürst aus dem Stamme Dschedala, Jahja Ben Ibrahim, so wird erzählt, der von einem Pilgerzug nach Mekka zurückkehrte, besuchte die Stadt Kairewan, ihre Al-Dschami und Schulen, und verglich die höhere Bildungsstufe dieser Moslemen mit dem Zustande seines Volkes, das, ohne Städte und feste Wohnsitze, als Nomadenstamm vereinzelt und zerstreut lebte, ohne Unterricht und Wissenschaft, fast ohne Religion, wiewohl mit guten Anlagen ausgestattet und nicht ohne Empfänglichkeit für Bildung und Aufklärung. Jahja's Wunsch, einen Lehrer für sein Volk mitzunehmen, ward erfüllt, indem er durch die Empfehlung eines Fakih in Kairewan, den weisen, frommen und gottesgelehrten Abdallah Ben Jasin in Sus, der sieben Jahre lang in Andalusien den Wissenschaften obgelegen hatte, zum Begleiter erhielt. Der fromme, kundige Abdallah mit dem einheimischen Pilger wurde vom Stamm Dschedala gut aufgenommen. Bald schlossen sich die Edelsten desselben an ihn an, er ward wie ihr Vater, ihr Herr verehrt. Nun nöthigten die tapfern Männer von Sfinhadsche, nachdem die widerspenstigen Dschedaliten unterworfen worden, auch die angrenzenden Lemtunen, den Scheich Abdallah als den ihrigen anzuerkennen (im J. 1042), und allmälig wurden, indem die Besiegten und Bekehrten immer neue Kampfgenossen, die Proselyten gleichsam nun selbst Apostel waren, alle Stämme der Wüste der neuen Lehre und Herrschaft unterworfen. Des Scheichs Ansehen wuchs wie die Macht des Stammes Dschedala, und Abdallah wurde in diesem, wie im Stamm Lemtuna als Oberhaupt angesehen, nachdem der Scheich des letztern, Abu Jahja Ben Omar, sich für seinen Schüler erklärt hatte und im Krieg wie im Frieden seinem Rath folgte. Als die in den benachbarten Gebirgen hausenden Berbern Abdallahs Lehre verschmähten, befahl er den angrenzenden Lemtunen, sie zu bekämpfen. Die Lemtunen,

p. 74), was Rutschmann übersetzt hat: „und von dieser Kleidung, Lamt genannt, wollen Einige behaupten, hätten sie den Namen Lamtunen erhalten."

ebenso tapfer und ausdauernd, erfahren und kriegsgewandt zu Fuß wie zu Pferd, behaupteten nach einem mörderischen Gefecht das Schlachtfeld. Seitdem nannte sie Abdallah Morabithin, „die im Dienste des Glaubens Kämpfenden", oder, nach Conde, „dem Dienste Gottes sich Weihenden" [1]). Er fühlte, wie er mit ihnen seine Lehre und Herrschaft immer weiter ausbreiten könne, begeisterte sie durch seine Reden und Verheißungen und machte sie, von ihrem Emir Jahja Ben Omar angeführt, zu Siegern über Sedschelmesa, Deraa und andere Landstriche Maghribs, über welche damals zenetische Fürsten als Emire geboten. Als der Emir Jahja im heldenmüthigen Kampfe fiel (im J. 1056), ernannte Abdallah den Bruder des Gefallenen, Ebu Bekr Ben Omar, zum Emir, und ließ auch diesem die weltliche Macht wie den Schein, daß alle Eroberungen nur für ihn gemacht würden, während in der That er selbst die Gewalt und Oberherrlichkeit besaß. Drei Jahre darauf starb Abdallah (im J. 1059) an seinen Wunden auf einem Feldzuge gegen die ketzerische Secte der Berghawaten im Lande Temesna; auf seinem Grabe zu Dscharifta ward eine Moschee erbaut. Wunderbar waren die Wirkungen dieses Volkspredigers und Volksführers gewesen. Durch seine einfache Lehre, welche neben möslemischer Sittenreinheit besonders Werke der Frömmigkeit, wie sie der Islam vorschreibt, Gebet, Almosenspende und Entrichtung des Zehnten, einschärfte, durch seine begeisterte Rede nahm er den ungebildeten Geist gefangen und waffnete den starken Arm des wilden, kriegerischen Volkes. Jenen lenkte er allein; diesen zu führen, überließ er dem Emir, aber der kundige Volksführer wusste der Kraft des Armes den Antrieb wie den Zielpunkt zu geben, und unter dem Schein, daß er einzig das Geistliche besorge, herrschte er neidlos über Beides [2]).

1) Conde II. p. 77. Nach Ebul-Hassan, bei Dombay S. 185, erhielten zuerst die Anhänger Abdallahs Ben Jasin, die ihm in die Einöde gefolgt waren, von dem Aufenthalt in einer kleinen Klause oder Hütte, im Arabischen Rabitha genannt, den Namen Morabithin.

2) Ebul-Hassan bei Dombay S. 189: „unterdessen war doch Abdullah Ben Jasin ihr eigentlicher Fürst, denn er befahl und verbot ihnen, er nahm an und theilte aus," u. s. w.

Erst nach Abdallahs Tode erhielt Ebu Bekr die höchste Gewalt und Würde, und verstand fortan sie zu behaupten und zu nützen. Er befestigte seine Herrschaft in den eroberten Ländern Mauritaniens, und legte, als immer neue Schwärme aus der Wüste kamen und schwer unterzubringen waren, die Eingeborenen des Landes sich beengt fühlten und jene neben diesen nicht länger sich zu vertragen schienen, in einer quellen- und futterreichen Ebene den Grund zu einer neuen Stadt, Marokko, deren Ausbau er jedoch seinen Nachfolgern überlassen musste. Während Ebu Bekr mit dem Bau beschäftigt war, erhielt er die Nachricht, daß in Shara der Stamm Dschebala feindselig gegen den Stamm Lemtuna, aus dem er selbst stammte, ausgezogen sei und der Kampf beider mit solcher Erbitterung geführt werde, daß er nur mit dem Untergang eines der beiden Stämme enden könne. Sogleich traf Ebu Bekr Anstalten, um den Lemtunen beizustehen und den Frieden herzustellen, ernannte seinen Vetter Jusuf Ben Taschfin zu seinem Statthalter in Mauritanien und zu seinem dereinstigen Nachfolger, theilte seine Krieger in drei Heerhaufen, von denen er zwei in die Wüste mitnahm, den dritten zur Bewachung der neuen Stadt und zur Fortsetzung des Kampfes gegen die Maghribi, d. i. „die Westlichen", unter Jusufs Befehl stellte.

Sobald Jusuf als Statthalter die Regierung angetreten hatte, entwickelte er große Umsicht und Gewandtheit, wusste das Volk wie das Heer für sich zu gewinnen, und baute auf deren Anhänglichkeit nicht undeutlich den Plan, sich zum unabhängigen Herrn von Marokko und Maghrib zu machen. Mit Eifer ward der Bau der neuen Hauptstadt betrieben, aus einem von Thierfellen errichteten Zelte von ihm selbst geleitet, vor Allem eine Moschee aufgeführt, an welcher der fromme Statthalter selbst Hand anlegte, aber auch eine kleine Feste (der steinerne Alkassar genannt) zur Aufbewahrung der Waffen und Schätze; das gleich anfangs stark bevölkerte Marokko ward und blieb die Hauptstadt der Morabithin und später selbst der Mowahidin, bis ein Fürst der letzteren den Hof nach Fez verlegte. Rasch, wie die Hauptstadt, stieg Jusufs Macht, und schon im Laufe des ersten Jahres zählte er 40,000 Krieger, mit welchen er, unterstützt von vier Feldherren, jeden mit 5000

Mann, ein Land, einen Stamm nach dem andern in Maghrib unterwarf, bis alle ihm gehorchten. Nach seinem Einzuge in Agmat vermählte er sich mit der schönen und klugen Seineb, Ebu Bekrs früherer Gemahlin, die er zärtlich liebte, aber schon nach zwei Jahren durch den Tod verlor. Ein schwerer Tribut, den er den Juden auferlegte, füllte seine Schatzkammer, und die unterworfenen Stämme stellten ihm so zahlreiche Schaaren, daß er bei einer Heerschau im J. 1062 über 100,000 Reiter zählte; aus aufgekauften spanischen Christenjünglingen und africanischen Negern ward eine Leibwache gebildet. Mit dieser Kriegsmacht eroberte Jusuf nach einer mörderischen Schlacht die Stadt Fez und verweilte hier, bis alle Stämme der Umgegend unterworfen waren. Unterdessen hatte Ebu Bekr die Unruhen in Shara beschwichtigt und kehrte nach Mauritanien zurück. Schon in Agmat erfuhr er den eingetretenen Machtwechsel, die günstige Stimmung, ja die Begeisterung des Heeres für Jusufs Person, die gewaltigen Hülfskräfte, über welche er gebot, die glänzende Entfaltung seiner Herrscherwürde, seine offenkundige Absicht, die höchste Gewalt allein und ungetheilt zu behaupten. Ebu Bekr verbarg seine Gefühle und bewirkte eine Zusammenkunft mit Jusuf in der Mitte zwischen Agmat und Marokko (im J. 1063). An der Spitze eines zahlreichen Heeres und von einer glänzenden Dienerschaft begleitet, erschien Jusuf, und nachdem beide einander begrüßt hatten, stiegen sie vom Pferde und setzten sich zusammen auf einen Teppich. Er sei nur gekommen, erklärte Ebu Bekr, um seinen Willen auszusprechen, daß Jusuf Herr dieser Länder sein möge, welche Niemand wie er zu behaupten im Stande sei; er selbst wolle in die Wüste zurückkehren, in den eigentlichen Wohnsitz seiner Brüder und Voreltern. Mit Ehrerbietung dankte ihm Jusuf. Sofort traten die Häuptlinge der Stämme, die Großen des Reichs, die Alkatiben und Schuhuden, Viele vom Volk und Heere heran, um Zeuge der feierlichen Handlung zu sein, mit welcher Ebu Bekr auf Marokko und das übrige Maghrib zu Gunsten Jusufs Ben Taschfin kraft Urkunde und Eidesleistung verzichtete. Darauf schieden Beide mit Empfindungen, die jede Menschenbrust nachfühlen wird. Ebu Bekr kehrte an sein Hoflager nach Agmat zurück, wohin ihm Jusuf kostbare Geschenke

nachsandte; sein Ende, das verschieden erzählt wird, ist in Dunkel gehüllt. Jusuf aber stieg immer höher an Macht und Ansehen und eroberte in ununterbrochenem Kampf und durch eine Reihe von Siegen ein Reich zusammen, das im Osten vom alten Gebiet von Karthago, der Grenze des ägyptischen Fatimiten-Khalifats, bis zum atlantischen Meer im Westen, von den Grenzen Guinea's bis an das Mittelmeer sich erstreckte, und dessen schwer zu überschauender Umfang ihn bewog, es in vier Statthalterschaften, Mekines, Fez, Sedschelmesa und Marokko, zu theilen (im J. 1075).

Um diese Zeit suchte der Emir von Sevilla, Moatemed, dem bei seinen Eroberungsplanen in Andalusien die Freundschaft Jusufs, wenn dieser die Waffen der Fürsten von Ceuta und Tanger beschäftigte, sehr nützlich werden konnte, eine Verbindung mit dem Almoravidenherrscher anzuknüpfen, dessen Waffenruhm schon längst über das Meer gedrungen war; Moatemed bat ihn um seinen Beistand im heiligen Krieg gegen die Christen in Spanien. Als Jusuf erwiederte, daß er nicht eher Hülfe gewähren könne, als bis er Herr von Ceuta und Tanger wäre, trug ihm der Emir, je mehr gerade dies seinen Absichten entsprach, seine Unterstützung bei dem Unternehmen an und schickte wirklich Schiffe und Truppen. Vergebens hatte Ceuta's Beherrscher, der sechsundachtzigjährige Sokra, geschworen: „Bei Gott! so lange ich lebe, sollen die Pauken der Lemtunen nicht vor Ceuta erschallen!" Sokra fiel kämpfend in der Schlacht, Tanger ward eingenommen (im J. 1078). Noch herrschte sein Sohn in Ceuta. Aber Telemsan, Wadschida, Oran und alles Land östlich bis Algier wurde in den nächsten Jahren (bis 1082) unterworfen. Um die nämliche Zeit wiederholte Moatemed sein Hülfegesuch, allein Jusuf versprach erst dann nach Spanien zu kommen, wenn sein Krieg gegen Ceuta beendigt sein werde. Unterdessen wurden die Gefahren und Bedrängnisse der spanischen Moslemen immer größer und dringender. Alfonso VI. war mit einem starken Heere in Andalusien eingefallen und zog unter furchtbaren Verheerungen gegen Zaragoza, dessen Emir, so muthvoll er war, dem Sturm nicht zu widerstehen vermochte. Bestürzt flohen die Einwohner aus ihren Ortschaften, denn keines Waffenfähigen Leben ward ge-

schont, und „ganz Spanien war von den wilden Kriegern und ihren Anführern überschwemmt, welche die unglücklichen Moslemen in allen Provinzen bedrägten“ [1]). Diese Drangsale öffneten endlich den moslemischen Fürsten der Halbinsel die Augen und nöthigten sie, auf gemeinsame Maßregeln zu denken. Der mächtigste und thätigste von allen, Moatemed, schlug eine Versammlung der Fakihe und Kadis der Aljamas zur Berathung des Gemeinwohls und der gemeinschaftlichen Vertheidigung vor, und die Abgeordneten der Emire versammelten sich in der Al-Dschami in Sevilla unter dem Vorsitz des Kadis derselben. Alle waren der Meinung, man sollte sich an den Fürsten der Morabithin, Jusuf Ben Taschfin, schriftlich wenden; nur der Wali von Malaga, Zagut, widersetzte sich dieser Ansicht. Es ist nicht räthlich, sprach er, den Eroberer Mauritaniens nach Spanien zu rufen; er würde ohne Zweifel die Macht Alfonso's brechen, aber ihnen selbst auch Ketten anlegen, die zu zerreißen sie nicht im Stande sein würden. Wenn sie sich treulich vereinigten und bei ihren Unternehmungen nur von dem Interesse der Religion sich leiten ließen, werde ihnen Gott beistehen und sie würden ihren gemeinschaftlichen Feind Alfonso besiegen, den ihre eigenen Zwistigkeiten und Zerwürfnisse groß gemacht hätten. „Seid einig,“ schloß er, „und ihr werdet Sieger sein; gebt nicht zu, daß die Bewohner der glühenden Sandwüsten Africa's die reizenden Gefilde Andalusiens und Valencia's betreten!“ Zaguts Rath wurde nicht befolgt, er selbst als schlechter Moslem verachtet. Der Emir von Badajoz erhielt den Auftrag, im Namen der spanischen Emire an den Fürsten der Morabithin zu schreiben, daß er nach Andalusien kommen möge, um dem Stolze des Königs Alfons, der den Islam mit dem gänzlichen Untergang bedrohe, ein Ziel zu setzen [2]).

Jusuf hatte eben die Nachricht von Ceuta's Eroberung und den Einzug seines Sohnes in die Stadt (im J. 1084) erhalten, als das Schreiben der spanischen Emire anlangte und

1) Conde II. c. 97.

2) Conde II. p. 72. Seite 97 enthält eine bloße Wiederholung des Wesentlichen, was auch die Worte como ya dijimos andeuten; nur hätte Conde Eins und Dasselbe nicht unter verschiedenen Jahrzahlen anführen sollen. Die richtige ist wohl 1084.

ihn dem Gesuche um so günstiger stimmte. Doch nahmen ihn noch längere Zeit neue Einrichtungen, die er in seinen Staaten einführte, sowie die Rüstungen zu einem so weit aussehenden überseeischen Unternehmen in Anspruch. Unterdessen mehrten sich die Bedrängnisse der Moslemen; Toledo, „das Haupt von Spanien", fiel in der Christen Gewalt, Alfonso griff immer weiter um sich und schonte selbst seines Verbündeten, des Emirs von Sevilla, nicht mehr. Um so dringender ward Jusuf von den Emirn angegangen, wiewohl sie sich die Gefahren einer solchen Hülfe nicht verhehlten. Nachdem Jusuf den Besitz des wichtigen Algeziras, als eines festen Ausgangspunktes und einer sichern Stütze und Zuflucht bei Unfällen, mit kluger Vorsicht sich ausbedungen und von der Noth der Moslemen erhalten hatte, beschloß er den Übergang über die Meerenge.

Schlacht von Salaka.

Im Anfang des Augusts 1086 war das Heer in Ceuta eingeschifft; Jusuf selbst, der nun bald achtzigjährige Fürst, folgte mit 10,000 der edelsten Morabithin aus dem von ihm ausgezeichneten Stamm Lemtuna und 6000 Negerleibwachen. Sobald er das Verdeck seines Schiffes bestiegen, breitete er die Arme aus und betete: „O mein Gott! ist meine Überfahrt zum Heil des Islams — und du weißt es, Herr! — so beruhige das Meer; ist sie es nicht, so rege es in wildem Sturme auf, damit sie unterbleibe!" Das Meer ward ruhig und das Schiff eilte im Fluge nach dem Ufer der grünen Insel, d. i. Algeziras, wo ihn die Emire Spaniens mit zahlreichem Gefolge, an ihrer Spitze sein Freund Moatemed, der Emir von Sevilla, empfingen. Jusufs gewaltiges Heer, von einem arabischen Geschichtschreiber wohl übertrieben auf mehr als 400,000 Mann [1]) angegeben, zog sofort nach Sevilla, wo es acht Tage rastete und dann, durch die Zuzüge der spanischen Emire verstärkt, in das Gebiet von Badajoz aufbrach. Den Vortrab von 10,000 morabithischen Reitern befehligte Jusufs Feldherr, David Ben Aischa. Die andalusischen Emire und Häuptlinge mit ihren

1) 445,000 nach Ebul-Hassan, Dombay S. 233.

Schaaren bildeten, nach Jusufs Anordnung, einen besondern Heerhaufen unter der Anführung des Emirs von Sevilla. Ihm folgte das Heer der Morabithin, an seiner Spitze Jusuf, in der Weise, daß er das Lager, das jener am Morgen verließ, am Abend bezog.

Unterdessen hatte sich die Kunde von Jusufs Überfahrt nach Spanien schnell bis ins Lager der Christen vor Zaragoza verbreitet. Alsbald hob Alfonso VI. die Belagerung auf, rief den König Sancho Ramirez von Aragon, der eben Tortosa belagerte, und den Grafen von Barcelona, Berenguer Ramon, der gegen Valencia ausgerückt war, zu Hülfe, zog aus seinen Ländern sehr zahlreiche Streiterhaufen an sich und führte aus Toledo ein Heer, das nach arabischen Berichten [1]) 100,000 Mann Fußvolk und über 80,000 Reiter zählte, von welchen 40,000 schwer bewaffnet und 30,000 leicht bewaffnete [2]) Moslemen waren. In der buschreichen Ebene von Salaka (von den Christen Sacralias [3]) genannt), wenige Stunden von Badajoz, am Guadiana trafen beide Heere auf einander. Jusuf ließ in einem Schreiben Alfonso die Wahl zwischen dem Islam, Tribut oder Krieg. „Geh," erwiederte der König dem Boten, „sage deinem Emir, er möge sich nicht verbergen, in der Schlacht würden wir uns sehen." Als Zweifel entstand über den Tag der Schlacht, schrieb Alfons: morgen sei Freitag, der Festtag der Moslemen, am folgenden Tag Sabbath der Juden, deren er viele in seinem Lager habe, welche in ihrer Feier zu stören unbillig sei; der folgende Sonntag eigne sich aus demselben Grunde nicht für die Christen; man möge den Montag abwarten, an welchem ohne Gewissensunruhe Alle fechten dürften. Es wurde genehmigt. Alfonso jedoch, der gegen den Feind und Ungläubigen List und Wortbruch für erlaubt halten mochte, beschloß schon am folgenden Tag die Moslemen anzugreifen.

1) Conde II. c. 16. p. 134 u. 143.

2) Nicht, wie Hammer (Gemäldesaal B. III. S. 169) angibt: „achtzigtausend zu Pferde, und außerdem noch dreißigtausend Reiter seiner saracenischen Vasallen."

3) Chron. Pelag. p. 473. Chron. Conimbr. p. 330. Sagalias im Chron. Lusit. p. 405.

Allein Jusuf, von dem Emir von Sevilla gewarnt vor dem listigen Gegner, ließ diesen scharf beobachten und hielt sich schlagfertig. Als nun Alfons am Freitag Morgen (23. Oct. 1086) mit seinem Vordertreffen heranzog, in der Meinung, den unvorbereiteten Feind zu überraschen, rückte ihm David Ben Aischa, Jusufs trefflichster Feldherr, mit seinen zehntausend morabithinischen Reitern entgegen, wurde jedoch von der Überzahl der Christen zurückgeworfen, worauf sich beide Theile wieder auf die Schlachtlinie zurückzogen. Wenige Stunden hernach wiederholte Alfonso mit dem ersten der beiden Treffen, in welche er sein Heer getheilt hatte, den Angriff unter Trompetengeschmetter und Schlachtgeschrei. Aber diesmal hielt David Ben Aischa mit seinem Vortrab den gewaltigen Stoß aus, wiewohl seine Reihen vielfach durchbrochen und durch Gefallene gelichtet wurden. Nun brach das zweite Treffen der Christen, von dem aragonischen König und dem Grafen von Barcelona angeführt, auf das Lager der spanischen Emire los, mit solchem Ungestüm, daß diese in schrecklicher Verwirrung die Flucht ergriffen und bis Badajoz verfolgt wurden. Sevilla's Emir allein mit seinen tapfern Schaaren widerstand mit heldenmüthiger Ausdauer und rettete Andalusiens Ehre. Auf die Kunde von diesen Vorgängen schickte Jusuf den Feldherrn Sir Ben Ebubekr mit zenetischen und berberischen Horden dem bedrängten Moatemed und David Ben Aischa zu Hülfe, während er selbst mit seiner lemtunischen Leibwache und dem Kern der Morabithin das schwach gedeckte Lager Alfonso's angriff und überwältigte, des Königs Zelt und Schätze erbeutete und das Lager anzünden ließ. Der König, unterdessen im heißesten Schlachtgewühl, hatte endlich auch den Vortrab Davids in die verwirrteste Flucht geschlagen, als seine Reiter bei der Verfolgung der Moslemen auf die Fliehenden stießen, die, aus Alfonso's Lager entkommen, nun in seinem Heere Rettung suchten und von Jusuf mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel verfolgt wurden. Weder das Entsetzen, das ihn ergriff, noch die Wuth, in die es schnell übersprang, raubten Alfonso die Geistesgegenwart. Rasch verwandelte er sein Vordertreffen in eine furchtbare Schlachtordnung, und griff sofort Jusufs Schaaren mit Ungestüm an.

Der heißeste Kampf entzündete sich nun zwischen beiden Heeren, das Blut floß in Strömen. Jusuf rief seinen Gläubigen begeisternde Worte zu und gab selbst das Beispiel des höchsten Muthes und heldenmäßiger Todesverachtung; alle verlangten nach der Märtyrerkrone, nach den Genüssen des Paradieses siegender Moslemen. Der glücklichen Wendung der Schlacht unkundig, hatte indessen der Emir von Sevilla den Kampf der Verzweiflung fortgesetzt, als er den Feind unerwartet auch im Rücken von den Morabithin angegriffen sah und nun mit neuem Muth auf ihn hinstürzte. Sir Ben Ebubekr folgte ihm mit seinen Schaaren und der Kampf entbrannte von Neuem mit verdoppelter Wuth. Bald neigte sich der Sieg entschieden auf die Seite der Moslemen. Das Gerücht davon erreichte auch die früher Geflohenen, und ein Trupp, ein Heerhaufe nach dem andern erschien wieder auf dem Schlachtfeld und half, um durch die Theilnahme am Sieg den Schimpf der Flucht zu tilgen, die Niederlage der Christen vollenden. Das entsetzliche Morden dauerte bis nach Sonnenuntergang, und Alfonso, von den Morabithin verfolgt, mußte sich glücklich schätzen, mit 500 Reitern unter dem Schutze der Nacht zu entkommen. Die Sieger verweilten die Nacht unter den Leichen der Christen, plünderten, sammelten Beute, machten Gefangene; sie sangen Loblieder auf die Gottheit und hielten ihr Morgengebet mitten auf dem Schlachtfelde.

Jusuf ließ den gefallenen Christen die Köpfe abschlagen, die, nach dem Bericht eines Augenzeugen [1]), in Gegenwart des Emirs von Sevilla der Seltsamkeit wegen gezählt wurden; man brachte gegen 24,000 zusammen. Unglaublich aber, selbst arabischen Schriftstellern, erscheint die Angabe eines Arabers, daß Jusuf nach Sevilla, Cordova, Valencia, Zaragoza und Murcia, in jede dieser Städte 10,000 Köpfe, und außer diesen noch 40,000 nach Africa, zur Vertheilung in die dortigen Städte, geschickt habe. Die Zahl mag übertrieben sein, aber die Versendung abgeschnittener Feindesköpfe als Siegeszeichen ist nicht selten in der Geschichte asiatischer und africanischer Eroberer. Gewiß war der Verlust der Christen unermeßlich,

1) Ebu Mervan bei Conde II. c. 16.

und die schwere Niederlage lebte noch in später Zeit als Sprichwort in ihrem Gedächtniß [1]).

Die Siegesnachricht brachte noch an demselben Abend eine Taube, die der Emir von Sevilla mitgenommen hatte, in den Alcassar dieser Stadt, wo sie in der Hauptmoschee dem versammelten Volk unter großem Freudengeschrei verkündigt ward; bald drang die Kunde in alle Länder der Moslemen, erregte im überseeigen Maghrib, wie im maurischen Spanien, unbeschreiblichen Jubel und entzündete von neuem die Glaubensschwärmerei, den Eifer und Gemeinsinn der Moslemen. Die besten Dichter feierten den Sieg in zierlichen Gedichten. Jusuf nannte sich seit dem Tage Emirol-mumenin [2]).

Zum Glück für die Christen traf den Sieger wenige Tage nach der Schlacht ein Unfall, der ihn von der Bahn der Eroberung, die er nach dem furchtbaren Schlag, der die Christen niedergeworfen hatte, ohne Zweifel mit glänzendem Erfolg verfolgt haben würde, augenblicklich wegriß. Noch ertönte der Siegesjubel der Moslemen, als ihren Herrscher die Trauerbotschaft erreichte, daß sein geliebter Sohn in Marokko gestorben sei. Sogleich schiffte sich der tiefgebeugte Vater dahin ein, nachdem er zur Fortsetzung des Kriegs den Oberbefehl über die Heere in Spanien seinem Feldherrn Sir Ben Ebubekr übergeben hatte.

Dieser durchzog nun, vom Emir von Badajoz unterstützt, zunächst das mittlere Portugal, eroberte einzelne Plätze, ohne einen entscheidenden Schlag zu thun; vielmehr schien er längere Zeit (bis ins Jahr 1087) einzig nur die Beschaffenheit des Landes, den Zustand der Festen und Städte zu erkunden. Auf der andern Seite fiel der Emir von Sevilla, die Umstände besser nutzend, mit einer leichten Reiterschaar ins Gebiet von

1) Et licet multi de Arabibus periissent, tot et tanti de Christicolis perierunt, quod illius belli strages et memoria quasi in proverbium adhuc extant. Roder. Tol. lib. VI. c. 32. p. 110.

2) Conde II. c. 16. p. 143. Dombay S. 216 u. 243. Gestützt auf die glaubwürdigsten Quellen, nach welchen Jusuf obigen Titel erst nach der Schlacht von Salaka annahm, hat bereits Hammer (im Gemäldesaal III. S. 178, vergl. auch S. 164) bemerkt, daß kein Grund vorhanden sei, dies zu bezweifeln, wie Aschbach Bd. I. S. 94.

Toledo ein, nahm mehrere von Alfons ihm früher entrissene Festen, wie Ucles Huete, Cuenca, Consuegra, weg und wandte sich dann nach Murcia, wo er jedoch in einem Gefecht mit einem christlichen Heerhaufen einen empfindlichen Verlust erfuhr. Das durch seine Felsenlage überaus feste Labit, südlich von Lorca, von Alfonso mit der Blüthe seiner Krieger besetzt, trotzte allen feindlichen Angriffen; es war der Schrecken der Umgegend und die wilden Ausfälle seiner Besatzung machten oft das ganze Land Murcia zum Schauplatz der Verheerung. Zu schwach, um allein in solchem Kampfe zu bestehen, zog sich Moatemed unwillig nach Sevilla zurück und wandte sich, begierig, sich nach seinem Willen der Morabithin zu bedienen, mit einem Schreiben an Jusuf, worin er ihn von den fortgesetzten Einfällen der Christen benachrichtigte, Ausstellungen an der Führung des Almoravidenheeres machte und sich erbot, nach Africa zu kommen, um persönlich Jusufs Befehle und Absichten zu vernehmen. Ohne die Antwort abzuwarten, setzte er nach Mauritanien über, in der Hoffnung, daß ihm Jusuf, der von Regierungsgeschäften in Anspruch genommen war, den Oberbefehl über die Morabithin anvertrauen werde. Allein jener erklärte ihm mit aller Artigkeit, daß er unverzüglich nach Spanien kommen und den Bedrängnissen der Moslemen abhelfen werde.

Wirklich folgte er dem Emir auf dem Fuße nach. Sobald er in Algeziras gelandet, forderte er alle Emire Spaniens auf, zum heiligen Krieg sich mit ihm zu vereinigen, und zog sofort mit seinem Heere und dem Kriegsvolk des Emirs von Sevilla gegen Labit, wohin er auch die Emire beschieden hatte. Nur die von Granada und Almeria und mehrere Walis erschienen mit ihren Streiterhaufen. Alle lagerten sich vor Labit und betrieben die Belagerung vier Monate lang unausgesetzt (während Jusuf täglich mit Beutemachen im Gebiete der Christen beschäftigt war)[1]) mit großem Eifer, aber ohne Erfolg. Als man über ihre Fortsetzung Kriegsrath hielt, entspann sich unter den moslemischen Fürsten Zwist; der erzürnte Wali von Murcia wurde verhaftet; darauf trennten sich voll Erbitterung seine Krieger vom Heer und schnitten diesem die Zufuhr ab.

1) Dombay S. 248.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen eilte Alfons, den das Unglück bei Salaka nicht gebeugt, vielmehr zu noch größerer Thätigkeit angespornt hatte, mit einer leichten Schaar auserlesener Reiter nach Labit und ließ zahlreiche Streiterhaufen gegen Murcia anrücken. Da zog sich Jusuf, nicht geneigt, mit Alfonso zusammen zu stoßen, nach Almeria zurück und schiffte sich von da nach Mauritanien ein. Moatemed lagerte sich bei Lorca, um den Feind zu beobachten; die andern Emire und Walis kehrten in ihre Länder zurück. So entsetzte Alfonso zwar die Feste, ließ sie aber gleichwohl schleifen, weil er einsah, daß sie, ringsum von moslemischen Besitzungen umgeben, auf die Länge sich nicht halten könnte. Durch Hunger und Kämpfe war die starke Besatzung (12,000 Mann Fußvolk und 1000 Reiter) auf einhundert Reiter [1]) zusammengeschmolzen (im J. 1090).

Unterwerfung der Emire Andalusiens.

Alfonso's Erscheinung in Murcia hatte hingereicht, den Sieger von Salaka über das Meer zu verscheuchen. Nicht mehr aber Alfonso war sein Zielpunkt, die andalusischen Emire, ihre schönen Länder, die einladende Leichtigkeit ihrer Eroberung waren es. Jusuf kam zum dritten Male nach Spanien; diesmal nicht eingeladen von den Emiren, vielmehr erzürnt über sie. Keiner der moslemischen Fürsten Spaniens leistete ihm Beistand auf diesem Feldzuge; sie fingen an, ihn nicht weniger zu fürchten als die Christen, und jeder von ihnen war auf seine eigene Sicherheit bedacht. Mit einem starken aus africanischen Stämmen gebildeten Heer rückte Jusuf, gleich nach seiner Landung in Algeziras, rasch gegen Toledo, wo Alfonso sich aufhielt, verheerte sein Gebiet, machte Beute und Gefangene, wandte sich aber bald gegen Granada, von dessen Emir er freundlich, aber mit gerechten Besorgnissen, empfangen wurde. Jusufs Plane, so sehr er sie bisher mit schlauer Vorsicht zu

1) Von 1000 Mann Fußvolk, welche, nach Aschbach Bd. I. S. 99, außer den 100 Reitern noch übrig geblieben sein sollen, findet sich nichts in den Quellen.

verbergen suchte, konnten den andalusischen Fürsten nicht länger entgehen; Abdallah Ben Balkin, der Emir von Granada, hatte sie zuerst durchschaut, und der almoravidische Feldherr dies, und ebenso eine geheime Verbindung dieses Emirs mit Alfonso, früher schon seinem Herrn hinterbracht. Wenn Jusuf das Benehmen der andalusischen Emire erwünscht war, weil es ihm Anlaß gab, den Beleidigten zu spielen [1]), so mußte sein Zorn vor allen gegen jenen sich richten, zuerst an jenem sein Plan sich offenbaren. Ob Jusuf mit List oder Gewalt in Granada eindrang, ob Abdallah offen widerstand oder nur seine Gesinnungen verrieth, darüber lassen die arabischen Berichte in Zweifel; gewiß aber ist, daß zwei Monate nach seinem Einzug Jusuf sich Granada's bemächtigte, den Emir verhaften und später mit seiner Familie und Dienerschaft nach Agmat unweit Marokko bringen ließ; Abdallahs Bruder, der Wali von Malaga, hatte gleiches Schicksal. Die Abgeordneten der Emire von Sevilla und Badajoz wurden von dem Herrscher gar nicht vorgelassen, und der Emir von Almeria, der edle Almutasim, mußte sehen, wie sein Sohn, den er Jusuf zu beglückwünschen abgeschickt hatte, von diesem als Geisel zurückbehalten und nur durch heimliche Flucht gerettet wurde. Andalusiens Fürsten waren alle aufs Bitterste enttäuscht, als ihr vermeinter Retter, nun ihr Dränger, nachdem er die Regierung von Granada und Malaga geordnet und dem Oberbefehlshaber der almoravidischen Heere in Spanien übertragen hatte, sich wieder nach Africa einschiffte (im J. 1090).

Keiner aber mochte diese Enttäuschung schmerzlicher empfinden, als gerade derjenige, der zuerst und vor Allen sie veranlaßt hatte, der den Eroberer des nordwestlichen Africa's über das Meer gerufen, damit er diesseits, gleichsam ein Anderer und sich selbst verleugnend, Spanien für dessen uneinige und ohnmächtige Emire erobere. Das Unheil, das Moatemed über seine Genossen gebracht hatte, sah er nun auch seinem Haupte immer näher rücken, betrieb darum mit großem Eifer die Befestigung seiner Städte und traf alle erdenkliche Vorkehrungen, um sich so lange als möglich zu behaupten. Von den Rüstun-

1) Conde II. c. 19. p. 161.

gen und Gesinnungen der spanischen Emire benachrichtigt, erließ Jusuf von Ceuta aus den Befehl, große Streitermassen nach Spanien überzusetzen, und wies Sir Ben Ebûbekr an, sich der Landschaft Sevilla zu bemächtigen, mit kluger Vorsicht, um sie mit sicherem Erfolg zu überraschen. Die nach Andalusien bestimmten Streitkräfte wurden nach Jusufs Anordnung in vier große Heerhaufen getheilt. Mit dem ersten und stärksten sollte Sir Ben Ebubekr das Reich Sevilla besetzen und dann gegen den Emir von Badajoz (Algarve) ziehen. Der zweite war gegen Cordova bestimmt, wo ein Sohn des Emirs von Sevilla herrschte; der dritte gegen den Emir von Almeria und der vierte gegen das Gebiet von Ronda, das von einem andern Sohne Moatemeds regiert wurde. Jusuf blieb in Ceuta, um den Erfolg des Feldzugs abzuwarten und nöthigenfalls einzuschreiten.

Sir Ben Ebubekr zog mit seinen Morabithin zuerst gegen den mächtigsten der andalusischen Emire, Moatemed in Sevilla; er erwartete ein freundliches Entgegenkommen desselben, sah sich aber getäuscht. Darauf forderte er ihn in einem Schreiben auf, seine Festungen zu übergeben und dem Beherrscher der Moslemen in Person den Eid des Gehorsams zu leisten. Nun nahm Moatemed eine entschieden feindliche Stellung an, vermied jedoch eine offene Schlacht. Als der almoravidische Feldherr seinem Herrn den ersten Sieg über Moatemed meldete, befahl ihm Jusuf, vom Krieg nicht abzulassen, bis der Emir vernichtet und von seinen vielen Städten kein Thurm mehr ihm übrig geblieben sei. In wenigen Monaten war der Emir, nachdem er Cordova durch Capitulation verloren hatte, auf zwei Städte, Carmona und Sevilla, beschränkt. Carmona fiel nach einem furchtbaren Sturm. In dieser Noth wandte sich der unglückliche Moatemed an eben den Feind, gegen den er zuerst Jusufs Hülfe angerufen hatte, an Alfonso VI., verschwieg ihm aber das Mißliche seiner Lage und den Verlust Carmona's. Ebenso edel als staatsklug schickte ihm der König ein Hülfsheer von 20,000 Reitern und 40,000 Mann Fußvolk, das aber geschlagen wurde, worauf der von den Morabithin immer mehr gedrängte Emir sich zur Übergabe seiner Hauptstadt gegen Sicherung des Lebens und Eigenthums ver-

stand. Am 7. September 1091 zogen die Morabithin in Sevilla ein, und der unglückliche Moatemed, der beinahe ein Vierteljahrhundert fast den ganzen Süden der Halbinsel beherrscht hatte, einer der tapfersten und gebildetsten Fürsten, deren die Geschichte Spaniens gedenkt, wurde mit seinen vier Söhnen, seinen Töchtern und Frauen (unter ihnen die Zierde des Harems Seidet Kubra, d. i. die große Frau) als Gefangener abgeführt, für immer von seinem herrlichen Sevilla scheidend. Auf Jusufs Befehl von Ceuta nach Agmat gebracht, ward er hier in einen Thurm geworfen, wo der Anblick seiner unglücklichen Familie ihm noch mehr Kummer, als ihre liebende Pflege Trost bereitete. Seine geliebte geistreiche Seidet Kubra starb bald, vom Gram verzehrt über das Geschick des Gemahls. Seine Töchter, in ärmlicher Kleidung und barfuß, erwarben ihren kärglichen Lebensbedarf mit Spinnen, während seine Söhne in Dürftigkeit in Africa lebten, wo ihre Namen spurlos verschollen sind. In diese Nacht warf dem gebeugten Moatemed die Poesie einen Lichtstrahl, und wie er selbst und sein Geschick ihr Stoff gaben (sein gelehrter Wesir, Ibn Seidun, einer der berühmtesten Dichter Spaniens, verherrlichte sein Andenken in einer Kassidete), so war sie ihm im Dunkel des Kerkers ein Lebensstern, Trost und Erhebung. In tief empfundenen Liedern sprach er den Schmerz seiner Seele aus und schilderte sein Geschick, über beide sich erhebend, indem er sie besang. Die Wahrheit und Vortrefflichkeit seiner Gesänge, wie die Theilnahme, die sie erregten, machten sie zu Volksliedern, die im Munde Aller lebten. Moatemed starb nach vierjähriger Gefangenschaft, nachdem seine Regierung dreiundzwanzig und seine Dynastie dreiundsechzig Jahre gedauert hatte. Nach dem Fall des mächtigen, einflußreichen Emirs von Sevilla tödtete der Kummer seinen Freund Almutasim, Emir von Almeria, der seinen Unterthanen ein Vater gewesen war, von Christen wie von Moslemen geehrt und dem Beherrscher der Morabithin stets treu ergeben. Sein Sohn und Nachfolger, gleich seinem Vater von den Almoraviden in Almeria belagert, entfloh mit seiner Familie und seinen Reichthümern ins östliche Africa. Almeria fiel in die Gewalt der Sieger, im September 1091. In der kurzen Zeit von einem und einem halben Jahre waren

die Morabithin Herren der Städte und Landschaften Granada, Malaga, Jaen, Cordova und Sevilla.

Nach diesen Eroberungen befahl Jusuf seinem Feldherrn David Ben Aischa, die Städte Denia und Xativa mit ihren Gebieten zu unterwerfen. Es geschah, ungeachtet ihre Herren und die Fürsten von Albarracin, Murviedro und Valencia sich mit den Christen unter ihrem berühmten Anführer, dem Cid Ruy Diaz Campeador, zur Abwehr der Morabithin verbündet hatten. Hierauf belagerten diese Valencia, das von seinem Emir mit Hülfe der Christen, seiner Bundesgenossen oder eigentlich seiner Gebieter, vertheidigt wurde. Der Emir fiel in einem hitzigen Gefecht, aber sein tapferer Nachfolger Alcadir setzte die Vertheidigung fort, obgleich die Christen, ohne Hoffnung den Platz zu behaupten, abzogen. Endlich öffnete ein verrätherischer Cadi, Ahmed Ben Dscheaaf, dem Feind die Thore, und der unglückliche Emir sank in dem Blutbad, das die eindringenden Almoraviden anrichteten (im J. 1092). Mit ihm endete die Herrschaft der Beni Dhilnun, die, einst so mächtig in Toledo, in der Folge allein auf Valencia beschränkt waren.

Während David Ben Aischa seine Eroberungen im südöstlichen Spanien ausbreitete, rückte Sir Ben Ebubekr mit einem starken Heer gegen Algarve, nahm eine Menge Städte und Festungen ein und lagerte sich endlich vor Badajoz. Vergebens vertheidigte der Emir Omar Ben Mohammed el Estas die Stadt mit großer Tapferkeit. Der Fall fast aller bedeutenden Plätze des südlichen Spaniens ließ Badajoz kein besseres Schicksal erwarten, und unter dem Volk herrschte der Glaube, daß einer Weissagung zufolge die Könige von Spanien unvermeidlich ihren Untergang finden würden, besiegt und entthront von africanischen Fürsten, „ein Volksglaube, der in jener Zeit so verderblich war, daß großentheils aus diesem Grunde die Almoraviden sich so leicht Spaniens bemächtigten und seine Fürsten bei ihrer Vertheidigung so wenig für sich hatten" [1]). Und galt der Kampf nicht vornehmlich den Emiren, keineswegs dem Volk, das bei dem Fürstenwechsel wenig oder gar nicht seinen Zustand verändert sah? Nach einer unglücklichen Schlacht, in

1) Conde II. c. 22. p. 180.

welcher die Morabithin siegten, zwangen daher die geschreckten Einwohner ihren Emir, wegen Übergabe der Stadt mit dem Feind zu unterhandeln, und der beklagenswerthe Fürst wurde, ungeachtet Sir Ben Ebubekr ihm und seiner Familie freien Abzug angeboten hatte, auf Befehl desselben vor Badajoz grausam hingemordet. Auch Omar war ein Freund der Poesie und Wissenschaft gewesen, am glücklichsten im Umgange mit Gelehrten und Dichtern, und wie Ibn Seidun, der dichterische Wesir des Emirs von Sevilla, seinen Schmerz über den unglücklichen Moatemed in seinen Liedern ausgesprochen hatte, so beklagte Ibn Abdun, der dichterische Wesir des Emirs von Badajoz, den ermordeten Omar in jener rührenden Elegie, die im Munde aller Moslemen war. Der Stern der Poesie leuchtete noch tröstend den Arabern, wenn alle andern ihnen untergegangen waren.

So war nun ganz Südspanien den Morabithin unterworfen, und nur der Osten der Halbinsel von ihnen verschont geblieben. Jusuf erkannte die Wichtigkeit des Vorpostens der moslemischen Macht, welchen der Emir von Zaragoza, gegenüber den christlichen Staaten, nach dieser Seite zu vertheidigen hatte, und war selbst zu sehr Moslem, als daß er jenen irgend gefährden mochte. Ohnehin waren die Länder, über welche der Emir gebot, von ansehnlichem Umfang; sie umfaßten die Gebiete von Zaragoza, Lerida, Tortosa, Daroca, Medina Celi, Calatayud, Tudela, Fraga, Huesca und andere. Ahmed Abu Dschafer galt für eben so mächtig zur See als zu Land; seine Schiffe führten Spaniens Erzeugnisse nach dem Osten, namentlich nach Alexandrien, und kehrten mit den Waaren Syriens und anderer Morgenländer beladen zurück. Er war der reichste unter den spanischen Fürsten, dabei wegen seiner Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit von seinem Volk geliebt, geehrt bei den Nachbarn und gefürchtet von den Feinden. Jusuf Ben Taschfin wagte daher nicht, ihn zu verletzen, und Mostain (diesen Beinamen führte der Emir) war klug genug, die Freundschaft des Almoravidenherrschers zu suchen, dessen Eroberungen schon bis an seine Grenzen reichten. Er sandte seinen eigenen Sohn an ihn mit kostbaren Geschenken und einem Schreiben, worin er Jusuf um ein freundschaftliches Bündniß gegen die

Christen hat. Sein Staat, sagte er unter Anderm, sei eine Mauer zwischen Jusufs Besitzungen und den Ländern ihrer Glaubensfeinde, ein Bollwerk der moslemischen Macht, das seine Vorgänger stets behauptet hätten. Dieses Schreiben ward von Jusuf mit einem gleich freundlichen erwiedert [1]), und diese Gesinnung durch ein Hülfsheer von 7000 Morabithin, die er dem von den Christen gedrängten Emir schickte (im J. 1093), bethätigt [2]). Ahmed Abu-Dschafer versäumte nicht, von einer großen Beute, die er machte, dem Almoravidenherrscher ein reiches Geschenk zu übersenden und dadurch seine Freundschaft von neuem zu befestigen [3]).

Eroberung Valencia's durch den Cid und Wiedereroberung durch die Morabithin.

Während die Almoraviden durch diese Verhältnisse zu dem Emir von Zaragoza in ihren Eroberungen nach dieser Seite hin zwar beschränkt, aber auch zugleich geschützt waren, und das südliche Spanien ruhig besaßen, wurde ihnen Valencia wieder entrissen. Die Kunde von der Einnahme dieser Stadt (im J. 1092), dem Untergang des letzten der Dhilnun, der Verrätherei jenes Cadi, der zum Lohn dafür zum Wali der Stadt erhoben worden war, durchflog ganz Spanien und erzeugte Erbitterung. Ein Verwandter und Bundesgenosse des gefallenen Emirs, Abu Merwan Abdolmelek, Fürst von Albarracin, reizte die Fürsten von Murviedro, Xativa und Denia, sämmtlich Feinde der Morabithin, und alle verbanden sich mit dem Cid Ruy Diaz, dem Anführer der Christen, der für einen Freund und Verbündeten des Emirs Alcadir und seiner Verwandten gehalten sein wollte. Sie sammelten eine auserlesene Schaar Fußvolk und Reiterei, Christen sowohl als Moslemen, und belagerten unter der Anführung des Campeadors die Stadt. Der Cid setzte dieser so sehr zu, daß ihr Wali sich genöthigt sah, sie zu übergeben. Man bewilligte ihm Sicherheit für seine

1) Es findet sich bei Conde II. p. 177.

2) Das Nähere s. oben in der Geschichte von Aragon.

3) Conde II. p. 179.

Person und Familie, wie für alle Einwohner, keinerlei Gefährdung an Leib und Gut unter irgend einem Vorwand; Ruy Diaz versprach selbst, die Stelle, die er bekleidete, ihm zu lassen. Darauf zog der Cid mit seinen Verbündeten in Valencia ein (Mai 1094). Christen und Moslemen lebten ruhig und der Kadi el Kodat verwaltete zufrieden sein Amt ein Jahr lang, als ihn mit seiner ganzen Familie der Cid plötzlich einkerkern ließ. Als Grund wird angegeben, daß er sich geweigert habe, anzugeben, wo der Emir Alcadir seine Schätze versteckt habe. Weder Bitten noch Drohungen vermochten jenen zum Geständniß zu bewegen. Da ließ der Cid mitten auf dem Platz der Stadt ein großes Feuer anzünden und den gefesselten Ahmed Ben Dscheaaf mit seiner Familie dahin führen, um sie sämmtlich zu verbrennen. Alle Anwesende, Christen wie Moslemen, flehten jammernd, er möge wenigstens der unschuldigen Familie verzeihen, was der Cid nach langem Widerstreben that. Darauf befahl er, den Wali in eine neben dem Holzstoß gegrabene Grube bis an den Gürtel zu stellen, ihn ringsum mit Holz zu umgeben und dieses anzuzünden. Es geschah so. Der Unglückliche bedeckte sein Antlitz und empfahl sich der Barmherzigkeit Gottes. Bald schlugen die Flammen über seinem Haupte zusammen und verzehrten schnell seine Leiche (Mai 1095). Gerade ein Jahr vorher, sagt Conde, war der Campeador mit den Rächern des letzten der Beni Dhilnun in Valencia eingezogen.

Der Cid ordnete nun die Regierung der Stadt, die in der Christen Gewalt blieb, um sie den mit ihnen verbündeten Moslemen zu sichern, und verließ sie dann mit dem vornehmsten derselben, dem Fürsten von Albarracin. In Valencia blieb der Herr von Murviedro als Naib oder Statthalter Abu Merwans's [1]).

1) Conde II. c. 22. p. 182—184. Casiri II. p. 43. Mit einer gewissen Wehmuth haben wir oben nur das Wenige und sogar wenig Rühmliche über den Helden niedergeschrieben, den sein Volk mit Allem, was es selbst Edles und Ehrenhaftes, Tapferes und Ritterliches in sich trägt, ausgestattet und geschmückt, zum Inbegriff aller Heldentugenden und zur Krone der Ritterlichkeit erhoben hat; von dem die dichtenden Volkssagen in herrlichen Romanzen, des Spaniers Stolz und Freude, weit

Erst nach dem Tode des Cid gerieth Valencia wieder in die Gewalt der Morabithin. Nach der leichten Einnahme der balearischen Inseln (im J. 1095) richtete Sir Ben Ebubekr seine ganze See- und Landmacht gegen Valencia, um es wie-

über die Pyrenäen hinaus auch bei andern Völkern Anklang gefunden haben, und durch Herders bildsamen Geist und Namen eine Perle auch unserer Literatur geworden sind. Das schöne Bild eines solchen Helden zu zerstören oder auch nur zu trüben, ist immer ein widerwärtiges und undankbares Geschäft des Geschichtschreibers, vollends wenn er, von echten Berichten der Nationalschriftsteller über den Helden entblößt, die Verunglimpfungen des Helden von National- und Glaubensfeinden desselben anzunehmen genöthigt ist. Und doch ist es nicht anders; denn wir haben mehr Grund, den arabischen Berichten, obgleich sie Unrühmliches vom Cid erzählen, Glauben beizumessen, als den christlichen, die seines Lobes voll sind. Als christliche Hauptquelle der Geschichte des Cids gilt bekanntlich die von Risco herausgegebene Historia Roderici Didaci Campidocti (eine Zusammenstellung der auf den Cid bezüglichen Stellen in den frühsten Quellenschriftstellern findet sich bei Aschbach Bd. I. S. 349 u. ff., auf die wir den Leser verweisen), welche der neueste Bearbeiter der Geschichte des Cids, Huber, als echt annimmt, so „daß, nach seiner Ansicht, seit Risco die Gesta Roderici Campidocti herausgegeben hat, die Hauptsache für die Geschichte des Cid geschehen ist." (S. VI des Vorworts.) Masdeu's Kritik (in seiner Hist. crit. de España, Tom. XX. p. 147 ess.) ist demnach von ihm übersehen oder nicht beachtet worden. Mag sich Masdeu zum Theil in Hyperkritik verirrt haben, mögen viele seiner Einwürfe eben so leicht, als sie erhoben werden, zu widerlegen sein, nicht wenige sind gewiß der Beachtung werth und manche schwer zu beseitigen. Jedenfalls ist nichts geschehen, so lange Masdeu, wie er Punkt für Punkt die Historia Roderici ansicht, nicht Punkt für Punkt widerlegt ist. Natürlich konnte dies unsere Aufgabe nicht sein, und wir müssen ihre Lösung einer andern Feder überlassen. Auf der andern Seite konnten wir uns auch nicht entschließen, die Erzählungen der Historia Roderici an den betreffenden Orten als Sagen anzuführen; dies würde unsere Darstellung ungebührlich ausgedehnt haben, ohne der Geschichte zu frommen. Aber selbst wenn die Wahrheit dieser Erzählungen festgestellt wäre, würden sie in einer Geschichte jener Zeit, wie sie hier auf einen engen Raum zusammengedrängt werden muß, kaum eine Stelle finden. Unter diesen Umständen beschränkten wir uns auf die Eroberung Valencia's durch den Cid, ein Ereigniß, das wichtig genug ist, um hier erwähnt zu werden, und folgten bei seiner Erzählung nur den obigen arabischen Quellen, an deren Echtheit zu zweifeln kein Grund vorliegt. Ob und wie weit Nationalhaß die Farben zu dem Bild des christlichen Helden dunkler gemischt und stärker aufgetragen habe, ist wohl nicht mehr zu ermitteln.

der der Herrschaft Jusufs zu unterwerfen. Die Christen und ihre moslemischen Verbündeten sahen wohl ein, daß sie gegen eine solche Macht sich nicht behaupten konnten und ohnehin auf einen kräftigen Entsatz nicht zählen durften. Doch vermochten die Morabithin erst nach einer langwierigen Belagerung und mehreren blutigen Gefechten Besitz von der Stadt zu nehmen (im J. 1102), worauf viele angesehene und gelehrte Moslemen sich in derselben niederließen [1]).

Jusufs Bestimmung der Thronfolge, sein Tod.

Nachdem Valencia zurückerobert und ganz Südspanien den Almoraviden gesichert war, ging Jusuf Ben Taschfin in seinem siebenundneunzigsten Lebensjahre zum vierten Male nach Spanien, um seine neuen Besitzungen zu bereisen, und durchzog alle Provinzen des Landes, sich ergötzend an seiner Herrlichkeit. Dann berief er die Scheiche und Häuptlinge der Morabithin nach Cordova, besprach mit ihnen sein Vorhaben, seinen jüngern Sohn, Abul Hasan Ali, zum dereinstigen Thronfolger zu ernennen, und forderte sie auf, ihm Gehorsam zu schwören und ihn nach dem Ableben des Vaters als ihren Herrn anzuerkennen. Die Huldigung erfolgte mit großer Feierlichkeit und unter dem Zusammenfluß der Edeln und Ritter des moslemischen Spaniens und des nördlichen Africa's (December 1103). Über diese Thronfolge wurde von dem Wesir Alkatib eine feierliche Urkunde ausgefertigt, in welcher Jusuf namentlich erklärt, wie er nach reiflicher Überlegung seinen jüngern Sohn für große und hohe Dinge befähigter und darum geeigneter gefunden habe, die Last der Regierung des Reichs auf seine Schultern zu nehmen, und ihn deshalb zum Thronfolger ernenne, nachdem er zuvor mit den weisesten Männern aller Länder seines Reichs Rath gepflogen und alle, übereinstimmend mit den Scheichen und Edeln seiner Staaten, frei erklärt hätten, daß sie, des Vaters Willen vorausgesetzt, mit dieser Thronfolge zufrieden wären. Hierauf erschien Ali vor dem Vater und den versammelten Räthen, vernahm von jenem die Bedingungen,

1) Conde II. c. 22.

unter denen er zum Thronerben ernannt worden, erklärte, daß er sie annähme, und beschwor ihre Erfüllung. Sofort wurde der Beistand Gottes angerufen; Jusuf empfahl dem Prinzen in einer nachdrücklichen Rede treue Erfüllung der Regentenpflichten, und der Sohn wiederholte seine Versprechungen. Dann beglaubigte der Wesir Alkatib urkundlich, daß Alle diese Thronfolge angenommen, die Anwesenden für sich, die Abwesenden durch ihre Bevollmächtigten [1]). Jene Bedingungen waren: daß Ali die Befehlshaberstellen der Provinzen und Städte immer den Almoraviden vom Stamm Lemtuna anvertraue; die Bewachung der Grenzen und den Krieg mit den Christen den andalusischen Moslemen überlasse, weil sie darin erfahrener und geübter seien; die sich im Kampf gegen die Ungläubigen auszeichnen würden, belohne; 17,000 almoravidische Reiter fortwährend in Spanien unterhalte, und zwar 7000 in Sevilla, 1000 in Cordova, 3000 in Granada, 4000 im östlichen Spanien, die übrigen zur Bewachung der Grenzfesten.

Nachdem Jusuf diese wichtige Angelegenheit erledigt hatte, setzte er nach Ceuta über und zog sich von den Regierungsgeschäften zurück. Seine Kräfte nahmen sichtbar ab, bis er zu Ende September 1106 in einem Alter von einhundert Mondjahren in Marokko verschied.

Jusuf Ben Taschfin war einer der ausgezeichnetsten Fürsten der Moslemen und seiner Zeit. Seine Eroberungen, die hier in leichten Umrissen dargestellt werden, zeigen den beherzten und tapfern Krieger, den unternehmenden, kühnen und zugleich besonnenen, vorsichtigen Feldherrn, der durch seine Persönlichkeit, wie durch seine Gabe der Rede eine ungemeine Gewalt über die Gemüther seiner Soldaten ausübte. Seine Eroberungslust verschmähte nicht Hinterlist und verleitete ihn zu Härte und Grausamkeit gegen seine eigenen Glaubensgenossen; der Mord des Emirs von Badajoz und die Mißhandlung des unglücklichen Moatemed von Sevilla werden ewig Jusufs Ruhm beflecken. Der Africaner überwältigte hier den bessern Moslem.

1) Diese Beschreibung einer Huldigung aus der Zeit der Morabithin mag zugleich noch als Beispiel für den obigen Abschnitt: „Die Thronfolge", S. 137, dienen.

Einfach, wie die des Moslems der Vorzeit, war seine Lebensweise. Wenig Gerstenbrot und Kameelfleisch waren seine Speise, Kameelsmilch sein Trank; sein Leben lang, das er wohl gerade dadurch so hoch hinaufbrachte, von Krankheit frei, erlag der Jahrhundertjährige endlich der Entkräftung. Allem Prunke feind und höchst schlicht in der Kleidung, war er dabei voll Anstand und Würde. Das Gepräge der Einfachheit, das sein Privatleben trug, hatte auch seine Staatsverwaltung. Niemals schrieb er einen Zoll, oder Subsidiengelder, oder Tribut aus, sondern ließ es bei dem Almosen, dem Zehnten, dem Tribut der Christen und dem Fünftel aller Beute von diesen, wozu die Moslemen durch den Koran und die Sunna verbunden sind, einzig und allein bewenden. Und dennoch hatte er so viele Schätze gesammelt, als kein einziger seiner Vorfahren; denn nach seinem Tode soll man in dem königlichen Schatz 13,000 Zentner Silbergeld und 50,000 gemünzte Dinare von Gold gefunden haben [1]). Für das Wohl seiner Völker besorgt, durchreiste er alljährlich seine Länder, erkundigte sich nach dem Zustande seiner Unterthanen, überwachte das Betragen der Beamten und Vorsteher der Städte und Dörfer, ihre Vergehen mit Strenge ahndend [2]). Das Gerichtswesen führte er zur alten Einfachheit zurück, und verwarf dabei alles Unnöthige und Unnütze. Liebreich und leutselig im Umgang mit seinen Unterthanen, behandelte er mit besonderer Auszeichnung die Aalimen und Fakihr, d. i. die Gesetz- und Rechtsgelehrten, besprach sich öfter mit ihnen und folgte ihrem Rathe. Gelehrte und fromme Männer überhäufte er mit Ehrenbezeigungen und gab ihnen Besoldungen aus der Schatzkammer.

So bewährte der Eroberer Jusuf Ben Taschfin, nachdem er das durch Parteien, Stammes- und Glaubensverschiedenheit zerrissene Nordafrica zur Einheit unter den Morabithin verbunden und deren Herrschaft auch über die Südhälfte Spaniens ausgebreitet hatte, nicht weniger Tüchtigkeit für die Verwaltung und Erhaltung seiner Eroberungen, sicherte, während er sich die Beschützung der Grenzen angelegen sein ließ, das

1) Dombay S. 215. Conde II. p. 83.

2) Dombay S. 215.

ungestörte Fortbestehen des Reichs durch die Feststellung der nächsten Thronfolge, und bewies noch auf dem Sterbebett seine Sorgfalt für das Wohl seines Reiches wie seines Hauses, indem er Ali weise den Rath, als seinen letzten Willen, ertheilte: „ohne Noth nicht Krieg zu führen, mit den Beni Hud, den Emiren im östlichen Spanien, dieser Vormauer gegen die Christen und Schutzwehr der andalusischen Moslemen, in Freundschaft zu leben, Spaniens und besonders Cordova's Moslemen in Ehren zu halten, Beleidigern zu verzeihen u. s. w."

Ali's Regierungsantritt. Sieg der Morabithin bei Ucles. Alfonso's letzte Verfügungen und Tod.

Nachdem Jusuf verschieden war, bedeckte Ali selbst des Vaters Leiche mit dem Leichentuche und trat dann mit dem ältern Bruder Abu Tair Temim, die brüderlichen Hände in einander verschlungen, vor die versammelten Morabithin. Darauf ergriff Tair die Rechte des Bruders und schwur ihm Gehorsam. „Kommt," rief er den Versammelten zu, „und schwört dem Emir der Moslemen." Alle anwesenden Scheiche, die Aalimen und Fakihe huldigten ihm, und in alle Provinzen ergingen Schreiben, die den Tod Jusufs verkündeten und zur Huldigung einluden. Von allen Seiten strömten die Häuptlinge und die Völkerstämme zur Thronfeier; nur ein Neffe Ali's, der in Fez regierte, widersetzte sich, wurde aber bald unterworfen. So sah sich Ali in einem Alter von dreiundzwanzig Jahren an die Spitze eines Reiches gestellt, das in Africa von Bugia bis Sus el aksa und von Sedschelmesa bis zum goldenen Gebirg in Sudan reichte [1]), und von Spanien die Südhälfte, von Fraga in Aragonien bis Lissabon und Santarem, umfasste, der mächtigste Herrscher seiner Zeit und seines Volks, zugleich tapferer Krieger und eifriger Beschützer der Grenzen seines Reichs, wie er denn in Allem in die Fußtapfen seines berühmten Vaters zu treten sich vorgesetzt hatte, geliebt vom niedern Volk wegen seiner Freigebigkeit und Milde gegen Bedürftige, und Ehrerbietung gebietend durch seinen Ernst und

1) Dombay S. 258.

Anstand. Um das ungeheure Reich gut zu verwalten, umgab er sich mit den Weisesten seiner Völker. Sein Wesir, wiewohl erst achtzehn Jahre alt, aber voll Klugheit, tiefer Einsicht und Menschenkenntniß, erwarb sich die Zufriedenheit des Emirs, wie des Volkes durch seine kluge Sorgfalt für das Wohl beider. Außerdem suchte Ali den Rath der im Krieg und Frieden Erfahrensten, übertrug ihnen die wichtigsten Stellen und Geschäfte und bewies darin besondere Regentenklugheit. Er war der erste moslemische Fürst in Africa, welcher Christen in seine Dienste nahm und ihnen niedere Stellen in der Verwaltung und am Hofe gab, ohne daß er darum unterließ, die Länder der Christen zu bekriegen. Denn bald nach seinem Regierungsantritt begann er den Kampf mit denselben.

Als Ali zum ersten Male nach Spanien kam (im J. 1107), zeigte er sich hier nur als der neue Herrscher und ordnete die Regierung; aber schon im folgenden Jahre erschien er in der Absicht, den Krieg gegen die Christen vorzubereiten. Sein Bruder Abu Tair Temim, den er vorausgeschickt hatte, fiel mit einem in Granada, über das er von Ali zum Statthalter ernannt worden war, gesammelten starken Heerhaufen in das Gebiet der Christen ein und belagerte Ucles, das von diesen in großer Menge vertheidigt wurde. Temim setzte der Festung so heftig zu, daß sie von den Christen nicht behauptet werden konnte und er unter ihnen, indem er in den Platz eindrang, eine große Niederlage anrichtete. Die übrigen Christen zogen sich in das Schloß zurück, wo sie sich verschanzten. Die Kunde davon schmerzte Alfonso VI. aufs tiefste und bewog ihn, sogleich Kriegsvolk nach der Grenze zu senden. Durch Altersschwäche selbst zurückgehalten, ließ er auf den Rath der Königin den elfjährigen Infanten Sancho, unter der besondern Obhut des Grafen Garcias von Cabra, mit einem ausgesuchten, starken Heere in das Feld ziehen, gefolgt von vielen Großen und Edeln. Auf die Nachricht von ihrem Anzug wollte Temim die Feste verlassen und sich zurückziehen, wurde aber von seinem Vorhaben abgehalten durch den Rath und Muth der almoravidischen Anführer, die voll Vertrauen auf ihre dreitausend Reiter hinwiesen. An demselben Abend noch rückten die Christen heran, viele Tausende stark. Auch jetzt noch wollte jener

die Feste verlassen und entfliehen, aber aus einer Berathung der Almoravidenhäupter ergab sich, daß für die Flucht kein Ausweg und in der Behauptung der Feste keine Sicherheit war; man entschloß sich zur Schlacht. Mit Tagesanbruch rückten die Morabithin aus der Feste (30. Mai 1108) und griffen mit dem Muth der Verzweiflung das christliche Heer an, das bald zu wanken begann. Der junge Sancho gerieth ins hitzigste Gefecht. Des Grafen Schild schützte zuerst sein Leben, bald seine Leiche, in kurzer Zeit deckte diese des Grafen eigener Leichnam. Der Tod des Thronfolgers, der Schrecken, den er verbreitete, vollendete die Niederlage und Flucht der Christen. Über zwanzigtausend derselben sollen nach arabischen Berichten an diesem Tage gefallen sein, nach christlichen unter ihnen allein sieben Grafen. Die Morabithin zogen siegreich, wiewohl auch ihrerseits mit großem Verlust, in die Feste zurück, und nahmen sie vollends in Besitz [1]). Dem Fall von

1) Nachdem der arabische Geschichtschreiber bei Conde Temims frühere Einnahme von Ucles berichtet und die folgenden Ereignisse, mit dieser Voraussetzung übereinstimmend, bis zum Sieg der Morabithin erzählt hat, fährt er fort: „und die moslemischen Sieger zogen mit dem Schwert in der Hand in Ucles ein." Dies bestimmt Conde zu der Anmerkung (tom. II. p. 199): „Hier ist ein Widerspruch. Wenn Temim sie (die Feste) vorher einnahm, wie konnte er nun in sie einrücken mit dem Schwert in der Hand?" Diese Bemerkung hat den deutschen Übersetzer bewogen, die Übertragung gegen den klaren Wortsinn so zu fassen, daß Ucles in der Gewalt der Christen bleibt, bis nach dem Sieg die Moslemen in die Feste eindringen, ohne diese Veränderungen des Textes durch eine Erklärung, wozu er als Übersetzer verpflichtet war, zu rechtfertigen. Aschbach (Gesch. Span. I. S. 127 u. 128) ist der Darstellung des Übersetzers gefolgt. Gegen diese Darstellungsweise, die den ganzen Hergang wesentlich verändert, spricht, daß der arabische Berichterstatter bei Conde ausdrücklich die Einnahme von Ucles durch Temim vor der Schlacht erzählt und im weitern Verlauf der Erzählung überall jene voraussetzt; daß Ebul-Hassan bei Dombay ebenfalls die frühere Einnahme von Ucles berichtet und endlich der christliche Schriftsteller, der die Schlacht bei Ucles etwas umständlicher als die übrigen christlichen Chronisten beschreibt, Rod. Tol. lib. 6. c. 33, in diesem Punct mit den arabischen Quellen übereinstimmt. Wiewohl wir bei dem arabischen Schriftsteller bei Conde den von diesem bemerkten Widerspruch gerade nicht finden (warum sollten die Morabithin nach der gewonnenen Schlacht nicht als Sieger mit gezogenem Schwert wieder in

Ucles folgte die Einnahme von Cuenca, Amastrigo, Opta (Huete), Aurelia (Oreja), Ocaña und Consuegra.

Nach dem Siege bei Ucles standen die Morabithin auf dem Gipfel ihrer Macht. Der Kern des christlichen Heeres, die Blüthe des castilischen Adels [1]), lag auf dem Schlachtfeld von Ucles. Der gefürchtete Alfons, von Alterschwäche an seinen Wohnsitz gefesselt, stand oder vielmehr wankte am Rand des Grabes, in das sein einziger Sohn und muthmaßlicher Thronfolger, als jugendliche Leiche vom Schlachtfeld getragen, schon hinabgesunken war und der hochbejahrte Vater mit dem trostlosen Blick in die Zukunft bald selbst hinabsteigen sollte. Wen hatten die Morabithin in Spanien zu fürchten, wenn Alfonso, „der Schild Spaniens", nicht mehr zu fürchten war?

Musste die Niederlage bei Ucles, der Verlust der Kerntruppen und vieler Edeln den König tief schmerzen, so brach der Tod des vielgeliebten Sohnes, in welchem er seinen Thronfolger aufblühen sah, dem Gebeugten vollends das Herz. Mit ihm war die beruhigende Hoffnung auf eine gesicherte Thronfolge zu Grabe gegangen. Der König hatte fünf rechtmäßige Gemahlinnen gehabt. Von der ersten, Ines, wurde er wegen zu naher Verwandtschaft geschieden. Mit der zweiten, Constanza, erzeugte er Urraca, in der Folge Gemahlin des Grafen Raymund von Burgund. Von der dritten ist nur der Name, Berta, bekannt. Die vierte, Isabel, schenkte ihm zwei Töchter, Sancha, in der Folge an den Grafen Roderigo verheirathet, und Elvira, späterhin mit dem König Roger von Sicilien vermählt. Die letzte, noch spät geschlossene, Ehe mit

Ucles einziehen können?), so wird jeder Anstand gehoben durch den von Ebul Hassan bei Dombay S. 262 angeführten Umstand, daß nach der Einnahme von Ucles „die Christen sich in dem allda befindlichen Schlosse verschanzten." So konnten die Sieger von dem Schlachtfeld mit gezogenem Schwert in Ucles einrücken, um auch die im Schlosse verschanzten Christen, die nach dem Auszug der Morabithin aus Ucles sich wohl nicht auf das Schloß beschränkt hatten, zu unterwerfen. Eben dieser Umstand erklärt die Furcht Temims, der demnach zwischen zwei Feuern stand, die Besorglichkeit der almoravidischen Anführer für die Sicherheit der Feste von Ucles u. s. w.

1) . . . ipse cum omni nobilitate sua . . . infeliciter succubuit. Hist. Compost. p. 67.

Beatriz war kinderlos. Außerdem werden als seine Nebenfrauen genannt: Ximene Muñoz, aus edlem Geschlecht, die ihm Elvira, Gemahlin des Grafen Raymund von Toulouse, und Theresia, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Portugal, gebar; und Zaida, die Tochter Moatemeds, des oft erwähnten Emirs von Sevilla, in der Taufe Isabel genannt und von Alfonso wie eine rechtmäßige Frau behandelt [1]). Sie gebar ihm jenen Sancho, der in der Schlacht von Ucles fiel [2]).

Ungefähr ein Jahr vor Sancho's Tod war auch der Gemahl Urraca's, der Graf Raymund, gestorben (im J. 1107), und hatte einen Sohn, Namens Alfonso, hinterlassen, der noch nicht volle drei Jahre zählte. Der Großvater nahm ihn voll Rührung auf, als man ihm den Knaben brachte, faßte die zärtlichste Liebe zu ihm, berief die Großen und Edeln Galiciens nach Leon (im Herbst 1107) und stellte ihnen vor, wie sie alle den Gehorsam, den sie dem Vater des Knaben, während er Galicien regierte, bewiesen, nun dem Sohne schuldig seien, dem er, wenn Urraca sich wieder vermählen würde, ganz Galicien abtreten werde, und für diesen Fall die Regierung dieses Landes dem Oheim seines unmündigen Enkels, dem anwesenden Erzbischof von Vienne [3]), übertrage. Er befahl ihnen, den jungen Fürsten gegen Jedermann zu schützen, ihn selbst (den König) nicht ausgenommen, wenn er ihm irgend Unrecht thun würde. Alle schworen, gleich Urraca, und legten den Eid der Treue in die Hände des Bischofs von Santiago ab [4]).

Noch war kein Jahr verflossen, als Sancho's Tod bei Ucles den greisen Vater in tiefen Kummer versenkte. Seelen-

1) quasi pro uxore. Luc. Tud. p. 101.

2) Die Hauptstelle hinsichtlich der Frauen Alfonso's VI. findet sich in der Chronik des gleichzeitigen Bischofs Pelayo von Oviedo S. 474. Von Neueren behandelt den Gegenstand am ausführlichsten Florez in den Mem de las reynas, tom. I. p. 158—224. Das Bezügliche findet sich kurz zusammengestellt bei Aschbach, Gesch. Span. Bd. I. S. 155—158 und 378—382.

3) Später Papst Calixt II.

4) Hist. Compost. p. 95, 96. Damit ist Alfonso's eigene Aussage (im J. 1116), gegenüber dem Bischof, zu vergleichen: „Gaudeo et te Sanctissime Pater interfuisse.“ Ibid. p. 209.

leiden trat nun zu seinem langwierigen Körperleiden [1]) und beschleunigte sein Lebensende. Als die Stunde seines Hinscheidens nahte [2]), beschied der König fast alle Consuln und Kriegsanführer, die damals in Toledo versammelt waren, um gegen die Morabithin ins Feld zu ziehen, vor sich, übergab in ihrer Gegenwart das ganze Reich seiner Tochter Urraca, ihrem Sohn Galicien, wenn Urraca wieder heirathen würde, und nach ihrem Ableben, die Herrschaft über das ganze Reich erblich, empfahl dieses, wie Urraca's Person, angelegentlich ihrem treuen Schutze, und schärfte seiner Tochter ein, ohne die Einwilligung und den gemeinsamen Rath jener nichts Schwieriges und Wichtiges vorzunehmen [3]).

1) Chron. Pelag. p. 474.

2) ... appropinquante suit transitus hora. Hist. Compost. p. 115.

3) Worte der Königin, mit der Vorbemerkung: Tibi enim notum est et omnibus Hispaniae Regnum incolentibus, quoniam pater meus Imperator Adefonsus etc. Hist. Compost. p. 115. Rod. Tolet. lib. VI. cap. 34 erzählt, daß König Alfons mit Zustimmung des Erzbischofs von Toledo und der übrigen Prälaten des Reichs seine Tochter mit dem König Alfons von Aragon vermählt und dieser sie in sein Reich mitgenommen habe. Nach ihm setzt auch Aschbach (Bd. I. S. 159 und in den Beilagen S. 384) die Vermählung Urraca's vor den Tod Alfonso's VI. Dieser Annahme widerspricht aber, außer der älteren Nachricht des Anonymus von Sahagun, das gleichzeitig geschriebene Chron. Floriacense (Pithoei Scriptt. Hist. Franc. XI.), vornehmlich aber die eigne Aussage der Königin in der gleichzeitigen Hist. Comp. p. 140. Urraca erklärt hier dem Abt von Cluſa: „Nach dem Tode ihres Vaters, des Königs Alfons, sei der aragonische König schnell in ihr Land eingefallen, und damit das spanische Reich, das kürzlich seines so großen Königs beraubt worden, nicht eine Beute der Zwietracht und Verwirrung werden möchte, hätten seine Großen sie wider ihren Willen zur Ehe mit jenem gezwungen.“ Ihr Vater hatte ihr, wie bereits oben erzählt worden, in der Versammlung der Großen in Toledo eingeschärft, „ohne deren Einwilligung und gemeinsamen Rath nichts Wichtiges vorzunehmen.“ Urraca fährt daher in der Erzählung, die sie von dieser Versammlung gibt, fort: Sicque factum est quod defuncto genitore meo secundum eorum dispositionem et arbitrium invita nupserim cruento pialtico Aragonensi tyranno, infeliciter ei juncta nefando et execrabili matrimonio. Hist. Compost. ad an. 1110, p. 115.

Was Aschbach in der angeführten Stelle über die Einberufung der Cortes nach Leon (1109) und ihre Zusammensetzung und Form anführt,

Bald darauf verschied Alfonso VI. (29. Juni 1109) [1]. Seine vierundvierzigjährige Regierung füllten großentheils Kriege

ermangelt aller historischen Beglaubigung. Eine Versammlung der Stände des Reichs, wie sie hier bezeichnet wird (S. 159), fand in jener Zeit gar nicht statt. Aschbach macht aus zwei Versammlungen der Großen, der oben erwähnten in Leon im J. 1107 und einer andern in Toledo im J. 1109, kurz vor Alfonso's VI. Tode, eine einzige, verlegt diese nach Leon und macht sie zu „einer Volksversammlung im eigentlichen Sinne des Wortes". Jene aber bildeten nur galicische Vasallen, die Nobiles, Consules und Principes Galiciens, von Alfonso der Nähe wegen nach Leon berufen; Galicien hatte keine besondern Cortes. Die Versammlung fand nach dem Tode des Grafen Raymund (st. 1107) statt, zwei Jahre vor Alfonso's Tode (cum fere biennium pertransisset... Rex moritur). Zu der andern Versammlung berief Alfonso kurz vor seinem Hinscheiden „die eben in Toledo zu einem Feldzug gegen die Morabithin sich versammelnden Consules aliosque in Hispania principatum tenentes", welche die Königin noch näher bezeichnet: quorum quidem alios a pueritia educaverat, alios ex paupertate abundanter ditaverat, alios ex humili genere sublimando, nobiles fecerat, ante se venire jussit etc. (p. 115). Damit stimmt das Chron. Compost. p. 329 überein: In cujus obitu omnes Hispaniarum Comites, Principes, et Potestates, quos ipse in expeditione super Saracenos convocaverat, milites quoque, et pedites totius Regni ejus pariter interfuerunt. In dieser Stelle sieht Aschbach (I. 385) „nur einen kurzen Bericht" über Das, was er aus der Hist. Compost. über die Versammlung der galicischen Großen des Weiteren anführt. Allein die eben mitgetheilte Stelle bezieht sich auf die Versammlung v. J. 1109 und auf Toledo, wo der König daniederlag und starb, und jene Stelle aus der Hist. Comp. betrifft die Versammlung in Leon v. J. 1107. Wie es kam, daß bei dem Tode des Königs „milites quoque et pedites" (von Aschbach „freie Bürger" (!) übersetzt) zugegen waren, nicht zu der Versammlung, sondern zum Feldzug gegen die Moslemen einberufen, erklärt sich aus dem Obigen vollkommen. Damit verschwinden die „freien Bürger" und „die Volksversammlung im eigentlichen Sinne des Wortes, wie sie in den früheren Jahrhunderten von den Vorfahren der spanischen Gothen bei der Entscheidung ihrer wichtigsten Nationalangelegenheiten gehalten wurde, welcher beizuwohnen jeder Freie das Recht hatte"; es verstummt endlich das „Geklirr der Waffen, womit das Volk den auf dieser Versammlung getroffenen Verfügungen seinen Beifall zollte", von welchem Geklirr die Quellen ohnehin nicht das Mindeste hören lassen.

Die Wichtigkeit der dem Tode Alfonso's vorausgehenden Ereignisse wird diese Beleuchtung ihrer so abweichenden Darstellung von Aschbach an dieser Stelle, im Interesse der historischen Wahrheit, hinlänglich rechtfertigen.

1) in festivitate Apostoll. Petri et Pauli. Annal. Compost. p. 328.

und Siege, und sein Ruhm als „Schild der Spanier", wie ihn Zeitgenossen nannten, hat in seiner und der spätern Zeit heller geglänzt, als sein unleugbares Regentenverdienst. Die schönste und kostbarste Perle in seiner Siegeskrone war unstreitig Toledo, das „Herz Spaniens", das zu gewinnen die Moslemen und die Christen wetteiferten, und auf dessen Besitz die einen wie die andern stolz waren, eine Eroberung, die allein hinreichen würde, Alfonso's Andenken unter den Spaniern zu verewigen. Daß er seine Eroberungen nicht weiter ausdehnte, verhinderte jenes zahlreiche, kriegerische, von Eroberungslust und neu entzündetem Glaubenseifer durchglühte Volk oder vielmehr africanisches Stämmegemisch, das von einem Herrscher begeistert und fortgerissen wurde, der den Glauben an seine Unüberwindlichkeit schon in Africa den Völkern aufgedrungen hatte, ehe er mit seinen zahllosen Streiterhaufen über die Meerenge setzte und ihn auch diesseits rechtfertigte. Aber gerade, daß Alfonso einem solchen Feind, der auf seinem Siegeszuge bisher Alles vor sich niedergeworfen hatte, einen Damm entgegensetzte; gerade daß der africanische Eroberer am Ende nur das moslemische Spanien unterwarf und über dessen Grenzen nicht hinübergriff, beweist die Kraft und Klugheit Alfonso's, und macht die Worte: „den Spaniern ein Licht und Schild", womit die Chronik den einsichtsvollen Vertheidiger des christlichen Spaniens bezeichnet, erst recht bedeutungsvoll.

Wie aber sein großer Gegner Jusuf, der Sohn Taschfins, nicht allein als Krieger, Feldherr und Eroberer sich auszeichnete, sondern auch ein kluger Ordner seines Staates war, wirthschaftlich in seinem und seines Reiches Haushalt und auf Handhabung des Rechts bei seinen Unterthanen bedacht, Alles gewissenhaft nach dem Geiste des Islams, so bezeugen Alfonso's tüchtige Regierungsthätigkeit viele Ortsrechte, die er den Gemeinden ertheilte, und zahlreiche Verfügungen, die er zum Besten seiner Unterthanen, namentlich für eine bessere Rechtspflege erließ. Zugleich wird er, im Geiste des Christenthums seiner Zeit, von seinem Chronisten „als der Vater und Beschützer aller spanischen Kirchen" [1]) gepriesen.

1) Iste Adefonsus fuit Pater et defensor omnium Ecclesiarum

Blick auf den Zustand der moslemischen Länder unter der Almoravidenherrschaft, und der christlichen unter Alfonso's VI. Regierung. Übergang zu einer umfassenderen Betrachtung der letztern.

Von den Zeiten der Morabithin berichtet Ebul-Hassan: Während ihrer Regierung war Alles wohlfeil und im Überflusse. Man lebte sicher und zufrieden; und da zu ihren Zeiten weder Zoll, noch Tribut oder andere Abgaben, sondern blos das gewöhnliche Almosen und der Zehnte entrichtet wurden, so ward auch der Segen während ihrer Regierung desto größer. Die Provinzen wurden in bessern Zustand gebracht; Fleiß, Nachahmung und Wohlsein herrschte von allen Seiten. Es gab keine Straßenräuber, noch andere aufrührerische und unzufriedene Menschen, sondern das Volk war seinem Fürsten ergeben und so lange zugethan, bis Mohdi aus dem Stamme der Mowahiden im J. 1121 die Oberherrschaft an sich zog [1]).

Von Alfonso VI. und seiner Zeit sagt sein Chronist, der Bischof Pelayo von Oviedo: So furchtbar war er allen Übelthätern, daß sie nie vor seinem Angesicht zu erscheinen wagten. Gewaltige, von Adel oder ohne Adel, Reiche und Arme unterfingen sich nicht, der Eine gegen den Andern Streit zu erheben, oder etwas Unrechtes zu thun. Der Friede (die öffentliche Sicherheit) war so groß in den Tagen, in denen er regierte, daß ein Weib, das mit Gold oder Silber in der Hand durch ganz Spanien (Alfonso's Reich), das bewohnte wie das unbewohnte, durch Wälder und Felder, allein ging, von Niemand angetastet ward oder irgend ein Unrecht erlitt. Kaufleute und Fremde, die das Reich durchreisten, fürchteten nichts; denn Niemand hätte gewagt, ihnen von dem Ihrigen auch nur für einen Obolen Werth zu entwenden. Und damit keine Zeit seines Lebens ohne ein gutes Werk wäre, ließ er alle Brücken von Logroño bis Santiago bauen [2]).

Hispaniensium, ideo haec fecit, quia per Omnia Catholicus fuit. Chron. Pelag. p. 473.

1) Dombay p. 275 u. 276.

2) Chron. Pelag. p. 473.

Zur Erklärung jener Zustände der Morabithin dürfte hinreichen, was oben über den politischen Zustand der spanischen Araber unter den Ommeije berichtet worden ist. Mochten auch einzelne Einrichtungen durch die Herrschaft der Morabithin manche Veränderungen erleiden, die Grundzüge des moslemischen Lebens und Staates blieben dieselben, und es wird von dem Almoravidenherrscher Jusuf ausdrücklich erwähnt, daß er das Gerichtswesen auf die ältere Einrichtung zurückgeführt und die Einkünfte des Staates nach den Vorschriften des Korans und der Sunna erhoben habe, und daß sein Nachfolger Ali bemüht gewesen sei, in Allem in die Fußtapfen des Vaters zu treten. Die moslemischen Andalusier erfuhren bei ihrer Unterwerfung unter die Morabithin wenig mehr als den Wechsel der Häupter. Gegen diese war der Kampf und die Eroberung gerichtet, nicht sowol gegen das Volk, in dessen Leben und Treiben die neuen Herrscher wenig eingriffen. Dieses beruhte oder bewegte sich auf den religiösen und staatlichen Grundlagen des Islams, wie sie oben in der Zeitgeschichte der Ommeije dargestellt worden sind. Jusuf Ben Taschfin aber war als strenggläubiger Moslem, als religionseifriger Lemtune [1]) ihr Wächter, als kräftiger Herrscher ihr strenger Vollzieher. So erklären sich jene Zustände der Morabithin.

Auch der oben (gewiß allzu günstig) geschilderte Zustand der Christen unter Alfonso's Scepter war nicht allein das Werk seiner Persönlichkeit und Regierungsweise, es war der Ertrag der Vorzeit, das Ergebniß volksthümlicher Entfaltung, die Frucht älterer Gesetze; der kräftige Alfonso hielt nur die pflegende, schützende oder strafende Hand darüber. Aber hier setzte nicht, wie im Islam, eine unbewegliche, starre Grundform des unauflöslich in einander verflochtenen Religiösen und Politischen eine schwer zu durchbrechende Schranke. Das Christenthum, das nur in das sittliche und Familien-Leben eingreift und alle Staatsformen frei und mannichfach sich entfalten läßt, wenn sie nur nicht dem Adel seines Wesens widerstreiten, hatte auf die fortschreitende Entwickelung der westgothischen Volksthümlich-

1) „Ben Dschenun erzählt: Die Lemtunen waren sehr eifrig in der Religion . . . und ihrer Verfassung getreu.“ Dombay S. 275.

keit, hier belebend, dort zügelnd, überall wohlthätig und veredelnd, und nur, wo es mißverstanden oder mißbraucht wurde, hemmend, eingewirkt, zum Theil an der Hand der Gesetzgebung, die dem Geiste den Buchstaben lieh, wie ihn das volksthümliche Leben bedarf, während dieses seine unabweisbaren Forderungen auch ohne jene und selbst gegen sie geltend machte, berichtigte oder ergänzte, was jene versehen oder übersehen hatte. Auf solchen Grundlagen und unter diesen Einflüssen hatte sich das bürgerliche und staatliche Leben der Spanier, seit sie aus den Gebirgen Asturiens siegreich hervorgebrochen waren, fortentwickelt, anfangs unter schwerem Kampfe überaus mühsam, späterhin bald rascher, bald langsam, bis es sich in der Familie, in der Gemeinde, im Staate fester gestaltete und in diesen Kreisen ein schärferes Gepräge annahm.

Nur vereinzelt und beiläufig ist bisher dieser innern Zustände der christlichen Staaten des nordwestlichen Spaniens gedacht worden; Kriege und Empörungen, Feldzüge, Schlachten, Eroberungen nahmen alle Aufmerksamkeit in Anspruch. Und doch sind gerade jene inneren Zustände, wie sie, durch die in alle Lebens- und Gesellschafts-Verhältnisse eingreifende Gesetzgebung und durch das Zusammenwirken mannichfaltiger Bedingungen und Einflüsse gestaltet und gefärbt, in den kleinen, auf natürlichem Boden wurzelnden Verwandtenkreisen, in den Familien, in den erweiterten, für gemeinsame Bedürfnisse und Zwecke sich bildenden Vereinen der Gemeinden, in dem sie alle in sich aufnehmenden und sie einigenden höheren Verbande des Staates, seiner Einrichtung und Wirkungsweise, hervortreten — sie sind nicht von geringerer Bedeutung als die politischen Ereignisse und Vorgänge, dienen diesen zur Erklärung, zur Ergänzung, nicht selten zur Grundlage, und bieten dem Menschen, dem Bürger, dem Staatsmanne höchst anziehende und lehrreiche Gegenstände zur Betrachtung dar.

Zweites Buch.

Innere Zustände der nordwestlichen christlichen Staaten.

Gesetzgebung. Verhältnisse der Familie, der Gemeinde, des Staates.

Erstes Capitel.

Gesetzgebung.

Fortdauernde Geltung der westgothischen Gesetze. Die Fueros.

Als die Araber das Reich der Westgothen gestürzt hatten und fast über die ganze Halbinsel sich ausbreitend, hier ihr Staatswesen, ihre Religion und theilweise ihre Sprache einführten, schienen von der vorigen Herrschaft und besonders von der Gesetzgebung der Westgothen auch die letzten Spuren verschwinden zu müssen. Allein die Sieger, mild in dieser Beziehung, ließen den Besiegten in der Regel ihren Glauben und ihre Gesetze, so weit diese mit den ihrigen vereinbar waren [1]). Die dem moslemischen Joch entgangene, in den Norden der Halbinsel zurückgedrängte Bevölkerung aber blieb ihrer früheren bürgerlichen Einrichtungen und Rechtsgewohnheiten eingedenk und

1) S. dieser Gesch. von Span. Bd. I. S. 310 u. 314. Bd. II. S. 115 u. ff.

brachte sie, sobald der Drang der Umstände ein Ordnen der inneren Verhältnisse gestattete, wieder in Anwendung [1]).

Schon aus der Regierung des Königs Fruela I. findet sich in einer über den Verkauf der Ländereien der Mönche eines Klosters ausgestellten Urkunde ausgesprochen, daß dieser Verkauf nach der Bestimmung der westgothischen Gesetze geschehen solle [2]). — Wie Alfonso II., der Keusche, bemüht war, die alten Verhältnisse der westgothischen Verfassung im Staat und in der Kirche wieder herzustellen, ist bereits früher angeführt worden [3]). In diesem Sinne verfügte er in einer Urkunde vom J. 811 gegen Diejenigen, welche die Mönche eines gewissen Klosters im Besitz ihrer Güter stören oder beeinträchtigen würden, die bezügliche Strafe der westgothischen Gesetze [4]). Alfonso III., der gegen Diejenigen, die im Anfang seiner Regierung sich wider ihn verschworen, die ganze Strenge der westgothischen Gesetze gebrauchte, sagt in einem Schreiben vom J. 875, daß er nun im friedlichen Besitze seines Reichs den Empörungen seiner Feinde ein Ende zu machen bedacht sei, und die Ermittelung der Schuldigen in der Stadt Lugo werde vornehmen lassen, um das Urtheil nach Maßgabe der Gesetze, lib. II. tit. 2, des gothischen Gesetzbuchs zu fällen [5]). In der Regierung des Königs Ordoño III. entstand ein Proceß über ein Vermächtniß von Gütern an das Kloster S. Cosme. Der Bischof von Leon, der nach dem Willen des Königs gemeinschaftlich mit andern Richtern den Streit entscheiden sollte, zog

1) Ceterum Gothorum gens velut a somno surgens, ordines habere paulatim consuescit: scilicet in bello sequi signa: in regno legitimum observare imperium, in pace Ecclesias et earundem devote ornamenta restaurare. Mon. Sil. p. 276. Gothorum gens velut a somno surgens, coepit patrum ordinem paulatim requirere et consuetudines antiquorum jurium observare. Lucas Tud. p. 37. 74.

2) secundum lex gotica continet. Pellicer, Anal. lib. 6. num. 37. p. 275.

3) S. dieser Gesch. von Span. Bd. I. S. 397.

4) Hoc decretum ponimus ut per legis ordinem, de propriis rebus suis sanctae ecclesiae dupplata omnia satisfaciat: insuper centum flagella extensus accipiat. Esp. sagr. t. 40. ap. 14.

5) Esp. sagr. t. 40. p. 123.

die westgothischen Gesetze zu Rath und sprach nach ihnen das Urtheil (im J. 952) [1]. Bermudes II. bestätigte die westgothischen Gesetze [2], und wendete selbst sie an, indem er gegen einen Ritter, der sich der Treulosigkeit schuldig gemacht, die vom westgothischen Gesetz in dem Titel: de rebellionibus et contradictoribus Regis, angedrohte Strafe aussprach, und demgemäß seine Güter einziehen ließ [3]. Als Alfons V. die Stadt Leon, die zur Zeit seines Vaters von den Saracenen größtentheils zerstört worden war, wieder aufbauen und bevölkern zu lassen gedachte, hielt er daselbst [4] im J. 1020 die bekannte allgemeine Versammlung, in welcher einige allgemeine Gesetze für das Königreich Leon überhaupt, andere besondere für die Stadt Leon und ihr Gebiet gegeben und die westgothischen Gesetze bestätigt wurden [5].

Was Castilien betrifft, so kommen in Urkunden aus dem Zeitraume von 899 bis 1037 wohl einige Beziehungnahmen auf die westgothischen Gesetze vor; allein in dem alten Castilien war, wie es scheint, der Gebrauch des Fuero juzgo nicht so

1) Esp. sagr. t. 34. p. 260. Eine Schenkungsurkunde aus der Regierung Ramiro's III. beginnt mit den Worten: Magnus est enim titulus donationis in qua nemo potest hunc actum largitatis irrumpere, neque foris legem projicere sinit lex eanit Gothorum. Berg. Antiq. t. II. ap. 73, 77.

2) Vir satis prudens leges a Vambane principe conditas firmavit, canones aperire jussit. Mon. Sil. p. 300. Hic leges Gothorum liberaliter confirmabit, et sanctorum patrum canonicas sanctiones servari praecepit. Rod. Tol. lib. V. c. 13. Weder aus dem Chron. des Mönchs von Silos, noch aus den Worten des Erzbischofs Roderich von Tol. aber geht hervor, sagt mit Recht Manuel de Larbizabal y Urtbe (in der Introduccion zum Fuero juzgo — por la Real Academia española), daß Bermudo befohlen habe, „que los canones de los pontifices romanos tuviesen vigor y fuerza en los juicios y pleytos seglares, wie Mariana behauptet, ohne seine Quelle anzugeben.

3) Esp. sagr. t. 34. p. 310. t. 36. ap. 4. p. 7.

4) nicht in Oviedo, wie Mariana sagt.

5) Chron. Pelag. p. 479. Chron. de Cardeña in Esp. sagr. t. 23. p. 378. Rod. Tolet.: leges gothicas reparavit, et alias addidit quae in regno Legionis etiam hodie observantur.

allgemein, wie im eigentlichen Leon [1]). Das Concilium von Coyanza aber, das unter Ferdinand I. gemeinschaftlich für die Reiche Leon und Castilien im J. 1050 gehalten wurde, verhing (tit. 7) gegen den falschen Zeugen die Strafe des westgothischen Gesetzbuchs, das außerdem noch bei zwei andern Verfügungen dieser Versammlung angeführt wird [2]). Mehrere Rechtsentscheidungen aus der Regierungszeit Ferdinands I. [3]) bestätigen überdies die Angabe des Erzbischofs Roderich von Toledo, daß dieser König die Beobachtung der westgothischen Gesetze in seinem Reich eingeschärft habe [4]). Während der ganzen Regierungszeit Alfonso's VI. dauerte das Ansehen und die Beobachtung der westgothischen Gesetze fort. Am wichtigsten in dieser Beziehung ist — anderer Belege zu geschweigen [5]) — das Privilegium oder die Carta de fuero, welche der Eroberer Toledo's den Mozarabern dieser Stadt ertheilte (April 1101), und worin er unter Anderem verfügte, daß die unter ihnen entstehenden Rechtsstreitigkeiten nach dem westgothischen Gesetzbuch entschieden werden sollten [6]). Alfonso VII. bestätigte diesen Fuero der Mozaraber [7]) und gab außerdem Toledo einen

1) Indem Pedro Lopez de Ayala in seiner Chronik des Königs Pedro (año 2. cap. 19) von der Verschiedenheit spricht, die in Toledo, nach der Eroberung dieser Stadt durch Alfonso VI., zwischen den Mozarabern und Castilianern und ihren respectiven Gesetzen und Alcaiden bestand, fügt er hinzu: E llamase en Toledo castellano todo aquel que es de tierra del señorio del Rey de Castilla do no se juzga por el libro Juzgo. Dem zufolge gab es Gebiete oder Orte in dem Señorio des Königs von Castilien, in welchen nicht nach dem Fuero juzgo entschieden wurde, und andere, wo dies geschah. Vergl. Fuero juzgo . . . por la Real Academia. Discurso, p. 42.

2) Tit. 9. . . . sicut lex gothica mandat. Tit. 12. . . . faciat quod lex gothica jubet. Aguirre, Coll. max. Concill. t. III. p. 211.

3) Esp. sagr. t. 16. apend. n. 17. Berganza, Antig. t. I. lib. 5. cap. 7. num. 54.

4) Rod. Tol. lib. 4. cap. 9 u. 13.

5) Mehrere finden sich bei Marina, Ensayo p. 31.

6) Si inter eos fuerit ortum aliquod negotium de aliquo judicio secundum sententias in libro Judicum antiquitus constitutas discutiatur.

7) (Burriel) Informe sobre pesos p. 284.

allgemeinen Fuero (16. Nov. 1118), der für die drei Einwohnerclassen, die Castilianer, Mozaraber und Franken, bestimmt war und die früheren von Alfons VI. ertheilten Cartas de fuero bestätigte. Es ist dies der Fuero municipal von Toledo. In der Absicht, die Privilegien und Fueros der genannten drei Bürgerclassen zu bekräftigen, wählte Ferdinand III. sechs Fueros aus, den allgemeinen von Alfons VII. und fünf von Alfons VIII. erlassene, die sich auf jenen bezogen, schaltete sie demselben wörtlich ein und bestätigte sie durch den Fuero von Toledo vom J. 1222. In diesem wurde, wie in den ihm vorausgegangenen Fueros, das westgothische Gesetz zur Richtschnur bei Rechtsentscheidungen aufgestellt und immer die ursprüngliche, jenes Gesetz betreffende Bestimmung Alfonso's VI. beibehalten [1]). König Ferdinand III. dehnte die Geltung des Fuero juzgo in gleicher Weise auf die Flecken und Städte Andalusiens aus [2]), in welchen er den Fuero von Toledo einführte. Selbst noch Alfonso, der Gelehrte, verbreitete den Gebrauch des westgothischen Gesetzbuchs, indem er es einigen Ortschaften zur Befolgung gab, während er schon den Libro de las leyes (Fuero Real) und die Siete Partidas vorbereitete [3]).

1) . . . sic vero omnia judicia eorum secundum librum Judicum sint judicata coram decem ex nobilissimis et sapientissimis illorum qui sedeant semper cum judice civitatis ad examinanda judicia populorum.

2) Z. B. „el libro judgo que yo dí à los de Carmona." Fuero de Carmona. Memorias para la vida del S. Rey D. Fernando, Part. III. p. 545.

3) Ensayo hist. crit. sobre la antigua legislacion y principales cuerpos legales de los reynos de Leon y Castilla, especialmente sobre el codigo de D. Alonso el Sabio, conocido con el nombre de las Siete Partidas. Por el Doctor D. Francisco Martinez Marina. Pag. 33. Bei dieser Veranlassung fühle ich mich gedrungen, der Vortrefflichkeit dieses Werkes (dessen neue Ausgabe ich leider noch nicht benutzen konnte) zu gedenken, das neben einem gründlichen und umfassenden Quellenstudium durch eine zweckmäßigere und lichtvolle innere Anordnung, besonders aber durch größere Unbefangenheit, ein anderes bekannteres Werk desselben Verfassers, die Teoria de las Cortes, übertrifft. Ein sorgfältiges Studium der betreffenden Abschnitte jenes Werkes gab mir die Überzeugung, daß ich

Ferdinand III. verfügte in dem besondern Fuero, den er der Stadt Cordova nach deren Eroberung gab (1241, 4. April), daß der Liber Judicum, den er dieser Stadt zum Gesetzbuch schickte, in die Landessprache übertragen und fortan Fuero von Cordova genannt werde [1]). Allgemein nimmt man nun als ausgemacht an, daß die erste castilische Übersetzung der westgothischen Gesetze, die unter dem Namen Fuero juzgo bekannt ist, zufolge dieser Verfügung Ferdinands gefertigt worden sei; nur über die Zeit, worin dies geschah, ist man ungewiß, doch machen es viele Gründe wahrscheinlich, daß die Übertragung noch in die Regierungszeit Ferdinands III. fiel [2]).

Wie demnach noch Jahrhunderte lang die Gesetze der Westgothen in Geltung blieben, so lebten viele ihrer Gebräuche und Gewohnheiten fort, ja die ganze Staatsverfassung, das Heer- und Justizwesen (das bürgerliche wie das peinliche) trugen noch lange das gothische Gepräge, und in dieser Hinsicht kann man das Reich Leon und Castilien, von seinem Ursprung in den Gebirgen Asturiens bis zum dreizehnten Jahrhundert, ein eigentlich gothisches nennen. Auch belegen die ältesten Chronisten die Könige von Asturien und deren Geschichte mit diesem Namen [3]). Inmitten Castiliens werden seine Einwohner am Ende des zehnten Jahrhunderts „Gothen und gothisches Volk" ge-

in den folgenden Darstellungen Marina, so weit seine Forschungen die nämlichen Gegenstände betreffen, zum Führer nehmen dürfe. Doch wird es dem Kenner nicht entgehen, daß ich nicht allein die von diesem Schriftsteller angeführten und benutzten Quellen, sondern auch andere, namentlich die von Llorente (Noticias de las Provincias Vascongadas) mitgetheilten Fueros, zu Rath gezogen habe.

1) Item statuo et mando quod Liber Judicum, quo ego nisi Cordubam, translatetur in vulgarem et vocetur forum de Corduba cum omnibus supradictis, et quod per secula cuncta sit pro foro, et nullus sit ausus istud forum aliter apellare nisi forum de Corduba, et jubeo et mando quod omnis morator et populator in heredamentis quae ego dedero in termino de Corduba Archiepiscopis et Episcopis et Ordinibus et riquis hominibus et militibus et clericis, quod veniet ad judicium et ad forum de Corduba.

2) Fuero juzgo ... por la R. Academia. Discurso p. 37.

3) Item Ordo Gothorum Ovetensium regum. Chron. Albeld. p. 451. Chron. Sebast. p. 477.

nannt [1]), und der Mönch von Silos nennt den Theil von Leon, der gegenwärtig Tierra de Campos heißt, Campi Gothorum [2]), und seine Bewohner „Gothen von Geschlecht". Selbst noch Lucas von Tuy nennt die leonesischen und castilischen Ritter „Gothen" [3]). Wie auch in der spanischen Mark das gothische Element noch Jahrhunderte lang fortlebte, wird später nachgewiesen werden.

Die Fueros [4]).

Während die westgothischen Gesetze ihr Ansehn und ihre Geltung behaupteten, und besonders in den höheren und höchsten Regionen des Staates, in der königlichen Würde, am königlichen Hof, bei den ersten Hof- und Staatsämtern, gothische Namen, Formen und Gebräuche fortdauerten, entfalteten sich unbemerkt in den untern Regionen Keime, die in einem andern Boden Wurzel schlugen, von einem frischeren Bildungstrieb belebt waren, die alten und veralteten Formen sprengten und neue hervortrieben. Es blühten in den entstehenden Gemeinden junge Vereine auf, für welche der alte hohe Bau der westgothischen Gesetzsammlung, der einst für ein großes Reich errichtet worden war, und unter dem mächtige Könige ihren Thron befestigt, reiche Prälaten ihre Dome aufgeführt hatten, nicht mehr sich eignete [5]). Sie bedurften für ihre kleinen Ge-

1) Si quispiam temerit ipsam villam sicut est consuetudo gentibus gothis. Urkunde vom J. 973 in Berganza, Antig. t. II. apend. escr. 74.

2) Mon. Silens. p. 303. n. 72. Schon früher das Chron. Albeld. p. 451. n. 52. In einer Urkunde vom J. 985 führt der Bischof von Leon „Villas in Campis Gothibus" an.

3) Luc. Tud. p. 97.

4) Was Aschbach (Gesch. Spaniens und Port. I. S. 149 u. 364) von den Fueros sagt, ist größtentheils unrichtig. Der Beweis davon liegt in den folgenden, auf Urkunden gestützten Darstellungen.

5) Über das Ziel und die Richtung der westgothischen Gesetzsammlung im Vergleich mit dem Anlaß und Zweck der Fueros verweise ich der Kürze wegen auf das in meiner Gesch. von Portugal Bd. I. S. 251 u. 252

meinwesen Einrichtungen und Formen, die sich ihnen enger anschlossen; manche neue Verhältnisse und Bedürfnisse, die aus ihrem Schooß hervorgewachsen, forderten neue Anordnungen und Gesetze, oder, da sie der Brauch bereits zur Richtschnur gestempelt hatte, gesetzliche Bestätigung. Die Könige erkannten diese Anforderungen und befriedigten das Verlangen der Gemeinden nach Ortsrechten. Die Gemeinden erhielten Fueros.

Die Verschiedenheit der Bedeutung, in welcher das Wort Fuero in den älteren Urkunden gebraucht wird, macht hier eine vorläufige Erörterung nöthig, um Mißverständnissen vorzubeugen und eine richtige und klare Einsicht in diesen so wichtigen Theil der früheren Verfassung vorzubereiten. Das seit dem zehnten Jahrhundert in Leon und Castilien häufig gebrauchte Wort bezeichnet in den öffentlichen Urkunden nicht immer einen und denselben Begriff. Oft bedeutet es so viel als ein Herkommen, einen Brauch, der ohne Widerrede des Fürsten oder der Behörde lange Zeit befolgt wurde. Der Fuero gilt dann für ungeschriebenes Recht, verschieden vom Gesetz, das von der höchsten Autorität ausgegangen, geschrieben und veröffentlicht sein muß, wie dies bereits von älteren spanischen Schriftstellern bemerkt worden ist[1]). In diesem Sinne drücken die in den öffentlichen Urkunden gewöhnlichen Redensarten: dar fueros, ir contra fuero, quebrantar el fuero, so viel aus, als Gebräuche und Rechtsgewohnheiten einführen, gegen sie handeln, sie aufheben. Häufig wird ferner der Ausdruck Fuero gebraucht für Privilegium, urkundliche Befreiung (Freibrief) von Auflagen, urkundliche Verleihung von Freiheiten. So waren die bekannten Fueros, welche von Alfons VI. den Mozarabern, Castilianern und Franken in Toledo gegeben wurden, nichts weiter als bloße Privilegien, verschiedene Bewilligungen, welche der Eroberer dieser Stadt den drei Classen von Einwohnern

darüber Gesagte, um so mehr, da die dort ausgesprochenen Ansichten die Billigung Sachkundiger, wie noch jüngst Wilda's in dessen Geschichte des deutschen Strafrechts Bd. I. S. 79, gefunden haben.

1) Isidor. Etymol. lib. II. cap. 10. Alfonso in der Part. I. tit. 2. im Eingang.

in einer kurzen Urkunde gewährte [1]). Weiter hat man den Namen Fueros den Cartas pueblas, den urkundlichen Bevölkerungsverträgen gegeben, dem schriftlichen Übereinkommen eines Ortsbegründers (Poblador) und der neuen Anbauer, durch das jener als Grundherr den Boden, die Gemarkung hergab, diese zu den festgesetzten Abgabenlieferungen und Leistungen sich verpflichteten [2]). Ebenso wurden viele Urkunden Fueros genannt, die nichts weiter sind, als Urkunden über Schenkungen, welche von einem Grundherrn an Privaten, Kirchen oder Klöster gemacht wurden, über Ländereien und Besitzungen mit den damit verbundenen Gerechtsamen und Lasten. Andere Cartas de fuero sind nichts Anderes, als Erklärungen des zuständigen Richters über den Fuero oder das Recht, das nach dem Landesgesetz und Herkommen Einem zusteht, oder über die Fälle, in welchen die Strafen nach den Gesetzen eintreten [3]). Indem wir alle Urkunden dieser Art, welche uneigentlich Fueros genannt werden und zur Kenntniß der alten Verfassung und Gesetzgebung Spaniens sehr wenig beitragen, so dienlich sie zur Aufhellung der Geschichte und Geographie des Mittelalters sein mögen, bei Seite liegen lassen, beachten wir hier nur die wirklichen Fueros oder kleinen Gesetzkörper, welche von den Königen oder Gerichtsherren kraft des aus der Landesherrlichkeit fließenden Vorrechts den Ortschaften ertheilt worden, und welche die Einrichtungen, Verordnungen, bürgerlichen und peinlichen Gesetze enthalten, nach denen das Gemeinwesen der Städte und Flecken gegründet, geordnet und verwaltet werden sollte.

Der älteste Fuero, den wir kennen, ist der Fuero

1) Es würde ein großer Irrthum sein, sagt Marina, wenn man diese Fueros für Gesetzkörper oder Gesetzsammlungen halten, oder sie als den Fuero municipal dieser Stadt ansehen wollte, wie dies die Doctoren Asso y Manuel gethan haben. Ensayo p. 79.

2) Ein solcher Vertrag war der bekannte Fuero von Brañosera vom J. 824, vermöge dessen der Graf Munio Nuñez den Anbauern des Ortes den Boden überließ, mit der Verbindlichkeit, die Hälfte der Erzeugnisse und Früchte dem Herrn zu liefern, wie es nach den westgothischen Gesetzen die Schützlinge gegen ihren Patron verbunden waren. Mit Unrecht ist daher dieser Fuero zu den ältesten Fueros municipales gezählt worden.

3) Belege s. bei Marina, Ensayo p. 81.

municipal der Stadt Leon und ihres Gebiets. Er enthält dreißig merkwürdige Gesetze, die von jedem, der die bürgerliche Verfassung des christlichen Spaniens in jenen Jahrhunderten zu kennen wünscht, mit besonderer Sorgfalt durchforscht zu werden verdienen. Sie wurden vom König Alfons V. in den Cortes von Leon im J. 1020 gegeben. Schon im J. 1032 wird dieser Fuero urkundlich angeführt, und mit Bezug auf ihn fällt der Statthalter von Leon, der Graf Flaino Fernandez, ein richterliches Urtheil [1]). Als einen Anhang zu diesem Fuero und einen Theil dieser Gesetze kann man den Erlaß Alfonso's VI. ansehen, worin er die gerichtlichen Regeln und Formen aufstellt, welche bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen befolgt werden sollen [2]). Ebenso gehören zur Municipalverfassung von Leon die beiden Bestätigungsurkunden ihrer Fueros, die, noch andere hinzufügend, von der Tochter Alfonso's VI., der Königin Urraca, im J. 1109 erlassen wurden, und gleichfalls zugezogen werden müssen, wenn man sich einen richtigen Begriff von dieser Gesetzgebung machen will, welche auch auf andere Ortschaften des Reichs Leon, wie Villavicencio [3]), Carrion und Llanes, ausgedehnt wurde.

Gleichzeitig mit dem Fuero von Leon und nicht minder merkwürdig ist der Fuero von Nazera, der diesem Orte vom König von Navarra, Sancho el Mayor, gegeben und von seinem Sohn, dem König Garcias, bestätigt wurde. Als König Alfons VI., nach dem unglücklichen Tode des Königs Sancho de Peñalen, sich der Rioja und ihrer Hauptstadt bemächtigt, und in ihr Diego Alvarez und den Grafen Lope als Statthalter und Kriegsanführer eingesetzt hatte, wünschte er, daß Nazera nach seinem alten Fuero von Sancho el Mayor regiert würde, bestätigte dasselbe und veröffentlichte es von neuem [4]).

1) Esp. sagr. t. 35. p. 42. Ein anderes Beispiel bietet eine Urkunde vom J. 1056 dar. Esp. sagr. t. 38. p. 307.

2) Esp. sagr. t. 35. apend. 1.

3) Über den Fuero von Villavicencio vergl. Marina, p. 82. not. 4.

4) Mando et concedo et confirmo ut ista civitas cum sua plebe et cum omnibus suis pertinentiis sub tali lege et sub tali foro maneat per saecula cuncta, amen. Isti sunt fueros quae habuerunt in

Der Fuero von Naxera muß als die ursprüngliche Quelle verschiedener Rechtsgewohnheiten und Gebräuche betrachtet werden [1]).

Ein vorzügliches Ansehn genoß der alte Fuero von Sepulveda. Ursprünglich, scheint es, bildeten ein Bevölkerungsvertrag, wie er bei den meisten neugegründeten oder erobrten Orten vorkommt, und einige aus ihm fließende ungeschriebene Gesetze oder richtiger Rechtsgewohnheiten und Gebräuche die ganze Gesetzgebung von Sepulveda, das von der Zeit, worin es Alfons I. den Mauren entriß, bis zur Regierung Alfonso's VI. das wechselnde Loos aller Grenzorte theilte, in der Gewalt bald der Moslemen, bald der Christen war, und auf diesem kriegerischen Tummelplatz auf keine beträchtliche Bevölkerung zählen und zu keinem ansehnlichen Flecken gedeihen konnte. Einen geschriebenen Fuero gab dem Orte, nachdem er ihn wieder bevölkert hatte, der König Alfonso VI. im J. 1076, indem er die ursprünglichen Gewohnheiten und Gebräuche, die schon vorher von den Grafen mit der Könige Zustimmung gesetzliches Ansehn erhalten hatten, auf einem Pergament, das noch im Archiv von Sepulveda aufbewahrt wird, in lateinischer Sprache zusammentragen ließ [2]). Dieser Fuero stand seines Alters, wie der Freiheiten und Gerechtsamen wegen, die er den Ortsbewohnern gewährte, im mittelalterlichen Spanien in großem Ruf und hohem Ansehn, weßhalb sich seine Gesetze, so gering ihre Zahl war und vielleicht eben darum, nicht allein über alle Ortschaften, welche zu Sepulveda und seinem Gebiete gehörten, sondern über die ganze Grenze von Castilien, gegen Toledo hin, und ebenso über viele Flecken außerhalb wie innerhalb des castilischen Reichs verbreiteten [3]). Außer diesem kurzen Fuero in

Naxera in diebus Sanctii regis et Gartiani regis. Die Doctoren Asso y Manuel schrieben diesen Fuero mit Unrecht dem Grafen von Castilien Sancho und seinem Sohn Garcia zu, durch die Ähnlichkeit der Namen verleitet.

1) Abgedruckt bei Llorente, t. III. p. 416.

2) Näheres hierüber s. bei Marina, p. 85.

3) So verwilligte es der Kaiser Alfons VII. dem Flecken Roa und seinen 33 Ortschaften im J. 1143, Alfonso II. von Aragon der Gemeinde Teruel im J. 1176 (Cartas . . . de Isid. de Antillon sobre la antigua

lateinischer Sprache, der als der ursprüngliche und echte angesehen werden muß, giebt es einen andern Fuero von Sepulveda in altcastilischer Sprache, der, weit umfassender (er enthält 253 Capitel) als der alte, zugleich diesen, ins Castilische übersetzt, umschließt. Unstreitig rührt diese größere Gesetzsammlung aus einer späteren Zeit, wahrscheinlich aus der Regierung Ferdinands IV. [1]).

Alfonso VI. gab auch Logroño seinen Fuero im J. 1095 [2]), der im J. 1148 von Alfonso VII. und im J. 1157 von dessen Sohn Sancho bestätigt wurde. Dieses Ortsrecht war nicht weniger berühmt als das von Sepulveda, und obgleich von geringem Umfang und arm an bürgerlichen und peinlichen Gesetzen, vielleicht das am meisten verbreitete und angesehenste in Castilien. Sancho, der Weise, von Navarra gab es dem damaligen Flecken, der heutigen Stadt Vitoria, im J. 1181 [3]). Der Fuero von Logroño und Vitoria kann gewissermaßen als das allgemeine Gesetzbuch der Gemeinden und Ortschaften in der Rioja und in den baskischen Provinzen angesehen werden [4]). Er ist die Quelle vieler Rechtsgewohnheiten und Gebräuche Castiliens.

Ebenso ertheilte Alfons VI. dem Flecken Sahagun Fueros, die uns nach einer andern Seite hin Licht und Aufschluß gewähren. Das Kloster dieses Namens, das durch sein

legislacion municipal de las ciudades de Teruel y Albarracin. Valencia 1799. p. 6), Pedro Fernandez, Ordensmeister von Santiago, auf Alfonso's VIII. Geheiß dem Orte Ucles im J. 1179 u. s. w.

1) S. die Gründe bei Marina, p. 87.

2) Aus der Bestätigung der Urkunde ergiebt sich, daß es Alfons VI. war, nicht Alfons VII., wie man irrig angenommen hat. Die Namen der Ortschaften, welche den Fuero von Logroño erhielten, finden sich bei Marina, Ensayo p. 90.

3) Dono vobis et concedo ut in omnibus juditiis et causis et negotiis vestris illud idem forum habeatis . . . quod burgenses de Lucronio habent et possident. Fuero von Vitoria. Bemerkenswerth ist, daß nach dem Fuero die Kleriker und Adeligen in Logroño mehr Vorrechte hatten, als die in Vitoria. Vergl. Llorente II. p. 171.

4) S. die Orte, denen der Fuero von Vitoria gegeben wurde, bei Marina a. a. Orte.

Alter, die Menge und strenge Regel seiner Mönche, wie durch die Reichthümer und Auszeichnungen, welche ihm die Könige von Castilien mit großer Freigebigkeit spendeten, so berühmt war, bildete mit seinen großen Besitzungen im elften Jahrhundert eine der ansehnlichsten Herrschaften des Reichs. Auf die dringenden Bitten des berühmten heiligen Bernhards befreite Alfons VI. das Kloster von aller fremden weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, ernannte den Abt zum Herrn desselben und zum Richter in allen Streitigkeiten, die in dem weiten, dem Kloster untergebenen Gebiet vorkommen würden. Diese Berechtigungen wurden vom Papst bestätigt. Nachdem das Kloster einer Reform unterworfen und die Regel von Clugni in ihm eingeführt worden war, stellte der Abt dem König die Vortheile einer neuen Ansiedelung vor, indem er darauf hinwies, wie sehr sich das Gebiet für Landwirthschaft eigne. Alfonso, sogleich beistimmend, ertheilte dem neuen Flecken Sahagun eine Carta de fuero (25. Decbr. 1085), und bewilligte denen, die sich in demselben niederlassen würden, gewisse Freiheiten und Gerechtsamen.

Mehrere dieser Gesetze waren jedoch eben so drückend für die Ortseinwohner, als vortheilhaft für die Mönche, und veranlassten häufig Uneinigkeit und Streitigkeiten zwischen dem Flecken und Kloster. Der König, von den Mönchen zum Schutz angerufen, bestätigte die Gesetze im J. 1087. Die Reibungen und Mißhelligkeiten dauerten fort und bewogen endlich den Abt selbst, einige besonders harte und ungerechte Bestimmungen aufzuheben (in den J. 1096 u. 1110). Andere derselben Art blieben jedoch in Geltung. Nach wie vor war dem Ortsbürger verboten, von einem Waldbaum auch nur einen Zweig abzuhauen, und der Prälat des Klosters durfte mit demjenigen, der eine Wurzel ausgerissen oder abgehauen hatte, verfahren wie ihm gefiel. Wollten die Mönche ihren Wein verkaufen, so durfte niemand im Ort Weinhandel treiben. Niemand durfte wagen, Brot, Fische und Brennholz zu kaufen, falls die Mönche dies vorhatten, anderer ähnlichen Bestimmungen zu geschweigen. Die fortdauernden Klagen der Ortsbewohner erregten endlich die Aufmerksamkeit Alfonso's VII., der mit seinem Hofe nach Sahagun kam und dem Flecken neue

Fueros gab (im J. 1152), die aber nicht viel besser als die alten waren, da sie nur einige Erläuterungen und Zusätze erhielten. Erst Alfons der Gelehrte, von dem Wunsche beseelt, den Zwistigkeiten ein Ende zu machen und durch Verbesserung ihrer Lage die Gemeinde zufrieden zu stellen, bewilligte ihr neue Fueros (im J. 1255) [1]), indem er die früheren verbesserte und erweiterte. Die meisten von diesen neuen Gesetzen sind gerecht und viele verrathen gesunde volkswirthschaftliche Grundsätze. Der alte Fuero von Sahagun genoß im zwölften Jahrhundert eine gewisse Berühmtheit und wurde von Alfons VI. mehreren andern Gemeinden gegeben, die in ähnlicher Abhängigkeit von Prälaten benachbarter Klöster standen [2]).

Des Fuero general, den am 16. Nov. 1118 der Kaiser Alfonso VII. der Stadt Toledo und ihrem Gebiet gab, ist schon oben gedacht worden. Er verdankte den großen Ruf, den er genoß, nicht seinen Gesetzen über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, da er zu deren Entscheidung das westgothische Gesetzbuch zu Hülfe nahm und selbst nur sehr wenige enthielt, sondern den Freiheiten und Gerechtsamen, die er den Ansiedlern und verschiedenen Classen der Einwohner dieser Stadt bewilligte, sowie seiner ausgedehnten Verbreitung, indem er von Ferdinand dem Heiligen fast allen von ihm eroberten Orten, Cordoba, Sevilla, Murcia, Niebla, Carmona und andern, gegeben wurde. Er ist zugleich unter allen Fueros municipales der bekannteste durch die genauen und umständlichen Forschungen und Nachrichten, welche der gelehrte Burriel über diesen Fuero veröffentlicht hat.

Der merkwürdige und wenig bekannte Fuero von Alcala de Henares besteht in einer reichen Sammlung von Gesetzen, die von mehreren Erzbischöfen von Toledo als Herren von Alcala, von Raymund an bis auf den berühmten Rodrigo Ximenes, nach und nach erlassen und bestätigt wurden. In des

1) Escalona, Hist. de Sahagun, ap. III. escrit. 250.

2) So dem Flecken Santo Domingo de Silos und dem Orte San Martin de Madrid, indem jener dem Kloster Silos, dieser dem Kloster San Martin untergeben war. Ebenso erhielten die Stadt Oviedo und der Flecken Aviles in Asturien den Fuero von Sahagun.

Letzteren Zeit wahrscheinlich wurde dieser Fuero in das Castilianische übersetzt und in beiden Sprachen so, abgefasst, wie er noch jetzt im Archiv dieser Stadt sich findet. Es ist diese Gesetzsammlung eine der wichtigsten und geeignetsten, um den Rechtszustand und die Municipalverfassung jener Zeit kennen zu lernen.

In der Regierung Alfonso's VIII. wurden viele und ausgezeichnete Cartas municipales ertheilt. So der Fuero von Palencia, der auf des Königs Geheiß von dem Bischof dieser Stadt im J. 1181 erlassen wurde und besonderer Beachtung werth ist; die Fueros von Haro, Yanguas, Navarrete und Arganzon. Die zwei letzteren zeichnen sich durch Ordnung und Bestimmtheit in der Abfassung aus.

Unter allen Fueros municipales Leons und Castiliens ist aber der Fuero, den Alfons VIII. der von ihm eroberten Stadt Cuenca gab [1]), weit der bedeutendste und merkwürdigste, man mag nun das Ansehn, das er genoß, und seine Verbreitung in Castilien berücksichtigen, oder die ungewöhnliche Menge seiner Gesetze, die man als ein Compendium des bürgerlichen Rechts oder, wie der Verfasser der dem Fuero vorangestellten Einleitung sich ausdrückt, als eine Summa institutionum forensium [2]), in welcher die vornehmsten Punkte der Jurisprudenz klar und bestimmt behandelt und die alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche Castiliens vereinigt sind, betrachten kann. Nachdem der ruhmbekrönte Eroberer Cuenca zu seinem Aufenthaltsort erwählt und, wie es in der erwähnten Einleitung zum Fuero heißt, den Einwohnern Beweise einer besondern Ergebenheit gegeben hatte, wollte er die Stadt in gewisser Hinsicht über die andern Städte des Reichs erheben und ihr unter Anderem durch die Vortrefflichkeit ihrer Fueros und Gesetze vor allen übrigen einen Vorzug ertheilen. In der That stand der Fuero von Cuenca noch zur Zeit Alfonso's des Ge-

1) Die Zeit seiner Bekanntmachung wissen wir nicht; doch sind Gründe vorhanden, sie in das Jahr 1190 oder 1191 zu setzen.

2) Pro tuitione pacis et jure equitatis inter clericum et laicum, civem et agricolam, egenum et pauperem, forensium institutionum summam compilavit, et compilatam diligentius scribi praecepit.

lehrten in solchem Ansehn, daß, wie Marina nachweist, die Rechtskundigen ihn nicht nur studirten, sondern sich selbst die Mühe gaben, seine Gesetze mit den von diesem König erlassenen zu vergleichen und die übereinstimmenden oder abweichenden sich zu bemerken. Die berühmten Fueros von Consuegra, Alcazar, Alarcon, Plasencia, Baeza [1]) und der größte Theil des Fuero von Sepulveda sind wörtlich aus dem Fuero von Cuenca genommen. Er enthält vier und vierzig Capitel und in jedem derselben, mit Ausnahme des letzten, eine beträchtliche Zahl Gesetze.

Nur die jüngeren Fueros enthalten so zahlreiche Gesetze; je älter jene sind, desto ärmer an Gesetzen, desto geringer an Umfang. Folgte dies überhaupt schon aus der Natur des Entwickelungsganges der Gemeinden, mit dem die Gesetzgebung gleichen Schritt hielt, indem sie für die sich vervielfältigenden und verwickelteren Verhältnisse immer auch neue Normen, gegen die sich erzeugenden Übel neue Abwehren aufzustellen fortfuhr; so wirkte hier noch besonders der Umstand ein, daß die Fueros keineswegs den bestehenden bürgerlichen und rechtlichen Zustand von Grund aus umzuwandeln die Bestimmung hatten, sondern an die frühere Gesetzgebung, die westgothische, sich anschlossen, und wo sie schwiegen, auf diese, wie auf ein allgemeines Landrecht, hinwiesen [2]).

So beschränkt und dürftig aber, der Zahl ihrer Gesetze nach, die Fueros im Allgemeinen sind, so eröffnen sie uns

1) Daß die Fueros von Plasencia und Baeza wörtlich aus dem Fuero von Cuenca entnommen sind, hat Marina §. 127 u. 128 nachgewiesen. Der Fuero von Baeza namentlich ist eine wörtliche Übersetzung des Fuero von Cuenca, ohne einen weiteren Unterschied, als daß statt Cuenca der Ortsname Baeza gesetzt ist; ja der Schreiber hat sogar bisweilen diesen Umstand vergessen und für Baeza Cuenca genannt, „dexandonos en su descuido una prueba evidente del origen de este celebrado fuero, fügt Marina hinzu.

2) Am Ende des Fuero von S. Domingo de Silos sagt Alfonso VI.: Caetera vero juditia quae hic non sunt scripta, stent sicut usque hodie fuerunt. In dem Fuero von Sepulveda (tit. 61) heißt es: Todo home que hobiere a heredar, asi herede: el mas cercano pariente herede, é que sea en derecho asi como la ley manda. Es ist hiermit auf ley 2. tit. 2. lib. IV. des Fuero juzgo hingewiesen.

gleichwohl einen hellen belehrenden Blick in das Familien- und Volksleben jener Zeit und sind mehr als irgend ein anderes geschichtliches Denkmal zugleich Urkunden der Sittengeschichte und Höhenmesser der Entwickelungsstufe der gemeinheitlichen und staatlichen Verhältnisse. Zwar sind diese kleinen Gesetzsammlungen nur für Ortschaften, oft für die unbedeutendsten, fast namenlosen, bestimmt und berechnet, aber sie führen uns gerade dadurch, daß sie uns in das innere Leben und Treiben der Gemeinden, dieser Vermittelungsglieder der Familie und des Staates, einweihen, in den großen Kreis des häuslichen und öffentlichen Lebens ein, der die Familie, die Gemeinde und den Staat umschließt. Jene, die Familie, ist überall die Grundlage aller bürgerlichen Verhältnisse, zugleich das physische wie das sittliche Element, der Träger der Gemeinde und des Staats. Dieser, in jenen Zeiten noch mehr ein bloßer lockerer Verein von Gemeinden, mit schwachen Fäden an den Thron geknüpft, ermangelte der festen Einheit und war von der Gesetzgebung noch wenig bedacht. Sie mußte in der sich neu gestaltenden Lage der Dinge zunächst und vor Allem die erste und natürlichste aller Verbindungen, die Familie, eben jenes Element der Gemeinde, erfassen, und in der That sehen wir die Gesetzgeber der Fueros, wie im dunkeln Gefühl der Wichtigkeit der Familienverhältnisse, diesen eine besondere Sorgfalt und einen größeren Raum in den Ortsrechten widmen. Billig gestatten auch wir einen solchen der Darstellung dieser ersten, natürlichen Verbindung und beginnen mit dem engsten Kreise derselben, mit der Ehe.

Zweites Capitel.

Die Familie.

Familienverhältnisse. Familienrecht.

1) Ehe.

Die einfache, gesetzliche Ehe, eins der wesentlichsten Elemente der germanischen Volksthümlichkeit und Sitte, das vom Christenthum später die Weihe empfing, war, wie in allen christlichen Ländern, so im christlichen Spanien die erste Bedingung und Hauptstütze der bürgerlichen Ordnung. Ehe und Familie in ihrer Reinheit und Eintracht waren und sind, wie die Bestandtheile, so die Grundpfeiler der Gemeinde und des Staates. Der Abfall vom Heiligthum der Ehe zerrüttet die Hütte des Tagelöhners, wie den Palast des Königs, nur daß von der Höhe, worauf dieser steht, das Unheil sich weiter, gewaltiger, verderblicher verbreitet, und nur zu oft die Quelle der blutigen Wirren, der verheerenden Bürgerkriege, welche die Geschichte des christlichen Spaniens in diesen Jahrhunderten berichtet, geworden ist. Wir wenden hier den Blick von diesen länderverwüstenden Erschütterungen, die ihren letzten Grund im Palast des Königs haben, weg, und heften ihn auf die Familien- und Eheverhältnisse des Landmanns und Ortsbürgers, auf einen niederen und stilleren, aber darum nicht weniger wichtigen und der Betrachtung würdigen Kreis.

In einem wenig bevölkerten Staat, wie es in jenen Zeiten Leon und Castilien war, mußte die Gesetzgebung darauf bedacht sein, die Hindernisse der Ehe möglichst zu entfernen, die Eingehung in dieselbe zu erleichtern, ihre Vortheile hervorzuheben, ihr Bevorzugungen und jeglichen Schutz zu gewähren. Auch waren die Gesetze der Fueros, wie die Ansichten der Zeit, dem Cölibat nicht günstig. Die freiwillig Ledigen wurden nicht als wirkliche Glieder der Gemeinde angesehen. Sie konnten weder die Vortheile und Ehren, die der Fuero gewährte, ansprechen, noch öffentliche Ämter bekleiden. „Weiter ordne ich

an," sagt ein Gesetz, das Fuero von Carmona, „daß niemand Grundbesitz in Carmona haben kann, der nicht mit seinem Weibe und seinen Kindern hier wohnt" [1]). Und im Fuero von Molina heißt es: „Der Caballero, der keine Frau in seinem Hause von Michaelistag bis Johannistag hat, besitzt keine Ansprüche auf ein obrigkeitliches Amt." An einer andern Stelle: „Der soll nicht Alcaide sein, der nicht Ortsbewohner ist und keine Frau hat." Die Befreiung von Abgaben und Leistungen beschränkte sich auf die Verheiratheten [2]). Die keine Frau hatten, konnten weder Zeuge sein [3]), noch einen Gemeindsmann nöthigen, auf ihr Verlangen vor Gericht zu erscheinen, um ein Zeugniß abzulegen [4]). Vergehen gegen Verheirathete wurden weit strenger bestraft [5]). Noch in andern Beziehungen genossen Verehelichte Begünstigungen. Obgleich die Kriegsgesetze so streng waren, daß sie keinen Caballero von der Pflicht lossprachen, in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen an die feindliche Grenze zu ziehen, so zeigten sie doch eine gewisse Nachsicht gegen Verheirathete. Der Fuero von Salamanca entbindet den Krieger seiner Verpflichtung, wenn seine Frau krank ist. Und der Fuero von Caceres bestimmt: „daß der Mann, dem seine Frau fünfzehn Tage vor dem Fonsado stirbt, und der keinen großjährigen Sohn oder eine solche Tochter hat, nicht zum Fonsado auszuziehen braucht; liegt seine Frau krank danieder, so ist er nicht zum Fonsado verpflichtet bis sie genesen oder gestorben." Die Caballeros und Escuderos waren nach ihrer Verehelichung ein volles Jahr lang von der Verbindlichkeit, ins Feld zu ziehen, und selbst von der Entrichtung

1) Das Gesetz ist dem Fuero von Cordoba wörtlich entnommen. Der Fuero von Toledo gewährt seine Exemtionen und Freiheiten allein: omnibus illis christianis qui in Toleto habuerint casam et mulierem.

2) Fuero von Alcala.

3) Fueros von Burgos, tit. 81.

4) Fuero von Plasencia.

5) Si aliquis vir vel mulier percusserit popularem uxoratum, aut mulierem uxoratam et extraxerit ei sanguinem, pectet sexaginta solidos; et si non extraxerit sanguinem, pectet triginta solidos. Fuero von Miranda. Es war dieses eine sechsfach größere Strafe, als die in ähnlichen Fällen bei unverheiratheten Personen vom Gesetz angedrohte.

der Fonsadera befreit [1]). Nach dem Fuero von Segura de Leon war Derjenige, der vier Söhne oder Töchter verehelicht hatte, auf Lebenszeit frei von jener Leistung.

Neben den Vergünstigungen und Vortheilen der Ehe wirkten auf diese mittelbar die gesetzlichen Beschränkungen und Strafen der Ausschweifungen in und außer den ehelichen Verhältnissen auf vortheilhafte Weise. Die westgothische Gesetzgebung hatte diesen Punct bereits scharf ins Auge gefasst und zugleich bewiesen, mit welchem Abscheu man den Ehebrecher betrachtete. Obgleich die peinliche Anklage von Rechts wegen dem beleidigten Ehemann zustand, so dehnte das Gesetz dieses Recht nicht allein auf jede Person des Ortes [2]), sondern ebenso auf die Kinder und in deren Ermangelung auf die Verwandten des Beleidigten aus [3]). Wie weit und wie lange diese Bestimmung des westgothischen Gesetzbuches beobachtet wurde, lässt sich nicht ermitteln. Allein aus einem Gesetz des alten Fuero von Sanabria ergiebt sich, daß nur der Ehemann Klage wegen Ehebruchs erheben konnte. „Die Frau, die in Sanabria wohnt, soll nicht ergriffen und verhaftet werden ohne ihren Mann. Aber wir halten für vernünftig und recht, daß, wenn es Thatsache ist, sie habe sich gegen ihren Mann vergangen, sie verwahrt werde, die Justiz aber keineswegs gegen sie vorschreite, bevor ihr Mann zurückgekehrt ist; dann kann der Mann sie anklagen oder ihr verzeihen, wie er will." Umständlich spricht über diesen Punct der Fuero von Soria, am klarsten der Fuero Real (lib. IV. tit. 7. ley 3): „Treibt eine verheirathete Frau oder eine Verlobte Ehebruch mit einem Andern, so kann jedermann sie anklagen. Will aber der Ehemann nicht sie anklagen, und auch nicht, daß ein Anderer sie anklage, so soll in dieser Sache niemand als Kläger angenom-

1) So bestimmte es die Königin Urraca in dem Erlaß, durch den sie die Fueros von Leon bestätigte: Et caballeiro in ipso anno quo mulier accepit et vota fecerit, usque annum completum ad fossatum non vadat, neque fossataira non pectet. Eine gleiche Bestimmung findet sich im Fuero von Sepulveda (cap. 236) und in andern Fueros.

2) Cod. Wisig. lib. VI. tit. 1. l. 6.

3) Ibid. lib. III. tit. 4. l. 13.

men werden; denn da jener seinem Weibe den Fehltritt verzeihen will, so ist es nicht recht, daß ein Anderer die Klage vorbringt."

Das westgothische Gesetz gestattete dem Manne, seine Frau im Fall der Untreue zu verlassen, und nachdem die Ehescheidung vor Zeugen oder durch eine öffentliche Urkunde vollzogen war, eine neue eheliche Verbindung einzugehen [1]). Dieses Gesetz wurde im elften Jahrhundert, wenigstens in einigen Theilen des Reichs, beobachtet [2]). Dagegen wurde das westgothische Gesetz, das dem Vater gestattete, seine Tochter, dem Verlobten oder Ehemanne, seine Verlobte oder Ehefrau zu tödten, falls er sie auf der That traf, in Castilien allgemein und ging in die meisten Municipalfueros über [3]). Für seine Befolgung noch in der Regierungszeit Ferdinands III. spricht ein merkwürdiger Fall und eine gesetzliche Bestimmung, die in den Fueros von Burgos (tit. 116) aufbewahrt sind. „Dies ist das Verfahren (fazaña) eines Caballero von Ciudad Rodrigo, der einen andern Caballero bei seiner Frau liegend fand; er ergriff ihn und castrirte ihn. Die Verwandten klagten bei dem König Fernando und dieser schickte an den Caballero, der jenen castrirt hatte, und ließ ihn fragen, warum er dies gethan? Er erwiderte, daß er ihn bei seiner Frau getroffen habe. Darauf wurde am Hof das Urtheil gefällt, er solle gehenkt werden, da er seiner Frau nichts gethan habe. Das Urtheil ward vollzogen. Wenn aber so etwas nun einem Andern begegnet und er Einen bei seinem Weibe trifft, der ihm Hörner aufsetzt (quel ponga cuernos), so darf er ihn tödten, wenn er will; er muß aber dann auch seine Frau tödten, und wenn er sie tödtet, so gilt er nicht für einen Hahnrei (Gehörnten, Cuer-

1) Cod. Wisig. lib. III. tit. 6. l. 1 et 2.

2) Es geht dies aus einer Bestimmung des alten Rituals von S. Domingo de Silos hervor: Si qua uxor fornicatur, liceat eam viro dimittere et aliam accipere. Berganza, Antig. apend. sec. 3. Ob das Gesetz aber allgemein in Leon und Castilien befolgt wurde, ist bis jetzt nicht ermittelt.

3) Z. B. in die Fueros von Miranda, Sepulveda, Soria und andere. Vergl. unten den Abschnitt über peinliche Rechtspflege — Geschlechtsvergehen.

nero), noch zahlt er das Homicidium. Tödtet er jenen, der ihm die Hörner aufsetzt, die Frau aber nicht, so muß er das Homicidium zahlen, gilt für einen Hahnrei und der König soll über seinen Leib wegen dieser That richten." Wiewohl die Verfasser des Fuero Real [1]) und der Partidas [2]) diese gesetzlichen Bestimmungen wesentlich veränderten, so stellte sie doch Alonso XI. durch ein Gesetz (ley 15) des Ordenamiento der Cortes von Segovia im J. 1347 wieder her.

Mit geschärfter Strenge verfuhr das Gesetz gegen Kuppler und feile Mädchen. „Der Kuppler oder die Kupplerin, sagt der Fuero von Caceres, die ein fremdes Mädchen oder eine verheirathete Frau einem Andern zuführen, sollen, der Kuppler gehenkt, die Kupplerin verbrannt werden, wenn man ihrer habhaft werden kann [3])." Feile Dirnen wurden als ehrlos der öffentlichen Verachtung, dem lauten Spott und Abscheu preisgegeben. Jedermann konnte sie beschimpfen, verhöhnen und mißhandeln, ohne in eine Geldstrafe zu fallen [4]).

Dagegen zeigte sich das Gesetz mild gegen die Schwächen des Geschlechts und betrachtete die freiwillige uneheliche Verbindung zweier Ledigen mit Nachsicht, zumal wenn derselben eine Frucht entsprossen war. In dieser Hinsicht sagt ein Gesetz des Fuero von S. Sebastian: „Wenn ein Einwohner sich mit einer weiblichen Person vergeht, mit Willen derselben, so zahlt er keine Strafe (caloña), sie müsste denn verheirathet sein" [5]). Das Gesetz legte einem solchen Vergehen keine andere Strafe auf, als die von der Natur gleichsam selbst verhängte: die Mutter erzog das Kind und der Vater unterhielt es. „Wir verordnen, heisst es im Fuero von Cuenca, daß die Person, welche von Einem schwanger ist, ihr Kind ernähre und

1) Lib. IV. tit. 7. ley 2.

2) Part. VII. tit. 17. ley 13.

3) Ähnlich der Fuero von Cuenca, cap. 11. l. 44.

4) Fuero von Baeza, Cuenca, Sepulveda. Der Fuero von Plasencia bedroht mit einer Strafe von 50 Maravedis Denjenigen, der einer Frau etwas entwendet oder ihr ihre Kleidungsstücke nimmt in der Zeit, wo sie badet, fueras ende la puta paladina (öffentliche Lustdirne) que non ha calonna ninguna. Ebenso der Fuero von Cuenca, cap. 11. l. 32.

5) Fuero von Caceres, von Panguas.

der Mann ihr drei Jahre hindurch acht Mencales zahle, wie dies bei den Säugammen, welche Kinder ernähren, Rechtens ist. Wenn aber der Vater dies nicht leisten will, so soll sie ihm das Kind geben ohne Strafe (caloña)" [1]).

Auf der andern Seite war man darauf bedacht, den verderblichen Wirkungen einer solchen Nachsicht vorzubeugen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um Anlässe zu Fehltritten zu verhüten, und die öffentliche Ehrbarkeit zu schirmen und zu bewachen. „In der Wohnung einer Wittwe oder eines Mädchens darf Niemand wagen Herberge zu nehmen", sagt ein Gesetz des Fuero von Naxera, das in vielen Fueros sich wiederholt. Nach dem Fuero von Caceres durfte keine Frau vor Gericht erscheinen ohne ihren Mann, noch für denselben [2]), und nach dem Fuero von Leon kann eine verheirathete Frau in Abwesenheit ihres Mannes weder verhaftet, noch vor Gericht gefordert, noch gerichtet werden, und wiewohl es allgemeine, durch Gesetze bestätigte Rechtsgewohnheit war, daß Alle, um ihr Recht zu vertheidigen, persönlich vor Gericht erscheinen mussten, so wurden von dieser Regel doch die verheiratheten Frauen und ledigen Mädchen (mancebas en cabello) ausgenommen, deren Angelegenheiten, wie der Fuero von Salamanca verfügt, die Alcalden besorgen sollten. Neben andern Gründen riefen sicherlich Rücksichten auf die Ehrbarkeit der Frauen diese Bestimmungen hervor, wie gleiche Rücksichten offenbar auch das Gesetz in mehreren Fueros veranlaßten: „Wer mit seiner Frau auf seine Güter auswärts reisen will, muß in seinem Hause einen Caballero zurücklassen, der unterdessen den Dienst (bei der Ortsvertheidigung u. s. w.) thut; ... nimmt er aber nicht seine Frau mit, so lässt er auch keinen Caballero bei ihr zurück" [3]). Wie sehr man über die Beobachtung des öffentlichen Anstandes wachte, zeigen die Anordnungen, welche

1) Der Fuero von Soria mit der nähern Bestimmung: e si non hobiere de que lo criar crielo a cuesta e a mision del padre. E si la muger lo criare de lo suyo fasta los tres annos, el padre crielo desde alli en adelante de lo suyo, e non la madre si non quisiere.

2) Ähnlich der Fuero von Alcala.

3) Fuero von Cordova, Toledo, Carmona (cap. 10) und andere.

in Betreff der öffentlichen Bäder und zur Vermeidung des Zusammentreffens der beiden Geschlechter in vielen Fueros getroffen sind [1]).

So trug Alles dazu bei, zur ehelichen Verbindung zu ermuntern, indem Verheirathete vor Unverheiratheten durch Vorrechte begünstigt, gesetzliche Ehen gegen frevelhafte Verletzungen gesichert, öffentliche Ausschweifungen streng bestraft, die Ehrbarkeit und Züchtigkeit der Frauen und Mädchen in jeder Weise geschützt und geehrt wurden. Natürliche Neigung, bürgerlicher Vortheil und Ehre vereinigten sich, den jungen Mann zur ehelichen Verbindung zu bewegen.

Daß zu dieser mit möglichster Freiheit geschritten werde, war die Sorge der Gesetzgeber, die bei einem so folgenreichen Schritt jede nachtheilige fremde Einmischung, sei es durch Empfehlungen oder durch Befehle mächtiger Großen zurückzuweisen bemüht waren. „Ich gebiete und bewillige, heißt es im Fuero von Cordoba, daß keine Wittwe- oder Jungfrau wider ihren Willen von einer mächtigen Person zu einer ehelichen Verbindung genöthigt werde" [2]). Gleichwohl zeigen in späterer Zeit die wiederholten Bitten der Nation in den allgemeinen Cortes um Handhabung dieses Gesetzes die Erfolglosigkeit desselben und die Fortdauer jenes Mißbrauchs [3]).

Die Freiheit des Jünglings in diesem Punct war indessen keineswegs unbeschränkt; sie fand ihre gesetzlichen und wohlthätigen Grenzen in dem natürlichen Recht des Vaters oder der Ältern und Verwandten des Jünglings. Den Gesetzgebern entgingen nicht die verderblichen Folgen eines Mißgriffs in der Wahl, der in dem Lebensalter der Leidenschaften, in der Gluth des mächtigsten der Gefühle so leicht möglich war, und sie vertrauten deßhalb die Überwachung dieser Wahl weislich der Einsicht und Besonnenheit der Ältern und Verwandten an, deren Liebe zum Sohn, wie ihr Wunsch ihn glücklich und

1) Die Fueros von Caceres, Sepulveda, Plasencia, Baeza u. a. behandeln diesen Punct umständlich, meist nach den Bestimmungen des Fuero von Cuenca, cap. 2. l. 32.

2) Das gleichlautende Gesetz im Fuero von Carmona (l. 17) ist dem Fuero von Cordoba entnommen.

3) Näheres s. bei Marina, p. 203.

ihren Namen mit Ehren fortgepflanzt zu sehen, die wohlwollendste Gesinnung bei dieser Überwachung und Beschränkung verbürgte. Diesen Ansichten gemäß hatten schon die westgothischen Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen und gegen Söhne, welche ohne Zustimmung oder gegen den Willen ihrer Väter sich verheirathet hatten, die Strafe der Enterbung ausgesprochen [1]), eine Bestimmung, die in Castilien beständig befolgt und fast wörtlich in den Ordenamiento der Cortes von Naxera aufgenommen wurde [2]). „Jede Jungfrau, welche heirathen will, verfügt der Fuero von Sepulveda (tit. 55), hat Folgendes zu beobachten: wenn sie keinen Vater hat, so besitzt die Mutter nicht die Macht, sie zu verheirathen ohne die Verwandten des Vaters, die sie zu erben haben; und wenn sie keine Mutter hat, so besitzt der Vater nicht die Macht, sie zu verheirathen ohne die Verwandten der Mutter, die sie zu erben haben. Hat sie weder Vater noch Mutter, so sollen die Verwandten des einen und andern Theils, die sie zu beerben haben, sie verheirathen. Jeder, der sie nicht so, wie es hier vorgeschrieben ist, heirathet, zahlt acht Maravedis den Verwandten, und gilt für einen Feind derselben, die kein Wohlgefallen an der Heirath hatten" [3]). Ähnliches verfügte Ferdinand III. in dem Privilegium der Waisen, das der Sammlung der Fueros von Burgos voransteht [4]).

Der Vater oder in dessen Ermangelung die Brüder oder Verwandten des Jünglings, der sich zu verehelichen wünschte, warben um das Mädchen bei dem Vater oder den Verwandten desselben. Von beiden Seiten musste man vorläufig über die Puncte des Ehevertrags sich vereinbaren; dann schritt man, wenn die Zustimmung der Brautleute erfolgt war, zum Ver-

1) Cod. Wisog. lib. III. tit. 1. l. 8. und tit. 2. l. 8. Vergl. auch Bd. I. S. 214 dieser Gesch. v. Span.

2) Dieses Gesetz wurde der Sammlung der Fueros von Burgos, tit. 182, und dann dem Fuero viejo von Castilien, lib. V. tit. 5. wörtlich einverleibt.

3) Ebenso die Fueros von Baeza, Cuenca, Fuentes, Alcala. Die Fueros des Reiches Leon enthielten das nämliche Gesetz, wie die Fueros von Caceres, Salamanca, Zamora und andere.

4) Auch diese Verfügung des Königs Ferdinand III. ging in den Fuero viejo, lib. V. tit. 5. l. 1 über.

löbniß, zu dessen Feier und Gültigkeit gesetzlich die Darbringung des Mitgiftsbriefes oder der vor Zeugen ausgefertigten Urkunde über das Heirathsgut, das der Bräutigam der Braut mitbrachte, erfordert wurde. Abweichend von den Römern hatten die Westgothen die Ansicht und Sitte der germanischen Völker [1]), daß der Mann der Frau, nicht diese jenem ein Heirathsgut darbrachte, in Spanien eingeführt und zum Gesetz erhoben, jenes pretium dotis [2]), womit nach dem westgothischen Gesetz der junge Mann sich den Besitz der Braut erwarb. Dieses sicherlich auf einer höheren Ansicht und Werthschätzung des Weibes beruhende Gesetz wurde in Leon und Castilien, wie in Catalonien, Aragon und Navarra bis zur Zeit der Veröffentlichung der Partidas, und in den Ortschaften, in welchen der Fuero juzgo sein Ansehen behauptete, selbst bis zum funfzehnten Jahrhundert beobachtet. Zwar war auch in Castilien gestattet, gleichfalls nach der altgermanischen Sitte und dem westgothischen Gesetz [3]), daß der Mann und die Frau, nach Ablauf des ersten Jahres ihrer ehelichen Verbindung, sich gegenseitig ein Geschenk machen konnten, zum Zeichen ihrer wechselseitigen Liebe, und daß die Frau einige Habe in die Ehe brachte; allein alles dies war von sehr geringem Belang, und bestand in der Regel nur in beweglichen Gütern, in Hausgeräth, Kleidern und andern Dingen der Art, die man nie mit dem Namen dos bezeichnete, sondern ajovar, assuvar oder axuar [4]) nannte. Von diesen ist die Rede in dem Ordenamiento der Cortes von Naxera, wenn es darin heißt: „wenn der Mann stirbt, so kann die Frau alle ihre Kleider und ihr Bett, ihr gesatteltes Maulthier, wenn sie eins mitgebracht hat,

1) Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, et munera probant. Tacitus, de morib. Germ. n. 18.

2) Cod. Wisog. lib. III. tit. 1. l. 3. tit. 3. l. 3. tit. 4. l. 2.

3) In haec munera uxor accipitur; atque invicem ipsa armorum aliquid viro offert: hoc maximum vinculum. Tacitus l. c. Cod. Wisog. lib. III. tit. 1. l. 6. lib. IV. tit. 5. l. 3.

4) Ajovar heißt es in den Usages von Barcelona, und Assuvar im Fuero von Alcala, wo, wie Marina bemerkt, das arabische Wort الشوار supellex domestica sich vollständig erhalten hat,

ſich nehmen" [1]). Demnach beſtand die dos der Weſtgothen eigentlich in beweglichen und liegenden Gütern, welche die Ältern oder Verwandten des Bräutigams vermöge einer feierlichen Urkunde der Braut zueigneten, ein Gütertheil, der nicht den zehnten Theil des Vermögens des Mannes überſteigen durfte. Daß Männern von hohem Range erlaubt war, noch ein Geſchenk von einem beſtimmten Werth hinzuzufügen, iſt bereits früher erwähnt worden [2]).

Die Municipalfueros nahmen dieſe Beſtimmungen des weſtgothiſchen Geſetzbuchs an, und man ſieht aus den öffentlichen Urkunden und den Mitgiftsbriefen, daß man im Allgemeinen jenen folgte; nur wurde in den Geſetzen und Urkunden bisweilen für den Ausdruck dos das Wort arras gebraucht [3]). Auch veränderte ſich die Quote und Natur der dos, welche von vielen Fueros in eine Geldſumme verwandelt, von andern dem Ermeſſen der vertragſchließenden Theile oder der die Ehe vermittelnden Perſonen überlaſſen wurde [4]). In den Reichen Leon, Toledo und ſpäter in den eroberten Ländern Andaluſiens wurden die Beſtimmungen des weſtgothiſchen Geſetzbuchs hinſichtlich des Heirathsguts noch buchſtäblicher als in Caſtilien befolgt [5]).

1) Tit. 99. Im Fuero viejo, in den das Geſetz überging, lib. III. tit. 1. ley 6.

2) Bd. I. S. 215.

3) ...sin duda, fügt Marina p. 207 hinzu, porque la dote era como arra y prenda segura del futuro matrimonio, y porque á continuacion del otorgamiento de las tablas dotales entregaba el esposo á la esposa el anillo ó arra con que se indicaba la próxima union y lazo matrimonial.

4) ...det ei en arras y en vestidos y en bodas quanto se aviniere con los parientes de la esposa etc. Fuero von Caceres. Der Fuero von Cuenca cap. 11. l. 1 beſtimmte die dos auf 20 Maravedis in Gold; ebenſo die Fueros von Baeza, Plaſencia und andere. Der Fuero von Molina beſtimmt: Qui casare con mugier virgen det en arras veinte maravedis, é quarenta mesuras de vino, e un puerco, é siete carneros, e cinco cafices de trigo: á la viuda diez maravedis.

5) Wie dies mehrere Mitgiftsbriefe bei Marina p. 209 darthun. Daß die bezüglichen weſtgothiſchen Beſtimmungen auch in Catalonien und Aragonien im elften und zwölften Jahrhundert beobachtet wurden, wird ſpäter nachgewieſen werden.

Vor oder nach der kirchlichen Trauung [1]) pflegten die Priester in die Wohnungen der Brautleute oder Neuvermählten zu gehen, um ihre Personen, die Hochzeitgeschenke, das eheliche Gemach und Bett einzusegnen, indem sie die in den Ritualien vorgeschriebenen Gebete sprachen. Dieser Brauch war sehr alt in Castilien; schon im Concilium von Coyanza (tit. 5) wird darauf hingedeutet. Nach den religiösen Feierlichkeiten folgten die Familienfestlichkeiten und öffentlichen Vergnügungen, wie sie in den verschiedenen Provinzen gebräuchlich waren. Aller Orten war ein Hochzeittag ein Festtag, ein Tag allgemeiner Freude, an welchem alle Arbeiten und Geschäfte und viele Obliegenheiten ruhten. Die strengste Pflicht, die nach dem Kriegsgesetz der Caballero zu erfüllen hatte, die Pflicht, an die Grenze zu ziehen, um Wache zu halten und von den Bewegungen des Feindes Kunde zu nehmen, war aufgehoben, im Fall der Caballero die Hochzeit eines seiner Kinder oder Geschwister feierte [2]). Störer der öffentlichen Freude und Solche, die es wagten, die Vermählten an diesen Tagen zu beleidigen oder zu beschimpfen, bedrohten die Gesetze mit schweren Strafen. „Wer einen Verlobten oder eine Verlobte am Tage der Hochzeit beschimpft, sagt der Fuero de las leyes (lib. IV. tit. 5. ley 12), hat 500 Sueldos zu zahlen, und wenn er sie nicht besitzt, so zahlt er, so viel er hat, und für das Übrige liegt er ein Jahr lang im Stock." — Die üblichsten öffentlichen Belustigungen und Spiele bestanden im Lanzenbrechen, Turnen, Wurfspießwerfen, Ringelrennen und dergl. Um Unfälle zu verhüten, verordnete das Gesetz, daß solche Spiele außerhalb der Mauern des Orts, auf dem für öffentliche Schauspiele bestimmten Platz, vorgenommen würden. Schlug oder tödtete bei dieser Gelegenheit Einer den Andern zufällig, so verfiel er nicht in die Strafe des Todtschlags [3]). In eini-

1) Die feierliche Trauung in der Kirche mit den dabei üblichen Ritualien schildert Marina, p. 210 nach dem Ritual de santo Domingo de Silos y Cardeña, Berganza cap. 9.

2) Qui boda hobier de facer á fiyo o á fiya, o á hermano ó á hermana que tenga en su casa, embie caballero vecino á la nubda. Fuero von Salamanca.

3) Otorgo que ningun home non peche omecillo, nin calonia, que en bofordo de conceyo ó en trebejo de bodas por empujamiento de

gen Gegenden begleitete man in glänzenden Aufzügen zu Pferd die Brautleute; der Bräutigam ritt unter den Männern, die Braut unter den Frauen. Beide Züge ritten nach der Kirche, in den Straßen umher, zuletzt nach dem öffentlichen Platz, um den Ritterspielen beizuwohnen. Wittwen waren solche Festlichkeiten untersagt [1]); auch veranlaßten Unordnungen, die bei solchen Cabalgadas vorgefallen waren, verschiedene Beschränkungen [2]). Volkshaufen männlichen und weiblichen Geschlechts bildeten des Nachts abgesonderte Chöre und sangen durch die Straßen und auf öffentlichen Plätzen unter Begleitung von musikalischen Instrumenten; auch hier blieben Mißbräuche nicht aus und riefen beschränkende Maßregeln hervor [3]).

Die bisher beschriebenen Feste und Feierlichkeiten fanden indessen nur bei solchen ehelichen Verbindungen statt, die nach allen Förmlichkeiten und Bedingungen, wie sie die Kirche und das bürgerliche Gesetz vorschrieben, geschlossen wurden. Allein es lassen sich nach dem Fuero und alten Herkommen Spaniens noch zwei andere Arten der Verbindung des Mannes und der Frau unterscheiden, welche gesetzlich erlaubt oder geduldet waren. Zuerst die Ehe, die man damals **matrimonio á yuras** nannte, gewissermaßen eine Gewissensehe, eine allem Anscheine nach gesetzliche, aber geheime Verbindung, die sich von der rechtmäßigen Ehe nur durch den Mangel an Förmlichkeit und Öffentlichkeit unterschied [4]). Dann die **Barragania**, die

caballo, o con lanza ... firiere o matare fuera del castiello de la cibdat. Mas si dentro bofordare, e home firiere ó matare ... o otro daño ficiere, peche le calonia. Fuero von Plasencia.

1) Viuda non faga boda die de domingo: non vaya caballera al eglesia ... nec exeat caballera al coso ipso die et non cabalgue ninguna mugier con ella. Fuero von Caceres.

2) La novia cabalgue e la madrina, e non cabalgue otra muger, e si otra muger cabalgare, peche su marido cinco maravedis. Fuero von Salamanca.

3) Fuero von Soria.

4) Aus dem Fuero von Caceres erhellt, daß die Ehe á yuras ein beschworener Vertrag war, welcher Beständigkeit und die nämlichen Verbindlichkeiten, wie die feierlichr Ehe, in sich schloß. Todo home que su mulier de benedicciones o de yuras lexare, ó ella á él, vaya al

Verbindung eines Ledigen, er mochte nun Kleriker oder Laie sein, mit einer Ledigen, die man barragana nannte, um sie von der muger de bendiciones oder muger velada, der priesterlich eingesegneten Ehefrau, sowie von der muger á yuras zu unterscheiden. Die Barragania war jedoch keine lose, unbestimmte und willkürlich aufzulösende Verbindung; sie gründete sich, sagt Marina, auf einen Freundschafts- und Gemeinschafts-Vertrag, dessen vornehmste Bedingungen Treue und Beständigkeit waren. Ein Gesetz des Fuero von Zamora drückt sich über diesen Punct so aus: „Der Sohn oder die Tochter, welche ein Mann von einer Barragana hat, erben nicht, noch haben sie ein Recht dazu, wenn er sie nicht mit der erforderlichen Förmlichkeit zu Erben erklärt (se los per lengua non heredar). Ist sie eine Barragana, die mit ihm aus einem Napf und an einem Tische isst und mit ihm in einem Hause wohnt, und hat er keine priesterlich getraute Ehefrau (mulier á benedicion), so sollen die Kinder erben, und von Allem, was jene erwerben, ihre Hälfte haben. Dies soll im Beisein von fünf Homes bonos geschehen." — „Die Barragana, heißt es im Fuero von Plasencia, wenn sie sich ihrem Herrn treu bewährt und gut, erbt die Hälfte von Dem, was Beide zusammen erwerben an beweglichen Gütern und Grundstücken [1])."

Die in den Fueros häufige Erwähnung der Barraganas,

obispo o a quien tuviere sus veces, et el obispo mande á los alcaldes que lo aprieten que torne el varon á la mugier é la mugier al marido; et si non acotaren, ó non apretaren fasta que se ayunten en uno, sean perjurados, e el pariente qui la mugier amparar, o en casa la toviere, peche X maravedis al marido quantas noches allá trasnochar. Aus einer Fazaña in den Fueros von Bürgos (tit. 276) ergibt sich, daß die Ehe á yuras ein geheimer und beschworener Vertrag war.

1) Von der Beständigkeit einer solchen Verbindung zeugt eine von den Herausgebern des Fuero viejo in einer Anmerkung zu lib. V. tit. 5. ley 1 veröffentlichte Urkunde, eine „Carta de mancebia é compañeria", worin es heißt: yo ... pongo tal pleyto con vusco donna Elvira Gonzalvez, manceba en cabello, que vos recibo por manceba é compañera á pan, é mesa e cuchiello por todos los dias que yo visquiere.

sowohl der Kleriker als der Laien und selbst Verheiratheter, wie die bürgerlichen Gesetze und Anordnungen in Bezug auf den Unterhalt und die Rechte der Kinder und Mutter beweisen die Allgemeinheit dieser Sitte. War es auch gesetzlich Verehelichten in einigen Fueros verboten, Barraganas öffentlich zu halten [1]), so erstreckte sich dieses Verbot doch nicht auf ledige Männer, für die es, wie es scheint, nicht unanständig und ehrenrührig war, eine solche Art der Verbindung zu schließen und offenkundig zu unterhalten. Zeit und Gewohnheit milderten das Anstößige, und Rücksichten auf Bevölkerung mochten den Gesetzgebern Duldung empfehlen und sie ein kleineres Übel nachsehen lassen, um ein größeres zu verhüten. So kann es nicht befremden, wenn Alfonso VII. im Fuero von Oreja verordnet: „Flüchtet Einer mit irgend einer Frau, ausgenommen einer verheiratheten oder sehr nahen Blutsverwandtin oder einer gewaltsam entführten, nach Oreja, um sich hier als Einwohner niederzulassen, so soll er Sicherheit genießen; und wer Herr von Oreja ist, nehme keinen Anstand, ihn aufzunehmen." Die Fueros sahen die Barraganas der Laien wie Ehefrauen zweiten Ranges an, und bewilligten ihnen fast die nämlichen Vergünstigungen wie den rechtmäßigen [2]).

So nachsichtig sich indessen die Gesetze gegen die Barragania zeigten und sie in gewissen Beziehungen begünstigten, so war es doch allein die feierlich geschlossene, rechtmäßige Ehe, welcher sie das volle Maß aller Rechte, der Sicherheit und Ehre zuwandten. Vor Allem erfreute sich die rechtmäßige Ehefrau der Wohlthaten jenes eigenthümlichen Gesetzes, das in Spanien sehr früh die Gütergemeinschaft unter Eheleuten einführte, indem es der Ehefrau das Recht an die Hälfte der Errungenschaft oder der während der Ehe erworbenen Güter zugestand. Verschieden von der Sitte der römischen Frauen folgten die germanischen ihren Männern im Krieg wie im Frieden, und theilten mit ihnen fast alle Gefahren und Mühseligkeiten [3]), weßhalb es billig schien, daß sie auch die errungenen

1) Fuero von Baeza und Cuenca.

2) Fuero von Cuenca, cap. 10. l. 30.

3) Ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se

Vortheile mit ihnen theilten. Diese Ansicht, die im Christenthum eine Stütze und höhere Weihe fand, wurde von den Westgothen, als sie sich in Spanien niederließen, auch hier verbreitet. König Receswinth sprach eine gewisse Gütergemeinschaft der Eheleute endlich gesetzlich aus, und sein berühmtes Gesetz Dum cujuscumque [1]) ward gewissermaßen der Ausgangspunct der mannichfaltigen späteren Bestimmungen über dieses Eigenthumsverhältniß der Ehegatten. Dieses Gesetz verordnete im Wesentlichen: 1) daß diese Gütergemeinschaft nicht allgemein sei, sondern nur auf die Errungenschaft und Erwerbungen während der Ehe sich beziehe; 2) daß die Frau ein Recht auf jene erhalte, sie möge den Mann überleben oder vor ihm sterben; 3) daß in beiden Fällen die Frau frei über diese Errungenschaft wie über ihr Eigenthum verfügen könne; 4) daß dieses Recht unter den Edeln wie unter den Gemeinen stattfinde; 5) daß die Theilung in gleiche Hälften nur in gewissen (im Gesetz näher bezeichneten) Fällen eine Ausnahme erleide, und nur, wenn das Erworbene vorzugsweise und offenbar von einem der Ehegatten herrühre, dieser auch nach Maßgabe des Mehrerworbenen bedacht werden solle [2]).

Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden späterhin in Leon und Castilien genau beobachtet, wie aus vielen Urkunden erhellt [3]), und ging dann in die Municipalfueros über [4]). Al-

laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. Tacitus, de mor. German. n. 18.

1) Cod. Wisog. lib. IV. tit. 2. l. 16.

2) Cod. Wisog. lib. IV. tit. 2. lex 16. u. lib. V. tit. 2 lex 3. Der fünfte Punct bei Marina §. 261 ist von diesem unrichtig aufgefaßt. Es ist in dem von Marina angeführten Gesetz nicht die Rede von dem in die Ehe Eingebrachten; damit fällt auch seine hierauf bezügliche Bemerkung in §. 262 weg.

3) In einer Urkunde v. J. 1103 schenkt ein gewisser Ordoño Sarracinig dem Kloster von Sahagun unter Anderem die Hälfte von einer Mühle, die er ganz von Pedro Eriz gekauft habe: Sed quia emi haec sedens cum uxore mea Mayor Ovequiz, et secundum foro de terra medietas sua erat, dedi ei medietatem meam. Hist. de Sahag. apend. 3. n. 137. Weitere Belege s. bei Marina p. 216.

4) Toda bona de mueble ó de raiz que ganaren ó compraren marido é mulier, por medio lo partan. Fuero von Alcala. Ebenso der Fuero von Fuentes und Caceres. Zu der allgemeinen Bestimmung fügt der Fuero von Cuenca cap. 10. l. 21 noch die nähere hinzu: Si vir et uxor ste-

ſonſo VII. nahm ſie in den Cortes von Nazera an, aus deren Beſchlüſſen ſie in den Fuero viejo von Caſtilien, den Fuero Real und Especulo aufgenommen wurden [1]).

Richtete dieſes Geſetz den Blick der Ehegatten ſchon in gewiſſen Beziehungen auf das Ableben des einen oder andern Theils, ſo faſſte ein anderes Geſetz der Municipalfueros nur und allein den überlebenden Theil ins Auge. Es iſt dies das Geſetz „der Einheit" (unitad), das Ehegatten ermächtigte, für immer einen Vertrag der Gütergemeinſchaft zu Gunſten des überlebenden Theils zu ſchließen, der aus Achtung und Wohlwollen gegen den Verſtorbenen im Witthum bleiben würde, in welchem Fall die Verwandten, denen die Erbſchaft nach dem Recht zuſtand, weder zur Theilung ſchreiten, noch den überlebenden Theil im Beſitz der Güter des Verſtorbenen ſtören durften, bis er eine zweite Ehe einging oder ſtarb. Der Fuero von Plaſencia drückt ſich klar darüber aus: „Obgleich oben geſagt worden iſt, daß nach dem Ableben des Mannes oder der Frau die Erben mit dem überlebenden Gatten theilen dürfen, ſo ſollen gleichwohl, wenn der Mann oder die Frau Einheit geſchloſſen, wie das Recht es jedem von ihnen im Leben

riles fuerint, et insimul cambium aut comparationem fecerint in radice alterius ... pariter dividant illud cum fuerit necesse, tam in vita quam in morte. Cum alter eorum decesserit, vivus habeat medietatem praedicti laboris, et propinquiores consanguinei defuncti aliam medietatem: alia radix redeat ad radicem. Damit ſtimmen die Fueros von Plaſencia, Baeza und andere überein.

1) Ordenamiento der Cortes von Nazera, tit. 29 u. 99. Fuero viejo lib. V. tit. 1. l. 1 u. 7. Fuero de las leyes lib. III. tit. 3. Espec. lib. 4. tit 12. ley 39. Nach dieſem Geſetz ſoll der Ehemann, wenn er einen Mitgiftsbrief ſeiner Ehefrau gibt, in demſelben erklären: „daß ihr euern Antheil habt an Allem, was uns Gott fortan gewinnen läſſt und was wir an unſerm Vermögen vermehren. Und es ſoll hier Alles genannt werden, was der Mann und was die Frau beſitzt an beweglichem Gut wie an Grundgütern. Es ſoll die Mitgabe (arras) derſelben nebſt Dem, was ſie vorher hatte, angegeben werden, um zu wiſſen, was ein jeder Theil an dem Tag, wo ſie ſich verehelichten, beſaß, damit, wenn einer der Ehegatten ſtirbt, ſeine Erben mit Sicherheit wiſſen können, wie viel ein jeder von der Errungenſchaft anſprechen darf." Aus den genannten Geſetzſammlungen gingen die Beſtimmungen über die Gütergemeinſchaft in die Recopilacion lib. V. tit. 9 über.

gestattet, die Erben und Kinder nicht mit dem überlebenden Gatten theilen, so lange das Recht der Einheit besteht" [1]). Zur Dauer und Gültigkeit derselben verlangte das Gesetz, daß sie mit großer Feierlichkeit in Gegenwart und mit Zustimmung der Erben geschlossen wurde [2]).

Nach dem Recht und Herkommen in Castilien genossen die Wittwen die Vortheile noch eines andern Gesetzes, das unter dem Namen „Gesetz des Witthums" (ley de viudedad) bekannt, einen gewissen Theil des beweglichen Vermögens oder der liegenden Güter der Wittwe zum Unterhalt im Wittwenstande zusprach. Um diese Vortheile ansprechen zu können, musste der überlebende Theil im Witthum bleiben und einen keuschen Wandel führen. „Will aber der Wittwer oder die Wittwe, heißt es im Fuero von Cuenca, nicht im Witthum und in der Keuschheit bleiben, so muß der überlebende Theil Alles, was er im Witthum erhalten hat, zur Theilung hergeben, wenn dies den Erben beliebt" [3]). Dem Brauch und Recht verschiedener Gemeinden gemäß war die Wittwe verbunden, den Schleier anzulegen, an bestimmten Tagen in die Kirche zu gehen, Opfer darzubringen [4]), und auf dem Grabe des verstorbenen Mannes zu trauern.

Wegen der Ehrenbezeigungen und Befreiungen, welche das Gesetz den Wittwen gewährte, war ihr Stand sehr geachtet. Die Fueros von Naxera, Escalona und Toledo und die

1) Das Gesetz ist dem Fuero von Cuenca, cap. 10. l. 36. De unitate viri et uxoris, entnommen.

2) Der Mann und die Frau, welche den Vertrag der Einheit schließen wollen, verordnet der Fuero von Caceres, sollen dies am Sonntag nach der Frühmesse oder Sonnabends Abend in ihrer Pfarrei oder in der Gemeindeversammlung des Ortes vornehmen. „Und diesem Vertrag, fügt der Fuero von Cuenca hinzu, müssen alle Erben beitreten; alle, sage ich, so daß keiner von ihnen abwesend ist; denn wenn ein einziger Erbe nicht zugegen oder einer der anwesenden widerspricht, so ist der Vertrag ungültig."

3) Fuero von Cuenca.

4) ... „Weißbrot, Geld und eine Kerze, und so viele Tage sie dies unterläßt, so viele Maravedis zahlt sie an die Verwandten des Verstorbenen." Fuero von Caceres.

von dieſen abgeleiteten ſpäteren Fueros von Cordova, Sevilla, Niebla und Carmona bewilligten den Wittwen der Ritter und Krieger dieſelben Vorrechte und Ehren, welche ihre Männer im Leben genoſſen hatten [1]). Nach dem Fuero von Alcala und Fuentes hatte die Frau, welche Wittwe wurde und ein Jahr lang blieb, das Recht, das beſte Saumthier ſich vorauszunehmen, das mit der übrigen Habe nicht in die Theilung gehen ſollte. Auch befreite das Geſetz die Wittwen von Auflagen und Steuern, von der Pflicht, an den Feſtungsgraben zu arbeiten oder die entſprechende Abgabe zu zahlen [2]).

Die Geſetzgebung wachte darüber, daß die Wittwen in der ehrbaren Zurückgezogenheit, welche Geſetz und Sitte ihnen vorſchrieben, nicht geſtört, ſie zu verlaſſen nicht genöthigt wurden. Sie brauchten ſelbſt nicht ihre Angelegenheiten vor den Gerichten zu vertheidigen, wie dies den übrigen Gliedern der Gemeinde nach dem Fuero oblag; die Sache der Wittwen und Waiſen ſollte der ordentliche Richter von Amtswegen führen und vertheidigen. Niemand durfte es wagen, ſie in ihren Wohnungen zu beunruhigen, die ein dem Adel eigenthümliches und in jenen Zeiten ſehr hochgehaltenes Vorrecht, die Befreiung von der Obliegenheit, Fremde zu beherbergen, genoſſen [3]).

Indem die Geſetze der Wittwe die gebührende Achtung, welche ſie in ihrem vorigen Stande genoſſen, noch jetzt ſicherten, und ſie bewogen, aus Gründen der Ehre und des Vor-

1) Nam et si solam uxorem reliquerit, sit honorata in honore mariti sui. Alfons der Gelehrte ertheilte dieſes Vorrecht dem Flecken Escalona oder vielmehr beſtätigte das alte von Alfons VI. bewilligte Vorrecht. „Wir befehlen, daß, wenn ein Caballero ſtirbt, und ſeine Frau Wittwe wird, ſie dieſelbe Freiheit genießen ſoll, die ihr Mann als Wittwer genoſſen haben würde.“ Privilegium vom 5. März 1261.

2) Mulier quae vidua fuerit, aut maritum non habuerit, fossatum non faciet, nec pectet fossatera. Dieſes alte Recht, das die Königin Urraca in den Fueros von Leon und Carrion, die ſie theils beſtätigte, theils neu bewilligte, in einer Urkunde v. J. 1109, Esp. sagr. t. 35. ap. 3, den Wittwen gewährte, wurde faſt wörtlich in die Fueros von Alcala, von Fuentes u. a. aufgenommen.

3) Fuero von Melgar de Suſo in Memor. para la vida de S. Fernando, ap. p. 523. Fuero von Balbas, Zorita, ibid. p. 271, Villavincencio in Hist. de Sahagun apend. 3. escr. 225.

theils im Witthum tadellos und sittenrein zu bleiben, oder wenigstens vor Ablauf eines Jahres, vom Tode des Gatten an, nicht zur zweiten Ehe zu schreiten [1]); indem die Gesetze der Wittwe die Mittel verschafften, mit Anstand und Bequemlichkeit zu leben und ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft Schutz und Sicherheit gewährten, gaben sie der Ehe selbst eine höhere Haltung und Würde, den Beweggründen zu ihr mehr Ernst und Stärke, der gegenseitigen Liebe und Zuneigung größere Festigkeit und Ausdauer.

2) Verhältnisse zwischen Ältern und Kindern. Väterliche Gewalt.

Von den Ehegatten wendet sich der Blick wie von selbst auf ihre Kinder. Wie die gesetzmäßige Ehe der vom Gesetz nicht bekräftigten Verbindung in jener Zeit keineswegs so schroff gegenüber stand, so war dies auch nicht mit den Früchten beider Verbindungsweisen, mit den Kindern, der Fall. Einen Sohn zu besitzen, wenn er gleich nicht aus einer gesetzlichen Ehe stammte, galt immer für ein Glück; man bedurfte des männlichen Armes zum Pflug wie zum Schwert, und die schwach bevölkerte Gemeinde und Landschaft erfreute sich eines kräftigen

1) Im Wesentlichen wurden die Bestimmungen des Cod. Wisog. lib. III. tit. 2. l. 1 über diesen Punct in Castilien angenommen und von den Sammlern des Fuero Real kurz zusammengefasst: „Keine Wittwe heirathe von dem Todestag ihres Mannes an bis zum Ablaufe eines Jahres. Wenn sie früher heirathet ohne Erlaubniß des Königs, so verliert sie die Hälfte von Dem, was sie besitzt, und es erhalten dies die Kinder oder Enkel, die sie von dem verstorbenen Mann hat; und hat sie keine, so erhalten es die nächsten Verwandten desselben.“ Als Grund jener Bestimmungen geben die westgothischen Gesetzgeber an: Ne haec quae a marito gravida relinquitur, dum immoderato desiderio ad secundi conjugii vota festinat, vel adulterium perpetrans spem partus sui, priusquam nascatur, extinguat. Die Castilianer milderten die Strafe des westgothischen Gesetzes, indem sie die vor der gesetzlichen Zeit sich wieder verehelichende Frau zu einer geringen Geldstrafe verurtheilten; so in dem alten Fuero von Melgar de Suso in den Fueros von Villavincencio, Sepulveda, Salamanca. Aus den Municipalfueros wurden diese Anordnungen in den Fuero Real und später, wiewol mit bedeutenden Abänderungen, in die Siete Partidas aufgenommen und bis zum Jahre 1400 befolgt.

Gliedes mehr. Die Gesetze stellten einen solchen nicht auf eine niedrigere Stufe als den von der muger de bendicion oder muger velada gebornen und erklärten ihn weder für unfähig ein öffentliches Amt zu bekleiden, noch die Güter des Vaters zu erben. Nur die Gewißheit der Abkunft wurde verlangt, die von den Taufzeugen am Tag der Taufe oder öffentlich in der Versammlung, nach den in den Fueros vorgeschriebenen Förmlichkeiten, pflegte gegeben zu werden. Die Väter, weit entfernt sich zu schämen sie als Kinder anzuerkennen, behandelten sie mit gleicher Sorgfalt wie ihre rechtmäßigen, und betrachteten jene wie diese als nützliche Glieder des Familienkreises und der häuslichen Gesellschaft. Den Müttern legten die Gesetze die Pflicht auf, die einen wie die andern zu erziehen, und unterließen selbst nicht, hinsichtlich der Säugammen, deren Anwendung damals sehr allgemein war, Anordnungen zu treffen. Man bestimmte gesetzlich ihre Obliegenheiten, ihren Lohn, die Zeit und Dauer ihres Dienstes; ihre Hauptsorge war, dem Kinde gesunde Nahrung zu geben; gab sie ihm schlechte Milch, so traf sie, nach dem Fuero, die Strafe des Homicidiums [1]). Für die Erziehung der Söhne sorgten dann die Väter, hielten sie zu körperlichen Übungen und Fertigkeiten, zum Fechten und Lanzenwerfen, zum Reiten und Behandeln des Pferdes oder zu den Arbeiten der Landwirthschaft an, und bestimmten sie, wenn sie herangewachsen, dem Landbau oder vorzugsweise dem Kriegsdienst, oder ließen sie in den Dienst eines andern Herrn oder in ein öffentliches Amt treten, damit sie sich selbst ernährten, zum väterlichen Erbe eigenen Erwerb hinzufügten und sich die Mittel zur sorgenfreien Ehe und selbständigen Niederlassung verschafften [2]).

1) Si nutrix lactanti suo lac dederit infirmum, paccatis calumpniis exea inimica si ea occasione puer obierit. Fuero von Cuenca cap. 9. l. 51. Si mancipium mercenarium nutricem domini sui cognoverit, et ejus occasione lac fuerit corruptum, et filius obierit, sit inimicus in perpetuum, et pectet calumpnias homicidii. Ib. cap. 38. l. 4. Diese Gesetze wurden aufgenommen in den Fueros von Baeza und Plasencia und in den übrigen vom Fuero von Cuenca abgeleiteten.

2) Marina p. 106.

Bis zu diesem Zeitpunct besaß der Vater die väterliche Gewalt, wie sie im alten Recht und Herkommen Castiliens, welche in diesem Punct auf der westgothischen Gesetzgebung [1]) beruhten, festgesetzt war. Weit entfernt, daß es den Vätern erlaubt war, ihre Kinder zu tödten oder zu verkaufen, durften sie dieselben selbst nicht als Geiseln für ihre eigene Person stellen [2]), nicht mißhandeln, verwunden oder hart schlagen. Geschah dies, so konnten die Kinder ihre Väter verklagen und vor Gericht belangen, wie wir aus einem Gesetz des Ortsrechts von Burgos ersehen [3]). Offenbar sollte dieses Gesetz nur eine Schutzwehr sein gegen Mißhandlungen, gegen gewaltsame Ausbrüche der Leidenschaft und Roheit, die dem Zeitalter eigen waren; verdiente Züchtigungen der Kinder schloß es nicht aus. Zur Aufrechthaltung des väterlichen Ansehens wie des kindlichen Gehorsams, zur kräftigen Handhabung der Kinderzucht gaben die Gesetze den Ältern hinlängliche Mittel. Die westgothischen ertheilten dem Vater und der Mutter das Recht, den Sohn und die Tochter, so lange sie in der Familie lebten, zu züchtigen, ihnen Verweise zu geben, und sie, wenn auch nicht um eines geringen Versehens willen, doch wegen eines schweren Vergehens gegen ihre Person, selbst zu enterben [4]). Die Ortsrechte folgten diesen Grundsätzen. „Wenn ein Vater oder eine Mutter, verordnet der Fuero von Plasencia, ein ungerathenes Kind hat und fürchtet, daß es Schaden anrichte, so kann es eingesperrt werden, bis es zahm wird und sich bessert" [5]). Als die schwerste Strafe betrachtete man die Enterbung, und sie fand daher nur statt, wenn ein Kind Natur und Gefühl in dem Grad verleugnete, daß es Vater oder Mutter schlug. „Obgleich es verboten ist, sagt der Fuero von Cuenca, daß der Vater oder die Mutter den Sohn enterbt, so

1) Vergl. Bd. I. S. 217 dieser Geschichte.

2) Fuero von Baeza, Plasencia, Cuenca u. a.

3) Fuero von Burgos, tit. 265 ... e se apreciase al alcalde sobre ello, que peche la calonnia; e si muriese, que peche el homicidio.

4) Cod. Wisog. lib. IV. tit. 5. lex 1.

5) Ebenso der Fuero von Baeza und alle vom Fuero von Cuenca, cap. 10. lex 7, abgeleiteten.

soll doch Derjenige, der seinen Vater oder seine Mutter schlägt, enterbt werden" [1]). Nur unter der Voraussetzung, daß der Vater die Mittel hatte, der nicht ausreichenden Liebe die väterliche Strenge zuzufügen, durch Androhung von Strafen bei wiederholten Fehltritten diesen vorzubeugen, und durch Vollziehung der Strafen der Androhung Gewicht zu geben, konnte das Gesetz den Vater für die Fehltritte des Sohnes zur Rede stellen, ihn haften und büßen lassen. „Für den Sohn, der noch unter der väterlichen Gewalt steht („emparentado"), verfügt der Fuero von Ucles (ley 60), zahlen die Ältern jede Strafe, wenn er sich gegen einen Andern vergangen hat." Näher äußert sich der Fuero von Plasencia: „Wir gebieten, daß der Vater oder die Mutter nicht die Kinder, sie mögen gesund oder geistesschwach sein, außer der väterlichen Gewalt erklären kann [2]), bis sie in die Ehe treten; bis dahin müssen die Ältern für jeden Schaden, den sie anrichten, haften" [3]). Daher konnten auch die Kinder, so lange sie unter der väterlichen Gewalt standen, nicht vor Gericht geladen werden, wie dies der Fuero von Caceres ausdrücklich sagt [4]). Die Verantwortlichkeit der Ältern für die Kinder hörte auf, sobald diese sich verehelichten und zur Theilung schritten [5]).

Starb der Vater, so blieben die Kinder in der Gewalt der Mutter und wurden erst nach dem Tode des Vaters und

1) Wörtlich aufgenommen in den Fueros von Baeza und Plasencia. Die Fälle, in denen Enterbung stattfinden konnte, sind in dem Fuero von Soria sehr umständlich angegeben. S. auch den Fuero Real lib. III. tit. 9. leyes 1 u. 2 und die Partida VI. tit. 7.

2) Man gebrauchte dafür den Ausdruck desafiar, gleichbedeutend mit emancipar, d. i. als Vater sich von der Pflicht, für sein Kind zu sorgen, lossagen. Den entgegengesetzten Begriff bezeichnet das Wort profijar oder porfijar.

3) Ebenso im Fuero von Burgos tit. 62, Fuero von Cuenca cap. 10. ll. 5 u. 7.

4) Filio emparentado (d. i. der unter väterlicher Gewalt steht) que con suo padre morar, ó sobrino ó yuguero ... non responda á nadi ni nadi á el.

5) Todos los homes que los fijos hobieren casados legitimamente ayuntados, el padre ni la madre non respondan por ellos mas. Fuero von Molina. Ebenso der Fuero von Cuenca cap. 10. lex 4.

der Mutter als Mündel angesehen [1]). Ein Blick auf die väterliche Gewalt (patria potestas) bei den Römern, die nur dem Manne zustand, die Frau dagegen für immer ausschloß, zeigt auch hier den mächtigen Einfluß, den die germanische Volksthümlichkeit und noch mehr die christliche Religion auf dieses Verhältniß ausübte, indem beide, die Berechtigung und Würde der Frauen anerkennend und hervorhebend, diesen gleiche Befugnisse nach des Mannes Ableben einräumten, und während sie das natürlich starke Muttergefühl erhöhten, unbedenklich ihm auch Größeres und Wichtigeres anvertrauten. Anfänglich nahmen die Westgothen in Spanien die hier verbreiteten Grundsätze der Römer hinsichtlich der väterlichen Gewalt an, allmälig aber wichen dieselben andern Ansichten, und König Chindaswinth sprach die Rechte der Mütter in Bezug auf ihre Kinder gesetzlich aus [2]). Aus dem westgothischen Gesetzbuch gingen die betreffenden Bestimmungen später in die Municipalfueros über, und so sehen wir den überlebenden Theil, die Mutter wie den Vater, die älterliche Gewalt üben und jene wie diesen verantwortlich für die Vergehen der Kinder. Daß die Väter ebenso für die natürlichen oder die mit einer Barragana erzeugten Kinder wie für die rechtmäßigen zu haften verpflichtet waren, bezeugen gesetzliche Bestimmungen in den Fueros und in Cortes [3]).

Während der Dauer der älterlichen Gewalt war den Ältern der Besitz und Nießbrauch aller Güter und Erwerbungen der Kinder, der anderweitig erworbenen wie der väterlichen,

1) Dies erhellt aus dem Fuero von Molina: si el padre ó la madre muriere, aquel que viviere, de aquel dia que partiere con ellos non responda por ellos mas por ninguna buelta; deutlicher noch aus dem Fuero von Cuenca cap. 10. l. 5: Si filius orbatus fuerit altro parente, ille qui superstes fuerit, respondeat pro eo, donec det ei partem substantiae quae eum contigerit. Post divissionem vero non habeat utique respondere.

2) Cod. Wisog. lib. 4. tit. 3. l. 1.

3) Fuero von Molina. Ein Gesetz der Cortes von Leon vom J. 1188 sagt: Establescemos demas de los fijosdalgo que han barraganas, que aquel, que los recibiere por fijos, que asi sea tenudo de responder por ellos como por los de bien.

gesetzlich gestattet [1]). Dieser Vortheil wurde nicht sowohl als eine rechtliche Wirkung der väterlichen Gewalt und als ein wahres Eigenthumsrecht angesehen, sondern als eine Belohnung und billige Entschädigung für die große Last und die Kosten, welche die Erziehung und Ernährung der Kinder, wie das gerichtliche Einstehen und Haften für dieselben den Ältern verursachten [2]). Eine natürliche Folge jenes Gesetzes war, daß die Kinder nichts verschenken, verpfänden, verkaufen oder versprechen konnten, selbst weder ein Testament machen, noch über die väterlichen oder erworbenen Güter verfügen durften [3]).

Um Zwist und Unfrieden in den Familien vorzubeugen, war die Gesetzgebung darauf bedacht, die Vermögens- und Erbschafts-Verhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder zu ordnen. Sie folgte hierin dem Vorgange der westgothischen [4]), indem sie die außer der rechtmäßigen Ehe erzeugten Kinder von der Erbfolge in dem väterlichen Vermögen ausschloß, so oft Notherben (herederos forzosos), d. h. Kinder, Enkel oder Urenkel von einer gesetzlich getrauten Ehefrau (hijos de bendicion) vorhanden waren. „Jeder, sagt ein Gesetz des Fuero von Sepulveda (tit. 61), der zu erben hat, erbe in folgender Weise: Der nächste Verwandte erbe und sei im Recht, wie es das Gesetz vorschreibt, doch nicht der von einer Barragana,

1) Todo fijo o fija, que haya padre o madre, si alguna cosa ganare ante que case, seya en poder del padre o de la madre lo que ganare, e quando moriere padre, venga a particion de los hermanos. Fuero von Fuentes, von Soria u. a. In der letzten Beziehung bestimmt der Fuero von Cuenca: totum tradat partitioni fratribus suis, si conjugatus vel conjugata non fuerit; quia post contractionem non habent tradere partitioni aliquid de iis quae adquissierint.

2) Dies erklärt der Fuero von Cuenca, c. 10. l. 40, ausdrücklich.

3) Fuero von Plasencia; damit übereinstimmend der Fuero von Cuenca, c. 10. l. 32. Wie sehr diese Gesetze schon im dreizehnten Jahrhundert durch den Einfluß der römischen Juristen und Rechtslehrer in Spanien verändert wurden, wird späterhin nachgewiesen werden.

4) In einem Aufsehen erregenden Rechtsstreit, der in Gegenwart des Königs Alfons VI. im J. 1083 verhandelt wurde, beriefen sich in einem betreffenden Fall die Richter auf das westgothische Gesetzbuch und fällten diesem gemäß das Urtheil. Esp. sagr. t. 38. apend. 10.

außer wenn er in der Gemeinde und mit Zustimmung der Verwandten, welche den Vater oder die Mutter, woher die Erbschaft rührt, zu erben haben, als Kind anerkannt ist." Diese allgemeine Regel erlitt verschiedene Ausnahmen in Castilien. Kindern von Unverehelichten, die geboren waren, ehe ihr Vater Kinder von einer rechtmäßigen Ehefrau hatte, konnte jener bei Lebzeiten oder durch seinen letzten Willen den vierten Theil seines Vermögens geben, wie der Fuero von Soria verordnet. Nach dem Fuero von Logroño konnte das Kind der Barragana mit den rechtmäßigen Kindern in die Theilung gehen, im Fall ihm sein Vater nicht vorher einen bestimmten Theil seines Vermögens zugewiesen hatte, ein Gebrauch, der noch im vierzehnten Jahrhundert befolgt wurde [1]). In Ermangelung rechtmäßiger Nachkommen bis ins vierte Glied hatten die Kinder der Barragana das Recht, in den väterlichen Gütern in derselben Weise wie die Kinder der gesetzlichen Ehefrau nachzufolgen, unter der Voraussetzung, daß sie von dem Vater mit der gesetzlich vorgeschriebenen Feierlichkeit als seine Kinder anerkannt waren [2]).

Diese Bestimmungen hinsichtlich der Erbansprüche der unehelichen Kinder, die den milderen Ansichten, welche man von der Barragania hegte, entsprachen, zeigen, wie sehr man darauf bedacht war, die in solcher Verbindung erzeugten Kinder gegen Noth und Dürftigkeit zu schützen, ohne darum den Rechten der ehelichen Kinder zu nahe zu treten. Die Rechte dieser auf das älterliche Vermögen sah man als unantastbar an und Enterbung rechtmäßiger Kinder galt als die schwerste Bestrafung derselben, die nur durch ein Verbrechen der Unnatur, durch körperliche Mißhandlung der Ältern von ihren Kindern, gerechtfertigt werden konnte. Und diese Enterbung selbst war nur gültig, wenn sie feierlich und in öffentlicher Versammlung stattgefunden hatte [3]).

1) Fuero von Ayala.

2) Fuero von Soria, Alcala, Fuentes, Burgos u. a. Der Fuero von Caceres giebt in der Kürze die Form an, in welcher diese öffentliche Anerkennung stattfinden soll.

3) Fuero von Alcala.

Hier, wie an mehreren bisher berührten Puncten, tritt die Sorgfalt der Gesetzgeber für die Erhaltung und Sicherung des Vermögens in der Familie hervor. Ein näherer Blick auf das Erbrecht jener Jahrhunderte wird dieses Streben der Gesetzgebung noch augenfälliger und vielfacher darthun.

3) Das Erbrecht.

Bis auf die Zeiten des Königs Chindaswinth hatte es den Ältern oder Großältern freigestanden, ihr Vermögen nach Gutdünken jedem Dritten zu vermachen, mit Ausschließung ihrer Kinder; Chindaswinth hob dieses Gesetz auf [1]). Er gestattete den Ältern oder Großältern nur dann eine freie Verfügung, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden waren, und gebot endlich, daß Derjenige, welcher rechtmäßige Descendenten habe, einen derselben mit einem Drittel seines Vermögens bevorzugen könne, zu Gunsten eines Fremden aber nur über ein Fünftel verfügen dürfe [2]). Diese Gesetze wurden später in Castilien im Allgemeinen, wenngleich mit gewissen Einschränkungen, befolgt. Sie bezweckten hauptsächlich, das Eigenthum in den Familien zu sichern und zu befestigen; seine Verminderung, Zersplitterung oder Veräußerung zu verhüten. In einer Reihe von Gesetzen, die in den Ortsrechten veröffentlicht wurden, ward sichtlich dieser Zweck erstrebt.

Hierher gehört zuerst das Gesetz, das dem Vater nach dem Tode der Mutter, oder dieser nach dem Tode des Vaters die strenge Verpflichtung auflegt, über den Pflichttheil und Patrimonium des Waisen, bis zu seinem Austritt aus der Minderjährigkeit, mit der größten Sorgfalt zu wachen [3]). Dabei schärft der Fuero von Salamanca ein, daß, wenn der Vater einen schlechten Lebenswandel führe und nachlässig sei in der Sorge für seine Kinder, die nächsten Verwandten die Überwachung der Kinder und ihres Vermögens übernehmen sollen.

1) Cod. Wisog. lib. 4. tit. 5. lex 1. Vergl. dieser Gesch. v. Span. Bd. I. S. 220.

2) Cod. Wisog. lib. 4. t. 5. l. 1.

3) Fuero von Cuenca, c. 10. ley 34, Fuero von Soria u. a.

Ein anderes Gesetz verbot den Familienvätern, welche Kinder, Enkel oder Urenkel hatten, ihre Güter an fremde Personen oder mächtige Große zu verkaufen oder zu verschenken, oder über sie durch irgend einen Vertrag zu Gunsten von Mönchen oder Ordensleuten zu verfügen [1]). So konnten auch Mönche und Ordensleute, nach dem Fuero von Soria, kein Vermächtniß machen (ser cabezales, cabezaleros), kein Kind adoptiren, keine Kinder, wenn sie gleich deren hatten, zu Erben einsetzen. „Das ist Gesetz, heißt es im Fuero von Burgos (tit. 71), daß kein Sohn eines Geistlichen (Abat) von dem Vermögen seines Vaters erben kann, es müsste ihm denn dieser um seiner Seele willen etwas als Almosen geben. Stirbt er aber . . . so sollen seine Brüder oder nächsten Verwandten ihn erben, wie sie bei Andern erben." Aus demselben Grunde hatten Solche, die eine Mönchskutte trugen (Cucullados), Ordensbrüder (Frades) und Nonnen kein Recht an die Güter des kinderlosen (mañero) Verwandten, weil alle Güter an die nächsten Verwandten, mit Ausschluß der Ordensleute, fielen, wie dies vom König Alfons in den Cortes von Naxera angeordnet wurde [2]). Und wenngleich gottgeweihte Personen ihre Väter beerben und im Leben den nach dem Recht von Castilien ihnen zustehenden Pflichttheil genießen konnten, so durften sie doch am Ende ihrer Tage nur über ein Fünftel für ihrer Seele Heil verfügen; das Übrige fiel nach dem Recht an die Verwandten.

Wenn Jemand freiwillig den geistlichen Stand wählte, so wurde er — einem dritten Gesetz gemäß — als bürgerlich

1) Ninguno non pueda mandar de sus cosas á ningun herege, nin á home de religion, desque hobiere fecho profesion, nin á home alevoso . . . nin á fijo, que ficiese en adulterio, nin á parienta, nin á mugier de orden. Dieses Gesetz des Fuero von Soria kann als ein in Castilien allgemein gültiges angesehen werden. Cucullatis et saeculo renuntiantibus, drückt sich der Fuero von Cuenca cap. 2. l. 2 aus, nemo dare, neque vendere valeat radicem. Nam quemadmodum ordo istis prohibet haereditatem vobis dare aut vendere, vobis quoque forum et consuetudo prohibet cum eis hoc idem.

2) Ordenamiento de las cortes de Naxera, tit. 101. Fuero Viejo, lib. 5. tit. 2. ley 2.

todt betrachtet, mußte auf seine liegenden Güter verzichten und konnte höchstens nur eine bewegliche Habe zu seinem Gebrauch mitnehmen. „Jeder, sagt ein Gesetz des Fuero von Fuentes, der in einen geistlichen Orden tritt, hat die Befugniß, seine Waffen, sein Pferd, seine Kleider und das Fünftel der beweglichen Habe mitzunehmen; alles Grundeigenthum aber bleibt zurück und seinen Erben" [1]).

Eine Grundbestimmung des alten castilischen Rechts enthielt ein viertes Gesetz, wonach Niemand am Ende seines Lebens über seine Güter zu Gunsten der Kirche verfügen, noch aus frommen Beweggründen etwas derselben schenken oder, wie man damals sich auszudrücken pflegte, „um seiner Seele willen vermachen" (mandar por el alma) durfte, außer einem Fünftel der beweglichen Habe, auf welches die Parochie (Collacion) ein Recht hatte, im Fall der Eigenthümer ab intestato starb [2]).

1) Der Fuero von Cuenca, c. 10. l. 3, fügt hinzu: injustum enim et inaequum videtur, ut quis exheredet filios suos, dando monachis movile vel radicem, quia forum est ut nullus exheredet filios suos. Ähnlich äußern sich auch andere Fueros. Alle stimmen übrigens in Hinsicht auf den Grundbesitz überein und nur in dem Quantum von der beweglichen Habe weichen sie von einander ab.

2) „Es ist ein Recht in Castilien, daß jeder kinderlose Fidalgo, während er gesund ist, Jedem, wem er will, das Seine geben oder verkaufen kann. Allein wenn er wegen Krankheit bettlägerig ist (alechugado oder, wie sich der Fuero viejo ausdrückt, alechigado — ein Ausdruck, der von dem Wort lecho gebildet ist), und sein Ende fürchtet, so kann er nicht mehr als das Fünftel von Dem, was er besitzt, um seiner Seele willen, verschenken, und alles übrige, was er hat, sollen seine nächsten Verwandten erben." Dieses Gesetz, das in den Cortes von Naxera gegeben wurde, scheint in Folge eines andern vom Kaiser Alfonso VII. erlassen worden zu sein, in welchem er sagt: „Das ist ein Gesetz Castiliens, daß Jemand, der leidend ist mit verbundenem Kopf, nicht mehr als den fünften Theil von seinem Vermögen verschenken oder vermachen kann. Allein wenn er in die Gemeindeversammlung oder an die Thüre der Kirche zu Fuß kommt oder sich führen läßt und keine Kopfbinde trägt, so hat Das, was er thut, Gültigkeit." Ordenamiento der Cortes von Naxera, tit. 67 u. 100; im Fuero viejo, lib. V. tit. 2. ley 1 u. 6, mit einigen unbedeutenden Veränderungen. Die Ausdrücke „doliente en cabeza atado" oder, wie es im Fuero viejo heißt, „doliente é cabeza atado", sind von den Heraus-

Ein fünftes Gesetz sicherte den Verwandten das Vorkaufsrecht, indem es ihnen, falls die Ihrigen ihre Güter und liegenden Gründe verkauften, für den gleichen Kaufpreis den Vorzug vor Fremden gab. Dieses Gesetz, das in Castilien allgemein galt, ist in dem Fuero von Baeza sehr gut weiter ausgeführt. „Wenn Jemand etwas kauft oder verkauft, es sei ein bewegliches oder liegendes Gut, so soll dies fest und gültig sein, außer wenn es an Mönche verkauft worden, dergestalt, daß Niemand reuig werden kann, nachdem der Handel geschlossen ist. Derjenige jedoch, der ein liegendes Gut zu verkaufen Willens ist, lasse dies drei Tage in der Stadt ausrufen, und wenn dann einer von seinen Verwandten es kaufen will, so kaufe er es für das höchste Gebot, das Jemand darauf gethan hat. Sind die drei Tage (nach andern Fueros neun Tage) vorüber, so verkaufe er es Dem, der das Meiste bietet, und wenn der Handel geschlossen ist, so kann Niemand reuig werden. Wenn aber Jemand es nicht ausrufen läßt und gleichwohl verkauft, so können die Verwandten des Verkäufers sich deßhalb nicht an den Käufer halten, sondern allein an den Verkäufer, weil er das Gut heimlich verkaufte, ohne Wissen der Verwandten. Weßhalb er von Rechtswegen ein liegendes Gut von gleicher Größe und Beschaffenheit, wie um den Preis, für den er das andere verkauft hat, herzugeben verbunden ist. Wenn es aber öffentlich ausgerufen worden, so ist er, wie gesagt, Niemand dafür verantwortlich." Dieses Gesetz, das dem Wesen nach sich in allen Municipalfueros von einigem Ansehen findet, wurde, wenngleich mit einigen Abweichungen in

gebern des letztern, den Doctoren Asso und Manuel, mißverstanden worden. Marina, p. 191, 4, erläutert sie, gewiß richtiger, so: Antiguamente á los enfermos de cuidado les vendaban sus cabezas, ó se las ceñian estrechamente con una toca, como se dexa ver en pinturas de aquellos tiempos; uso que aun se observa en algunos pueblos de Castilla, creyendose que estas ligaduras eran capaces de fortificar la cabeza del paciente y de aliviar sus dolores. La ley, considerando este uso como un signo de la mala disposicion del sugeto, desconfia de sus determinaciones, y exige para el valor de ellas que non tenga la cabeza atada, esto es, que esté ya bueno, que pueda venir á la iglesia sin toca y por su pie.

Nebendingen, bis zur Veröffentlichung der Partidas in den Reichen Leon und Caſtilien beobachtet [1]).

Ein ſechstes Geſetz gab den Aſcendenten, Großvätern und Urgroßvätern das Recht, mit Ausſchluß der Collateralen, in den Gütern des kinderlos Verſtorbenen zu ſuccediren. Man nannte dies das Recht der „Stammverwandtſchaft oder des Rückfalls des Stammguts ans Stammgut" (reversion de raiz á raiz). Man hat irrthümlich geglaubt, ſagt Marina, daß dieſes Geſetz dem Fuero von Sepulveda eigenthümlich ſei; allein es iſt ſo alt in Spanien als der König Receswinth, der es zuerſt erließ [2]). Die angeſehenſten Fueros in Leon und Caſtilien nahmen es dann auf [3]). Im Ortsrecht von Baeza findet es ſich in folgender Weiſe gut abgefaſſt: „Jedes Kind erbt das Vermögen ſeines Vaters und ſeiner Mutter, das bewegliche wie das liegende, und der Vater und die Mutter erben das bewegliche Vermögen des Kindes, denn der Vater ſoll nicht das liegende Vermögen des Kindes erben, das es von ſeinem Patrimonium erhalten hat. Allein das übrige Grundvermögen, das die Ältern zuſammen erworben haben, hat der Vater zu erben, der am Leben bleibt, oder die Mutter, auf Lebenszeit, nach dem Recht des Kindes, wenn dieſes neun Tage lebt. Nach dem Tode des Vaters oder der Mutter aber fällt das Grundeigenthum an das Grundeigenthum zurück. Darum befehle ich, daß, obgleich der überlebende Theil der Ältern das Vermögen des Kindes zu erben hat, auf Lebenszeit, doch das Grundeigenthum zurückfällt, und er Bürgen ſtellt, daß er daſſelbe bewahren und es keinen Schaden nehmen werde. Das Grundeigenthum aber, das dem Kinde vom Patrimonium zugekommen iſt, fällt an das Grundeigenthum zurück, an dem Tage, wo jenes ſtirbt" [4]).

1) Dies ergiebt ſich aus ley 230 del Estilo. Der Fuero von Baeza entnahm das Geſetz dem Fuero von Cuenca, c. 32. leyes 3, 4, 5. Nachdem es in den Cortes von Nazera angenommen, ward es dem Fuero viejo von Caſtilla, lib. 4. tit. 1. leyes 2, 3, 4, und dem Fuero de las leyes, lib. 3. tit. 10. ley 13, einverleibt.

2) Cod. Wisog. lib. 4. tit. 2. lex 6.

3) Fuero von Zamora, Molina, Alcala, Caceres.

4) Das Geſetz, das dem Fuero von Cuenca, c. 10. l. 1, entnommen

Dieses Rückfallrecht wurde in Hinsicht auf Patrimonial- und Stammgüter in Castilien so heilig geachtet, daß in einigen Theilen des Landes eingeführt war, wenn der Ehemann während der Ehe ein Eigenthum dieser Art erworben hatte, dieses bei seinem Tode wieder unversehrt an das Stammvermögen zurückfallen zu lassen, und die Frau, die wegen der ehelichen Errungenschaft, dem Fuero gemäß, die Hälfte in Anspruch nehmen konnte, in Geld zu entschädigen [1]).

Nach einem siebenten Gesetz war es dem Ehegatten am Ende seiner Tage nicht gestattet, dem andern Ehegatten etwas zu vermachen, falls nicht die Erben ihre Einwilligung dazu gaben [2]). Nach dem Fuero von Sepulveda konnte wohl der Ehemann seiner Ehefrau und diese jenem etwas an beweglichem und selbst an liegendem Vermögen im Testament vermachen, aber nur um lebenslang den Nießbrauch zu haben. Der Fuero von Alcala gestattet dem Ehegatten, am Ende seines Lebens dem überlebenden Ehegatten die Hälfte seines Vermögens zu vermachen, jedoch nur in dem Fall, daß keine Kinder vorhanden sind.

Gründe, die im Wesen der Weiblichkeit liegen, mochten das Gesetz — ein achtes — hervorgerufen haben, das Frauen verbot, Verträge zu schließen und Verbindlichkeiten einzugehen, ohne die Einwilligung ihrer Väter oder Männer. In dieser Beziehung sagt der Fuero von Molina: „Die Frau, welche verheirathet ist, hat nicht die Befugniß, etwas zu verpfänden

ist, findet sich auch im Fuero von Sepulveda, Plasencia und in andern von diesem abgeleiteten. Der Kaiser Alfonso hatte es vorher in den Cortes von Naxera, tit. 100, erlassen, aus denen es in die Fueros von Burgos, den Fuero viejo, lib. 5. tit. 2. ley 1, und den Fuero de las leyes, lib. 3. tit. 6. ley 10, übergieng. Selbst noch im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts wurde es in vielen Theilen des Landes beobachtet; denn das sechste Gesetz von Toro, obgleich es dasselbe abänderte, wollte es doch da beobachtet wissen, wo es gebräuchlich und herkömmlich war: „en las ciudades, villas y lugares do, segun el fuero de la tierra, se acostumbran tornar sus bienes al tronco, ó la raiz á la raiz".

1) Fuero von Cerezo, Fueros von Burgos, tit. 278.

2) Fuero von Soria, Baeza, Plasencia, Cuenca, c. 9. l. 11. c. 10. l. 28.

oder zu verkaufen ohne Geheiß ihres Mannes“ [1]), und deutlicher der Fuero von Sepulveda: „Jede verheirathete Frau oder Jungfrau oder Wittwe, die mit dem Vater oder der Mutter im Hause lebt, hat nicht die Befugniß, eine Schuld zu machen, die über einen Maravedi beträgt, oder etwas zu verkaufen ohne die Zustimmung des Anverwandten, bei dem sie lebt; und wer irgend ihr borgt oder das Ihrige abkauft, es sei denn unter obiger Bedingung, verliert, was er von ihr gekauft hat.“ Dieses Gesetz galt allgemein in Castilien, wie aus dem Fuero viejo und Fuero de las leyes erhellt [2]). Aus den nämlichen Gründen war der verheiratheten Frau verboten, im Fall sie Erben hatte, über ihr Heirathsgut zu Gunsten Fremder zu verfügen. Mißbräuche, zu welchen die Befugniß, frei über ihr Heirathsgut zu verfügen, Frauen verleitet hatte, waren schon für den König Receswinth ein Beweggrund gewesen, diese Befugniß zu beschränken [3]); in Castilien wurden ihr, wie der Ordenamiento der Cortes von Naxera und der Fuero viejo zeigen [4]), noch engere Grenzen gezogen.

Während durch die bisher eingeführten Gesetze das Eigenthum in den Familien möglichst gesichert und dauernd erhalten, der Verarmung und Noth einzelner Familienglieder und Nachkommen vorgebeugt wurde, war man andererseits darauf bedacht, eine übermäßige Anhäufung der Güter in einer Familie oder in einem Gliede derselben und die ungerechte Bevorzugung des einen auf Kosten des andern zu verhüten, die angehäufte Masse in lebendigeren Umlauf und in zahlreichere Hände zu bringen, dadurch die Arbeitsamkeit anzuspornen, den Landbau zu beleben, den Boden ergiebiger zu machen, die Bevölkerung zu mehren und einen Mittelstand zu gründen, der, gleich weit entfernt von Überfluß und Dürftigkeit und deren Gefolg, in einem mäßigen, aber sichern Erwerb sein Glück erblickte und seine Sittlichkeit bewahrte. Von dem westgothischen Gesetz,

1) Ähnlich die Fueros von Fuentes, Alcala u. a.

2) Fuero viejo, lib. 5. tit. 1. ley 12. Fuero de las leyes, lib. 3. tit. 18. ley 5. tit. 20. ley 13.

3) Cod. Wisog, lib. 4. tit. 5. lex 2.

4) Fuero viejo, lib. 5. tit. 1. ley 1.

das dem Vater oder Großvater das Recht gab, den Sohn oder Enkel mit einem Drittel des Vermögens zu bevorzugen [1]), abgehend, erlaubte man niemals, daß der Vater eins seiner Kinder bevorzugen konnte; alle hatten gleiches Recht auf die väterliche Erbschaft und sollten zu gleichen Theilen die Güter des Vaters theilen, dieser mochte nun mit oder ohne letztwillige Verfügung sterben. „Wir gebieten, heißt es im Fuero von Cuenca, daß kein Vater und keine Mutter, sie mögen gesund oder krank sein, das Recht hat, einem der Kinder mehr zu geben als dem andern; alle vielmehr erhalten ihren Antheil sowohl am beweglichen als am unbeweglichen Vermögen" [2]). Dasselbe Gesetz erließ der Kaiser Alfonso im Ordenamiento der Cortes von Naxera, aus dem es in den Fuero von Burgos und den Fuero viejo überging [3]).

Man verfuhr in diesem Punct so streng, daß selbst diejenigen Güter, welche der Vater seinen Kindern bei ihrer Hochzeit und Verheirathung dem Recht nach geben konnte, als ein Theil ihres Pflichttheils angerechnet und zur Zeit der Vertheilung in Anschlag gebracht wurden, wie dies im Fuero von Cuenca deutlich ausgeführt ist. Daher konnten auch Kinder und Enkel die durch Schenkung des Vaters oder Großvaters erhaltenen Güter nicht verkaufen oder irgendwie veräußern, weil sie als ein Theil der unter Alle zu theilenden Masse betrachtet wurden [4]). Ebenso sollte die Masse des beweglichen Vermögens gleichmäßig unter die Kinder von beiden Geschlechtern getheilt werden, nur daß in Rücksicht auf die Natur der Gegenstände die einen den Töchtern, die andern den Söhnen zugewiesen wurden [5]). Doch konnte nach einem alten Herkommen in Castilien, das in den Cortes von Naxera gesetzliche

1) Cod. Wisog. lib. 4. tit. 5. lex 1.

2) Fuero von Cuenca, c. 10. l. 27. Fuero von Baeza, Plasencia, Alcala, Fuentes u. a.

3) Fuero viejo, lib. 5. tit. 2. ley 4. tit. 3. ley 6.

4) Fuero von Zamora.

5) Armas del padre ó caballo, los filios varones lo hereden: vestidos de madre las filias los hereden. Fuero von Alcala, von Fuentes.

Kraft erhielt, der Caballero oder seine Gattin bei der Theilung mit ihren Kindern sich einige Stücke der beweglichen Habe vorausnehmen [1]), und ebenso war es ein in diesen Cortes festgesetztes Recht des castilischen Adels, daß die Fijosdalgo dem ältesten Sohne ihre Waffen und ihr Pferd vorausgeben konnten [2]). Spuren von diesem Recht finden sich auch in einigen Fueros des Reiches Leon [3]).

So waren die persönlichen und Vermögens-Rechte und Verhältnisse zwischen den Ehegatten, den Ältern und Kindern nach Herkommen und Gesetz festgestellt und die Familienkreise geordnet, aus deren Vereinigung zu einer Gesammtheit an einem und demselben Orte der Gemeindekörper erwuchs und bestand. Wie der Fuero die Familienverhältnisse ordnete, so regelte er auch die Verhältnisse der Gemeinde in ihrem Innern und nach aussen, und gab ihr eine politische Stellung und Geltung. Durch ihn ward das Glied der Familie Glied der Gemeinde und des Staats, die Familie in die Gemeinde, die Gemeinde in den Staat eingereiht.

1) Ordenamiento dieser Cortes, tit. 20. Ähnliches fand sich auch in Leon, im Fuero von Zamora und Caceres.

2) . . . el caballo é las armas del su cuerpo para servir el sennor como sirvió el padre á otro sennor qualquier. Ordenamiento der Cortes von Nareca, tit. 52.

3) Todo home que moriere, den su caballo e sos armas á so filio mayori, et si filio varon non habuerit, dent suas armas et suo caballo por sua anima. Fuero von Caceres.

Drittes Capitel.

Die Gemeinde.

Ihr Verhältniß zum König. Kriegspflicht. Abgaben und Leistungen. Rechtspflege.

Der Fuero im eigentlichen Sinne war ein Übereinkommen (pleijto oder postura, wie man es damals nannte) oder, wie König Alfons VII. im Fuero von Toledo und Escalona sagt, „ein vollkommen fester Vertrag und Bund" (pactum et foedus firmissimum), kraft dessen der König gewissen im Krieg gemachten und nach dem Recht der Eroberung der Krone zustehenden Erwerbungen oder gewissen, aus andern Gründen schon früher dem königlichen Patrimonium einverleibten Besitzungen freiwillig entsagte, und den Bewohnern einer Ortschaft oder Stadt diese mit ihrem gesammten Gebiet, ihren Weilern, Burgen, Ländereien, Wäldern und Allem, was innerhalb der von dem König im Fuero bezeichneten Marken begriffen war [1]), überließ, ihnen weiter verschiedene Gerechtsame und Freiheiten ertheilte und endlich Gesetze hinzufügte, durch welche die Gesammtheit der Ortsangehörigen zur Gemeinde erhoben und gesetzlich berechtigt wurde und ihre Mitglieder fortan regiert werden sollten.

Nach diesem Vertrag waren die Ortseinwohner verbunden, dem Landesherrn Treue zu bewahren [2]), sich als seine Vasallen zu betrachten, in Allem ihm gehorsam zu sein [3]), die Gesetze

1) . . . omnia de mojone ad mojonem, wie der Fuero von Caceres sagt.

2) Der Fuero von Palencia drückt sich schön darüber aus: Ne inter dominum et populum sibi subjectum frequens oriatur discordia, et ne dominus de inclementia ut populus de infidelitate redarguatur; sed in hoc equitas, in illo fidelitas, in utroque stabilitas mereatur approbari.

3) Et porque nuestro señor el rey don Alfonso con consejo de sus ricos homes pobró a Llanes, siempre ese mesmo señor el rey, e todos sus subcesores rescibiran de nos buen servicio, e siempre a su voluntad lo serviremos. Fuero von Llanes. Llorente IV. p. 186.

zu befolgen und die im Fuero festgestellten Auflagen zu entrichten. Andererseits sollte auch der König die Bedingungen des Vertrags gewissenhaft erfüllen, in keinem Fall gegen die Gesetze des Fuero handeln, darüber wachen, daß sie unverbrüchlich beobachtet würden, die Gemeinde weder in den ihr bewilligten Gütern, noch in ihren Freiheiten und Gerechtsamen beeinträchtigen [1]), vielmehr sie in Schutz nehmen und Land und Leute derselben niemals vom königlichen Patrimonium trennen [2]). Zur Bekräftigung dieser Übereinkunft beschworen beide Theile, der König und die Gemeindeglieder, feierlich die genaue und stete Befolgung derselben [3]).

1) Kriegspflicht.

Die erste Pflicht des Ortsbürgers war, Gemeinde und Vaterland, wenn sie von außen bedroht wurden, mit den Waffen zu schützen. Wie zur Zeit der Herrschaft der Westgothen, war auch jetzt in Leon und Castilien jeder Waffenfähige zum Kriegsdienst, zum bloßen Streifzug (Fonsado), wie zum eigent-

1) Yo el dicho rey don Alfon atal firmamento vos fago, que nunca por malos consejeros, ni por lisonjeros, ni por vuestos enemigos, ni por otros homes ninguna cosa vos mengue de aquesto que vos do. Fuero von Llanes und Benavente.

2) Prometo vos et fago vos atal juramento que vos non dé á infante, nin a ricohombre, nin a otro alguno en ninguna manera, et siempre vivades conmigo á la mi merced. Fuero von Llanes.

3) Nach dem Fuero von Caceres wurde von Seite der Gemeinde der Eid in folgender Weise geleistet: Ideo fecerunt mihi pactum et juramentum erecta manu duodecim viri boni, concedentes pro toto concilio per semper esse subditos et obedientes mihi Alfonso . . . Et si forte jam dictum concilium hoc attendit quod juravit sint legales et boni vasalli: si vero hoc pactum quebrantaret concilium de Caceres, sint mei alevosi. Diesem Eid der Gemeinde folgte der des Königs in der merkwürdigen Formel: Juro per Filium virginis Mariae et erigo manum ad illud qui fecit coelum et terram quod nunquam dem istam villam Caceres nec aliquid de suis pertinentiis ulli alii nisi mihi et filiabus meis, et post me et filias meas Legionis regiae majestati. — Die älteste Formel dieses Eides findet sich im Fuero von Navarra.

lichen Feldzug verpflichtet. Diese Bestimmung ging allgemein in die Fueros municipales über, ja der Kriegsdienst griff so tief in das Gemeindewesen ein, daß die Eintheilung und Rangstufe der Ortsbewohner auf dem Kriegsdienst, der Kriegsverfassung und Waffengattung beruhte, denn die Eintheilung der Ortsbürger in Peones und Cavalleros (Milites) war die gebräuchlichste und durchgreifendste. Sie machte sich geltend und diente selbst zur Richtschnur bei Besetzung öffentlicher Ämter der Gemeinde, vor Gericht und besonders bei peinlichen Vergehen, endlich bei Abgaben und Leistungen. Jeder Ortseinwohner, der ein bewohntes Haus in der Gemeinde besaß, war verbunden, in Person dem Heer zu folgen, und konnte nicht durch einen Andern, wenn er gleich sein Sohn oder Neffe war, diese Obliegenheit erfüllen lassen, außer im Fall einer Krankheit oder des Alters [1]). Wer nicht die Mittel hatte, ein Pferd zu halten, diente zu Fuß. Jeder Ortsbürger aber, nach dem Fuero von Molina, der zwei Joche Ochsen mit verhältnißmäßigen Ländereien und mindestens einhundert Schafe besaß mußte ein Sattelpferd halten. Die Fueros bestimmen auf das Sorgfältigste Alles, was sich auf die Waffen und Pferde und auf die Personen, welche diese zu halten verbunden waren, bezog. Die so Berittenen wurden Caballeros und erhoben sich somit zu derjenigen Waffengattung, welche in jenen Jahrhunderten die angesehenere und wichtigste war. Alle Ortsbewohner, welche mit Pferden und gewissen Waffen unter den von dem Fuero festgesetzten Bedingungen Kriegsdienste thaten, waren frei von jeder Abgabe [2]), genossen den Titel und Rang von

1) Der Fuero von Cuenca, cap. 30. ley 4, sagt dies mit klaren Worten: vadat in exercitum et nullus alius pro eo. Sed si dominus domus senex fuerit, mittat loco suo filium aut sobrinum potentem de domo sua, qui non sit mercenarius. Mercenarii enim nequeunt excusare dominos suos a profectu exercitus. Andere Fueros verpflichteten nicht den Hausherrn oder Familienvater, ins Feld zu ziehen, im Fall er seinen Sohn oder Neffen schickte. So die Fueros von Alcala und Clanes. S. den letztern bei Llorente IV. p. 192.

2) El caballero que tuviese en su casa en la villa caballo que vala quince maravedis ó mas . . . non peche nin en muros, nin en torres, nin en otras algunas cosas para siempre. Fuero von Caceres; ähnlich der Fuero von Sanabria, am ausführlichsten der von Alcala.

Caballeros und bildeten in der Gemeinde die vornehmste Classe der Einwohner. Gewaltthätiger Weise Hand an ihre Person, ja nur an die Zügel ihrer Pferde zu legen, oder sie mit Gewalt zu nöthigen, vom Pferd abzusteigen, galt für ein schweres Vergehen und wurde mit einer namhaften Summe bestraft [1]). Selbst auf die Waffen und Pferde des Caballero erstreckte sich der besondere Schutz der Gesetze, indem man sie von der in Castilien stets beobachteten und durch die Fueros bestätigten Regel, wonach alle beweglichen und unbeweglichen Güter wegen Schulden oder Bürgschaften in Beschlag genommen werden konnten, ausnahm; denn das Gesetz untersagte jedem Richter oder öffentlichen Beamten, Waffen und Pferde eines Caballero als Unterpfand zu nehmen, und drohte Solchen, welche diese Immunität verletzen würden, schwere Strafe an [2]). Wie in einigen Gemeinden die Caballeros das Vorrecht besaßen, fünfhundert Sueldos bei einer Beleidigung verlangen zu können, ein Vorzug, den man sehr hoch hielt und in dem Fuero von Castilien allgemein den Adeligen und Fijosdalgos zugestand, mag hier vorläufig bemerkt werden.

Der Ortsherr oder sein Stellvertreter und die Alcalden waren die Vornehmsten im Aufgebot der Gemeinde, trugen das Zeichen derselben, befehligten den Streiterhaufen, fällten das richterliche Urtheil bei etwaigen Vergehen, überwachten und bestätigten die Vertheilung der gemachten Kriegsbeute [3]).

1) Quicumque violentas manus in habenam militis, sive in frenum injecerit, pectet trecentos solidos si miles firmare potuerit. Quicumque militem vi de equo descenderit, pectet quingentos solidos. Fuero von Cuenca, c. 12. ll. 22 u. 23.

2) E non fagan prendas en caballo de siella nin en las armas de caballeros. Fuero von Yanguas. Fuero viejo, lib. III. tit. 4. ley 2.

3) Yuices que fueren en Zamora per fuero, lieben la senna de concejo. Fuero von Zamora. El señor de la cibdat con el juez e con los alcaldes manden el fonsado. Fuero von Plasencia.

2) Abgaben und Leistungen.

Wie in Portugal [1]), so erscheint auch in den Reichen Leon und Castilien das Abgabenwesen sehr reich an Beziehungen und vielfach verschlungen in die verschiedenen Verhältnisse des bürgerlichen und selbst des Familienlebens. Es greift auch hier in fast alle Zweige der Verwaltung und Verfassung ein und verbreitet, während es zu seinem Verständniß die Kenntniß aller Verhältnisse voraussetzt, zugleich Licht über alle. Aber auch hier gilt keine Allgemeinheit im Abgabenwesen, nirgend eine allgemeine Regel, nirgend eine feste Norm. Beschränkungen, Ausnahmen, Vorrechte, Befreiungen wechseln auch hier, in den verschiedenen Gemeinden, wie in den verschiedenen Classen ihrer Bewohner. Beinah in jedem Flecken, in jeder Stadt ändert die Abgabe ihr Maß, oft ihre Natur. Örtliche Lage, vorausgegangene Ereignisse, Zustände der Bevölkerung, Persönlichkeit und Absichten des Gesetzgebers hindern überall das Aufkommen des Allgemeinen und Regelmäßigen, bedingen überall das Besondere, das Eigenthümliche.

Während die meisten Gemeinden mannichfaltige Abgaben zu entrichten hatten, waren einige gänzlich von diesen befreit; so die Gemeinde Cuenca. „Wer in der Stadt ein Haus besitzt, sagt der König in ihrem Fuero (cap. 1. lex 7), und es bewohnt hält, ist von jeder Abgabe frei. Er zahlt daher zu nichts Anderem als zu den Mauern eurer Stadt oder zu den Mauern und Thürmen eurer Gemarkung." Und (cap. 16. lex 12): „Niemals hat die Gemeinde Cuenca dem König oder dem Herrn oder einem Andern, dem Fuero oder dem Recht nach, etwas zu entrichten; denn ich mache sie frei von jeder Belästigung von Seite des Königs oder des Herrn und von jeder Auflage und Leistung." In andern Gemeinden waren die Abgaben an den König auf eine einzige Gattung derselben beschränkt. „Der Vasall des Bevölkerers (Poplador) von Sanabria, heißt es im Fuero dieses Ortes, entrichte keinen Portazgo in dem Gebiet von Sanabria, noch die Fonsadera oder eine andere Abgabe, sondern sei frei, indem er alljährlich

1) S. des Verfassers Gesch. von Portugal, Bd. I. S. 266 u. ff.

am heil. Martinsfest zwölf Denare Fumazga (Rauchfangsgeld, Feuerungssteuer) zahlt." Der Fuero von Arganzon spricht gleichfalls die Abgabenfreiheit aus und verlangt allein die jährliche Entrichtung von zwölf Denaren von jedem Haus, „und wenn ihr es nicht aus gutem Willen thut, habt ihr keine andere Abgabe zu leisten" [1]). Dienstboten, Taglöhner, Arme waren abgabenfrei. „Der Einwohner von Salamanca oder seinem Gebiet, der nicht zehn Maravedis Werth besitzt, zahlt nichts," sagt der Fuero dieses Ortes. Waisen zahlten erst mit dem zwanzigsten Lebensjahre [2]).

Die verschiedenen Abgaben und Leistungen, die in den Ortsrechten und Urkunden jener Zeit erwähnt werden, alle hier aufzuführen, liegt außer der Aufgabe dieser Geschichte. Einige der bedeutenderen aber hier näher zu erörtern, fordert die Wichtigkeit dieses wesentlichen Zweiges des Gemeinde- und Staatswesens. Sie sind so sehr in dieses verflochten, daß sie allein über manche Punkte, die uns sonst dunkel und zweifelhaft bleiben würden, Licht verbreiten.

So wenig diese Abgaben und Leistungen nach allgemeinen und festen staatswirthschaftlichen Grundsätzen angeordnet waren, so wenig vermögen wir sie hier nach solchen zu ordnen. Ohnehin ist unsere Kenntniß von mancher Abgabe, wie derselben in den Fueros erwähnt wird, zu unvollkommen, um ihre Natur mit Sicherheit zu erkennen und zu bezeichnen. Nur von ganz äußerlichen Bedingungen können wir daher die Gesichtspunkte nehmen, unter welchen wir sie der leichteren Übersicht wegen hier ordnen. Erstens, persönliche Leistungen oder an deren Statt Geldbeiträge, als Ersatz oder Strafe. Zweitens, Auflagen, welche auf Häusern und Grundgütern, auf der Viehzucht, dem Getreide- und Weinbau, dem Handel und Verkehr lasteten. Drittens, Abgaben zur Anerkennung der Landesherrlichkeit und für die Person des Königs. Viertens, Geldstrafen für Übertretungen und Verbrechen [3]).

1) Fuero von Arganzon. Llorente IV. p. 319.

2) Fuero von Llenas. Llorente IV. p. 193.

3) Llorente's Erläuterungen der einzelnen Abgaben und Leistungen im zweiten Band seiner Noticias hist. de las Provincias Vascong. pag. 137 ess. müssen mit besonderer Vorsicht benutzt werden.

Wer zum Fonsado (ir en fonsado — zum Streifzug, zum Auszug auf Beute in Feindesland) verpflichtet war (zum Krieg und förmlichen Feldzug war es jeder Waffenfähige) und dieser Verpflichtung nicht nachkam, hatte die Fonsadera (Fossataria) zu zahlen. Wer alt oder krank oder auf einer Pilgerfahrt war, oder in demselben Jahre seine Frau verloren hatte, war frei von dem Fonsado und der Fonsadera [1]). Diese Abgabe gehörte zu den unveräußerlichen Vorrechten der Krone.

Die Castilleria (Burgbausteuer) war ein Geldbeitrag zur Instandhaltung und Ausbesserung der Burgen. Sie war sehr alt; denn schon Alfons II. befreite in den Fueros, die er im J. 804 dem Ort Valpuesta gab [2]), die Einwohner desselben von dieser Abgabe. Alfons VI. gestattete den Bewohnern von Nazera in dem ihnen im J. 1076 ertheilten Fuero, daß sie nur zum Bau der Burg ihres Ortes beizutragen brauchten. Der Bischof von Leon setzte im J. 1242 den Betrag, den mehrere Gemeinden zur Erhaltung der Burg Castrotierra zu zahlen hatten, auf zwei leonische Sueldos jährlich. Aus den Bestimmungen des Bischofs entnehmen wir die Verwandlung der früheren persönlichen Dienstleistungen der Pflichtigen bei dem Bau in Geldbeiträge zu demselben [3]), und erhalten damit einen klaren Begriff von dieser Abgabe.

Zur zweiten Gattung der Auflagen gehört zunächst die Grund- und Haussteuer, in mehreren Gemeinden, wie oben bemerkt wurde, die einzige Abgabe. Über das Verhältniß beider Steueransätze zu einander giebt uns der Fuero von Miranda de Ebro Aufschluß. „Alle Einwohner, welche Häuser besitzen, zahlen von jedem zwei Solidi jährlich an den Herrn,

1) Non vaya en fonsado, nin peche fonsadera. Fuero von Clanes. Llorente IV. p. 192.

2) Llorente III. p. 19.

3) El qual castillo estos devant dichos homes eran tenudos por foro de facerlo cada que cavese, é refacer cada que fusen xamados pora facello é pora refacello: e dando ellos estos dos soldos devant dichos, seran quitos de labor del devant dicho castello, que nunca altras cosas por lo labor del dicho castiello les sean demandados etc. Llorente II. p. 147. Vergl. auch des Verfassers Gesch. v. Portugal, B. I. S. 269, über den Castellatico.

der unter der königlichen Macht den Flecken regiert; besitzen sie Häuser und Grundstücke, so entrichten sie drei Solidi, blos Grundstücke ohne ein Haus, einen Solidus" [1]).

Heerdenbesitzer und Viehzüchtler traf vorzüglich der Montazgo, eine Auflage, welche der König für den zu leistenden Schutz von den Heerden erhob, die zur Weide auf die Gebirge (montes — daher der Name) zogen. Der Montazgo erfuhr im Mittelalter, wie wir später sehen werden, manche Veränderungen, und gewann in der Folge wegen der so ausgedehnten Schafzucht in Spanien eine besondere Wichtigkeit [2]).

Unter den Abgaben, welche auf dem Landbau lasteten, war der weltliche Zehnte wohl die drückendste. Er wird in mehreren Fueros erwähnt. Nach dem von Alfons VII. der Stadt Toledo ertheilten Ortsrecht hatten die Land- und Weinbauer den Zehnten von ihrer Ernte an Getreide und Trauben an den König zu entrichten, mehr aber nicht; auch waren sie dann von allen öffentlichen Leistungen in der Stadt und Festung befreit [3]). Wie in Toledo der Zehnte von Getreide und Trauben an den König abgegeben werden musste, so war in Sevilla durch den Fuero, den Ferdinand III. im J. 1251 dieser Stadt gab, die Entrichtung des Zehntens von Öl und Feigen geboten, und diese Abgabe vom König als sein Recht angesprochen [4]).

Handel, Verkehr und Pilgerfahrten lieferten das Einkommen des Pontazgos (des Brückengeldes), des Portazgos (Portaticum), der bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren in den Ortschaften, und der Lezda, die beim Verkauf derselben entrichtet wurde [5]). Des Portazgos geschieht früh Erwäh-

1) Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 477.

2) Näheres hierüber s. in des Verfassers „Geschichtlicher Darstellung des Finanz- und Steuerwesens in Spanien vor und während der Regierung der katholischen Könige" im Archiv für Geschichte und Literatur, herausgegeben von Schlosser und Bercht, Bd. IV. S. 93.

3) S. den Fuero in den Memorias para la Vida del Santo Rey D. Fernando III. Dadas á luz por Mig. de Manuel Rodriguez, p. 315.

4) Llorente II. p. 139.

5) Eine Stelle in dem Privilegium, das im J. 1124 Ramiro der Stadt Jaca ertheilte, verbreitet das meiste Licht über diese Abgabe und

nung [1]). Alfons VI. hob seine Erhebung bei der Burg Santa Maria von Autares im J. 1072 auf, als sie den schreienden Mißbrauch veranlaßt hatte, daß alle nach dem Grabe von Santiago Reisenden dort ausgeplündert wurden [2]). Aber noch im J. 1106 hören wir einen Hülfeschrei gegen abscheuliche Ausplünderungen bei der Erhebungsstätte an der Burg S. Pelaijo de Luto, wo jedoch diese Einnahme auf die dringenden Vorstellungen des Bischofs von Compostella, so sehr der Graf Raymund ihrer bedurfte, von diesem abgestellt wurde [3]).

Die Moneda forera, nach Köpfen erhoben, wurde an den König zur Anerkennung seiner Landesherrlichkeit entrichtet. Ihr ursprünglicher Betrag ist unbekannt und war wahrscheinlich verschieden in den verschiedenen Ortschaften. Viele Gemeinden waren vermöge ihrer Fueros von dieser Abgabe befreit. Wie drückend sie später unter veränderten Verhältnissen wurde, werden wir in der Folge sehen [4]).

Für den Unterhalt des Königs, wenn er in die Flecken und Städte kam (wofern er nicht auf einem Kriegszug begriffen war), zahlte man den Yantar oder die Yantares, eine Abgabe, über welche der Fuero von Miranda de Ebro Näheres enthält. Alle Einwohner, sagt er, zahlen dem König, wenn er in den Flecken kommt, vier Maravedis im Jahre für die Mit-

erklärt zugleich ihren Namen: concedo illam meliorem libertatem quam habent illi Burgenses de mont Postler. Et est talis: quod quicumque casam habuerit in burgo de monte pestler et ibi stationem fecerit de pecunia, vel de aliquo negotio quod de aliqua parte ibidem adduxerit: nullam lecitam de causa illa dabit. Hanc libertatem ego . . . concedo vobis omnibus hominibus de Jaca. Memor. de la Acad. de la Hist. Vol. III. p. 582.

1) Schon in einer Schenkung des Königs Ordoño II. an das Kloster Crestuma vom J. 922. Livro Preto de Coimbra fol. 39. Memorias de Litter. Portuez. Tom. VII. p. 169. not. 200.

2) Urkunde in Esp. sagr. t. 36. apend. 26. p. 53.

3) . . . quisque ea loci parte sive fecerat, sive transitum faciebat, non solum propter suae pecuniae amissionem, verum etiam propter magnum sui corporis dedecus, nudato exuviis saepius corpore, instantius lacrymabatur. Hist. Compost. p. 61.

4) Vergl. des Verfassers oben angeführte Abhandlung S. 95 u. ff.

tagstafel, und falls die Königin mit ihm kommt, dreißig Solidi. Sollte die Mittagstafel mehr kosten, so bestreitet dies der König. In dem Jahre, worin der König nicht kommt, zahlen auch die Einwohner nichts. Sie zahlen nichts dem Infanten oder der Infantin, und dem Herrn, der mit königlicher Macht die Stadt regiert, nur fünf Solidi, oder jeder Einwohner nach Maßgabe seiner Häuser und Güter einen, zwei oder drei, alljährlich nach Ostern [1]).

Endlich bildeten die gesetzlichen Geldstrafen (calumnias) für Übertretungen und Verbrechen eine um so ergiebigere Quelle des Einkommens, da die meisten Vergehen, selbst schwere Verbrechen, wie Todtschlag, mit Geld bestraft wurden [2]), und Gewaltthätigkeiten, körperliche Verletzungen, Tödtungen in Zeiten roher Leidenschaft und fast beständigen Kriegs nicht selten waren. Ein großer Theil dieser Strafen floß in den königlichen Fiscus [3]). Von allen Geldstrafen für Verbrechen, verordnet der Fuero von Miranda de Ebro, gehört die Hälfte der königlichen Kammer; die andere wird so vertheilt, daß die Alcalden den neunten Theil erhalten, von dem Übrigen ein Drittel dem Herrn, der für den König den Flecken regiert, ein Drittel dem Verletzten oder Beeinträchtigten, und ein Drittel den Ortsbürgern für Bauten, Brücken und Mauern des Ortes zufällt [4]).

Alle Abgaben und Leistungen an den König, die in den Urkunden jener Zeit unter den Namen census fiscalis, servitium fiscale oder regale, fiscalia regalia, regia servitus, fiscalia tributa begriffen werden, bildeten den königlichen Fiscus. Zur

1) Fuero von Miranda de Ebro, Llorente III. p. 478. In ähnlicher Weise erhielt nach dem Fuero von Durango der Merino mit seinen Begleitern (doch nur mit vier) die Herberge (der Beitrag hieß Merindage), einmal jährlich, und ebenso der Sayo, dieser aber nur für seine Person. Fuero von Durango. Llorente IV. p. 256.

2) Et qui injuriaverit, aut occiderit Sayonem Regis, persolvat quingentos solidos. Concilium von Leon im J. 1020, cap. 14.

3) Item mandavimus, ut homicidia, et rausos omnium ingeniorum hominum Regi integra reddantur. Ibid. cap. 8.

4) Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 481.

Erhebung der Gefälle war, außer dem Sayo, ein eigener Beamter des Königs (Scurro fisci) angestellt.

3) Rechtspflege.

Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Schiedsgerichte. Peinliches Verfahren. Verbrechen und Strafen.

Wenn in den bisher angeführten Obliegenheiten und Leistungen der Gemeindeglieder sich deren Abhängigkeit von dem König oder dem Gerichtsherrn aussprach, so machte sie die Gerichtsverfassung, wie sie in den Municipalfueros bewilligt und angeordnet war, von jeder ungesetzlichen Abhängigkeit frei, und gewährte, indem sie die Rechtsprechung selbstgewählten Richtern aus ihrer Mitte anvertraute und diesen feste Rechtsformen vorschrieb, ihrer persönlichen Freiheit eine treffliche Schutzwehr und Bürgschaft. Jeder Ortsbewohner war allein seinem Ortsrecht und Ortsrichter ständig; der Forderung und Ladung des Ortsherrn, außerhalb des Weichbildes der Gemeinde vor dem Richterstuhl des Königs zu erscheinen, brauchte er nicht Folge zu geben, sondern nahm Urtheil und Recht nur nach seinem Fuero [1]). Gerieth er mit dem König oder Gerichtsherrn in einen Rechtsstreit, so hatte er diesen zunächst vor den Alcalden seiner Gemeinde zu führen [2]). Der Herr, der den Ort regierte, durfte bei einem Rechtsstreit mit einem Ortsnachbar gegen diesen keine Gewalt üben, sondern musste den gerichtlichen Weg einhalten [3]). Weder der Gerichtsherr, noch irgend ein Mächtiger

1) Et dominus qui mandaverit villam, si aliquis populator de ipsa villa petierit judicium, et dixerit, venite mecum ad regem, populator non vadat extra suum terminum sed respondeat ei per suum forum. Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 479.

2) Et si alguno al reyo al señor de la villa facier querella, si primeramente lo non querellar en concejo ante los alcalles, facerle hemos como a falso e alevoso, etc. Fuero von Clanes. Llorente IV. p. 189.

3) Et si dominus, qui villam mandaverit, habeat rencuram de aliquo vicino vestro, non faciat ei superviam neque forzam sed ducat illum per rectum juditium. Fuero von Arganzon. Llorente IV. p. 317. Nullus senior, qui sub potestate regis ipsa villa mandaverit,

konnte ein Gemeindeglied wegen einer dem Palatium schuldigen Strafe im Gefängniß halten; dazu war nur der Alcalde befugt [1]). So ängstlich besorgt war man für die Unabhängigkeit des Richters, für die Unbefangenheit und Freiheit seines Urtheils, daß er nie im Angesicht und in Gegenwart des Ortsherrn den richterlichen Ausspruch thun durfte [2]).

Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ohne einen Kläger brauchte Niemand dem Richter in irgend einer Streitsache Rede zu stehen [3]), außer bei der Tödtung eines Menschen, fügt der Fuero von Palencia hinzu [4]). Selbst gesetzliche Geldstrafen, in welche Jemand verfallen war, konnten nicht erhoben werden, ohne vorausgegangene Einklage bei den Alcalden [5]).

Über die Ladung und die ersten Handlungen des gerichtlichen Verfahrens giebt der Fuero von Miranda de Ebro den vollständigsten, wenngleich keineswegs befriedigenden Aufschluß. Hat ein Einwohner mit einem andern Streit, heißt es in dem-

non faciat eis virtum nec forza, nec suo merino nec suo sayone non accipiat ab eis ullam rem sine voluntate eorum . . . Et si super hanc causam, sive merino sive sayone voluerint intrare in illa casa de alicujus populator, occidantur, et proinde non pectet homicidium. Fuero von Logroño.

1) Fuero von Cuenca, cap. I. l. 20. Ninguno, nin señor nin otro non tenga vecino en presion por caloña en que el palacio derecho haya, sinon tan solamente el juez, etc. Fuero von Plasencia: que si (el señor de la villa) querella de alguno hobiere, demandel derecho a fuero de Plasencia: o si hobiere de ser preso, alcaldes lo tengan en prision fasta que el debdo pague.

2) Alcaldes . . nunquam in conspectu domini, eo presente, judicent. Fuero von Haro in der Rioja. Llorente IV. p. 300.

3) In Molina ninguno non responda sin querelloso por ninguna cosa. Fuero von Molina. Llorente IV. p. 137.

4) Llorente IV. p. 270. Vergl. auch Llorente IV. p. 137.

5) Qui calonnas quisiere demandar, primero meta querella a los alcaldes, e si non lo ficiere, ninguna cosa non coga. Fuero von Molina, cap. 22. Llorente IV. p. 137.

selben [1]), so zeigt jener diesem das Zeichen (sigillum) des Sayon vor, und lässt er (der Gemahnte) eine Nacht vorübergehen, ohne einen Bürgen zu stellen, so hat er fünf Solidos zu zahlen, und jener zeigt ihm am andern Tage ein anderes Zeichen (sigillum) vor, und wenn wieder eine Nacht verflossen ist, ohne daß er einen Bürgen gestellt hat, so zahlt er weitere fünf Solidos. Der Merino aber bringt ihn dann vor den Alcalden und er stellt dem Kläger seine Bürgen und zwar Ortseinwohner oder Nachbarn, welche Häuser und Güter von dem Werth des eingeklagten Gegenstandes in dem Flecken haben. Will er aber keine Bürgschaft geben, so soll er von einem Ende des Fleckens bis zum andern geführt, und falls keine Bürgen sich einstellen, ins Gefängniß gesetzt werden. Wenn er die Forderung nicht anerkennt, so hat sie der Kläger mit zwei Ortseinwohnern zu beweisen und in der Kirche St. Pedronilla zu beschwören, worauf er das Verlangte empfängt. Ein gleiches Verfahren wurde beobachtet, wenn der Angeklagte kein Ortseinwohner war [2]).

Nach dem Fuero von Molina wurde der Beweis mit drei Zeugen geführt, welche Ortsnachbarn oder Söhne von solchen waren, außerhalb des Fleckens mit zwei. Sie mussten über sechzehn Jahre zählen und durften bei der Forderung des Klägers nicht betheiligt sein [3]). Nur ein Eingeborener des Orts konnte Zeuge (oder Eideshelfer) sein, kein Auswärtiger [4]), eine

1) Llorente III. p. 478.

2) Ein ähnliches Verfahren schreibt der Fuero von Vitoria vor: Et si unus de vobis habeat rencuram de alio, monstret ei sigillum regis. Et si super sigillum fidanzam non dederit antequam nox transeat, pectabitis duos solidos, et sex denarios. Llorente IV. p. 280. S. auch den Fuero von Bermeo in Alava. Llorente IV. p. 289. Über die Ladung, wie sie nach den Bestimmungen des Fuero viejo geschah, vergleiche lib. III. tit. 1. §. 2.

3) Fuero von Molina. Llorente IV. p. 134.

4) Vicinus vester firmet vobis et alius extraneus non posait vobis firmare. Fuero von Arganzon. Llorente IV. p. 319. S. auch den Fuero von Miranda. Llorente III. p. 482. Nach dem Fuero von Yanguas konnte der Einwohner auch nicht Procurator eines Auswärtigen sein. Llorente IV. p. 85.

Bestimmung, in welcher wohl alle Fueros übereinstimmten. Daß diese Zeugen und Eideshelfer Häuser und Güter in den betreffenden Orten haben mußten, ist schon oben bemerkt worden. Nach dem Fuero viejo, das in dieser Beziehung mit den Bestimmungen der Fueros municipales übereinstimmt, waren, wenn der Streit ein Grundstück betraf, fünf Zeugen, wenn ein bewegliches Gut, zwei Zeugen nöthig [1]).

Je unerläßlicher Zeugen waren, um so schwerer strafte man falsche Zeugnisse. Nach einem Beschluß des Conciliums von Leon von 1020 sollte Derjenige, welcher ein falsches Zeugniß ablegte, dem König sechzig Solidi zahlen, und Demjenigen, gegen den er es abgelegt, Alles ersetzen, um was er ihn dadurch gebracht hatte; sein Haus sollte von Grund aus zerstört und er fortan von Niemand zum Zeugen angenommen werden [2]). Mehr oder weniger hart, jedoch nicht übereinstimmend, waren die Bestimmungen der Ortsrechte in Ansehung falscher Zeugnisse. Nach dem Fuero von Castroverde [3]) sollte der durch fünf gesetzmäßige Ortsbewohner eines falschen Eides Überführte, nachdem ihm die Zähne gezehntet worden, aus dem Orte verwiesen werden und verbannt bleiben. Wer eines falschen Eides durch drei Ortsnachbarn überwiesen war, verlor nach dem Fuero von Madrigal [4]) alle bewegliche Habe; der Herr erhielt den Census, die sämmtlichen Grundgüter fielen den Einwohnern des Orts zu. Die ausführlichsten Bestimmungen enthält der Fuero von San Sebastian: Wer einen Meineid schwört und von einem Andern mit zehn Eideshelfern, nach Verlauf von einem Jahr und einem Tag, überwiesen worden ist, hat dem Betheiligten den verursachten ganzen Verlust zu ersetzen und fällt der Gnade des Landesherrn anheim. Kann er aber nicht durch Zeugen überführt werden, so darf er sich durch den Zweikampf reinigen. Unterliegt er in diesem, so hat

1) Fuero [illegible] 81 f.

2) Cap. [illegible] Tahanza vom J. 1050 bestimmt cap. 7: Qui [illegible] int, illum supplicium accipiant, quod i [illegible] ibus est constitu

3) Llore[illegible]

4) Llorent[illegible]

er, wie oben gesagt, den ganzen Verlust zu ersetzen. Siegt er dagegen, so hat Jener, der den Meineid durch Zeugen zu beweisen beabsichtigte, 500 Solidi Buße zu erlegen [1]). Wird in Jahresfrist das Gericht nicht angerufen, so braucht sich demselben der Meineidige nicht mehr zu stellen.

Der Eid wurde bald als Ergänzungsmittel angewandt, wie dies der Fall war in einem Rechtsstreit, der im J. 1025 vom König Alfons V. entschieden wurde und worin man sich auf eine Bestimmung des westgothischen Gesetzbuchs bezog, „wonach der Richter, um eine Sache gehörig kennen zu lernen, zuerst die Zeugen befragen, dann die Urkunden untersuchen soll, um den Thatbestand sicherer zu finden, damit er nicht leicht zum Eid greife" [2]); bald bediente man sich des Eides neben dem Beweismittel der Gottesurtheile, wiewohl diese weniger als wirkliche gerichtliche Beweise, denn als lästige Obliegenheiten betrachtet wurden [3]), weßhalb sie auch das Volk später zu den Fueros malos zählte und die Könige ihre Abstellung in Ortsrechten und Privilegien, die sie ertheilten, bewilligten [4]).

In vielen Fueros waren Gottesurtheile ausdrücklich verboten und die Parteien auf richterliche Entscheidung hingewiesen. „Ihr habt immer euer Gericht am Thor eures Fleckens, sagt der Fuero von Arganzon, und hier habt ihr Recht zu empfangen in allen Streitigkeiten, welche ihr mit Infanzonen oder Gemeinen, Einheimischen oder Auswärtigen habt. Und ihr habt nicht die Befugniß, euch Recht zu verschaffen durch glühendes Eisen oder siedendes Wasser oder durch Zweikampf; sondern ihr habt, wenn euch Jemand eines Verbrechens beschuldigt und es mit zwei eurer Ortsnachbarn beweist, die Geldbuße zu zahlen, in welche das Gericht euch verurtheilt. Kann

1) et erit emmenda de illo qui probare voluit, et de parentibus suis. Fuero von San Sebastian. Llorente IV. p. 249.

2) Cod. Wisog. lib. 2. tit 1. lex 22.

3) Memor. de Litter. Portug. t. VII. p. 221.

4) . . . ni tampoco (los vecinos) esten sujetos á los fueros de batalla, fierro, calda, ni pesquisa. Fuero von S. Domingo de la Calzada. Llorente I. p. 143. Ebenso in andern Fueros.

Jener es nicht beweisen, so leiste der Angeschuldigte den Reinigungseid und ziehe in Frieden hin" [1]).

Die üblichen Gottesurtheile waren die Probe des heißen Wassers und des glühenden Eisens und der gerichtliche Zweikampf.

Nachdem der Kesselfang oder die Probe des heißen Wassers mit einer gewissen Feierlichkeit zuerst in der Lex Salica Gesetzeskraft erhalten hatte [2]), und in Frankreich zur Zeit der Könige des zweiten Stammes allgemein geworden war, verbreitete sich derselbe von dort in sehr früher Zeit nach Navarra, Catalonien und besonders Aragon. Das weitschweifige Ceremoniel, das bei dieser Beweisführung beobachtet werden sollte, wurde in sehr alten Gesetzen festgestellt, wie aus einer alten Sammlung von Fueros im Archiv von S. Juan de la Peña erhellt [3]). Von Navarra und Aragon verbreitete sich die Kesselprobe in vielen Gemeinden Castiliens [4]), und wurde durch ein Gesetz der Cortes von Leon im J. 1020 bestätigt [5]). Wiewohl sie von mehreren Königen von Ferdinand I. an bis auf Ferdinand III. in einzelnen Ortsrechten verworfen wurde (wie von Alfonso VI. im Fuero von Logroño [6]), von Alfonso VIII. im Fuero von Arganzon, von Alfonso IX. im Fuero von

1) Fuero von Arganzon. Llorente IV. p. 318. Damit übereinstimmend der Fuero von Vitoria. Llorente IV. p. 280. Ähnlich der Fuero von Bernedo, ibid. p. 290, der Fuero von Yanguas, ibid. p. 84. Sämmtliche Fueros gehören der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts an.

2) Marina p. 231 u. 232.

3) S. den Fuero unter dem Titel: „De traher gleras de la caldera" abgedruckt bei Marina p. 230.

4) Dies ergiebt sich aus zahlreichen Urkunden von der Mitte des neunten Jahrhunderts an. Esp. sagr. t. 37. ap. 10. t. 36. ap. 55. Weitere Belege s. bei Marina p. 233. I. und Memor. de Litter. Portug. t. VII. p. 222.

5) Ley 19, nach der ältesten Übersetzung: Se fecha fur querella entre los yuices de sospecha, de la pennora muerta, aquel á quien hobieren sospecha, defiendase por yuramiento et por agua caliente por mano de buenos homes et verdaderos.

6) Et non habeatis forum de bella facere, nec de ferro, nec de calida.

Sanabria), ward sie in den Fueros von Baeza, Plasencia, Alarcon, Cuenca und vielen andern gestattet oder bekräftigt, wohl aus keinem andern Grunde, als um sich den herrschenden Ansichten und Gewohnheiten zu bequemen und diese nicht zu verletzen. Selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, scheint es, war sie in einigen Gegenden des Reiches Leon üblich [1]).

Die Feuerprobe oder die Probe des glühenden Eisens, von welcher sich im westgothischen Gesetzbuch keine Spur oder Nachricht findet, ist in Castilien wohl eben so alt als der Kesselfang. Sie hat in vielen Municipalfueros gesetzliche Kraft. „Dies sind die Fälle, sagt der Fuero von Salamanca, in welchen der Richter den Neuntel erheben darf: für einen Menschen, der im Zweikampf gefallen ist . . . und für einen Menschen, der bei der Feuerprobe sich verbrannt hat." Und im Fuero von Plasencia heißt es: „Die Frau, welche absichtlich ein Kind abtreibt, soll, wenn es offenbar ist, lebendig verbrannt werden, falls sie nicht durch die Feuerprobe sich reinigt." Die übereinstimmenden Fueros von Oviedo und Aviles nahmen die Feuerprobe nicht blos in peinlichen Fällen, sondern auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an [2]). Die alten handschriftlichen Liturgien enthalten Gebete, die zur Weihung und Einsegnung des Eisens vorgeschrieben waren, und die Fueros handeln weitläufig von der Eigenschaft und Form desselben, sowie von den Formalitäten, die bei dieser Art der Beweisführung beobachtet werden müssen [3]).

1) Establecemos que ninguno non faga salva por fierro caliente, ó por agua caliente ó por agua fria, non en otra manera que sea defendida en derecho. Concil. de Leon vom J. 1288. Esp. sagr. t. 36. p. 254.

2) El pariente que aquel haber demanda, jure et lieve ferro caldo en la iglesia, et lievolo tres pasadas por foro de la villa de Oviedo; et quando el fierro hovier levado, sealli la mano sigillada fata tercer dia, et quando venier el tercer dia desigillenle la mano illos yugarrios et catenllila; et si exir quemada, sea perjurado.

3) Die ausführlichste Beschreibung dieses Brauchs findet sich im Libro de fueros von S. Juan de la Peña, fol. 78, deren Mittheilung uns hier der Raum verbietet. S. die betreffende Stelle und die schöne Beschreibung desselben Gegenstandes aus dem Fuero von Cuenca, cap. 11. leg. 45 u. 46 bei Marina p. 234.

Eben so allgemein war der Brauch, zum Zweikampf zu schreiten, um als Kläger sein Recht zu beweisen, häufiger noch, um sich von einem Verbrechen, dessen man angeschuldigt worden, zu reinigen, wenn die Wahrheit nicht durch die vom Gesetz vorgeschriebene Beweisführung ermittelt werden konnte. Wiewohl sich im westgothischen Gesetzbuch keine Spur von dem Zweikampf findet, so dürfen wir doch seine frühe Verbreitung in Spanien annehmen. Schon der alte Fuero von Sahagun schreibt den Zweikampf vor, damit die des heimlichen Todtschlags Angeklagten durch dieses Beweismittel sich rechtfertigen könnten [1]). König Alfonso VI. befreite die Geistlichkeit von Astorga von verschiedenen Abgaben und malos fueros, unter andern vom Zweikampf [2]): ein Beweis, wie allgemein dieser Brauch in Leon und Castilien geworden war. Da ihn die Könige nicht verbannen konnten oder wollten, so suchten sie wenigstens ihn zu beschränken [3]), durch weitläufige Förmlichkeiten, denen sich die Kämpfenden unterwerfen mussten, zu erschweren und den Reiz des Zweikampfs abzustumpfen.

Außer den Gottesurtheilen, deren man sich als Beweismittel neben dem Eide bediente, wurde der Urkundenbeweis angewandt. Über ihn enthält der Fuero viejo diese Bestimmung: Wenn Jemand einen Kaufbrief oder Pfandbrief mit Unterschriften von Zeugen vorzeigt, und diese Zeugen leben noch, so sollen sie ihn beschwören, wie es Recht ist, und antworten: Amen! Und sie sollen gefragt werden, ob sie bei dieser Handlung Zeugen waren, und wenn sie dies aussagen, so soll der Kauf gültig sein und das Grundstück dem Käufer bleiben. Wenn alle unterzeichneten Zeugen gestorben sind, so schwört der Inhaber der Urkunde, daß es sich mit dem Grundstück so verhalte, wie jene es aussage, und daß die unterzeichneten Personen Zeugen waren. Dies soll nach dem Recht gültig sein [4]).

1) Esp. sagr. t. 16. ap. 21.

2) etiam litem, quia servi Christi non debent litigare.

3) Qui desafiare, por aquesto desafie: por ferida de su cuerpo, por palabra vedada, por deshonra de su mugier, e por home de su pan; et por otro non desafie. Fuero von Molina, c. 19, wo noch weitere Beschränkungen vorgeschrieben sind. Llorente IV. p. 134.

4) Lib. 3. tit. 2. §. 3. p. 81.

Auf den Beweis folgte das Urtheil des Richters [1]). Der unterliegende Theil wurde, außer den andern Strafen oder Geldbußen, in die Kosten oder das Salarium des Richters verurtheilt [2]).

In den Merindades von Castilien gab es hohe Beamten, Merinos genannt, an welche die Appellationen (alzadas) gingen, und einige entschieden in erster Instanz peinliche Fälle.

Der König, der natürliche Richter aller Rechtsstreite und Schirmer des Rechts und der Gesetze, wachte über deren strenge Handhabung und schärfte in den Fueros dem Richter und den Alcaldes ein, daß sie Arme und Reiche, Adelige und Nichtadelige gleich behandelten. Wenn durch ihre Schuld Jemand sein Recht nicht erhielt und deßhalb eine Beschwerde an den König gelangte, so sollten, falls dieser bestätigen konnte, daß der Kläger nicht nach dem Fuero gerichtet worden, der Richter und die Alcaldes dem König einhundert Maravedis in Gold und dem Kläger das Doppelte der Forderung zahlen [3]).

Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen höheren Ranges wurden vor den königlichen Hof gebracht und an diesem entschieden. Das hier beobachtete Verfahren zeigen uns einzelne Rechtsfälle und Entscheidungen, von welchen uns Urkunden erhalten sind. Im Jahre 1056 wurde ein Rechtsstreit zwischen dem Bischof von Oviedo, Froylan, und der Gräfin Eldonza und Munio Pelaez über das Kloster Santa Maria de Carta-

1) Illis visis judicaverunt predicti judices, sicut et scriptum est in Libro Judico etc. Urkunde vom J. 1075. Esp. sagr. t. 38. p. 313. Betraf der Streit ein Grundstück, das unterdessen Früchte getragen hatte, so bestimmte in dieser Hinsicht das Concilium von Coyanza, cap. 10: ut ille, qui laboravit vineas, aut terras in contentione positas, colligat fruges; et postea habeant judicium super radicem; et si victus fuerit laborator, reddat fruges domino haereditatis.

2) Die Formel, womit diese Anwendung der Kosten in dem Urtheil gewöhnlich ausgedrückt wurde, war: „et judicato", oder wie es in einer Urkunde vom J. 1043 heißt: „et a Judice suo judicato".

3) Wörtlich nach dem Fuero von Cuenca, c. 16. l. 9. Ebenso in den Fueros von Plasencia und Baeza. Damit übereinstimmend der Fuero von Sepulveda, tit. 181. Mando aun al juez e a los alcaldes que sean comunales a los pobres e a los ricos, e a los altos e a los baxos etc.

vio und die Burg Aguilar mit den zu ihnen gehörigen Gütern, auf welche beide Theile Anspruch machten, dem königlichen Hof zur Entscheidung vorgelegt. Nachdem der König beide Parteien vernommen hatte, beauftragte er einige Magnaten seines Palastes mit der Untersuchung. Die Inquisitoren bestätigten die Richtigkeit der Angaben des Prälaten, worauf der König seinem Richter befahl, das Urtheil zu sprechen. Alsbald erklärte dieser in Gegenwart des Königs und der Magnaten des Palastes, daß die Parteien ihm die Testamente mit den Zeugen von beiden Seiten vorlegen möchten, nach deren Ansicht er das Urtheil fällen werde. Die Gräfin und Munio Pelaez erwiederten, daß sie keine Urkunden darüber besäßen; sie stellten aber zwei Zeugen, die ihre Aussage erhärten sollten. Der Bischof dagegen legte das Testament vor, das der Graf Froyla Velaz in Betreff des Klosters zu Gunsten der Kirche von Oviedo gemacht hatte. Darauf sprach der Richter das Urtheil in Gemäßheit früherer Verfügungen des Königs Alfons und auf den Grund des erwähnten Testaments. Die Gräfin musste die in demselben angedrohte Strafe für die gewaltthätige Aneignung des Klosters zahlen [1]). In ähnlicher Weise wurde im J. 1075 in einem Rechtsstreite, der das Kloster San Salvador de Tol in Asturien betraf, in Gegenwart des Königs Alfons VI. und seiner Schwester, vieler Adeligen, Homes buenos, Bischöfe, Kleriker, Mönche und Laien, verfahren. Nachdem jede Partei ihre Ansprüche und Rechte an das Kloster vorgebracht hatte, ernannte der König Richter, welche dieselben untersuchen und darüber entscheiden sollten: einen Bischof und drei Edle, unter denen sich der bekannte Alvazir Sisnand von Coimbra und der Castilianer Rodrigo Diaz befanden. Im Kloster S. Pelayo in Oviedo wurde von demselben im Beisein des Königs und der Großen seines Palastes den Parteien aufgegeben, durch ihre Assertores die betreffenden Urkunden vorzulegen, worauf dann das Urtheil gefällt werden sollte. Man erklärte die von dem einen Theile beigebrachten Urkunden für nicht authentisch, und nahm die von dem andern Theil, dem Bischof Arias von Oviedo, vorgezeigten als gültig

1) Esp. sagr. t. 38. ap. 17. p. 307.

an. Nach Ansicht derselben sprachen die erwähnten Richter, den westgothischen Gesetzen gemäß, das Urtheil [1]).

Nach eben diesem Gesetzbuch, wie nach den Fueros, mussten die Parteien in der Regel persönlich vor dem Richterstuhl erscheinen, um ihre Sache vorzutragen und zu vertheidigen. Niemand war es erlaubt, einen Andern hier zu vertreten und für ihn das Wort zu führen, außer dem Ehemann für die Ehefrau, dem Familienvater für seine Hausgenossen und Diener [2]). Kranke und Abwesende hatten Jemand zu ernennen, der sie vor Gericht vertrat. Jungfrauen, Witwen und Waisen zu vertheidigen, lag dem Richter ob [3]). Hochgestellten aber, Bischöfen, Prälaten, Ricoshombres und Mächtigen verbot das Gesetz, persönlich vor den Ortsgerichten zu erscheinen, aus nahe liegenden Gründen, welche wohl wegfielen, wenn, wie in den eben angeführten Rechtsstreiten, sie mit ihren Assertores (Personeros im Fuero juzgo übersetzt) vor den Richterstuhl des Königs traten. In beiden Fällen waren diese Sachführer (Abogados, Voceros, Procuradores, Causidicos und Personeros, wie sie gleichbedeutend genannt werden) keine Advocaten im heutigen Sinn, sondern „achtbare Männer" (hombres buenos) oder Personen von Vertrauen, die ein Jeder im Fall der Noth ernennen konnte, um für ihn das Wort zu führen [4]).

Schiedsgerichte.

Neben dem gerichtlichen Verfahren und Urtheil vor dem und durch den ordentlichen gesetzlichen Richter findet sich sehr

1) Esp. sagr. t. 38. ap. 19. p. 311.

2) Qui batayar voz agena, sagt ein Gesetz des Fuero von Salamanca, si non de homes de su pan, o de sus solariegos, o de sus yugueros, o de sus hortelanos; si otra voz batayare peche cinco maravedis, o partase de la voz. Ebenso der Fuero von Molina.

3) Fuero von Salamanca.

4) El judez o los alcaldes den algun bon home que tenga su voz de aquel que la non sopiere tener enna puerta del judez, o enna camera. Fuero von Molina. Ähnlich der Fuero von Cuenca, c. 26. l. 8. Vergl. auch den Fuero viejo von Castilien, lib. 3. tit. 1. ley 2.

früh die Vermittelung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter, die durch Übereinkommen der Parteien gewählt werden. Schon die westgothischen Gesetze gestatteten dies den Parteien [1]). Alfonso V. verordnete im Fuero von Leon, daß alle Streitigkeiten und Rechtsfälle durch königliche Richter oder vom König ernannte Alcalden entschieden werden sollten; der Richter nach der Übereinkunft der Parteien geschieht dabei keiner Erwähnung. Nun war es erforderlich, sich an den Hof zu wenden, nicht nur damit jene Richter gewählt wurden, sondern auch um dort die Appellationen in Rechtsstreiten zu betreiben, wie sie nach einer andern Verfügung des Königs vorgeschrieben waren. Dies war jedoch unter den Umständen, worin sich das Reich befand, sehr schwierig und lästig, weßhalb man die Gestattung von Schiedsrichtern sehr zu schätzen anfing und als eine Freiheit und ein Recht Castiliens betrachtete [2]). Die Unbekanntschaft mit den allgemeinen Gesetzen und die Dürftigkeit der in den Fueros municipales enthaltenen Bestimmungen nöthigte zum Theil, daß man dieses Verfahren in Castilien einschlug und es hier Brauch und Gewohnheit wurde. Die Fijosdalgo sahen es als eine Freiheit und ein Recht an, daß die auf den Adel und seine Gerechtsamen bezüglichen Streitsachen durch compromissarische Richter, durch Alvedrio und durch den Spruch eines „achtbaren Mannes" (buen varon) entschieden würden. Es schmeichelte ihrem Stolz, schien ihren Stand zu erhöhen und gegen Andere, selbst gegen den königlichen Einfluß, abzuschließen und zu befestigen, wenn sie in solcher Weise unter ihres Gleichen

1) Cod. Wis. lib. 2. tit. 1. l. 13 u. 16. Vergl. dieser Geschichte von Span. Bd. I. S. 209.

2) Dies giebt der Verfasser des Prologs der Sammlung von Fazañas zu verstehen, wenn er sagt: Los castellanos que vivian en las montañas de Castiella facieles muy grave de ir á Leon, porque era muy luengo, e el camino era luengo e habian de ir por las montañas; e quando alla llegaban asoberbiaban los leoneses e por esta razon ordenaron dos homes buenos entre si . . . e estos que aviniesen los pleytos porque no hobiesen de ir a Leon, que ellos no podien poner jueces sin mandado del rey de Leon . . . e ordenaron alcaldes en las comarcas que librasen por alvedrio.

ihre Richter wählten und nur von ihres Gleichen gerichtet wurden. Die Anführer des Kriegsvolks entschieden in derselben Weise zweifelhafte Fälle bei Vergehen, Belohnungen oder Strafen [1]). Diese Urtheile und Entscheidungen nannte man Alvedrios, und wenn sie von namhaften Personen und in wichtigeren Sachen gegeben wurden, Fazañas, Fazimentos; sie gewannen in der Folge ein gewisses Ansehen und dienten zum Muster, um andere wichtige Fälle danach zu entscheiden. Alfonso VII. autorisirte in seinem Fuero von Naxera dieses Verfahren in gewissen Fällen, indem er das bezügliche gothische Gesetz wiederherstellte und ihm eine größere Ausdehnung gab. Er nahm überdies verschiedene Fazañas und Alvedrios oder schiedsrichterliche Urtheile in diese Sammlung auf, weßhalb diese Fuero de las fazañas y alvedrios genannt wurde [2]).

Über die Entscheidung von Rechtsfällen durch Schiedsmänner enthält der Fuero viejo folgende Bestimmungen: Wenn einige Menschen einen Rechtsstreit mit einander haben, und beide Parteien sind übereingekommen, ihn in die Hände von Freunden zu legen, so können sie, wenn dies geschehen ist, nur aus vier Gründen ihn wieder aus ihren Händen nehmen. Erstens, wenn sie, wie sie anfangs übereingekommen, ihn in die Hände von Freunden zu legen, wieder übereinkommen, ihn den Händen derselben zu entziehen und sich zum Fuero zu wenden (tornarse al fuero, d. i. vor Gericht zu gehen). Zweitens, wenn die Freunde, in deren Hände die Sache gelegt war, alle oder zum größeren Theil sterben, so soll alles zu Erledigende durch das Gericht (den Fuero) erledigt werden. Drittens, wenn die Freunde sich nicht vereinigen und ihre Entscheidungen verschieden ausfallen (sendas guisas), so gilt keine dieser Entscheidungen und der Rechtsstreit wird dann durch den Fuero entschieden. Viertens. Ist eine Streitsache in die Hände von solchen Menschen gelegt, welche, wie z. B. Religiosen, einem Höheren Gehorsam schuldig sind, und verbietet ihnen der Vorgesetzte, sich in dieselbe zu mischen, so soll sie

1) Marina, Ensayo p. 116.

2) Näheres über diesen Fuero s. im folgenden Band.

aus ihren Händen gehen und vor Gericht gebracht werden. — Da der Rechtshandel nach dem Willen der Parteien in die Hände von Freunden gelegt wird, so kann, wenn einer derselben stirbt, ehe der Streit beendigt ist, kein Dritter oder irgend einer von den Betheiligten einen andern an seine Stelle setzen, weder nach dem Fuero, noch nach irgend einem andern Recht, ohne den Willen der Parteien, außer wenn es vorher ausgemacht worden ist, daß, wenn einer abgehe, jede der Parteien einen andern an seine Stelle setzen könne [1]).

Als Beispiel mag ein merkwürdiger Rechtsstreit, der im J. 1075 durch Schiedsrichter erledigt wurde, hier in der Kürze eine Stelle finden. Es handelte sich zwischen dem König Alfonso VI. und den Infanzones von Langreo in Asturien über das Eigenthum von Gütern, über welche der König verfügt hatte, indem er mit ihnen der Kirche von Oviedo eine reiche Schenkung machte. Kaum waren nach dieser Schenkung vierzehn Tage verflossen, als jene Infanzones deßhalb einen Proceß anfingen, indem sie behaupteten, daß den Flecken und seine Grundstücke ihre Großeltern und Väter besessen hätten, ohne irgend eine Abgabe an den König zu zahlen oder eine Geldhülfe an den Fiscus zu leisten, und daß sie darum im friedlichen Besitz von Dem, was der König an die Kathedrale von Oviedo geschenkt habe, bleiben müssten. Der König, der sich damals im Flecken Soto de Arborbona befand, hörte an, was die Infanzones ihm vorbrachten, widerlegte sie, indem er versicherte, daß sein Urgroßvater, der Graf Sancho, sein Großvater Alfonso V. und dessen Sohn Bermudo III., sein Oheim, und sein Vater Fernando I. und endlich sein Bruder, der König Sancho, das Dominium aller dieser Besitzungen gehabt hätten, deren Erbe er durch den Tod seines Bruders geworden sei. Anfänglich war Alfonso Willens, zur Erhärtung seiner Aussage einen gewaffneten Ritter zu stellen, der mit einem andern, den die Infanzones wählen sollten, die Streitsache in freiem Felde mit den Waffen entschiede. Allein die Infanzones baten, den Rechtsstreit nicht durch Zweikampf, noch nach dem westgothischen Gesetz, sondern durch Schiedsrichter schlichten zu

1) Fuero viejo, lib. III. tit. I. §. I.

lassen [1]). Der König willigte ein und ernannte von seiner Seite den Grafen Nuño Gonzalez, und die Infanzonen wählten Juan Ordoñez zu Schiedsmännern, die, nachdem sie die beiderseitigen Ansprüche geprüft hatten, des Königs Aussage begründet fanden und danach die Entscheidung gaben [2]).

Peinliches Recht.

Gerichtliches Verfahren.

Der Strafproceß charakterisirte sich durch die Anklageform, durch den Beweis und durch Zulassung des Reinigungseides mit Eideshelfern.

Wer angeklagt wurde, einen Andern körperlich verletzt oder verstümmelt zu haben, musste, im Fall er es leugnete, den Reinigungseid mit zehn Ortseinwohnern als Eideshelfern schwören. Konnte er das nicht, so hatte er einhundert Solidi zu zahlen [3]).

Wörtliche Beschimpfungen, wenn sie von Angeklagten geleugnet wurden, mussten mit zwölf Eideshelfern beschworen werden [4]).

Der eines Diebstahls Verdächtige hatte sich mit drei Ortseinwohnern als Eideshelfern von dem Verdacht zu reinigen [5]).

Leugnete Einer, der eines Todtschlags beschuldigt war, die That, so musste sie der Kläger mit zwei Ortsgeschworenen, (fideles), welche Häuser und Grundgüter besaßen, beweisen. War die That des Nachts oder in einer Einöde geschehen, so nahmen und gaben die Geschworenen des Orts (fideles) Kunde

1) . . . rogaverunt praedictum Regem, quatenus istae assertiones non essent discutiendae per pugnam, nec per librum judicum, per quem Rex querebat accipere judicium, sed per veridicos exquisitiores.

2) Nach einer Urkunde vom J. 1075 in Esp. sagr. t. 38. ap. 22. p. 323.

3) Fuero von Yanguas. Llorente IV. p. 85.

4) Fuero von Molina. Llorente IV. p. 134. c. 10.

5) . . . et si non se salvaverit, duplet demandam inquisitori, et palatio novenas. Fuero von Castroverde de Campos. Llorente IV. p. 349.

von dem Thatbestand (sciant veritatem) und der Thäter zahlte 500 Solidi als Homicidium. Konnte aber die That weder bewiesen, noch ihr wahrer Hergang (veritas) ermittelt werden, so war der Angeklagte, wenn er den Reinigungseid geschworen, frei. Forderte der Kläger das Homicidium von allen Ortsbewohnern, so mußte er mit fünf Einwohnern des Orts oder anderer königlicher Orte das Verbrechen darthun. That er dies, so hatten alle Ortsbewohner das Homicidium zu zahlen; konnte er dagegen den Beweis nicht liefern, so schwuren fünf Gemeindeglieder, daß sie die That nicht verübt hätten, und die Gemeinde war damit losgesprochen [1]).

Wenn der Verwandte eines Getödteten nicht in Jahresfrist Klage erhob, so brauchte der Thäter sich nicht mehr deßhalb vor Gericht zu stellen [2]).

Verbrechen und Strafen.

Theilten gleich die Westgothen in ihren Strafbestimmungen in den meisten Fällen Härte und Roheit mit andern germanischen Völkern, so tritt in ihrer peinlichen Gesetzgebung doch schon eine würdigere Ansicht von der Strafe hervor, und es schimmert hier und dort ein dem Gerechtigkeitsprincip entsprechender Zug hindurch, der sich in der Berücksichtigung der ob- und subjectiven Seite des Verbrechens zu erkennen giebt. So dringt der Gesetzgeber darauf, daß zwischen Verbrechen und Strafen ein gehöriges Maß beobachtet [3]), die Strafe nach der Größe der Schuld abgestuft, daher Mord und Todtschlag unterschieden werde [4]). Er verlangt, daß auf des Thäters Absicht gesehen werde [5]). Dem Gemüthe wohlthuend ist die Bestimmung des Königs Reccared, welche den Richter anweist, die Strenge des Gesetzes bei seiner Anwendung auf Arme und

1) Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 477.

2) Fuero von Molina. Llorente IV. p. 137.

3) Cod. Wisig. VI. 22. VI. 6. 17. XII. 3. 1.

4) Cod. Wisig. VI. 5. 1. 2. 3. VIII. tit. 3. legg. 3. 4. 6. X. 3. 2.

5) Cod. Wisig. VIII. 3. 6. quia crimen videri non potest, quod non ex voluntate est comissum. Lib. VI. tit. 4. l. 2. 6.

Dürftige etwas zu mildern. Auf dieser Grundlage, welche schon ein gewisser Geist der Milde und der dem Recht entsprechenden Humanität durchwehte, hätte man bei der weiteren Entwickelung und Fortbildung der Nation auch angemessene Fortschritte in ihrer peinlichen Gesetzgebung erwarten sollen. Allein man sieht sich in diesen Erwartungen getäuscht. Die christliche Bevölkerung Spaniens, durch den Einfall und die Herrschaft der Araber aus ihrer ruhigen Bahn geworfen, hatte lange Zeit zunächst nur um ihr Dasein, um die Sicherheit des Lebens und Besitzes zu kämpfen, verwilderte unter diesen Kämpfen und prägte, als sie allmälig einen neuen Rechtszustand errang, in den Normen desselben ihre Verwilderung und Roheit aus. Einzelne peinliche Gesetze der Fueros stehen noch auf der untersten Stufe der Gesetzgebung, indem sie Blutrache gestatten und die Bestrafung den Verwandten eines Getödteten anheimgeben [1]). Andere Gesetze in großer Zahl beurkunden ohne Zweifel schon eine höhere Bildungsstufe, insofern sie für jede Art der Verletzung an Leib und Leben, Ehre und Vermögen eine Buße in Geld, Wehrgeld (compositio, emenda) festsetzen, die Strafertheilung dem Beleidigten entziehen und in die Hand eines Dritten, des Richters, legen, das Verbrechen schon mehr als eine Störung der öffentlichen Ordnung, als Friedensbruch ansehen, also der Bestrafung einen öffentlichen Charakter geben. Gleichwohl zeichnen auch sie sich noch durch große Härte und durch Willkürlichkeit des Strafmaßes aus. Dies bewährt sich theils in den statt des Wehrgeldes eintretenden qualificirten Todes- und andern körperverstümmelnden Strafen, theils darin, daß die Strafgröße sich nach der Standesverschiedenheit des Verletzten richtete, aber mit dem Grade der Strafwürdigkeit der Verbrechen in keinem entsprechenden Verhältniß stand. Hochgegriffene Geldstrafen waren nämlich, zumal in jenen sehr geldarmen Zeiten, für den unbemittelten Verurtheilten meist unerschwinglich. Zahlungsunfähigkeit aber, wie zum Verbrechen gestempelt, wurde mit dem Tode, nicht selten mit qualvollem Tode bestraft, während der Reiche mit einem für ihn geringen

1) et vigilet se de suis inimicis. Fuero von Leon, cap. 24.

Opfer sich von der Strafe für ein schweres Verbrechen loskaufen konnte.

In einigen Gemeinden genoß der Caballero das Vorrecht, daß er fünfhundert Sueldos Wehrgeld ansprechen (devengar quientes sueldos) konnte, d. h. wie Garibay sich ausdrückt, „daß der Hidalgo für eine Beleidigung oder einen Schaden, der ihm an seiner Person oder seiner Ehre oder seinem Vermögen zugefügt worden, zur Entschädigung und Genugthuung fünfhundert Sueldos fordern konnte“ [1]). Die Bestimmung scheint ihren Ursprung in den westgothischen Gesetzen zu haben. Obgleich diese den Mörder mit der Todesstrafe belegten, ließen sie gleichwohl, im Fall der Mord kein Meuchelmord oder mit besonders beschwerenden Umständen begleitet war, eine Geldbuße des Thäters an die Verwandten des Getödteten zu, indem jener wegen der zugefügten Unbilde oder Beleidigung fünfhundert Solidi bezahlen musste [2]). Ebenso bestimmt ein anderes Gesetz, daß Jeder, der sich unterfange, den Sohn oder die Tochter eines Adeligen zu rauben, in der Absicht, das geraubte Kind aus dem Vaterlande zu bringen, für ein so schweres Vergehen fünfhundert Solidi zahlen solle [3]). Die Könige von Leon und Castilien bauten auf dieser Grundlage fort, bestätigten manche Bestimmungen des westgothischen Gesetzbuchs und dehnten andere weiter aus. Der Sayon, der Merino oder jeder Andere, der die Freiheiten eines gutsherrlichen Gebiets verletzt, mit Gewalt in ein solches eindringt und eigenmächtig etwas wegnimmt, ist verbunden, für dieses Unterfangen oder

1) Garibay, Compendio histor. lib. 12. cap. 20. So sagt der Fuero von Salamanca: Todo vecino de Salamanca que tobier cabalo é armas á fuste é a fierro, devengue quinientos soldos.

2) Wie man aus der lex 14. tit. 5. lib. VI entnehmen kann.

3) Lex. 3. tit. 3. lib. VII. J. Grimm (Deutsche Rechtsalterth. S. 661) nimmt nur 300 Solidi an, erklärt 500 Solidi für einen Schreibfehler und will trecentos gelesen wissen; auch die Ausgabe der Akademie, p. 97, hat 300 Sol. aufgenommen und 500 Sol. unter die Varianten gesetzt; allein der toledanische Codex liest richtiger 500 Solidi, und, was noch mehr für diese Summe spricht, alle späteren Bestimmungen in den Fueros und anderen spanischen Gesetzsammlungen weisen auf 500 Sueldos zurück. Vergl. Marina p. 127.

Unrecht dem Besitzer oder Herrn 500 Sueldos zu zahlen. König Alfonso VI. bedrohte mit dieser Strafe die öffentlichen Beamten, welche den Bezirk der Kirche von San Salvador in Oviedo verletzten [1]). Und das Concilium von Leon im J. 1020 verordnete, um der Justiz und ihren Dienern die schuldige Achtung zu verschaffen, „daß Jeder, der den Sayon des Königs beleidige oder tödte, 500 Sueldos zu zahlen verbunden sei". Den Stiftsherren in Lugo wurde um ihrer Sicherheit und Ehre willen von Alfons VII. (im J. 1123) bewilligt, daß sie von Jedem, der sie beleidigte oder beunruhigte, 500 Sueldos verlangen durften [2]). Ein Gesetz des Fuero von Salamanca dehnte dieses Recht auf alle Kleriker dieser Stadt aus [3]). So erweist sich die Befugniß gewisser bevorrechtigter Stände und Personen, 500 Sueldos Wehrgeld fordern zu dürfen, als ein Rechtsgebrauch, der, auf die westgothische Gesetzgebung sich stützend, in Castilien, Leon, Asturien und Galicien durch königliche Verfügungen verbreitet und autorisirt war. In Betreff der Hidalgos wurde er später in den Cortes von Naxera feierlich bestätigt und im Fuero viejo wörtlich aufgenommen [4]).

Wie grausam die Todesstrafe in den Ortsrechten geschärft war, zeigen verschiedene Strafbestimmungen derselben. Nach dem Fuero von Cuenca, welchem andere von ihm abgeleitete, wie die Fueros von Plasencia und Baeza, folgen, soll der des Diebstahls oder Straßenraubs Überwiesene von einem Berge oder einer Höhe gestürzt werden [5]). Gleiches Loos trifft nach dem Ortsrecht von Sepulveda den Juden oder Mauren, der mit einer Christin gefunden wird [6]). Im Fuero general von

1) Quingentos solidos purisimi argenti . . . persolvat Episcopo Ovetensi. Esp. sagr. t. 38. ap. 26.

2) Esp. sagr. t. 4. ap. 3.

3) „Home que derompier casa de clerigo, e alguna cosa ende levar por forcia, tornela duplicada, e peche quinientos soldos."

4) Cortes von Naxera, tit. 70, 89 u. 96. Fuero viejo, lib. I. tit. 5. leyes 12 u. 15. tit. 6. ley 5. tit. 7. ley 4.

5) Fuero von Cuenca, cap. 10. ley 18.

6) Todo judeo que con christiana fallaren, sea despeñado. Fuero von Sepulveda, tit. 71 u. tit. 68. Dasselbe gilt vom Mauren.

Toledo verordnet Alfonso VII.: Wer einen Menschen tödtet in Toledo oder fünf Milliarien im Umkreis der Stadt, soll todt gesteinigt werden [1]). In Plasencia stand dieselbe Strafe auf der Verletzung des Fuero. Nach dem Ortsrecht von Baeza soll eine Frau, welche wissentlich ein Kind abtreibt, lebendig verbrannt werden [2]). Ein im Verbrechen der Sodomiterei Ergriffener wird zufolge des Fuero von Cuenca verbrannt [3]). „Jeder, heißt es im Fuero von Caceres, der im Gebiet von Caceres einen Wald oder eine Flur anzündet, . . . zahlt 10 Maravedis . . . und ist er nicht im Stande zu zahlen, so wird er, nachdem ihm Hände und Füße gebunden, ins Feuer geworfen." Zufolge des Fuero von Cuenca (c. 30. l. 47) soll „Der, der einen Menschen getödtet hat, unter dem Getödteten lebendig begraben werden", — eine Strafe, die in die Fueros von Sepulveda, Baeza und Plasencia überging. Der letztere Fuero fügt das Gesetz hinzu: „Wer einen Andern zum Essen oder Trinken in sein Haus einladet . . . und ihn darin tödtet, soll lebendig unter dem Getödteten begraben werden." An andern Orten traf den Schuldigen die Strafe, daß er in den Stock gelegt und dann verlassen wurde, bis er aus Hunger oder Durst den Geist aufgab [4]). Und was für ein Verbrechen war es, das mit solch' entsetzlichem Tode bestraft wurde? Weigerung oder Unfähigkeit, eine Geldstrafe, zu welcher er verurtheilt worden, zu bezahlen [5]).

Wie mit der Todesstrafe die größten Martern verbunden wurden, so arteten auch die Körperstrafen in grausame Verstümmelungen aus, welche zum Theil der westgothischen Gesetzgebung fremd waren. Nach dem Fuero von Baeza soll der

1) . . . morte turpissima lapidibus moriatur.

2) Menschlicher und vernünftiger, sagt Marina, belegte das westgothische Gesetz (lib. 6. tit. 4. l. 7) dieses Verbrechen mit der Todesstrafe.

3) Quicumque, fährt derselbe Fuero fort, alicui dixerit, ego te per annum vitiavi, si probari potuerit illud esse verum, uterque comburatur.

4) Fuero von Fuentes.

5) Et si usque ad tres novem dies non pectaverit illud pectum, non comedat nec bibat donec moriatur. Fuero von Madrid. Ähnlich die Fueros von Molina und Cuenca.

Almutazaf (der über das Abwiegen der Wolle gesetzte Beamte) von seiner Amtsführung der Gemeinde Rechnung ablegen, und wenn er in etwas sich eines Betrugs schuldig gemacht hat, so sollen ihm die Ohren abgeschnitten und die linke Hand abgehauen werden. Der Fuero von Fuentes belegt Denjenigen, der vor der Eröffnung der Weinlese Trauben bricht, mit fünf Maravedis Strafe; hat er diese nicht, so werden ihm die Ohren abgeschnitten [1]). Demjenigen, der ein falsches Zeugniß ablegt, sollen, dem Fuero von Soria (l. 288) zufolge, die Zähne ausgenommen werden, und sein Zeugniß gilt niemals wieder [2]). Nach dem Fuero von Plasencia wird „dem Weibe, das bei einem Manne gefunden wird, die Nase abgeschnitten". Der Mann, der von einem Andern bei seiner Frau oder Tochter betroffen wird, soll, nach demselben Fuero, castrirt werden [3]). Der Fuero von Baeza verfügt: „Wenn Einer, der von Gerichtswegen an den König geschickt wird und den Bescheid, den man ihm am Hofe gegeben, verändert, so soll ihm die Zunge abgeschnitten werden." Nach demselben Ortsrecht sollen dem von den Alcalden eingesetzten Corredor (Sensal), wenn er nach der Eidesleistung eines Diebstahls oder Betrugs überführt wird, bis zu fünf Mencales die Ohren abgeschnitten, bis zu zehn Mencales das rechte Auge, bis zu zwanzig beide Augen ausgestochen werden. Entsetzlich war die Strafe, die der Fuero von Bonoburgo de Caldelas über den Fremden verhing, der sich weigerte, einem Einwohner dieses Fleckens seine Schuld zu bezahlen. „Der Schuldner soll, wenn er Kleriker oder Soldat ist, an die Füße oder Mähne eines Pferdes gebunden und,

1) Der Fuero Real, lib. IV. tit. 5. l. 6, bestätigt noch diese Strafe.

2) Auch diese Strafe wurde in den Fuero de las Leyes, lib. IV. tit 12. l. 3, aufgenommen. Im Fuero von Burgos trifft sie, einer darin aufgeführten Fazaña gemäß, einen namhaft gemachten falschen Zeugen, der gestand: „que dixiera mentira, é que lo habia dicho por ruego et fue preso, et quitaronle los dientes, é transieronlo por toda la villa, los dientes en la mano, diciendo, qui tal fizo, que tal prenda".

3) „Todo Home qui é otro con su muger ó con su fija le fallare, é los castrare, non peche nada. El varon que osi fuere fallado, castrenle".

während man diesem Rauch unter die Nase hält, so durch die Stadt geschleift werden, bis er zahlt" [1]).

So zeigt sich hier die Gesetzgebung, die westgothische mit der ortsrechtlichen verglichen, weniger würdig und mild, im Verhältniß sie älter ist. Auf der einen Seite das empörendste Abschreckungssystem, die Ansicht, die Zahl der Verbrechen durch gesteigerte Grausamkeit der Strafen vermindern zu können; auf der andern Seite das Compositionssystem bei den schwersten Verbrechen angewendet (und doch muß man dieses noch segnen im Hinblick auf jenes); auf beiden Seiten und überall das schreiendste Mißverhältniß zwischen Verbrechen und Strafe. Wenn endlich nach dem Fuero von Caceres Der mit dem Tode bestraft wird, der zur Nachtzeit Trauben gestohlen hat [2]), also der Traubendieb mit dem Mörder gleiche Strafe erfährt, so zeugt dies vollends von großer Verwirrung und Verkehrtheit in den herrschenden Begriffen der Größe und Strafwürdigkeit der Vergehen.

Die Darstellung der einzelnen Gattungen der gegen das Recht auf Leben, Unversehrtheit des Körpers, auf Ehre und Vermögen gerichteten Verbrechen und ihrer Bestrafung wird weitere Belege hierzu liefern.

Todtschlag, Mord; Homicidium.

Nur in einigen Ortsrechten war der Todtschlag mit dem Verlust des Lebens bestraft [3]); in den meisten Fueros dagegen belegte man, abweichend von der westgothischen Gesetzgebung, dieses Verbrechen mit Geldstrafen (Caloñas). Schon der alte

1) Nicht minder barbarisch war die Strafe des Fuero von Plasencia, wenn dieser verordnet: „que al que hurtare algo de despojos de la guerra, ó de los bienes adquiridos en ella, averiguado por los jueces el delito, sea deshonorado e puesto en cruz, tresquilado é las orejas cortadas".

2) „Todo home, que uvas furtare de noche, ó qual cosa se quisiere . . . enfórquenlo."

3) Wie im Fuero von Castroverde de Campos vom J. 1197: Qui occiderit vicinum, vel filium vicini vel filiam, pro eo vel pro ea moriatur, cui non valeat ecclesia, nec alius locus. Llorente IV. p. 348.

Fuero von Leon (c. 24) verhängt über den Todtschläger eine Geldstrafe, die er zu zahlen hat, wenn er innerhalb neun Tagen, vom Tage des begangenen Verbrechens gerechnet, ergriffen wird [1]). Gelingt es ihm aber, aus seinem Hause oder aus der Stadt zu entkommen, die Wachsamkeit der Sayones zu vereiteln, und zu vermeiden, daß er innerhalb dieser Zeit in ihre Hände falle, so ist er gerettet, und das Gesetz gewährt ihm Sicherheit in der Gemeinde, schärft ihm jedoch ein, sich vor seinen Feinden zu hüten [2]). Das Gesetz legte demnach die Rache für das vergossene Blut in die Hände der Verwandten des Getödteten, und berechtigte diese, den Schuldigen zu verfolgen.

Diese Strafart wurde in Castilien sehr allgemein. Der alte Fuero von Logroño, wie der von Miranda, bestimmt für absichtlichen Todtschlag 500 Solidi Strafe. Ebenso die Fueros von Arganzon und Santander. Wenig abweichend davon ist das Ortsrecht von Cuenca mit dem von ihm abgeleiteten. Milder ist die Strafe des Fuero von Sahagun, wonach der erwiesene Todtschläger 100 Solidi zu zahlen hat; 500 Solidi werden nur dann von ihm verlangt, wenn er das Verbrechen hinterlistig und meuchlerisch verübt hat. Der Fuero von Alcala schätzte das Leben des Menschen nicht höher als 108 Maravedis; doch soll der Thäter verbannt sein. Der Fuero von Salamanca mit verschiedenen andern Fueros verhängt über den Todtschlag eine Geldbuße von 100 Maravedis und Verbannung; die Todesstrafe aber, wenn der Thäter jene Summe nicht zahlen kann [3]).

1) Si infra novem dies captus fuerit, et habuerit unde integrum homicidium reddere possit, persolvat illud.

2) Si quis homicidium fecerit, et fugere potuerit de civitate aut de sua domo, et usque ad novem dies captus non fuerit, veniat securus ad domum suam; et vigilet se de suis inimicis; et nihil sajoni vel alicui homini pro homicidio quod fecit, persolvat.

3) „Todo home, que home matare si manifesto fore que lo mató, peche cient maravedis, é isca de Salamanca é de su termino por traidor. E si non hobier onde pechar los cient maravedis, ponganlo en la forca.“ Die Belegstellen zu dem oben Vorausgegangenen s. bei Marina p. 239 u. 240.

Mehreren Fueros zufolge musste für einen Getödteten, der in einem Orte oder in dessen Gebiet gefunden wurde, die ganze Gemeinde einstehen [1]) und das Homicidium (wie die Geldbuße auch genannt wurde) nach dem Stand und Rang des Getödteten zahlen. Die Gemeinde Naxera hatte nach ihrem Fuero für einen solchen von ihren Angehörigen Erschlagenen, wenn er Infanzon, Ordensgeistlicher oder Jude war, 250 Solidi, und war er Gemeiner (villanus) 100 Solidi zu zahlen [2]). Wurde in Naxera auf einem gewissen Wege oder an einem bestimmten Tage (Donnerstag, dem Markttage dieses Ortes) ein aus irgend einem Grunde Erschlagener gefunden, so brauchte die Gemeinde kein Homicidium zu zahlen [3]). Tödtete Einer einen Andern durch Zufall [4]), so wurde Jener nicht mit dem Tode bestraft, aber er musste, wenn die Verwandten des Getödteten glaubten, daß er nicht zufällig, sondern vorsätzlich getödtet worden, sich mit fünf Ortsnachbarn durch einen Eid reinigen; war er dies im Stande, so galt er bei den Verwandten nicht mehr für einen Todtschläger. Wer bei der Selbstvertheidigung Einen schlug oder tödtete, wurde deßhalb weder mit Verlust des Lebens oder der Habe bestraft, noch Todtschläger genannt [5]). Wurde Jemand beim Diebstahl ertappt und dabei getödtet, so brauchte kein Homicidium bezahlt zu werden [6]).

1) Hier das altgermanische Institut der Gesammtbürgschaft.

2) Fuero von Naxera. Llorente III. p. 417. Fuero von Miranda de Ebro: Non pectent homicidium pro homine mortuo qui sit inventus intra terminos et in sua villa, nisi populatores vel aliquis eorum inde occiderit vel alius homo. Llorente III. p. 477.

3) Fuero bei Llorente III. p. 417.

4) . . . in corredera, vel in joco, vel alia occasione. Fuero von Castroverde. Llorente IV. p. 348.

5) . . . en defendimiento de su cuerpo ferir o mātar, non muera por ello, nin pierda lo que hobier, nin sea llamado homecida por ello. Fuero von Llanes. Llorente IV. p. 185.

6) Fuero von Naxera. Llorente III. p. 417.

Körperliche Verletzungen

wurden in der Regel mit Geld bestraft. Die Strafansätze für die verschiedenen Arten der Verletzung oder Verstümmelung sind in den Ortsrechten fest bestimmt, wenn auch nicht in allen Fueros gleichförmig. Wer einem Andern den Bart oder das Haupthaar ausrauft, zahlt so viele Solidi, als er Hände voll Haare ausgerissen. Wenn Zwei einen Dritten auf den Boden niederwerfen, zahlen sie 60 Solidi; thut dies Einer, so zahlt er 10 Solidi. Ein Schlag mit offener Hand kostet 5 Solidi, mit der Faust einen Solidus; Stechen mit der Lanze oder dem Messer, wenn der Stich durchgeht, 10 Sol., sonst 5 Sol. Für einen Schwerthieb, wenn kein Knochen herausbricht, werden 10 Sol. bezahlt; für einen Steinwurf, mit Blut, aber ohne Knochenverletzung, 5 Sol., ohne Blut, aber mit Geschwulst, so viele Solidi, als sich Schläge in der Geschwulst zeigen; für einen der vier obern oder untern Vorderzähne 19 Sol. und für weitere bis zu 300 Sol.; für einen der andern Zähne 5 Sol.; für ein ausgerissenes oder zerschlagenes Auge 100 Sol., ebensoviel für eine abgehauene Hand oder einen abgehauenen Fuß [1]).

Beschimpfungen.

Als wörtliche Beschimpfungen galten, nach dem Fuero von Molina [2]), die Schimpfwörter: „Aussätziger, Hahnrei, Sodomit, Abtrünniger, Hure". Sie wurden mit 10 Maravedis geahndet. Eine gewaltthätige Beschimpfung war das Einstecken

1) Fuero von Palencia, Llorente IV. p. 263. 264. 269. Vergl. auch den Fuero von Yanguas. Llorente IV. p. 85. Noch im Fuero viejo, lib. II. tit. 1 sind die Verstümmelungen und bezüglichen Strafansätze sehr im Einzelnen aufgeführt. Für ein zerschlagenes Auge 100 Sueldos, ein abgeschnittenes Ohr 50 S., abgeschnittene Nase 100 S., Lippen 100 S., Zunge 100 S., von den vier Vorderzähnen für jeden 50 S., von den innern für einen 100 S., für einen zerschlagenen Arm 100 S., für ein zerschlagenes Bein 100 S., wird es aber geheilt und hinkend 50 S., für eine abgehauene Hand 100, den abgehauenen Daumen 50 S., den zweiten Finger 40 S., den dritten 30 S. u. so abwärts, u. s. w.

2) Llorente IV. p. 134. c. 10.

von Koth, besonders Menschenkoth, in den Mund eines Andern, das mit 300 Sol. bestraft wurde [1]). — Hieher gehört auch die Wassertauche. Wer böswillig einen Andern mit dem Kopf in einen Fluß tauchte, so daß der ganze Kopf im Wasser war, wurde mit 300 Solidi bestraft [2]).

Geschlechtsvergehen.

Hat ein Ortseinwohner mit einer Frauensperson Unzucht getrieben mit ihrer Zustimmung, so zahlt er, falls sie unverheirathet ist, keine Geldbuße; hat er aber ihr Gewalt angethan, so soll er sie zur Ehefrau nehmen [3]). Ist die Person nicht würdig, seine Ehefrau zu sein, so hat er ihr einen Ehemann, wie sie vor ihrem Falle einen haben konnte, zu verschaffen und zwar unter der Fürsorge des Alcalden und zwölf achtbarer Männer (bonornm vicinorum). Weigert er sich dessen, so soll er selbst sie zur Ehefrau nehmen. Will er aber keins von beiden, so fällt sein Leib in die Hände der Verwandten der Frau, zur willkürlichen Verfügung. Doch findet dies Alles nur statt, wenn die Frau in den ersten drei Tagen nach der That Klage erhebt, und durch glaubwürdige Zeugen jene beweist; in diesem Falle hat der Beklagte jenen Bestimmungen Folge zu leisten und außerdem 60 Solidi an den König zu zahlen. Sind aber diese drei Tage verstrichen, so ist die Klage unzulässig [4]). — Treibt ein Mann mit einer verheiratheten Frau **Ehebruch**, so darf deren Ehemann beide Schuldige tödten, oder einen Theil, wenn er beider nicht habhaft werden kann; der andere Theil soll, falls er ergriffen wird,

1) Qui miserit merdam in toca alterius, pectet 300 Solidos. Fuero von Palencia, l. c. p. 264. Vergl. Schäfer, Gesch. von Portugal, Bd. I. S. 290.

2) Fuero von Palencia, ibid. Vergl. auch J. Grimm's deutsche Rechtsalterth. II. p. 631.

3) . . . pariet eam, vel accipiat uxorem, et hoc est pariare. Fuero von S. Sebastian.

4) Fuero von S. Sebastian, Llorente IV. p. 246, und Diccionario geogr. hist. de España por la R. Academ. d. l. Histor. Tom. I. p. 544.

verbrannt werden. Der in solcher Weise sich rächende Ehemann zahlt weder das Homicidium, noch muß er sich als Verbannter entfernen; vielmehr erklären ihn die Alcalden frei und der Merino wahrt ihm Sicherheit und Friede mit den Verwandten der Getödteten [1]). Nach dem Fuero von Llanes [2]) können die Schuldigen, wenn sie die Flucht ergreifen, weder in einer Kirche, noch in einem königlichen Palatium Schutz finden; Niemand darf sie schützen bei der nämlichen Strafe, die den Schuldigen gebührt [3]).

Schrecklich war die Strafe, welche ein Gesetz des Fuero von Soria über widernatürliche Unzucht verhing: „Die solche begangen haben, sollen, sobald sie ergriffen worden, öffentlich castrirt und dann am folgenden Tag geschleift und darauf verbrannt werden" [4]).

Diebstahl

wurde an einem Orte mit Geld, am andern mit dem Tode bestraft. Sieht ein Ortseinwohner einen Menschen in seinem Garten oder Weinberg Schaden thun, so hat dieser, wenn es bei Tag geschieht, 5 Solidi, bei Nacht aber 10 Solidi Strafe zu zahlen [5]). Nach dem Fuero von Molina soll der wegen

1) Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 481. Fuero von Castroverde: „Qui uxorem alterius de benedictione forzaverit, pro ea moriatur. Similiter si ambo consenserint, moriantur".

2) Llorente IV. p. 184.

3) Einiges auf das Ganze Bezügliche s. oben in der Darstellung der ehelichen Verhältnisse im Familienleben.

4) Porque nos agumia oder nach einer andern Lesart agravia de decir cosa que es muy sin guisa de cuidar, é mas de lo decir: porque mal pecado algun omme vencido del diablo cobdicia á otro por pecar contra natura con el, aquellos que lo ficieren, luego que fueren presos sean castrados concejeramientre, e dende á otro dia sean rastrados é despues quemados. Fuero von Soria.

5) So in den Fueros von Arganzon (Llorente IV. p. 317), von Madrigal (Llorente IV. p. 181), von Vitoria (Llorente IV. p. 279). Der Fuero von Miranda de Ebro hat für den letzten Fall 60 Sol., vielleicht unrichtig.

Diebstahls Ergriffene zum Tode verurtheilt werden [1]). Dem Fuero von Arganzon zufolge wird ein solcher gehenkt [2]).

Fälschung

des Maßes und Gewichts wurde nach dem Ortsrecht von Miranda de Ebro mit 60 Sol. bestraft [3]).

Gerichtspersonen in den Gemeinden; Verwaltungsbeamten derselben.

Gleich den andern Gemeindebeamten wurden die Richter und Alcalden alljährlich von den Gemeinden gewählt, nach dem Fuero von Molina auf Michaelistag, nach dem Fuero von Soria auf Johannistag. „An diesem Tage soll, nach dem letzten Fuero, womit viele andere übereinstimmen, der Sprengel, worin das Richteramt erledigt ist, einen verständigen Richter ernennen, der die Wahrheit und den Irrthum, das Recht und das Unrecht zu unterscheiden vermag. Ebenso ernennen die Sprengel, in welchen die Alcaldenstellen erledigt sind, jeder für sich ihren Alcalden, der tauglich ist, wie dies eben vom Richter ausgesagt worden. Wer das Amt eines Richters oder Alcalden oder eine andere Stelle durch den Einfluß von Verwandten oder des Königs oder des Ortsherrn, oder indem er Geld giebt oder verspricht, erlangt, soll weder Richter, noch Alcalde sein, noch sein Leben lang irgend ein Amt der Gemeinde erhalten. Wenn der Richter und die Alcalden in der angeführten Weise ernannt und bestätigt sind, so leistet der neue Richter dem Richter des verflossenen Jahres den Eid, und ist dieser nicht anwesend, so schwört jener einem Alcalden im Namen der Gemeinde auf die heiligen Evangelien, daß er weder aus Liebe zu Kindern und Verwandten, noch aus Habsucht, Furcht oder Scheu vor Jemand oder auf Bitten irgend Eines, weder aus Zuneigung zu Freunden und Ortsnachbarn, noch aus Haß gegen Feinde und Auswärtige, sondern allein nach

1) Llorente IV. p. 136.

2) Llorente IV. p. 319. Aus den bezüglichen Stellen ist nicht zu ersehen, ob nur auf dem großen Diebstahl die Todesstrafe stand.

3) Llorente III. p. 477.

dem Fuero richten und niemals von der Bahn des Rechts abweichen wolle“ [1]). Der Alcalde, der aus Habsucht oder Parteilichkeit oder aus irgend einem ähnlichen Beweggrund ein ungerechtes Urtheil fällt oder sich wortbrüchig zeigt, soll nicht mehr Alcalde sein und zahlt zehn Maravedis. Nimmt er während seiner Amtsverwaltung Geschenke an, neben den Geldstrafen, die ihm für einen gegebenen Bescheid gebühren, so soll er, wenn ihm dies bewiesen wird, als Verräther verwiesen werden und überdies einhundert Maravedis zahlen. Kein Alcalde, dessen Amtszeit abgelaufen ist, braucht wegen der Justiz, die er geübt, oder wegen eines Urtheils, das er gegeben hat, deßhalb weiter Rede zu stehen [2]). Erst nach drei Jahren konnte ein Alcalde wieder zu diesem Amt gewählt werden [3]).

Wiewohl die Wahl der Richter durch die Gemeinden fast allgemein war, so stand sie doch in einigen Ortschaften ausschließlich dem König zu, wie aus einem Gesetz der Cortes von Leon im J. 1020 erhellt [4]). Sehr oft aber entsagten die Könige diesem Recht zu Gunsten der Gemeinden.

Wie zur Zeit der Westgothen, war auch jetzt noch der Sayon der den Spruch des Richters vollziehende Beamte, der Gerichtsbote, Gerichtsdiener. Er hatte bei seinen Amtshandlungen zur Rechtfertigung, daß er auf des Alcalden Geheiß sie vornehme, das königliche Sigillum des Alcalden vorzuzeigen. Überschreitung oder Mißbrauch seiner Amtsgewalt ward strenge bestraft, die Strafe gewissermaßen in des Verletzten Macht und Willkür gelegt. „Weder der Sayon, noch der Merino, heißt es im Fuero von Arganzon [5]), darf mit Gewalt

1) Ähnliche Bestimmungen in gleicher Ausführlichkeit finden sich in dem Fuero, das der Graf Manrique der Gemeinde Molina gab, cap. 12. Llorente IV. p. 127.

2) Ningund alcalde despues que saliere del portiello, non responda por josticia que haya fecha, o por jodicio que haya judgado. Fuero von Molina, Llorente IV. p. 129.

3) Ibid. p. 128.

4) Mandamus iterum ut in Legione seu omnibus ceteris civitatibus, et per omnes alfoces habeantur judices electi a rege, qui judicent causas totius populi. Lex 18.

5) Llorente IV. p. 317.

in eure Häuser eindringen, noch mit Gewalt etwas daraus nehmen. Nimmt er etwas ohne euren Willen (d. i. widerrechtlich), oder dringt er mit Gewalt ein, so kann er getödtet werden und ihr braucht nur drei Meadias für ihn zu zahlen" [1]). Nach andern Fueros, z. B. nach dem von Navarrete, hatten die Ortseinwohner, die in jenem Fall einen Sayon tödteten, deßhalb gar nichts zu zahlen. Ausführlich spricht der Fuero von Llanes über das Verfahren der vollziehenden Gewalt. „In dem Flecken Llanes und seinem Gebiet darf weder der Merino noch der Sayon irgend einer Strafe wegen in das Haus eines Ortsbürgers oder in dessen Besitzung eintreten, noch hat er Macht über Etwas, was diesem gehört. Ist aber die Strafe der Art, daß der Ortsnachbar Leib oder Vermögen zu verlieren hat, so nehmen die Alcaldes mit „achtbaren Männern" (homes bonos) der Gemeinde die Häuser oder die Habe in Beschlag und behalten Alles in Verwahrung, bis der Schuldige oder sein Sachführer vor Gericht erscheint und sein Urtheil empfängt. Verliert er hier, so verliere er (Leib oder Gut); verliert er nicht vor den „achtbaren Männern", so geben ihm die Alcaldes Alles, was sie ihm genommen, zurück. Hat er aber eine Strafe zu erleiden, wonach er seine Habe, nicht seinen Leib verlieren muß, so stelle er einen Bürgen, daß er nach dem Fuero dem Recht genügen und dem Kläger oder dessen Sachführer Rede stehen wolle. In dem Maße er dann schuldig gefunden wird, in dem Maße zahle er nach dem Fuero" [2]).

Alfonso VI. war bemüht, die häufigen Amtsüberschreitungen der Sayones, diesen „Fuero malo", aus seinen Staaten zu verbannen. Er sagt in einem Erlaß vom 19. Nov. 1072, und erklärt uns damit die Art dieses Mißbrauchs: Es war die Gewohnheit bis auf diesen Tag, daß die Sayones wegen Todtschläge und Mordthaten, die nicht öffentlich, sondern im Verborgenen verübt worden, die umliegenden Ortschaften bedrückten und sie nöthigten, durch Eidesleistung und die Probe des siedenden Wassers sich vom Verdacht zu reinigen. Das mochte noch Recht scheinen; aber sie begingen ein anderes Unrecht.

1) Ähnlich der Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 476.

2) Llorente IV. p. 185.

Wurde nämlich keine Ortschaft durch solche Beweismittel überführt, so ließen die Sayones alle Ortschaften gleichsam eine einzige bilden und diese gemeinschaftlich die Strafe des Todtschlags, und zwar die doppelte, zahlen. Der König verbietet für die Zukunft dieses Verfahren und verfügt, wenn ein solcher Todtschlag verübt worden, dessen Urheber unbekannt sei, daß die verdächtigen Ortschaften sich durch Eidesleistung und die Kesselprobe reinigen sollen, die der Schuld überführte Gemeinde aber allein die Strafe des Todtschlags zu zahlen habe. Erwiesen alle Gemeinden ihre deßfallsige Unschuld, so dürften die Sayones nicht, wie es bisher ihre Gewohnheit war, von den Gemeinden irgend etwas erheben [1]). Weder diese königliche Verfügung jedoch, noch die strengen Maßnahmen, welche in den Fueros municipales gegen Amtsmißbrauch der Sayones ergriffen wurden, steuerten, wie es scheint, dem Übel; die Gewalt des Gerichtsdieners erschien stärker als die königliche Macht. Noch Alfonso X. sah sich veranlasst, in dem Fuero, den er im J. 1254 der Gemeinde Treviño gab, den Sayones solche Überschreitungen zu verbieten, mit dem Anfügen: „wenn sie in einem Hause etwas mit Gewalt und ohne Recht wegnähmen, so sollten sie zweihundert Maravedis, einhundert an den Eigenthümer des Hauses und einhundert an den König, zahlen und Jenem zurückgeben, was sie weggenommen, ihren Leib aber der königlichen Justiz überliefern" [2]).

Gleich dem Richter, dem Sayon und den Geschworenen wurden auch die andern Beamten und Diener der Gemeinde, die öffentlichen Schreiber, die Aufseher über Maß und Gewicht, die Weidevögte und Waldaufseher u. a., endlich der Caballero, der dem Alcassar vorgesetzt war, alljährlich von der Gemeinde gewählt [3]).

1) Urkunde in Esp. sagr. tom. 36. ap. 27. p. 56.

2) Llorente II. p. 158.

3) . . . el concejo ponga cada año juez, e alcaldes, e pesquisas, e montaneros . . . e todos los otros oficiales é un caballero que tenga el castiello de Alcazar. E por esto decimos cada anno, que ninguno non debe tener oficio nin portiello de concejo de que hobiere complido el anno si al concejo non ploguiere con el. Fuero von Soria, Sepulveda, Cuenca u. a.

Zu ihrer Besoldung, wie zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Anstalten der Gemeinde, war ein Theil der Gemeindegüter und Ländereien, die immer als unveräußerlich und als ein heilig zu wahrendes Gut, das Niemand antasten durfte, betrachtet wurden [1]), sowie der Ertrag der gerichtlichen Strafgelder, die der Gemeinde zufielen [2]), bestimmt.

Viertes Capitel.

Die königlichen Beamten und Behörden der Gemeinden und Landesbezirke.

Der König ernannte in den Gemeinden einen Beamten für die bürgerliche Verwaltung und das Kriegswesen, oder einen Statthalter, der die Person des Königs vertrat und die höchste Gewalt ausübte. Sein Beruf war, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die königlichen Gefälle und Einkünfte zu erheben und für die Erhaltung der Festungswerke, der Schlösser und Mauern der Städte, kurz für Alles, was sich auf die

1) „Wer ein Grundeigenthum der Gemeinde verkauft, sagt ein Gesetz des Fuero von Sepulveda, zahlt der Gemeinde doppelt so viel als es werth ist, und der Käufer verliert den Kaufpreis, den er dafür gegeben hat, und verzichtet auf das Grundstück; denn Niemand kann eine Besitzung der Gemeinde verkaufen, weggeben, wegnehmen oder verpfänden.“ Später sprach auch Alfonso der Gelehrte in den Partidas (part. 3. tit. 28. ley 10 und tit. 32. ley 20) die Unveräußerlichkeit der Gemeindegüter und die Verwendung ihres Ertrags zu gemeinheitlichen Bedürfnissen gesetzlich aus. Dieses wichtige Gesetz wurde immer als ein Grundgesetz der Gemeinden und des Reichs angesehen und wiederholt in den Cortesversammlungen bestätigt und sanctionirt.

2) Die Geldstrafen wurden unter den König, die Gemeinde, den Kläger und die Diener der Justiz getheilt, und obgleich die Bestimmungen der Municipalfueros hinsichtlich dieser Vertheilung unendlich verschieden waren, so kamen sie doch immer darin überein, daß sie den Gemeinden einen beträchtlichen Antheil zuwiesen. Am allgemeinsten wurde in dieser Beziehung das Gesetz des Fuero von Ucles beobachtet.

bürgerliche und militärische Verwaltung bezog, Sorge zu tragen. Zur Ausführung dieser Obliegenheiten standen ihm verschiedene Untergebene zur Verfügung, Merinos und Sayones, welche Eingeborene des Orts, in demselben ansässig und begütert sein mussten und von der höchsten Behörde unter Mitwirkung der Gemeinde ernannt wurden [1]). Die Befugniß, Justiz zu üben oder in Rechtsstreitigkeiten Urtheile zu fällen, hatte dieser Orts- oder Gebietsvorsteher, der gewöhnlich Dominus, Senior genannt wurde, nicht; diese stand eigens und ausschließlich den Richtern und Alcalden zu. Dem sogenannten Herrn des Orts untersagte das Gesetz jede Art von Gewaltthätigkeit und Erpressung in Hinsicht der Ortseinwohner und verpflichtete ihn, wenn er irgend strafbare Personen fand, sie vor die Alcalden führen zu lassen, damit sie vor dem Richterstuhl dieser Urtheil und Strafe nach dem Fuero empfingen [2]).

Seit dem Anfang des elften Jahrhunderts hatten sich die Benennungen der höheren königlichen Beamten in den Provinzen vervielfältigt. Die Urkunden und Chroniken sprechen von Consules, welche Statthalter oder Vorsteher von größeren Landesgebieten waren. So führte der Statthalter von Coimbra und dessen Gebiet, der bekannte Sisnand, den Titel Consul [3]). So war der berühmte Rodrigo Martinez Osorio Consul von Leon, und nachdem er bei der Belagerung von Coria im J. 1139 gefallen war, ernannte der beim Heer anwesende Kaiser Alfonso VII. seinen Bruder Osorio Martinez zum Nachfolger auf diesem ehrenvollen Posten. Der Dichter,

1) Der Fuero von Bonoburgo giebt uns einen klaren Begriff von dieser Verfassung: Homines de Bonoburgo non habeant ullum dominum in villa nisi dominum regem, vel qui ipsam villam de manu sua tenuerit. Majorini de Bonoburgo sint duo vicini de villa et vasalli illius qui villam tenuerit, et habeant domus in Bonoburgo, et intrent per manum domini de Bonoburgo et autoritate concilii. Fast in allen Municipalfueros von einiger Bedeutung finden sich dieselben Anordnungen.

2) Fuero von Plasencia; ähnliche Bestimmungen in den meisten Fueros. Darnach ist Aschbachs Angabe (Gesch. Span. Bd. I. S. 149): „Richter, sowohl in Civil-, als Criminalsachen, war der Graf der Stadt oder des Districtes", zu beurtheilen.

3) S. des Verfassers Geschichte von Portugal Bd. I. S. 7.

der die Eroberung von Almeria und die Tugenden des Asturiers Pedro Alfonso als Staatsmann und Krieger besang, sagt, daß er gleichwohl noch nicht Consul war, aber es zu sein verdiente, und fügt hinzu, daß er nach jener Schlacht von dem Kaiser zu dieser hohen Würde (in Asturien) erhoben wurde [1]). Ebenso werden dieselben Beamten Principes genannt, und es gab deren von Leon und von Toledo seit dessen Eroberung durch Alfons VI. Die letztere Landeshauptmannschaft, eine der ehrenvollsten und wichtigsten des Reichs, wurde den durch Geburt und Tüchtigkeit Ausgezeichnetsten anvertraut; sie nannten sich Principes oder Praepositi militiae Toletanae [2]). Endlich begegnen wir Merinos mayores [3]) in Galicien, Leon und Asturien und Castilien, welche vornehmlich die höhere bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in ihrer betreffenden Merindad übten, und außerdem andern öffentlichen Personen, Potestates, Dominantes in den Urkunden genannt, die gleichfalls der bürgerlichen Verwaltung und dem Kriegswesen vorgesetzt waren.

1) Marina p. 50.

2) Chron. Adefonsi VII. Esp. sagr. t. 21. p. 365.

3) Admonemus, ut omnes Comites, seu Majorini Regales populum sibi subditum per justitiam regant, pauperes injuste non opprimant, in judicio testimonium, nisi illorum praesentium, qui viderunt, aut audierunt, aut accipiant. Concilium von Coyanza, cap. 7. In einem vor dem König Ferdinand geführten Rechtsstreit zwischen dem Bischof Cyprian von Leon und dem Abt von S. Pelayo, Froyla, heißt es: Tunc perrexerunt Vigarios de utrisque partibus ad ipsa villa, id est, Fredenandus Salvatorici, qui est Merino de Legione . . . et Citi Marvanici, qui est Merino in Sancta Maria de Regula, et determinaverunt illos sapitores, etc. Urkunde vom J. 1052 in Esp. sagr. t. 36. apend. p. 50. Auch führten die Merinos bei Streifzügen, wie die Comites, die Kriegerhaufen an: Qui soliti fuerint ire in fossatum cum Comitibus, cum Majorinis, eant semper solito more. Concilium von Leon, cap. 17. Über die Merinos in Castilien als Justizbehörden s. oben den Abschnitt: Gerichtliches Verfahren. Von diesen Merinos mayores sind die Merinos, welche unter den Comites standen, zu unterscheiden: „Ego Froila Nelebruz, qui Majorinus sum de Comite Ruderico Ovekiz, et Vicario. — Ego Vimara Martiniz, qui Majorinus sum de Comite Domino Viela, et Vicario." „Unterschriften einer Urkunde vom J. 1078. Esp. sagr. t. 40. p. 422.

Wie in den Zeiten der Westgothen, so übten in den ersten Jahrhunderten des Reiches Asturien und Leon die Könige die höchste Gewalt mittelst der Duces und Comites, der vornehmsten Beamten in der Verwaltung und im Kriegswesen, aus [1]); nur daß die Benennung Dux in der Bedeutung eines öffentlichen Beamten seltener in Castilien war und sich nur ein oder das andere Mal auf Castiliens Grafen angewendet findet. Diese höchsten Beamten trugen viel dazu bei, des Landes Anbau und Bevölkerung zu vermehren und die engen Grenzen der jungen Monarchie zu erweitern. So bevölkerte der Graf Nuño Nuñez den Ort Brañosera; der Graf Rodrigo, auf Befehl des Königs Ordoño von Asturien, Amaya; der Graf Diego, auf Geheiß des Königs Alfonso III., Burgos und Ubierna; der Graf Gonzalo Tellez — Osma; Gonzalo Fernandez — Aza, Clunia (Coruña del Conde) und S. Estevan de Gormaz; Fernan Gonzalez — Sepulveda, und der Graf Ramon — Salamanca und Avila [2]). Andere Comites, Principes und Consules thaten Wunder der Tapferkeit gegen die Feinde der Religion und des Vaterlandes unter der Regierung der Ramiro's, Ordoño's, Alfonso's und Fernando's, und dieselben Gründe, die zur Zeit der Westgothen nöthigten, den Grafen eine so große Macht zu verleihen, bestanden noch, ja noch stärkere traten ein. Was wir in Portugal wahrnahmen [3]), galt in den Reichen Asturien, Leon und Castilien über-

1) Die Behauptungen Aschbachs (Gesch. der Omaij. II. S. 311): „Die Grafen hatten die Grenzprovinzen zu verwalten, zwar nicht als erbliches Lehen, sondern als ein Amt, in das sie der König einsetzte"; und (Gesch. Spaniens I. S. 145): „Comes war der Vasall, welcher einen District oder einen Gau zum Lehen hatte; unter ihm waren die niedern Lehnsmänner, die Barones, die begüterten Mannen des Grafen"; weiter in dem nämlichen Bande S. 363: „Die Consules und Principes nannten sich gewöhnlich auch Comites, weil jene Benennungen nur auf ihr vom König erhaltenes Amt hinwies, der Name Comes aber den höheren Adel bezeichnete und das Vasallenverhältniß, in dem sie zum König standen." Und auf der nämlichen Seite: „Comes war eine Bezeichnung sowohl für ein Militär- als Civil-Amt"; — diese Behauptungen sind schwer mit einander zu vereinbaren und haben der ganzen Darstellung der Verfassung des Reichs eine schwankende Haltung gegeben.

2) S. oben S. 255 u. 267.

3) S. des Verfassers Gesch. von Portugal, Bd. I. S. 6.

haupt. Die häufigen Siege der Christen über die Mauren brachten neue Landstriche und Städte in die Gewalt der Könige, und diese sahen sich in der Lage, ehe sie von ihren Feldzügen in den Mittelpunkt ihres Reiches zurückkehrten, die gemachten Eroberungen ausgezeichneten Anführern anzuvertrauen, theils um sie dem Reich zu sichern und sie gegen die unaufhörlichen Angriffe der Saracenen zu vertheidigen, theils um sie im Namen des Königs zu verwalten, die landesherrlichen Rechte in ihnen zu üben, und die königlichen Einkünfte und Gefälle erheben zu lassen. Zum Schutz gegen feindliche Einfälle, wie zur kräftigen Handhabung der Regierungsgewalt musste aber den Statthaltern in diesen neuen Besitzungen eine hinreichende Kriegsmacht anvertraut und eine ausgedehnte Vollmacht verliehen werden. Diese wurde erweitert in dem Verhältniß, als die neue Erwerbung wichtig, ihrer Lage wegen gefährdet war und ihre Entfernung von dem Mittelpunkt des Staates schnelle Hülfe erschwerte.

So bedeutend die Macht der Comites, Duces, Principes war, so blieb sie doch immer eine vom König ihnen übertragene [1]), und ihr Titel bezeichnete ein Amt. Ihre Befugnisse reichten nicht weiter als die Gebote des Königs, dessen Willen, wie den Gesetzen des Landes sie unterworfen waren. Wo die letzteren schwiegen, oder nicht klar und bestimmt sprachen, mussten die Behörden, ohne weiter vorschreiten zu können, den Gegenstand dem König vorlegen, damit von diesem und dem Hof das Geeignete verfügt oder ein neues Gesetz erlassen würde. Die Regierungsbeamten mussten sich den beson-

1) In einer Urkunde vom J. 929 (Esp. sagr. t. 18. p. 325) mit der Überschrift: Gubernatio cujusdam territorii Galaeciae a Rege D. Adefonso IV Comiti Guterrio . . . concessa, sagt der König: Per hujus nostrae praeceptionis serenissimam jussionem ordinamus vobis ad imperandum commisso de Carioca, Carteliom etc. . . . Ita ut omnes ipse populus ad vestram concurrant ordinationem pro nostris utilitatibus peragendis. Et quidquid a vobis injunctum vel ordinatum acceperint, inexcusabiliter omne illud adimpleant atque peragant. König Ramiro II. übergab im J. 942 dem Sohne des obigen Grafen, Froyla, dieselbe Gubernatio, kraft einer in ähnlicher Weise abgefassten Urkunde. Ita, heißt es darin, ut per manus vestras ipse populus nostram fidelem exhibeant rationem. Esp. sagr. ibid.

dern Gesetzen und Rechtsgewohnheiten der Ortschaften bequemen, und ihre Verfügungen hatten keine Gültigkeit, wenn sie nicht vom Landesherrn bestätigt waren. Als der berühmte Graf Ramon, von Alfonso VI. mit der Bevölkerung von Avila beauftragt, die Ländereien unter die Ansiedler vertheilt hatte, war es nöthig, daß der König diese Vertheilung bestätigte; er that es während seiner Anwesenheit in Toledo im J. 1101. Die Kriegsanführer erschienen immer auf das Aufgebot des Landesherrn und folgten seinen Fahnen und Befehlen.

Diese Ämter waren nach der Verfassung von Leon und Castilien weder lebenslänglich, noch erblich. Die Wahl stand dem König zu, und es erhellt aus einigen Urkunden, daß die Grafen, wenn sie dieselben bestätigten, in ihnen bisweilen den Tag bemerkten, an dem sie zu dieser Würde gewählt worden waren [1]). Hohe Geburt und Kriegsruhm wirkten vornehmlich auf die Wahl ein. Hatte ein Anführer durch hervorragende Tapferkeit und Kriegserfahrung bei der Eroberung eines wichtigeren Platzes sich Ansprüche auf dessen Verwaltung im Frieden erworben, so trug wohl der König kein Bedenken, dieselbe dem Sieger anzuvertrauen, und ihn durch dieses lohnende Vertrauen zu festerer Anhänglichkeit zu verpflichten. Oft befragten die Könige nicht allein das persönliche Verdienst, sondern ebenso das Verdienst des Vaters und belohnten diesen noch in seinem Sohne, wenn er ein solches Amt zu verwalten fähig war. So wählte König Alfons VI. im J. 1090 den bekannten Gomez, den Sohn des Grafen Gonzalo Salvadores, zum Statthalter von Cerezo, Pancorbo und Piedrahita, mit dem Grafentitel, weil er ein durch Geburt und Kriegsthaten so ausgezeichneter Ritter und sein Vater ein Jahr zuvor in der Vertheidigung von Roda gefallen war [2]).

Die Grafschaften Galicien, Castilien und Portugal waren die bedeutendsten, sowohl ihres Umfangs wegen, als wegen des großen Ansehens, in welchem ihre Grafen standen. Castilien

1) So in einer Urkunde der Historia de Sahagun (Escrit. 154, apend. 3), in welcher der Graf Rodrigo Petriz unterschreibt „in eodem die electus".

2) Marina p. 49.

war, wie bereits oben bemerkt wurde, ursprünglich in verschiedene Bezirke mit eben so vielen Grafen getheilt, den Grafen von Alava, Lantaron, Cerezo, Lara, von Burgos, von Liebana, von Bureba und Asturias de Santillana. Sie wurden endlich, seit dem Grafen Fernan Gonzalez, unter einen einzigen höchsten Beamten vereinigt, bis diese Grafschaft an Ferdinand I. fiel und ebenso wie die Grafschaft Galicien in verschiedene besondere Regierungsbezirke geschieden wurde, deren in den öffentlichen Urkunden häufig Erwähnung geschieht, wie der Grafen von Lemos, Bierzo, Astorga, Campo de Toro und Zamora, Aguilar, Mayorga, Saldaña und Carrion, Trastamara, Naxera und vieler andern, die sich wie in früherer Zeit erhielten.

Unstreitig bestand eine gewisse Stufenleiter des Ranges unter den höchsten Beamten der Regierungsbezirke, die theils durch die Größe oder Wichtigkeit des Landesgebietes, dem diese vorgesetzt waren, theils durch den Umfang und die Natur der ihnen übertragenen Gewalt, theils durch ihre Geburt, ihre persönliche Stellung zum König und andere zufällige Umstände bestimmt war. Je weniger aber die Verfassung und Verwaltung des Staates in jenen Zeiten scharf begrenzt und fest geregelt war und unter den ewigen Erschütterungen von außen und innen sein konnte, um so weniger dürfen wir hier genau bestimmte Rangverhältnisse voraussetzen, um so vorsichtiger müssen wir ihre erkennbaren Verschiedenheiten ermitteln und bezeichnen [1]). Nach den vorausgegangenen Erörterungen können diese Verhältnisse hier kurz angedeutet werden. Die Comites waren unstreitig die höchsten königlichen Beamten in ihren Verwaltungsbezirken und hatten auch außerhalb derselben in der

1) Die von Aschbach (Gesch. Span. I. S. 363) aufgestellte Rangordnung der Consules, Comites, Principes, Duces ist, obgleich scheinbar auf Quellen gestützt, schwach begründet. Ein Citat von Aschbach mag dies zeigen. Als der Emir Alt sah, erzählt die Chron. Alphonsi VII. p. 359, daß das Heer der Moslemen zusammenschmolz, kehrte er schnell in seine Stadt Cordova zurück, berief seinen Sohn zu sich und sagte ihm: Nimm alle Reiche der Moslemen und sei König über alle „Reges et Principes et Duces", die vom mittelländischen Meer bis nach Toledo, der Christenstadt, sind, u. s. w. — Diese Stellung der Worte Principes et Duces wird von Aschbach als Beleg angeführt, daß im Kriege die Principes den Duces dem Range nach vorausgingen.

Regel den Vorrang vor allen übrigen weltlichen Beamten [1]). Duces, in der Bedeutung von Vorstehern der bürgerlichen Verwaltung von Landesgebieten, kommen selten mehr vor, werden aber oft als Kriegsanführer in einzelnen Bezirken oder im Allgemeinen erwähnt. Aus ihnen wurden häufig die Grafen gewählt [2]), die dann als Anführer der Streiterhaufen ihrer Verwaltungsbezirke natürlich noch Duces blieben und genannt wurden [3]). Wie Duces zu Comites ernannt wurden, so auch zu Consules [4]). Von der amtlichen Macht und Stellung der letzteren giebt uns der Wirkungskreis des bekannten Sisnand in Coimbra einen klaren Begriff [5]). Der Ausdruck Princeps empfängt seine genauere Bedeutung erst durch nähere Bestimmungen. Nicht selten bezeichnet er den Landesherrn,

1) über die Cortes von Leon im J. 1135 berichtet die Chron. Alphonsi VII. (p. 345): Rex constituit diem celebrandi Concilium apud Legionem . . . cum Archiepiscopis et Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Principibus et Ducibus qui in illo Regno erant. Bei einer feierlichen Sitzung heißt es (p. 354): Imperator, et Garsias Rex sedebant in solio Regio in excelso loco ante fores Palatii Imperatoris, Episcopi et Abbates, et Comites, et Principes, et Duces sedilibus paratis in circuitu eorum: alio autem Potestates. Und so oft bei andern Veranlassungen, p. 327. 353. 372. Vergl. Hist. Compost. lib. III. c. 7. p. 482 u. 483: Concilium in Palentina Civitate.... Comites, et Principes, et terrarum potestates. — Eine Schenkungsurkunde vom J. 935 (Yepes, tom. V. append. p. 424) unterzeichnen zwölf Grafen, die ihren Namen beisetzen: Comes et Dux, und zwölf andere: Comes et testis.

2) . . . omnes Legionensis territorii duces . . . qui postea facti sunt Comites. Chron. Alph. p. 322. Einen gleichen Fall s. p. 323.

3) Chron. Alph. p. 349 und die obige Schenkungsurkunde vom J. 935.

4) Alii Duces Castellanorum . . . in his Rodericus Gomez, qui postea ab eo (Rege) factus est Consul, et frater ejus Didacus, et Lupus Didaci, qui postea Comitis nomen cum honore ab eo accepit . . . Chron. Alph. p. 323.

5) Das Nähere s. in des Verf. Gesch. v. Portugal, Bd. I. S. 7. Daß die Consules und Principes sich gewöhnlich auch Comites nannten, wie Aschbach I. S. 363 behauptet, kann, in diesem Sinne aufgefaßt, kaum in Einem Falle nachgewiesen werden; gewöhnlich war es ebenfalls nicht.

den König selbst (Regnante Principe Adefonso), öfter den Vorsteher, Statthalter eines Landesgebiets (Princeps terrae), oder den ersten Beamten einer größeren Stadt, deren Kriegsschaaren er zugleich anführt [1]), wie überhaupt einen Kriegsanführer, in der Mehrzahl endlich diese, wie die höchsten Beamten in der bürgerlichen Verwaltung der Landschaften (Principes provinciarum) [2]), oder am Hofe (Principes Regni). Nach allen diesen Beziehungen bestimmen sich die Rangverhältnisse der Principes. Ähnlich verhält es sich mit dem Ausdruck Potestates. Alle aber stimmen darin überein und bezeichnen damit das Wesentliche in diesen Benennungen, daß der König diese hohen und höchsten Beamten nach Gutdünken ernannte, auf andere Stellen und in andere Gebiete versetzte, zu höheren Ämtern und Würden beförderte, daß er durch sie Stadt und Land regierte, das Reich beherrschte.

Nicht überall indessen übten die Könige alle landesherrlichen Rechte durch ihre Beamten aus; es gab Güter, Ortschaften, ganze Landesgebiete, in welchen sie sich eines Theils ihrer Herrschaftsrechte zu Gunsten vom Gerichtsherrn begeben hatten. Jene Landestheile, in denen der König ungetheilt und unmittelbar alle landesherrlichen Rechte übte und die Unterthanen ihn allein als ihren Herrn erkannten, nannte man Realengos. In andern hatten die Könige einen Theil ihrer Herrschaft einem Prälaten oder einem Kloster überlassen (Abadengo). Über andere (die Solariegos) hatten weltliche Gerichtsherren (Seniores) richtige Herrschaftsrechte; ihre erblichen Grundgüter (Heredades, auf welchen sie ihre Sitze — Solares — hatten) bebauten Landbauer, Colonen, die von dem Ertrag derselben eine Abgabe, Infurcion genannt, an ihren Herrn zu entrichten hatten. Während die Bande strenger Abhängigkeit solche Colonen dauernd an ihre Herren

1) . . . jussit (Adefonsus) duobus Principibus suis, scilicet Gutterrio Fernandi, et fratri suo Roderico Fernandi, qui erat maximus inter Alcaides Toleti, ut unusquisque eorum cum sua militia, et cum omnibus militibus et peditibus qui erant in Toleto etc. Chron. Alph. p. 375.

2) . . . cum comitibus terrarum, et principibus et rectoribus provintiarum . . . Urkunde in Esp. sagr. tom. 41. apend. 19.

fesselten, waren die Bande, welche andere Unterthanen an ihre Gerichtsherren knüpften, desto lockerer. In den Behetrias[1]) konnten sich die Einwohner ihren Herrn selbst wählen. Behetrias, in denen diese Wahl allein auf die Grenzen von Spanien beschränkt war, innerhalb desselben aber von einem Meer zum andern stattfinden konnte, nannte man Behetrias de mar á mar. In den Behetrias de linage war dagegen die Wahl eines Herrn an eine gewisse Familie oder Sippschaft gebunden. In den Behetrias de naturaleza endlich war es gesetzlich, einen Eingeborenen des Landesgebiets zu wählen. Die Verfassung der Behetria galt als die günstigste für die Vasallen, weil sie ihnen das Recht einräumte, den Herrn willkürlich zu wechseln[2]). Dagegen konnte dieser nicht eigenmächtig die Besitzung einem Andern übertragen oder abtreten, und es finden sich Beispiele, daß mehrere Ortschaften zusammentraten, um solche Entäußerungen zu verhindern[3]).

Diese verschiedenen Arten der Herrschaft bestanden bisweilen an einem und demselben Orte neben einander. Manche Ortschaften waren halb Behetria, halb Abadengo, oder halb Solariego, halb Realengo; Riaño, im Bisthum Burgos, war zugleich Realengo, Abadengo, Behetria und Solariego[4]).

Weit entfernt indessen, daß unter diesen verschiedenartigen Herrschaften die eigenthümlichen Vorrechte der Landesherrlichkeit verloren gingen, konnte es den Seniores (den Domini, Principes terrae u. s. w., wie sie, gleich den Statthaltern der

1) Von Benefactoria, dann Bienfetria, später Behetria, ein Verhältniß, dessen schon in dem Concilium von Leon im J. 1020 Erwähnung geschieht. E si por aventura aquel Cavallero no los defendiese, ni les ficiese su razon, que los del lugar pudiesen tomar otro de aquel linage, que les plugiese para lo defender; y por esta razon dicen behetrias, que quiere decir, quien bien les ficiese que los tenga. Ped. Lopez de Ayala, Cronica del Rey D. Pedro, an. 2. cap. 14.

2) . . . é dicen que todas estas behetrias pueden tomar, y mudar Señor siete veces al dia, y esto se entiende quantas veces les placerá, y entendieren que los agravia el que los tiene. Lopez de Ayala, l. c.

3) Ein Beispiel s. im Fuero viejo de Castilla pag. 35.

4) Beispiele s. ebend. S. 38.

Könige, genannt wurden) nicht einfallen, sich der Hoheit der Könige zu entziehen, aber auch diesen nicht, sich derselben zu begeben. Oft genug werden diese Hoheitsrechte von den Königen ausdrücklich genannt. In den Ordenamientos der Cortes von Naxera, aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, in welchen die charakteristischen Prärogative der Landeshoheit festgestellt, die gegenseitigen Rechte des Realengo, Abadengo und der Señorios der Behetria, der Divisa und des Solariego, sowie die Rechte der Señores und ihrer Vasallen erklärt wurden, heißt es: „Vier Dinge sind der Herrschaft (Señorio) des Königs eigenthümlich, die er Niemand geben und deren er sich nicht entäußern kann, weil sie ihm wegen der natürlichen Herrschaft angehören: Justicia, Moneda (Münze, d. i. Münzrecht), Fonsadera und Yantares“ [1]).

Fünftes Capitel.

Die höchsten Hof- und Staatsbeamten; der Staatsrath.

„Alfons II., sagt die Chronik von Albelda, stellte die Verfassung der Gothen, wie sie in Toledo gewesen war, sowohl in der Kirche, als im Palast in Oviedo in ihrem ganzen Umfang wieder her“ [2]). Und in der That sehen wir am Hofe der Könige von Leon und später von Castilien die höchsten Beamten und Würdeträger, wie sie im westgothischen Reiche waren, wieder aufleben, einige selbst mit den nämlichen Namen. Sie werden unter den Ausdrücken: Principes Regni, Potestates, Magnates Palatii, Proceres, Majores Palatii, Primates, Nobiles Palatii, Ordo Consularis u. s. w. [3]) zusammenbegriffen. Sehr früh ragt unter ihnen der Majordomus her-

1) Dieses Gesetz ging in den Fuero viejo, lib. 1. tit. 1. ley 1, und den Ordenamiento von Alcala, l. 2. c. 27, über, Gesetzsammlungen, welche in der Folge näher besprochen werden müssen. Über die Abgaben der Fonsadera und Yantares s. oben den Abschnitt über das Abgabenwesen.

2) Chron. Albeld. p. 453.

3) Belegstellen finden sich in den Memor. de Literat. Portug. Vol. VII. p. 143. not. 162.

vor, der dem königlichen Palast und den königlichen Kammergütern vorstand [1]). Unter Alfons V. werden ihrer zwei neben einander genannt. Nächst dem Majordomus stand in hohem Ansehen der Armiger Regis [2]), der dem König, wenn er ins Feld zog, die Waffen trug und die königlichen Haustruppen (militia Regalis Palatii, wie sie in einer Urkunde von Alfons VI. genannt werden) anführte [3]). Für die religiösen Bedürfnisse des Königs und der königlichen Familie sorgten der Beichtvater des Königs [4]), in der Regel ein Bischof, und

1) Aus einer Urkunde vom Jahre 1015 läßt sich ein Theil seiner Functionen entnehmen: Remansit ipsa hereditate in desolatione, prendiderunt eam majordomos, et paraverunt eam post parte de Rege ... Ordinavit autem Rex suos majordomos Munio Flainiz, et Munio Muniz, et fuerunt ipsas vineas parare post parte dominica, et partire eas ... Paraverunt autem post parte de Rege vinea ... et accepit Fura ipsas duas vineas per manus de ipsos majordomos, et per jussione Regis. Esp. sagr. t. 26. apend. p. XX. Der Verfasser der Gesch. d. Ommaij. Bd. II. S. 311, sagt: „Seit dem Anfang des elften Jahrhunderts stand ein Premierminister oder Majordomus unter dem Namen Primas Palatii an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung." Abgesehen von der unpassenden modernen Benennung „Premierminister", stand der Majordomo weder an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, noch hieß er in Leon und Castilien Primas Palatii. Aschbach beruft sich auf Masdeu XIII. p. 36, der aber in beiden Beziehungen dort etwas ganz Anderes sagt.

2) In einem Privilegium von Ramiro I. vom J. 844 folgt nach der Unterschrift des Majordomus Regis: et Pelagius Guterrici Regis armiger. Esp. sagr. t. 19. p. 330. Weitere Belege s. in den Memor. de Lit. Port. VII. p. 145. not. 164. Der Armiger wird von Aschbach, Gesch. Spaniens I. S. 143, ganz unpassend „der Kriegsminister" genannt. Die Verschiedenheit beider Ämter fällt von selbst in die Augen. Ebenso unrichtig als unpassend nennt Aschbach (II. S. 240 u. 334) den Merinus regis „Justizminister". Dieser ist Vorstand der Justizverwaltung, der Merinus regis, der Hofrichter, übte selbst die Justiz aus. Bd. I. S. 143 hatte Aschbach den Majorinus Palatii den „Obercriminalrichter" genannt, ebenfalls unrichtig, da beide lateinische Benennungen ein und dasselbe Amt bezeichnen.

3) ... oficio en cierta manera equivalente al de capitan de guardias, sagt Marina, Ensayo sobre la ant. Legisl. p. 37.

4) Der Erzbischof von Toledo, Bernhard, war Beichtvater des Königs Alfonso VI. Cum consilio et voluntate ... Toletani archiep. patris mei spiritualis, sagt der König in einer Urkunde vom J.

die Geistlichen der Hofcapelle, unter denen nächst dem Capellan der Cantor major früh eine ausgezeichnete Stelle einnahm [1]).

Außer den Beamten, welche zunächst für den Dienst des Königs und seiner Familie bestimmt waren (wir übergehen hier die niederen Hofstellen, die sich in der folgenden Periode ungemein vermehrten), folgten dem Hof andere, deren Functionen sich auf die Staatsverwaltung bezogen. Unter diesen hatte die ausgezeichnetste Stelle der Kanzler oder der Vorstand der Notare, zur Zeit der Westgothen Comes Notariorum genannt. Er hieß auch Notarius major und seine Obliegenheit war, die königlichen Erlasse und Privilegien zu dictiren und zu confirmiren [2]).

Sowohl die höchsten Beamten und Würdeträger des königlichen Hauses, als die ersten Reichsbeamten, die dem Hofe folgten, werden unter den oben genannten Magnates Palatii, Principes Regni u. s. w. zusammengefasst. Unter ihnen ragen vor allen die Bischöfe und Grafen hervor. Jene lebten gleich anfangs, nachdem ihre Sitze von den Arabern zerstört worden, in Menge am königlichen Hofe von Oviedo, in der Stadt der Bischöfe, wie sie genannt wurde, oder in deren Nähe [3]), und als später mit der Erweiterung des Reiches die

1090 bei Marina, Ensayo etc. p. 38. Ferdinand II. von Leon ernannte zu seinem Beichtvater den Bischof von Orense: quem animae meae magistrum constitui.

1) Primiclerus et cantor major in palatio suo (des Königs Ferdinand). Urkunde vom J. 1053 in der Esp. sagr. t. 38. ap. 16. Über die Obliegenheiten und Eigenschaften des königlichen Beichtvaters und des Capellans spricht sich später Alfons der Gelehrte in den Partidas (Part. II. tit. 9. ley 3) weitläufig aus.

2) Ego magister Petrus imperatoris cancellarius, qui hanc cartam dictavi, confirmo. Esp. sagr. t. 17. ap. 4. p. 247. Notarius major per cujus jussionem Pelagius Guterri notarius scripsit. Esp. sagr. t. 41. ap. 16. p. 325. Wie Aschbachs Angabe (Gesch. Span. Bd. I. S. 143): „Der Majordomus führte manchmal auch den Titel Primus Palatii oder Cancellarius", durchaus unrichtig ist, ergiebt sich aus Dem, was oben über beide wesentlich verschiedene Ämter, des Majordomus und Cancellarius, nach Urkunden gesagt worden ist.

3) S. die urkundlichen Belege in den Memor. de Lit. Port. VII. p. 140. not. 159.

Bischofssitze und Prälaturen sich mehrten, fanden sich die Prälaten so zahlreich am Hofe ein, daß, wie einst unter den Westgothen vor unserer Periode, so nach derselben unter Alfons dem Gelehrten und wiederholt unter Fernando IV., ein Gesetz die Prälaten, welche über Gebühr lange am Hofe verweilten, in ihre Sprengel wies [1]). Die Bischöfe, welche in dem Zeitraum, von dem hier die Rede ist, als natürliche Räthe gesetzlich am Hofe lebten oder erschienen, hatten sowohl nach der Ordnung, in welcher die geistlichen und weltlichen Großen aufgeführt wurden, als in der Reihefolge der Unterschriften den Vorrang vor den Grafen, die nur dann den Prälaten vorausgingen, wenn sie der königlichen Familie angehörten [2]).

Die Comites, in frühester Zeit das Comitat, Gefolge des Königs [3]), dann, während des westgothischen Reichs in Spanien, mit den höchsten Ämtern und Würden am Hofe betraut [4]), erhielten unter den ersten Königen von Asturien, Leon und Castilien eine ähnliche Stellung am Hof (Comites Palatii), und in der Regierung desselben Königs, der, wie oben bemerkt wurde, die gothische Verfassung im Palast wie in der Kirche herstellte, sehen wir bereits sechs Grafen eine Urkunde im J. 804 unterzeichnen [5]), die ältesten, die in dieser Weise vorkom-

1) Concil. Tolet. VII. canon 6. Ordenamiento de las cortes de Valladolid vom J. 1258 und Cortes ebendas. im J. 1301. Marina, Ant. Legisl. p. 36.

2) Für das Erste bedarf es keiner besondern Belege; die Urkunden und Concilien dieser Zeit bieten sie in Menge dar. Für das Andere spricht eine Schenkungsurkunde vom J. 961, besonders aber eine Urkunde von 1036, worin König Ferdinand der Kathedrale von Oviedo ihre Besitzungen bestätigt: Raymundus Comes Gallaeciae, gener Regis Aldefonsi; darauf folgen die Bischöfe und dann die andern Grafen. Esp. sagr. t. 38. p. 300.

3) Noch die Chronik Alfonso's VII. braucht den Ausdruck: Rex Garsias . . . habuit in comitatum Comitem Rodericum Gomes etc. Esp. sagr. t. 21. p. 355.

4) Comes Scanciarum, Thesaurorum Comes, Comes Patrimonii, Comes civitatis Toletanae, Comes Notariorum, Comes Spathariorum, Comes Cubiculi, Comes Stabuli, Comes exercitus. Petri Pantini de dignitatibus et officiis regni ac domus regiae Gothorum commentarius, in Hisp. illustr. II. p. 196 sqq.

5) Esp. sagr. t. 26. p. 55.

men. Die Unterschriften der Comites Palatii, bald mehrerer, bald weniger, dauern in den folgenden Regierungen fort; gegen Ende dieser Periode unterschrieben unter Alfons VI. acht Grafen eine Urkunde im J. 1085 [1]), von denen keiner ein Gebiet, dem er vorgesetzt wäre, bezeichnet.

Außer den Grafen des Palastes waren andere, wie oben ausgeführt wurde, größeren oder kleineren Landesgebieten, selbst einzelnen festen Plätzen, welche als Schutzwehren oder Vorposten christlicher Länder von besonderer Wichtigkeit waren, vorgesetzt. Sehr früh, schon unter Alfons III., werden Grafen von Galicien erwähnt, die sich, wie wir in der Geschichte von Asturien gesehen haben, gegen diesen König auflehnten, gleichwie sich mehrere Comites Palatii hinter einander gegen den König Ramiro I. aufgelehnt hatten. Beide strebten vergeblich nach der Krone; nur den Grafen von Castilien und Portugal gelang es in der Folge, die erstrebte Unabhängigkeit zu erreichen.

Nur selten und dann sehr unbestimmt wird in Urkunden der Vicecomites gedacht [2]) (während sie in der Geschichte der spanischen Mark in demselben Zeitraum sehr häufig vorkommen), welche offenbar, wie die letztgenannten Grafen, der Provinzialverwaltung vorstanden.

Demnach waren es die Bischöfe und Prälaten am Hofe, die Comites Palatii, die höchsten Beamten des königlichen Hauses und die obersten Regierungsbeamten, welche des Königs nächste Umgebung bildeten. Sie waren die natürlichen Räthe der Könige von Asturien, Leon und Castilien, der Staatsrath, ohne dessen Rath und Zustimmung diese nichts Wichtiges thaten oder beschlossen. Eine Reihe von Beispielen, die durch diesen ganzen Zeitraum läuft, beweist uns die ununterbrochene Theilnahme und amtliche Wirksamkeit dieser höchsten Staatsbehörde in den verschiedenartigsten und wichtigsten Regierungsangelegenheiten. Alfons II., eben der König, der die Verfassung der Gothen in seinem Palast hergestellt hatte, ertheilte

1) Esp. sagr. t. 16. p. 469.

2) Z. B. in einer Schenkungsurkunde für die Kirche von Oviedo vom J. 812 in Esp. sagr. t. 37. p. 317, und am Ende der Beschlüsse des Conciliums von Coyanza. Aguirre, t. IV. p. 406.

im J. 804 einer Kirche bedeutende Privilegien „auf den Rath und mit Zustimmung seiner Grafen und Vornehmen" (Principum) [1]). Ramiro III., der aus verschiedenen Gründen beschlossen hatte, das Bisthum von Simancas aufzuheben, vollzog diesen Entschluß nur „mit Zustimmung der Magnaten seines Palastes und mit dem Willen der Bischöfe" [2]). Im J. 985 beklagte sich der Bischof von Leon, Sabaricus, am Hofe Bermudo's I. über Gewaltthätigkeiten verschiedener Grafen und mächtiger Personen, welche einige Besitzungen seiner Kirche angegriffen und an sich gerissen hätten. Der König versammelte die Vornehmen des Palastes, die Bischöfe, Richter und Äbte am Thron und stellte von diesem herab mit ihrer Beistimmung dem Bischof seine Rechte wieder her [3]). Um eine Schenkungsurkunde zu bestätigen, legte Alfons V. seinem getreuen Reichsrath die Beweggründe vor, welche Bermudo bestimmt hatten, die Güter des Hochverräthers Gonzalo (nach „dem heiligen Canon und dem westgothischen Gesetz") einzuziehen und frei über sie zu verfügen [4]). Alfonso VI. gab den Bitten des Bischofs von Astorga, Osmundo, nach und bewilligte „auf den Rath aller Magnaten des Palastes" dem Klerus jener Kirche verschiedene Privilegien; die betreffende Urkunde wurde von „allen Magnaten des königlichen Hofes" bekräftigt [5]). Fernando II. von Leon machte in ähnlicher Weise [6]) Schenkungen an die Kirche und Geistlichkeit von Oviedo.

1) Esp. sagr. t. 16. ap. I. p. 442.

2) Urkunde vom J. 974. Esp. sagr. t. 16. ap. 10.

3) Esp. sagr. t. 34. ap. 23.

4) Scire atque nosse facere curavimus fideli Concilio Regni nostri, ut presentes, et qui postea ad Sinodum potestati nostre nascendo venturi sunt, etc. Urkunde vom J. 1000. Esp. sagr. t. 36. ap. 4. p. 6.

5) Esp. sagr. t. 16. ap. 21.

6) Hanc autem donationem . . . cum consilio majorum curiae nostrae . . . facio. Esp. sagr. t. 38. ap. 35. . . . de consilio curiae meae etc. Ibid. ap. 36. p. 356.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.